solichs nit predigt würde, mochtends wol erliden; diene nit zu Friden; (mache) Wittwen und Waisen. (222. S. 65—68.)

Darzu M. H. die Burger. hora 10 morgens. Haben M. Hrn. den fürtrag des potten von Fryburg vernomen vor kleinen und großen Rhätten und sich doruff beraten, was sich wyter biß morn welle zutragen 2c. und erwarten was die 6 Botten Mn. Hrn. zuschriben. (S. 69.)

Eodem die, Nachmittag. R. u. B.

Gan Hasle, Inderlappen, Frutingen, Obersybenthal, Trachselwald, Warnung: gut Sorg han. Stat im Missivenbuch. (S. 70.)

Der Glaser Zumbrecht spricht: im Schwabenland — Ulm — sye das gschrey, der keiser zie für Venedig har und woll die richstett straffen. Sampstag zu nacht (seien zu) Stocken (Stockach) zwantzig reysigen zum schwarzen Adler; was das wäre. Landsvogt von Stuttgardt all tag warten mer. Zu Ach (sei ein) Houptman und sin volk, (die) pundslüt zu Ueberlingen, Costenzen (zu) straffen; botten von Stocken gan Ach: im Hegöüw ein anslag: Costenz überfallen und demnach den turgöüw, Schaffhusen. Zu Eglisauw (habe er es) dem vogt anzöügt, gan Zürich geschickt.

Die potten von Zürich erschinen. Sind die Märg von M. Hr. poten zu Mury schrifftlich verhört. Darzu dero von Zürich, die Ir potten anbringen ouch (eröffnet): und M. H. uf das höchst ermanet, inen nach Inhalt des Pundts und Burgrechtens trostlichen zuzezüchen und darby ouch den abzug brieff den V Orten verlesen lassen. (S. 70. 71.)

Die Boten von Solothurn in großer Eile komen und anzeigt, was sy zu Underwalden und Zürich gehandelt; und (haben) M. H. gar trungenlich ermant und petten, daß sy scheidint; dann aller Handel; Krieg und Friden, ouch Erhaltung einer Eidtgnoschaft an inen stande; sich alles Guts erpoten. — Ist uf diesen Handel geraten, die Oberlender, Erlach, Nidouw, Arberg 2c. angentz gan Burgdorf bescheiden, dan morn ussin mit der Paner, in dem Namen Gotz. (S. 71. 72.)

Denen von Zürich: min Hrn. (haben) bedurens an Inen, Jr Handlung halb ane Rhatzfrag Mr. Hrn. dann die pünd und burgrecht solichs nit vermögen, allein wellicher teil trengt werde wider billichs und das wort gottes. Darzu Inen erkein zusagung, deßhalb sy manen, als wol als uns, uf Jr ertrich bliben und nüt wyter ungenotigot verrucken, dann was glimpf, fug und recht, mogen sie wol denken. Ist alles angestellt biß morn hin. (S. 72 u. 73.)

**1529.** Donstag 10. Juni. R. u. B.

Ist geraten, hüt mit der Päner ze verrucken; gan Zürich schriben, als im Missivenbuch stat; doch uf Niemands angriffen, und nit ab irem Ertrich zien, es moge dann nit anders g'sin.

Und wer sich rechtens nit benüge, mit der Hand darzu wysen. (S. 74. 75.)

Zürich, dür schweren krieg, — der Eydgn. — wellen liden, das (sie) nit ze hitzig, und uff Irem ertrich beliben, (Bern sei) erpütig, wo man sie schädigen (würde) an lyb ꝛc.; doch nit ursach anzefachen und uff mit der paner und uff Mr. Hrn. ertrich verharren; sy an Jr gwarsame vortheil nit übergeben. Arauw tag. Blutvergiessen vermitten. Potten steg und weg zum friden abgestellt, die besten wort — Pund, Murner — lassen darzu reden. Wo die lender des gemüts in gotz namen; da wo by recht lassen beliben, kein krieg anfachen, das sy sich des ouch kein gen lassen; sy (sollen) stillstan hiezwüschen. (S. 75.)

Den potten von Solothurn danken und die meynung vor geschriben anzöügen. Luzern (sei) uff, nit wüssen, war hin sie zien wellen, uneerlich. Wo an Herrschaft bliben, (so müssen sie) die Jren schirmen. Sy (wollen) wyter unterhandlen. Wo geschehen was billich und lidelich, (wollen sie) gern losen. Wo M. Hrn. entgegen gan, (werden sie) wie billich niemand schädigen. Houptman, Rät und burger werden Inen gehorsam sin.

Wo die von Zürich nit rechtens (sich) benügen, alldenn erlütern, (da sie) nitt schuldig sin, wider recht bystand ze thund.

Instruktion geben dem Hauptmann. (S. 76.)

1529 eodem die biß nach mittag. R.

Gan Luzern, wie im Missivenbuch stat. Den potten im veld, gan Basel ein antwurt aller Handel, Arouw, Lenzburg, Tag zu Arouw besuchen. (222. S. 77.)

1529. Frytag 11. Juni. R. u. B.

Die potten von Jenff erschinen und M. H. gebetten, von dem burgrecht nit ze stan.

Der potten von Fryburg instruktion verlesen, inhaltend das M. H. denen von Zürich nit zuzien sollten, sy davon gemandt, ein offen manbrief ingeleit; sy haben hüt den manbrieff nit darthan, aber nechty wol. (S. 79.)

.... den Poten von Fryburg furgehalten Mr. H. Ratslag (wo man die von Zürich angrifen wellt, sy nit verlassen) und Ursach des Zuziechens, Underwaldischer Handel, Murner .... Die das Gotswort angenommen in g'meinen Herschaften, rüwig lassen ..... (S. 80.)

Manung von Underwalden fürghalten im inderlappischen krieg, hoffend das sy thüend, das zimlich, bewert zusatz anzogen, wie billich, sy manen mogen. Sich lassen merken von nit darvon stan, M. H. nit beladen ... heimryten.

Uff den potten von Jenf fürtrag Inen geantwurt, M. H. wellind den rechtstag besuchen, wo die Jenffer nit vollgen und die versicherung annehmen.

Den potten von Fryburg: (haben) verdank begehrt, darnach geantwurt, sy haben der andern manung kein wüssen, aber an Ir Harbringen (seien sie) der Hoffnung, sy (werden) eine antwurt geben, dero M. H. sy benügen. Und begärt M. H. antwort in schrift. (S. 80 u. 81.)

An Houptman, Lutiner Rat und burger: M. H. verhoffend, sy (haben) den brieff verhört, M. H. ouch. Und wie wol die Instruktion zugit, nit wyter dann gan Lentzburg. Doch von ansechen der not, gwallt. Und doch (sollen sie) nüt angriffen, wo man sy aber angrifft, sich weren, als biderben lüten zustat, und Iren vorteil nit verbergen, und doch das Ergöuw nit

gar entblötzen. Gan Zürich schriben, und das sy nit angriffen; wo man sy aber angrift, sich weren als biderben Lüten zustat; irem Vorteyl nit übergen; doch das Ergöuw nit gar entblotzen. — Ist denen im Veld G'walt gen, ze handlen nach G'stalt der Sach. (Stat wyter erlutert im Missivenbuch.) (222. S. 82.)

eodem die, am aben.

Gan Murten und Grasburg: gerüst ze sin. Murten 100 Man, Graspurg 50.

**1529.** Sampstag 12. Juni. R. u. B.

An vogt Räber (in Trub) M. H. mögend woll liden, das die Trubentaler uff die Entlibucher nit angriffen, rc., aber sy söllend den Zug vollfüren.

An die erst ußgesandten potten, sich der underhandlung und Zwüschenrytung sich nun me ze müssigen und zur paner zuziechen, dann nit gepüren, das sy mittlen, lassen ander Eydtgnossen handlen.

(weitere Kriegsrüstungen).

Lucern, Ury, Schwytz, Zug haben M. H. gemant; lassens M. H. ein gute Sach sin. (S. 85.)

(Militärische Wahlen): Houptman: H. J. von Wattenwyl. Lütiner: Jacob Wagner. Venlytrager: Jost von Diesbach. (S. 86.)

(Kriegsanordnungen.) (S. 87.)

**1529.** Sontag 13. Juni. R. u. R.

Die von Fryburg g'mandt und noch kein Antwurt han; wüssen nit, wes sich zu inen versechen.

Haben die, so mit dem venly hinuff zien gwalt, zu handlen nach gelägenheit der sachen.

Gan Straßburg: dancken irs Erpietens, zu Gutem nit vergessen. Den handel wie zu veld, biderb lüt darzwüschen, mögen liden, das sy Ir pottschaft abvertigen.

Gan Obersibental ein antwurt, wie das venly hinuff. Der Wallisser erpietten. Gut sorg han; die bim venly berichten, was Inen begegnet rc. (S. 89.)

Eodem die, nach mittag.

Brieff ussem leger von Arouw und Kapellen, von H. von Mülinen; Utznach berürend, so die von Zürich eingenommen, und die von Schwitz sich das erklagt und M. H. darumb gemant.

Artigkell stellen des fridens, den man zu veld mach und darvor nit abziechen soll. (222. S. 90.)

Eodem die, nocte, hora 10. R.

Soll der Tschachtlan von Frutingen des Sloß warten, die Passen versechen und Wachten stellen. (S. 92.)

Gan Friburg ein antwurt.

**1529.** Mentag 14. Juni. R. u. B.

Die botten von Sanen und Oesch erschinen, und petten sy anhemsch belyben lassen von der anstößer wegen. Doch wo es nit anders, M. H. zu willen werden und das burgrecht halten.

Sollen M. H. zuzien; wo es in Iren landen nodt tut, (werden) M. H. Inen zustan. (S. 93.)

In's Feld (bei Aarau): daß sy gan Bremgarten zien; nit angrifen, sy oder die von Zürich werdind dann angriffen.

Artigkel gevertiget und in's veld ouch gan Zürich geschickt; Wann sy ermant von denen von Zürich in der nodt, aldenn Inen ylends zuziechen und nit hinder sich. (S. 94.)

Basel, Zürich und Bern die Artickel bereden in irem und ir Zug'wandten Namen; fürderlich End geben für all' Verwandten in göttlichem Wort.

Gan Fryburg ein Antwurt. (Missivenbuch.) (S. 95.)

eodem die, 11. stund.

Brief von Frutigen und von Wallis.

Den Schidlüten, wie die Walliser uff syend, das sy in der sach ylend, wo sy ettwas schaffen wend; wan M. H. nit erwarten, das die V ort sich starken, sonders vorhin darzu thun.

Und wie M. H. ein zal lüt an brünig geschickt. (S. 96.)

(Hier macht der Stattschreiber die Bemerkung: bedunket mich argwenig, dann nur alles die rät derby und die burger kein wüssen darumb, dann nit underschriben: nota, nota, nota — nous die burger!). (222. S. 97.)

**1529.** Donstag 15. Junii. R. u. B.

Gan Zürich und ins veld, wie gester geschriben, nochmals schriben: lugend und denkend, das ann die mittler ouch zu end zien, kurz machen nit beit; wo die früntlikeit nit statt, wyter darzu tun. (S. 99.)

Gan Zürich und ins veld, von der scharpffen schrift wegen von Arouw ußgangen; mögen liden bas bedacht, und (man soll) den handel baß erkunden, ob sollich scharpff ußlassen, Zürich. Guter meynung beschechen. (S. 99.)

Eodem die. Nach mittag.

H. P. Graffenried erscheint was die VI botten in beiden lägern gefunden.

Darzu die burger.

Grafenried aber erscheint, verunglimpfet die Zürcher. (S. 100.)

Ins veld wie vor, unangesechen das Grafenried bracht, fürfarn. Artikel: unparthyg recht oder schidlüt. Nit angriffen, sy werdind denn angriffen, und mog nit anders sin. Antwurt, ob sy die artikel, die erlich sind, annemen, oder nit, wyter darzu thund. (S. 101.)

**1529.** Donstag 17. Juni, 11 Uhr Nachts. R.

In's Feld: daß sy zun Zürichern züchen, es duncke dann die von Zürich nit nodt. Uf die vilfaltige Warnung, jetz aber und vor, will M. H. beduncken nodt syn, daß die Artickel furderlich angenommen oder abg'seit (werden) ... (S. 104.)

Ursachen: Murner, gschütz, Underwalden ꝛc., Schmachwort, leid das thun müssen. (S. 105.)

**1529.** Fritag 18. Junii. R. u. B.

Vyl brieff ussem veld, und blibt by nechtigem ratslag. (S. 106.)

**1529.** Sampstag 19. Juni, umb mittag. R.

Brieff ussem läger und artickell von Zürich. (222. S. 108.)

**1529.** Sontag 20. Juni. R. u. B.

Gan Zürich und ins Feld wie im Missivenbuch stat; Botschaft gan Zürich und ins Veld; Murner gan Baden zu Recht halten vor den Schidlüten; nit entsliesen bis die 5 Ort Antwurt gend. — Den Schidlüten sagen, das M. H. (wellen) das gehebt han und nit ussem Veld zien, es werd denn ufgericht bin eyden. (S. 110.)

Gan Brienz: nit uff dero von Underwalden ertrich, hoffen, (es werde) ze gutem bracht. (S. 110.)

**1529.** Mittwuch 23. Juni (um Mittag). R.

Ins veld von der knechten wegen, die heim ziechen 2c., als im Missivenbuch stat. (S. 117.)

Brief aus dem Lager wie die von Zürich bewilliget, die 4 Artickel vallen ze lassen. Darauf geschriben, wie im Missivenbuch stat. (S. 118.)

**1529.** Uf Johannis (24. Juni). R. u. B.

Ins veld, wie hart und schwer, von den artikeln ze stan voruß und ob die V ort erlütern, ob (sie) die artikeln annehmen, und wo sy die angenomen, alldann des artikels halb, eyd, Er, Mr. Herren lüt und Züricher; gwaldt, milterung zu zelassen des einigen artikels halb, doch Mr. Hr. Eer wol bewart; wo sys nit annemen, eyner by dem andern blyben. (S. 119.)

Eodem die, umb mittentag.

Brieff von Basell, warnung. — Ins veld ein abschrifft diß brieffs, die von Zürich ouch berichten. — Gan Basell danksagung, und (sie sollen) M. H. für und für berichten, und M. H. (seien) gutwillig ettlicher artikel halb, und wo es erschießen wollt. (S. 121.)

**1529.** Frytag 25. Juni (5 Uhr Morgens). R. u. B.

Allerley brieff ussem veld, warnungen von Zürich. (S. 122.)

Mer (Gerücht) kommen wie der Friden gemacht. Gott well daß es also sye! (222. S. 123.)

Grosse fröüd. — Ins veld der rüstung halb, ouch des gestrigen ratslags, eyd, der pund, und das, wo deren verwinden, sy mit den von Zürich gewalt in ein vertrag (zu) heften Waldshut, Zürich, S. Gallen, Costenz, Basel, als antwurt; wyter im Missivenbuch stat. (S. 123.)

### 1529. Sontag 27. Juni. R. u. B.

Die Artickel des Fridens verhört. — Ins Feld: die Artikel des Fridens gevallen M. H. wol, Gott hab Lob; des Underwaldischen Handels halb das Recht; wo nit nodt das ze erlutern, aldan lassen blyben bis sy harheim kommen. (S. 126. 127.)

Gan Brienz, Jederman den nechsten heimziehen.

### 1529. Mentag 28. Juni. R.

Dem Apt von Erlach 10 groß Müdt Korns fürsetzen. (S. 128.)

Pater-Noster-lut beschickt und Inen fürg'halten, warumb sy M. H. bott übersechen. Wyßhar gefragt, wer Im gseit das kein wund wäre; das einer ein Paternoster-Man klapffen werde. (Siehe weiter unten.)

Wer hinfür Paternoster treit, soll 10 $\overline{u}$ geben zu Straf; vor den Burgern volzogen werden; verkünden am Cantzel. (S. 129.)

### 1529. Frytag 2. Juli. R.

Den von Zürich: M. H. wellin dhein tag besuchen, byß das die brieff uffgericht und Mn. Hrn. zugestellt; deßhalb sy M. H. Irs willens ouch berichten. Deßglich gan Basel. (S. 137.)

Die Poten von Solothurn erschinen und ir Freud des Fridens (halb) und irn Willen entdeckt wo es not hette thon. Und da by hoch anzogen und sich beklagt wie M. Hrn. underthan so mit dem gschütz har heim zogen, sy geschmützt, sy habind den pfauwenschwantz im bussen stecken und sigint lümplis-

lüt, und also des pundtshalb entschuldigt. — Ein Potschaft gan Solothurn; inen ir Müg, Kost und Arbeit ouch der Rüstung und guten Willens uf das höchst dancken. M. H. haben sy der zugeleiten Worten halb für entschuldiget und werden darnach stellen, die erkunden und straffen &c.

Zwüschen Andres Lap und Seckelmeister ist erkant, das Lapp in mines hrn. Schultßen hand geloben und sprechen (soll) der worten halb; so er Im zugeleit, er sölle geredt han: es were woll, das man söllichen lüten, so die paternoster so tratzlich tragen, ein klapff (geben) wurde, und schiede (schadete) nüt &c. — biß Ostren von Burgren. (222. S. 139 u. 140.)

**1529.** Mittwuch 7. Juli. R. u. B.

Uff Sambstag der kilcher und Amman zu Bolligen mit dem jarzitbuch har in.

Sind die Brief des Fridens verläsen und verhört worden. — Ist erkant, sie ze besiglen. (S. 150. 151.)

**1529.** Donstag 8. Juli. R.

Johannes Schmid, Helfer von Spietz, gan Trub als Predicant verordnet. (S. 153.)

Den Priester, so vor zu Frienisperg, Pfarrer zu Rinach. — Darzu M. H. die burger &c.

Haben abermals die Predicanten anzeigt, wie sy die Töufer glicher Meynung, wie vormals in irem Fürnemen des Widertoufs und anderer Artigklen funden, daß sy darby beliben und mit irem Blut zügen. — Ist geraten und mit Urtheil erkant, daß man die dry Töufer (den Seckler, Treyer, und den von Arouw) an die Crützgassen gefürt und inen erstlich geoffnet werden, wo sy nochmals von irem Fürnemen stan und uf ein Urfech schweren, aldan inen das Leben schencken; wo das nit, aldan dem Nachrichter und dem Wasser bevelen und vom Leben ertrencken. (S. 154.)

**1529.** Frytag 9. Juli. R.

Vogt von Arwangen: M. H. bedunken, die Capell zu Frybach grosse irrung bringen, deßhalb er die Ziegel darab

nemen (sol). Welcher dann ettwas verfangklichs buwen (wolle), im Ziegel und stein nach Zimligkeit dervon geben. Wo er des Apts Zeichen von S. Urban nit hin weg than, nochmals erstatten. (222. S. 155.)

Tirenwechter von der Red wegen, er habe nie gehört, daß man Zins und Zenden schuldig sie, in die Keby, us sondern Gnaden des vatter (wegen), und 5 ℔ zu Straf. (S. 157.)

Tschachtlan zu Obersibental, venner Nider- und Obersibentall, hinuff gan Sanen, sampt Mr. Hrn. potten: M. H. ettwas unwillen under inen vernommen, das sy in Irn nöten und kriegsloüffen fleisch gessen, das (sei) nüt nüws, deßhalb M. H. pitt, sy von irtwegen des nützit engelten (zu) lassen. Ob sy etwas angesechen, derwider nit sin. Inen danckbar des tröstlichen zuzugs.

Soll der vogt von Erlach sich eigenlich erkunden an den, so den Zenden vom apt empfangen, wie thür er den verlichen, und dasselbig uffzeichnen und M. H. überschicken. (S. 158.)

**1529.** Mentag 12. Juli. R.

Den Helfern ir Pfrund bessern. Für die Venner(-kammer). An der Cantzel (verkünden), daß Niemands dann allein an Hochzyten dantzen, und ouch mit Züchten, oder strafen jeden nach sinem Verdienen. (S. 162.)

Dem vogt von Trachselwald: besichtigen, was der priester zu Crißwyl verbuwen (habe) und M. Hrn. des berichten; darzu von jetz Sontag über 14 tag zill sich hinweg zu fügen. (S. 163.)

Denne Jme (Schaffner zu Zofingen) ein offen brieff, das alle die so Zins und Zenden schuldig, das truwlich erstattint, oder (man werde sie) an lyb und gut strafen, wo anders befunden. (S. 164.)

**1529.** Donstag 15. Juli. R. (u. B.)

An Vogt von Aarwangen: söllend hinfür die nechsten Umbsessen das göttlich Wort im Capelly hören, aber den Touf und Thisch des Herrn zu Winnouw (Winau) pflegen. (S. 171.)

Söllen die erhabne Bild hinfür usgerütet werden und ab Ougen thun. (222. S. 173.)

Täufer: Die Stültzery (soll) den Eyd thun sich des widertöufischen Irthumbs aller Dingen entzigen. Soll auch hinvor mit christenlicher Gemeind zur Predig gan und zum Thisch des Hern; und wo sy mer darwider handlen, an alle Gnad irem Verdienen nach strafen.

Des Hutmachers von Arouw Eewib die Täufferin von Sigrißwyl jetzmal hinweg wysen, und wo sy mer kompt in Mr. H. Land und Piet, on alle Gnad ertrencken.

Den Alt-Sigrist von Bollingen ouch hinwegwysen; wie die frawen von Sigrißwyl, wo er widerkumpt, ertrencken.

Der Jung von Rinfelden sim erpieten nach, das er gesinnet hinweg, und nit wider in Mr. H. Piet; ouch die urteil; wo er darüber harin kompt, strafen wie obstat. (S. 174.)

**1529.** Frytag 16. Juli. R. (Auch Nr. 223, p. 43.)

Dem Apt von Sant Urban: (Er soll) ein Predicanten den Iren (zu Langenthal im Dorff) zuschicken, das Gottswort nach Mr. H. Reformatz den Iren darstellen; sunst (werden sie) ein andern geursacht darzethund, und mit der Nutzung, so er in Mr. H. Piet hat, versechen. Deß ein Antwurt. (S. 178.)

An Vogt von Buchsee: den Priester hinab schicken zwuren zur Wuchen ze predigen wie es vor brucht. (S. 179.)

**1529.** Sambstag 17. Juli. R.

Zwüschen Brüchy (und einem ungenannten Herrn) ist der Früntligkeit vertruwet, daß der Her in mins Hern Schultheißen (von Dießbach) Hand geloben (solle), daß er ine ein Töufer genempt, hab er ine nit darfür gehalten, sonders also gemeint daß Brüchy geredt, die Predicanten söllint nüdt han; do hab er die Widertöufer und nit ine gemeint die solichs wend, und halte ine nit für ein Widertöufer ...

Der alten Aepthissin Emerita Lütscherin von ir guten Diensten wegen, die sy in Verwaltung irs Ampts bewisen, all Fronvasten 6 ℔ Libbing. (S. 182.)

**1529.** Sontag 18. Juli. R.

An Vogt von Wangen, von der Predicanten wegen und besonders des zu Herzogenbuchsy berechtigen.

Darzu die Burger 2c.

Ist mit merer Hand geratten, das die nüwen pündtnüssen mit dem Herzogen von Savoy angentz haruß, und die alten ernüwert soll werden; die nüwen gantz hindangesetzt.

(222. S. 184.)

In die Ordnung der pensionen und Reißgelöuffs setzen, das sollichs in die Ewigkeit verschworen (werde) 2c. und hinus in stat und land schicken 2c. (S. 185.)

**1529.** Mentag 19. Juli. R.

Denen von Bimplitz, so am Sontag gemägt, jedem 1 Gulden zu Straf. (S. 187.)

Dem alten Hofmeister (von Königsfelden), Mattstetter, für alle Ansprach sins verwalten Diensts 20 Gulden.

Dem Apt von Erlach den silbrinen Arm nachgelassen.

(S. 188.)

Der Webern Spend (wird) in Mußhafen (gelegt).

Den kilchgnossen zu Sedorf: dem kilchherrn den primitzzenden ußrichten, oder har. (S. 189.)

**1529.** Zinstag 20. Juli. R.

Murner, Klag (handhaben), wie vor, Büchly, ervordern zu Recht und Urteyl, er sye da oder nit; wo nit da, Fridens- und Murners Artickel, Lucern

Ein Potschaft gan Solothurn, zu erfordern, daß an den Orten, da M. H. die hochen Herlicheit hand, das Gottswort predigen, Götzen und Meß dennen; inen unwussen (wollen sie) es nit thun; Antwurt; slechtlich des Willens, wo aber Jemands darwider disputieren, (werden) sie die Abgötteri nit liden, mit der meren Hand dennenthun lut des Fridens . . . (S. 191.)

An Schultheiß und Rat zu Willisouw, von dero wegen so zum Sacrament gefrävelt hand (im Missivenbuch). (S. 192.)

**1529.** Mittwuch 21. Juli. R. (u. B.)

Frÿweibel Bachmann: Morn har, anzeigen die, so gesprochen, man finde es woll, am Sontag ze werchen.

Der Priester zu Trachselwald geredt: „er finde es nienan in heiliger G'schrift den Primitz und Faßnachthun. Der Vogt sölichs gehört. Der vogt also züget, als der priester von Sumiswald anzogen, hat er gesprochen: „Got geb ir gebens mir oder nit, ich vinds nienan g'schriben"; wurde vom Priester von Sumiswald gemahnt, „er sölle dapfer sin des Primits und Faßnachthuners." Ime daruf der kilcher geantwurt als obstat. Der priester zu Trachsel- und Sumiswald har jetz montag.

(222. S. 194. 195.)

Die Instruction zu Baden gefertigt; den Artigkel hinzuthun: „daß die von Underwalden nach dem Friden mit dem (Kaiser) Verdinando ein Pundtnüs gemacht." Gan Zürich: mit Mr. Hrn. potten gwalt, was die notturfft ervordret zehandlen über den Inhalt der Instruktion.

Graßwylina: (sie soll) die buß und straff des Pater-nosters halb ußrichten. (S. 196.)

**1529.** Donstag 22. Juli. R.

An den vogt von Inderlappen des Zendens halb zu Dießbach; Uß was ursach er den kilchhern den Zenden (habe) heißen ufstellen; denn Hr. Felix vermeint gefriet (zu sein).

Dem Apt von Trub und Chorherren, die man mit Gültbriefen vernugt, Werschaft tragen, umb daß inen daran mit G'richt und Recht abgat. — Dem Barfüßer noch 4 Gulden für alle Ansprach. (S. 198. 199.)

**1529.** Frytag 23. Juli. R.

An Vogt von Nidau: (soll) sampt den von Biel ein Tag bestimmen, die Götzen uf dem Thessenberg hinweg ze thund mit merer Hand. (S. 201.)

Den von Lucern des priesters halb zu Biberstein an Hrn. Probst zu Münster verschaffen, inn sin gepürlich zugehörd verfolgen ze lassen.

Dem Herrn von Drub ein kleid. Die Predicanten versechen mit einem Lermeister Jeden. (222. S. 202.)

An Abt von St. Urban wie im Missivenbuch stat: die von Lucern M. H. geschriben, doran sy verwunderns, dann billich; deßhalb dem noch Stat thun oder inen (denen von Langenthal), ein Predicanten zuzeschicken, dorumb endlich Antwurt. Im übrigen M. Hrn. daran sin, söllichs ouch dero von Roggwyl halb zum fürderlichen erstatten. (203 u. 204.)

### 1529. Sontag 25. Jullii. R. u. B.

Die artigkell des Straßburger burgrechtens und abscheid verläsen; doruf erkannt in Stat und land den handell komen lassen und was an demselben befunden, dasselbig anzenemmen.

Den potten zu Baden: werben umb uffzug, biß söllichs beschechen mag. (S. 207 u. 208.)

### 1529. Mentag 26. Jullii. R.

Denen von Endtlibuch: M. Hr. (haben) durch Irn amptman vernomen der red halb. Deshalb (werden sie) denselben Inen zu recht halten, das sy gespüren, Inen mißdient, und nit dulden. (S. 210.)

### 1529. Mittwuch 27. Jullii. R.

Den vier lantgrichten: M. H. vernemint, wie dann Ettlich schlechtlich zenden, deßhalb (sollen) sy zenden, wo das nit (werde man sie) straffen an lyb und gut und halten abverslagen gut. Ammann acht doruff haben, und Primitz (noch speziell an den Amman von Wohlen). (S. 214.)

Allt Kilchherr zu Rüggisperg 40 ℔ wie eß vormals Im durch H. Schultheissen von Erlach geordnet, und der Probst (soll) im die an sin buw ze stür ußrichten. Soll Junker Wilhelm von Dießbach den kilchheer zu Vechingen mit zimlicher narung versechen als Collathor. (S. 216.)

### 1529. Fritag penultima Iullii. R.

Den Potten gan Baden, wie im Missivenbuch stat. (S. 223.)

**1529.** Sampstag ultima Iullii. R.

An die von Zürich ein abschrifft des österrichischen briefs, und darüber ein Rhatschlag, und M. H. zuschicken, ob die von Costenz und Sant. Gallen, ob sy dhein schrift empfangen, (sollen) sy das berichten. (222. S. 225.)

**1529.** Donstag 29. Juli. R.

Denen im Nider-Ormond: M. H. vernement, etlich Götzen behalten; deshalb dem Vogt anzeigen by iren Eyden, und in Gegenwürtigkeit des Vogts verbrennen. (S. 218.)

Der Botschaft des Bischofs von Basel erklärt: wellen noch können M. H. sich dero in Sant Immerthal der Götzen (halb) nützit beladen, dann wider ire Reformation. — Der Götzen ab dem Tessenberg haben M. H. des G'walt; die Oberherligkeit und der Kirchensatz ir. (S. 219.)

An Schultheiß von Thun: die beid Predicanten gegen den Underthanen der zugeredten Worten halb versprechen; was wyter an im funden, den Underthanen zuschriben.

Die alten Priester zun Parfussen so geschickt (sollen) predigen; und welcher nit studieren (will), (soll) werchen, Holtz schiden, oder (ihm) die Pfrund abkünden. (S. 220.)

**1529.** Suntag 1. August. R. u. B.

Sind die Jenffischen potten erschinen und sich ser und vast beklagt, das Ir Herren Jung und Alt ein großen erschrecken empfangen, ob dem das sy gehört, das burgrecht werde krafftlos erkent, und demnach der Hertzog mit einer zall lüten mit Jnen handlen nach sinem gfallen. Mitt höchster demütiger pitt, M. H. anruffende, sy für befolen haben vor gwalt zu sin durch das liden Christi willen, und der kostens und der arbeit halb sich gnugsamer vergeltung erpotten ꝛc. (S. 226.)

Den Jenffern, wo die urtheil nit uff Mr. H. syten, nübt bester minder Jnen das best zethund und ze handlen nach Irem vermogen. — Dem Hertzogen (von Savoy): wo der

alſo, wie ein gemein gſchrey by den ſinen, das er das urtheil ſchon gewunnen, das aber noch nit beſchechen, (er ſoll) von ſinem fürnemen und vor unglück ſtan; dann die burgrechtbrieff Mr. H. (ſeien) noch by den Jenffern. Iſt im Miſſivenbuch baß erlütert. (222. S. 227 u. 228.)

**1529.** Montag 2. Auguſt. R.

(Die Angelegenheit der) Götzen zu Kerzers: iſt fur die Burger gewieſen. (S. 233.)

**1529.** 3. Auguſt. R.

Den potten und gan Zürich: min Herren (haben) die urtheillen ſo die ſprücher geſprochen belangend die fünff Ortt des koſten halb verſtanden. Wüſſen M. H. dorüber weder Ja noch nein zu ſagen, ſonders wellen ſy, das der underwaldiſch handell Rechtlich, voran wie es fürgenomen, zu ußtrag gebracht werde, und denn abhin wider retig werden. Begeren M. H. (daß) die von Zürich hierüber Irs willens ouch entſchließen, und M. H. des berichten, ſich dernach wüſſen zu hallten. (S. 236 u. 237.)

**1529.** Mittwuch 4. Auguſt. R.

An Venner zu Aeſchi: ſidtmal ſy (die zu Reichenbach) des zu einem Pfarrer zu Richenbach begern Inhalt der ſchriftlichen Bitt, inen denſelben laſſen. (S. 240.)

**1529.** Frytag 6. Auguſt. R.

Ingedenk her Heinrichs Töüppeler von Schwytz, Caplan (zu) Zoffingen, wann er har kumpt petlen, der red halb mit hern Wolffly gebrucht. (S. 247.)

Dem Vogt von Nidau: handlen uf dem Theſſenberg, wie es im vor befolen; ſy meren laſſen, und was gemeret, des M. H. berichten. (S. 249.)

**1529.** Sontag 8. Auguſt. R. u. B.

Söllend hinfür die Amptlüt Acht uf die haben, ſo die Predicanten ir Leer halb des göttlichen Worts ſchmechen und

für M. H. wysen, und daß die Amptlüt zum minsten zur Wuchen in der Predig siend. (222. S. 253.)

Söllend hinfür der Klöster und Stift Vögte ir Aempter halb Bürgen geben.

Apt und die München von Erlach beschriben, angentz mit inen ze überkomen und sy abzewysen. Die Amptlüt (sollen) das göttlich Wort handhaben, was im beklagt vom Predicanten oder Andern, mit denselben, Priester und Underthanen, selbs har. (S. 254.)

### 1529. Mentag 9. August. R.

Kübler noch ein Zyt lang zun Parfussen, so lang es M. H. gevellig. (S. 257.)

### 1529. Mittwuch 11. August. R.

Der Altschultheiß von Erlach soll die von Spietz der Trunkenheit wegen strafen; M. H. gros Verwunderns daß er darvor nit ist, wie im mermals bevolen.

Dem Ammann und Fünfzehnern zu Hasle: die so Mr. H. Mandat der Hury und Kupplery halb übersechen, gestracks strafen. (S. 261.)

Dem vogt von Schwartzenburg: Den herrschaft lüten ernstlich fürhalten, das M. H. sonders gros bedurens, das sy den Statthalter Jordi und ander mit Im underſtanden ze straffen mit merer hand, die M. H. ansechen, mandat und ordnung halten wellen, das göttlich und recht ist; ob das Iren eyden gemäß, so sy M. H. gethan, mögent sy woll bedenken. So doch inen kein Schad doruß erwachse. Harumb (sollen) sy dervon stan und die so M. H. gevolgig ungestrafft lassint. Suß (haben sie) gewalt ze meren, wie von alter har.

Ein potschaft gan Schwartzenburg von jetz Sontag über acht tag und gan Gugisperg, an beide ort hin uß schriben, und solichs verkünden uff ein tag: die Gmeind halten. (S. 264.)

Disen Bastian Kretz von Underwalden, der Red halb wider M. H. vengklich annemen. (Frutigen). (S. 266.)

**1529.** Donnstag 12. August. R. u. B.

Ist uffgeslagen biß morn. Zürich botten, Badener, Landshüten; Costenz, Friden, Murner, Underwalden. Abscheid von Baden verhört. (S. 269.)

**1529.** Frytag 13. August. R. u. B.

Instruction gan Baden. Wegen Unterwalden uf den Artikel tringen und haften: die Iren nit strafen des Glaubens halb. Doch des ersten uff den costen, und Underwaldischen handell vorhin ußmachen, nit sondern. (S. 270.)

Underwalden: die urteill weder ab= noch zusagen, sonders vorhin erwarten des ußmachens des costen.

Costen: wie vor, nemlich acht tusent männer besoldung IIII gl. X und C II M gld. umbkosten, gestüß und ander rüstung.

Wegen Murner: Der Antwurt erwarten, lut des Abscheids, in stellen oder in sin Fußstapfen (d. h. ihn verfolgen). Brief von Lucern; wie die Urteyl velt, M. H. berichten. (S. 270. 271.)

Costen, Bremgarten. Nit annän den ußspruch, dann schimpflich. 600,000 Gld. wie vor, botten (haben) gewalt, nüt ändern. Antwurt ervorden, ob die V ort dem artikell (Vten) des costen geläben (wollen).

Darzu die burger 2c. (S. 271.)

Haben M. H.. uf dero von Zürich Fürbringen irs Willens und Ratschlags entschlossen. Erstlich uff gefallen dero von Zürich: des Gottsworts halb, daß dhein Theil des andern Glouben vechen (anfechten) oder strafen (solle). — Söllen all (andern) Artikel vorgan, und derselbig des Gotsworts halb still stan, doch (diesen) nicht fallen lassen, sondern lut des Buchstabens doruf haften, wan die übrigen usgemacht, es sie des kostens und anderer artigkeln halb.

Costen: Underwalden halb söllind die Schidlüt Ir lüterung des kosten halb baß bedenken, und wo sy aber lüterung von M. H. umb findlichen kosten haben, uff 8 tusent man besoldung und umb den umbkosten II M gld., wie obstat, hönschen (baß

erlüterert im Missivenbuch). — Des Murners halb blipt wie obstat: ine stellen, oder die von Lucern an sin Fußstapfen stan. (222. S. 272 u. 273.)

Potten gan Zürich Mentag zu nacht, Hr. Sekelmeister Thilman.

Costentz: dem poten gan Zürich in bevelch alles das, das burgrecht zugit, trüwlich halten, wo sy eins zusatz (bedürfen), gern gevolgen lassen, domit sy den andern ouch dest tröstlicher sin mogen; wo der potten von Costentz etwas sonders bringen, (sollen sie) nützit endtlichs beschließen, sonders wider hinder sich bringen. (S. 274.)

**1529.** Samstag 14. August. R.

Der Emerita Lutscherin (ehemal. Aebtissin von . . . . .) 12 Gulden Libding järlich, jetzt baar und dannenthin über Jar wyl ir Zyt. (S. 277.)

Sollend hinfür die Zenden de novalibus den rechten Zenden bliben und nit den pfarrern.

Den Conventbrüdern zu Erlach jerlichen 100 Sonnenkr. für ir Abvertigung und damit quittieren. (S. 278.)

**1529.** Mentag 16. August R.

Das Gericht der Probsti zu Wangen, wie es ein Probst hievor besetzt, (soll) jetz eim Amptmann der veren (fähren) und des bantwarts halb zu stan. (S. 279.)

Die Conventbrüder zu Erlach abvertigen; jedem 100 Sonnenkr. uf ein Quittantz und das Kloster angentz rumen; das Sigel harusgeben; den Prior ouch harwysen mit im zu überkomen. (Jakob tribolet.)

Dem Vogt von Aelen: „alle die, so den Predicanten widersprechen, harusschicken; allenthalben verschaffen (daß) der Reformation gelebt werde." (S. 281.)

Die Pfründ in beiden Ormunden bessern, wann die Potschaft hinin kumpt. (S. 282.)

### 1529. Mittwuch 18. August. R.

An Vogt von Landshut: M. H. bericht (worden), wie die Puren ein Capelli zu Utzistorf schlissen (er soll) M. H. des brichten. (222. S. 284.)

An Vogt von Laupen: Das Götzengeld zu Besingen (soll) hinfür der Pfrund dienen. (S. 286.)

V Orten tagleistung in Wallis und by den regimenten. (S. 289.)

### 1529. Donstag 19. August. R.

Gan Solothurn und den botten, so jetz (zu) Zürich (sind), die mere (Nachricht) zuzeschriben, wie die fünf ortt zu Wallis tagint, ouch ir pottschaft by den keyserschen Regenten habintt, wie ouch ein sag: dornach inzenemen und (daß sie) M. H. an siben ortten angriffen wellind. (S. 292.)

Juchly zu Worten stoßen siner Predig halb: wir Pfaffen hend ouch also than und so gittig (gierig) daß wir groß Houfen Zins, Zenden, Schlösser zuwegen bracht, darumb mit dem vogt uff der rechnung; lugint die so sölich Güter jetz inhaben, daß sy die christenlich bruchint; dann ir müßt söliche Zins usrichten, und solt üch der Thüffel nen" (nehmen).

Apt und Convent zu Wettingen: M. H. G'fallens irs christenlichen Fürnemens; also furfaren; M. H. sy darby schützen und schirmen.

Ein Poten (Hans Jakob von Wattenwyl) gan Murten für Rhät und Burgern: wo sy die Götzen hinweg thun, sy darby handthaben. (S. 292 u. 293.)

Gan Arburg und Zoffingen: (sie sollen) M. H. berichten, wie es ein gstalt. Der proviant halb, so die V Ortt inkouffen, win und korn. (S. 294.)

### 1529. Frytag 20. August. R.

Dem vogt von Aellen: (er soll) specher ußschicken und khein kosten duren lassen; die V ort Jn Wallis tagen. M. H. berichten, was gehandlet und vorhanden.

Ein treffenliche Potschaft von Rhät und Burgern von Fryburg erschinen, und begert und höchlich anzogen, den alten Bruch der Meß und Ceremonien halb zu Schwartzenburg bliben (zu) lassen. — Den Poten antwurt: M. H. bewegt den Frümesser ze beschicken nach dem Gottswort, er darwider handlet und redt. Deshalb (müsse er) rechnung geben. Ob der Predicant und M. H. irren, (habe er) sy mit göttlicher G'schrift darvon zu wysen; die Gutwilligen von wegen des Gottsworts schmechen; dorumb besorgt ein Unruw, und also ir Potschaft dar geordnet ze erkunden, wellichs das Mer; und obschon das alt Wesen gemeret, wellen M. H. doch, daß die Gutwilligen dheins Wegs dorumb verhaßt, getratzt und bekümbert werdint.

Dero von Murten halb ist M. H. unwüssend gsin, das sy ein gemeind haben, worumb es zu thund; deshalb vor unruwen helffen sin, und ir pottschafft dargeschickt, ze vernemen, was Inen angelegen. (222. S. 297.)

Instruction (gan) Schwarzenburg und Guggisberg. M. H. (haben) vernommen die Zwytracht under inen von des Gloubens wegen; harumb (wollten) sy lugen, welcher Theil das Mer; und ob schon das Mer des alten wesen, soll doch dhein Theil sins Gloubens trutzen, schmechen, bekumbern. Dann M. H. Lib und Gut zu denen setzen, sy schützen und schirmen wellen, so inen glichgesinnet und dem göttlichen Wort anhangen. Wann es zu Meren kumpt soll der Pot sagen, welcher Theil M. H. anhange, stande insonders, welcher Theil den von Fryburg des alten Wesens, ouch an ein Ort stan. — Noll und Schwinghart gan Schwartzemburg. (S. 298.)

Schwitzerly gan Rüggisperg, und der von Rüggisperg gan Eriswyl. Pfarrer. Der vogt von Trachselwald (soll) acht uff den alten kilchhern von Eriswyl haben und mit im rechnen. (S. 299.)

Dem herzogen von Savoy: (daß er) die von Jenff ruwig, und mit Ir hab die koufflüt zu Jenff sicherlich haruß kommen lasse, nach inhallt des friedens zu Sant Julling gemacht. (S. 300.)

Wo die V ortt den friden nit halten, und wie es der friden vermag, alldann die Spyß abschlachen. (S. 306.)

1529. Sonntag 22. August. R. u. B.

Herr Hüpschi, Chorherr, die 40 Gulden Libding für die 30 ℔ jerlichs Zins sin Leben lang. (S. 306.)

1529. Mentag 23. August. R.

An Vogt von Buchsy: den Priester anhalten, wenn nach im geschickt die Kinder ze toufen, das ze erstatten, M. H. einen bestellt, der inen all Sontag das Gottswort predige. (S. 307.)

Dem Prior von Erlach die 200 Kronen und den Husrat; was er schuldig, daran abgan. (S. 309.)

Der graff von Griers in bysin der potten von Fryburg erschinen und begert, M. H. Inen den handell zwüschen Inen und dem herzogen (von Savoy) der früntligkeit bewilligen wellen, und begert das erst Mittel zu Peterlingen gemacht.

Ist im geantwurt: M. H. sin beger gern bewilligen, was aber für mittel erstlich fürgeschlagen, können M. H. im nit anzeigen, sonders er nach sinem gwalt (müsse) den ersten fürschlag der früntligkeit thun, und billigkeit begegnen. (S. 312.)

1529. Mittwuch 25. August. R.

Die potten von Zofingen anzeigt, wie ein Luzerner zu Surse im wirtshus geredt: „wir hend das gelt woll, wir wend uns besacken und demnach die Stat bekriegen.“ Und M. H. Statt gemeint. (S. 315.)

Des herzogen potten haben uff die gestellten artigklen sich des früntlichen erpieten Im namen Irs hern dem herzogen begeben, das M. H. zwen der Rhäten, die von Fryburg ouch zwen nemen und doch sechen, wie sich Ir her der herzog gegen Jenffern früntlichen und gnedigklich halten welle u. s. w. Uff fritag deshalb vor die burger. (S. 316.)

1529. Donstag 26. August. R.

Her Juchly (s. oben unterm 19. Aug.) sich siner hitzigen Predigt bekant; soll sich hinfür mit siner Ler halten, daß er

weiß mit göttlicher Schrift zu verantwurten und die Warheit dapfer harussagen; M. H. im sölichs nit versperren.
(S. 318.)

1529. Frytag 27. August. R. u. B.

An vogt von Arwangen, die von Lotzwyll anhalten dem priester den hewzenden ußrichten, angesicht diß brieffs, der beider sidt und er har. (S. 320.)

Von denen, so für das gewättert gelütet, 1 buß dem Schultheis jeglicher. Wo sy loben (Besserung geloben) nit ußgewyßt. (S. 323.)

Söllend die Gefangenen zu Wyßenau noch ein Zyt lang inligen, bis M. H. wyter rätig werden nach gehaltenem Tag zu Baden. (S. 323.)

Dem Apt von St. Johans (zu Erlach) für sin Uswysung 2000 Kronen, alle Jar 500 bis voller Bezalung, und domit übergeben alle sin Gerechtigkeit des Klosters. Aber ein Quittantz, daß er sölich Gerechtigkeit guts Willens, ungezwungen übergeben. (S. 324.)

1529. Sontag 29. August. R. u. B.

Hat der Apt von Erlach M. H. sin Sigel der Apty überantwurt. Pröbstli von Ettißwyl: disen uff morn mit Im har nemen. — Dem Apt jetz 600 Kronen und demnach zu Wienachten 500 Kronen. (S. 328.)

Ist abermals ein Potschaft von Fryburg erschinen; M. H. hoch ermant, die Herschaftlüt zu Schwarzenburg bim alten Glouben, und was sy nechstmals deßhalb abgemeret, darby beliben ze lassen, und der Mindertheil dem meren gehorsam ze sind. — Wellen M. H. die Amptlüt zu Schwarzenburg, so wider Mr. H. Reformatz gehandelt, entsetzen, und das den Burgern zugesatzt. — Den von Fryburg irs Anzugs der Kilchgnossen zu Schwartzenburg die antwurt In schrifft stellen und zu schicken, das sy getruwen glimpff, recht und Inen erlich.
(S. 329.)

# Topographia urbis Bernensis

auctore

**Henrico Gundelfinger.**

Ex manuscripto coætaneo bibliothecæ P. P. Capucinorum Rotondimontis transcripsit Jo. Gremaud Maio 1876.[1])

Henricus Gundelfingen, arcium et philosophie magister, universitatis Friburgensis collegiatus Beronensisque ecclesie canonicus, Petro Kistler (pie memorie) arcium magistro perdocto, ecclesieque collegiate in Zoffingen preposito dignissimo, amico confratri dominoque primario salutem plurimam dat et se reddit commendatum. Emunctam urbis tue Bernensis (que tibi patria est, vir integerrime) topographiam non mecum satis conveniebam cui, Hercle, primo mittere vellem, ut nomini suo aliquid afferret splendoris. Cupimus enim omnes, quadam umbratili impulsi gloria, quibus auxiliis possumus fragiles labores nostros nobilitare et diuciores facere alicui viro claro prepollentique eosdem titulando. Quam ob rem longa indagine mentis quesivi, quem ex multis colligerem, et ante alios prepollentes mecum evolvere cepi tue patrie viros; tunc in mentem venit (observandissime vir) tua mihi prestancia

[1]) Dieses Schriftstück wurde von Hrn. Prof. Gremaud, Kantonsbibliothekar in Freiburg, aufgefunden, kopirt und der Redaktion des Archivs freundlichst zur Verfügung gestellt. Die Anmerkungen wurden von Hrn. Prof. G. Studer beigefügt. Ueber die Person des Verfassers siehe hienach.

excellentissima, cui hanc ipsam tue urbis descripcionem ac laudem dicarem. Tanta, Hercle, est liberalitas ac beneficencia tua, qua in hunc usque diem omnes bonos viros participes fieri conatus es, ut hec tue urbis descripcio (quamvis nihil amicicie mecum contraxeris) non ab re nomini tuo dicari censeatur. Succrevit enim in dies tui nominis ac virtutis fama ac ferme in tota confederatorum terra adeo percrepuit, ut prudentissimus Bernensis senatus te ad ardua vocaret negocia, quique tuo consilio in rebusque gerendis providencia quam maxime utitur, qui etiam occultas ȧnimi sui meditaciones tue fidei et sapiencie committit; ubi tantum fidei tantumque auctoritatis nactus es, ut in maximis rebus ad maximum urbis Rome pontificem te et oratore uteretur et nuncio. Pensatis ergo virtutis tue laudibus votum in te deflexi meum et tibi hanc ipsam descripcionem et mitto et tuo nomini dedico, quam liberali animo suscipias pauperisque amici et confratris munusculum (non sale Minerve conditum), amantissime vir et confrater, non renuas, ut sic te doctore teque monitore correctioni subiciatur. Vale et me tibi commendatum habeas velim.

Solebant literarum principes antiquitus nedum[1]) mortalium, qui aliquid insigniter peregerunt, famam posteritati laudibus litterariis commendare, sed et oppida ipsa, verum eciam mortalium nidos ac (ut ita dixerim) caveas, domos inquam ipsas, si quibus dotibus atque structuris precellebant, historico pene stilo in lucem famamque provehere. Quocirca nec iis meus labor irreligiosus aut indecens dici (ut spero) merebitur, si Bernensis oppidi situm tantisper ac loci amenitatem descriptione, qua possum, quantulacumque eciam, obivero.

Est enimvero Berna tantatissima[2]) pene Helveciorum civitas, Lausanensis dyocesis Bisuntineque provincie insigne decus, tametsi non vetusta sit; tamen post Aventicum,

---

[1]) In der Bedeutung von *non solum*; kommt auch weiter unten S. 183, Z. 22 vor. [2]) Ohne Zweifel für *laudatissima*.

alias Lausannam, primaria a plerisque talium rerum curiosis iudicata est. Referunt namque, quod a Berchtholdo, Zeringensi duce huiusce nominis quarto, a salutifero Virginis partu tridecimo supra trecentesimum anno inicium sumpserit.[1]) Is namque dux munificentissimus cum impensis et sumptibus non mediocribus urbem iam in altum extructam complesset, de nominis imposicione multum ambigebat; statuit itaque veterum (qui urbium auctores fuerant) consuetudinem emulari, saltusque ac siluas ingressus omen urbis nominande ab eo, quod sibi primum occureret, animali petiturus erat. Apparuit ecce confestim ursus, animal nimirum occursu truculentum ac ferox, validissimum viribus, vitam tamen ducens frugi; parvo namque cibo contentum pro magna anni parte et fortitudine sua degenerat. Pietatem eciam hominis instar in fetus educandos observat, ymo (pene fide mayus) pudoris numen tum in coitu tum eciam in partu peregregie reveretur; nam ut Plinius, insignis hystoricus, inquit, nec quicquam homines rarius videre quam ursam parientem.[2]) Mares eciam quadragenis diebus, femine quaternis mensibus aut in specu aut in ramorum fruticumve congerie latent, tamquam sub divo incedere pertimescant, quoniam tetre libidinis commercium patraverint, quo circa eciam vetustissima animalia[3]) edocent. Domicius Enobarbus edilis currilis[4]) Romane iuventuti ursos numidicos in circo publice spectandos prebuit, tamquam hoc animal liberalius a natura honestiusque dotatum humanis pene moribus quiddam (si dicere ausim) simile pre se ferret. Quis hominum igitur tanta animi nube obscuratus fuerit, qui non intelligat, felix hoc faustum-

---

[1]) Er wollte wohl sagen, dass seit Gründung der Stadt — nicht seit Christi Geburt — 313 Jahre verflossen seien, und verwechselt dabei Freiburg mit Bern, denn wenn seit der Gründung Freiburgs (1173) 313 Jahre verflossen sind, so kommen wir auf 1486, das Datum der Abfassung dieser Schrift (siehe am Ende). [2]) Plin. H. N. VIII, 36, 54. [3]) Statt *annalia* = *annales* (Du Cange), wie pag. 180, Z. 14 u. pag. 184, Z. 20 [4]) Wohl eher *curulis*.

que huic urbi omen fuisse, hominesque illic nascituros significasse, qui corporis viribus validi, laboris tolleratu strenui, virtutum studiis, viciorum abhominacione (nihil volo clarius dicere) vehementes ac admiracione digni haberentur. Urbem igitur dux illustris ab eodem momento Bernam (quoniam nativo sermone id ipsum animal incole ita nominant) appellavit.

Ornatissime eciam sita in Ödlandia Burgundionum terra circa Aram fluvium qui eam ferme totam alluit preter modicum spacii continentis, in modum chersonesi per terminum collis, inter Jurassum Prigeque montes[1]) extructa videtur centumque stadiis a lacu Lemano, alias Lausannensi, distare dicitur. Referunt namque antiqua apud nos animalia[2]) Burgundos eam terre partem hominum incultam desertam inhabitatamque antehac primum incoluisse easque gentes ex Scandiis ultimis Sarmathie (!) insulis ad DCCCLXXX milia ripe Rheni ac precipue in Ödlandia, a loci desercione dicta, minori maiorique Burgundiis insedisse; has quondam, subacta interiori Germania a Druso Germano et Tiberio adoptivis filiis Cesaris, per castra disposita[3]) in numerosam coaluisse gentem avitam, atque ita eciam nomen ex opere presumpsisse, quia compluscula per limitem habitacula constituta burgos vernaculo sermone vocitant; eorumdem prevalidam esse manum pallie[4]) omnes hodie testes sunt.[5]) Tota ferme urbs austro imminens ita in longitudinem exporrecta, ut quasi Chersonesum faciat, qui versus portam, qua Friburgum itur, apertam planamque ac solidam habet terram profecto Cereri dicatam, et denique artifice natura ita extructa, ut necquaquam municius, firmius nec denique amenius inveniri possit; preruptis enim undique rupibus

[1]) *Prige montes* sind die Berge, über welche man auf dem Grimsel und Lötschenpass in den Zehnten *Brieg* und von da auf Saumwegen (Simpelen, Albrun) in die Lombardei wanderte. [2]) Statt *annalia* = *annales*. [3]) *dispositas*. [4]) Wohl eher *Gallie*, vergleiche unten, p. 184, 27. [5]) Vgl. Abhandlungen des hist. Vereins V, 230. Note.

collibusque circumdata ita inexpugnabilis efficitur, ut nullis egeat vallis vel propugnaculis. Menibus eciam validissimis invincibilibusque turribus ac fortaliciis ita circumsepta, ut quoscumque hostium eciam maximos impetus facilime contemptui ducat. Valetudini eciam (que inter bona a philosophis connumeratur) urbem illam indubitato convenientissimam ex animi sentencia dicere velim; non enim pestiferi venti, non tetre ac scenole [1]) paludes, sed apprica loca et verna clemencia temperata: colles clementi et castigato vertice exurgunt; salubriores ex collibus quam usquam gencium aque profluunt; non gravis estas, non morbosus autumnus, sed ut Marronis tuba decantat [2]): « Largos [3]) hic campos ether (et) lumine vestit purpureo solemque suum, sua sydera norunt ». Invenire licet plerasque urbes singulari quadam dote conspicuas: Sicilia mellis suavitate laudatur, Arabia plantarum odoribus felix censetur, thure Sabei, messibus Gorgana [4]) insignis habetur. Hec autem urbs est, cui tanquam Pandore Dii omnes (ut ad poetas confugiam) singuli bona singula dederunt. Non enim facile expresserim, quam innumeris a natura dotibus exornata sit; quoniam voluptatui et fructui simul semper presto esse videatur. Singule namque istius soli partes ea celi salubritate ac loci commoditate ita temperate sunt, ut nihil quod mortalium corpora labefactet illinc exurgere queat. Validissimum eciam eius rei argumentum hoc est, quod hec urbs habet senes, qui vita per quatuor Saturni cursus [5]) bene valentes et animo et corpore funguntur atque ad ultimum humane nature finem sanitate ipsis morigera perveniunt, ut Acastum [6]) aut Nestorem (quoniam diucius eos vixisse hystorie recensent) illic fuisse et hac aeris temperancia se tamdiu sustentasse citissime quis mihi persuaserit. Torrens eciam huiusce urbis suburbana preterfluit civitatique non minimas

---

[1]) Vielleicht *scevole* = *scævae* oder verschrieben aus *cenose* = *coenosae*. [2]) Virg. Aen. VI, 640. [3]) Statt *Largior*. [4]) Statt *Gargana* [5]) Vgl. Cic. N. D. II, 2: *triginta fere annis cursum suum conficit;* also 4 × 30 = 120 Jahre! [6]) Ovid. Ep. Heroid. 13, 25: *grandevus Acastus*

utilitatis partes impendit, fluentis quoniam suis ab omni sordium ac immundiciarum sentina per tres vicorum ordines ad hospitalis pontem usque strata viarum exonerat, purgat ac nitida reddit, preterea omnem agri planiciem extra superiores partes irrigat, ita quod idem ager quottannis fideli fenore votis colonorum respondens frumenta, legumina, fructus ac singula alia, quibus humanum genus alitur habunde administret. Montana eciam loca, etsi nullis vomeribus aut sarculis domentur, quod frigore torpeant, non mediocriter denique eius urbis inhabitatoribus famulantur; ubertim enim ligna suggerunt, quibus hyemis asperitas vincatur ante focum, cum frigus fuerit. Cum igitur ea urbs hiisce copiis exornata prorsusque ex omni parte perfecta et absoluta esse videatur, ut pene nihil ad ornatum, nihil ad pulchritudinem ei deficiat, non possum mihi temperare, quin eciam laudes aliquas paucis elegis pro arbitrio meo exponam. Qui elegi versus quamquam infestivi ac nimis subrustici sint, non tamen ab omnibus penitus contemptui duci admodum opto. Nam ut olim qui thura non habebant mola salsa litabant, quique auri penuria laborabant lacte divos placabant, identidem ego, quoniam perquam mediocri ingenio laboro, quos possum versiculos edo.

Gemma lucet veluti fulvo cum nectitur auro
  Sic Berna colit Helvetiense solum.
Huic cedant molles mittentes thura Sabei,
  Atque Arabi cedat terra benigna soli.
Hic orti Hesperidum et pomaria culta Pheacum,
  Hiis etiam terris arva beata nitent.
Celso labuntur fluvii de monte perennes
  Atque secant variis culta vireta locis.
Temperat unda solum et plantas se fundit in omnes
  Letaque delectis terra fovetur aquis.
Hic viret omnis ager, flores per prata dehiscunt
  Et ridet densis arbor opaca comis.
Hic picte volucres mulcent concentibus auras
  Et resonat dulci mixtus odore lucus.
Non hec thessalicis infecit jugera philtris
  Colchis, nec Circe dira venena tulit.

Non hec Sydonii sulcarunt predia tauri,
  Non hec Lernio sanguine terra madet.
Non galeata virum seges istis horruit arvis,
  Nec ruit alterno vulnere nata cohors.
Hic ager, hic terra ferax celumque salubre,
  Atque peregrinis comoda multa viris.
Dum mare delphinos, dum celi clara tenebunt
  Sidera, dum gratas tellus dabit humida fruges,
Dum genus humanum sua deget secula terris,
  Splendor erit toto Bernensium celebrior [1]) evo.

Fontem preterea preciosissimum circaque eumdem pro iure reddendo tribunal mirabili celatura (ut hominibus miraculo uideatur) in foro habet; inde aggerem prealtum ea parte qua Friburgum itur munitissimum Ödlandie oppidum, meniaque ibidem spissa, sublimia viridariaque optima arboribus consita, turresque fortissimas, ad bellum promtissimas videmus; edes civium ample, comodose [2]) nec nimium depresse fenestre, que undique vitree perlucent in domibus; multa et munda supellex; siccoque pede ad omnem ferme urbis partem pluviali hyemalique tempore Bernenses sub testudinibus ambulare poterunt, quod quidem talismodi urbi nedum mediocriter, sed maxime conducit, pro foro rerum venalium habendo censetur; pretoriumque superbissime ornatum quis non pocius admiretur, quam laudet, et obstupescat, quam credat? Equorum iumentorum et omnis generis capacia stabula in ea urbe sunt, tectaque omnia latere conteguntur. Celle vinarie spaciose profundeque sunt; platearum lautissimarum solum stratum lapide duro, ut neque plaustrorum rotis facile conteratur. Scio (amplissima prestantissimaque Berna) te nunc tacite admirari, quod inter eminentissima tua preconia illud pretermittam, quod nequaquam negligendum est, sed et omnium et, mea quidem sentencia, primis semper laudibus preferenda [3]), scilicet illa preclara Martis domus,

---

[1]) Wohl eher *celebris*, des Metrums wegen. [2]) Statt *commodate*. [3]) Statt *preferendum*.

dominii tui tutissima et firmissima spes, in qua armamentorum, telorum diversa genera, tot bellorum machine, tot enea serpentinaque tormenta reposita sunt, quam tu, sicuti bellicosissima, longe amplius maioribus tuis in Burgundorum bellis contra Karolum gestis auxisti, ornasti hodieque amplificas. Hinc ocium et quies, hinc tuti securique lares, hinc civitatis salus et custodia, hinc populorum presidia et ulciones, urbium conservaciones et eversiones, hinc sanguine et iusticia partum dominium viget, hinc hostibus terrorem incutis, hinc exteris nacionibus pro vestro libitu frenum imponitis, hinc eciam, ubi res urget, turbulentissimus belli furor totusque Mars in aciem accendit [1]), hinc denique omnis laus, omnis gloria, dulcissimum rerum gestarum... [2]) proficiscitur, et unde urbi tot gloriosissime victorie parte sunt. Ut in dies magis magisque augeas immortale decus votis susceptis perpetuo deprecamur, ut et tibi glorie immense nobisque saluti optatissime vergatur. Multe enimvero valles dominio eorum subiecte circa talismodi urbem sunt. Frutigen, ubi divi Vespasiani imperatoris romani (ut nonnulla antiquorum annalia testantur) arx (a qua ortum traxisse dicitur) cernitur (!); Haslacus, deinde Sanen ac Sibental, pascuorum feracissime valles, ex quibus eciam lanificas habent officinas; eapropter accole ut plurimum commerciis magis quam agriculture operam dant. Bernenses eciam mulieres pre ceteris ad fecunditatem et liberorum educacionem valent. Viri autem rerum bellicarum studiis ac mercimoniis invigilant, Gallias omnes percurrentes, unde fit, ut pre ceteris peccuniis argenteisque vasis ac clenodiis, chrateris paterisque habundant et multis in urbibus et honoribus et diviciis clarissimi habeantur. Adeo vero bellicarum rerum studiis ceterisque officinis sese dederunt ut vincendi bellandique studio omnem ferme provinciam laci Lemanni, Allobrogum Lausannensiumque, in bello adversus Karolum Burgundionum ducem obtinuerint. In

---

[1]) Statt *ascendit.* [2]) Fehlt vielleicht: *pretium.*

ea sunt eciam religiosorum monasteria opulenta; amplissimum ditissimumque pauperum hospitale urbem huiusmodi ingredientibus per pontem Are fluvii occurit. Ipsique Deo maximo optimoque divo ac martiri Vincencio templum dicatum et amplum et splendidum, secto lapide constructum, prospicitur, admirabili turris edificio perlucidum et columnarum ordinibus admirandum, in quo tot triumphalia in eo pendencia manipla ac vexilla in Burgundionum bellis parta videre pulchrum est. In eo templo sanctorum plurime et preciose reliquie, argento, auro gemmisque vestite; huiusce templi aliorumque ingens ornatus divesque suppellex. Consulatus huiusmodi urbis minor viginti quatuor eligitur, maior autem ducentis senatoribus illustratur; tum iudex ex hiis, qui urbis caput est, scultetus alias dictus. Primus namque ex oppido Friburg Brisgaudie ex familia vetustissima dictorum Status[1]) a Berchtoldo duce fuit datus, qui iuri reddendo preesset; deinde urbis questor, qui bursarius apud eam urbem est dictus; tum primipilacius, qui banerium in bellis ferre consuevit, qui cum ad bella proficiscitur ultra duodecim armipotentium milia secum ductat. Et quamvis Berna ea potestate qua[2]) de Kyburg comites Berchtoldo sine liberis decedenti sicuti veri heredes successerint, damnosa sustinuerit bella, intra extraque muros exigue fuerit potencie, conplusculique eo tunc essent, qui eius libertatem subvertere annixi sunt, tamen nunc liberrima optimisque instituta moribus legibusque adeo crevit, ut iam extra muros viginti ferme comitatuum potentissimorum domina sit. Comites profecto et barones Ödlandie minorisque Burgundie, qui eam urbem subvertere nitebantur, non ab re apud nos enumerare decrevimus: Comites de Kyburg, comites . . . . .[3]) de Nüwenburg, Rudolfum et Ulricum comites de Nydow, Rudolfum et Heimonem filium eius de Muntinach, Udalricum de Stras-

---

[1]) Theto v. Ravensburg! [2]) Soll wohl eher heissen: *ea tempestate, quum.* [3]) Unleserlich; vielleicht eine Abkürzung von *novi castri.*

berg, Rudolfum de Uffhusin, Udalricum aliosque de Thun, Rudolphum et fratres eius de Brandies, Lutoldum de Sumiswald, Johannem de Strettlingen, Ulricum de Langenstein, Berchtoldum de Petirlo[1]), barones, qui communi sensu eam urbem coegerunt, ut in comitatum[2]) de Kyburg manus se traderent; sub quibus aliquamdiu gubernati expost in quodam cum Sabaudiensibus comitibus bello pro parte comitum de Kyburg a Bernensibus feliciter preclareque gesto ab eisdem de Kyburg comitibus omnimode libertati donati.[3]) Multis deinde annis preclarissimis facinoribus efulsit omnium hostium vicinorum dominia obtinendo, quod cum premencionati comites ac barones viderent, rebus suis diffisi quemdam de Cussino comitem, pro tunc in Francia armipotentissimum, ex filia nonnulla quondam Rudolfi regis Hasburgensis natum, sicuti verum Ergaugie heredem cum quinquaginta Anglicorum Pictorumque milibus equitum armipotentum Bernam diripere autumantes in id bellum asciverunt. Quibus Bernenses cum federatorum auxiliariis in suis confinibus occurerunt totamque eorum expedicionem (ut vix belli istiusmodi nuncius relinqueretur) trucidarunt. Hiis felicissime gestis postea et precipue iam etate nostra in Burgundionum bellis adversus Karolum eorum ducem opibus rebusque ornamentis adeo amplificata fuit, ut ceteras Helveciorum urbes reipublice magnificencia, aspectu, virtute, edificiis excelluerit. In ea urbe ipsa compluscule nobiles preclareque familie continentur, de Bubenberg videlicet, de Erlach, de Diesbach, de Stein, de Ringoltingen, de Wabren, de Palm alieque, quas enumerare labor esset, quarum, Hercule, prudencia, magnanimitate virtuteque Berna prestare videtur per multosque annos mirabile[4]) sortita est.

Nihilque magnificencie huic ipsi urbi deesse videtur, si gymnasium (preter omnia alia preconia eam prelustriorem redderet) haberet[5]); quod quam utile, quam honestum, quam

---

[1]) Für Piterlon (Pieterlen). [2]) Statt *comitum?* [3]) Verwechslung von Kyburg mit Savoy. [4]) Vielleicht ist *nomen* ausgefallen. [5]) Vor *preter omnia* ist wohl *quod* zu ergänzen.

neccessarium, quamque facile esset vestre urbi, o viri Bernenses, huius modi gymnasium erigere persuasurus vobis veni. Omnes enim homines quicquid molliantur, aut honoris aut commoditatis aut salutis causa ducuntur. Quid enim vero utilius studiorum varietate in gymnasiis, ubi littere divine, sacri legis divine et humane canones medicineque docentur, vera atque philosophia et communis hominum vita. Quibus quidem solis litteris homines Deum celi et terre plasmatorem colere, equum ab iniquo discernere, cuicumque iusticiam facere superioribusque obtemperare, corpora refrenare et vitam iuxta racionem ducere et nedum animarum salutem, sed et corporum sustentamenta[1]), ubi diversis a provinciis studentes non eris vacui confluunt, per quos opifices, artifices, officinarumque officiales ceterique plebei opulari videntur, qui ad amplificanda vectigalia (que reipublice nervos Cicero esse dixit) necessarii esse videntur. Quibus exploratum habemus, omnia mundi imperia ac regna, omnes prelaciones, omnes denique principatus secularium spiritualiumque in solo sapientum presidio gubernari posse. Quis, Hercle, Grecis aut Persis Babilonisque[2]) imperia dedit? quisve Romanis totum ferme orbem subiecit et in solida pace gubernavit? nemo quam sacrarum legum et litterarum traditores. Quis item nostro evo prelacionis apicem ascendit, qui gymnasiis operam non navaverit? Etsi utilitatem (integerrimi viri Bernenses) non magnipenderitis, necessitatem attendite. Interroget quis, ubi videlicet extra gymnasia sacre exponuntur littere, ut hereticis et fidei emulis resistere valeatis, ubi legum intelligencia aperiatur, ut cuicumque jus suum tribuatur, ac tandem vera philosophia reperiatur? Quibus modico cessantibus tempore nostra prudencia periret tota hominesque in feras bestias et regna in latibula latronum verterentur. Ideo cum respublica religioque nostra deficiunt, ad studia generalia

---

[1]) Fehlt ein Verb. etwa *discunt, dignoscere docentur,* oder so etwas.
[2]) Für Babiloniis.

recursus ultimus habetur. Hiisce utilitatibus necessitatibusque (fortissimi viri Bernenses) moveri vos velim; cum filii vestri per scienciarum haustum doctrinarumque seminarium prudentes providique fierent, tum facti disciplinarumque omnium periti reipublice vestre apprime conducere videntur. Disponite ergo apud urbem vestram doceri artes, cuiusque professionis vigere studia, ut vicini doctrinarumque famelici in tota federatorum terra in vestra urbe veniant ipsorum ut aviditatibus satisfiat, ne ad investigandas disciplinas peregrinas naciones expetere, alienis in regnis mendicare atque suum exteris dare compellantur. Bonum autem hoc reipublice futurum intendimus; consiliarios sane vestros non sine magnis meritis et laudibus ad servicia vestra ex gymnasio vestro vocaretis; codices legum (viri Bernenses) animo volutate . . . . . . . . . [1]) ubi habetur, quod docti, qui in gymnasiis plantantur, dirigunt ambiguas causas, defensionisque viribus in rebus sepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, et non minus reipublice provident, quam si preliis et vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos vestro imperio militare credatis illos, qui gladiis, clipeis thoracibusque rempublicam defendere nituntur, sed eciam doctos prudentesque viros (si quos in gymnasio vestro educaretis) preclarissimis milicie titulis apud vos militare autumetis. Militant namque causarum patroni, qui gloriose vocis munimine causas defendunt. Videmus omnia sane orta occidere auctaque senescere (ut verbis Salustii utamur), virtus tamen clara eternaque habetur.

Quid (o cives Bernenses) usquam felicius, quid decencius, quidque decorum magis aput mortales umquam fuerit, quam, ne vitam silencio transirent, famam nominis aut preclari facinoris aliquid peracte vite nobile monumentum (quo Diis immortalibus similiores essent) post decessum relinquere? Quo mihi rectius esse videtur, vos, quibus

---

[1]) Unleserlich.

corporis virium satis abunde est, ingenii atque artis bone magnopere gloriam querere, et, quoniam vita ipsa qua fruimur brevis est, memoriam vestri quam maxime longam efficere. Quid autem, viri primarii, famam illam bonam ac gloriam usque permansuram amplius efficere posset, quam si bonarum arcium studiis vel ad mentes excolendas urbs vestra munitissima foret, quamque, uti in ceteris industrie ac probe, ita in litterario gymnasio erigendo celebritatem nominis vestri firmissimam et perpetuam efficere conaretur? O quantum urbis vel pace vel bello presidium, vallorumque fortissima municio, nullo aut machinis aut tormentis evo ruitura, ferrum duricia superans, adamante solidior et furibundi Aiacis clipeo septemplici validior, scita magni prudentissimi Ulixis eloquencia efficacior, qua menia nullis expugnanda militibus tutarentur, errorum tela acerrima vitarentur, viciorum hostes sevissimi turribus arcerentur!

Quare, tametsi vos deceret litteris ac doctrina non cedere quibus vos constat terori esse, utilissimum tamen censeo vestra in urbe studio sapiencie domicilium erigere, multum profecto vestris et liberis et posteris conducturum; vestra quippe, qui patres estis, interest, ut liberi vestri istic potissimum discant, ubi severitatem parentum vereri cogerentur; ubi enim jucundius quam in patria, aut continencius viverent, quam sub oculis parentum, aut minore sumptu quam domi? . . . . .

(Il manque ici un feuillet qui a été arraché. *Gremaud*).

. . . . aut maius aut illustrius extitisset, id vestre munificencie quam liberalissime et multo alacrius obtulissem, sed ut Arthaxerses (attestatum Plutarcho suis in Appotegmatibus) [1]), prestantissimus rex Persarum, dicere solitus erat, non regale minus atque humanum est in ipso rege et principe accipere parva munuscula, quam ingencia munera elargiri, non solum noscimus, ea vos esse altitudine, ut longe maiora sitis soliti referre, quam acceperatis; nam qui sua

[1]) sic, statt *apophthegmatibus*. Plut. Opp. Reiske. T. VI, 657.

dat largo[1]), non dat, sed fenerat illi, semina pauca iacit, commoda multa metet. Pro mea erga vos fide a me poscitis[2]), at[3]) equo animo feratis, vos ipsos amem, vos colam, vos admirer, et me, qui unice vos veneror quam maxime, commendatum habeatis velim, quandoquidem vestra causa ac gracia factum est, ut hanc vobis vestre[4]) topographiam ad vos, quamquam rudibus verbis, prout ingenii mei mediocritas tulit, proscripserim. Dicant igitur cuncti, proclament universi, Dii Bernam perpetuent cuncta per secula letam, ymmo et vos, cives Bernenses armipotensissimos, optimus maximusque Deus conservet, ut vobiscum una sublatis bellis possimus congaudere ad laudem omnipotentis Dei ac vestri nominis gloriam sempiternam. Amen.

Hec sunt, que mihi, Heinrico Gundelfingen, arcium et philosophie magistro, studii Friburgensis collegiato Beronensis ecclesieque canonico minimo, de urbe Bernensi armipotentissima in mentem subiere anno Dni M CCCC° LXXXVI^to duodecimo Kalendas octobris.

---

Peter Kistler, welchem die vorstehende Topographia zugeeignet ist, war der Sohn des Schultheißen Peter Kistler und seiner Ehefrau Klara Hechler. Er wurde dem geistlichen Stande gewidmet, und ist darin zu hohen Ehren und einem gewissen Ansehen gelangt. Probst zu Zofingen und nachwärts Stiftsdekan zu Bern, wurde er mehrmals zu auswärtigen Gesandtschaften gebraucht, wie 1481 an den Pabst (worauf Gundelfingen eine Anspielung macht) und 1489 an den König Karl VIII von Frankreich. Sein Tod erfolgte 1492 und mit ihm oder mit seinen Brüdern scheint das Kistler'sche Geschlecht erloschen zu sein. (v. Rodt. Twingherrenstreit, Einleitung S. 13.)

[1]) Statt *large*. [2]) Wohl für *poscatis*. [3]) Vielleicht eher *et*. [4]) Fehlt *urbis*.

Heinricus Gundelfingen [1]) war der Verfasser verschiedener Schriften. Haller's Bibl. d. Schw. Gesch. nennt noch von ihm:

1) Officium sacrum cum hymnis et collectis de fratre Nicolao Unterwaldensi. Mss. 1487.

2) Nicolai Unterwaldensis Heremite praeconizatio. 1488. Mss.

3) Vita Ulrici anachorete im Mösslin dicti. Mss. 1491.

4) Eine Beschreibung der Bäder zu Baden. 1489. Bruchstücke derselben sind in dem Werke Conrad Geßner's erhalten.

5) Amoenitates urbis Lucernensis, carmine descriptae. Wurde dem Rath von Luzern geschenkt und von Melchior Ruß in seine Chronik aufgenommen.

In der historia austriaca nennt er sich selbst:

Heinricus Gundelfingen de Constantia, artium magister, ecclesiae Friburgensis Capellanorum ultimus. Sonst ist aus seinem Leben nichts Genaueres bekannt. In seiner Denk- und Schreibweise, wie in der mit offenbarer Absichtlichkeit zur Schau getragenen Kenntniß des Alterthums zeigt er sich als Vertreter des eben nach Deutschland und der Schweiz sich verbreitenden Humanismus.

Seine historia Austriaca, welche Serenissimo illustrissimoque Sigismundo, domus Austriae, Styriae, Karinthiae etc. principi et nostrae confoederationis Iubari splendidissimo gewidmet ist, soll im Manuskript auf Pergament in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien aufbewahrt sein (inter codd. lat. 321).

Lambecius in seinem Commentarius de Bibliotheca Vindobonensi Tom. II. lib. II. Cap. VI hat dieselbe zum Theil abgedruckt. Von den ersten Theilen der Schrift urtheilt er in einer Anmerkung: Tota haec prima epitome fabulosa est et mera continet absurda ac nugatoria figmenta, exceptis tantum tribus ultimis foliis et ne iis quidem integris. Von dem letzten Abschnitte dagegen sagt er: Quoniam ea (parte) non res narrantur antiquae et

---

[1]) So, und nicht Gundelfinger, wie bei Haller steht, schrieb er selbst seinen Namen.

aliunde descriptae, sed recentiores et quas ipse autor non solum respectu temporis, verum etiam patriae suae et loci ubi vixit optime scire potuit, idcirco hic exhibeo integram. Unter diesen von Lambecius wiedergegebenen Theilen ist einer betitelt: Bellum adversus Burgundiones circa Gransu gestum. Lambecius macht speziell darauf aufmerksam, daß hier von Herzog Karl von Burgund noch als von einem Lebenden gesprochen wird, die Schrift somit noch im Lauf des Jahres 1476 verfaßt worden ist.

Wir haben somit hier einen im strengsten Sinn gleichzeitigen, und zudem in Freiburg geschriebenen Bericht über die Ereignisse des Jahres 1476, und es möge derselbe als Nachtrag zum „Urkundenbuch der Schlacht bei Murten" hier nach dem Text des mehrerwähnten Werkes vollständig folgen, wiewohl derselbe mehr rhetorischen Klingklang und höfische Schmeicheleien als Thatsächliches darbietet.

## Bellum adversus Burgundiones circa Gransu gestum.

Insignem hanc victoriam, Clarissime Dux, quam adversus Carolum Burgundionum Principem ejusque complices ex bello circa Gransu Sabaudiae oppidum felicibus auspiciis secunda die Martii anno Domini MCCCCLXXVI una tuis cum concivibus adeptus consecutusque es, hanc scribendo ordine ad te scribo. Quantum enimvero Prudentia, Fortitudine, Magnificentia, Benignitate, Clementia, rebus denique per totam Superiorem Alemanniam gestis cunctos antecellas, omnibus ferme notum est. Qui cum verum Principantis officium duobus maxime capitibus, Serenissime Princeps, contineri animadvertis, dum alterum totis viribus complexus es, alterum minime negligendum putas, adeo ut difficile cognitu sit, in quonam magis excellueris. Primum equidem hoc est, ut hi, qui Iurisdictioni ac potestati tuae subditi sunt, pace, tranquillitate et gaudio potiantur et quam beatissimi sint, rerum denique suarum plena libertate fruantur. Hoc mediusfidius recti regiminis officium est,

magis clementia, benevolentia et amplissimis in subditos beneficiis, quam timore et crudelitate suae Dominationis fundamenta firmare, ne dum populis ac civibus alio pacto imperitare conaris, Tete in magnum vitae discrimen involvas, neque te ab adversariorum insidiis usque tutum esse cognoscas, quemadmodum me audivisse commemoro de Carolo Comatae Galliae Duce, qui tyrannica cum lege suis dominari nititur, omnium injuriam timens, maximo semper milite stipatus, in Ecclesiam etiam, quae orationis et pacis locus est, incedit, in hoc Dionysium Siciliae tyrannum imitando, cujus doctrinam a teneris imbibit annis; qui cultros metuens tonsorios candente carbone sibi adurebat capillum. Secundum est, ut hostiles impetus ac inimicorum injurias longe a tuis finibus repellas. Quid prodesset domi multa comparasse, nisi comparata conservares, et ab hostili impetu, ferro, militibus et vitae discrimine custodires? Hoc instituto, hoc consilio, hac denique auctoritate ductus, tanquam nostrae Confoederationis Concivilitatisque Caput ac Jubar, adversus immanem hostem Carolum, amplissimo procinctu, quinquaginta armipotentium millibus et omni telorum genere instructo, qualem raro nostra viderunt secula, et rarius est visura posteritas, Gransu oppidum Sabaudiae, nudius a tuis concivibus arduis armis quaesitum, obsidentem, et arietibus, cuniculis, machinis petrariis, aliisque diversis missilium generibus coarctantem, tuis cum Confoederatis delectum movisti militem. Nonnulli vero tuorum concivium, ad oppidi hujusmodi defensionem ferme quingenti ab intus deputati, mori non formidantes, pro pellibus eorum solliciti, Burgundionibus viriliter restiterunt; famis tamen inedia demum angustiati, ut jam vitae spes aut fugae ipsis superesset nulla, pacificum oppidi exitum, quem prius repulerant, animo susceperunt grato, quem equidem perfidus hostis gratiae Sacramento fulcivit, et firmata fide ratum esse vovit, haec ipsaque pacis fides nihilominus, exiguo temporis spatio interjecto, cum jam libere abeundi dies advenisset, et concives tui per medium

Burgundionum exercitum oppido cedere vellent, violata est. Tuos enim Confoederatos, ad praedicti oppidi munimentum delectos, hostis atrocissimus comprehendens, miserabili cruciatu discerpsit, crucibus furcisque adjudicavit. O lamentabile tormentum! O moesta tristitia! Data fidei juramenta violantur, pax infringitur. Haec est illius Principis militia, qui leone est deterior. Is enim tametsi invadat erectos, prostratis tamen parcit, juxta Poetam: Parcere prostratis et debellare superbos; et juxta alium: Parcere prostratis novit ira leonis. Dum haec itaque aguntur, exercitus tuus, Princeps Spectatissime, ad lapidem ferme ab oppido Gransu castrametatus, audiens suos furcis adjudicatos, ira non ab re incanduit et efferbuit, et in suorum vindictam castris Burgundionum sese approximavit: primo se dividens, sed tandem unitus, orationis sese prius fulcimento genibus affusus praemunivit, Cunctipotenti sese DEO commendans, cujus Potentatu bella geruntur, ejusque misericordiam omni devotione invocans: mox dehinc adversum hostes consurgens. Quem dum vidit Burgundio immanis, stridet, clamat, et more lupi ululat, qui sic adversarios terrere ac pavitare autumat, tuorum exercitum despectui habens, in eoque congressu eundem intercludere attentans, adeo ut nostrorum iter praeripere niteretur; verum procax fortuna ratione potentior omni, suum diffudit consilium, quaeque sola gravata levat, et tuta tuetur, sparsas tuorum concivium collegit alas, nostrumque fulminare exercitum in Burgundiones haec ipsa hera adeo ammonuit, ut omnes uno clamore assentirent, parati mortem prius recipere, quam viventibus ipsis campum fugiendo relinquere. Fraxineis ipsorum lanceis in tantum restiterunt, ut armorum fragor et strages bellica tympanorum ac lituum clangorem vinceret, sagittaeque hostium astra obnubilarent, et missilium, a pixidibus aliisque bellicis instrumentis emissorum, frequens nimbus aërem obtegeret; Gallorumque umbones dissipantes, quibus Gallica inflatio ac bulla resplenduit, et hostium thoraces pixidibus dissarcientes, vulnera eis lethalia

infixerunt, ita ut cruor manans largis vulneribus arva purpuraverit, potioribus Burgundionum Vasallis, duobus videlicet Comitibus, ut creditur, quadringentisque plebeis inibi relictis ac trucidatis. Tandem tuorum impetum Almaniae hostis sustinere non valens, nec sustinere ultra ferri aciem, tamquam degener profugus terga vertit, et castrorum et papilionum compedia elegit, in proximas civitates et Gebennas et Lausannam sese recepit. Quem concives tui, Princeps Oculatissime, per castrorum medium trucidantes insequuntur, hostium tentoria omnibus gazis, victualibus, diversorum telorum generibus, quadringentisque pixidibus referta obtinentes et, quod dignum memoratu est, Curuli sede ac Cathedra argentea auro obrizo pluris aestimationis exornata, paterisque aureis et argenteis, aliisque clenodiis, pecuniarum copiis, vestibus lacernatis, milleque curribus falcatis et onerariis, sub sexingentorum millium florenorum summaria taxa complexis, inibi relictis acquisitis. Tanti profecto hostis, qui et Romanum Imperium inquietavit, et Galliam domuit omnem, paucis pugnatorum millibus victores Confoederati Tui, ad castrorum gazas et, rapienda praedae munera properarunt. Ibi esuriens reperit refectionem, sitiens potum, nudus operimentum, debilis refocillationem, lassus requiem. Illic unusquisque suae indulsit voluptati, et partiti sunt aequis partibus opes partas, quarum ingentiorem copiam aetas nostra aliquo in bello parari non viderat. O quam bellicosa est tua Alpium Natio, potens viribus et terris! quae in Gallorum Helvetiae Comatae Galliae genus adeo effera semper fuit, ut ipsorum provinciam paene subjecerit totam, et ut in eorum capita conjurasse credendum sit, cum nullum incommodum, nullas mortes reformidet Gens tua, capitalioremque esse inimicitiam inter eos, quam inter lupum et ovem autumem, quorum membris adeo affixum esse odium Summus Albertus testatur, ut si ex utriusque cordulis citharam composueris, nunquam melodiam atque suavem quandam harmoniam resonare valeat. Magnificentissime Princeps, habes

tantae rei ordinem, quem si mature animadvertere conaveris, divinum potius, quam humanum judicabis. Neque velim ad haec inania verba conspicias, sed ad ipsius pugnae magnitudinem; longe enim inferior est hisce rebus conscriptio mea.

## De Pugna Sedunensi.

Praeclaram Sedunensium pugnam adversus Ligures, Longobardos et Neapolitanos Burgundionum complices, Praeclarissime Princeps, Tibi scriptitare non omittendum duxi. Qui ubi Comatae Galliae senserunt vastationem ad interitum, gelidas proficiscuntur Alpes, Carolo Burgundionum Duci opitulari intentantes; motis signis, Apenninum petunt montem, qui alias Jovis vel Bernhardi dicitur, per Sessonum, id est Sedunensium terram, Intramontanam dictam, Gallis Togatis Comatisque inimicam, quam nuper Sessones illi arduis quaesierant armis, iter arripientes, et hanc ipsam terram ferro, igne aliisque irruptionibus arcere cupientes, triginta ex Sessonibus, ad viarum excubias deputatos, trucidarunt. Eam ob causam Sessones collecto robore suarum vallium ob defensionem suorum ac vindictam, anno Domini 1476 d. 17 mensis Aprilis, illis cum Liguribus congredi ausi sunt, ipsorum aciem adeo dirimentes ut montium praerupta compendia, saltus et ardua rupis peterent, fugaeque praesidium quaererent, incerti, quae tuta petant et quae metuenda relinquant. Quos Sessones, per saxa et invia raptim iter quaerendo, ad usque Bernhardi hospitale insecuti, mille ferme equitibus per talia discrimina praecipitatis ac trucidatis, immensisque gazis ibi quaesitis, et potioribus captivatis, ad propria cum trophäeo remearunt.

## Bellum circa Murretum alias Murten adversus Burgundiones.

Ea tempestate, 13 die mensis Junii, qui de juvenum nomine nomen accepit, a quo vitis habet quod floreat, uva propinat quod autumnus bibat, et quod tibi bruma reservet,

et cum tumet in messem arida seges, Soleque tenente medium taurum, Carolus saepe nominatus Alpium hostis truculentus, tyrannidi suae adeo usque finem imponere non autumans, ex omnibus Galliae et Italiae visceribus sexaginta armipotentium millia delegens, tuorum Foederatorum terram, Illustrissime Princeps, irrumpens, Murretum usque venit, idque Sabaudiae oppidum obsidione vallavit, et nostros ferme 1500 pro oppidi defensione delectos arcere furcisque, ut ejus consuevit truculentia, adjudicare cupiens, permultos oppidanis inferens insultus, oppidi muros acriter impetere coepit, adeoque impegit, ut oppidani subsidii et opitulationis beneficium expeterent. Profecto Bernenses omni cum vigilantia Foederatorum sociorum omnium opitulamen implorantes, Te etiam Principem fidelissimum, Concivilitatis nostrae tanquam Jubar, non ab re impulsarunt; ubi nisi Te, ut confoederationis hujusce anchoram ostendisses, haec ipsa Burgundionum irruptio nihil conducibilitatis nobis attulisset. Galeatis enim armipotentibus delectissimis octingentis, duobus cum pedestrium millibus, quos Bernam versus misisti, tuam non dedignatus es ostendere fidelitatem. Belgicae vero Galliae, id est Lotharingiae Dux Serenissimus Richardus, Foederis nostri non immemor, sese septuaginta cum equitibus, sicuti fidei Princeps, coram ostendit. Itaque tuorum exercitus jamjam coadunatus, triginta millium pugnatorum numero completus, vigesima secunda die mensis ejusdem mane, cum Sol stillaret Eous rorifiua lampade, Murretum versus iter accelerans, pernicibus gressibus pavidum praevertere Burgundionem, obviusque ire Gallis parat; hunc ipsum Carolum Alpium hostem bello petit, commissoque proelio, Militares tui, Militae insignibus ac sacramentis a Balivo tuo Osualdo Comite de Tierstein insigniti, laxis habenis, veluti fortissimi tyrones, imparibus concurrere viribus hosti aestuantes, primi in acie cornipedes stimulant, jamque sonus, strepitus et armorum fragor utrinque audiri coeperat, lituumque sonitibus valles respondebant, ictusque aër fragoribus per Echo strepitum ingeminabat. Quos

adesse videntes Burgundiones, armorum luce et splendore fulgentes, et in ipsorum millibus confisi, in campi planitie nostris atrociter obviarunt, bellique ingruit horror, ut utrinque caderent. Dehinc discursantibus hac illacque Burgundionibus, tuis autem, Clarissime Princeps, ob antiquae fortitudinis geminam virtutem viriliter dimicantibus, et sedecim millibus Gallorum caesis in campoque relictis, caeteri versis in pectora dorsis ac vultibus una cum Principe ipsorum degenere, quo unicuique locus dabatur, turpissimam fugam rapuere. Plures fugae terga mandantes, per vicini laci gurgitem gradum rapientes, quatiuntur et absorbentur, juxta illud: Incidit in Scyllam cupiens vitare Charybdim. Nostri vero per duos lapides insequi non cessantes, multos extinxerunt, et ad hostium papiliones reversi, opulentiorem quam circa Grandson praedam nacti, Burgundionumque pluris existimationis exuviis ditati, ingenti cum trophaeo ibidem tribus diebus, sicuti bellantium mos est, feriati sunt. Centum duntaxat ex nostris, ut creditur, trucidati sunt, plures tamen vulneribus sunt afflicti. Postridie Lotharingiae Dux Clarissimus, assumptis secum tuis galeatis, Serenissime Princeps octingentis, decem cum peditum millibus, ex toto foederatorum procinctu delectis, caeteris demum revertentibus, Helvetiorum Civitates Lausannam, aliaque Sabaudiensium oppida ac castra fere Gebennas usque, cana in rupe pendentes, hostes insequendo perdere nititur, juxta Lucanum lib. I (v. 435):

Gens habitat cana pendentes rupe Gebennas.

Primo ad munitissima Helvetiorum oppida Reymont sive Rotubdum montem, alias Regis montem, Milden, Paterniacum, olim Päterlingen, Lausannamque celeriuscule iter convertunt; quas mehercule munitiones, pretiosioribus gazis ablatis, virisque muri abrupta tuentibus paene vacuas invenere, cum omnes prae timore ex eis effugerint, hasceque Laci Lemanni munitiones praeter Lausannam, quam duntaxat spoliarunt, ferro, milite, igne vastare, evertere, evellere, soloque penitus coaequare non formidarunt, fuitque, e castor,

magnus planctus praedicta in terra factus et flebile murmur, adeo ut femineus clamor aurea sidera personaret; ab eaque parte nostri praedictis oppidis ignem subjecerunt, qua magis ventorum spiritus incubuit, omnibus exuviis manubiisque inibi relictis, depopulatis ac adeptis; totaque nihilominus Sabaudiensium Laci Lemanni terra, quae jam Foederatorum nostrorum anchoris post plurima bellorum pericula ac discrimina haeret, obtenta, quaesita, nacta, ad propria duplici cum triumpho remearunt . . . . . .

# Dr. Thüring Fricker's Aufzeichnungen über bernische Finanzen und Bauten.

Mitgetheilt von

**K. Howald.**

---

In dem sogenannten alten Zinsbuch, welches im bernischen Staatsarchiv aufbewahrt wird und die Aufzählung der bernischen Staatsschuldverhältnisse aus den Jahren 1458, 1465, 1472 und 1473 enthält, befinden sich am Schlusse Aufzeichnungen von der Hand Dr. Thüring Fricker's, Stadtschreibers zu Bern und Meisters „fryer Künsten", wie er sich nicht ohne Vorliebe zu nennen pflegte.

Gewähren nun schon im Allgemeinen die in diesem Zinsbuch enthaltenen Auseinandersetzungen einen gar nicht uninteressanten Einblick in die damaligen Staatsfinanzen, die wie heut zu Tage regelmäßig mit einem Minus schließen, so ist dieß in erhöhtem Maaße der Fall bei den Angaben, welche uns der gelehrte Stadtschreiber hinterlassen hat. — Noch 1465 sah sich der Gerichtschreiber Johannes von Kilchen zu dem Geständniß genöthigt, „ich bin ouch nit an allen Enden, dahin die Zinß dienend, persönlich gewesen, darumb must und bin ich disen Sachen underwilen als ein blind, der den Straßen un Hüsern nachfragen muß, nachgangen, mit trüwen und in kein ander Wyß."

Fricker dagegen suchte der Sache auf den Grund zu kommen, und wie er uns in seinem Twingherrenstreit die Staats- und Kulturverhältnisse des damaligen Bern's in anziehender, lebendiger Weise zu schildern versteht, so gibt er hier Aufschluß über die Vorgänge, die in bedenklicher Weise die Staatsschulden von 1458 hinweg bis 1473 vermehrt hatten.

Die mißliche Finanzlage datirte aber nicht von gestern her. — Schon Justinger gibt einem Abschnitt seiner Chronik zu dem Jahr 1384 die bedeutungsvolle Ueberschrift „daz man Gelt entlehnen mußte“ und beziffert die damaligen Schulden auf mehr als 60,000 Gulden, die zu 10 % verzinst werden mußten. — Das folgende Kapitel handelt bereits von dem Universalmittel, solchen unleidlichen Zuständen zu begegnen, nämlich „von den großen Tellen, so die von Bern anleiten.“ Laut dem Tellbuch von 1389 bezahlte man damals zu Bern von allem Vermögen 2½ %, im Jahr 1393 sogar 3 %. Die unter Umständen eidlich[1]) zu erhärtende Selbstschatzung bildete die Grundlage der Steuererklärung. Arm und Reich wurden betellt, denn auch der Erwerb des erstern berechnete sich nach einem gewissen Kapitalsteueransatz[2]), wie man heut zu Tage sagen würde.

Das Mittel der Steuererhebung[3]) half, wenn auch nur auf kurze Zeit. Beinahe das ganze XV. Jahrhundert hindurch kehren die Tellen wieder, jedoch in leidlicherem Maaße; der Ansatz betrug in der Regel nur ½ %. Rechnet man aber hinzu die indirekten Steuern aller Art, die Udelzinse, den nur geraume Zeit wegdekretirten, später wieder eingeführten Böspfenning, die mannigfachen Marktgebühren, die Beisteuern an Kirchenbauten (wir erinnern an den kolossalen Münsterbau), sowie endlich die großen persönlichen Leistungen, die dem Ein-

[1]) 1389. Peter von Mönkilche, un sprach bi sine eyde er gebe sin gut umb C ℔.

[2]) Vergl. v. Wattenwyl Stadt und Landschaft Bern. II. 246 u. ff. 300.

[3]) Ueber folgende Tellbezüge bis 1473 sim mir genauere Aufzeichnungen bekannt: 1389, 1393, 1398, 1402, 1406, 1410, 1424, 1428, 1433, 1448, 1458, 1464, 1466, 1473.

zelnen des öffentlichen Interesses wegen ohnehin auffielen, so ergäbe sich nach den Anschauungen von heut zu Tage eine ganz erkleckliche Steuerlast. Es war eben das große, ruhmreiche Bern, das den Regierenden Lasten, nicht Vortheile gewährte, dasjenige Bern, in welchem ein Seckelmeister Fränkli klagen konnte, daß die Aemter von Lenzburg und des Staatsseckels Verwaltung ihm schaden ob den 15,000 Schilten, deren er reicher wollte sein, wenn er bei seinem Kürschnergewerbe verblieben wäre.

Im Jahr 1473 nun betrug die Staatsschuld wieder 23,000 Gulden, der Zins davon 1015 Gulden. Wie gebräuchlich hatten sich der Schultheiß und mehrere angesehene und begüterte Rathsmitglieder für die einzelnen Anleihen als Bürgen verpflichtet, was u. A. auch die unangenehme Folge hatte, daß bei Säumnissen in der Abzahlung dieselben persönlich bis zur Tilgung der Schuld in die Leistung zu wandern hatten [1]). Im reichen Basel und Straßburg waren damals vorzugsweise die Leute zu finden, welche in Geldverlegenheiten aushalfen.

Anderer Ursachen nicht zu gedenken, die wir hier füglich übergehen können, hatten vor Allem der Kriegszug in das Sundgau und nach Waldshut, sowie die Bauten Land auf, Land ab und in der Stadt selbst den Staatsseckel sehr stark in Anspruch genommen. Lassen wir nun Dr. Thüring Fricker selbst sprechen:

Item so sind dann überslagen und dargelegt die merklich groß Büw, so ein Statt Bernn swärlichen und mitt großen Kosten getan hat und dadurch in sölich Schuld komen ist nach der großen Tell [2]):

| | Lib. Den. |
|---|---|
| Des ersten zu Wimmis uff . . . . | 4000 und mer |

und noch täglichs da gebuwen wirdt.

---

[1]) 1465. Darum mag er einen Ratt manen, die sullent dann dryg vom Ratt in Leistung schicken.

[2]) Unter der großen Tell ist diejenige von 1458 gemeint. Der Bezugsrodel ist noch vorhanden.

| | Lib. Den. |
|---|---|
| Item zu Wangen ein nüwi Brugg und die geteckt, das Stettli zu beschiessen, die Letzinen zu buwen und tecken und ander Buw so da beschechen sind uff . . . . . . . . . . | 5000 u. mer. |
| Item zu Gümminen die Brugg zwuren gemacht dann si einest verbrunnen gewesen und mit großen Kosten uffgericht ist, und die geteckt, tut ungevärlich . . . . . . . . . . . | 3000 u. mer. |
| Item die Brugg zu der Herren Brunnen[1]) mitt dem tecken als si dann gemacht ist, kost ungevärlich bi . . . . . . | 1200 |
| Item so tut die nidre Brugg[2]) zu machen, als das lanndtkundig ist, wie gros müg und arbeitt mit unsaglichen Kosten daran gekert sind, ungevärlich überslagen über . . . | 10000 |
| Item der Turnn zu dem Obern Spital[3]) uff . . . . . . . . . . . . | 1000 u. mer. |
| Item zu Marsilien[4]) tut der Buw ungevärlich . . . . . . . . . . . . . . | 1200 |
| Item so tut der Nüwbuw des großen Bollwercs bi der Zilstatt[4]) ungevärlich . . . | 3000 |

[1]) Die Brugg zu der Herrenbrunnen: die Neubrücke.

[2]) Die nidre Brugg: die alte Unterthorbrücke, für die damalige Zeit ein gewaltiger Bau, man vergleiche den Stadtplan von 1583.

[3]) Der Thurm zu dem obern Spital, der spätere Christoffelthurm, wurde 1345 begonnen, 1467 höher aufgeführt und 1583 mit seinem gewaltigen Dache versehen. Das kolossale Christophorusbild verschaffte (S. Otte S. 92) demjenigen, welcher es früh Morgens ansah, einen glücklichen Tag und verschonte ihn vor dem plötzlichen Tode, wenn schon der satyrische Stadtschreiber von 1498 sich nicht enthalten kann, in seinem Manual vom 20. September die Randglosse anzubringen: O sancte Christophore qui te mane videt, diuturno tempore ridet.

[4]) Die im Jahr 1345 begonnene, für Jahrhunderte letzte Befestigungsmauer gegen Westen scheint nicht mehr genügt zu haben, es entstanden die gewaltigen Bollwerke theils gegen das Marzili zu (1468), theils bei der alten Zielstatt, d. h. an der Hirschenhalde, wo sich jetzt die Waisenhaus- und Kunstmuseumsbesitzung befinden. Ein Hauptknotenpunkt

Lib. Den.

Item Arberg die Swelinen zu rumen, zu behallten und die nüwe Brugg da uffzurichten, tut ungevärlich . . . . . . . . . . . . 4000
Ân die großen Läst so noch täglichs da vorhand sind.

Item Arburg das Sloß zu buwen als das ougenschin ist mitt dem Beschießen der Statt und der Statt Mur mitt den Letzinen und das Hus vast wol gebuwen, tut . . . 4000 u. mer.

So hat man koufft zu dem Hus 21 Mallter Kornn järlicher Güllt mitt ir Zugehörd, die nu zu der Herrschaft gehören.

Item Arwangen das Hus zu buwen und beßren und die Brugg daselbs nüw zu machen und zu tecken tut ungevärlich bi . . 1200

Item zu Lentzburg ist ein merclich Buw beschechen, als der under Herrn Adryan[1]) angevangen und bis jetz getriben ist, tut ungevärlich bi . . . . . . . . . . . . . . 1500

Item Cölliken koufft tut (Späterer Zusatz) 1000 Guldin

---

dieser s. g. Letzinen war der starke, später sogenannte Wurstembergerthurm, 1873 zum Theil demolirt, zum Theil zu einem Privatbau verwendet. Von der Zeughausgasse aus gelangte man durch den Thorbogen des Frauenthurms oder der Weiberkebye über eine noch 1527 urkundlich erwähnte gedeckte Brücke nach der Golatenmatt- jetzt Aarbergergasse, wandte sich dann rechts und betrat den Fußweg „so zur alten Zielstatt führte." Die letztere wird also ungefähr innerhalb der erst kürzlich demolirten Ringmauer, auf dem Terrain der Waisenhausgärten und der Waisenhaus-Schützenmattstraße zu suchen sein. Am Platz des Waisenhauses selbst befand sich der weiße Thurm, später Tschiffelithurm genannt. Durch die Dislokation des Schießstandes auf die Schützenmatte 1530 mag die alte Zielstatt ihr früheres Aussehen verloren haben. An dieser Halde haben offenbar beträchtliche Anschüttungen schon in sehr früher Zeit stattgefunden, ähnlich wie an der Schütte hinter dem ehemaligen Zeughaus. Es sollen auch Anschüttungen bis weit in die Enge hinaus zu verfolgen sein.

[1]) Adrian von Bubenberg, Vogt zu Lenzburg 1458.

Lib. Den.

Item zu Bipp das Hus und Wietlispach die Statt zu buwen und beschießen . . . . 700

Item zu Nidow das Hus zu buwen, beßren, die Bruggen zu machen und behallten tut und bringt jährlich groß kosten, und tut das man nach den vorergangnen Buwen da gebuwen hat . . . . . . . . . . . . . . . 1200

Item zu Louppen das Sloß, Statt und Brugg, das man verbuwen hat, tut ungevärlichen . . . . . . . . . . . . . . 2000 Guldin

Lib. Den.

Item so tut der Buw der Swelinen und Müllinen[1]), wie die von Nüwen gebuwen und gebeßret sind, ungevärlichen bi . . 6000 und dannocht mer.

Item an die Kilchen Capell[2]) uff dem Gebein und der Sacrasty[3]), wie dann die gebuwen sind, bringt ein gros Summ, die nitt eigenlich geschatzt mag werden, das ein Statt daran geben hat.

Item zu Thun der Zwingolff[4]) und ander Büwen daselbs beschechen . . . . . . . . 500 u. mer.

---

[1]) Neubau der Wasserwerke an der Matte in Bern. Eine Renovation derselben hatte bereits 1405 stattgefunden.

[2]) Da man zalt 1468 Jar wart unser lieben Frouwen Cappel von Nüwem uffgebuwen und gemacht und wart die alte Capelle und Schul dannen gebrochen und das Todenbein in dem Bein Hus darunter auch gar ordenlich geleit. Schilling.

[3]) Die Sacristei des Münsters, eher einem Gefängniß als einem kirchlichen Gebäude ähnlich.

[4]) Die Stadtmauer war eine doppelte, die eigentliche innere 4 Fuß feste Befestigungsmauer und die äußere, weit niederere Mauer, gewöhnlich schwach angelegt. Der Raum zwischen beiden hieß der Zwinger, Zwingelhof, Zwingolff. Längs der innern Mauer, der Stadt zu, lief die Letzi oder der Wallgang.

| | Lib. Den. |
|---|---|
| Item Underseewen[1]) mit den großen kostlichen Büwen daselbs beschechen tut ungevärlich | 2200 |
| Spätere Einschaltung: Safoy kost 1200 Lib. D. | |
| Vastnacht 1000 „ „ | |
| Walcken 500 Guldin. | |
| Item die Mur an der Ar bi den Predyern[2]) und die nüwe Mur bi der Zilstatt, tut ungevärlich mitt allen andern Büwen an der Ringmur und Letzinen beschechen | 3000 |
| Item so tund die Letzinen als die uffgericht beschechen sind, ungevärlich . . . . | 1000 |
| mit den Bessrungen der Türnen. | |
| Item die zwen Ziegelhöff von nüwem uff ze buwen. | |
| Item das Frowen Hus zu buwen mitt des Nachrichters Hus tut ungevärlich bi[3]) | 800 |
| Item so tut die Metzg[4]) zu machen mitt den Hüsern so darzu gekouft und gemacht sind, mit den Brottlouben, die dann ouch herlicher gemacht sind . . . . . . . . . . . . . | 2000 |

[1]) 1469 ging Unterseen durch Brand zu Grunde. Die Obrigkeit erbaute ein „nüw Kouffhus." Schilling.

[2]) Wieder Befestigungen auf der Nordseite der Stadt. Von dem Prediger- später Harnischthurm unten an der Schütte bis zum Kuttlerthurm hinter dem Rathhaus und von da bis zum Salpeter- oder Roßschwemmithurm am Läuferplatz zog sich der Aare nach die Langmauer, mit Schießscharten und kleinen ausspringenden Thürmchen versehen. Sie war stets in sehr schadhaftem Zustand.

[3]) Das Frowenhus im Frowengäßli, dem jetzigen die Spitalgasse mit der Neuengasse verbindenden Ryffligäßchen. An das Frowenhus stieß nördlich das Hus an, da der Hencker inne ist (1405), ein obrigkeitliches Gebäude bis in's XIX. Jahrhundert. Höchstens die saubern Herren Böhmen im Gefolge König Sigismunds (1414) fanden an dieser Lokalität Gefallen.

[4]) Vergl. der Simsonbrunnen an der Kramgasse in Bern. Alpenrosen 1876. Der Bau der Schaal fällt in's Jahr 1468.

| | Lib. Den. |
|---|---|
| Item an Hüser zu buwen Stür geben am Stalden und andren Ennden[1]) tut ein groß Kosten, der nitt gerechnet ist. | |
| Item die Zitglocken[2]) zu tecken, beßren und das nüw Werck darzumachen tut ungevärlich bi . . . . . . . . . . . . . . | 500 |
| Item den Statt Bach nüwlich herinzulegen, das mitt vast großen Kosten gebuwen ist, tut ungevärlich . . . . . . . . . . . | 1000 u. mer. |
| Item so hat die Statt gekoufft merklich Gezüg mit Büchsen, Salpeter und Bulver, das ein gros Summ bringt. | |
| Item so sind zwen swär Züg in das Sunggow und für Waltzhut[3]) beschechen, die ein gros merklich Summ bringen über das, so der Statt zu Waltzhut erschoßen ist. | |
| Item so tund die Buw zu Grasburg ungevärlich . . . . . . . . . . . . . | 400 |

Also ungevärlich und zu dem Ringsten geschatzt, so tun dis Buw in ein Summ 62,000 Lib. Den. und vil mer.

Dis Alles ist beschechen und gehandellt uff Zinstag nach Nicolai anno LXXIII durch Herrn Niclaus von Scharnachthal und Dießbach, den von Ringgoltingen, von Mullren, Seckel-

---

[1]) Beisteuern der Obrigkeit an Neubauten in Stein und an Ziegeldächer. Vergl. Abhandlung über die Staldenkorrektionen im VIII. Band des histor. Archivs.

[2]) Die Thürme der Stadt waren, wie es noch 1583 deren viele gab, ohne Bedachung, nur mit Zinnen gekrönt; die ältere Form der Bedachung des Zeitglockenthurms ist aus mehreren Stadtplänen zu ersehen. Der Thurm war mit Frescomalereien geschmückt. Unter dem nüwen Werk wird wohl ein Uhrwerk zu verstehen sein, wenigstens besaß Basel lange vor diesem Zeitpunkt bereits Thurmuhren.

[3]) Kriegszug in das Sundgau und vor Waldshut. 1468. An einer andern Stelle sagt das Zinsbuch: Item so ist dann der Statt von dem Gellt Waltzhut worden 900 Guldin, und was für das Bulfer geben das ist ouch mit Schießen wieder uffgangen.

meister Kuttler, Achshalm. Und dannenthin uff donnstag nach Lucie an einen gemeinen XX Rat und CC der Burgern gebracht und daruff geraten das so her nach stat:

Des ersten die Gotshüser under minen Herren gütlichen zu bitten, minen Herren ettwas Gelts zu lichen.

Item dannenthin uff disen Herpst ein bescheidne Tell hie in der Statt anzulegen, doch das damitt Nieman beswärt werd.

Item und dannenthin uff das Land zu varenn und ein bescheiden Tell uff si zu legen.

Und söllen dis zwey Stuck anstan bis in die Vasten[1]), aber das erst sol nach disem Hochzit gehandellt werden.

[1]) Noch im Jahr 1473 legen Bendicht Tschachtlan und Rudolf von Speichingen Rechnung ab der Tell wegen und verzeigen als Einnehmen 7249 Gulden 8 S.

# Jahresbericht über die Verhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern.

1876—1877.

Erstattet am 24. Juni an die in Aarberg versammelte Hauptversammlung

vom

Präsidenten Dr. A. v. Gonzenbach.

---

Verehrteste Anwesende!

Ihrem Vorstand liegt die Pflicht ob, der Hauptversammlung des historischen Vereins Bericht zu erstatten über die Erlebnisse und Leistungen des Vereins im letztverflossenen Jahre.

Dieser Pflicht nachkommend, erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern, daß die Mißhelligkeiten, welche in Folge der am 20. Juni 1875 in Herzogenbuchsee abgehaltenen Hauptversammlung im Schooß des historischen Vereins ausgebrochen waren, vom Tage der voriges Jahr am 2. Juli zu Burgdorf abgehaltenen Hauptversammlung des historischen Vereins an als gänzlich ausgeglichen betrachtet werden können. Hoffen wir, daß nach hergestelltem Frieden in Mitten der Gesellschaft auch die historischen Forschungen mit erneuertem Eifer werden aufgenommen werden. Kunst und Wissenschaft bedürfen ruhiger Zeiten zu ihrem Gedeihen, da die Musen das Geklirr der Waffen scheuen. Sogenannte Interregna sind in kleinen wie

in großen Verhältnissen selten förderlich, und beim Wiedereintritt in die gesetzlichen Bahnen muß in der Regel damit begonnen werden, den verschiedenen Gesellschaftsorganen ihre unterbrochene, normale Thätigkeit wiederzugeben, und über die Erfüllung der einem jedem derselben zukommenden Pflichten zu wachen. Auch in unserem Verein waren seit 1875 verschiedene Gesellschaftsorgane stillgestanden; daher denn auch die erste Aufgabe Ihres Vorstandes darin bestand, das gesammte Räderwerk wieder in Gang zu bringen und das Ineinandergreifen desselben für die Zukunft zu sichern.

## I. Organische Anordnungen.

Die organischen Anordnungen, die der Vorstand im Laufe des Jahres von sich aus getroffen hat, bestanden:

1) In der Ernennung des Herrn Oberlehrer Sterchi zum Vereinsbibliothekar. Derselbe hat gegen ein Honorar von Fr. 50 jährlich die Verpflichtung übernommen, allwöchentlich während ein paar fixen Stunden im Lokal der Vereinsbibliothek anwesend zu sein. Auch hat unser neuer Bibliothekar bereits die Abfassung eines vervollständigten Katalogs der Vereinsbibliothek in verdankenswerthester Weise unternommen, welcher Katalog unserem letzten Archivheft beigegeben werden konnte.

2) Eine erwünschte Ergänzung unserer Bibliothek ist durch die antiquarisch erstandenen, längst vergriffenen Verhandlungen unseres Vereins von 1848—1854 erzielt worden, sowie durch die dem Verein durch Herrn Staatsschreiber v. Stürler gütig überlassenen Hefte der von ihm s. Z. gesammelten Reformationsschriften. Eine andere ähnliche Gabe ist uns durch Herrn Adalbert v. Goumoëns, Uebersetzer des von Wurstemberger bearbeiteten Peter von Savoyen, nebst einem Beitrag an unsere Druckkosten für das Archiv in Aussicht gestellt worden.

3) Die Redaktion unserer Publikationen im Archiv haben die Herren Professor Dr. G. Studer und Dr. Emil Blösch übernommen.

In der Absicht, die Verbreitung der historischen Kenntnisse möglichst zu fördern, ist nach Lösung unserer bezüglichen Verbindung mit der Buchhandlung Jent 4) beschlossen worden, die vorräthigen Hefte unseres „Archivs" so viel möglich direkt in's größere Publikum zu bringen; auch sollen bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern Schritte gethan werden, auf daß diese vorräthigen Archivhefte den Bibliotheken der bernischen Sekundarschulen einverleibt werden. — Endlich haben wir

5) Eine Reinschrift unserer Protokolle von der Hauptversammlung vom Jahr 1875 bis zu derjenigen des Jahres 1876 angeordnet, und

6) Ein neues Verzeichniß aller wirklichen Vereinsmitglieder anfertigen lassen, welches wir dem nächsten Archivheft beizulegen gedenken. Es war dieß um so nothwendiger, als in dem dem letzten Archivheft beigegebenen Verzeichniß noch verschiedene als Mitglieder aufgeführt waren, die längst verstorben sind oder die ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt haben. Die Bestimmungen hinsichtlich Aufnahme und Austritt werden Sie, wie die eng damit zusammenhängenden ökonomischen Grundlagen unseres Vereins, durch die gegenwärtige Hauptversammlung bei Anlaß der ihr vorgeschlagenen Statutenrevision festzustellen haben.

## II. Aufnahmen und Austritte.

Bevor ich zur Darstellung der im Laufe des verflossenen Jahres stattgehabten wissenschaftlichen Leistungen übergehe, habe ich das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, daß im Laufe des Vereinsjahres 7 neue Mitglieder sich in unsern Verein aufnehmen ließen, nämlich die Herren Professoren Dr. Woker und Dr. Vetter, die Herren Oberlehrer Glur und Graf, Herr alt-Bundesrath Eugen Borel, Herr Philipp Weydmann und Herr Antiquar Rettig. Aus unserm Verein haben im gleichen Zeitraum aus verschiedenen Motiven ihren Austritt erklärt 4 Mitglieder, nämlich die Herren Raaflaub, Generalprokurator,

Steinegger, Lehrer, der nach Basel übergesiedelt ist, Hr. Fellenberg-Ziegler und Hr. Pfarrer Ochsenbein.

## III. Wissenschaftliche Vorträge.

Der historische Verein hat sich im Laufe des letzten Winters 9 Mal versammelt (die erste Sitzung fand am 24. November 1876, die letzte am 6. April 1877 statt) und zwar wurden demselben in jeder Sitzung historische oder literarhistorische Aufsätze vorgelegt. Der Stoff dieser Arbeiten war ein sehr verschiedenartiger und wurde weit auseinanderliegenden Zeitabschnitten entnommen.

1) Zeitlich am weitesten zurück reichten die Forschungen des Herrn Professor Dr. Hagen, welcher (am 2. Dezember 1876) gestützt auf eine in der Berner Stadtbibliothek (Codex bernensis Nr. 746) liegende dichterische Bearbeitung der Sage von der thebaischen Legion einen höchst interessanten Vortrag über die historische Grundlage dieser Sage hielt und dabei die erste und wichtigste Quelle, nämlich den Bericht des Bischofes Eucherius von Lyon aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts vorlegte, in welchem sich dieser Bischof auf die Aussagen des Bischofes Theodorus von Sitten beruft, der, um das Jahr 380 lebend, kaum mehr als ein halbes Jahrhundert von dem Zeitpunkt getrennt war, in welchen die Decimirung und gänzliche Vernichtung der thebaischen Legion stattgefunden haben soll. Eine zweite selbständige Quelle ist das aus dem 6. Jahrhundert stammende Manuscript des anonymus Agaunensis. Die in der Berner Bibliothek liegende dichterische Bearbeitung rührt, wie Herr Professor Hagen annimmt, von einem gewissen Marbot her, der im 9. Jahrhundert lebte.

2) a. Herr Dr. Blösch führte (in der Sitzung vom 5. Januar 1877) dem Verein die Schicksale des Gerhard de Rivo, „vom Bach" oder „zum Bach", Canonicus und später Präpositus des Stiftes Amsoldingen vor. Daraus war ersichtlich, daß auch ein klösterliches Stillleben zu Anfang des 14. Jahrhunderts seine Schattenseiten hatte, was sich schon aus dem

Umstand abnehmen läßt, daß der Präpositus seine Bibliothek nicht dem Stift Amsoldingen vermachte, für dessen Klosterschule er doch viel gethan hatte, sondern dem benachbarten Kloster Interlaken.

Ein anderes Lebensbild eines bernischen Geistlichen derselben Epoche, das Herr Dr. Blösch dem historischen Verein skizzirte, ist dasjenige des Ulrich Breuwo, Bruder des deutschen Hauses, Zeitgenosse und Ordensbruder Theobald Baselwind's. Dieser wurde als Testamentsvollstrecker des Arztes Meister Jordan und der Wittwe Belina von Burgdorf Stifter des sogenannten Bröwenhauses, eines Spitals, das er in den Häusern, welche die Erblasser in der Kirchgasse in Bern besaßen, eingerichtet hat und dessen Vergabungen sich bis in unsere Zeiten erhalten haben.

Breuwo scheint übrigens der ecclesia militans angehört zu haben und hat eine Streitschrift unter dem Titel: animal celeste publizirt.

2) b. In einer spätern Sitzung legte Herr Dr. Blösch dem Verein ein sehr interessantes Stammbuch von Joh. Friedr. Musculus aus dem Jahr 1567 vor.

3) Herr Professor Dr. Studer hinwieder referirte am 24. November 1876 über die von ihm im Auftrag der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft besorgte neue Ausgabe des Twingherrnstreits von Thüring Frikart (Friker), dem berühmten bernischen Stadtschreiber, bei welcher neuen Ausgabe ein im Jahr 1611 für Franz Ludwig v. Erlach von Spiez (den spätern Schultheißen und General) verfaßtes Manuscript der Erzählung Frikart's zu Grunde gelegt worden ist. Seither ist das Werk vollendet worden und im Druck erschienen, und zwar hat der geehrte Verfasser dem ihm von Seite unseres Vereins ausgesprochenen Wunsch, seiner Publikation einige Lebensnotizen über den Stadtschreiber Frikart voranzuschicken, freundlich Rechnung getragen.

Der Hauptvorzug der neuen Ausgabe vor derjenigen von Rodt's besteht darin, daß die so charakteristische Sprache jener

Zeit möglichst nach der Urschrift des Verfassers wieder hergestellt worden ist.

4) Eine Episode des 30jährigen Krieges, nämlich die durch den Generalmajor Hans Ludwig von Erlach als Gouverneur von Breysach im März 1642 vermittelte Auswechslung des schwedischen Feldmarschalls Gustav Horn gegen den kaiserlichen und churbaierischen Feldmarschall-Lieutenant Jean de Werdt, hatte Herr Dr. v. Gonzenbach bearbeitet und am 15. Dezember 1876 dem Verein vorgetragen. Der Verfasser hatte seiner Arbeit verschiedene für den Generalmajor v. Erlach anerkennende Schreiben des Reichskanzlers Oxenstiern und des Feldmarschalls Gustav Horn einverleibt, und dieselben dem historischen Verein im Original vorgelegt, in der Absicht, dadurch dem erst 1½ Jahrhundert nach dem Tod des Generalmajors aufgetauchten Verdacht ganz entgegen zu treten, als habe derselbe durch die am 29. Sept./9. Oktbr. 1639 zwischen den Direktoren der weimarischen Armee und Frankreich abgeschlossene Erneuerung des Dienstvertrags, in welchem Herzog Bernhard seit dem Jahr 1638 zum König von Frankreich gestanden war, die Interessen Schwedens und der protestantischen Union aus dem Auge verloren und benachtheiligt.

5) Einem bei Besprechung dieser Arbeit durch Herrn Professor Dr. Stern geäußerten Wunsch entsprechend, hat Herr Dr. v. Gonzenbach in einer späteren Sitzung, vom 5. Januar 1877, über den Inhalt und das Schicksal der vom Generalmajor Hans Ludwig v. Erlach von Castelen hinterlassenen und durch Herrn Albrecht v. Erlach von Spiez (den Verfasser der Mémoires historiques concernant le Général d'Erlach Gouverneur de Brisach, Pays et Places en dépendantes. Yverdon 1784) im Jahr 1767 in 104 Foliobände geordneten Manuscripte referirt.

Es ergibt sich aus diesem Referat, daß diese Schriften nach dem Tode des Generals Hans Ludwig v. Erlach im Jahre 1650 von Breysach nach Castelen gebracht wurden und daselbst liegen geblieben sind (da die 3 Töchter des Generals, Maria, Catharina Susanna und Louisa, sich alle außer Landes ver-

heiratheten, und zwar die eine an den schwedischen Oberst Axel v. Toupadel, die andere an Johann Caspar von Doringenberg, hessen-casselischen Kriegs- und Regierungs-Rath und die jüngste an den Freiherrn Friederich v. Stein zum Stein), bis die Herrschaft Castelen im Jahr 1732 von der Regierung von Bern käuflich erworben worden ist.

Bei diesem Anlaß sandte der Schultheiß Hieronimus v. Erlach von Hindelbank 2c. 2c. diese von Generalmajor Hans Ludwig hinterlassenen Schriften nach Spiez in's Archiv der Familie v. Erlach, zumal die 1655 verstorbene Wittwe des Generalmajors Hans Ludwig von Castelen der Spiezer Linie dieses Geschlechts angehört hatte. Diese Schriften sind sodann zuerst 1767 durch Herrn Albrecht v. Erlach geordnet und zu einer handschriftlichen für seinen Sohn bestimmten Bearbeitung des Lebens des Generals Hans Ludwig von Castelen benützt worden. Eine Abschrift davon wurde dem Großherzog Carl August von Sachsen-Weimar s. Z. mitgetheilt. Das Original dieser ersten handschriftlichen Lebensskizze aber ist im September 1875 sammt einer saubern Abschrift derselben, welch' letztere dermalen im Besitz des Herrn alt-Großrath F. Bürki sich befindet, in Spiez öffentlich versteigert worden.

Von den 104 Foliobänden sind 100 theils für Herrn Berchtold v. Erlach von Gerzensee ersteigert, theils von einheimischen und fremden Antiquaren wieder zurückgekauft worden. Dieselben befinden sich gegenwärtig theils im Besitz des Herrn Berchtold v. Erlach, theils in demjenigen des Herrn alt-Großrath Bürki. (2 Bände Original-Korrespondenzen des Marschall Turenne und 2 Bände Korrespondenzen mit dem Herzog von Longueville und dem General du Hollier konnten von Herrn Goisse, Besitzer des Schloßes Oron, der sie an der Steigerung in Spiez 1875 erworben hatte, nicht zurückgekauft werden.

6) In einer besondern Arbeit, welche dem historischen Verein am 9. April 1877 vorgelegt worden ist, behandelte Herr Dr. v. Gonzenbach endlich noch die Ernennung des Oberst Hans Ludwig v. Erlach zum Generalmajor im Heere Herzog Bernhard's (Mai 1638) und zum Gouverneur und Commandant

von Breysach und der einliegenden Garnisonen (20. Dezember 1638), und beleuchtete, an der Hand der vorhandenen eigenhändigen Korrespondenzen Herzog Bernhard's, die Motive, welche diesen ehrenvollen Ernennungen zu Grunde lagen.

7) Herr Professor Dr. Hagen referirte (am 2. Februar) über eine sehr witzig geschriebene Flugschrift aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, Vorschläge zur Abhülfe der damals herrschenden Geldnoth enthaltend. Diese Schrift ist stark sozialistisch gefärbt, zumal die Frage einläßlich darin erörtert wird, ob man nicht gleich jetzt schon theilen könnte? Die gleiche Frage wird auch in unsern Tagen wieder aufgeworfen, scheint aber trotz des Zwischenraums von 2½ Jahrhunderten ihrer Lösung noch nicht viel näher gerückt zu sein!

8) Ein Erlebniß eines der berühmtesten deutschen Schriftsteller, dessen Name in der Schweiz durch seine spätern Dichtungen sehr populär geworden ist, der aber durch sein Erstlingswerk („die Räuber") in Graubünden verletzt hatte, war die Grundlage eines interessanten Vortrags, den Herr Professor Dr. Vetter in der Vereinssitzung vom 16. Februar hielt. Die Gründe erörternd, welche Schiller bestimmt haben mochten, in der ersten Ausgabe seiner „Räuber" Spiegelberg Worte in den Mund zu legen, gemäß welchen Graubünden als das Eldorado der Räuber erscheint, sprach Herr Dr. Vetter die Ansicht aus, Schiller's Urtheil dürfte sich auf die in der Literatur jener Zeit vorkommenden abenteuerlichen Schilderungen über jenes Gebirgsland gestützt haben, sowie auf die Unsicherheit, die damals in jenen von fremden Räuberschaaren heimgesuchten Gegenden wirklich herrschte. Daß vor der Zeit der Eisenbahnen und Telegraphen Gegenden, die von den großen Verkehrswegen ablagen, sehr wenig bekannt gewesen sind, geht auch aus der Frage hervor, die General Bonaparte bei Anlaß seiner Reise an den Kongreß von Rastatt an den ihm beigegebenen Adjutanten des Landammanns der Schweiz, Herrn Diesbach, richtete und die dahin ging: ob die Gegend von Fraubrunnen sicher sei? Ja viel später noch frug im Lager vor Regensburg 1809 Kaiser Napoleon den an ihn abgeord-

neten Landamann Reinhard: ob der Gotthardpaß nicht wegen der Briganten unsicher sei?

Der Umstand, daß die Beschwerde Graubündens beim Herzog von Württemberg die Flucht Schiller's nach Mannheim zur Folge hatte, durch welche ihm erst diejenige Freiheit zu Theil geworden ist, deren sein Genius zu seiner vollen Entfaltung bedurfte, kann uns mit dem Schritt der Bündner Regierung beinahe versöhnen und liefert einen neuen Beweis dafür, daß oft auch durch Schwachheiten und Fehler der Menschen providentielle Ziele gefördert werden können.

9) Auch Herr Wilhelm Fetscherin hat den historischen Verein im Laufe des Winters mit zwei höchst interessanten Vorträgen erfreut.

Im erstern (19. Januar) schilderte derselbe an der Hand der Biographien der Landammänner Reinhard von Zürich und v. Wattenwyl von Bern (von Bürgermeister v. Muralt und Schultheiß Fischer herausgegeben) und derjenigen des Schultheißen Fischer (von dessen Sohn bearbeitet) die Lage der Schweiz nach der Schlacht bei Leipzig (18. Oktober 1813) und die in Bern durch Senft=Pilsach genährten Restaurationsgelüste; sodann zeichnete der Verfasser die Spaltung, die sich zwischen Zürich und Bern während der sogenannten langen Tagsatzung von 1814 immer mehr accentuirte, zumal Zürich die Anerkennung sämmtlicher 19 Kantone, welchen man während der letzten 12 Jahre alljährlich den Eid der Treue geleistet hatte, befürwortete, während Bern die Wiedereinverleibung der von ihm losgetrennten Gebietstheile beanspruchte, aus welchen die souveränen Kantone Aargau und Waadt gebildet worden waren.

Das Ausland nahm damals Partei für die durch Zürich repräsentirten liberalen Ideen; in welcher Parteinahme sich der Einfluß Cäsar Friedrich de la Harpe's, der das Ohr seines ehemaligen Zöglings, des Kaisers Alexander von Rußland besaß, nicht verkennen läßt. Freudig hat der historische Verein bei diesem Anlaß ein Versprechen des Herrn Oberrichters Alb. Zeerleder begrüßt, dem historischen Verein aus den hinter=

lassenen Schriften seines Großvaters, des Herrn Rathsherr Zeerleder, eine getreue Darstellung seiner Erlebnisse am Wiener Kongreß vorzutragen, wo er die Interessen Berns gegenüber der schweizerischen Abordnung, die aus den Herren Landammann v. Reinhard von Zürich, Bürgermeister Wieland von Basel und Rathsherr v. Montenach von Freiburg bestand, zu vertreten hatte. In der Einverleibung eines Theiles der bischöflich basel'schen Lande in den Kanton Bern, welche namentlich Großbritannien am Wiener Kongreß befürwortet hatte, und welche am 20. Dezember 1815 wirklich vollzogen worden ist, wurde eine Kompensation gesucht für die von Bern losgetrennten Landestheile.

Die damals in Aussicht gestellte Unifikation des Rechts ist indessen im Verlauf von mehr als 60 Jahren noch nicht zur Thatsache geworden, daher man denn auch heute noch vom „alten" und „neuen Landestheil" selbst in öffentlichen Erlassen spricht. Ob der Kanton Bern durch diese Einverleibung eines Landestheils, dessen Sprache und Konfession von derjenigen der großen Mehrheit der Bevölkerung verschieden ist, an Macht und Ansehen eben so sehr als an Gebietsumfang gewonnen habe, ist heute noch eine offene Frage.

10) In einem zweiten Vortrag referirte am 2. März 1877 Herr Wilhelm Fetscherin über die amtliche Ausgabe der eidgenössischen Abschiede älterer und neuerer Zeit, die er als ein wahrhaft monumentales Werk bezeichnete, das nun seinem Abschluß nahe rücke. Den ersten Anstoß zu dieser Arbeit hatte ein Beschluß der Tagsatzung vom Jahr 1820 gegeben.

Als erster Musterband war von Gerold Meyer von Zürich der VIII. Band bearbeitet worden. Darauf folgte der von Professor Eutych Kopp in Luzern verfaßte I. Band, die ältesten Abschiede bis 1420 enthaltend. Dieser ist indessen im Jahr 1852 durch Herrn Dr. v. Segesser schon wieder gänzlich umgearbeitet worden.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der | II. | Band | enthält | die | Abschiede | von | 1421—1477. |
| „ | III. | „ | „ | „ | „ | „ | 1478—1520. |
| „ | IV. | „ | „ | „ | „ | „ | 1521—1586. |

Der V. Band enthält die Abschiede von 1587–1648.
„ VI. „ „ „ „ „ 1649–1680.
„ VII. „ „ „ „ „ 1681–1777.
„ VIII. „ „ „ „ „ 1778–1798.

Ueber der Arbeit sind gestorben die Herren Gerold Meyer von Zürich, Eutych Kopp von Luzern, v. Moor von Chur, Archivar Krütli von Luzern, Dr. Kothing von Schwyz, Prof. Dr. Fechter von Basel. Diesen nebst den noch lebenden fleißigen Mitarbeitern, den Herren Dekan Pupikofer aus dem Thurgau, Philipp Anton v. Segesser, Schultheiß von Luzern, und Dr. Kaiser, eidg. Archivar, hat die Schweiz ein Sammelwerk über die Verhandlungen der obersten politischen Behörden des Landes zu verdanken, wie kein anderer Staat ein ähnliches und einen so langen Zeitraum umfassendes aufzuweisen hat. Auch die Abschiede von 1814–1848 sind sämmtlich im Druck erschienen. Seit dem Jahr 1820 hatte die eidgenössische Kanzlei dieselben alljährlich gedruckt den Kantonen mitgetheilt, während bis dahin die Abschiede nur handschriftlich den Kantonen zugestellt worden waren. Der Abschied der langen Tagsatzung von 1814 bis 1815, derjenige der außerordentlichen Tagsatzung vom Dezember 1813, sowie diejenigen von 1816 und 1817 waren noch durch den eidg. Kanzler AmRhyn bearbeitet und im Druck herausgegeben worden, diejenigen von 1818 und 1819 durch den Kanzler Schieß. Herr Wilhelm Fetscherin hat nun seinerseits in zwei starken Quartbänden ein vollständiges Repertorium dieser Abschiede nach dem Vorbild desjenigen bearbeitet, welches Kanzler AmRhyn über die Abschiede aus der Mediationszeit herausgegeben hatte.

Die Sammlung der ältern Abschiede namentlich macht ein bisher nur Wenigen zugängliches und in den handschriftlichen Abschieden immerhin nicht mit Leichtigkeit zu benützendes Material zum Gemeingut. Dasselbe wird hoffentlich von den schweizerischen Geschichtsforschern zur Herstellung der historischen Wahrheit fleißig benutzt werden.

Bei dem oberflächlichsten Einblick schon in diese reiche Sammlung, in welcher in chronologischer Reihenfolge die Ab=

schiede des zeitweis getrennten Bundes friedlich neben einander liegen, drängt sich dem Leser die Ueberzeugung auf, daß seit der Glaubenstrennung namentlich das gegenseitige Mißtrauen eine unheilvolle Rolle gespielt hat in der Entwicklung der Geschicke gemeiner Eidgenossenschaft. Wie die politischen Parteien sich in der Regel Aergeres zutrauen als sie zu üben gewillt sind, so waren im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die in besondern Tagleistungen versammelten Gesandten der katholischen und der evangelischen Orte nicht selten von ungerechtfertigem Mißtrauen gegen Bekenner der andern Konfession erfüllt, wodurch sie sich zuweilen hinreißen ließen, über dem konfessionellen Interesse dasjenige des Vaterlandes zu vergessen, und im Ausland gefährliche, verabscheuungswürdige Schutzmittel gegen imaginäre Gefahren zu suchen. Daß auch die schweizerische Geschichtschreibung vielfach darunter litt, daß die Quellen je der andern Konfessionsgenossenschaft den Geschichtschreibern bisher nicht leicht zugänglich waren, ist selbstverständlich. Aber die schweizerische Geschichtschreibung litt seit langer Zeit noch an einer andern Krankheit, gegen welche das beste Gegenmittel in dem kritischen Geist unseres Jahrhunderts gefunden werden könnte, wenn nicht die nationale Eitelkeit oft künstliche Schminke der Naturfarbe vorziehen ließe.

Die Geschicke einer großen Nation an unseren Grenzen, die sich unter unsern Augen vollzogen haben, sind ein warnendes Beispiel dafür, wie gefährlich es ist, durch unverdientes Lob und durch Verschweigen oder Beschönigen aller Schwächen und Fehler eine Nation zu dem Grade von Selbstüberhebung zu führen, der einem Taumel ähnlich sieht, und aus welchem es nur ein Erwachen mit Entsetzen gibt. Daß man in der Schweiz die historische Wahrheit heut zu Tage ruhiger erträgt als ehemals, wo man Zweifel an liebgewordenen Anschauungen durch Henker und Holzstöße widerlegen oder durch geworbene Klopffechter bestreiten ließ, unbekümmert um die objektive Wahrheit, ist sehr erfreulich, und ich kann es mir daher nicht versagen, am Schluß meines Vortrags ein ebenso seltenes als nachahmungswerthes Beispiel der Achtung vor der historischen Wahrheit,

auch da, wo dieselbe unangenehm berührt, anzuführen, das in neuester Zeit der verehrte Präsident der schweizerischen historischen Gesellschaft, Herr Prof. Georg v. Wyß, durch den am 8. März letzthin gehaltenen Vortrag über „die Gesellschaft der Böcke" gegeben hat. In der Hoffnung, daß auch in unserm Verein die Achtung der historischen Wahrheit immer mehr Wurzel fasse, und daß dieser Geist alle unsere künftigen Arbeiten durchdringen möge, erkläre ich die dießjährige Hauptversammlung als eröffnet.

## Jahresrechnung für 1876/77,

abgelegt vom Kassier, Herrn Notar Howald, und genehmigt von der Hauptversammlung in Aarberg, den 24. Juni 1877.

---

### Einnehmen.

| | | |
|---|---|---|
| Jahresbeitrag für 1876/77 von 115 Mitgliedern à Fr. 6 . . . . . . . . | Fr. | 690. – |
| Verkaufte Archivhefte . . . . . . . | „ | 8. – |
| Geschenk in baar . . . . . . . . | „ | 40. – |
| Kapitalverhandlungen mit der Spar- und Leihkassa in Bern . . . . . . . . | „ | 1073. 65 |
| | Fr. | 1811. 65 |

### Ausgeben.

| | | |
|---|---|---|
| Druckkosten des Archivs, Band VIII, Heft IV und Band IX, Heft I; 2 Jahrgänge . . . . . | Fr. | 1058. 50 |
| Bibliothek, Miethzins derselben für 2 Jahre, Ordnen und Katalogisiren . . . . | „ | 252. 30 |
| Jahresversammlung, Sitzungslokal, Publikations- und sonstige Unkosten . . . . | „ | 305. 70 |
| Passivsaldo letzter Rechnung . . . . . . | „ | 37. 82 |
| Kapitalverhandlungen mit der Spar- und Leihkassa in Bern . . . . . . . . | „ | 133. 65 |
| Summe | Fr. | 1787. 97 |
| Einnehmen wie oben . . . . . | „ | 1811. 65 |
| Aktivrestanz auf neue Rechnung . . | „ | 23. 68 |

**Vermögensetat auf 24. Juni 1877.**

| | | |
|---|---|---|
| Guthaben bei der Spar- und Leihkassa in Bern auf 31. Dez. 1876 . . . . . . . . . | Fr. | 286. 05 |
| Zins vom 1. Januar bis 24. Juni 1877 4 % | „ | 7. 20 |
| Aktivsaldo der Rechnung . . . . . | „ | 23. 68 |
| Total | Fr. | 316. 93 |

Das Guthaben des Vereins bei der Spar- und Leihkassa, Sparheft Nr. 3847, für den Unterhalt des Neueneckdenkmals bestimmt, beträgt auf 31. Dezember 1876 . Fr. 158. 25

# Bericht über die Bibliothek

von

**J. Sterchi,**
Bibliothekar des hist. Vereins.

---

Die Bibliothek des hist. Vereins, entstanden so zu sagen mit dem Vereine selbst, seither aber theils durch werthvolle Geschenke, theils durch Schriftenaustausch mit verwandten in- und ausländischen Gesellschaften vermehrt, ist vor einem Jahre neu geordnet worden und besteht gegenwärtig aus zirka 300 Werken in ungefähr 1000—1200 Bänden, worüber ein Katalog dem letztjährigen Archivhefte beigedruckt worden ist. Die werthvolle Sammlung von zahlreichen Flugschriften ist nun ebenfalls katalogisirt und wird ein gedrucktes Verzeichniß derselben einem der nächsten Hefte beigegeben werden. Wir möchten bei diesem Anlaß auf den Werth der kleinen Broschüren, Flugblätter u. dgl. aufmerksam machen. Sie sind die modernen Urkunden. Sie erscheinen, helfen die Welt bewegen und „verfliegen" gewöhnlich, ohne immer wieder eingebracht werden zu können, um dem spätern Geschichtschreiber zur Grundlage zu dienen. Und doch spiegelt sich gerade in dieser Broschürenliteratur die Geistesrichtung einer bestimmten Epoche am besten wieder. Aufgabe des hist. Vereins ist es, diesen Umstand in's Auge zu fassen, und wir möchten die verehrlichen Mitglieder ersuchen, unsere durch den verehrten ehemal. Präsidenten unseres Vereins, Herrn Lauterburg sel., begonnene Sammlung gütigst zu unterstützen und fördern zu helfen.

In Folge der Reorganisation der Bibliothek ist diese im verflossenen Berichtsjahre von den Mitgliedern ziemlich fleißig benutzt worden und es steht zu erwarten, daß sie auch in Zukunft nicht unbeachtet bleiben werde, zumal der Bezug der Bücher erleichtert worden, und manches Werk vorhanden ist, das für viele Mitglieder nur von hier aus am bequemsten erhältlich sein dürfte.

Mit 16 inländischen und 18 ausländischen histor. Gesellschaften steht unser Verein im Tauschverkehr der Druckschriften.

Auf diese Weise gewinnt die Bibliothek nicht nur an Umfang, sondern eben so sehr an Reichhaltigkeit des Stoffes und innerm Werth. Tauschvereine sind:

Die Antiquarische Gesellschaft in Zürich.
Stadtbibliothek in Zürich.
Der histor. Verein der V Orte in Luzern.
Der histor. Verein des Kantons Glarus.
Die histor. Gesellschaft in Basel.
La Société d'histoire du Canton de Fribourg.
Der histor. Verein in Schaffhausen.
Der histor. Verein in St. Gallen.
Der histor. Verein des Kantons Thurgau.
Der histor. Verein des Kantons Aargau.
Der histor. Verein des Kantons Graubünden.
La Société de la Suisse romande à Lausanne.
La Société d'histoire et d'archéologie à Genève.
La Société d'émulation jurassienne in Pruntrut.
Die naturforschende Gesellschaft in Bern.
Die allg. Schweiz. geschichtsforschende Gesellschaft in Bern.
Die eidgen. Centralbibliothek (Departement des Innern), Bern.
Der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen (Prag).
Die Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde zu Freiburg i. B.
Die Königl. Bair. Akademie der Wissenschaften in München.
Der Verein für Kunst und Alterthum zu Ulm.

Der Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
Der histor. Verein für Steiermark zu Gratz.
Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.
Der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel.
Der Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung zu Lindau.
Das Ferdinandeum zu Innsbruck.
Der Thüringisch-Sächsische Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums zu Halle.
Das Germanische Museum zu Nürnberg.
Der Verein für Erforschung der Rheinischen Geschichte zu Mainz.
Der histor. Verein für Würtembergisch Franken zu Weinsberg.
Die gelehrte Esthnische Gesellschaft zu Dorpat.
Der Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
Der Museumsverein von Vorarlberg in Bregenz.
Der histor. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

---

Im Vereinsjahr 1876/77 sind folgende Tauschschriften eingelangt:

1. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol ꝛc. 20. Heft.
2. Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark. 29. Heft. Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen. 13. Jahrg.
3. Archiv für Hessische Geschicht. XIV. Bd., 1. Heft. Darmstadt, 1875.
4. Sitzungsberichte der K. B. Akademie d. W. zu München. I. 1, 2, 3, 4.
5. Sitzungsberichte der Esthn. Gesellsch. zu Dorpat. 1876.
6. Mittheilungen des Vereins f. Gesch. in Frankfurt. V. 2. Steitz, Tagebuch, v. 1520—1548. Batton, Beschreibung der Stadt Frankfurt. 7. Heft. Neujahrsblatt, 1875 u. 1876.

7. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Organ des german. Museums, 1876, Nr. 1—12; 1877, Fortsetzung.
8. Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm, 1876, Nr. 1—12; 1877, Fortsetzung.
9. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XIV. 3, 4; XV. 1, 2.
10. Neujahrsbl. der Stadtbibl. in Zürich, 1877, 1. Hälfte.
11. Mittheilungen der antiquar. Gesellsch. in Zürich, XIX. 2,4. Neujahrsbl. 40 u. 41.
12. Mémoires et documents de la Suisse romande. Tom XXX.
13. L'émulation Jurassienne, 1876, in monatlichen Heften. 1877, Fortsetzung.
14. Mittheilungen der naturf. Gesellschaft in Bern, Nr. 906 bis 922.
15. Jahrbuch des histor. Vereins in Glarus. 13. Heft.
16. Argovia. IX. Bd.
Katalog der Bibliothek des hist. Vereins d. Kant. Aargau.
Brunner, Königsfeldens Schicksale.
17. Jahrbuch für Schweizer. Geschichte. I. Bd. (v. d. allg. geschichtsf. Gesellschaft.)
18. Neujahrsblatt des hist. Vereins in St. Gallen, 1877. Ekkeharti (IV).

---

An Geschenken sind dem Verein zugekommen und werden dieselben hier bestens verdankt:

1. Durch Vermittlung des Schweizer. General-Consuls, Herrn John Hitz, und die Schweizer. Bundeskanzlei: « Speziel Report on Public libraries in the United States, Bureau of Education. Part I et II. Washington 1876 ».
2. Durch die Schweizer. Bundeskanzlei: „Amtliche Sammlung der eidgen. Abscheide IV. 1b, und Repertorium der Abschiede von 1814—1848. 2. Bd. §§ 76—178".
3. Durch die Direktion des Innern des Kantons Bern: „Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern. 1873 und 1874".

4. Durch Herrn Prof. Dr. G. Studer: „Centralblatt des Zofingervereins. 13 Bände, 1861—1876."
5. Durch Herrn Staatsschreiber M. von Stürler: „Eine Anzahl Archivhefte des histor. Vereins.

---

Die Bibliothek ist geöffnet: Montags von 3¼—4 Uhr (in der Stadtbibliothek an der Keßlergasse).

Bern, im Mai 1877.

# Statuten

für

## den historischen Verein des Kantons Bern.

---

### Zweck.

§ 1. Es besteht für den Kanton Bern ein historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde der Geschichte und der Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern, zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete der genannten und ihrer Hülfs-Wissenschaften und zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonal-abtheilung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

### Aufnahme.

§ 2. Zur Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein ist erforderlich, daß die betreffende Person in einer Vereinssitzung von einem wirklichen Mitgliede vorgeschlagen werde; in der nächstfolgenden Sitzung wird über den Vorschlag in geheimer Abstimmung entschieden; die Hauptversammlung hat das Recht, am Schlusse der Verhandlungen die sich Anmeldenden sofort aufzunehmen.

§ 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 8, wogegen es die Archivhefte gratis erhält, nebst dem Rechte auf freie Benützung der Vereinsbibliothek. Das

Rechnungsjahr des Vereins beginnt je mit dem Tage der Hauptversammlung.

§ 4. Es können auf vorherige Begutachtung durch die Vorsteherschaft von der Hauptversammlung Ehrenmitglieder angenommen werden, welche von der Zahlung des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

## Versammlungen.

§ 6. Außer den je nach Maßgabe des Stoffes in der Regel alle vierzehn Tage im Winterhalbjahr stattfindenden Sitzungen des Vereins wird jährlich im Sommer eine Hauptversammlung abgehalten zur Entgegennahme des Jahresberichts, Ablage der Rechnung, Wahl der Vorsteherschaft und Behandlung sonstiger Geschäfte.

## Vorsteherschaft.

§ 7. Der Verein wählt in der Hauptversammlung für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft zur Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Sekretär, einem Cassier, einem Bibliothekar und zwei Beisitzern.

§ 8. Eine Hauptaufgabe der Vorsteherschaft bildet, neben der Pflege der Bibliothek, die Auswahl der an den Verein gelangenden, für den Druck in dem vom Vereine herausgegebenen Archive sich eignenden, geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten.

In dieser erneuerten Fassung vom Vereine angenommen von der Hauptversammlung in Aarberg, den 24. Juli 1877.

Namens desselben:

Der Präsident:

Sig. Dr. **A. v. Gonzenbach.**

Der Sekretär:

Sig. Dr. **Emil Blösch.**

# Verzeichniß

der

# Mitglieder des historischen Vereins.

---

1. Bähler, Dr., Arzt, in Biel.
2. Beetschen, Musikalienhändler, in Bern.
3. Blösch, Gustav, Oberrichter, in Bern.
4. Blösch, Dr., Emil, Archivar in Bern, Sekretär.
5. Bodenheimer, Const., Reg.-Rath, in Bern.
6. Bondeli, Albert, Spitaleinzieher, in Bern.
7. v. Bonstetten-v. Rougemont im Eichbühl bei Thun.
8. Borel, Eugen, gew. Bundesrath, in Bern.
9. Born, Nationalrath, in Herzogenbuchsee.
10. Born, Hans, Negotiant, in Herzogenbuchsee.
11. v. Büren, Otto, Nationalrath, in Bern.
12. Dürrenmatt, Ulrich, Progymnasiallehrer, in Thun.
13. Durrer, Joseph, Revisor auf dem eidg. stat. Büreau, in Bern.
14. Eggenschwyler, Redaktor des Bund, in Bern.
15. v. Erlach, Robert, Vater, in der Wegmühle bei Bern.
16. v. Fellenberg, Edmund, gew. Großrath, in Bern.
17. Fetscherin, Wilhelm, Kantonsschullehrer, in Bern.
18. v. Fischer-Manuel, Friedr., in Bern.
19. Frieden, Bendicht, Sekundarlehrer, in Fraubrunnen.
20. Gerber-Trippet, Eugen, Fabrikant, in Bern.
21. Gisi, Dr., Wilhelm, eidg. Sekretär, in Bern.
22. Glur, Oberlehrer, in Bern.

23. v. Gonzenbach, Dr., A., in Bern, Präsident des Vereins.
24. Graber, Joh., Sekundarlehrer, in Basel.
25. Graf, Oberlehrer, in Bern.
26. Güder, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.
27. Güder, Pfarrer, im Buchholterberg.
28. Hagen, Dr., Hermann, Professor in Bern, Vize-Präsident.
29. Haller, Alb., Pfarrer, in Leissigen.
30. Haller, Paul, Stadtrath, in Bern.
31. Haller, Friedrich, Buchdrucker, in Bern.
32. Heuer, Alb., Pfarrer und Gymnasiallehrer, in Burgdorf.
33. Hidber, Dr., Basil., Professor, in Bern.
34. Hirsbrunner, Ed., deutscher Pfarrer, in Courtlary.
35. Hirtzel, Dr., Ludw., Professor, in Bern.
36. Hitzig, Dr., Rektor des Gymnasiums in Burgdorf.
37. Hofer, Friedr., Fürsprecher, Ständerath, in Bern.
38. Hofer, Notar, in Ober-Dießbach.
39. Hofmann, Friedrich, Pfarrer, in Wasen bei Sumiswald.
40. Hopf, Aug., Pfarrer, in Thun.
41. Howald, Karl, Notar in Bern, Kassier.
42. Hugendubel, gew. Schuldirektor, in Bern.
43. Hurni, Bendicht, Kantonsschullehrer, in Bern.
44. Immer, Dr., Alb., Professor, in Bern.
45. Imobersteg, Pfarrer, in Bremgarten bei Bern.
46. Joost, Handelsmann, in Langnau.
47. Käser, alt-Großrath, in Melchnau.
48. Kohler, Karl, Pfarrer, in Oberwyl im Simmenthal.
49. Langhans, Eduard, Seminarlehrer, in Münchenbuchsee.
50. Langhans, G., Pfarrer, in Grafenried.
51. Lauterburg-Jäggi, Eisennegotiant, in Bern.
52. Leuenberger, Obergerichtspräsident, in Bern.
53. v. Linden, Hugo, Ingenieur, in Bern.
54. Lüthardt, Direktor der Mobiliar-Assekuranz, in Bern.
55. Lüthy, Emanuel, Kantonsschullehrer, in Bern.
56. v. May, A., von Ursellen, in Bern.
57. Moser, Fürsprecher, in Herzogenbuchsee.
58. v. Muralt, Dr., Professor, in Lausanne.

59. v. Muralt, Amad., Gemeinderath, in Bern.
60. v. Muralt, Stabsmajor, in Bern.
61. v. Mülinen-Gurowsky, Berchtold, in Thun.
62. v. Mülinen-Mutach, Egbert Friedrich, in Bern.
63. Müller, Dr., Chr., Apotheker, in Bern.
64. Nippold, Dr., Professor, in Bern.
65. Ochsenbein, Friedr., Pfarrer, in Schloßwyl.
66. Pfotenhauer, Dr., Professor, in Bern.
67. Quiquerez, Dr., Mineninspektor, in Bellerive bei Delsberg.
68. Reichel, Fürsprecher, in Bern.
69. Rettig, Georg, Bibliothekar, in Bern.
70. Röthlisberger, Kommandant, in Herzogenbuchsee.
71. Rüttimeyer, Pfarrer, in Herzogenbuchsee.
72. Ritter, Philipp, eidg. Archivar, in Bern.
73. Sahli, Fürsprecher, Ständerath, in Bern.
74. Schenk, Dr., Bundesrath, in Bern.
75. v. Sinner, Ed., Großrath, in Bern.
76. v. Sinner, Rud., eidg. Oberst, in Bern.
77. Schmidlin, eidg. Sekretär, in Bern.
78. Schlegel, Sekundarlehrer, in Herzogenbuchsee.
79. Spar, Redaktor, in Herzogenbuchsee.
80. Staub, Notar, in Herzogenbuchsee.
81. v. Steiger-v. Bonstetten, in Bern.
82. v. Steiger, Franz, Sekretär der Justizdirektion, in Bern.
83. Stierlin, gew. Pfarrer, in Bern.
84. Sterchi, Oberlehrer in Bern, Bibliothekar des Vereins.
85. Stern, Dr., Alfred, Professor, in Bern.
86. Stuber, Fürsprecher, in Bern.
87. Studer, Dr., G., Professor in Bern, Comite-Mitglied.
88. v. Stürler, M., Staatsschreiber, in Bern.
89. v. Stürler, Oberst, in Bern.
90. Thormann, G., Ingenieur, in Bern.
91. Trechsel, Dr., gew. Pfarrer, in Bern.
92. v. Tscharner-Wurstemberger, in Bern.
93. v. Tscharner-Wyttenbach, Amtsrichter, in Bern.
94. Vetter, Dr., Ferd., Professor, in Bern.

95. v. Wattenwyl-Pourtales, in Bern.
96. Weydmann, Phil., in Bern.
97. Welti, Dr., Emil, Bundesrath, in Bern.
98. v. Werdt, Friedrich, Nationalrath, in Toffen bei Bel
99. Wocker, Dr., Philipp, Professor, in Bern.
100. Wyß, K. J., Buchdrucker, in Bern.
101. Wyttenbach, gew. Pfarrer, in Bern.
102. Zeerleder, Dr., Alb., Oberrichter, in Bern.

Bern, den Dez. 1877.

Im Namen des Vorstandes

Von den Publikationen des historischen Vereins des Kantons Bern sind noch vorräthig und können bei dem Bibliothekar zu den beigesetzten Preisen bezogen werden:

## Archiv des historischen Vereins.

**Band** III. 3. und 4. Heft zu je . . . . . . Fr. 1. 20
Inhalt der Hefte 3 und 4. Jahn: Alterthümer bei Wangen. Hidber: Die Ursachen der Burgunder- und Schwabenkriege. v. Mülinen: Bonapartes Reise von Mailand nach Rastadt.

**Band** IV. 1. und 2. Heft zu je . . . . . . F. 1. —
Inhalt: Studer: Geschichte des Inselklosters.

3. Heft zu je . . . . . . . . . . . Fr. 1. —
Inhalt: Studer: Quellen zur Geschichte des Laupenkrieges. Das Verhältniß Murtens zu Bern. Der Ritterroman Cleomades. Nachtrag zur Geschichte des Inselklosters.

4. Heft zu je . . . . . . . . . . . Fr. 1. —
Inhalt: Studer: Die Handschriften der Chronisten Justinger, Tschachtlan, Schilling. Jahn: Alterthümer am Thunersee.

**Band** V. 1. und 2. Heft zu je . . . . . . Fr. 1. —
Inhalt: Hidber: Forschungen über Wilh. Tell. Studer: Die Chronik von Zehender. v. Stürler: Reformationsurkunden (Schluß der frühern Hefte).

3. Heft zu je . . . . . . . . . . . Fr. 1. —
Inhalt: Studer: Das Laupenlied. Bähler: Das Schlachtfeld bei Laupen. Gelpke: Das Kloster Romainmôtier. Studer: Justinger. v. Wattenwyl von Diesbach: Bern und der Herzog v. Zähringen. Jenner: Die Sempacherschlacht.

4. und 5. Heft zu je . . . . . . . . . Fr. —. 80
Inhalt: Studer: Zehenders Tagebuch. Quiquerez: L'hist. des Comtes de Sogren. Hidber: Verschiedene kleinere hist. Aufsätze.

**Band** VI. Heft 1, 2, 3 und 4 zu je . . . . . Fr. 1. 50
Inhalt: Studer: Studien über Justinger. Stürler: Gedenktage von Fraubrunnen. Ulmann: Ein Armring von Fraubrunnen. Jahn: Der Sarkophag bei Aarberg. Gatschet: Das Jahrzeitbuch des Vinzenzen-Münsters in Bern u. s. f. Studer: Die Chronik von Tschachtlan. Stantz: Die Wappen der Eidgenossenschaft.

**Band** VII. Heft 1—4, per Heft zu je . . . . . Fr. 2. —

Inhalt: v. Mülinen: Der Johanniter- und Malteserorden in der Schweiz, speziell in Münchenbuchsee. Studer: Die Chronikschreiber Joh. Fründ und Bullinger. v. Stürler: Das Erbburgrecht der Grafen Laroche in Bern. v. Stürler: Die Volksanfragen im alten Bern. Hidber: Theilnahme des Volkes an den Gesetzesbestimmungen der obersten Landesbehörde. Bernisch-Schweizerisches Handelswesen im 15. Jahrhundert. Zur schweiz. Historiographie. Tobler: Historische Volkslieder der Schweiz. Studer: W. Schodeler. Der Hausrath eines geistl. Herrn im Mittelalter. v. Stürler: Die Staatspolitik Berns gegenüber Genf vom Burgunderkrieg bis 1536. Besson: La réforme à Diesse. v. Wattenwyl: Bern. Burglehen in der Grafschaft Kiburg. Jahrzeitenrodel von Interlachen. Prof. Winkelmann: Suwarow's Feldzug in Italien und der Schweiz. v. Stürler: Das Jahrzeitenbuch von Jegistorf. Von Basel über den Gotthard im November 1625. Hidber: Frankreich und die Schweiz. Studer: Die Ordensregeln der Dominikaner Frauenklöster.

**Band** VIII. Heft 1—4, per Heft zu je . . . . . Fr. 1. —

Inhalt: v. Stürler: Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme. Studer: Topographie des alten Bern. v. Mülinen: Die weltlichen und geistlichen Herren im Emmenthal im Mittelalter. K. Howald: Zur Topographie von Bern. Gisi: Gesandtschaftsbericht von N. R. v. Wattenwyl an Napoleon im Jahr 1807. v. Stürler: Die Ermordung des Generals C. L. v. Erlach am 5. März 1798. A. Haller: Die theolog. Beziehungen zwischen Bern und den niederländischen Hochschulen. v. Wattenwyl: Die Herrschaft Diesbach. A. Stern: Comödia v. Zweitracht und Einigkeit. Hidber: Die Golattengassen. Kampf der Walliser wider ihre Bischöfe. E. Blösch: Die Geschichte von Laupen.

**Band** IX. 1. Heft zu je. . . . . . . . . Fr. —. 50

Inhalt: Weidling: Die berner Kirchenreform. A. Frey: Das Jahrzeitbuch von Worb. Hidber: Beilagen zur Abhandlung: Kampf der Walliser gegen ihren Bischof.

Anmerkung. Sämmtliche hier angegebenen Hefte des historischen Vereins können entweder einzeln zu den oben beigesetzten Preisen oder alle zusammen zu dem Preise von Fr. 10 bezogen werden.

# Archiv

des

# Historischen Vereins

des

# Kantons Bern.

IX. Band.
Drittes Heft.

Bern.
Stämpfli'sche Buchdruckerei.
1878.

# Inhaltsverzeichniß.

# I. Die Twingherrschaften bei Thüring Frickart.

Von

Prof. G. Studer.

Den Besitzern der neuen Ausgabe von Thüring Frickart's Twingherrenstreit dürfte es vielleicht nicht unerwünscht sein, wenn sie hier einige historische Erläuterungen über einzelne Thatsachen erhalten, welche in den uns von Frickart mitgetheilten Reden als den Zuhörern bekannt vorausgesetzt und daher nur flüchtig berührt werden, dem heutigen Leser aber entweder unbekannt, oder zum sofortigen Verständniß des Gesagten nicht mehr gegenwärtig sind. Es hätten diese Erläuterungen allerdings in der Ausgabe selbst eine passendere Stelle eingenommen, da sie aber in der Form von Anmerkungen zum Texte zu viel Raum erfordert oder unverhältnißmäßig kurz hätten gefaßt werden müssen, so mögen sie jetzt in unserm Archiv ihre Stelle finden.

Dahin gehört zunächst der historische Nachweis, wie die einzelnen Herrschaften von ihrem ersten, meist dunkeln, Ursprunge an durch Handänderungen in den Besitz derjenigen Geschlechter kamen, die im Twingherrenstreit für ihre damit verbundenen Rechte auftraten und diese als ihnen durch Brief und Siegel von der Stadt gewährleistet und daher unantastbar darzustellen suchten, wie die von Diesbach für Worb und

Signau (S. 22), die von Ringoltingen für Landshut und Kalnach (S. 77), die von Scharnachthal für Oberhofen und Brandis (S. 77 und 78), die von Bubenberg für Spiez (S. 78), die von Erlach für Jegistorf (S. 97), die von Hünenberg und von Stein für Münsingen (S. 103, 132); auch wäre zu zeigen, wie Wichtrach in die Hände der von Stein gelangt sei (S. 173) und Wyl in die der Frau von Wyßenwägen (S. 173).

Zum Führer in der Geschichte dieser verschiedenen Herrschaften diente mir zunächst die handschriftliche, auf fleißiges Studium der einschlägigen Urkunden gestützte Historische Topographie des Cantons Bern von R. L. Stettler von Könitz, welche der Verfasser in zwei sauber geschriebenen Foliobänden durch testamentarische Verfügung der öffentlichen Bibliothek seiner Vaterstadt zum Geschenke gemacht hat; sie trägt unter den Helvetischen Handschriften die Nummer XII, 6.

## 1. Die Herrschaft Worb.

In dem Streite, den die Bürgerschaft von Bern unter Führung des Venners Pet. Kistler „zum nutzen der Statt" und ihrer Hoheitsrechte gegen die Privilegien der Herrschaftsherren erhob, war es zunächst der hoch angesehene Alt-Schultheiß und Ritter Niclaus von Diesbach, Herr zu Worb und Signau, der zum Angriffsobjekt ausersehen war. Denn Worb lag in dem Amte Konolfingen, welchem Kistler als Venner von Metzgeren vorstand, und in seinem Freiweibel, dem jungen, kecken Gfeller von Mörsberg, fand er eine unerschrockene und bereitwillige Hülfe, seine Absichten auszuführen, ohne daß er sich selbst unmittelbar blosstellte. Das Recht, dessen ausschließliche Handhabung im Namen der Stadt dem Herrn von Worb von dem Freiweibel streitig gemacht wurde, betraf dem Anscheine nach etwas Geringfügiges, nämlich „das Verbot des Unfriedens", d. h. die amtliche Ermahnung zu Ruhe und Frieden bei größeren Zusammenkünften, Kirchweihen, Hochzeiten u. dgl., bei

welchen die Lustigkeit der weinerhitzten Landleute nur zu oft in Zank und Streit und Prügeleien, und selbst in Mord und Todtschlag ausartete; wer dem Verbot zuwiderhandelte, verfiel in eine Geldbuße, die der Schloßbesitzer als Gerichtsherr einzog. An einer zu Rychigen, im Herrschaftsbezirke Worb, im Jahr 1470 gefeierten Hochzeit war nun der Freiweibel Gfeller in den Farben der Stadt aufgetreten und hatte im Namen der letzteren gegen allen bisherigen Brauch das Verbot des Unfriedens ausgerufen, war darob mit dem Ammann des Herrschaftsherrn in Streit gerathen und da er sich thätlich an ihm vergriffen hatte, sowohl deswegen als wegen seines unbefugten Eingriffes in die Rechte des Herrn von Worb vor das Dorfgericht geladen und zu einer zweifachen Buße verfällt worden. Der Freiweibel appellirte an den Rath von Bern, in dessen Namen und Interesse er gehandelt habe, und Herr von Diesbach wurde von Letzterem zur Verantwortung gezogen. Hier berief sich nun von Diesbach sowohl vor Kleinem als vor Großem Rath, vor den die Sache auf seinen Wunsch hin gebracht wurde, auf seine ererbten und wohl verbrieften Rechte, die ihm als Herrschaftsherrn von Worb zuständen, und ließ sich darin von Kistlers Verwunderung, daß er sich über eine solche Kleinigkeit, die ihm doch an seinen Einkünften wenig schaden werde, so ereifern könne, nicht irre machen. Denn er sowohl als seine Freunde und Standesgenossen merkten gar wohl, daß wenn sie in diesem einen Punkt nachgäben, sofort auch alle übrigen Vorrechte des Adels mit denselben Gründen bestritten und nach und nach durch Majoritätsbeschlüsse des von Kistler beherrschten Rathes der Zweihundert aufgehoben werden möchten. „Schon unter der Kyburgischen Oberherrschaft“, sagt er in seiner Vertheidigungsrede (S. 22), „hätten die ersten Besitzer von Worb, die von Kien, keine weitere Verpflichtung gegen ihre Lehensherren gehabt, als „die Manschaft und den reißzug“, d. i. die Lehenspflicht der Heeresfolge (S. 32), und bei ihrer Aufnahme in's bernische Burgerrecht hätten sie sich

nur der hohen Gerichtsbarkeit begeben und „übeltäter inen (dem Rath zu Bern) zugeschicket, sie zu richten" (S. 22): als endlich die Herrschaft in das Geschlecht der von Büren gekommen sei, da habe sein Großvater seinen Unterthanen, die mit ihm in Streit kamen, gestattet, an den Rath von Bern zu appelliren (S. 23); aber in gegenwärtigem Falle trete die Stadt selbst als Kläger gegen ihn auf und könne doch nicht wohl Richter in eigener Sache sein; und „sonst haben min gnedig Herren sich in derselben Herrschaft nit wyteren rechts unterwunden".

Was sagt nun die urkundliche Geschichte der Herrschaft Worb und ihrer seit der Kyburgischen Zeit erfolgten Handänderungen von dem Geschlechte der von Büren, durch dessen Vermittlung der Besitz von Worb an die von Diesbach gekommen sei? und wen versteht Herr Niclaus unter seinem Großvater, der zuerst seinen Untergebenen die Appellation an die Stadt erlaubt habe?

Die Herrschaft Worb war gegen das Ende des 13. Jahrhunderts in den Besitz eines Zweiges der Freiherren von Kien gelangt, welche früher in den Thälern der Kien und Kander im Frutiglande geherrscht hatten,*) aus deren

---

*) Stettler läßt die Kien von einem Geschlechte dieses Namens abstammen, welches eine Burg bei Kienholz oberhalb von Brienz besessen habe. Diese Burg sei nebst dem Dorfe Kienholz durch einen Schlammstrom vom Brünig am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts verschüttet worden. Die mündlich fortgepflanzte Sage von dieser Katastrophe hat sicher historischen Grund, allein von einer Burg Kien und einem freiherrlichen Geschlecht, das von ihr den Namen führte, ist in keiner der zahlreichen Urkunden des Oberlandes je die Rede. Von den Freiherren von Kien erscheint ein Heinrich schon 1175 im Gefolge des Herzogs Berchtold IV. von Zähringen, Turinerurkunden bezeugen sie als Herren des Frutigthales im Jahr 1260, aber im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts gelangte Frutigen, unbekannt wie, an Conrad, den Sohn Walthers von Wädiswyl (Wurstemberger, die Landschaft Bern II, 404 und 405). Ein Werner von Kien bekleidete 1271 das Schultheißenamt in Bern. Ein Ritter Philipp von Kien war 1319 Schultheiß in Thun, sein Sohn Johann wird Herr zu Worb genannt (v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern II, 52). Wahrscheinlich

Geschlecht aber schon 1271 ein Werner als Schultheiß von Bern erwähnt wird. Nach dem 1329 erfolgten Tode des damaligen Herrn von Worb, Johann von Kien, fiel die Burg und Herrschaft an seine zwei Töchter, Anna, vermählt mit einem von Krengen, und Paula, welche in erster Ehe einen Wolfhart von Brandis, in zweiter den Ritter Eberhard Müller zur Ehe hatte.

Diese beiden Töchter des Johann von Kien verkauften 1352 die väterliche Stammherrschaft an die Gebrüder Peter und Cuno von Seedorf. Nach Peters Tode erbte sein überlebender Bruder Cuno den Theil seines Bruders. Da er aber auch keine Söhne hinterließ, fiel Worb an seine Tochter Verena, die aber ledigen Standes blieb.

In ihrem Testamente verschrieb Verena von Seedorf 1393 die Herrschaft dem Petermann von Krauchthal und seiner Schwester Lucia, vermählt mit Rudolf von Erlach. In dem Falle kinderlosen Absterbens substituirte sie die Gebrüder Ulrich und Rudolf Rieder.

Als der kinderlose Petermann von Krauchthal die Burg, die nach seinem Tode in fremde Hände übergehen sollte, in Verfall gerathen ließ, so daß sie sich bereits in dachlosem Zustande befand, bewogen ihn die Gebrüder Rieder, ihnen dieselbe gegen Erlag von 300 〃 noch bei seinen Lebzeiten zu überlassen, im Jahr 1420.

Nach dem Tode der beiden Brüder Rieder erbte den einen Theil Rudolfs Wittwe, Anastasia, eine geborne von Hertenstein, und ihre Söhne erster und zweiter

---

war Philipp von Kien jener Ritter, welcher dem Grafen Eberhard von Kyburg bei dem Morde seines Bruders Hartmann im Schlosse Thun behülflich war (Matthias von Neuenburg, S. 63) uud über dessen Aufnahme in den Rath von Bern sich Justinger (S. 53) so sehr ärgert (v. Wattenwyl II, 51). Sein Sohn Johann, Herr zu Worb, wird im September 1309 in das bernische Bürgerrecht aufgenommen (v. Wattenwyl II, 94), wobei man sich erinnern muß, daß das Bürgerrecht nicht vom Vater auf Sohn forterbte, sondern vom Sohne wieder aufs neue erworben werden mußte.

Ehe, Rudolf Rieder und Hans von Sur, welche 1439 mit einem Theile der Herrschaft belehnt wurden.

Der andere Theil fiel an Ulrichs Sohn, Petermann, und nach dessen Tode an seine Wittwe, Clara von Büren, vermählt in zweiter Ehe mit Loys von Diesbach, und an ihren Sohn erster Ehe, Petermann Rieder.

Im Jahr 1452 schloß Niclaus von Diesbach, Loys Sohn, mit seinem Stiefbruder, Petermann Rieder, den bereits durch seinen Vater vermittelten Kauf um dessen Viertheil der Herrschaft. Allein das soeben angetretene väterliche Erbe befand sich in solcher Unordnung, daß Niclaus nicht im Stande war, die Kaufbedinge zu erfüllen. Sein Oheim, Hans von Diesbach, übernahm also diesen Kauf und nennt sich daher 1454 Mitherr von Worb. Erst nach dessen 1456 erfolgten Tode gelangte Niclaus zum Besitz dieses Theils der Herrschaft. Einige Zeit nachher kaufte er auch von Burkard Nägeli den ihm von Anastasia Rieder verkauften Antheil der Herrschaft, und vereinigte endlich dieselbe ganz in seinen Besitz, nachdem er 1469 auch noch den letzten Viertheil durch Kauf von Rudolf Rieder an sich gebracht hatte.

Die Geschlechter, in welchen die Herrschaft Worb, ein ursprünglich zähringisches, dann kyburgisches Lehen, forterbte, waren also eigentlich die von Kien seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts, die von Seedorf seit 1352, die von Krauchthal seit 1393, und die Rieder seit 1420, von welchen es nach und nach in das Geschlecht der von Diesbach kam. Das Geschlecht von Büren kommt dabei nur insofern in Betracht, als die Gattin des Aloys von Diesbach und Mutter des Niclaus eine geborne Clara von Büren war, welche in erster Ehe mit Petermann, dem Sohne Ulrichs, eines der Gebrüder Rieder, vermählt gewesen war, von diesem den vierten Theil der Herrschaft Worb ererbt und ihrem zweiten Manne, Loys von Diesbach, zugebracht hatte.

Wenn nun Niclaus von Diesbach in seiner Vertheidigungsrede (S. 23) von seinem Großvater, als gewesenem Herrschaftsherrn von Worb, spricht, so kann darunter nach Obigem nur der Schwiegervater seiner Mutter Clara von Büren, Ulrich Rieder, verstanden werden. Und zwar gewinnt man diesen Großvater nur, wenn man zwei Petermann Rieder, Vater und Sohn, annimmt, von welchen beiden der erstere ein Sohn Ulrichs und der früh verstorbene Gatte der Clara von Büren gewesen sei, der zweite dessen Sohn, welchen die Wittwe in die Ehe mit Loys von Diesbach mitgebracht hatte und der dann später von seinem Stiefbruder, Niclaus von Diesbach, für seinen Antheil an der Herrschaft ausgekauft worden sei. — Macht man dagegen mit Stettler die Clara von Büren zur Wittwe des Ulrich Rieder, so ist ein Großvater des Niclaus von Diesbach, der Herrschaftsherr von Worb gewesen sei, nicht herauszufinden; denn vor Ulrich Rieder und seinem Bruder Rudolf war Petermann von Krauchthal Besitzer von Worb.

In der Selbstbiographie Ludwigs von Diesbach, Herrn zu Landshut und Diesbach, eines Brudersohnes des Schultheißen Niclaus von Diesbach, welche im Geschichtsforscher Bd. 8, S. 161 ff. veröffentlicht worden ist, beruft sich derselbe wiederholt auf eine Schrift, die sein Vetter, „der edel, streng und wys Ritter, Herr Niklas von Dießbach," verfaßt habe und worin derselbe „gar schön und eiglich hat ufgezeichnet das Herkummen unsrer Vorderen bis an ihn". Dieses wichtige Werk, bemerkt der Herausgeber in einer Anmerkung, scheint verloren zum unersetzlichen Verlust für die Geschichte jener Zeit, und für die ältere, „noch unaufgeheiterte" Genealogie des Geschlechtes von Diesbach. Zu den Punkten, die noch einer „Aufheiterung" bedürfen, scheint auch das verwandtschaftliche Verhältniß von Niclausen Mutter, der Clara von Büren, zu der Familie Rieder zu gehören. War sie, wie gewöhnlich angenommen wird, die Wittwe Ulrich Rieders oder die seines Sohnes Petermann? Da ihr

Sohn aus erster Ehe auch Petermann hieß, so konnte leicht ihr erster gleichnamiger Gatte ob demselben vergessen und sie fälschlich zur Wittwe Ulrichs, seines Vaters, gestempelt werden.

## 2. Die Herrschaft Signau.

Herr Niclaus von Diesbach war auch Herr zu Signau; er stellt daher S. 62 dem Kleinen Rath und am folgenden Morgen dem Großen Rath, an den er gewiesen worden war, die Anfrage: ob die Beschränkung seiner Herrschaftsrechte, die ihm Tags vorher in Bezug auf Worb auferlegt worden sei, auch für Signau gelten solle? Signau sei einst von seinen Vorfahren, den Herren von Büren, der Stadt abgekauft worden, und zwar, Weniges vorbehalten, mit all den Rechten, die einst die Herren von Signau besessen hätten und diese seien zu ihrer Zeit uneingeschränkt gebietende Freiherren gewesen, deren Rechte auf die v. Büren und von diesen auf ihn und die Familie von Diesbach übergegangen seien.

Was sagt nun hierüber die Geschichte Signaus?

An das Haus Kyburg kamen die Besitzungen der reichsfreien Herren von Signau durch die im Jahr 1325 erfolgte Verlobung des Grafen Eberhart von Kyburg, des Brudermörders, mit Anastasia, der Tochter des Herrn Ulrich von Signau. Noch mehrere Jahre nach Verlust ihrer Stammgüter behaupteten sich die Grafen von Kyburg im Besitz von Signau; die Veste Signau hatte noch 1370 das Haus Kyburg inne. Aber nach dem 1377 erfolgten Tode des Grafen Hartmann, des Sohnes Eberharts, sahen sich bei dem zunehmenden Verfall ihrer Angelegenheiten seine Wittwe und ihre zwei Söhne gezwungen, auch diese Herrschaft zu veräußern. Im Jahr 1399 verkaufte daher Anna von Nydau, Graf Hartmanns Wittwe, mit ihrem Schwager Graf Berchtold und ihren beiden Söhnen Hartmann und Egon die Herrschaft Signau mit den beiden Vesten Alt- und Neu-Signau, mit hohen und niederen Gerichten

um 600 Gulden der Stadt Bern, welche bereits von Cuno von Seedorf eine Pfandansprache von 300 Gulden auf diese Herrschaft an sich gebracht hatte. Dennoch befand sich Bern nach dem freimüthigen Geständniß des Kaufbriefs selbst eben damals in solcher Geldnoth, daß es die Kaufssumme nicht bezahlen konnte. Sie überließ daher den Kauf noch in demselben Jahr (1399) ihrem reichen Mitbürger Johann von Büren, jedoch mit Vorbehalt des Amtes Röthenbach. Dieser trat die Herrschaft im Jahr 1420 seinem Sohne Petermann ab, zerfiel aber nachher mit ihm aus Unzufriedenheit mit seinem Betragen und zog 1426 seine Schenkung zurück. Nach Johannes Tode erbten nun diese Herrschaft seine Tochtermänner Ulrich Amsler und Petermann Rieder, und nach des letzteren Tode der zweite Gemahl der von ihm hinterlassenen Wittwe Clara von Büren,*) Loys von Diesbach. Dieser kaufte im Jahr 1450 von Ulrich Amsler und dessen einzigem Sohne ihre Antheile ebenfalls an sich und vereinigte auf diese Weise wieder die ganze Herrschaft und vererbte sie auf seinen Sohn Niclaus von Diesbach.

Die oben angeführten Behauptungen des Ritters Niclaus von Diesbach stimmen demnach mit dem, was wir sonst von der Herrschaft Signau und ihren successiven Besitzern wissen, vollständig überein. Wenn nun gleichwohl der Große Rath sich auf Kistlers Votum hin zum Mitherren in den hohen Gerichten zu Signau erklärt (S. 79), dagegen zugibt, „in der Herrschaft Signau gebüre dem Fryweibel das verbott des unfridens nit zu tun; aber die straff der Fridbrüchen, wie die in der ufgerichten ordnung angesehen, um daß es miner gnedigen Herren Gebott und nit des underherren, die söll der fryweibel ynzüchen und irem seckel-

*) Consequent macht auch hier wieder Stettler die Clara v. Büren zur Wittwe des Ulrich Rieder, weil er den Sohn dieses Letzteren, Petermann Rieder, ignorirt; dagegen heißt ihm dieser Petermann Rieder „ein Stiefsohn des Ulrich Amsler" (?).

meister darumb rechnung geben" (S. 63), so beruht jene Mitherrschaft der Stadt in den hohen Gerichten auf dem der Stadt vom Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1389 verliehenen Recht, in ihrem ganzen Gebiet über Hals und Hand zu richten, sowie darin, daß der Käufer, Johann von Büren, zugleich ihr Mitbürger war. Der Kaufbrief datirt vom 24. März 1399 (Tillier I, 303).

Mit dem Schlage, der in beiden Räthen gegen Herrn Niclaus von Diesbach und seine grundherrlichen Rechte geführt worden war, fühlten sich natürlich alle Twingherren überhaupt getroffen. Denn warum sollte die Stadt dasjenige, was sie gegenüber dem Herrn von Worb als ihr Recht geltend machte, sich nicht auch gegen alle andern Besitzer von Herrschaftsrechten für erlaubt und „zu nutz und eren der statt" erforderlich erachten? Darauf war es ja auch augenscheinlich bei den Händeln, die man mit dem Einen von ihnen angefangen hatte, abgesehen. Diese Solidarität der Interessen hatte übrigens der Rath seinerseits schon durch den Beschluß ausgesprochen, daß bei der Abstimmung über die in Bezug auf den Herrn von Worb erhobene Rechtsfrage alle übrigen Twingherren den Austritt nehmen sollten (S. 38). Als dann der Rath auf ihren Vorschlag, den Streit gerichtlich oder durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, sich als der Stadt gegenüber von Untergebenen nicht würdig nicht einlassen wollte, so stund einer nach dem andern auf, legte gegen ähnliche Eingriffe in seine Herrschaftsrechte, wie man sich gegen den Herrn von Worb erlauben möchte, Verwahrung ein und berief sich, wie es schon vorher Herr Niclaus gethan hatte, auf seine wohlerworbenen und verbrieften Privilegien. Von den anwesenden Twingherren erhob sich zuerst Herr Thüring von Ringoldingen, Herr zu Landshut und Kalnach. „Sein Schloß Landshut, sagte er (S. 77), sye vor zyten der grafschaft von Kiburg gsin, hernach in das geschlecht von Mümpelgard kon und fürer an sine vorderen; sye jewelten des Herrn, an andre oberkeit, gsin und niemants

pflicht noch underworfen, aber im Burgerrecht zu dieser statt kon, dannenhar die undertanen mit der statt in ire reiß gezogen. Demnach habe sin vater sälig den halben Teil der hohen gerichten daselbs geschenkt."

Die Geschichte sagt hierüber Folgendes:

### 3. Die Herrschaft Landshut.

Sicher ist, daß Landshut schon von früher Zeit her ein Kyburgisches, wahrscheinlich bereits ein Zähringisches Allodial-, Stammes- oder Hofgut gewesen ist, wozu es auch nach seiner Lage in einer der reichsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes sich ganz besonders eignete. Im Jahr 1253 setzte Graf Hartmann von Kyburg der jüngere Landshut seiner Gemahlin, Elisabeth von Burgund, als Wiederfall aus. Als Allodialgut brachte also ihre Tochter Anna diese Besitzung ihrem Gemahl, dem Grafen Eberhard von Habsburg, dem Stifter der jüngeren Linie Kyburg. Die Wittwe seines Sohnes Hartmann, Elisabeth die jüngere, scheint Landshut zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt gewählt zu haben. Auf dieser Burg ließ ihr älterer Sohn Hartmann seinen Bruder Eberhard 1319 gewaltsam aufheben und auf die Burg Rochefort bringen (Matth. v. Neuenburg, S. 62). Im Jahr 1333, im Kriege wider diesen Grafen Eberhard, den Mörder seines Bruders Hartmann (1322), ward auch die Veste Landshut durch die verbündeten Berner und Solothurner eingenommen und verbrannt (Justinger, S. 65). Als die Kyburgischen Grafen 1384 ihre Hauptbesitzungen, Thun und Burgdorf, verloren, blieb ihnen noch Landshut; aber bei immer drückender werdenden Geldnoth sahen sich Egon und Berthold von Kyburg genöthigt, 1398 auch Landshut an Petermanns von Göwenstein, ihres einstigen Amtmanns Wittwe, Margretha Willers und ihren Tochtermann, Ulrich Boykeß, um eine Geldsumme zu versetzen. Allein nun traten die Brüder Berthold und Hesso

von Ersigen mit älteren und beträchtlicheren Pfandansprachen auf und verlangten die Zubekennung des Pfandes. Im Jahr 1398 wurde also durch das Gericht von Utzenstorf die Herrschaft Landshut den beiden Brüdern von Ersigen zugesprochen, und da die Grafen von Kyburg wider die Abtretung der geliebten Pfandschaft immer neue Schwierigkeiten machten, ward dieser Spruch 1405 und 1408 schiedsrichterlich bestätigt. Indessen hatten die Grafen die hohen Gerichte, die zu dieser Herrschaft gehörten, noch besonders an Heinrich von Ringoldingen und Hugo Boukerdi von Mümpelgard verkauft. Letzterer scheint jedoch seinen Antheil um 1407 an ersteren abgetreten zu haben. Der Sohn Heinrichs von Ringoldingen, Rudolf kauft sodann 1415 die eine Hälfte der Herrschaft von Hesso von Ersigen, Burger zu Burgdorf und gesessen zu Buchsee, und 1418 auch die andere Hälfte von dessen Bruder Berchtold und Elisabeth seiner Ehefrau. Zugleich aber stellte Rudolf von Ringoldingen einen Revers aus, durch welchen er die Hälfte der hohen Gerichte der Obrigkeit aus Erkenntlichkeit, wie er sich ausdrückt, dafür, daß sie ihm den Ankauf gestattet habe, abtritt. In seinem Testamente von 1456 verordnet er ferner, daß auf den Fall des Erlöschens seines Namens auch die andere Hälfte seiner hohen Gerichte der Obrigkeit heimfallen sollte. Ferner bestimmt er Landshut zu einem unveräußerlichen Stammgut des Geschlechts von Ringoldingen. Nach dessen Aussterben aber vermacht er die Herrschaft dem St. Antonierorden mit Beding der Erbauung einer Kapelle und Wohnung für zwei Priester in der Burg und eines Spitals für zehn Dürftige außerhalb der Burg, da wo die Scheuer stehe.

Bei Rudolfs Sohne, Thüring von Ringoldingen, der im Twingherrenstreit als Herr von Landshut auftritt, traf der von seinem Vater vorgesehene Fall eines Erlöschens des Mannsstammes bereits ein. Thüring hatte fünf Töchter, aber keinen Sohn. Landshut verkaufte er noch bei seinen Lebzeiten, 1479, seinem Schwiegersohne Ludwig

von Diesbach, dem Gemahl seiner Tochter Antonia, der in seiner Autobiographie (Schweizer. Geschichtsf. VIII, 186 ff.) weitläufig davon handelt.

In der oben angeführten Stelle Frickarts nennt sich Thüring von Ringoldingen auch Herr von Kallnach. Ein Ritter Berthold von Kallnach erscheint in Urkunden von 1255—1264. Im 15. Jahrhundert besitzen die Ringoldingen Kallnach gemeinschaftlich mit den Edlen von Schüpfen, und nach dem Aussterben dieses Geschlechts (1405) mit denen von Buchsee, welchen durch Substitution, Erbschaft und Theilung die von Ersigen, von Erlach, von Mattstetten folgen. Den Ringolding'schen Theil soll nach Thürings Absterben seine Tochter Johanna ererbt und ihrem Gemahl erster Ehe, Thüring von Banmoos, zugebracht haben.

Nach Thüring von Ringoldingen erhob sich der regierende Schultheiß Niclaus von Scharnachthal, um in seinem und seines Vetters Conrad Namen dieselben Fragen wie seine Vorredner, in Betreff ihrer gemeinsamen Herrschaft Oberhofen zu stellen, indem er den Rath erinnerte: „wie vor vil jaren min gnedigen Herren sinen vorderen das schloß Oberhofen mit sampt der Herrschaft, so auch fryherr und niemants verpflicht, verkouft habind, und wie wol im selben verkouf das mannlehen und sunst nüt vorbehalten, und allein die synen mit iren gnaden gereiset, und wyter si sich in derselbigen Herrschaft nie undernommen, wie ir gnaden das wol wüsse" (S. 78).

Die Geschichte der Herrschaft Oberhofen, deren Anfänge sich, wie gewöhnlich, in das Dunkel einer urkundenlosen Vorzeit verlieren, ist nun folgende:

### 4. Die Herrschaft Oberhofen.

Von den Edlen von Oberhofen, die früher wohl einem Zweige der Freien von Thun angehörten,*) kommt der

*) v. Wattenwyl, Geschichte von Bern I, S. 268 f.

letzte seines Geschlechts, Werner, 1175 vor. Seine einzige Tochter Ita vermählte Berchtold der V. von Zähringen 1200 mit Walter von Eschenbach, welches allemannische Geschlecht von da an ein volles Jahrhundert im Besitze der Burg und Herrschaft Oberhofen blieb. Im Jahr 1306 trat der damalige Herr von Oberhofen, Walter von Eschenbach, der sich zwei Jahre später an dem Kaisermorde betheiligte, alle seine tief verschuldeten oberländischen Güter Oberhofen, Unspunnen, Unterseen, Balm-Rothenfluh käuflich an das Haus Oesterreich ab, von welchem dieselben bis zum Sempacherkriege (1386) an verschiedene edle Geschlechter verliehen oder verpfändet wurden. Von dem letzten Besitzer, dem Grafen von Zollern, löste die Stadt Bern 1397 Burg und Herrschaft Oberhofen ein, verkaufte sie aber schon im folgenden Jahr (1398) an ihren Schultheißen Ludwig von Seftigen und dessen Schwager Niclaus von Scharnachthal. Im Jahr 1419 erlosch das Haus Seftigen mit dem Tode des kinderlosen einzigen Sohnes des Schultheißen, Anton, und Oberhofen kam durch Erbschaft in den Alleinbesitz des Scharnachthal'schen Hauses. Im Jahr 1421 empfingen die beiden Söhne des Niclaus von Scharnachthal, Heinzmann und Franz, Burg und Herrschaft Oberhofen von der Stadt Bern im Namen des Reichs zu Mannlehen.

Von den beiden Söhnen des 1439 verstorbenen Franz von Scharnachthal, Caspar und Niclaus, ist Niclaus der bei Ausbruch des Twingherrenstreites regierende Schultheiß von Bern, während sein Bruder Caspar seit 1454 Käufer und Besitzer der Herrschaft Brandis im Emmenthal war (von ihm ist S. 78 die Rede). Mitherr von Oberhofen war dagegen Conrad von Scharnachthal, der Sohn Heinzmanns von Scharnachthal, des älteren Bruders seines Vaters.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß es ein Irrthum Frickarts oder seiner Abschreiber ist, wenn er S. 77 den Schultheißen Niclaus die Abwesenheit seines presthaften

„Vaters Caspar" entschuldigen läßt. Sein Vater hieß Franz und war seit 30 Jahren todt. Offenbar muß es heißen: Herren Conrads, sines vettern, womit der Sohn seines Oheims Heinzmann von Scharnachthal gemeint ist, der ebenfalls Mitherr von Oberhofen war und sich durch sein abenteuerliches Leben als fahrender Ritter einen Namen gemacht hat. Von ihm war schon S. 30 die Rede. Vergleiche im Schweiz. Geschichtsf. Bd. III (v. Sinner): Versuch einer Geschichte der Edeln von Scharnachthal; von Mülinen-Gurowsky: Ein Besuch im Schlosse Oberhofen, im Bern. Taschenbuch VIII, 232 ff.

Wie für seinen Vetter Conrad, so nimmt der Schultheiß auch für seinen Bruder Caspar von Scharnachthal das Wort, der ihm befohlen habe, dem Rath zu erklären (78), „mine herren, die alten, wol wissendt, das die herren von Brandis mechtig fryherren, so einen oberen nie bekannt und deren das merenteil deß Emmental gewesen, dieser stadt Burger; und darum habind deren undertanen mit derselben gereiset und nüt wyters. Als aber dieselben die graffen von Toggenburg geerbt und uß dem Landt gezogen, ist Brandis denen von Diesbach verkouft, welchen min herren den Kouf nit habind wollen lassen und von Brandis landschaft was inen geliebt genommen und gen Trachselwald gelegt, ime Casperen verkouft mit fryer voller Herrschaft; sige nun ein lange zyt also in derselben gewerde und possession gewesen one einichen yntrag, und sölte ouch in sölicher wys ir amptmann von Trachselwald oder ander da zu herrschen etwas wöllen fürnemen, möchte er nit wol geduldeu."

### 5. Die Herrschaft Brandis.

Im Jahr 1420 erhielt Wolfhard von Brandis, dessen gleichnamiger Vorfahr schon 1351 mit seiner Herrschaft das bernische Burgerrecht angenommen hatte,*) die

*) Justinger, S. 122, mit den Bemerkungen im Archiv der bern. Hist. Ges. VI, 241.

Hand einer Gräfin Verena von Werdenberg und durch dieselbe einen Antheil an dem Erbe des Grafen von Toggenburg, aus welchem ihm die Herrschaften von Malans, Meyenberg und Blumeneck in Bündten zufielen. Durch diese Erwerbung gerieth Wolfhard in nähere Verbindung mit dem benachbarten deutschen Adel und mit dem Hause Oestreich, die ihn bei dem bald darauf ausgebrochenen sogen. alten Zürichkrieg in feindliche Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft brachten*) und ihm den Aufenthalt in den heimathlichen Gegenden verleideten. Eine drückende Schuldenlast mochte auch zu seinem Entschlusse beigetragen haben, die von seinem jetzigen Aufenthalt in der östlichen Schweiz allzu entfernten Stammgüter zu veräußern. Zuerst veräußerte er 1439 seine siebenthalische Herrschaft der Stadt Bern, und 1441 die seit Jahrhunderten in seinem Hause fortgeerbte Stammherrschaft Brandis um 4000 Gulden an Ludwig von Dießbach auf Wiederlosung. Dieser nahm auch die Herrschaft in Besitz und wählte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der schön gelegenen Burg, an deren Herstellung und Verschönerung er bedeutende Geldsummen verwandte. Nach Ausbruch des Krieges der Eidgenossenschaft mit Oestreich reizte von Brandis durch sein feindseliges Benehmen die Erbitterung der Eidgenossen um so mehr, als er noch immer sein Burgrecht mit Bern beibehielt Nicht unbegründet schien demnach die Besorgniß, die erzürnten Eidgenossen dürften unter dem Vorwand, der mit von Diesbach geschlossene Wiederlosungskauf sei nur eine Verpfändung oder sei als ein Scheinkauf anzusehen, sich der Herrschaft bemächtigen, was Bern unter verschiedenen Rücksichten nicht angenehm gewesen wäre. Auch mochte diese Stadt für die Sicherheit ihrer bedeutenden Schuldansprachen an Wolfgang Besorgnisse hegen. Leicht mochte sich demnach dieser, dem die Gunst von Bern in seinen Verhältnissen noch von großem Gewicht sein mußte, dazu bewegen lassen, von

*) Fründs Chronik, S. 222, 227, 291.

seinem Wiederlosungsrechte Gebrauch zu machen, die Herrschaft wieder an sich zu ziehen und dieselbe 1447 um 6400 Gulden der Stadt eines festen, unwiderruflichen Verkaufs abzutreten, von welcher Summe der Betrag von 4000 Gulden nebst angemessener Vergütung für die an die Burg verwandten Kosten für den von Diesbach vorbehalten wurden. Dessenungeachtet verdroß diesen die Entziehung einer ihm so werth gewordenen Besitzung so sehr, daß er aus Wehmuth darüber Bern und die Schweiz verließ. Bald zeigte sich indessen, daß diese letzte Kaufhandlung bloß eine in der Absicht, sei es die Rechte des Freiherrn auf seine Herrschaft oder die Schuldansprache der Stadt zu sichern, verabredete Scheinhandlung gewesen sei. Bern stellte nach einiger Zeit die Herrschaft ihrem ursprünglichen Eigenthümer, Wolfhard von Brandis, wieder zu, scheint aber doch einige Theile und Zubehörden derselben zurückbehalten zu haben. Allein die Verhältnisse oder der Verfall seiner Vermögensumstände gestatteten dem Freiherrn die Erhaltung des Stammgutes bei seinem Hause nicht mehr. Mit Einwilligung seiner Söhne Wolf, Georg, Sigmund und Ulrich verkaufte also Wolfhard von Brandis, jetzt Herr zu Vaduz u. s. w., seine Burg und Herrschaft Brandis mit dem Kirchensatz zu Lützelflüh und der Kastvogtei von Trub und Rüegsau 1454 an Caspar von Scharnachthal um 4150 Gulden. Dieser nahm nun Besitz von dieser Erwerbung; da er aber keine Söhne hatte, so vermachte er 1472 Burg und Herrschaft mit ihren Zubehörden seiner einzigen mit Niclaus von Diesbach verheiratheten Tochter Barbara, dann nach dessen 1475 erfolgten Tode ihrem zweiten Ehemann, Hans Fr. von Mülinen.

Auf den Schultheißen von Scharnachthal folgte Adrian von Bubenberg, der „siner Herrschaft zu Spiez und anderer siner Oberlendischen Herrschaften wegen anzeigt, wie er da ein fryherr, und so eigen panner und zeichen hette, der statt nie nüt gewertig noch pflichtig were, denn allein von sines Burgrechts wegen mit derselben zu reisen."

### 6. Die Herrschaft Spiez.

Die Herrschaft Spiez machte einst einen Theil der Besitzungen des mächtigen Geschlechts der von Strettlingen aus, von welchem ein Heinrich als Zeitgenosse Berchtolds IV. von Zähringen im Jahr 1175 zuerst urkundlich beglaubigt ist. Ein Johann von Strettlingen, wahrscheinlich der Sohn jenes Heinrich, war mit einer Tochter des Grafen Rudolf von Rapperswyl vermählt, und unter dem Sohn desselben, Heinrich II., scheint das Geschlecht der von Strettlingen in den Jahren 1250—1263 seinen Glanzpunkt erreicht zu haben. Denn schon zu Ende dieses Jahrhunderts trat sein Verfall ein. Im Jahr 1290 muß bereits Heinrich, der dritte dieses Namens, Vogt zu Strettlingen und Herr von Spiez, die Burg Spiez seinem Oheim aus dem Hause Kien um 300 ℔ Bernwährung verpfänden. Die Pfandschaft ging dann auf Thüring von Brandis über, und da dieser als Oheim Rudolfs von Balm in die Blutrache Kaiser Albrechts verwickelt war, so nahmen die Herzoge von Oestreich die Güter desselben in Besitz, und 1313 werden Burg und Hof zu Spiez an Johann von Strettlingen, den Neffen jenes Heinrich III., zu Lehen gegeben; dieser aber, durch Schulden bedrängt, sah sich 1338 genöthigt, dieselben an den Berner Schultheißen Johann von Bubenberg zu verkaufen. Infolge dieses Kaufs kamen denn also „Burg und Stadt von Spiez mit dem Dorf davor und den Dörfern Faulensee, Wyler, Gesigen und Zeinigen nebst dem Kirchensatz allda zu freiem Mannslehen, denne das Sennholz, die Gesigenau und der Spiezberg“ als eigen in die Familie von Bubenberg. Um den Kindern seines älteren, bereits verstorbenen Sohnes Johann die Lehensfolge dieser Herrschaft zu sichern, erhielt der Schultheiß 1369 mit seinen Enkeln Cunzmann, Heinzmann, Matthys und Heinemann durch Herzog Leopold von Oestreich die gemeinschaftliche Belehnung mit der Herrschaft Spiez, und da sein jüngerer Sohn Otto

1375 Anspruch auf die Hälfte dieser Besitzung machte, wurde den ersteren die ganze Herrschaft durch einen Spruch Hartmanns von Kyburg zugesprochen und dieser Entscheid im Jahr 1394 auf eine erneuerte Klage Ottos von Bubenberg vor Rath und Burger bestätigt. Nach dem kinderlosen Absterben seiner Brüder vereinigte Heinzmann von Bubenberg 1396 die ganze Herrschaft in seinen Besitz und hinterließ sie 1410 seinem noch unmündigen Sohne, dem nachherigen berühmten Schultheißen Heinrich von Bubenberg. Von diesem fiel die nunmehrige Stammherrschaft des Hauses Bubenberg an seinen Sohn, Ritter Adrian von Bubenberg.

Nachdem der Grundsatz, daß den Beamten der Stadt ebensowohl als den Beamten der Twingherren das Recht zukomme, den Unfrieden zu verbieten und die Bußen der Zuwiderhandelnden einzuziehen, von dem Großen Rath trotz des Widerspruchs der Grundherren anerkannt, aber bei dem Versuch seiner Ausführung auf kaum bezwingbare Schwierigkeiten gestoßen war, gab die im Namen der Stadt geschehene Wegnahme zweier „Impen“ in den Wäldern von Jegistorf neuen Stoff zu Streit und Klage. Der Herr von Jegistorf, Ulrich von Erlach, trat mit der Beschwerde, daß ihm durch den Freiweibel schweres Unrecht und ein unberechtigter Eingriff in seine grundherrlichen Rechte widerfahren sei, klagend vor den Großen Rath. Seine Vorderen, erklärte er, hätten das Schloß und die Herrschaft Jegistorf von dem Geschlecht Jegistorf ererbt mit voller Herrschaft und Gerechtigkeit bis an das Blut, „so dieselben sampt der Mannschaft einer Stadt vergönnen.“

### 7. Die Herrschaft Jegistorf.

Die Edlen von Jegistorf erscheinen in Urkunden von 1175 und 1182 als Ministerialen der Zähringer und nach ihrem Aussterben im Dienste der Kyburger. In dem Ehevertrage, den der Graf Ulrich von Kyburg für seinen Sohn Hartmann mit der noch unmündigen Margaretha von Savoi

im Jahr 1218 schloß, wird Jegistorf unter den Gütern mitgenannt, welche zur Aussteuer dienten. Im Jahr 1226 war Cuno von Jegistorf Schultheiß von Bern, und sein Geschlecht scheint zu denjenigen gehört zu haben, welche sich die Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen wußten und Freiherren wurden. Die letzten Jegistorf kommen am Ende des 13. Jahrhunderts vor. Die Erben ihrer Güter waren wohl zunächst die von Schwanden. Denn die Gemahlin des Ritters Rudolf Fries von Bern, eine Tochter Ulrichs von Schwanden, erhielt im Jahr 1279 die Güter und den Kirchensatz von Jegistorf zu ihrer Aussteuer. Von da an wurde der Besitz der Güter von Jegistorf mit den damit verbundenen gerichtsherrlichen Rechten zerstückelt und unter verschiedene Antheilhaber vertheilt, bis endlich nach mehreren Handänderungen 1424 Petermann von Krauchthal sein Recht an Twing und Bann von Jegistorf den Gebrüdern Hans und Burkart von Erlach vermachte, die nun die ganze Herrschaft vereinigten. Zwar ward sie unter ihren Nachkommen wieder getheilt. Burkarts Antheil erbte sein Sohn Rudolf. Als aber bereits 1467 mit Rudolf diese Linie erlosch, scheint Ulrich, Hansen Sohn, diese Theile wieder vereinigt zu haben, und er ist es, der nun im Twingherrenstreite als Vertheidiger seiner grundherrlichen Rechte auftritt.

Als gemeinschaftliche Besitzer der Herrschaft Münsingen machen Hartmann von Stein und Frau von Hürenberg*) ihre grundherrlichen Rechte in Bezug auf ein-

*) So schreibt Gruner diesen Namen gewiß richtig in seiner Abschrift, nicht von Hünenberg, wie er durchwegs in der von Schalenschen Handschrift lautet. Von Hünenberg ist der Name eines schon durch die Morgartenschlacht bekannt gewordenen zugerischen Adelsgeschlechtes; von Hürenberg heißt dagegen ein angesehenes Bernergeschlecht, das seinen Namen von dem in der Kirchgemeinde Münsingen neben dem Ballenbühl gelegenen Hügel und gleichnamigen Dorfe führte und schon in dem Zeitregister des St. Vincenzenmünster durch 19 Einschreibungen repräsentirt ist.

gefangenes „Mulveh“, S. 103, gegen den Freiweibel Gfeller geltend, der ein junges Roß in dem Moos von Hürselden im Namen der Stadt eingefangen und dem Schultheißen Kistler in die Stadt gebracht hatte. Frau von Hürenberg war, begleitet von dem Ammann von Münsingen, persönlich erschienen; vom Junker Hartmann von Stein hatten sie „einen bitteren Brief mitgebracht, der viele Leute ergrimmet hat.“ Beide behaupteten, in Münsingen „volle Herrschaft zu haben, ja auch die Hochgerichte stünden ihnen zu, oder sollten ihnen wenigstens zustehen.“ Die letzten Worte, die wie ein Vorwurf lauten, erläuterte nachher Seckelmeister Fränkli in seiner Rede (S. 132) dahin, „das uns Junker Hartmann hie vilmalen durch geschrift und lüt anbotten zu erzeigen, das inen ouch die Hochgricht da zustündint, und vermeint, wie ouch hüt deß etwas gemeldet, das die mit schlechten zügen zu der statt handen gebracht syendt, het's aber nienen hin mögen bringen; dann min herren der dingen kein wüssen tragend und behalfen sich gegen im der landesgewerdt. Aber gern wil ich's glouben, das er mit briefen und zu denen zyten mit lüten hette erzeigen, das sy die hohen gricht ghept.“

## 8. Die Herrschaft Münsingen.

Münsingen, von dessen hohem Alterthum der biedere Seckelmeister (S. 132) mancherlei Fabelhaftes berichtet, steht, gleichwie Jegistorf, in jenem kyburgischen Ehevertrag von 1218 als ein Theil der der Gräfin Margaretha von Savoi versprochenen Aussteuer, und war also damals kyburgisches Gut. Herren von Münsingen, unter welchen ein Schultheiß von Bern (1284), kommen im ganzen 13. Jahrhundert vor. Das berühmte Geschlecht der Sennen erhielt seinen Beinamen „von Münsingen“, als König Rudolf 1278 dem Conrad Senn Reichsgüter zu Münsingen geschenkt hatte. Ein Bruder desselben, Peter Senn, wird als Stammvater des Zweiges betrachtet, dem die Herr-

schaften Wyl, Diesbach und Toffen gehörten. Den Kirchensatz von Münsingen erkaufte Ritter Burkart Senn 1322 von beiden Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg. Als im Jahr 1374 mit seinem Enkel Burkart diese Linie ausstarb, brachte seine Schwester Elisabeth die Herrschaft Münsingen an ihren Gemahl, den Freiherrn Hemmann von Bechburg. Allein schon 1377 verkauften beide Eheleute, vermuthlich wegen der Entfernung von ihrem Hauptsitze Buchegg, die Herrschaft Münsingen zu 2/3 an Peter Riesso und zum letzten Drittel an Ulrich von Buch und Johann, seinen Vetter. Die ersteren zwei Drittel erbte von Peter Riesso sein Neffe Cuno von Wyler, genannt Thüringer, der dieselben aber bereits 1384 an Immerla von Uetendorf, Gemahlin Cuno's von Holz, verkaufte. Auch sie veräußerte dies Besitzthum 1385 wieder an Johann von Büren, der, wie es scheint, den übrigen Drittel von den von Buch ebenfalls an sich gebracht hatte, um 1000 Gulden unter dem Vorbehalt des Wiederlosungsrechtes. Dieses Recht machte nun 1405 Egon von Stein, als Gemahl der Tochter Immerla's, Immerla von Holz genannt, geltend, und diese 2/3 wurden ihm, als ihm von Büren seine Ansprüche streitig machte, durch den Rath von Bern zugesprochen, so daß diesem nur 1/3 verblieb, welchen dann 1430 sein Sohn, Peter von Büren, von ihm erbte. Seine Gattin war Benedicta von Hürnberg, die nach dem 1441 erfolgten Tode ihres Gatten in zweiter Ehe den Burkart Nägeli von Klingnau zum Gatten nahm und demselben 1448 mit ihren Töchtern erster Ehe (Anna von Gysenstein, Dorothea und Elsa von Büren) ihren Antheil an der Herrschaft von Münsingen verkaufte. Wenn aber dies schon 1448 geschah, so begreift man nicht, wie diese Frau, geborne von Hürnberg, im Jahr 1470 als Mitbesitzerin von Münsingen im Twingherrenstreite auftreten konnte, es sei denn in der Eigenschaft einer Zeugin.

Die andern zwei Drittel der Herrschaft fielen erbweise

von Ego von Stein an seinen Sohn Heinzmann und von diesem 1467 mit Wyl durch Vergabung an Hartmann von Stein, der sie später 1488 seinen beiden Söhnen Georg und Brandolf hinterließ.

Junker Hartmann von Stein erscheint daher S. 173 auch als Besitzer der Herrschaft Wyl nebst Wichtrach, theilt aber dieselbe mit einer Frau von Wyßenwegen. Wie diese beiden in den Besitz dieser Herrschaft gekommen sind, zeigt die folgende Geschichte der

## 9. Herrschaft Wyl.

Im 13. Jahrhundert befand sich Wyl nebst Höchstetten im Besitz des mächtigen Hauses der Senn von Münsingen. Im 14. Jahrhundert war es in zwei Hälften getheilt, deren eine Mannlehen, die andere Erblehen der Grafen von Kyburg war. Die erstere Hälfte gehörte mehreren Mitbesitzern und Antheilhabern. Conrad von Holz vereinigte dieselbe wieder in seinen Besitz, indem er 1358 zuerst von Heinrich von Buchegg zwei Theile des halben Theiles der Veste, der Burg und des Thurmes zu Wyl, sowie des Kirchensatzes, sodann 1361 von Marquard von Rynach und Peter von Hürnberg um 2400 ℔ ihre Güter, gelegen in den Twingen Wyl, Höchstetten, Hüningen u. a., endlich 1363 noch von Marquard von Rynach den halben Theil der Burg und des Thurmes zu Wyl von Grund auf durch Kauf an sich brachte. Durch die Tochter seines gleichnamigen Sohnes, Immerla, fiel diese Hälfte der Herrschaft 1404 auf ihren Gemahl Egon von Stein. Als dessen Sohn Heinzmann 1465 kinderlos starb, vermachte er seine Güter, unter diesen auch Wyl, seinem Vetter Hartmann von Stein.

Die andere, erblehenpflichtige Hälfte der Herrschaft besaß 1360 Ulrich von Wyl, aus dem Hause der Sennen von Münsingen. Um dem Gemahl seiner Schwester, Jost Rych, auf sein Ableben hin die Lehensfolge zu

sichern, erwarb Ulrich Senn 1366 von dem Lehensherrn, Grafen Hartmann von Kyburg, eine gemeinschaftliche Belehnung mit seinem Schwager, und 1377 erneuerte Graf Rudolf von Kyburg diese Belehnung an Anna Senn und Margaretha, vermählte von Mörigen, als Schwestern und Lehenserben Ulrichs. Im Jahr 1387 trat Jost Rych das Lehen an Burkart von Erlach, den Gemahl seiner Tochter Margaretha, ab; 1400 belehnt Graf Egon von Kyburg Margaretha, als Lehenserbin Ulrichs Senn und Josten Rychs, und 1401 auch ihren Sohn Rudolf von Erlach. Als aber bald nachher Margaretha, sowie früher schon ihr Gemahl Burkart gestorben war, fiel dieser Theil der Herrschaft Wyl an ihre Kinder und Enkel, Hemmann, Rudolf, Ulrich und Elisabeth, denen sie die Mutter 1402 vermacht hatte. Dieselbe fiel dann dem bekannten Schultheißen Ulrich von Erlach zu, der bis an seinen 1456 erfolgten Tod in ihrem Besitz blieb. Da Ulrich aus seinen drei Ehen keine Kinder hinterließ, so erbte das Lehen von Wyl an die Nachkommen seiner Schwester Elisabeth, welche mit einem Peter von Wyßenwegen von Luzern verheirathet war. Mit ihrer Tochter oder Enkelin, Margaretha von Wyßenwegen, Aebtissin von Rathhausen, erlosch 1506 das Geschlecht. Unter der hier erwähnten Frau von Wyßenwegen muß wohl die Mutter verstanden sein, die, wie es scheint, im Schloß Wyl ihren Wittwensitz hatte.

Unter den Herrschaftsherren, welchen Nicl. von Diesbach durch ihre Ammänner die von den Gemeinden des Landgerichts Zollikofen beabsichtigte Volksversammlung abbestellen hieß, erscheint auch der Sohn seines Oheims, Wilhelm von Dießbach, als Herr zu Diesbach (S. 173). An diesen gelangte die Herrschaft Diesbach durch folgende Handänderungen:

## 10. Die Herrschaft Diesbach.

(S. Archiv des hist. Vereins des Kant. Bern, Bd. VIII, S. 414 ff.)

Mit Jegistorf und Münsingen befindet sich auch Diesbach unter den Kyburgischen Gütern, welche 1218 der Gräfin Margaretha von Savoi als Aussteuer verheißen wurden. Graf Ulrich von Kyburg, der Vater des Bräutigams, scheint dasselbe von seinem in demselben Jahr verstorbenen Schwager, dem Herzog Berchtold V. von Zähringen, geerbt zu haben. Die Herrschaft wurde dann dem Geschlecht der Sennen, als Ministerialen des gräflichen Hauses, in Lehenbesitz gegeben. Sie wurde im 14. Jahrhundert dem Landgerichte Konolfingen einverleibt und bildete einen Bestandtheil der Landgrafschaft Klein-Burgund, behielt aber von der Zeit ihrer früheren Selbständigkeit die volle Gerichtsbarkeit. Im Jahr 1331 zerstörten die Berner die Burg Dießenberg, indem sie für ihren Mitbürger Joh. Senn Partei nahmen gegen seine Verwandten auf der Burg, die sich beharrlich weigerten, für einen von Joh. Senn an dem Kirchherrn von Diesbach begangenen Todtschlag Sühne anzunehmen (Justinger, S. 61). Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann der Verfall des Senn'schen Hauses. Burkart Senn mußte Diesbach und Münsingen verpfänden; seine Tochter Elisabeth, welche ihre beiden Brüder, Diebold und Burkart, überlebt hatte, war vermählt mit Hemmann von Bechburg und sah sich, zum Theil auch durch Schuld ihres unruhigen und abenteuerlustigen Mannes, genöthigt, die väterlichen Güter eines nach dem andern zu veräußern. Die Herrschaft Diesbach ward im Jahr 1378 dem Matthys Bogkeß, gesessen zu Thun, um 2620 Gulden verkauft. Von seinen beiden Söhnen, Ulrich und Imer, verkaufte der Letztere 1427 seine Hälfte der Herrschaft Diesbach an Clausen von Diesbach. Die andere Hälfte gelangte zuerst an die Wittwe des Ulrich Bogkeß, geborne von Göwenstein, und durch dieselbe an ihren zweiten Ehe-

mann, Joh. von Kilchen, dem sie dann 1469 die beiden Enkel des Claus von Diesbach, Niclaus und Wilhelm von Diesbach, abkauften.

## 11. Walkringen.

Wenn es dann ferner bei demselben Anlasse (S. 173)*) heißt, Herr von Diesbach habe durch seinen Diener einen Brief an die Herren von Thorberg geschickt, „das sy hinuf gen Walkringen schickint, und's by iren amtlüten daselbsten ouch versehindt," und man sich verwundert frägt, wie die Karthäuser auf Thorberg dazu kommen, eigene Amtleute in diesem Dorfe zu besitzen, so muß man sich erinnern, daß diesem von Peter von Thorberg 1397 gestifteten Kloster schon im folgenden Jahre 1398 Verena von Seedorf, die Tochter des Schultheißen Cuno von Seedorf, Twing, Bann, Gerichte und Kirchensatz von Walkringen vergabte, und daß infolge dessen die Klosterleute in Walkringen ihren Ammann hatten, der in ihrem Namen dem niederen Gerichte vorstand und die daherigen Gefälle einzog.

Dem Niclaus von Diesbach, Herrn zu Worb und Signau und Mitherrn von Diesbach, und Hartmann von Stein, Herrn zu Münsingen und Wyl, gesellt Seckelmeister Fränkli S. 52 noch den Herrn zu Belp, (Peterm.) von Wabern bei: alle drei haben nach seiner Ansicht volle herrschaftliche Gewalt, und wenn sie der Stadt vergönnten, ihre Leute zu Fuhrungen anzuhalten und ihnen Tellen aufzulegen, so waren sie rechtlich dazu nicht verpflichtet, sondern thaten es auf geschehene Bitte hin aus freiem Willen. Andererseits erinnert Schultheiß Kistler (S. 52), daß es gerade die Burgen von Diesbach (Dießenberg), Burgistein, Belp und Münsingen waren, welche einst Berns Burgerschaft zerstört und dadurch ihre Besitzer veranlaßt hätte,

*) Wo Zeile 24 der Schreibfehler „den Herrn" statt „dem Herrn" zu verbessern ist..

in die Stadt zu ziehen und daselbst Bürger zu werden. Kistler war offenbar nicht unbekannt mit der alten Stadtchronik, s. Justinger, S. 61, 95, 41, 45. Wie die Familien von Diesbach und von Stein zu den Herrschaften von Worb und Dießbach, von Münsingen und Wyl gekommen sind, ist bereits gezeigt worden; dasselbe ist nun auch von der Familie von Wabern in Betreff der Herrschaft Belp nachzuweisen.

### 12. Die Herrschaft Belp.

Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir die Edlen von Montenach, deren Stammburg Montenach zwischen Freiburg und Peterlingen lag, als Herren von Belp. Dem Ulrich von Montenach, der es im Kriege Berns gegen Freiburg mit diesem letzteren gehalten hatte, zerstörten die Berner 1298 nach dem Siege beim Dornbühl seine Burg Belp und nöthigten ihn, in die Stadt zu ziehen und dort Burger zu werden (Justinger, S. 41). Das nachher in der Niederung von Holz wieder aufgebaute Seßhaus blieb in der Familie von Montenach, bis 1383 Katharina, Gemahlin Peters von Stäffis, die letzte in dieser Linie, durch Schuldenlast sich gezwungen sah, die Herrschaft Belp an Petermann von Wabern um 1500 Gulden zu verkaufen. Derselbe kaufte dazu noch viele andere Güter in der Umgegend, die nach und nach von der Herrschaft verkauft oder verpfändet worden waren. Ein gleichnamiger Enkel des Käufers ist Petermann von Wabern, von dem S. 52 die Rede ist. Er war Kistlers Nachfolger im Schultheißenamt, und starb der letzte seines Geschlechts 1491.

Belp lag im späteren Landgericht Seftigen. Aus demselben Landgerichte wird S. 162 f. im Vorbeigehen

### 13. Die Herrschaft Toffen

erwähnt und als Herr derselben Keßli oder Käsli, der aus einem zwar angesehenen burgerlichen Geschlechte zu stam-

men scheint, aber nicht zum Adel gezählt wurde. Die Herrschaft gehörte vor der Mitte des 14. Jahrhunderts den Sennen von Münsingen, wurde aber 1352 einem Niclaus Käsli verkauft und aus dieser Familie war auch ein Jost Käslin, welcher in einer Inselurkunde von 1466 als Vogt zu Laupen und in Tschachtlan (S. 281) unter den Richtern über Nicl. von Erlach wegen Uebertretung des Kleiderverbots erscheint. Dieser ist wohl mit dem von Frickart erwähnten Herr von Toffen eine und dieselbe Person.

Endlich bleibt noch

## 14. Hindelbank

zu erwähnen, als dessen Gerichtsherr S. 85 jener Conrad von Ergöuw erscheint, welcher dem Freiweibel von Jegistorf, als derselbe „in der Farb und dem Namen miner gnedigen herren den unfrieden ußruffen wollte", drei Rippen im Leibe zerbrach.

Hindelbank, oder wie es noch bei Frickart geschrieben wird, Hindelwank, gehörte im 13. Jahrhundert dem bernischen Geschlechte der Münzer. Werner, der letzte seiner Stammes, hatte 1391 seinem Kinde, welches unter Tagen gestorben zu sein scheint, die Söhne seiner Schwestertochter Katharina, Kunzmann und Hensli von Ergöuw, substituirt. Diese Familie war schon im 13. Jahrhundert in Burgdorf eingeburgert, denn bereits 1276 findet sich ein Werner von Ergöuw als Burger daselbst. Der bei Frickart erwähnte Conrad von Ergöuw kommt noch 1494 zu Hindelbank vor; mit seinem gleichnamigen, ganz verarmten Sohne erlosch das Geschlecht erst im Jahr 1554. S. Aeschlimann, Geschichte von Burgdorf, S. 103, wo indessen die Notiz, daß die Herrschaft Hindelbank 1320 von Albrecht von Thor dem Hause von Ergöuw verkauft worden sei, gewiß irrthümlich ist.

## II. Die Twingherren.

Da es sich in diesen erläuternden Anmerkungen zu Thüring Frickart nur darum handelt, die Leser seiner Schrift mit Personen und Verhältnissen zur Zeit des ausgebrochenen Twingherrenstreites, die der Verfasser seinen zeitgenössischen Lesern nicht erst genauer zu bezeichnen nöthig hatte, näher bekannt zu machen, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, von den Inhabern jener oben beschriebenen Twingherrschaften einen vollständigen Lebensabriß zu geben; wir fragen uns blos, was war im Jahr 1470 die Vergangenheit, auf welche jene Männer in ihrem privaten und öffentlichen Leben zurückblicken konnten? Die Beantwortung dieser Frage wird vielleicht auch einiges Licht auf das Selbstgefühl werfen, mit welchem sie in jenem Streite auftreten, reden und handeln. Derjenige, an dessen Widerstand gegen des Freiweibels Gfeller Eingriff in seine bis dahin nie angefochtenen oberherrlichen Rechte sich der ganze Streit zuerst entzündete, war der Oberherr von Worb, Signau und Mitherr von Diesbach.

1. **Niclaus von Diesbach,** der Sohn des Loys von Diesbach und der Clara von Büren, die in erster Ehe mit Petermann Rieder vermählt gewesen war.

Von seinem frühern Leben geben uns zwei interessante Aufzeichnungen Nachricht, welche im 3. und 8. Bande des Schweiz. Geschichtsforschers veröffentlicht worden sind. Seine

von ihm selbst verfaßte Hauschronik, worin er „schön und eigentlich hat ufgezeichnet das Herkumen unsrer (der Diesbache) Vordren bis an ihn, doch nit zu vollem sim Regiment, denn man soll's in sin Buch stellen, das er angefangen hat," dies wichtige Werk ist, wie bereits oben bemerkt wurde, leider spurlos verschwunden. Die eben angeführten Worte sind der zweiten jener Aufzeichnungen (Gschf. 8, S. 162), der Selbstbiographie seines Vetters, Ludwig von Diesbach, entnommen, der mit ihm Geschwisterkind war. Wir erfahren aus dieser Chronik (S. 164, 165), daß Niclaus 1452, im Todesjahr seines Oheims Ludwig, eines jüngeren Bruders seines Vaters Lohs, und Vaters des Chronikschreibers, 22 Jahre alt war, so daß sein Geburtsjahr das Jahr 1430 gewesen sein muß. *)

Die andere Aufzeichnung ist von Aeschlimann aus den handschriftlichen Sammlungen des Decan Gruner in seine Geschichte der Stadt Burgdorf aufgenommen (in dem gedruckten Werke steht sie aber nicht), und von da im 3. Band des Geschichtsforschers S. 220 abgedruckt worden. Der in culturhistorischer Beziehung höchst interessante Bericht erzählt uns die Verlobung des erst zwölfjährigen Niclaus (1442) mit der achtjährigen Aenneli von Rüßegg, der jüngsten Tochter eines reichen aargauischen Edelmannes, Hemman von Rüßegg, Herrn zu Büren und Rued. Die Verlobung geschah durch Vermittlung des Schultheißen Rud. Hofmeister und (Niclaus) Frickarts, des spätern bernischen Stadtschreibers, der sich aber damals noch in seiner Vaterstadt Brugg aufhielt. Vier Jahre später (1446) fand

*) Ob die Schrift von E. Zeerleder von Steinegg: De l'origine de la maison de Diesbach, neue Aufschlüsse gebracht hat, ist mir nicht bekannt. Der Verfasser, ein Sonderling, der aber als eifriger Forscher und Vielwissender seiner Abstammung von dem großen A. v. Haller gerecht wurde, schrieb diese, sowie andere seiner Studien nur für den engern Kreis seiner politischen Glaubensgenossen; in den Buchhandel und zur Kenntniß des gemeinen geschichtsforschenden Publikums ist sie nicht gekommen.

die Hochzeit statt. Die Zwischenzeit brachte Niclaus auf einer Reise nach Barcellona zu, bis wohin sich die Handelsverbindungen des Diesbach'schen Hauses, das seinen bedeutenden Reichthum besonders durch den Leinwandhandel erworben hatte, erstreckten. Nach dem 1452 erfolgten Tode seines Oheims, Ludwig von Diesbach, — es scheint auch das Todesjahr seines Vaters Loys gewesen zu sein — nahm er sich der Wittwe und ihrer Kinder väterlich an; den älteren Sohn, Wilhelm, und dessen Schwester, Cristine, versorgte er in seinem eigenen Hause, und ließ acht Jahre später auch den jüngeren, nach seines Vaters Tod geborenen, Ludwig, von Cölln, wo er bei seiner Amme, einer Schuhmachersfrau, verkostgeltet gewesen war, zu sich nach Bern kommen. Es war dies eben jener Chronikschreiber, dem wir die Kenntniß dieser Details verdanken. 1454 wurde Niclaus, erst 24 Jahre alt, in den Rath gewählt und bekleidete 1460 das Venneramt. In diesem Jahre hätte er beinahe seine Vaterstadt in bedenkliche Händel mit dem Deutschen Reiche verwickelt. Sein verstorbener Oheim, Ludwig von Dießbach, war im Aerger über seinen 1447 von der Regierung rückgängig gemachten Kauf der Herrschaft Brandis (s. oben, S. 250) nach den Rheinlanden ausgewandert, aus welchen vermuthlich seine Gattin, eine von Runse, gebürtig war, und hatte dort von dem Domkapitel zu Cölln gegen ein Darleihen von ungefähr 20,000 Gulden pfandweise das Rittergut Gutisperg (Godesberg) übernommen. Nach mehrjähriger Abwesenheit bewegten ihn im Auftrage der Regierung seine Brüder, Loys und Hans, nach Bern zurückzukommen, wo ihm der Kauf von Aarburg angetragen worden war. Dort raffte ihn 1452 die Pest hin. Als nun Niclaus im Interesse der Hinterbliebenen das dem Stift geliehene Kapital zurückverlangte, wurden ihm Schwierigkeiten über Schwierigkeiten gemacht, die sich Jahre lang hinauszogen und große Summen verschlangen. Da griff Niclaus zu einem Rechtsmittel, das, wie wir aus Justinger (S. 185) und Tschachtlan (S. 220) wissen, zu

jener Zeit nicht ungewöhnlich war: er machte zwei rheinländische Edelleute, einen Herrn von Ghemen, Dienstmann des Herzogs von Cleven, und einen Grafen von Goßweinsteg zu Gefangenen und verlangte die ihm schuldige Summe als Lösegeld. Hatte dieser Herr von Ghemen vielleicht jenes Gutisperg vom Stift in Pacht genommen? Die Bernerregierung scheute die Folgen dieses Gewaltstreiches, und durch Vermittlung des kaiserlichen Kammermeisters, Georg von Mörsberg, erhielten die Gefangenen wieder ihre Freiheit und die Familie von Diesbach ihr Geld. 1461 war Niclaus einer der Gesandten, welche auf dem Tage zu Constanz den fünfzehnjährigen Friedensvertrag mit dem Hause Oesterreich abschlossen. Das Jahr 1465 erhob den Fünfunddreißigjährigen auf den Schultheißenstuhl.

Bereits in diesem Jahre hatten von Seite Berns Unterhandlungen mit der Krone Frankreichs begonnen, um dem Grafen von Bresse, Philipp, dem dritten Sohne des Herzogs von Savoi, die Befreiung aus der Gefangenschaft zu erwirken, in der er seit 1463 von seinem Schwager, König Ludwig XI. von Frankreich, gehalten wurde. Es war dies auf das Ansuchen seines eigenen Vaters, des Herzogs Ludwig, geschehen, gegen welchen Philipp angefangen hatte, die Rolle des Sohnes Absalon gegen seinen Vater David zu spielen. Die Bemühungen Berns waren von Erfolg, und 1466 kam nun der seiner Haft entlassene Philipp selbst nach Bern und erwirkte durch seine Bitten den Beschluß, ihm nach Paris einen Gesandten mitzugeben, der im Namen der Stadt für sein ferneres gutes Verhalten Bürgschaft leisten und seine völlige Aussöhnung mit König Ludwig zu Stande bringen sollte. Als Gesandter an den französischen Hof wurde der Schultheiß Niclaus auserlesen, der nun in Begleit seiner beiden Vettern, Wilhelm und dessen um 10 Jahre jüngeren Bruders Ludwig, mit Philipp, dem Herrn von Bresse, die Reise nach Paris antrat. „Hier, schreibt Ludwig in seiner Chronik (S. 167), hebt sich ob Gott will an das Glück und Heil der von Diesbach; denn der Ritt vil guts bracht,

als man in mines vetters selig Buch findet.“ Und allerdings war diese Reise entscheidend für die ganze politische Zukunft des Mannes und für das Ansehen und den Wohlstand seines Hauses. König Ludwig, der sich immer mehr überzeugte, wie nützlich ihm die Schweizer in seinen Plänen wider Burgund sein könnten und der als feiner Menschenkenner in den beiden ihm zugeschickten Männern äußerst tüchtige Werkzeuge für seine Absichten erkannte, empfing die bernischen Abgesandten mit der größten Auszeichnung und wußte sie durch Wort und That so sehr für sein Interesse zu gewinnen, daß Beide als erklärte Anhänger Frankreichs in ihr Vaterland zurückkehrten und von nun an alle Hebel in Bewegung setzten, um der französischen Partei in der Eidgenossenschaft die Oberhand über die burgundische zu verschaffen, was ihnen auch, wie die spätere Geschichte lehrt, vollkommen gelang.

1467 trat Niclaus mit seinem Vetter Wilhelm und in Begleit des treuen Dieners seines Hauses, Hans von der Grub, eine Pilgerreise nach dem heil. Lande an, besuchte Jerusalem und das Katharinenkloster am Sinai und langte gegen Ende des Jahres wieder zu Hause an. Es war wohl bei diesem Anlaß, daß er die Ritterwürde erhielt.

Im Jahr 1468 brach der Krieg der Eidgenossenschaft mit Oesterreich aus. Im Mai finden wir Niclaus als bernischen Abgeordneten an dem Tag zu Basel, wo erfolglos wegen Mülhausens verhandelt wurde. Den Zug nach dem Sundgau und nach Waldshut haben Tschachtlan und Schilling beschrieben (s. Thüring Frickart, S. 222 ff.). Von einer Theilnahme Niclausens an dem Mülhauserzug melden die beiden nichts, und was Ludwig von Diesbach in seiner Chronik (Geschf. 8, 170) darüber schreibt, lautet so unbestimmt und oberflächlich, daß nicht deutlich ist, ob die Worte „da nam mich min vetter sel. und mußt ihm die glen nachführen“ sich auf beide Feldzüge „nach Tan und Wallzhut“ beziehen oder blos auf den letzteren. Schilling wenigstens bezeugt Niclausens Anwesenheit blos bei dem

Waldshuterzug, bei welchem er mit Niclaus von Scharnachthal einen Nachschub von 2000 Mann befehligte, die man den schon früher „mit den großen Büchsen“ ausgezogenen 1500 Mann nachschickte (S. 250 und 247). Unter den Bildnissen bernischer Schultheißen, die auf der Stadtbibliothek aufbewahrt werden, ist Niclaus als Feldherr im Harnisch dargestellt. Das Bild ist unstreitig sehr geschmeichelt und idealisirt, zeugt aber immerhin dafür, daß Niclaus unter seinen Mitbürgern als ein sehr schöner Mann bekannt war. In dasselbe Jahr 1468 fällt wohl auch die flüchtige und daher unklare Notiz Ludwigs in seiner Chronik (a. a. O. S. 170), wonach auf das Ersuchen Herzog Karls von Burgund an die Bernerregierung, „einen ihres Rathes gan Dision (Dijon) an sin Markschall Hager (Hagenbach?) zu schicken,“ zu dieser Mission Herr Niclaus abgeordnet wurde.

Das Jahr vor Ausbruch des Twingherrenstreites (1469) benutzte Niclaus, wie wir oben gesehen haben, in seinen häuslichen Angelegenheiten zu Arrondirung seines Landbesitzes, indem er durch Auskauf der Mittheilhaber sowohl die Herrschaft Worb in seinen Besitz vereinigte, als auch mit seinem Vetter Wilhelm die Mitherrschaft von Diesbach erwarb. Bedeutender war aber seine politische Thätigkeit, als er mit seinem Vetter von der Eidgenossenschaft als persona grata zu einer Sendung an den französischen Hof auserlesen wurde, um den Umtrieben Erzherzogs Sigmund von Oestreich entgegen zu wirken. Sein Empfang bei Hofe war so glänzend und die Ehrenbezeugungen, die ihm zu Handen der schweizer. Eidgenossenschaft erwiesen wurden, so ausgezeichnet, daß sich nach seiner Rückkehr und nach Anhörung seiner Berichterstattung der bernische Rath bemüßigt fand, dem König von Frankreich in einem besondern Schreiben seinen Dank auszusprechen für die ehrenvolle Aufnahme und die vielen Gunstbezeugungen, die ihrem Mitbürger zu Theil geworden waren.

Dies war aso der Mann, den sich Venner Kistler gleich bei Beginn des folgenden Jahres ausersah, um an seine

Person den Krieg der Stadt gegen die politische Sonderstellung des Adels anzuknüpfen, und der bei der Schultheißenwahl am Ostermontag 1470 kaum 15 Stimmen auf sich vereinigte, während 80 Stimmen auf den Venner und Metzgermeister Kistler fielen! Und dies in der politisch schwülen Zeit, wo ein Krieg mit dem gefürchteten Herzog von Burgund in nicht zu ferner Aussicht stand! Fürwahr, man begreift die Besorgnisse, die der greise Seckelmeister in dieser Beziehung wiederholt äußerte; man vergleiche bei Thüring Frickart S. 41, Z. 23 und S. 145, Z. 30.

2. **Wilhelm von Diesbach.** Geschwisterkind mit Niclaus und dessen alter ego, daher in der obigen Biographie desselben schon vielfach erwähnt; erscheint auch bei Thüring Frickart S. 172 in dessen Gesellschaft.

Er war als der älteste Sohn Ludwigs von Diesbach 1442 geboren, war mit seinem Vater nach dem Schloß Gutisperg gezogen und 1452 nach seines Vaters Tode nebst seiner Schwester Cristine von da nach Bern zurückgeholt worden. 1452 erscheint er noch als minderjährig unter der Vormundschaft seines Oheims Hans, dann 1456 unter derjenigen seines Vetters Niclaus, in dessen Haus er erzogen wurde; in der Folge ward er sein treuer, geschickter und thätiger Freund und Gehülfe. Denn mit ihm theilte er nicht nur alle seine Pläne und Gesinnungen, sondern scheint auch dessen Klugheit, Weltkenntniß, Beredsamkeit, gefällige Sitten und einnehmendes Wesen besessen zu haben. Von Jugend auf vereinte ungeacht des Altersunterschiedes die innigste Freundschaft die beiden Vettern, die auch bis zu Niclausens frühem Tode (1475) sich nie verändert zu haben scheint. Im Jahr 1466 nahm Niclaus den vielversprechenden 24jährigen Jüngling mit sich an den französischen Hof, um auch ihn dort zum Gehülfen und Genossen seiner eigenen Pläne bilden zu lassen, und wirklich, wie zu erwarten war, kam auch Wilhelm, von der schmeichelhaften Aufnahme, die er dort

gefunden, bestochen, mit gleichen Gesinnungen als ganz ergebener Anhänger Frankreichs wieder nach Hause. Im Jahr 1467 machte er mit Niclaus die Reise zum hl. Grabe mit; 1468 erscheint er unter den Auszügern der Zunft zum Distelzwang als Reisiger zum Zuge nach Waldshut; 1469 kauft er gemeinschaftlich mit seinem Vetter Niclaus die andere Hälfte der Herrschaft Diesbach von den Gebrüdern von Kilchen. Im gleichen Jahr begleitete er seinen Vetter auf seiner eidgenössischen Gesandtschaftsreise an den französischen Hof und kam von neuem in seiner Ergebenheit an denselben durch reiche Geschenke und Schmeicheleien bestärkt zurück. Die Ritterwürde hatte er schon früher zugleich mit seinem Vetter Niclaus erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

## Georg von Laupen.

Ein Beitrag zur Bernischen Handels- und Rechtsgeschichte.

Von

Dr. **Emil Blösch**

Infolge der plötzlichen Kulturentwicklung, die in der ganzen Schweiz nach den glücklichen Burgunder Feldzügen eingetreten war, und wahrscheinlich im Besondern ermuthigt durch die großartigen Erfolge der Handelsthätigkeit eines Bartholomäus May, hat sich gleich beim Beginn des 16. Jahrhunderts in Bern eine förmliche Aktiengesellschaft gebildet, um die ungenügenden Geldkräfte der Einzelnen zu einer zweckentsprechenden Kapitalmacht zu sammeln.

Schon vor dem Jahr 1500 hatte — wie in den folgenden Prozeßakten beiläufig erwähnt wird — ein Diebold Glaser eine Gesellschaft von Antheilhabern begründet zur Ausführung von Handelsspekulationen und zur Anbahnung eines ausgedehnteren Geschäftsverkehrs; aber bedeutender

und folgenreicher war die „Gründung" Jörgs von Laupen. Dem übeln Ausgang seines Versuchs und dem daraus sich entwickelnden langjährigen Prozeß verdanken wir einen merkwürdigen Einblick einerseits in die Natur des Handelsbetriebs und die Formen der Geschäftsführung, anderseits in das Verfahren des damaligen bernischen Rechtsgangs, dessen einfache Formeln und Grundsätze unverkennbar für solche bisher unerhörte und komplizirte Verhältnisse — wie sie aus Aktiengesellschaften sich ergeben — sich als unzulänglich erwiesen.

Die Akten des merkwürdigen Prozesses scheinen nahezu vollständig erhalten zu sein. Der eine Theil derselben ist mit einer geordneten Sammlung anderer ähnlicher Dokumente in einem Band, der den Titel „Varia" trägt, im Staatsarchiv aufbewahrt. Zwei Hauptstücke sind erst kürzlich aus der Fremde dahin zurückgekehrt, nachdem sie verschleppt worden waren. Zwei weitere wurden durch Zufall von jener ersten Sammlung getrennt und stehen in einem Bande, der „Civilgerichtliches" enthält. Aus den Spruchbüchern und Raths-Manualen mußten die Ergänzungen zusammengesucht werden. In den weitläufigen und wiederholten Zeugenverhören werden wir auf das Kaufhaus und auf die Messe, in das Magazin und in das Comptoir des Großhändlers geführt; wir treten bald vor das Gericht, bald vor den kleinen Rath der Stadt, und sehen die ganze Art der Untersuchung, des Beweisverfahrens und der Rechtsprechung, und dieser Umstand scheint den Aktenstücken in ihrem Zusammenhange ein Interesse zu verleihen, das sonst dem an sich selbst geschichtlich unbedeutenden Rechtshandel nicht zukommen würde.

Als Tag der Gesellschaftsgründung wird der 7. März 1500 genannt und das zusammengelegte Kapital betrug nach einer freilich sehr unbestimmten Andeutung über 8000 Gulden, immerhin „ein erber Gelt". Es scheint eine Art von Gesellschaftsvertrag in aller Form abgeschlossen worden zu sein, „eine Verkommniß oder Statuten, alles mit Fürworten,

Punkten und Artikeln darumb zu einem Buch schriftlich vergriffen."

Als die hervorragendsten Antheilhaber und spätern Wortführer im Prozesse erscheinen — was das Interesse der Sache wesentlich erhöht — Männer von sehr bekanntem Namen. Als der vornehmste wird in der Regel auch zuerst genannt: Herr Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter, Herr zu Oberhofen und später Schultheiß. Er war der illegitime Sohn des berühmten Schultheißen Niclaus von Scharnachthal und seit 1488 Mitglied des täglichen Rathes; wiederholt wurde er mit den ehrenvollsten politischen und militärischen Sendungen betraut, so 1492 und 1507 nach Constanz zu Kaiser Maximilian, 1499 nach Mailand zu König Ludwig XII. von Frankreich, und 1501 nach Chambery zum Herzog von Savoyen. Im Jahre 1507 bestieg er den Schultheißenstuhl und behauptete denselben trotz seiner Führerschaft in dem unglücklichen, von Kardinal Schinner angeregten Zuge nach Chiasso (1510), auch 1512, starb aber noch im gleichen Jahre, plötzlich vom Schlage getroffen in Genf, wo er eben als Gesandter Berns eingezogen war (Anshelm IV, 340). Hans Rudolf von Scharnachthal, der neben Oberhofen noch einige andere Herrschaften von seinem Vater ererbt hatte, galt als einer der reichsten Berner, scheint aber sehr geneigt gewesen zu sein, seinen Reichthum noch auf andern als den gewöhnlichen Wegen zu vermehren. 1500 ließ er sich die Bewilligung ertheilen zum Erzgraben in der Landschaft Aelen. Zum Theil mit den nämlichen Genossen, neben welchen er sich mit Jörg von Laupen eingelassen hat, erscheint er auch 1505 als Theilhaber an einer Gesellschaft, die im Herzogthum Mailand Konzessionen zum Betrieb von Bergwerken erwarb, und auch im Wallis machte er ähnliche Versuche. Allein auch diese Spekulationen waren für seine Vermögensverhältnisse eben so wenig günstig, als jene Handelsgesellschaft, er hinterließ eine bedeutende Schuldenlast.

Der zweite im Range war Junker Jacob von Watten-

wyl, der bekannte, erst nach dem Tode seines Vaters geborne Stammvater des ansehnlichen Geschlechts, der 1508 zum Seckelmeisteramt gestiegen war, und nachher (1512), als Nachfolger Hans Rudolf von Scharnachthals zum Schultheißen erwählt, als einer der bedeutendsten Förderer der Reformation in Bern sich hervorgethan hat, obwohl er noch vor dem Sieg derselben 1525 zum großen Schmerz der evangelisch Gesinnten den Tod fand (Anshelm VI, 348). Er war der Vater des Niclaus von Wattenwyl, des zum reformirten Glauben übergetretenen Stifts-Probsts.

Beinahe eben so bekannt ist der dritte, Kaspar Hetzel von Lindnach, der von Anshelm als einer der gescheidtesten Berner seiner Zeit, „der wohlgeacht, fürnähm, witzig alt-Venner zu Schmieden“ bezeichnet wird, aber 1513 als ein Opfer der gegen die französischen Pensionen aufgeregten, doch blinden Volkswuth in Olten auf der Reise aufgegriffen und um seines Sohnes willen gräulich hingerichtet wurde (Anshelm IV, 410 und 428).

Neben Hans Linder, Mitglied des kleinen Raths, war noch eine Anzahl ungenannter Antheilhaber.

Die Leitung der Geschäfte wurde von der Gesellschaft an Georg von Laupen übertragen. Auch er war ein angesehener Mann, zwar nicht vom Adel, sondern nur von dem kleinen bernischen Städtchen den Namen tragend, dessen Einwohnerschaft wahrscheinlich seine Familie ursprünglich entstammte. Ulrich von Laupen war 1448 Bürger zu Bern und Kastellan zu Frutigen. Im nämlichen Amte stand sodann auch Georg von Laupen, vielleicht sein Sohn; dieser wird in den Jahren 1462, 1468 und 1480 als Kastellan zu Frutigen genannt. Als Mitglied des Großen Rathes finden wir ihn im Osterbuch (Staatskalender) von 1487 und 1494, so daß er also in dieser Zeit nach Bern zurückgekehrt war. Neben Adrian von Bubenberg und zwei andern Rathsherren war er Mitglied einer Bernischen Gesandtschaft nach St. Gallen, im Jahr 1490, da es sich um eine Vermittlungs-Mission handelte. Erst in bereits vorgerücktem Alter scheint

er sich in Handelsspekulationen eingelassen zu haben; er war nämlich nicht bloß der Geschäftsführer der Gesellschaft; er war es offenbar auch, der den Gedanken daran aussprach und den Anstoß dazu gab; seine Mitgenossen behaupteten wenigstens später: sie haben „uf fürgeben und Bewegnuß Jörgen von Laupen eine Gesellschaft und Verkommniß mit demselben understanden und also ein erber gelt zusammengelegt."

Jörg galt als ein reicher Mann; er wohnte im Hause Urs Werders, der ebenfalls als Rathsglied und großer Bankhalter zu den bekannten Namen gehört, aber zur Zeit schon gestorben war. Vielleicht hatte Jörg dessen Wechselgeschäft übernommen. Zugleich war er aber auch Besitzer des Gasthofs zur Krone, der alten in der ganzen Eidgenossenschaft so wohl renommirten Herberge, in der die große Welt ein- und ausging. Zum Betrieb dieser Wirthschaft im Stile der Zeit gehörte eine ausgedehnte Landökonomie, eine zahlreiche Dienerschaft, ein großer Viehstand und ein ganz gewaltiges Mobiliar aller Art, in Kleidern, Silbergeschirr, landwirthschaftlichen Werkzeugen und Waffen.

Georg war wahrscheinlich zwei Mal verehelicht. Bei seinem Tode hinterließ er zwei bereits erwachsene und verheirathete Söhne aus erster Ehe. Der eine, Ludwig von Laupen, starb, wie es scheint, bald nach des Vaters Tod, mit Hinterlassung seiner Wittwe; der ältere war Wolfgang von Laupen, schon 1497 ebenfalls Mitglied des Großen Rathes und nachher, 1502, bernischer Vogt auf Schloß Grasburg, in dem mit Freiburg gemeinschaftlich verwalteten Amte Schwarzenburg. Dieser Wolfgang erscheint als der eigentliche Ansprecher der väterlichen Erbschaft der Gesellschaft gegenüber, die ihn für ihren Verlust verantwortlich zu machen versuchte. Auch eine Schwester Wolfgangs, mit Namen Küngold, wird erwähnt; sie wurde mit den Gläubigern ihres Vaters abgefunden. Die zweite überlebende Gattin Jörgs hieß „Ennelin" und war eine Schwester Michel Hubers. Wir vernehmen das aus einem Schreiben

des Rathes an die Stift Zofingen, der gegenüber sie sich für ihren Bruder in Geldgeschäften als Bürge verpflichtet hatte.*) Sie hatte mehrere noch unerzogene Kinder, und die Vermögensrechte dieser letzteren wurden auf Verwendung ihrer Vögte, Ludwig Geißmann und Rudolf Zollikofer, bald nach Beginn des Prozesses sicher gestellt. Das jüngste Kind war eben erst geboren und noch nicht getauft, als Georg unerwartet auf den Tod erkrankte. Wahrscheinlich war die erste Gattin Jörgs aus Solothurn: der später genannte Yrmi von dort nennt Jörg „seinen Schwäher".

Ueber die Natur der Handelsgeschäfte geben die Aktenstücke nur theilweise deutlichen Aufschluß. Die Gesellschaft scheint Waarenspeditionen überhaupt, Ein- und Ausfuhrgeschäfte in größerem Maßstab betrieben zu haben. Sie gab sich ab mit Wein-, Tuch-, Lederhandel und mit Salzlieferungen. Aus einem Aktenstücke, das kein Datum trägt, aber im Jahre 1501 oder 1502 geschrieben sein muß, geht hervor, daß die Gesellschaft Jörgs von Laupen neben Bartholome May sich das Monopol des Salzhandels aus den burgundischen Salinen in die Hand zu spielen gewußt hat. Für Bern, das damals seinen Salzbedarf ausschließlich aus Burgund bezog, war die Angelegenheit nichts weniger als unwichtig, und bei dem großen Gewinn, der auf diesen schwierigen Lieferungsgeschäften erzielt werden konnte, regte sich in Bern der Neid. Gilyam von Rümlingen wurde deßhalb als Gesandter an die Städte in Burgund geschickt, und erhielt die Instruktion, mit den Herren von den Salzpfannen zu Sälis (Salins) zu unterhandeln und ihnen vorzustellen, daß „sölichs von Alter her in der Gestalt nit gepruchts, sonder der Salzkouf fry und unverpeniget gewesen ist"; und es dahin zu bringen, daß von den 2800 Chargés Salz, welche Barth. May und der Gesellschaft Jörgen von Laupen je zur Hälfte bewilligt seien, wenigstens noch Ludwig Dillier circa 200 Chargés zugestanden werden möchten.

*) Deutsch Spruchbuch o. G. Q. pag. 16, von 1502.

Wir lassen jetzt die Dokumente selber reden und machen nur noch schließlich darauf aufmerksam, daß der Prozeß um diesen Finanzskandal in Bern zeitlich fast genau zusammenfiel mit einem andern, mit dem Jetzerprozeß über den Klosterskandal bei den Dominikanern.

1502. 26. Septbr. (Raths-Man. 114, 7.)

Es ward fürgenommen der Handel und Span die Gesellschaft des von Louppen an Einem und Wolfgang von Louppen und andre sini geschwistredi dem andern teyl berührend. Und ließen also anvangs die von der Gesellschaft durch Iren fürsprechen anziechen, wie sie dann in guten trüwen und uf fürgeben und Bewegnuß Jörgen von Louppen säligen ein Gesellschaft und Verkommniß mit demselben underſtanden, und also ein erber gelt zu Im gelegt haben, alles mit fürworten, punkten und Artikeln, darumb zu einem sundern buch schriftlich vergriffen, welichs sie anvangs darlegten mit begär, sölichs zu hören und mit rechtgebender urteyl in kraft zu bekennen.

Und als solich buch und Verkommniß geläsen, ward durch Wolfgang von Louppen, ouch Ludwig Geißmann und Rudolffen Zollikofern, als der kinder vögt, gerett: sie werden bestimpt noch begriffen, und gange si ouch der Handel der Gesellschaft nützit an; zudem so haben si sich deß vor und nach nützit angenommen, noch er, der selb Wolfgang von Louppen an sölicher Gesellschaft weder teil noch gemein gehapt und Im ouch von sölicher wegen nützit bevolchen. Und ob er wol nach abgang sines vatters die begrebt ußgericht, das hab er Eren halb müssen tun und getrüwe deßhalb, derselben Gesellschaft nützit zu antworten haben; wie si ouch mit eynander die Verkommniß angesehen, die lasse er sin, als die sye, welle sich ouch dero nützit annämen, und M. H. bevelchen, die uf- und abzusetzen, nach Irem guten bedunken und gevallen.

Also wart uf sölichs erkannt: diewyl Wolfgang von Louppen und sini Geschwisterde zu dem buch der Verkomm-

niß dahein Red noch antwurt wellen geben, das dann desselben uf- oder absetzung uf dißmal stillstan und ob die von der Gsellschaft si (der) vordrung und ansprach nit wellen erlassen, das si dann Jr clag eröffnen, und dem nach fürer beschechen soll, was Recht ist.

Uf das die von der Gesellschaft reden liessen: Man habe in der vorberürten Verkomniß verstanden, in was gestalten si das Jr Jörgen von Louppen vertruwt und übergeben. Da si nu wellen verhoffen, diewyl Wolfgang und sini Geschwistredi desselben Jrs vatters nächsten Erben, ouch der selb Wolfgang nach sines vatters abgang uß- und Jngangen sye, die Schlüssel zu sinem verlassnen gut gehabt und mit Jnnämen und ußgeben gehandelt habe, zudem das er vor der Lich nit usgangen und daby ouch in sines vatters lager (während des Vaters Krankheit) anzogen und gewarnet sye, zu den sachen zu lugen und zu achten, und von Jm anders nit verstanden, dann das er das best wollt tun und handeln, — si söllten Jnen umb Jr ingelegt gelt und gut Red und antwurt geben, sich demnach aber wüssen zu halten.

Darzu aber der kinder vögt reden ließen: sie wellen nit verhoffen, wie sich die Sachen hernach begeben, das söliche Kind, so noch unerzogen syen, Jr mutterlich gut söllten manglen, sunder Jnen das vor allen Dingen vorbehalten sin, meinten ouch solichs damit zu Jren handen versprochen haben.

(Folgen hier die verschiedenen Klagpunkte der Gesellschaft gegen Wolfgang, und dessen Vertheidigungsgründe, wie sie später im Einzelnen wieder erörtert werden.)

Und als damit der Handel von beyden teylen den Rechten bevolchen, ward daruf von M. H. erkennt, das Wolfgang und sine geschwisterde sich vor allen Dingen söllen erlütern, ob si sich Jrs vatters Erbs annämen oder entziehen wöllen, und demnach aber beschechen söll, was Recht ist. Und nachdem er daruf M. H. Ratts begert, ward der Handel für gemeine M. H. Rätt und burger gewiesen ꝛc.

1502. 3. October. (Besigeltes Dokument [Varia 1], auch Spruchbuch v. G. Q. 272.)

Wir der Schultheiß und Ratt zu Bern Thun kund mit diserm brieff: Als dann uff abgang wylandt Jörgen von Louppen zwischen Herrn Rudolf von Scharnatal, Rittern, Jacoben von Wattenwyl, Casparn Hetzel von Lindnach und Hannsen Linder, unsern Miträten und andern Iren mithafften an Einem, und Wolfgang von Louppen und sinen geschwistreden dem andern teill, Irrung und ungliche Verständniß ist erwachsen, deßhalb das die Jetzgemelldten unser Ratzfründ begerten Bekehrung (Ersatz) und Ußrichtung zu ervolgen der Summen Geltz, so si dem genannten Jörgen von Louppen In Gesellschafts Wyß vertrout und uffgeben, und sust ouch an etlichen Orten uff zins uffzenämen gewilliget haben — und aber dagegen der genannt Wolfgang und sine geschwisterde, ouch dero vögt, allerley fürwandten, dadurch si meinten, zu sölicher Ußrichtung nit verpflicht und genöttiget söllen werden, so wyt das wir zu rechtlicher Lütterung deß handels beyden teyllen tag für unsern Großen Rath bestimpt; und haben doch zu mittler Zyt ettlich unser Ratzfründ zu güttigem betrag der Sach verordnet, und demnach uff Ir widerbringen zwüschen Inen abgeredt und beschlossen In wyß und form, wie hernach volget: Und namlichen diwil die Schulden und Händel deß vermeldten Jörgen von Louppen, sy syen vor oder nach der angenommenen gesellschaft erwachsen, durch unsern Ratzfründ Ludwigen Dillier, ouch unsern Burger Barthlome Steyger gesunderet, also das derohalb zwiffach schrifften sind vergriffen, das deßhalb zu jedem Handel, namlich den Schulden und Sachen, so vor Datum der Gesellschaft, die da wyst den sibenten Tag Merzen Im 15hundertsten Jahr, abgeluffen sind, zwen erber Man verordnet, und deßgelichen den andern Schulden, so nach Datum sölicher gesellschaft erwachsen sind, ouch so-

vil dargeben sollen werden — und dieselben gewalt und bevelch haben, über die Schuld und Bücher zu sitzen, mit erberen lüten zu rechnen, die Schulden zu bezüchen und inzubringen, und was durch si bezogen wurde, solichs zu Ablosung uffgenommener zinsen, ouch Bezalung der Gegenschulden, wie die under jedem Datum funden worden, zu verwenden. — Und ob sich begeben, das nach Ußtrag der Sachen Einichem teyl mangel und verlust wurde zustan, und aber dem anderen vorteil begegnen, aldan so sol dem teyl, so verlust hat, von dem andern bekehrung und ersatzung beschechen, wie uns dann zimlich und billich wurde bedunken. Wo aber beyd teyl dem Iren nit zukomen und also zu allersidt verlust wurden haben, so wollen wir, das Jeder teyl sin verlust selbs tragen und dem andern zu deheiner ersatzung verpflicht solle werden.

Und nachdem des genannten Jörgen von Louppen Hußrats und Silbergeschirr anzug beschehen, deßhalb ist unser lütterung: dwil derselb von Louppen solich Hußrath und Silbergschirr vor annemung der gesellschaft gehabt hat, das ouch Solichs alles zu abrichtung der alten Schulden, vor Datum sölicher gesellschaft uffgeluffen, dienen, und aber was von Win, korn und Haber vorhanden ist, an die Schulden der gesellschaft verwendt solle werden.

Un dwil nu solichs also von Uns gehandlot und beschlossen, so ist des zu Bekantnuß dieser Brieff mit unserm uffgetrukten Sigel verwart, uffgericht und dem Begerenden teyl geben worden. Und sind wir dyß, so hieby waren: Rudolff von Erlach, Schultheis, Anthoni Archer, Sekelmeister, Anthoni Brügler, Niclaus Zurkinden, Lienhardt Wyßhan, Petter Achshalm, all dry venner, Barthlome May, Gilgian Aeschler, Rudolf Huber, Ludwig Dillier und Hartman Hofmann, all der Rätten zu Bern. Beschehen Mentag nach St. Michelstag, Anno fünfzehnhundert und zwöy.

**1502.** 4. October. (Spruchbuch o. G. Q.)

Wir der Schultheis und Rat zu Bern tun kund mit diserm Brief, das hüt finer Dat vor Uns sind erschienen der Edel streng unser getrew lieber Mitrat Herr Rudolf von Scharnachtal, Ritter, mit sampt Andern sinen der sach mithaften, und het Uns zu erkennen geben, wie er dann der lütrung nach, so wir zwüschen Inen zu Handlung Ir Gesellschaft Sachen und Wolfgang von Louppen und sinen Geschwisterden gethan, unserm Ratsfrünnd Ludwig Dillier und Bartholome Steyger gebotten, verordnet und dargeben, und daruf uns angeruft, so si sich dann etwas widerwertig erzöügen, si für uns zu berüfen und gegen Inen daran zu sind, dem volg und statt zu tund, so wir dieser tagen in der Sach haben bescheiden. Und wie wol nu die vermelten, Ludwig Dillier und Barthol. Steyger, unwillig sind gewesen, sich des Handels zu beladen, jedoch uf unser bitt und gebot, so haben si sich lassen bewegen, sich der Sach anzunämen; doch also und in sölichen gestalten, das Inen dahär von Jemand dahein letzung noch beladniß zustande, und daby ouch der gerichtshandel und rechtfertigung, ob sich die wurden begeben, gerüwiget und vertragen söllen beliben, und sölich besondern lüten bevolchen werde. Dasselbe zu geschechen Inen zugesagt, und deß zu Bekanntniß dieser brieff mit unserm ufgetruckten Sigel verwart geben. Und sind wir diß, so hieby waren: Rudolf von Erlach, Schultheis, Anthoni Archer, Sekelmeister, Anthoni Brügler, Gilgian Aeschler und Rudolf Huber, all der Rätten zu Bern. Actum uf Zinstag francisci, Anno Secundo.

**1502.** 21. October. (Querblatt, Varia 2.)

Ich Lienhart Schaller, Großweibel, Statthalter am Gericht des edeln vesten Herrn Rudolfen von Erlachs, Schultheißen, mines gnedigen lieben Herrn, bekenn das uf Fritag der 11tusent Magden tag für gericht kam Wolfgang von Loupen, Burger und gesessen zu Bern, und

offnet mit sinem erloubten Fürsprechen: — Wie er denn von einem von sines vatters säligen und anderer Sachen wegen, so In aber nit berürent, hie vor gericht und sust fürgenommen und um mengerley sachen unbillichen beklagt werde. Nu sye ein spruch zwischen den Herrn sins vatters säligen Gesellschaft und Im durch M. H. die räte beschächen, den selben er begert verläsen und in kraft erkennt werden. Und ließ das an die Urtheil. Und nachdem semliche Bekanntnuß, von M. H. besigelt ußgangen, in kraft erkennt, so ward Wolfgang von Loupen uf sin begern ein Urkund gegeben vom gericht zugesprochen. Doch in der gestalt, Jemants setze dann soliche urteil ab, alls recht ist. Und under M. H. Schultheißen insigel obgenannt besigelt geben. Die frommen, fürnemmen, wysen Lienhart Wyßhan, vänner, Gilyan Schöni, Bendickt Brunner, Bernhart Wyler, Ludwig Geißmann, Hans Koler, burgere des gerichts von Bern, geben im 1502ten Jahre.

**1502.** 27. October. (Raths-Man. 114, 55.)

Uf hüt über 8 tag Wolfgangen von Loupen und den Herren von der Gesellschaft rechtstag für M. H. gesetzt.*)

**1502.** 18. Novb. (Raths-Man. 114, 87.)

(Wolfgang von Laupen erklärt, auf das Erbe seines Vaters zu verzichten und wird desselben „ledig und entprosten" (quittirt) gesprochen mit Rücksicht auf die vorgebrachten Gründe.)

**1502.** 21. Novb. (Besigeltes Dokument; Heft in Pergament gebunden. [Prozeßakten.])

Ich Lienhart Schaller, Großweibel rc., bekenn das uf mentag vor Sant Katerinen, der Heiligen Junkfrowen und martrin tag, als man von Christi Geburt zalt fünfzechen-

---

*) Die Verhandlung scheint alsdann wieder verschoben worden zu sein, denn das bezügliche Urtheil folgt erst unterm 21. November.

hundert und zwey jahr, für gericht kam: Der from, fürnäm, wyie Rudolf Huber, des rates, burger zu Bern, und öffnet von und wie in kurtzvergangenen gerichts-tagen ein urteyl uf und zwischen den parthyen hienach benempt kommen wäre, dero er sich aber nach rat der anderen, sinen Mit-urteylsprechern für min gnädigen Herrn Schultheiß und rhat mit clag und antwurdt Schriftlichs zu bedanken hette genommen; die wyßt allso: kament für gericht, die edeln strengen, vesten, fürnämen, wysen Herren, Hanns Rudolf von Scharnachtal, Ritter, Herre zu Oberhoven, Caspar Hetzel von Lindnach, Jakob von Wattenwyl, des rates, und Hans Linder, tschachtlan zu Obersibental, all klegere an einem, und der Ersam Wolfgang von Laupen mit zustand des frommen, wysen Ludwigen Geißmanns, beid burgere zu Bern, Versprecher andersteils, zu beider site mit Fürsprechen nach gerichtz Rechten versächent.

Also ließend die jetzgemelten Klegere offnen, wie dann Sy und ettlich mit Inen, vor kurtzen vergangenen Jaren ein Gesellschaft angevangen und zu Inen wylent Jörgen von Laupen säligen alls ein rechten verwalter der-selben gesellschaft genommen, und deßhalben ein mergkliche große Summe geltz, in guten truwen, hinder in geleit, und nach dem Sy semlicher gesellschaft halb allerley ordnungen und Stattuten zu der Sach dienende angesächen, und deß, so sich der notdurfft halb gebüret, mit ein andern eins worden, syent sölich Stattuten durch Jörg von Loupen säligen in des obgenannten Herrn Hanns Rudolf von Scharnachtals Hand, in ir aller namen, Inen truw und wahrheit zu leisten, ze halten versprochen (worden). Und als er von zyt gescheiden sye, habent sy an Wolfgang von Loupen und sine geschwistergitt begeret, inen von wegen des Vaters umb das, so hinder in kommen sye, alls erben desselben red und antwurdt zegeben; das aber Wolfgang von Laupen bis har noch nit g'tan, und syent darumb zum dickern mal vor M. (miner) G. (gnädigen) H. (Herren) rat und einsteils der Burger gsin; und demnach uß Ir der

clegern beger har für Gericht gewyßdt worden. Da sy abermals wie vor begerent, das Wolfgang von Loupen, als ein erb sins vatters, umb das Ire Inen red und antwurdt gäbe.

Darwider Wolfgang von Loupen antwurten ließ: Der anzug der klegern, daß er ein erb sins Vatters, und deßhalb, als si meynent, schuldig sin sölle, Inen red und antwurdt zegeben, näme In frömbd und unbillich; denn so die obgenannten Herren und sin Vater sälig, semlich Gesellschaft angevangen, sye er nit in der Statt wäsentlich, sunders ein Amptmann beider Stetten, M. H. (miner Herrn) von Bern und Frybnrg, zu Graßburg gsin. Als sie ouch redent, Inen antwurt umb die Stattuten, mit sinem Vatter gemacht, zu antwurten und zegeben, (das) könne er nit; dann er weder vor noch nach sins Vatters tod derohalb nützit gewüßt noch gehandelt; wol do sin Vatter in todsnöten gsin, sye er uß schuldiger pflicht, als ein sun, zu sinem Vatter gewandelt, und (habe) nach sinem tod Inen angents Schlüssel, bücher und anders erbotten zu überantwurten; und alls sich die Herren der gesellschaft für und für ab Im und sinem Vater seligen klagt, und er aber sich der schwären Sachen nie hab' wellen annämen, sye er zuletzt in ein Spruch durch min gnädigen Herren in einem gsäßßnen rat durch eren sins frommen vatters säligen, und keins rechts willen, gangen; welichen Spruch die Herrn der gesellschaft nit halten. Und diewyl sy allso semlichem vertrag nit nachgan wellent, und er aber sins vätterlichen gutz nützit erben, so welle er ouch sich Ires Handels, hinfüro wie bishar, nützit annämen; Sunders sich allso sins vätterlichen guts hiemit entzigen; und daby, ob Jemants meinte, In wyter mit recht zu bekümbern, so welle er doch siner hußfrowen gutz halb hiemit ein vorbehaltniß gethan haben, ob es not wurde sin, sy rechtlichen zu bevogten, und darum so wenig alls er uß vorbemelten ursachen bekümbert zu werden.

Dartzu die Klegern aber sagdten: Wolfgang von

Loupen möchte Jnen den Schlüssel geboten (haben), sy habent aber den nit angents von Jm wellen nemen uß der ursach, das er nach sins vatters tod win geschenkt, gelt inzogen, und vor und nach in den Dingen mit innemen und ußgeben, sins vatters säligen und Jr Sachen halb gehandelt. Als er ouch anzieche, si habent dem vertrag nit nach wellen kommen, wider das könnent sy nit syn; dann si siend so mergklichen darinn beschwärt, das sy das recht müßent gen Jm suchen; so hab ouch Er, der obgenannt Jakob von Wattenwil, als er ein götti des von Loupen säligen kind zu werden beruft (wurde), vernommen, das der selb von Loupen uff die Zyt krangk und versorgt wäre; darob Er übel erschroken; und alls Wolfgang und Er allein byeinandern wärent, (be)klagte er Jn umb die krangkeit sins Vaters, und ret'te: „er söllte lugen und mit sinem Vatter reden; dann der Handell wäre groß, und wol zu den Sachen achten". Da ret'te Wolfgang: „er wellte das best thun." Sy habent ouch gliche meynung mit Hern Paulin, sinem Vetter, geret't, das er sin Vatter fragen söllte, wie Jr Sachen ein gestallt hette; den möge man ouch verhören deßglichen. Soliche meynung, mit Wolfgangen durch Herrn Paulin zu reden, ouch bevolchen.

Fürer so sagt ouch der obgenannt Caspar Hetzel: das kurzer zyt ee Jörg von Loupen sälig gestorben, alls Herr Hans Rudolf von Scharnachthal und er zum Distelzwang gsin, derselb von Loupen dahin kommen wäre, und sy beid hinuß für die türen zu im beruft und geret't: „er hette die rechnung gemacht, die erlich und gut were, und wöllte Jnen die geben in massen, das sy ein gut gfallen und benügen söllten daran haben. Und begerte söliche rechnung von Jm ufzunemen. Daruf Herr Hans Rudolf von Scharnachtal ret'te: Er und ander M. H. (min Herren) müßten uf die zyt in die Eitgenoßschaft, die pünnd zu sweren, ryten; deßhalben Jnen nit komlichen, die Rechnung uff die zyt von Jm zu nämen; Es wäre aber sust noch ein rechnung mit Jakob Henny ze thun; die möchte er darzwischen

ufnemen, damit eins zu dem andern käme. Darnach sye Jörg von Loupen krangk, und mit den heiligen Sakramenten versorgt worden; darob er mergklichen schrecken empfangen; und habe er, der gedacht Caspar Hetzel, gliche wortt mit Wolfgang von Loupen deßglichen mit Henny, der uff die zyt ouch hye wäre, gebrucht, und besunders, alls er den von Loupen in Siner Krangkeit nit bekümmern (wollte), ret'te er zu Henny: Das er Wolfgang sagte, den Vatter semlichs schwären Handels halb zu ermanen; das sy Im beyd zethun zusagten. Nütdesterminder, so sye er über (wider) söliche Warnung zechen tag oder me in allem gut gesäßen, und (habe) darinne nach sinem gfallen gehandelt. Da er aber billich uf semliche, ernstliche warnung sin und des von Wattenwyls gesprochen und anfangs geret't hette: Ich will mich der Sach nützit annämen noch beladen" — so hättent sy selbs mit dem von Loupen gerett, und sich nitt an Sin zusagen, das best zetun, gelassen. Es sye och schinbar und noch unvergeßen: da Diebold Glaser sälig, der ouch ein große Gesellschaft gehebt, da habe sin Sun Michell die bücher und Schlüßel, So ihrem Gewärb dazumal dienten, von Stund an den Herren der Gesellschaft bracht; da wenig Irrung funden sye worden; das sin Sun, der jetz in dieser Stuben sye, noch wol wüsse.

Zu dem da er ouch, der obgenannt von Scharnachthal, von Zürich kommen, so syent er und ander, mit Im in der Sach verwandt, deßglichen Henny ouch, über die Bücher gesäßen und uf das gütlichen mit Wolfgang geret't, er söllte Inen und Im zu Frieden helfen; da habe er ganntz und gar in dheimen (keinen) wäg geret't, das er sich sins Vatters guts nützit wellte annämen; sunders über das habe er hundert und acht Guldin nach sins Vatters tod, die aber in Ir gesellschaft dienent, ingenommen, und wo er das nit glouben (wollte), so wellent sy semlichs nach der Statt recht erzöugen. So habe ouch Wolfgang von Loupen, wie obstat, win geschenkt, Roß und wagen verkoufft; auch das Silbergeschirr sin's Vatters hinder sich genommen; deß-

glichen Korn; ouch 14 meß Salz in das Oberland, nach sins Vatters tod, verkoufft. Das sy mit siner eignen Hant-Schrifft wollent erzöugen. Zudem so habe er sins Vatters Kleid, und schicke aber nit desterminder umb bezalung derselben die watlüt (Tuchhändler) und schnider zu Inen.

So habe darzu Wolfgang von Loupen sich nach tod sins Bruders säligen deßselben sines bruders gut underzogen, und des ettlichs mit Siner gelassnen (hinterlassenen) Husfrowen geteilt. Und diewyl derselb sin Bruder ouch ein erb Sins Vatters säligen gewäsen und von zyt gescheiden und underwunden, so habe er unbilliche widerred siner antwurt wie oblutet gegeben. — Und noch me: sin Vatter von Loupen säligen, habe nit allein für Ludwigen, sonnders für Wolfgangen besunder gellt in die Gesellschaft geleit; das si mit sines Vatters eigner Hannt-Schrifft ouch wellent dartun. Der gedacht von Loupen säligen habe ouch by sinem Leben Haber, Anken und anderes, so er im Wirtshus gebrucht, uß Ir Gesellschaft und nit (mit) sinem gellt bezalt; darzu nach Jörg von Loupens säligen tod abrechnungen durch Wolfgang mit biderben lütten beschachen. So sye ouch der vilgenannt Wolfgang von Loupen nit vor der lich (Beerdigung) sins vatters säligen ußgangen, da aber mengklich nach altem bruch der Stadt Bern wüsse: wär also nit vor der lich nit ußgange, sich Erbs deß, so von zyt geschieden sye, wenig oder vil underziehe; alls aber Wolfgang von Loupen manigfaltenklich getan habe, das dann söliche red und antwurt umb der hinscheidenden gut geben; da sy allem recht vertruwent. Wolfgang von Loupen sölle das ouch tun, und semlichs mit recht erkennt werden; dann Wolfgang von Loupen in sölichem allem nit der statt bern recht erfüllt habe.

Darzu Wolfgang von Loupen antwurt gab: er werde von den Herren der Gesellschaft umb allerlei stück und schwärlichen angezogen, da er wol bekenn so torechtig und unmöglich syn, sölichs und noch vil anders zu verantwurten. Das so er aber gehandelt, welle er dheins wegs

nit lougnen, in sonders als ein Junker von Wattenwil anzieche, wie er in gewarnet, und gesagt, er sölle mit sinem Vatter red haben, und er dawider im geantwurtet, er welle das best thun; des sye er im nit abred. Das er aber weder Im, noch den andern minen Herrn der Gesellschaft zugesagt, sich weder vor, noch nach sines Vatters säligen tod irs Handels halb zubeladen, habe er nitt (gethan); es moge ouch ein jetlich biderb man wol, wenn ein Sun sin Vatter in so schwärer krangkheit, damit sin Vatter ougenscheinlich uff die zyt läge, gesache, was einem sölicher sachen zu gedenken gebürlichen; dann sin Hertz wäre Im desselben sins Vatters halb nitt unbillichen inmaßen mit trurikeit beschwärdt, das er In semlicher sach halb wenig dörfte bekümbern; so habe er, weder dem von Wattenwil, noch dem andern, dozemal noch darnach nit zugesagt, dhein erb zu sin, noch sich keins wegs darin zu flechten. Sunders alls der tag der begrebt sins Vatters gsin, da sye er in das Huß mins Herrn von Scharnachtal zu kommen uf dem kilchhof hin bescheiden worden, und von Im, in biwesen anderer siner mitgesellen ouch Jakob Hennis ankert worden, das er nitt verübel habe, das er so angents von Jnen bekimbert werde; der Handel wäre groß, und gutter fürsachung notdurftig; und bäte In und sin Vetter Hennin, das sy die Sachen wellten an die Hand nemmen, dann es wäre schimpflich, glich darvon zustan. Da er, derselb von Loupen, sagte, er könnte noch wellte sich semlichs schwären Handels nit beladen. Deßglichen rette Hennin ouch, er wäre den dingen nit gesäßen und wellte sich des ouch nit annämen. Und uf das begerdt ouch er, Wolfgang von Laupen obgenannt, die Schlüssel und bücher zu der Gesellschaft dienende von Im ufzunemmen. Da rette min Herrn von Scharnachtal: er und die andern vertruweten Im noch bessers und wöllten uf die zyt nützit von Im ufnemen (abnehmen).

Darnach alls sins Vatters Sibenden*) gewäsen, wärent

*) Die am 7. Tag nach des Verstorbenen Hinscheid gefeierte Seelmesse.

die Herrn der gesellschaft zur kronen gsin und die bücher durch sy erläßen; daby er uf Jr bitt ouch säße; und alls er am abent in die kilche gienge, hette im sin Vetter Jakob Hennin darnach gesagt: „Sy wärent uneins worden, des Saltzhandels halb;“ da er Jm geantwurt: „Sy wurden villicht morndes die Sachenn anders und besser finden.“ Also glich am mitwuchen darnach sye der von Wattenwil und ander aber über die Schuldbücher gangen, und nach langem Suchen fanden sy die sachen irrig. Und alls sy im hindern Sal zu der Kronen säßent, hettent sy Jm, dem gemelten Wolfgangen von Loupen, alls sy Jn ein kleine zyt für die tür hinuß zegan geheissen und wider hinin geruft, zugemuttet, das er allen Handel an sich näme, und sy verbürgete; dasselb er nit tun wellte. Und uf das wäret sy vier artiklen eins worden

den ersten: das Sy alle buch und gewarsame der gesellschaft hinder Jnen behalten;

das andere, das er inen das Silbergeschirr Sins Vatters überantwurten.

zum dritten, die Schuld, so Poley umb das, so er von sinem Vatter säligen kouft, Jnen das ouch zu geben. Dasselb er ouch getan, und habe Poleyen Jnen semlicher Schuld halben gichtig gemacht (zur Anerkennung bewogen);

zum vierden, so sollte er Jnen den Schlüssel geben, und demnach Jren Handel, damit das niemants Bericht wurde, verschwigen halten.

Welicher artiklen er Jnen gutwillenklich ingangen. Nütdesterminder habent sy semliche bücher durch des mingsten (geringsten) Geschreis willen widerumb hinuf in das Huß sins Vatters getragen, und uf das er Jnen den Schlüssel geben, und (habe sie) nit so lang, alls sy aber dartund, hinder Jm behalten.

Min Herr von Scharnachtal hette ouch by zitlichem anfang der red, so er mit im gebrucht, dargewendt: wie sin vatter sälig in kurtzem, ee und er gestorben, gerett: das zwei Stück Silbers, daruß man dick plapfhardt machen,

von welschen landen haruf kommen söllten. Da wäre der Haßfurter von luzern hyn; der wurde Jnen kronen, so er der Söllden der Gsellen halb brächte, dargegen wechßeln und geben; welichs Silbers halb er Jm dhein widerred könnte darthun", dann Jm wäre das keins wegs nützit worden.

Die Herren der Gesellschaft habent ouch nach dem mittwuchen alls obstät, morndes am Donstag, im Koufhuß das Saltz und alles das, so zu ihr Sach dienet, ufgeschriben, sins vatters säligen Sigell und büttschit zerbrochen. Alls ouch die Herrn von der Gesellschaft meldent Er, hab sich sin's Vatters säligen und ihr Sach vor und nach sinem tod mitt verwaltung angenommen, — (das) möge man wol betrachten: da sin Vatter gestorben sye, habe er Jnen 17 guldin, denselben sin Vatter zu bestatten, zu lichen zugemuttet; die Jm von Jnen gelichen syent worden. Min Herr vänner Hetzel wöllte ouch ein kug (Kuh), so er sinem vatter säligen verkouft, wider haben; da könne er nitt abred; so er bezalt wollte sin, habe er das Silbergeschirr sin's Vatters hinderhalten; dann er (der Vater) im umb korn und haber, so er im sins ampt halb von Schwartzenburg har, deßglichen siner stür halb, dero er in noch nicht entrichtet, schuldig sye gewäsen. Der hundert und acht guldinen halb, so er nach tod sines Vatters ingenommen, sölle sich gütlich finden, das er hundert und acht Hut (Salz) in Verwaltung sins vatters säligen gehebt, und uß sin, Wolfgangs von Loupen, eignem gelt koufft. Und alls sin Vatter dieselben Hüt gehabt, habe er zum dickern mal gesagt: „die hüt sind mins Suns." Er (Wolfgang) welle ouch das mitt dem, so die hüt verkoufft erzöugen, das sie syn syent gewäsen. So werde er ouch angezogen, das er sich sins Bruders Ludwig Hüt underzogen. Das hab er nitt wyter, denn umb etliche schuld, so im sin Bruder sälig schuldig gesin, gethan.

Das übrig, so noch vorhanden, sye in sölicher gestallt, das er gut red und antwurdt darumb welle geben, wer

des an in begere. Des winschenkens halb, sölle sich gütlich finden, das nach tod sins Vatters, die Herren der gesellschaft notdurftig habe bedunkt, den cost der knecht und diensten abzustellen, und uf ihren bevelch, habe sin stiefmutter und Hanns Werder etwas win (aus)geschenkt, und das, so daruß gelöst, sye denselben diensten an ir belohnung, die abfertig zu machen, worden, und das in Schrift eigentlichen durch Hanns Werder uffgezeichnet; und wo das not sin, so wurde solichs noch wol erzöuget.

So werde ouch gemeldet, die Kleider sins Vatters sölle er haben. Sye nitt; sunders die, wer dero begere, (noch) vorhanden. Der Schnydern und andern Handwerkslütten halb, so er zu ihnen umb bezalung geschickt sölle han, sye er nitt abred; dann das, so syn Vatter sälig in der Herberg mit zerung und suß gwunnen, ouch die Schuld Poleyen und anderes, die Herren der Gesellschaft, mit sampt büchern, Schlüssel zu dem trog, und aller sach habent behalten, — habe in notdurftig sinethalb bedücht, uß sölichen jetzgemeldten ursachen, semliche um ußrichtung zu Inen und nitt zu Im zeschicken.

Das er ouch in einichen weg sallz verkouffens halb — dann by leben sins Vatters säligen, als ein Sun und diener; wyter gichtig sye er nitt; sunders was er nach sinem tod in sölichen Sachen gehandelt, habe er zum teil uß bevelch miner Herren von Bern und ouch mit gunst, wissen und willen der Herren der gesellschafft obgemeldet gethan.

Der Roß und wagnen halb, das er die verkouft sölle, hab es die gestallt: Schwäbli, sins Vatters säligen knecht, habe die roß und wagen, diewil er ouch in schwerer krankheit lage, für sin lidlon ân (ohne) sin Heißen und zuthun genommen; da sye noch ein Roß vorhanden beliben, das habe er darnach mit rat sins vogtz also behalten. Wer das dazemal und noch hütt by tag begere, dem welle er's gern geben und lassen.

Die obgemeldten Herren ziechent ouch für und für an: Er sye vor der lich sins vatters nitt ußgangen und habe

deßhalb nitt der Stadt recht erfüllt. Da möge ein jettlicher wol ermeßen, wie unbillichen sy Im das zulegent; dann er sye in sins Vatters muß und brod nitt gsin: Sunders sin stiefmutter und geschwisterte sällig dazemal im Huß, Hof und verwaltung, und er nitt by Inen hußhäblich gesäßen, und die rechten erbenn gsin. Und wie wol In Ir sach nützit angange, uß ursachen obgemeldet, das er sich der Dingen nie anders wyter, denn mitt Irem wüssen und willen beladen, so habe doch bißhar niemants gehört, das kein Mann vor der lich nie ußgangen; sunders semlichs bißhar von wibern gebrucht. Uß den und andern ursachen sin Hoffnung sye, (er werde) Inen nützit zu antwurtten habenn.

Uff söllichs die obgenannten clegern rettent: wie wol der dickgenannt Wolfgang von Loupen, allerley widerantwurt, gege Inen bruche, der sy einstheils glouben, dem übrigen nitt wyter als es sye setzent, — so möge er sich doch niemer soviel uß der Sach ziechen, dann daß er vor und nach sin's Vaters säligen Tod, in denen dingen mit innemmen und ußgeben deßglichen abrechnungen mit biderben lütten gethan und gehandelt. Als er auch rett: er hab Inen Schlüssel und alle bücher zu ihr sach dienende überantwort — daß sye nit ganz beschächen; sonders habe Wolfgang von Loupen nach allen sachen ein langen Rodel Im, dem obgenannten Casparen Hetzel, der ein merkliche Summ des Saltzes halb, da er Im aber darvon des ersten wenig sagte, zöugt. Den (haben) sy darnach ouch in trog zu den andern büchern geleit; deßhalb Sy wol bedücht, er hette dasselb buch zitlicher denn so spät zöugt.

Der gemelt Wolfgang von Loupen sye ouch under allen malen wie oblutet by Inen, und besunders uf ein zyt, in bywäsen des gerichtschribers und Petern Schäfers zur Kronen gesäßen, und allda demselben bevolchen worden, was der gesellschaft deßglichen sinem Vatter, oder den Kindern zudienete, semliches zu sundern. Deßselben mithilf zethun Wolfgang von Loupen sich beladen; da sye aber, wie zum

dickern mal berürt ist: wo er in der sach nit beliben, so hette er sich vor danach und uff die zyt darin nit so wyt geflochten; sunders zitlich darvon gestanden.

Des Silber halb söllte er wol nitt viel red darvon haben; dann so sin Vatter sälig gestorben, nit lang darvor, sye ein Schrift im Welschland umb zwey stück Silbers gangen, da er etlichen under Jnen der gesellschaft ein Schrifft zöugt, das semlich Silber dozemal in achttag haruß kommen söllte; mit welichem Silber sy dick plaghardt lassen schlachen, und daruß etlich hundert Kronen wechßeln, und söliche umb Salz, durch Niklaus Haßler gan Säliß (Salins) schicken wellten. Das sy aber darnach das Silber je gesächen oder vernommen habent wohin das yn kommen sye, wissent sy nitt.

Darby so möge ouch wol ein jetlicher vernünftiger wol betrachten, da Wolfgangs vater sälig ein erliche Rechnung Jnen zetun sich vor Jnen und suß biderben lütten by zyt sins lebens erbotten, und nit lang darnach geläbt. Wo die nit an Jr Selbs gewäsen, So habent sy Jn dafür also gehebt, das semliche wort, wo nit werk darby gsin, nitt gebrucht wärent worden. Uß den und anderen ursachen sy wol mögent gedenken, mit was trüwen sy gemeint werdent. Sy wellent sich aber allen rechten befolchen haben, diwil der obgenannt Wolfgang von Loupen, vor der lich, wie obstat, nit ußgangen, ouch vor und nach sin's Vatters tod im sölichen gut g'schellt und g'wellt, und alls er sagt, er habe das mit Jrem wißen und willen gethan, — das sy Jm in dheinen wäg gichtig (geständig) syent. Er sölle Jnen nochmals als ein erb sines Vatters säligen umb das, so in guten trüwen hinder sin vatter säligen kommen sye, red und antwurt geben, und Jnen darby vorbehalten haben, ob wyter clag Jnen zu bruchen not sin wurde, das ouch zethun.

Damit Wolfgang von Loupen ouch sin entlich nachantwurdt gab: Sin vatter sälig möge vil oder wenig von Silber, deßglichen von einer erlichen Rechnung gesagt haben;

darvon möge er nützit wissen; welle ouch semlichs in der gstalt lassen bliben. Das aber Im dhein Silber noch anders dann wie obgeschrieben stat ye worden, sye in keinen wäg beschächen; sölle sich ouch niemer me erfinden; sonders als sy gar dick und vil melldent: „er habe vor und nach sins vatters tod, in sölichem gut geschellt und gwellt," das sy von Im nit wyter, dann vor sins vatters tod, als ein Sun und Knecht. Und darnach, was er, wie obstatt, gehandelt hab, (sei) mit wißen und willen der Herren obgemeldet beschächen! wiewol sy Im das abred, so sye es doch nit anders ergangen. So sye er ouch, wie me berürt ist, in Huß und hof sins Vatters nit gesäßen, und (habe) weder teil noch gmein mit Im gehept; das er (der Vater) ouch einich gellt, für In oder sin brüder säligen in die gesellschaft geleit, das hab er on sin wüßen gethan. Und ob doch das beschächen, so wäre er darumb nitt verbunden, Inen ützit zu antwurten, diwil er doch darumb dhein wüßen gehabt noch Im das zethun bevolchen. Und so er allso uß guten Schuldigen trüwen zu sinem vatter säligen, als ein Sun gelugt, und dartzu von eren wegen zu letzt sin eigen gut, uß Krafft des obgenannten Spruchs gesetzt, und die klegere demselben Spruch nitt nachkommen, und er Inen aber anfangs und darnach, Schlüssel, bücher und was zu Irem Handel dienet, überantwurt, ouch das erb und gutz sins vatters sich entzigen, — Er sölle Inen noch niemants wyter zu antwurten haben;

und tetend damit zu beiden Siten Iren recht satz.

Und als min gnädigen Herren diß alles gar eigentlichen gehört habent, so stund der obgenannt Rudolf Huber für gericht öffentlich dar, und ret: wie In dieselben min Herren, Schultheis, rat, und Sechtzig der burgern einhellentlich geraten und zu recht erkennt hettent, bedüchte In ouch Selbs recht sin: Diewyle Wolfgang von Loupen, by sinem vatter säligen nit hußhäblichen, noch in siner pflicht gesäßen, sunders von Im ußgestürdt und gesundert ist gewäsen; ouch er nach abgang sins vatters den Herrn

der gesellschaft die Schlüssel und buch, zu Irem gewärb dienende, erbotten und überantwurt; und sich uff Ir bitt und anmuttung deßselben Handels nützit hat wellen beladen; wo er denn dartzu mag erzöugen, daß die hundert und acht guldin, demnach durch In ingenommen, Sin gut gewäsen, und ouch von sinem läder erlöst syent; und er daby sich mit dem eid mag erlüttern, dhein teil noch gmein, für sich selbs mit der gesellschaft gehebt, noch von den zweihundert guldin, so Im sin vatter in söliche gesellschaft gelegt, ützit gewüßt, oder Im die Inzulegen bevolchen haben, — hab alldann der gemelt Wolfgang von Loupen von des erb wegen sins Vatters gegen den Herren der gesellschaft ledig und entprosten beliben, und Inen in sölicher gestallt nützit zeantwurten haben. Ob aber dieselben Herren der gesellschaft oder ander In wyter mögen underrichten, Alldann denselben Ir recht und ansprach vorbehalten sin sölle, und deßhalb fürer beschechen was recht ist.

Und alls dise miner gnädigen Herren urteil vor gericht gemeinlichen ouch in Krafft erkennt, So ward uff begeren beider obgenannten partijen Inen des urkund under des obgenannten Mins Herren des Schultheißen Insigel zegeben zugesprochen.

Und habent harumb geurteilt: Die frommen, fürnämen, wysen: Lienhardt Wyßhan, vänner, Rudolf Huber, buwher, Lienhardt Hübschi, der Räten, Bendikt Brunner, meister Hans Vögeli, Hans Lobsinger, Peter Roggli, Hanns Koler, und ander burgere des gerichts von Bern; Geben Jar und tags als obstat.

**1502.** 5. Dezember. (Raths-Man. 114, 110.)

Haben M. Hrn. geratten, das die urteil, so M. Hrn. vormals zwüschen Wolfgang von Loupen und der Gesellschaft geben haben, allein si zu beyder sidt, und die kind nützit sölle berüren. Und ob die von der Gesellschaft die selben kind (der) ansprach nit mögen erlassen, darumb so

söllen si der kinder vögt in sonderheit fürnämen und gegen Inen ervolgen, was recht ist.

**1502.** 23. Dezbr. (Freitag vor Nativit. Dom.)*)

Der „ehlichen Hußfrow“ Wolfgangs wird von Rath und Bürgern zugesichert, daß ihr zugebrachtes Vermögen vorbehalten und ungeschädiget bleiben solle. Sie war persönlich erschienen mit ihrem Vogt Rudolf Zollikofer.

**1503.** 13. Februar. (Verhandlung vor Kleinem und Großem Rath.)**)

Wolfgang erklärt: der Ausscheidungsbeschluß (vom 3. Oktober 1502) sei für ihn schwer genug gewesen, dennoch habe er sich bewegen lassen, ihn anzunehmen; nun werde er aber von der Gegenpartei beanstandet und nicht gehalten. Darauf erwiderten die Herren von der Gesellschaft: sie hätten sich daran nicht halten können wegen des Benehmens Wolfgangs. Dieser habe gewußt, daß der Vater für ihn und seinen Bruder Ludwig je 200 Gulden eingelegt habe. Er möge das mit seinem Eid in Abrede stellen, sie wissen, was sie davon zu halten haben. Wolfgang leistet schließlich diesen Eid, daß er von den für ihn bei der Gesellschaft eingelegten 200 Gulden nichts wisse und keinen Theil an der Gesellschaft habe.

Ohne Datum. (Raths-Man. 115 [eingelegter Bogen mit a. b. c. paginirt, ohne Datum, vielleicht hierher gehörig].)

Die Herren von der Gesellschaft haben durch Venner Hetzel anzogen:

Des ersten, so hab Wolfgang von Loupen Cunrad Henggeler etlicher sachen, so er zu Im clagt hab, lougenbar

*) Nach einer Notiz; das bezügliche Aktenstück selbst fehlt.

**) Auszug aus einem nicht mehr aufzufindenden Aktenstück. Auch die bezüglichen Theile des Raths-Manuals fehlen.

gewäsen, und (sei) aber dann ouch durch In bezöugt und underricht worden.

Denne als Wolfgang Inen die schlüssel und Bücher überantwortt, habe er einen Rodel hinderhalten und solich erst lange darnach harusgeben.

Desglichen so syen etlich erber lüt vorhanden, die über des von Loupen trog kurzlich vor sinem abscheid von diser zit gangen sien, die in sölichem trog ein merklich gelt gesechen. Das aber si nit haben funden.

Ouch so sye Inen begegnet, wie denn Wolfgang nach sines Vatters tod sinen Fründen (Verwandten) zu Wabern einen brief under sins vatters Sigel hat lassen machen, als ob derselb sin vatter den berürten sinen Fründen ein merklich summ schuldig (wäre), Und darumb etlich ander sin gültbrief versetzt syen.

Denn so hat Wolfgang ein Roß geladen gan Solothurn geschickt, welichs nachts von diser Statt und ouch nachts gan Solothurn sye ingangen.

Ouch so haben si uf ein zit mit ettlichen kouflüt umb Rinisch gold wechsel wöllen tun; uf das Wolfgang Inen fürgeben, das ettwas gelts da sin solt. Und als der venner Linder mit Wolfgang über den trog wollt gan, hab Wolfgang solichs abgeschlagen, und si demnach ein kleine Summ funden.

Darzu so legten si dar ein Rechenbuch und begerten ein Rechnung dar in geschriben zu hören und zu besechen, dann nach Irem bedunken sye an der Summen ettwas zusatzes beschächen. Zuletzt als Zollikoffer des von Loupen kinder zum vogt geordnet und Im ein schlüssel zu dem trog sye geben, habe dennoch Wolfgang ouch einen gehebt. Dardurch derselb Zollikofer bewegt sye worden, die vogty ufzugeben und sich der sach nützit anzenämen.

(Darüber scheint sodann Kundschaft aufgenommen worden zu sein; auf dem dritten, mit c bezeichneten Blatte steht offenbar als Aussage eines abgehörten Zeugen:)

Wolfgang habe nach Im geschickt an Sant Michels abent, und Im auf Roß geladen den ballen mit ancken in einem sack, und Im dann einen andern Sack, als er nit anders weiß, denn des meitli's kleider; und das alles (habe er) gefürt heiters tags us und in.

(Ferner auf demselben Blatt):

Von Henggelers Underrichtung, von Hinderhaltung des Rodels, von des gelts wägen im Trog zu sächen; von den briefen wägen von Wabern, von des guts wägen, so gan Soloturn kommen, von dem underſtandenen wechſel, von des rechenbuchs wägen.

**1503.** 27. Februar. (Rathsentscheid.)*)

Wolfgang soll Conrad Henggelers Forderung bezalen; wenn er den Betrag von der Gesellschaft glaube reklamiren zu können, so soll er sie darumb vor Gericht ansuchen.

**1503.** 6. März. (Urkunde, besigelt auf Papier. [Varia 3].)

Wir der Schultheiß und Rat zu Bern, tun kund mit disem brieff: Als wir denn Jetz von wilands Jörgen von Loupen ouch siner angenommenen gesellschaft Guts wegen, wie sölichs von einanderen gesündert und gescheidiget söll werden, etwas Lütterung und Entscheids gethan, und zu söllichem Wolfgang von Loupen mit sampt andern desselben sins vatters gut zuzubringen und darus sin Schulden zu bezahlen, erladen — als nach Anzöug der Bekanntnuß, darumb von Uns geben, das wir daruf Uns hiemit erlütert haben: Was also durch den genannten Wolfgang harin gehandelt wirdt, das sölichs Im an sinen Rechten unschädlich sin und er darumb von solicher Handlung wägen, als ein Erb sins vatters nit begriffen sölle werden; Ob In aber Jemand, andrer sachen halb, als ein Erben

*) Das bezügliche Aktenstück fehlt, wie auch ein Theil des Raths-Manuals.

mit Recht mag behalten, oder In suß ansprach nit vermeint zu erlassen, demselben wöllen wir hiemit sin recht ouch vorbehalten sin, und ouch dem, so mit recht bekandt wird, statt geben soll werden. In kraft diß Briefs. Des zu urkund mit Unserm ufgetruckten Sigel verwart. Beschechen Mentag nach Invocavit, Anno 1503.

**1503.** 16. Mai. (Urkunde, besigelt auf Papier. [Varia 4].)

Ich Lienhart Schaller, Großweibel ꝛc., Bekenn, das uf Donstag den 16. Tag Meyen Im 15hundert und dry jar, für gericht kam der ehrsam Wolfgang von Loupen, ingesäßen Burger zu Bern an einem, und die frommen, vesten, Jungherr Casper Hetzel von Lindnach, und Jungherr Jacob von Wattenwil, beyd des Rats zu Bern, anderteils. Und also ließ Wolfgang von Loupen durch sin erlaupten Fürsprechen reden: Nachdem dann die Herren von der Gesellschaft gestern ein begär tan, nach dem sin vatter sälig ein väßli von Zurzach haruf geschickt, darin er ein merklich gelt und gut getan, habent si begärt, was mit dem oder suß gehandlet, kundschaft darumb ufzenämen; welichs Inen ouch ze thun mit bekannter urteil nachgelassen. Und diwil Im kuntschaft in dem und anderem zu legen in glicher gestalt notdürftig, so sye sin begär Im kuntschaft ufzenämen ouch nachgelassen.

Dawider die Herren von der Gesellschaft durch Iren Fürsprechen nit vil antwurt denn also gaben: Inen sye kuntschaft wie obstat nachgelassen, die wellent sie ouch legen; und meinent nit not sin, Wolfgang einiche kuntschaft nachzelassen, mit me worten, so beyd teil harin ze melden nit not gebrucht.

Und nachdem sy Iren rechtsatz gethan hand, da ward nach miner Umfrag erkannt: das die Herren der Gesellschaft Ir kuntschaft vor, und Wolfgang von Loupen sin kuntschaft darnach ouch legen, und sölichs zu beider sit nach der Statt Bern Recht tun söllent und mögent. Des vordert Wolf-

gang von Loupen ein urkund, das wird Im under mines Herrn des Schultheißen Insigel zegeben erkennt. Gezügen warent hieby die fürnämen, wysen Peter Achshalm, venner, Barthlome Steiger des Rats, Hans Offenburg, Hans Lopsinger, Peter Roggli, Bendikt von Swanden, Andres Hubler und Ander. Geben Jars und tags als obstat.

**1503.** 18. Mai. (Urkunde, besigelt auf Papier. Varia 5.)

Ich Lienhart Schaller, Großweibel ꝛc., Bekenn, daß uf Donstag vor der Krützwuchen, im 15hundert und drü Jar für gericht kam die edlen, strengen, vesten Her Hans Rudolf von Scharnachtal, ritter, Herr zu Oberhoven und Junkher Jacob von Wattenwil, des Rats zu Bern Eins, und Wolfgang von Loupen, burger daselbs andern teils. Also tetend dieselben Herren mit Iren erloubten Fürsprechen offnen: Es sye nit not des Handels halb vil meldung jetz zethun, dann der vornacher von M. G. H. von Bern ouch am Rechten so viel gemundet, das nit allein Inen, sunders mengklichen Ir merklicher großer verlust ze wüssen. So sye ouch unvergessen, das vernd im Zurzach-Meritt ein väßli durch Jörgen von Louppen seligen har gan Bern geschickt, darin ein merklich gut und geld gewäsen; Da Ir ernstlich begeren, was mit dem und anderm gehandlet, damit man uf den grund, und die warheit an tag möge kommen, das biderb lüt, denen darumb ze wissen sye, verhört werden.

Darwider Wolfgang von Loupen ouch durch sin gäbnen Fürsprechen antwurt gab: Ir verlust sye Im leid. Möge ouch das nützit. Als si aber des väßli anziehung tugent, wellt er hören, ob sy meinten, das er ettwaz dermit veruntrüwet hett.

Harzu die Herren obgenannt, wie vor rettent: Sy begerent zu gut der und andern sachen kuntschaft, hie oder anderswo ufzenemmen, Inen nachzelassen. Dann das si In des Fäßlis halb ützit ziehent, tugent si nit; sunders,

wie vorstat; damit die ding luter an tag komme und die warheit geoffenbaret werde, erbre lüt ze verhören, — Alles mit me wortten, so beidteil harinne ze melden nit not gebrucht.

Und als si Iren rechtsatz gethan hand, so ward ouch min, des obgenannten Richters, umfrag zu Recht erkennt und gesprochen, das die Herren der gsellschaft Ir kuntschaft nach der Statt Bern recht des Fäßlis und Anderer sachen halb hie an gricht und suß schrifftlichen legen und bringen mögent, nach Ir notdurft und Irem gevallen.

Des vorderten si ein urkund; das ward Inen under des obgenannten M. H., des Schultheißen Insigel ze geben erkennt. Zügen: die frommen, fürnämen wysen Peter Achshalm, vänner, Barthlome Steiger des Rats, Hans Offenburg, Hans Lopsinger, Bendikt von Schwanden, Peter Roggli, Hans Tormann, Niclaus Otti, Bendikt Berchtold, Hans Koler, all Burgere des gerichtz von Bern. Geben Jars und tags als obstat.

1503. 18. Mai. (Raths-Man. 115, 77.)

Haben M. H. geratten, das Ludwig von Loupen dehein urhab erzöugt heb, und darumb liden soll, nach der satzung, was recht ist.

1503. 19. Mai. (Urkunde, besigelt auf Papier. Varia Nr. 7.)

Ich Lienhart Schaller, Großweibel u. s. w., Bekenn: das uf Fritag vor der Krüzwuchen, im 15hundert und drü Jar für gericht koment: Wolfgang von Loupen, burger ze Bern, kleger an Einem, und die frommen, vesten Junkher Casper Hetzel von Lindnach und Junkher Jacob von Wattenwil, Innamen Ir selbs und Ir mitgsellschaft, Versprechere, anders teils.

Also ließ Wolfgang von Loupen durch sin erloubten Fürsprechen reden: Nachdeme dann den Herren der Gsellschaft Jetz abermals 80 ℔, so Götschi schuldig, und aber hinder Jörg Herischwand von siner Schuld wegen, die Im

sin vatter, Jörg von Loupen selig, noch pflichtig verbotten, in der gstalt zubekannt ist, das sölich 80 ℔ Jr söllent sin, er möge dann erzöugen, das semliche Schuld und gellt uf und von sines vatters säligen gut darkommen sye. — Uf das begere und vordre er an die vorgemeldten Versprechere einer vergicht (Erklärung), ob sy bekanntlich wellent syn alles des, so syn vatter sälig von anfang der Gsellschaft biß uf sin abscheyd gehandlet, ob da sölich gut alles der Gsellschaft und sin vatters gut nützit gewäsen sye?

Darzu die Herren der Gsellschaft retten: Sölicher Wolfgangs von Loupen anzug näme si frömbd, dann vornacher allerley Rechtshändel zwischen Inen ergangen; Besunders am gericht und suß von M. G. H. ein lüterung beschechen, wo sy Jr gut ankomen und betretten, das sy zu dem griffen und Niemants ansprechenden nützit ze antwurten heben, einer möge denn erzöugen, das sölichs, so er anspricht, in Iren nutz kommen. Nu syent semlich 80 ℔ ouch von Irem gut darkomen, darumb nit not sye, Wolfgang von Loupen uf sin seltzam Gesuch ze antwurten, sunders belibent si by dem, das si vornacher erlangt habent.

Dawider Wolfgang von Loupen wie vor der vergicht aber begeret und meint Je diwil und die Gsellschaft und alles das gut, so da gewäsen, ob das alles allein Jr sye, und sin vatter dhein gut darzwüschen gehabt habe. Sy söllent Im darumb ein vergicht geben. — Und tettend hiemit ze beider Syt Iren Rechtsatz.

Also wurd nach min, des obgenannten Richters, umbfrag erkannt: Diewyl und M. G. H. vormals vil in sölichen der Gsellschaft sachen gehandlet und besunders als die Herren der Gsellschaft die letzt lüterung Mr. Hrn. anziehen, by dere und andern sy meinent zu belieben, und Wolfgang umb obengezöugt vergicht nützit ze antwurten haben, das ouch die selben Herren der Gsellschaft und Wolfgang von Loupen disers handels halb abermals für M. H. kerent und da Jr lüterung und entscheids wartend. Des vorderten beyd teil urkünd. Die wurden Jnen under des obgenannten

M. H. des Schultheißen Insigel ze geben erkennt. Gezügen warent hieby: die fürnämen, wysen Peter Achshalm, venner, Bartlome Steiger des Rats, Hans Offenburg, Bendikt von Schwanden, Hans Tormann, Bendikt Berchtold, Trippolet, Burgere des gerichts von Bern. Geben Jars und Tags als obstat.

**1503.** 19. Mai. (Urkunde, besigelt auf Papier. Varia Nr. 14.)*)

Ich Lienhardt Schaller ɹc. bekenn, daß uf Fritag vor der Crützwuchen im 15hundert und drü jahr für Gericht kam: die frommen, vesten Junkher Caspar Hetzel von Lindnach und Junkher Jacob von Wattenwyl, des rats zu Bern eint- und Wolfgang von Loupen anders teils, zu beyder sit verfürsprecheret wie recht ist.

Und nach verhörung Jr clag und antwurt, durch Jr beyder Fürsprechen eröfnet, ward nach Jrem rechtsatz und min des obgenannten richters umbfrag zu recht erkennt und gesprochen: Das die Herren von der Gsellschaft die 80 Pfund, so Jnen Götschi von Murten schuldig, als das Jr Schuldbuch inhalten ist, von dem selben Götschin als das Jr oder von Jörg Herischwand, da dem Wolfgang sölichs hinder Herischwand verbotten, beziechen, Wolfgang von Loupen möge dann nach der Statt Bern recht erzöügen, das sölich gelt von sins vatters säligen gut darkommen. So ver das beschieht, das denn demnach aber, das recht ist, beschechen sye. Des vordretten die Herren der Gsellschaft ein urkund; das ward Jnen under des Herren des Schultheißen Insigel erkennt. Gezügen warent hieby die frommen, wysen Petter Achshalm, vänner, Barthlome Steiger des rats, Hans Offenburg, Hans Lobsinger, Bendickt von Swanden, Petter Roggli, Hans Tormann, Niclaus Otti und ander. Geben als obstat.

---

*) Eine andere, etwas abweichende Ausfertigung des gleichen Akts im nämlichen Band Nr. 6.

**1503.** 19. Mai. (Urkunde, besigelt auf Papier. Varia Nr. 8.)

Uff Fritag vor der Krützwuchen, anno ꝛc. tercio, hat uf andingen der Herren von der Gsellschaft, ouch in bywäsen Wolfgangs von Loupen, Hans Farnner der gerwer gerett und bezügt: das vernd im Zurzach-Merit zu pfingsten der von Loupen sälig zu Im kommen und In gebetten Im sin handel helfen inbinden. Des halb er des Nachts an siner Herberg und habe me denn ein Ballen und köstlich Ding von tuch und anderm geholfen inbinden; was aber jetlichs oder suß von gut dar in gesin, sye Im nit zu wüssen, Alles eigentlichen zu erlütern.

Jörg Herischwand rett und bezüget: Er habe mit Jörg von Loupen sälig (zu) Zurzach zu nacht gessen, und der selb von Loupen sälig mit sinen Augen an den Himmel gsächen und gesprochen: wie er ein treffenliche Sum gutz an allerley, es wäre tuch, Kürßnerwerk oder andern hinab gan Zurzach gfürt, da sin Mitherrn in der Gsellschaft und er villicht gemeint, er söllte vil hundert ꝯ lösen. Das (habe) Im aber gevält. Dann er vil dings hätte müssen geben, und hätte kum glöst, das er zerung, zöll, furlon und anders möchte ußrichten. Und diewil es Im also nit nach sinem willen wäre gegangen und sich suß semlichs handels halb nach siner gebür wyter könndt schicken, so hättin Im ettlich von Fryburg uf sin ankehr und bitt ein mergkliche Summ geltz gelichen. — Er, dieser züg, wüsse ouch nit von deheinem väßli zu sagen.

Hanns Höwer der Karrer bezügt und rett: Er sye by dem inbinden des väßlis (zu) Zurzach nit gsin, (wie-) wol Im das durch den von Loupen sälig haruf zu füren bevolchen worden: dasselb er getan. Und als der von Loupen sälig von Zurzach, käme Conrat wider hin umb gan Zurzach ryten und rette, wie der L. gsagt, das einer uf der Straß beroubt, darumb sin bevelch wäre, das er gut Sorg zu dem Fäßli söllte heben. Uf das hab er das Fäßli

haruf In das Koufhus gan Bern und da dannen zur Kronen, von stund an, als das gewogen wurde, gefürt. Was aber darin gewäsen, sye Im nit zu wissen.

Conrat Müller, der Kürßner bezüget und rett: Conrat der Knecht und er synent by dem Inbinden des Fäßlis (ze) Zurzach gsin; und dar in tuch, barchet und anders mit sampt 2 Säcken mit gelt, ein kleinen und ein großen stand, und Höüwer sölich Fäßli haruf gan Bern gfürt. Der selb Höüwer wäre auch nit vern vom Fäßli, als sy das ingebunden hätten.

Hans Ernst züget: er habe dem von Loupen vornacher vil gwägen, und vernd nach Pfingsten habe Höwer ein Fäßli in das Koufhus bracht. Das selb da ouch gewägen und wäre dem von Loupen säligen not, das es bald heim käme. Also wurde es durch Höwer hinab zur Kronen geschleipft.

Hans von Werd rett zu glicher Wise: Semlich Fäßli sye mit anderm last gewägen worden. Was aber dar in gsin, sye Im nit zu wissen, dann si schufen das zur Kronen zu schleipfen.

Item Hans Brentzkover bezüget und rett: Er habe zum dickern Mal zur Kronen zu tisch und in andern sachen da ouch gdienet, und vernd im Summer, als er zum Distelzwang im Brett gespielt, und käme zur Kronen und in das Hus, da funde er Werro und Hutzler by dem Fäßli stan. Das hättent sy ufgestützt und darvor ein tuch oder me daruß getragen. Also fragte In Wolfgang: wo er gsin wäre? Das sagte er Im. Uf das wärent zwen Säck, ein kleinen und ein großen, mit gelt im Fäßli; und bevelch Im Wolfgang, den größern zetragen, dann er wäre stark. Den selben Sack näme er, diser Züg, uf sin Achsel, desglichen Wolfgang den andern, und trugent die hinuf in das Stübli und stalten die uf den Tisch für Jörg von Loupen sälig. Darnach legte der selb die Seck in das tischli.

Jacob Nadler rett und bezügt: er habe dem von Loupen sälig gar dick und vil gold und Dickplapphart ufgwechßlet, und uf einen Zinstag oder Mentag, da der von

Loupen sälig unlang darnach sturbe, kame ein Oberländer zu Im, diserm Zügen, der hätte gold und Dickplapphart und begerte Müntz darumb. Also zu dienst dem von Loupen sälig ginge er des ersten in Urs Werders säligen Hus und suchte In; da funde er In nit, sunders im Kouffhus hinder dem tisch sitzen und wäre im nachtmal. Und sagte: wie er denn gold und dick Plaphart by einem Oberländer wüßte, der begerte Müntz mit sambt dem fürwächsel. Darumb da meinte der von Loupen: er sollte bis morndes frü beiten (warten). Rette er, dieser Züg: der Oberländer wellte die Müntz haben, und söllte er beiten, so möchte er's villicht anderswo wechßlen. Uf das gäbe der von Loupen sälig Meister Bendickten die Schlüssel und gingent mit einandren in Urß Werders Hus und täte meister Bendickt ein kästli uf, und näme daruß ein Sack mit gelt, und demnach noch einen. Also uß dem kleinen Sack gäb er Im das gelt mit sambt dem fürwechsel und beschluße darnach wider.

Meister Bendict Kolenberger rett und bezüget: Der von Loupen sälig sye am Sambstag vast krangk gsin und als er im Kouffhus wäre, und er zu Im käme, rette er Sache mit zu Im. Und dernach am Mentag, als Jörg von Loupen im Kouffhus, und Jacob Nadler zu Im mit dem gold, wie obstat, kommen, wär er Jörg von Loupen sälig zu dienst mit dem Nadler in Urs Werders Hus gangen, da denn sin des von Loupen Hußfrow ouch in der Stuben stund, und schluße das kästli uf, und näme die Seck, wie denn der Nadler bezüget hätte, haruß. Da wäre ein mergklich gelt darin, und gebe dem Nadler gelt, so vil Im dann gehörte, und beschluße das gelt und bracht dem von Loupen sälig die Schlüssel wieder. Und als solichs uf Mentag, wie vorstat, beschäche, wäre der von Loupen sälig darnach uf Donstag tod und von diser zyt gscheiden.

Habent sich all ir recht zu tun erbotten. Des wurdent si von beyden teilen erlassen.

**1503.** 31. Mai. (Raths-Man. 119, 116.)

— Und darzu von Burgern die 60 — (zur Behandlung dieses Geschäfts herbeigerufen zur Verstärkung des Kleinen Raths): Von der Gesellschaft der von Loupen wägen, die wort berürend, und so ward die Sach an das Gericht gewiesen.

**1503.** 16. Juni. (Urkunde, besigelt auf Papier. Varia Nr. 9.)

Uff Fritag nach unsers Herren Fronlichnamstag, anno 1503, in gegenwärtigkeit der fürnämen, wysen, Lienhart Schaller, Großweibel, Peter Achshalm, Venner, Bartlome Steiger des rates, Hansen Offenburg, Peter Schafer, Peter Roggli, Bendickt Berchtolds, Rudi Trippolet und Andrer,

kam für gericht Wolfgang von Loupen, burger zu Bern, cleger eins, und die edlen, strengen, vesten, wisen Herren, Hans Rudolf von Scharnachtal, ritter, Casper Hetzel von Lindnach, Junkher Jacob von Wattenwil, und Hans Linder, venner andern teils — und in anfang Jr beider Handel, ee der durch die vorbestimbten Parthyen mit clag, antwurt, red und widerrede gebrucht, wurden si durch M. H. des gerichtz obbestimbt mit hochem Flyß und ernnst ankert, Jr Irrig wäsen, besunders darumb si jetz mit einanderen berechtigen wolten, Jnen mit früntlichen Mittlen hinzulegen zu vertruwen; doch anders nit, denn mit wissenthaften täding, als welichem teile es nit geviele, das si dann Jr recht widerumb bruchen und wie sich gebürte, vor Jnen haben möchten.

Uff das Wolfgang von Loupen sagt: der Handel sye Jm schwär, hoch und nit unbillichen angelägen, denn M. H. vänner Hetzel hab in namen sin selbs und der Herren von der Gesellschaft Jn vor M. G. H. Schultheis, vännern und räten umb vil artikel hinderrüks und verdächtlich geschuldiget und in massen angäben, wo M. H. die Hertigkeit gebrucht, so hätten si wol in maaßen mit

Im gehandlet, das er das an lib und leben hette müssen entgelten. Sy syent mit Jr gütigen Wyßheit dervor gsin. Und wiewol Im in sölichen und andern stucken Unrecht beschäche, darumb er ouch das recht vil lieber gegen Inen suchen und bruchen, damit dennocht nüt unzimlichs an Im erwinde, so welle er Mn. Hrn. des gerichtz sin sachen gütlich vertruwen, doch das Im sinen eren wandel und dero dhein verletzung beschäche.

So habent aber M. H. von der Gsellschaft ouch lassen reden: Inen täte und tüge klagens vil me und nötter, dann Wolfgangen; dann menklichem wol zu wüssen, was treffenlichen Verlusts, das ob der 8tusent Guldin über das, so si in die Gsellschaft gelegt sye, si müssent empfachen. Ob si da durch den vänner Hetzel etwas vor M. H. dartan, sye in rats und nit verklagens wise in der gestalt beschächen. Semlichs sye si also angelangt, nit das si Wolfgang ziechen, das ers getan habe, dann welicher noch ein kleiner, gschwigen so gros gut verliere, der habe zu ziten biderber lüten rat und frage dem gern nach, das si ouch nit unbillichen tügent. Der selb Wolfgang von Loupen syge aber zugfarn und habe Inen an Sel und an Er grett: „die, so In also vor M. H. dargeben, syent nit biderb lüt.“ Sölichs si nit könnent noch wellent lassen ligen, sunders Jr eer billig, wie recht ist, retten. Doch den grichtsherren zu eren, so wellent si gnug ein versuch, doch mit wissenthafter täding, und das Jr eer ouch unverletzt blybe, lassen thun.

Uf sölich und gar vil me worten, so beyd teil har inn wyter zemelden jetz nit not gebrucht, ouch als M. H. des grichtz die artikell, so M. H. Hetzel vor Rat dartan, in schriftlicher Ufzeichnung von einem an den andern gehöret, habent si im vierten artikel funden, den sy für den größten achten, wie den Herren der Gsellschaft begegnet, das Wolfgang nach sins vatters tod sinen Fründen zu Wabern under sins vatters Sigel brief hab lassen machen, als ob der selb sin vatter den berürten sinen Fründen ein merkliche Schuld schuldig sye und darumb ander sin gült-

brief versetzt und hinder si gelegt. Und uf das M. H. des gerichtz sich by Iren guten trüwen an eids statt erlüteret: Diewyl M. G. H. Schultheis und rat söliche und besunders disen jetz angezogenen artikel vor Ir wyßheit gehebt, sich desselb gruntlich und nach aller notdurft erkundet, in solicher gestalt, das sich eigentlichen erfunden, das Wolfgang von Loupen darin ungütlichen Beschächen, und der selb von Loupen deßhalb gerüwiget, also das In M. H. für unschuldig und für ein biderb Man halten und blyben hand lassen. Das ouch der von Loupen damit genugsamklich entschlagen, und wyter nit not, durch die Herren der Gsellschaft In darumb fürer zu entschlachen, diewyl si doch grett: Inen sye das fürkomen, und nit: das ers getan; und M. H. von Bern als die obriste Herschaft In für ein biderb Man, wie vorstat, hand, und In ouch daby lassent blyben. Der übrigen Artikel halb, die nit wyter anzöügend, dann wie Inen das fürkommen sye, lassent M. H. des gerichtz Wolfgang für ein biderb Man beliben, und bekennent sich, das er darumb fürers entschlachens nit not, dann die Herren der Gsellschaft, als denen, so da verlusts halb sind, dem Iren nachgefragt und doch Wolfgang semlichs nit gzigen. Darumb ouch Wolfgang wol entschlagen, und deßhalb von einanderen geschidiget söllent sin.

Der worten halb, so aber Wolfgang grett: das die nit biderb lüt söllent sin, und der selb Wolfgang darzu antwurt git: „so Im semlich schwär artikel vor Rat, als er ouch das M. H. ermant, Im die zu erkennen ze geben, fürghalten, hab er nit angentz (sofort) gwüßt, wer der oder die, so das getan, syent. So könne er nit Abred sin: da Im das, wie vorstat, gesagt, da wurde er in Zorn bewegt, und rette: der wäre nit ein bidermann, der Im sölichs zulegte.“. Uf das hand sich M. H. des grichtz in der Früntlichkeit erkennt, das Wolfgang von Loupen M. H. der Gsellschaft entschlachen: was er da, wie vorstat, grett, das hab er in Zorn, wie vor erlütert ist, getan und halte M. H. der Gsellschaft für biderblich lüt, die sy ouch sind.

Und als diser Handel den obgenannten beyden Parthyen zu erkennen geben, da ward durch die Herren der Gsellschaft grett: Wolfgang von Loupen hab soliche Scheltwort in kurzer zit nach allem rechtigen, vor Rat, und so etlich under Inen da ouch gsin, gebrucht, darumb si Entschlachung von Im, wie sich gebürt, wellent han. — Darzu der von Loupen aber wie vor sagt: wenn es beschächen, syge Im nit eigentlichen zu wüssen, es möge aber ein Jetlicher wol ermessen, welichem also als Im zugehebt, das der nit könne glich gedultig und reden sin, das so einem gfalle. Die Herren der Gsellschaft tügend aber zum dickern Mal dar, das so si durch den venner Hetzel vor Rat dartan, das si sölichs angelanget. Da welle und begerte er nit me, denn das si Im den oder die, so In also mit der Unwarheit gegen Inen versagt, zu erkennen geben, so welle er si rechts nit erlassen. Sie bedörfften aber nit so streng an Im sin, denn er si für biderb lüt halte.

Uf dise Vor- und nachrede hand M. H. des gerichts die sachen, wie obgeschrieben stat, lassen beliben, und daby bevolchen den Handel schriftlichen ufzemerken, und das beyd Parthyen mit semlicher Schrift für M. H. kerent. Und ob es not und M. G. H. gevallen ist, M. H. die 60 ouch derzu z'brüfen, und das Wolfgang solich entschlachen, wie ob erklärt ist, tuge, und allda uf M. H. gevallen vollzogen werde.

Und nach dem beyd Parthyen das also zu beschächen benügig, so sind die artikell des Fäßlis darumb den Herren der Gsellschaft ouch dem von Loupen kuntschaft zu legen bekannt, die zum teil ufgenommen ist, ouch andre sachen, so sy nach lut vorgebner urteil an einander zusprechen, es sye um Schulden oder anders hiemit ußgesetzt und nit har in gezogen.

**1503.** 4. Juli. (Heft von 18 Blättern hoch 8°. Varia Nr. 10.)

(Äußerer Titel.)

Die Vordrung der diensten, handwerkslüten und ansprächer an Jörgen von Loupen säligen, demnach was man inen daran von Husrat und anderem geben hat.

(Auf der ersten Seite steht:)

Uff Sant Ulrichstag und 15hundert und 3 jar habent M. G. H. erkennt und geraten als hernach folgt: Des ersten hant si verordnet von M. H. den Räten: Bartlome Steiger und Hans Keisser, von burgern: Ludwig Geißmann und Meister Bendikt Kolenberger, das si söllent ußwisen zum ersten die dienst, demnach die handwerchlüt, die da ansprecher sint an Jörgen von Loupen säligen, mit kleider und sinem Husratt, als wit das gelangen mag, und die schulden gegen einander verstossen nach dem besten vor und nach Datum der Gsellschaft.*)

---

*) Die Gesammtsumme dieser Forderungen betrug etwas über 1750 fl und es standen dagegen an Ansprachen der Gesellschaft nur 460 fl. Das Verzeichniß des vertheilten Mobiliars und der Kleider ergibt die merkwürdigsten Dinge, so erscheinen beispielsweise 42 „Tischlachen" (unter diesen ein Stück von 15 Ellen Länge) und 32 „Lilachen", 16 ganze Betten, 15 zinnene Kannen von verschiedener Größe, 20 Stück Kertzstall, unter diesen drei mit 3 Röhren und vier mit 2 Röhren, ferner 11 „lang schwarz röck", 8 alt paar Hosen nebst 3 „teilt paar Hosen von Farben", und 7 „sidin wamsel" u. s. w. Von Einem der Ansprächer heißt es: (er erhielt) „. . . und was niemant wollt", und von einem Andern: Er spricht: „er well si nit." Einer der 2 fl und 3 krz. zu fordern hatte, erhielt an Geld 1 fl 15 krz., woraus sich ein Schluß auf das Prozentverhältniß der übrigen Auszahlungen ziehen läßt. Unter den kleinern Schuldnern der Gesellschaft werden dabei genannt unter anderen: M. H. von Bubenberg, Caspar vom Stein, Thomas vom Stein, Junker Ludwig von Erlach, und einige vornehme Freiburger: v. Wippingen, Beroman (Praroman), v. Englisberg 2c.

1503. 13. Juli. (Urkunde, auf Papier, besigelt. Varia 12.)

Uf Donstag vor Margrethe, Anno etc. und in gegenwärtikeit M. H. des Grichtz kam für gricht Niclaus Yrmi von Soloturn eins — und der from vest Junkher Jacob von Wattenwyl des Rats zu Bern andern teils. Also ließ der selb Yrmi mit sinem Fürsprechen offnen: — Nachdem er Jörgen von Loupen selig 100 guldin, so er im Saltzgewerb, als er ein verwalter der Gsellschaft gsin geliehen, darumb die Herren der Gsellschaft und er hie vormals am Rechten gsin, die sachen mit clag und antwurt für M. H. die Rät vom Gricht gslagen, daselbs ein urteil, und demnach am ussern rechten in kraft erkennt und so vil wyter Im kundschaft zelegen nachgelassen, — die selbe kundschaft hie vor gricht bezüget und in Schrift gestellt sye; welich kuntschaft er begert zu läsen. Die wyßt also:

Des ersten so hat Gerold Löwenstein, Müntzmeister zu Soloturn, grett und bezüget, das umb Mitvasten vor einem jar vergangen er har gan Bern ryten; das selb Yrmi vernommen hette und keme zu Im und bäte In, ob er Im ein dienst wollte thun, dann er hätte 100 guldin in batzen, die er sinem Schwächer schicken (sollte). Also sagte er, wellte es gern tun, und fürt die 100 Gld. mit Im gan Bern; und als es spat, wäre Cunrat, des von Loupen knächt, zu Im komen, und In gfragt, ob er das geld bracht hette, rette er: ja! Uf das morndes früg, brachte er, diser züg, die 100 Gld. dem von Loupen. Und am Pfingstabent hernach käme Niclaus Yrmi aber zu Im, diserm zügen, zu Soloturn und clagte sich: Im wäre sin Saltz nit kommen, daran Im sin Schwächer übel thäte.

Meister Bendikt Kolenberger rett: Das er uf ein zit in des von Loupen säligen Hus, und der selb von Loupen, deßglichen Niclaus Yrmi und er, dieser züg, derby gewäsen, und von dem von Loupen gehört, das er zu Yrmin grett: er sye und wäre demselben Yrmin 100 Gld.

schuldig, die er Im gelichen hette. Demnach wäre der von Loupen und Yrmi im Stübli; da wärent (bezahlten) si einandren der 100 Gld., das der von Loupen Im die schuldig, einandren gichtig. Zu oder in wes Handels der von Loupen sälig die 100 Gld. brucht, hab er nit in wüssen.

Item Hans Brentzikover rett: Er hab ouch von dem von Loupen gehört, das Yrmi Im 100 Gld. geliehen; wohin er aber die verwendt hab, möge er ouch nit wissen.

Und als die bemelten Kundschafttreger Ir recht herumb zu thun sich erbutten, so wurden si des von beyden teilen erlassen. Und demnach danach Yrmin dargwandt, die kuntschaft nach sinem verwägen wolgelegt vermeint zu haben.

Dawider Junkher Jacob von Wattenwyl obgenannt durch sin Fürsprechen antwurt gab: das von M. H. den räten ein urteil also ußgangen, das die Herren der Gsellschaft der 100 Gld. von Yrmin ledig und entbrosten (quittirt) bliben, er möge dann, wie recht ist, erzöugen, das die in Ir der Gsellschaft nutz syent kommen, Weliche erzöügung noch mit obgelegter kuntschaft nit sye beschächen; dann söliche darin dheins wägs bezüget noch grett sye worden. Desselben Yrmis Schwächer und er mögent ouch in den und andren sachen vil mit einander gehandlet, ouch einandren gelt geliehen oder fürgesetzt (haben), das aber si nützit berüre. Darumb er in namen sin selbs und der Herren der Gsellchaft Im die 100 Gld. nützit vermeine zu antworten haben.

Uf sölichs Niclaus Yrmi sin nachantwurt wie oblutet gab: der grichtzhandel, so für M. H. komen, daruf si ouch Ir urteil geben, halte in und erkläre Ir beyder red, wider- und nachred, darumb nit not sye, sölichs hie fürer zu berüren. M. H. oder die so daran recht sprechen, mögen aber sölichen handel wider für sich nämen und hören, wo si das gut und notürftig welle bedunken, besunders als min Junkher von Wattenwil wil meinen, die kuntschaft habe noch nit bezüget, das die 100 Gld. in Iren nutz kommen;

da sye doch mengklichen zu wüssen, das die Herren der Gsellschaft sich für und alltag klagent sy habent sölicher gsellschaft halber verlust, grossen schaden und dheinen nutz. Wie könne Im dann möglichen sin, diewil si selbs den verlust dartügent. Das denn sölich 100 Gld. in Iren nutz sölten sin komen, so müßte er si doch Irem eigenen fürgeben nach obkanntlich stellen. Dem sye aber allem, wie es wolle, so habe die kuntschaft eigenlich grett, das der von Loupen sälig Im die 100 Gld. gelichen und die schuldig gichtig gsin. Zu dem so syent ouch die 100 Gld. in des von Loupen buch, das si sich mit Innemen und ußgeben behelfent und hinder Inen habent, darin sich der von Loupen bekennt, Yrmi Im die gelichen, geschriben. So understanden ouch die Herren der Gsellschaft uf sölichem buch, was ander lüt Inen schuldig zu beziehen; was si aber Im oder andern nach Inhalt desselben buchs pflichtig, semlichs ußzerichten, werde von Inen widerred und Sperrung gebrucht. Wie billichen das zu hören sye, bevelch er M. H. vernunft und wyßheit zu betrachten, zu dero und den urteil er sin Hoffnung setz, Im sölle sin 100 Gld. durch si ußzerichten bekennt werden.

Und setzten zu beyder site diß alles zum Rechten. Das ward M. H. vänner Achshalm der urteil gfragt; der hat sich den vorbeschächnen handel für M. H. gnommen zu bedänken.

1503. 14. Juli. (Raths-Man. 118, 58.)

Haben M. H. geraten: wo Wolfgang sich mit dem Eid mög erlütern, alles sins Bruders gut hie uß geben haben, und desselben nützit hinder Im zu wüssen, das er denn ledig und entprosten belibe. Und ob er ein Eid nit tun möchte, und noch mer hinder Im hette, sol er ouch by dem selben Eid den ußrichtern hinußgeben. — Haben M. H. geratten, das die Herren der Gsellschaft Gilame gnug tun sollten, allein das Roß usgsetzt (siehe unterm 16. September hienach).

**1503.** 16. Sept. (Urkunde, auf Papier, besigelt. Varia Nr. 13.)

Ich Lienhart Schaller, Großweibel ꝛc. — Bekenn, das uf Samstag nach exaltacione sancte crucis im 15hundert und drü Jar für gricht kam der ersam Andres Huber, Tschachtlan zu Frutigen, und ofnet, wie hievor im kurz vergangnen Grichtztag ein urteil uf Jörgen zwüschen den parthyen hienach benempt kommen wäre, dero er sich aber nach rat der andern urteilsprecheren sinin für M. G. H. Schultheiß und Rat zu bedanken hätte genommen, die wyst also:

Kam für gericht Gillame der vischer von Murten und klagt durch sinen erloubten Fürsprechen zu den edlen, strengen, vesten Herrn, Hans Rudolf von Scharnachtal, rittern, und Junkher Jacob von Wattenwil, im namen Ir selbs und der gesellschaft mit Inen in der Sach verwant, als umb 100 Guldin, die er wylant Jörg von Loupen säligen in bätzen gelichen. Desglichen wäre er Im 14 Gld. umb 1 Roß und zuletzt hette er Im aber 10 Gld. geliehen, welichs alles der von Loupen in Ir der Gsellschaft buch, so die selben Herren inhabent, geschriben. Darumb er von Inen usrichtung begäre.

Darzu die Herren vorgenannt ouch durch Iren gäbnen Fürsprechen teten antwurten: der vorgemelt Gillame habe si jetz am Rechten umb Furung etlichs kupfers in der Gsellschaft namen durch Jn beschechen ouch angelangt. Da si Im gern und billich ußrichtung thun; dann ouch sölichs die lüterung M. H. eigentlichen dargebe, was in Ir der Gsellschaft nutz oder bruch verwändt und kommen, das si semlichs, wo das ougenscheinlich dartan, söllent ußrichten. Das aber si meinent dem genannten Gillame, das so er Jörg von Loupen säligen gelichen oder roß mit Im gemarktet, ußzurichten, hoffent si nit schuldig sin.

Dawider Gillame lies reden: die Furung des kupfers stande in Ir der Gsellschaft buch, und darnach glich die

obgenannte Summ, so er Im glichen, deßglichen die 14 Gld. und das Roß, ouch von einem an das ander an einem Blatt geschriben. So habe Conrat, des von Loupen säligen knecht, der ein diener der Gsellschaft ouch gsin, solich hundert Gulden in bätzen bar von Im gezellt empfangen. Und wo (er) sölichs nit gloubt, so möge der darumb verhört werden.

Uff das die Herren von der Gsellschaft sagden wie vor: Gillame mög dem von Loupen selig gelichen oder nit haben, das lassent si beschächen. Der von Loupen sälig habe aber Inen by sinen guten trüwen globt und versprochen, von Niemans dehein gellt ufzebrechen noch zu entlechnen, den mit Ir aller gunst und willen, welichs hie noch in andern sachen nit beschächen. Und nachdem Ir verlust merklich und groß und Gillame's anvordrung in Iren nutz nit kommen sye, so hoffent si Gillame umb sin anvordrung nützit zu antwurten haben.

Zu disem Gillame antwurt gab: sölich gelt stand in der Herren der Gsellschaft buch, mit welichem buch si sich Innemens und ußgebens behelfent. So sye ouch in den und andern Gsellschaften brüchlich, wo Faktores, als der von Loupen ouch ufgeworfen sye, was die mit Innemen, ußgeben, entlechnen, ufbrechen und in andern dingen handlet, das semlichs kraft und bestand habe. Darumb er zu göttlichem Rechten sin vertruwen setze, die Herren obgenannt söllent In sins gelichnen gelts ouch ußrichten.

Damit die Herren der Gsellschaft fürer wie oblutet retten: Sy helfent sich der lüterung M. G. H.; also wenn Gillame erzöuge, das so er ervordre, in Iren nutz kommen sin, so müssent und wellent si Im ußrichtung tun.

Uf sämlichs Gillame sin entlich antwurt gab: die Herren der Gsellschaft habent, wie oblutet, die lütrung M. H. und was in Iren nutz komen sye, angezogen, ouch gemeldet, wie si ein großen verlust müssent haben. Nu sye in sinem vermögen nit, Iren verlust, nutz oder gwin zu ergründen, sunders diewyl si bißhar me denn einen, das si ouch Iren verlust dargewändt, ußgericht, und ouch von von

Loupen sälig sin geliehen gelt in Ir eigen buch, des si sich als das Ire wie obstat behelfent, geschriben hab, so meine er si sellent Im das, so Im ußstande, ouch entrichten.

Und bevolchent das zu beider site der urteil.

Und nachdem M. G. H. das alles gar eigenlich verhört hettent, da stund der obgenannt Andres Hubler dar und rett, wie Im die selben M. H. geratten und erkannt hettent, beduchte Im ouch selbs recht sin. Diewil die Schuld, so Gillame der Vischer von den Herren der Gsellschaft ervorderet, in der Gsellschaft buch, damit si sich Innemens und ußgebens behelfent, schriftlich angezöugt wird, und besunder söliche Schuld glich uf die Furung und das so die Gsellschaft berürt geschriben stat, das dasselb die selben Herren von der Gsellschaft schuldig sin söllent, dem genannten Gillame solicher siner Schuld ußrichtung ze tund, allein das Roß, in solichem Schuldbuch begriffen, usgesetzt (ausgenommen); von des selben wägen sellent die Herren von der Gsellschaft Im zu antwurten nützit pflichtig sin.

Und als dise M. H. urteil vor gericht ouch in kraft erkennt, so ward uf begär des vilgedachten Gillame's des Vischer, Im des ein urkünd under minem Sigel erkennt. Gezügen warent hieby: Die fromen, fürnemen, wysen Peter Arxhalm, venner, Barthlome Steiger, Hans Offenburg, Andres Hubler, Hans Lopsinger, Petter Roggli, Hans Torman, Niclaus Otti, Burgere und des Grichtz von Bern. Geben Jars und tags als obstat.

### 1503. 1. Dezember. (Raths-Man. 117, 89.)*)

Haben M. Hrn. geraten: diewyl Grafenried und Wabrer Ir gelt zu dem von Loupen zu gewünn und verlust und nach gesellschaftsrecht gelegt haben, das dann die Zins vor allen dingen abgelöst söllen werden, und si demnach mit des von Loupen teil, und so vil daran zücht, lieb und leid gewünn und verlust, söllen erwarten.

*) Ein bezügliches Aktenstück scheint nicht vorhanden zu sein.

**1504.** 28. Juni. (Urkunde. auf Papier besigelt. [Civilgerichtliches. Nr. 20.] Vergl. auch Raths-Man.)

Wir der Schulthes, Rat und Sechzig der Burger zu Bern, tun kund mit dieserm Brief: Alsdann Irrung und Spän sind gewäsen zwüschen Wolfgang von Loupen an Einem und Guttmann Zollner dem andern teil, Ettlicher worten halb, so der selb Gutmann dem vermelten von Loupen zugelegt, durch die er In eins Meyn Eids beschuldiget, uß dem, das er sins bruders Ludwigen gut hinder sich genommen und aber sölichs gethanem Eid nach nit gelegt noch harus geantwurt sol haben, so wyt das darumb an unsern ussern Rechten vertigung gebrucht und demnach der handel uf getane Appellation wider har für uns ist gewysen. Und als wir beyd teil, zu sampt Ire dargelegten Urkünd und Gewarsame nach notturft und mit langen Umbständen gehört und daby die urteilen vor und nach zwüschen Inen ußgangen erwägen, haben wir daruf gelütert und erkennt:

Diewyl der vermelt Wolfgang von Loupen den Eid mit fürworten getan und nach abzug siner Schuld, so der genannt Ludwig, sin Bruder, pflichtig ist gewäsen, das übrig harus geantwurt, dervon aber Gutmann Zollner nit wüssen gehabt und söliche wort uf die urteilen von Uns ußgangen und uß mißerstandnuß derselben gebrucht hat; das deßhalb dieselben wort, ouch als er In jetz hie vor Uns uf ein nüw's beschuldiget, die 25 Guld nit gelegt und darumb ußgeschworen und sich darüber har In unser Rat gefügt haben; desglichen der anzug, so Steffan Gerwer dahär dem genannten Wolfgang fürgeben hat, Im zu deheinem Schaden, Mangel oder Abbruch siner Eren sölle langen; sunder er, derselb Wolfgang, hiemit wol entschuldiget und entschlagen heissen und sin, und Im sölicher Handel fürer im argen nit verwisen, noch fürgezogen werden. Und da by so sol ouch Gutmann Zollner Im fürer nützit zu antwurten selle haben. In kraft diß Briefs, des zu urkund mit unserm ufgetruckten Sigel verwart. Datum Frytag vigilia petri et pauli, anno ꝛc. 4°.

**1508.** 9. Februar. (Ein Heft in Folio, 16 Blätter, am Schluß besigelt.)

Ich Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau, Altschultheß zu Bern und jetz Statthalter desselben Ampts, und Richter in dieser Sach, — tue kund hiemit, das hütt, datum dieß Briefs, namlichen mitwuchs Sant Appolonientag, alls man zahlt von der geburt Cristi, fünfzechen hundert und acht Jar, alls einem rechtlichen angesatzten tag, vor minen Herrn den Rätten und Sechziger hienach genannt, und mir rechtlich sind erschinen, Wolfgang von Louppen, jetz zu Friburg gesässen, Cleger an Einem, und die Edlen, strengen, frommen, vesten, ersamen und wysen, Herr Hans Rudolf von Scharnachtal, Ritter, Herr zu Oberhofen, Schulthes, Caspar Hetzel von Lindnach, Venner, Jakob von Wattenwil, Sekelmeister, und Hans Linder, Altvenner, und der Rätten daselbs zu Bern, verantwurter dem andern teyl, zu beider sydt verfürsprechet, alls Recht ist;

und hett also anfangs der jetzgemeldt Wolfgang v. L., durch sin fürsprecher und In bywäsen der Statt Friburg Ratts bottschaft, namlich des fürnämen, wysen Hansen Stossen, Seckelmeisters daselbs, lassen anziechen, wie wol Er von den jetzgemeldten Herrn von der Gesellschaft in Trostung stande, so syen doch Im, unangesechen derselben Allerlei schmachwortt begegnet, und er durch die so wyt geschmächt und beladen, dadurch Er hoff und trüwe, das sie gegen Im Trostung swern und Er in Solchem zu siner notturfft versechen, und gesichert sölle werden, dadurch er sin Recht dester füren moge suchen und erlangen.

Dawieder die Herrn von der Gesellschaft durch Irn fürsprächer antwurten liessen: Si näme Solcher anzug frömbd und unbillich, uß dem, das Si gegen Irm Widerteyl in deheiner Trostung stünden, und och nit wüsten, die zwüschen Inen uffgenommen sin; und getrüwten deßhalb, diewill si dehein Trostung gebrochen hetten, daß si die zu swern nit genöttiget sollten werden, mit beger und anruffen, dieweil

Er Si trostungsbrüchig schuldige Inen deß ingedenk zu sind, und darumb hienach ergan zu lassen was Recht ist.

Also ward daruff nach miner umbfrag zu Recht erkannt: Diewil nit ußfündig ist, die Herrn von der Gesellschaft gegen Iren widerteyl in Trostung gestanden oder die gebrochen (zu) haben, das si deßhalb nit schuldig sin söllen, Trostung zu swern; sunder solchs anzugshalb geruwiget und emprosten beliben.

Demnach so hätt Wolfgang v. L. in Klagswyß fürer anziechen lassen: wie die Herrn von der Gesellschaft obbemeldt In hye und an andrer Ortten beladen und dargeben haben, das er ein Schelm, ein bößwicht und wüssenthaffter dieb sin sölle; da er doch hoffe zu Gott und dem Rechten, sölichs niemer mer zu im gebrucht mögen werden. Und begert deßhalb vor allen Dingen von Inen ein vergicht, und zu wüssen, ob si In, in Sölicher gestalt beschuldiget, anred wellen sin oder nit; dann soverr si solche Wortt gebrucht haben abstan, welle Er sin clag mit genugsamer Kundschafft darbringen, und bevelch sölichs damit dem Urteyl.

Daruff min Herrn von der Gesellschaft nach gehaptem bedank antwurten liessen, sie haben nit minder vordrung und zuspruch, wortten und werken halb, an Ir Widerteyl zetund, und getruwten deßhalb, diwyl der Handel langen verzug wurde ervordern, derselb v. L. söllte schuldig sin, Si zu Recht zu vertrösten und besunder dem Rechten zu erwarten und nit zu entwichen; und ob er si zu unbillichen Kosten wurde wysen, Inen der selben och abzutragen. Und satzten das damit hin zum Rechten.

Dawider Wolfgang v. L. antwurten ließ: er sye zu diesem Rechten mit einem geleit versechen, und darzu ouch Kläger und deßhalb nit billich, das Er zu ferrer (fernerer) Trostung gewyßt sölle werden, mit erbietten, dem Rechten zu erwarten und nit zu entwychen, und alles das zu erstatten, so die billikeit vordere, und Im das Recht werde binden. Und bevalch sölichs damit och der Urteyl.

Uff söllichs aber nach gewonlicher Umbfrag zu Recht erkennt ward: das Wolfgang von Lauppen der begerten Trostung erlassen und gelediget, und aber daby schuldig sin sölle, an den Stab by trüw an Eyds statt zu geloben, einem jetz gemeldtem erbietten statt zetund, und darzu, was von minen Herren erkannt und zu Recht gesprochen werde, daby zu beliben und davon an deheim ander Ortt zu weigern oder zu appelieren.

Und alls sollich gelobben, jetz gebner Urteyl nach, beschach, lietz der von Louppen fürrer anziehn: diewil er solich geloben und versprechen hab müssen, nun so getrüwte Er, das deßhalb die Herrn von der Gesellschaft deßglichen och tun, und Er also nit fürrer, dann Si, verpflicht solle werden. Und begert auch darumb der Urteyl. Dawider die Herrn von der Gesellschaft antwurt gaben, si syen in der Statt Bern, mit für und liecht, und also gesässen; damit Si von Irm widerteyl allzyt wol mögen erlanget werden. Zu dem das mini Herrn der macht syen, Si darzu zehalten, Alles das zu erstatten, so Si mit Recht werden erlüttern, und meinten deßhalb nit, daß Sie zu einichem geloben oder versprechen gewyst söllten werden, alls Si och deß mit der Urteyl wurden erlassen.

Daruf aber Wolfgang v. L. sin vordrigi Clag wider ließ anziechen und ernüwern, mit beger von den Herrn der Gesellschaft zu vernämen, ob Si der Wortten und beschuldigung halb, uf In gebracht, anred wellen sin oder nit; sich demnach aber wüssen zehalten.

Darzu die jetz gemellten Herrn von der Gesellschaft antwurten liessen: Es möchte etwas geredt sin, und doch In unglicher Gestalt, als dann das hiernach ein jeder für sich selbs, so er darzu komme, wurde erlüttern. Es hab aber die meynung: als Sie vormals mit Irem widerteyl In Rechtsvertigung gestanden, und Inen Kundschaft zu legen erkannt, das in söllichem, und vor Ußtrag desselben Rechtens, Wolfgang von Louppen gan Friburg gezogen, und die wyl Ir Kundtschafft noch nit der notturfft noch gehört, und die

wortt, durumb er Si anziehe des merteyls dahär erwachsen. Damit dann min Herren grund der Sach, und das Jr fürgeben fug und Gestalt habe, mögen vernämen. So hofft und getruwen Si, Sölich Jr vorangefangen Recht söllte vorgan und zu ußtrag kommen; und so das beschecһe, und er demnach an Si ützit zu sprechen hab, So wellen Si Jm alldann mit Red und Antwurt begegnen, und alles das tun, so sie mit Recht werden gewysen.

Dagegen Wolfgang v. L reden ließ: dieser Rechttag Si uff syn ersuchen und anrüffen gesätzt, und Er Kleger. So hab er ouch dazu vormals des Rechtens Allhie mer dan gnug, und aller Tagen erwartet und darumb urkünd erlanget, und hoffe deßhalb, diweyl er zulezt armuthalb an andern ortt hab müssen ziechen, und doch vorhyn gelopt und versprochen, so er ermant wurde, alldann har zu kommen und den Rechten zu erwarten, das er uf grund des alles mit siner clag fürfare, und so sin Sach ußgetragen werde, demnach aber uf ihr anzug beschechen, was Recht ist.

Daruff die Herren von der Gesellschaft: Si gehören gern das Jr widerteyl anred sye, gelopt und versprochen haben herzukommen und dem Rechten zu erwarten; und getrüwten also, wie vor, dieweil Jr Sach noch nit vorgetragen och inen Kundschaft erkannt, die noch nit gelegt sye, das deßhalb söllichs vorgan, und Si nit schuldig sin söllen, Jm vorhin uf Sin Clag verrer Red und Antwort zu geben. Und bevalch das zu beiden Sydt damit der Urteyl.

Also nach verhörn des alles ward abermals nach gehapter Umfrag zu Recht erkannt: Diewil Wolfgang v. L. Cleger, und dieser Rechtstag uff sin anrüffen gesetzt, och die Wort nach dem vorgebruchten Rechtshandel ergangen syen, das deßhalb der selb Wolffgang mit siner Sach fürfare, und die Herrn von der Gesellschaft Jm vor allen Dingen uf sin Clag Red und Antwurt söllen geben; und demnach (solle) Jr Sachen halb och beschechen, was Recht ist.

Und als uf Sölichs, der vermeldt Wolffgang uff sin vorgethane Clag, Antwurt erwartet und die Herrn von der Gesellschaft vyl und mengerley Inzug thaten und besunders begerten, Jnen Ir Kundschafft zu hören, und durch die Irn glimpff zu bestand Irs fürgebens zu erzöügen, haben min Herrn und besunders och uf erbietten der Rattsbottschafft von Friburg gemeynt, nochmals den Handel In gütlichkeit fürzunämen, und och daruß mit beyden teylen, geredt, und sich daby begeben, Ir Gewarsame, Kundschafft, und was Jnen nott sye, zu hörn, und demnach in der Sach früntlichen entscheid zetund. Und ob Sölichs nit möchte erschiessen, Alldann dem Rechten, als sich gebürt, sinen gang zu lassen.

Demnach uff hütt, mentag vor Sant Martinstag (6. Novbr.*) in diesem achtenden Jar, sind abermals vor minen Herrn Rätten und burgern gemeinlich erschienen beydteyl, und haben also, anfangs und in Krafft vorbemeldts Abscheyds und ansechens, die Herrn von der Gesellschaft dargelegt Ir Kundschaft, so dann vormals schriftlich uffgenommen ist worden, und die dann von wort zu wort also wyßt:

Ich Ludwig Michel, dieser Zyt Schultheß zu Büren, bekenn hiemit: Als dann die frommen, fürnämen, wysen, Hans Linder Venner, Peter Eßlinger Gerichtschreiber zu Bern uf hütt, datum dieß briefs, zu mir und den Gezügen, hienach genannt, kommen sind, hatt mir min Herr Venner Linder erscheint: Nach dem sin Herrn und mitgesellen, wylent Jörgen v. L. säligen Gesellschafft zu Bern und er mit inen in merklichem Spann und Stössen mit Wolfgang,

*) Raths-Man. 140. 41. unter gl. Tage: Es sind abermal fürgenommen die HH. von der Gesellschaft und Wolfg. v. L. und nachdem die Früntschaft nit mocht erschießen; der von L. begert eines verdanks, da aber die von der Gesellschaft meinten, sölichs nit der bruch und wider der Stattrecht sin. Der verdank ward Jnen abgeschlagen und beyden teilen gesagt, Ir Kundschaft ze tund und dem letzten abscheyd nach zu handeln.

sinem Sun, sölicher Sach halb standen, in massen alls si und Wolfgang vormals zum dickerm mal vor großem und kleinem Ratt und dem Gericht zu Bern erschinen, haben si etlich Kundschaft, alls Inen die gegen Im ufzunämen erkannt sye, vor dem Gericht zu Bern schriftlich ufgenommen; da die Herrn der Gesellschaft wyter und mer Kundschaft uffzunemmen Inen vorbehalten, weliche Kundschaft Si von Cunrat Gerwer, des Jörgen von Lauppen und der Herrn von der Gesellschaft Diener ein gute zyt gewäsen, zu haben notturftig.

Und alls der Selb Cunrat Gerwer mit der Kranckheyt der blattern beladen, und die hye zu Büren zu artznen, sye Inen zu Bern begegnet, das er zu mergklicher Kranckheyt und nit lang Lebens zu warten. Darumb si die Sachen an min gnädigen Herrn von Bern gebracht, Irn Gerichtsschriber vorgenannt herzuschicken, und dem bevolchen Cunrat Gerwer zu gebietten, syn wüssenheit darumb zu sagen. Und alls min Herr Venner Linder der Gesellschalt anligen voröffnet, und der Gerichtsschriber Im zu reden förmlich gebott, so hatt in Abwäsen Herrn Venner Linders, Cunrat Gerwer geredt und bezüget: Des ersten, allsdann der Alt von Lauppen sälig im Pfingst-Zurzach merkt gewäsen, habe er Jn, dieser Gezüge, hin und här, es sye zu denen von Bern, Basel, Friburg und Andern, gelt zu entlechen geschickt. Sölichs im och und deß vyl gelichen; und alls das gelt zusammen käme, da waren es zwen groß seck voll, und bevelche Jörg v. L. sälig Im, diesem Gezüge, und Cunraten Müller, das gelt in ein tuch zu schlachen; dasselb Si och beyd tattend, und gaben darnach Höwern das Väßli zu fürn, und bevalchem Im, das er gut sorg hätte. Und uf das, da sasse der von Louppen und Er, dieser Gezüg, uf und rytten von dannen. Und alls sie unverr von Zurzach kämen, da begegnete Jnen, wie dann Einer beraubet und Im ein mergklich Summe gelts genommen söllte sin. Da bevelche Im der von Loupen sälig, das er hinder sich zu Höwern rytte, und im das sagte; dasselb er och tatte, und redte:

er söllte gut sorg han. Darnach rytte der von Louppen sälig und Er harheym. Von stund an mußt Er, dieser Gezüg, in Burgun rytten, und wie es darnach mit dem väßli ergangen, darvon sye Im nützit zu wüssen.

Fürer redt Cunrat Gerwer: das uf ein zyt vier oder fünf vaß mit Saltz für das Kaufhuß kommen, und alls dieselben den furlon gern gehapt, haben die Herrn der Gesellschaft In, diesen Gezüge, in Urs Werders säligen Huß, zu Wolfgang von L. geschickt und an In begert, das er den Furlon bezahlte. Dasselb wellte er nit tun. Also ginge er wider zu den Herrn zu der Kronen und sagte Inen das; da bevalchen Sie Im, dieserm Gezüge, Er sollte wider zu Wolfgang v. L. gan und Im sagen, er hette hundert und acht Gulden hinder Im, die er uß den (Salz) Hüten gelöst, davon söllte er den furlon bezalen. Dasselb er, dieser Gezüg, tätte. Und alls er zu Wolfgang käme, do welte Er schlächtlich Inen den furlon nit geben, und demnach, als er es minen Herrn sagte, da gienge min Herr Venner Hetzel und Herr Venner Linder selbs zu Wolfgangen v. L. für Urs Werders säligen Huß und redten so mit Wolfgang v. L., daß er den furlon bezalte. Das aber er, dieser Gezüg von Wolfgang v. L. der hundert pfunden halber, so man Im schuldig sollte sin ützit hörte, tätte er nit. Wol redte er, die hüt wären sin; und als min Herrn von der Gesellschaft In, diesen Gezügen, gann Salis (Salins) den Saltzkouf wieder zu bestellen, geschikt, und er wieder harheym — über zwen tag darnach käme Wolfgang v. L. zu Im und sagte „Ich han mines Vatters säligen Silbergeschirr", und wüßte nit, wo hyn er es tun söllte. Also ryete er Im, doch nit in ernsts-wyse: Er söllte das Petern Otten im Graben bringen. Dasselb Wolfgang täte. Und darnach käme er wider zu Im und sagte, er wellte das Silbergeschirr nit, und redte zu Im, dieserm Gezüge: „Ich han ein geschwynn Stuck gethan. Ich hab Papir ungeschriben mit der Gesellschaft Büttschet lassen besigeln, und darnach das Büttschet vor den Herrn der Gesellschaft zerschlagen"; und redte daby: Sin Vatter

hette Zinß im Oberland und er meinte, er wolle lassen schriben, das sin Vatter sölich Geld versetzt hette sinem Vettern zu Wabern.

Zuletzt hat Cunrat Gerwer geredt und bezüget: wie er uf ein zyt in diesem Summer vergangen zu den Schifflütten getrunken, da sye Gutzler und Ully Ireney och gewäsen und habe Gutzler Im, dieserm Gezüge, siner Krankheit halb geklagt; und alls man in ürtinen*) mengerley anzücht und redt, so sagte Gutzler: „es gange mit des Alten von Lauppen Sach wie es welle, so hab ich In für ein frommen mann und meynte Im gescheche unrecht.“ Und Gutzler sagte daby wytter: wie Wolfgang v. L. Im uf ein zyt zu Lux Sebalden gan Baden geschickt, und Im bevolchen, denselben Lux Sebalden gen Wiedlispach zu kommen zu reichen. Dasselb er och tätte; und bevalch Im Wolfgang, wann er wider heruf gienge, so söllte er nit den Wäg, den Er hinab wäre gangen, wider ufhar gan. Also furr Lux Sebold mit Im haruf gan Wietlispach; und derselb Gutzler sye darnach für Soloturn und für Frowbrunnen haruf harhein zu Wolfgang v. L. gangen und Im gesagt, Lux Sebold wäre zu Wietlispach, wie Er Im dann bevolchen. Do hette sich Wolfgang hinab gan Wietlispach zu Im gefügt; was si aber darnach daselbs beyd mit ein Ander gehandelt haben, dar von wüsse Er nit zu sagen.

Diese obbemeldete Kundschafft hätt Cunrat Gerwer mit guter Vernunfft vor dem obgenannten Gerichtsschriber, och vor den frommen, wysen Niklausen Zoffinger, Venner, und Ludwigs von Varnen, des Ratts zu Büren, und vor mir, dem Schulthеße daselbs, gesagt, niemands zu lieb noch zu leyd, dann durch des Rechtes und der warheyt willen, als Im och sölichs also zetund gebotten ist; und hätt och die mit uffenhabnen fingern liplich zu Gott und an die heilligen gesworn und bevestnet. Und des zu warer Gezügknus, so hab Ich, Ludwig Michel min Eigen Insiegel

*) Während des Zechens.

hiefür tun truken. Geschach uff Samstag vor Sant Niklaus tag anno 1506.

So hätt dann uff förmlich andingen und veröffnen miner Herrn von der Gesellschaft och nach minen des Richters gebietten in bywäsen beyder teyl beschechen, und in gegenwürtikeit des fürnämen, wysen Hansen Stossen, Seckelmeisters zu Friburg, geredt und bezüget Guttmann Zollners Husfrow:

Sich habe uf ein Zyt begeben, das si nach abgang (Tod) des von Louppen und in sinem Huß in der Stubn sye gewäsen und sölichs, alls Si nit Anders wüß, an einem Samstag um Salvezyt, beschechn. Und habe Ir Wolfgang v. L. bevolchen, in der Stube zu hüten, und aber Hans Werren unden in das Huß bescheiden, daselbs och zu warten; und alls Wolfgang ein gutte zytt in der Kammer were, käme er zuletzt harfür, und brächte etlich Brief, und spräche darnach zu dieser Gezügin: „Er besorgte, er würde ußgestossen, und si söllte sines Bruders Kleyder nämen und an ein Ortt tun"; darzu so begerte er an si, Im Ir kleinotter zu zöugen; so wellte er Ir derselben nützit nämen; sundern mit Ir früntlichen Handeln. Also hab si sich lassen überreden, und Im das gehalt ufgethan, und alles das erzöugt, so vorhanden were. Aber ungehindert sins zusagens, so habe er Irn genommen das gelt und etlich Stuck Silbergeschirrs, und fragte darzu mer gelt nach, und sagte Ir daby, das si niemand söllte sägen, das er also mit Ir geteilt hett'. Er hab och den Trog ufgethan und Irs Manns Kleyder genommen, und Ir nit wollen Irm Vatter ein Rock lassen, und wiewol si ihm zusagte niemand nützit zu offenbarn, so hab si doch das Ir basen in der Seilerin Spital clagt. Die gabe Ir zu antwurt: Sie söllte nit also gehandelt, sunders erber lütt by ihr gehapt haben. Si hätt fürer bezüget wie Wolffgang v. L. uf ein Zyt zu ihr gesagt hab: „Ich fürchten min Herrn von der Gesellschaft stossen mich uß dem Huß, darumb so will ich Kisten und trög rumen, das si dester minder darinn finden."

Item Jonatha, die Junkfrow in der Insel, bezüget, wie uf ein zyt kürtzlich vor deß vo Louppen abgang min Herr Altschultheß von Dießbach Jr zu Handen miner Frowen in der Insel zechen guldin geben, die sie zu wechseln zu dem von Loupen getragen, und habe gesechen den trog, daruß er das gelt näme, mit klein und groß Seckeln wol versorgt ingestalten, das sie beducht, erberlich gelt da wäre; wie vil aber gelts darin gewäsen, sye Jr nit zu wüssen.

So redt denn Adelheyt, die Junkfrow uß dem Huß: Si sye des von Louppen Junkfrow gewäsen, uß und in gangen, und sich deheinerley Sache angenommen; dann allein so hab si geholffen, Guttmann Zollners Hußfrowen Jre Kleyder und laden hinden uß in der Herrn von Buchse Huß tragen. Si hab och der Zyt gehört, das Wolfgang von Louppen sins Vatter Silbergeschirr in der Gerwergraben einem zu behalten (aufzubewahren) sölle geben haben.

Caspar Moser redt und bezüget: wie dann Wolfgang v. L. Jn gebeten hab, etwas Hußratts uß Sines Vatters Huß hinuf zu sinem Huß zu füren; das er och under Drysten (3 Malen) gethan, und die Fuder hindenuf gefürt und besunder in sölichem ein Kystli, so allzyt hinder dem Tisch ställde, auch etlich Trög, vaß und anderes, ware fast swär, gefürt. Und als er zu Wolfgangs Huß käme, und sich erbutte, den Blunder hinuf in sin Huß zu tragen, schlug er im sölichs ab, und besunders so meint Wolfgang, wie er das vaß und das Kystli hinuff in die Schür wellte tun, daby er sölichs liesse belibn. Und er schenkte Jm auch ein Byret; *) wurde Jm für sin müg und Arbeit.

Steffen Gerwer redt und bezüget: Er sye mit Jörgen v. L. von Thun herab gerytten, und als Si gan Kysen kämen, sagte er Jm: wo er die Herrn von der Gesellschaft zusammenbringe, das er Jnen Rechnung wellte geben; denn er hätte geltschulden und Anders in massen

*) Finde ich weder bei Stalder, noch bei Adelung, vielleicht gleich „Baret".

vorhanden, das er Jnen ein ehrliche Rechnung geben, das er meint, sine Kind solicher Rechnung söllten geniessen; und sye söliche Red kürzlich vor sinem Abgang beschechen. Demnach so habe Jm Wolfgang gesagt: wie er dann zu unser lieben Frowen in das Pflasterbach (?) welte faren, und bätten Jn, ob Jm (Wolfgang) Jemand wurde nachfragen Jn zu verantwurten, und beschech sölichs Jm Dryssigesten nach Sin's Vatters Abgang. Darnach so hab er Wolfgang v. L. gebetten, Jm zu siner notturft Etwas gelts zu lichen; und als er (Wolfgang) Jm sölichs abschlug, hab er Jn fürer ankert, Jm ein Stuck Silbergeschirrs zu lichen; sölichs fürer mögn versetzen. Also gebe im Wolffgang zuantwurt: „Sin Silbergeschirr were nächer by Jenff dann by Bern."

Bezüget Cunrat Brun: Als der von Louppen zuetzt von Zurzach harheym käme, habe er mit Jm zu nacht gessen, und nach vil Worten spreche er zu Jm: wie in den Tröglin, so er im zöugte, gelt, rödel und Anders were zusammen gelegt, und er hätte all Sachen in massen geordnet und gericht't; er stürbe wann er welte, so fünden die Herren von der Gesellschaft Jr Sachen erberlichen gerecht und gut.

Fürer hätt geredt und bezüget Hans Werren von Friburg: Sich hab uff ein zyt nach Abgang des von Louppen begeben, das Hentz Henny und Wolfgang v. L. über den Trog, darine der von Loupen sin Barschaft hette, syen gangen, und haben ein Sack mit gelt daruß genommen, und das gelt in der Stuben uff dem Tisch mit ein Ander gezellt, und hießen Jn, diesern Gezügen, hinuß gan, und gehörte wol, das sie redten, wie des gelts were uff die vier oder fünffhundert guldin. Er hab och von Ludwign von Louppen gehört, das er etwas gelts in der Gesellschaft söllte haben, und darumb von sinem Vatter ein Zedel gehept; wie vyl aber des gelts gewäsen, sye im nit wüssend. Er hab och der zyt Wolfgangen gefragt, eines dicken plapharts halb, so eins Guldin wert sin söllte. Also ant-

wurt Im Wolfgang, wie er darumb nit wüste, und hette für das und Anderes gesworn. Aber darnach da wurde der plaphart im Tisch funden. Besunder die zyt, da Barthlome Steiger und Ander in den Sachen haben gehandelt.

So dann haben die Herren von der Gesellschafft fürer dargelegt diß nach bestimmpten Kundschafften, vormals durch den Gerichtschriber miner Herrn uff Ir andingen und in bywäsen Wolfgangs v. L. von eins Väßlis wägen verhört und uffgenommen, und wyßt die selb Schrifft: Also hätt geredt und bezüget Hans farner der Gerwer uff Fritag vor der Krüzwochen anno 1503. (siehe oben unter diesem Datum.)

So haben denn fürrer min Herren von der Gesellschaft persönlich dargestellt, Petern Schaffer und Ander hirnach genannt, und dieselben nach beschechnem veroffnen und gebietten und in bywäsen der Statt Friburg Anwält, nämlichen Hans Stossen, Seckelmeisters, und Peter Taverniers des Rats, geredt und bezüget, und namlichen des ersten der genannt Peter Schäffer: Als er in verruckten Jarn mit dem Großweybel, die Pünd zuswern, gan Glaris gerittn, und am Widerker gan Burgdorf sye kommen, habe er den Abgang Jörgn von Laupen säligen vernommen. Demnach als min Herrn von der Gesellschaft mit Iren geschäften was beladen syen gewäsen, haben si In zu der Kronen berüft, und gebetten, dieweil Im die Kauflütt bekannt, und er dem von Laupen geheimbd were gewäsen, Inen hilflich und rättlich zu sind, und uß den Büchern ein Ussʒug helfen zu machen. Damit Si dem Iren dester fürer wüssten nachzufragen. Dasselb ze tund und Inen zu dienen erbütte er sich und wurde auch daruff Im und Wolfgang v. L. bevolchen, Sölichs ußzugshalb zu handeln. Das si auch tätten. Demnach uf ein zyt, alls si aber zu der Kronen weren, sye ein Kaufmann, geheysen Schytlin von Santgallen, zu Inen kommen und habe begert umb dick plaphart Rinisch Gold zu wechseln, darum si aber nit

Eins mochten werden, und sagte dazumal Wolfgang v. L. von einer Summe golds so vorhanden were; aber wie vil sye Im nit zu wüssen. Fürer so haben In mine Herren von der Gesellschafft angekert; Sich gan Zurzach zu fügen und allda in Irn Sachen und von Iren wägen zu handeln und befunden den Kursinern das Gewild, so der von Laupen sälig bestellt hätt, abzukünden. Das er auch tätte, und alls daselbs zu Zurzach niemand käme, det Im ützit welle geben, sye er da dannen gan Baden gekert und habe daselbs, wie Im dann bevolchen were, mit Lux Seboldeu geredt, sich har gan Bernn zu fügen und mit minem Herrn von der Gesellschaft zu rechnen. Also führte er In zu dem „Engel" in ein Stübly und zuge uß einem Trücklin ein Quittantz, die dann Innhielte, wie er gerechnet und die Herrn von der Gesellschaft bezalt hätte, und were dieselbe Quittantz under der Gesellschaft Butschet besigelt, und aber nit des von Laupen Handgeschrift. Zuletzt so habe der Alt von Laupen kürzlich vor sinem Abgang disern Gezüge und Ander zu der Kronen geladen und Inen daselb. Alls Er uß der Kronen In Turß Werders säligen Huß welte ziechen, die letze geben und under anderm zu diserm Gezüge gesprochen: Er söllte in die näbend-Stubenn gan und sich an dem Büchlin, so uff dem Tisch lege, erkunden. Das tätte Er und beseche dasselb Büchli, darinn dann der Gesellschaft Rechnung stunde. Morndes da fragte In der von Laupen: wie Im die Rechnung hette gevallen? Also antwurt er Im: „vast wol. Und In bedüchte och, das Er Söliche Rechnung ordentlich hette begriffen." Derselb von Loupen spreche och fürer zu Im: wie er nit an allen Waren gewonnen; er wellte aber minen Herren von der Gesellschafft über allen kosten, uf die viertzechenhundert guldin gewinns dartun, und Inen eine Söliche Rechnung geben, der er hoffe zu geniessen.

So dann redt und bezüget min Herr Gerichtsschreiber, wie er dann in der Gesellschafft Sachen viel geschriebn hab, daby er Sölichs lässe beliebn. Sich hab aber

uf ein zytt begebn, alls min Herrn, von Erneuwrung wägn der Pündt, Jr Botten in die Edgenoschafft schicken welten, das er angeverd zu dem Tistelzwang sye kommen, und hab den Alten von Laupen vor der Stubentür gefunden stan, der dan anklopfte und nit hin Jn möchte kommen; dann min Herrn von der Gesellschafft da Jnnen wern und zu schaffen hatten. Also klagte Jm derselb von Laupen, wie dann er Sin Rechnung gestellt hette, das er hoffte Sine Kind söllten deß geniessen. Er könnde aber dieselbn Herrn von der Gesellschafft zu der Rechnung nit bringen; und besunder so si jetz in die Eidgenoschafft wellten ryten und Sterbendslauff vorhanden, so were Jm swär, die Sachen lenger lassen anzustan, uß besorg, wo er abgan, das sine Kind damit wurdn beladen. Demnach sye er zu der Kronen berufft und gebetten, uß einem buch ein ußzug helfen zetund, damit Peter Schäffer zu Zurzach dester bas wüste zuhandeln. Das tätte er zum teyl und sye demnach nit mer zu der Sach kommen.

**1508.** Mittwoch vor Martini (8. November.) *)

So hätt' demnach aber uff ein wuchen vor Martini in diesem achten Jahr, in gegenwärtigkeit miner Herrn Rätt und Burger und der Statt Friburg Ratts Bottschaft, wie vor statt, geredt und bezüget Hans Gutzler: Wolfgang v. L. habe Jn beschickt heimlich und Jm bevolchen, einen Brieff gan Baden zutragen und dem Luxen Sebald zu antwurten und sust davon niemanden nützit zu sagen. Das er och gethan hab und sye mit dem selb Sebald wiede haruf gan Witlispach gangen; und alls Es zu Soloturn stürbe, wöllte Er nit fürer und bevelche Jm, dieserm Gezüge, Wolfgang v. L. zusagen, das er an dasselb und gan Witlispach zu Jm käme. Ob aber Wolfgang hinab kommen sye, wüsse er nit. Derselb Wolfgang bevelche Jm auch,

*) Raths-Man. vom gl. Tage. 140. 42—50.

das er von Baden nit die Straß haruff söllte kommen, die er hinab were gangen und das er auch Lux Sebolden söllte sagen, Im ein Roß uff dem Zurzachmerkt zukauffen und wyter niemand nützit zu sagen.

So redt Hans Schindler: Er hab mit dem Alten vo Lauppen säligen ein abrechnung zetund gehept, und nach sinem Abgang so sy Wolfgang v. L. zu Im kommen und hab mit Im geredt, wie er der Gesellschaft Etwas zetund sye und söllte Im das haruß geben. Das wollte aber dieser Gezüg nit tun; sunders so begerte er mit Im zu rechnen, syder har hab In der Sach niemand wyter gedacht, dann das er die Herrn von der Gesellschaft darumb hab angezogen, und sye diß alles beschechn zwen monat nach des Alten von Laupen tod. Und damit Sölich der Gezügen Kundschafft war (rechtskräftig) sye, so haben sie sich auch erbotten, die mit Irem Eyd zu bevestnen.

Demnach so hätt Wolfgang dargelegt sin Kundschaften, so Im durch miner Herrn Großweibel und Gerichtschreiber ufzunämen und zu erhören, zugelassen ist worden. Und wyst die Selb Schrifft also: Des ersten hätt Ulrich Studer bezüget: er wüsse wohl, das Jörg von Laupen sälig allwägen geltshalb nöttig, und dannoch alls Er würt (Wirth) gewäsn sye, habe Im Diebold Glaser sälig zum dickern mal gelt gelichen, und uff ein zyt liche er Im vier oder fünfhundert Pfund. Sölich und ander gelt, so er Im vor und nach liche, were danacht nit der Gesellschaft, sunder liche Im Diebold von sinem Eignen gut. Das Gelt so auch Jörg v. L. in die Gesellschaft gelegt, hette er alles vast uffgebrochen.

Ludwig Geißmann und Meister Benedikt Kolenberger bezügent: nach dem dann Jörg v. L. sälig vil schuldig, syent Si von minen gnädigen Herrn zu sölicher Sach verordnet gewäsen und Einen hye dem andern dört hußratt und anderes, so da were, an die Schulden zu dem komlichesten zestossen; sundern so was man Junckfrow Ennelin, (an)gelichen gelt und lydlon, Ein mergkliche Summ,

ob der hundert Pfunden schuldig. Derselben si och hußratt daran stießen und gaben, welichen hußratt si niendert wüste zugehalten. Also begebe er, der genannt Benedikt Kolenberger, Sölichen hußratt in sin Oberhüßli by der Gerwergraben zetund; denselben hußratt Caspar Moser dahin fürte, und hülffen och, den uß Urß Werders huß tun, und laden. Man were auch Kungold, des genannten Wolffgangs von Laupen Swöster, schuldig; dero wurde och hußratt dafür geordnet; denselben Moser ouch da dannen furt, wohin aber wüssen si nit. Doch so hab er mit Junkfrow Ennelis Hußratt drü fuder dannen gefürt. Des baren gelts, so sin vatter im Trog gehegt, hab Wolfgang zu Inen disern Gezügen dick gesagt, wie Henny nach tod sins vatters sälig hinüber gan Friburg gefürt, Wolfgang von Laupen hab och Sölichens gelt, wie vil das gewäsen, sye uf ein zyt mit namen genempt, desselben si aber diß Gezüge vergessen haben.

Fürer so hat Ludwig Geißmann gesagt: wie dann Wolfgang meldete, wie da Aecker vorhanden, die weren vol gebuwn; wem er die söllte geben? sagte Poley: das man Im die lisse, dieweil si, die obgenannten Gezüge, och min Herrn Tillyer, Steiger, Keyser und Ander dar zu verordnet, da zartten (verzehrten), also ließent si sölich Acker an die zerung stan, und würdigten die nit, wie wol Wolfgang meint, er wollte die selbs haben. Wie aber Wolfgang und Poley demnach mit den Ackern gehandelt oder die eim Andern verkoufft, darvon haben si dehein wüssen.

Demnach bezüget aber Geißmann: wie dann Junckfrow Ennelin si hinden im huß in ein Stüblin gefürt, darinn, als si redte, gelegn were, und zöugte Inen: „da ist mins, und das ist min"; und were er, dieser Gezüg, und meister Benedickt (Kolenberger), Wolfgang und Werren, alle vier in demselben Stüblin. Also suchten si in einem schlechten Tisch, nämlich Wolfgang und Werro, und funden darin ein großen dicken plaphart und were ein pfyli und ketennli darby. Da redte Wolfgang zu Inen: „Sölichs

were sins Bruders gesinn und wellte es gern von sinetwägen habn, und er wellte es zu dem goldschmid tragen und beschätzen, und was sölichs wert were, so welte er es bezahlen." Und In sölicher meynung liessen si es Im; er hab aber Inen darnach nützit wider noch dafür geben.

Geißmann bezüget, Jörg v. L. sye nöttig und vil schuldig gesin; das sich im Rödeli, dero si och Eins und min Herrn hinder Inen habn, wol finden (werde); was si ouch Junckfrow Enneli und Kungolden hußratt alls abstatt gebn und Caspar Moser gefürt, halte dieselbe Schrifft von Stuck zu Stuck In. Aber bezüget Geißmann: wie dann Wolfgangs hußfrow sich von Im sundern wellte und uf die zyt wurde er und Peter Sunnenfro in des von Loupen huß in der Nüwenstatt von minen Herrn darzu verordnet und schidigeten Si von ein Andern; und der hußratt hinabgetragen, und Wolfgangs Swyger sache was das were, da were si nit wol zufrieden, dann si meinte, es were nit dem gut gelich, so Ir tochter Wolfgangen zugebracht. Also hatten si den hußratt uffgeladen; und wurde der gan Thun gefürt. Er, dieser Gezüge, seche och ein vaß hinden in der Thür uffrecht stan; was aber darin gewäsen, sye im nit zu wüssen. Dieser Gezüg redt och: der von Loupen sälig sye vil Jarenn und Allwägen und Allwägen nöttig und Im schuldig gesin.

Fürer so hatt Hans Farner, der Gerwer, geredt und bezüget: Er sye by solichen binden (Packen) des Hußratts in Wolfgangs v. L. huß, der Siner Hußfrowen durch die so obstatt geordnet gesin, und habe den selbs geholfen binden und laden; und stunde ein vaß hinden in der Thür, darin wurffe Wolfgang zöm, halffter, kommet, Seyl und Anderes; dasselb wurde nit uff den wagen gelegt. Sust were des übrigen Hußratts, So er, alß obstatt, hülfe binden, by dryen fudern.

Item Heinni Räber redt und bezüget: Er hab den Hußratt in Urß Werders hüß och geholfen binden und

laden, sunders den hußratt, der Junkfrow Ennelin geben wurde, durch Casparn Moser hinuf, in meister Benedikten Huß gefürt. Mit demselben Fuder er ouch, dieser Gezüg, gangen sye. Die andern zwey Fuder, so Caspar Moser och da dannen fürte, war (wohin) er die tätte, das wüsse er nit; dann er nit damit ginge.

Der obgenannt meister Benedickt Kolenberger, bezüget och: da der von Loupen sälig krank (war), da were dannaht am Anfang siner krankheyt, Wolfgang v. L. nit hye. Er käme aber, in mitler zyt har, und der Selb Wolfgang, deßglichen Brentzikofer, Heini Räber, Werro und Ander wachten tag und nacht desselben Jörg v. L.

Item Michel Glaser redt: Er hab dick und zu mengen mal von sinem Vatter, Diebold Glaser säligen, gehört, das er redte, was er Jörgen v. L. mit gelt lichen, — und hette Im och zu der Kronen geholfen — darstrakte; das hülffe alles nützit, und redte och: wo der von Loupen sölte sterben, so wüsse Er wol, das er vil mer schuldig were, dann er guts dargegen hette oder verliesse. — Haben sich all ir recht harumb zetund erbotten.

Zuletzt so hatt Wolfgang dargelegt ein andern Schrifft zu Friburg uß gangen, sölicher gestalt und meynung: Ich Frantz Arsent, Ritter, Schultheß zu Friburg, tun kund öffentlich hiemit, das uff hütt siner Dat, vor mir erschienen ist, der Erber Wolfgang von Loupen, Burger allhier zu Friburg, und hett mir zu erkennen geben, wie Im dann zu volzug Eins Rechthandels, darin er jetzt zu Bern vervaßt, Im kundschafft zu stellen erkennt worden sye, und daby begert, den ersamen, wysen, Hans Swendin, Venner, och Benedickt Buwmann, Hansen Kulmi und Jonatha, Sin Hußfrow, zuverhören, und Im Iro Sag glaubwürdigen schin zu geben, sich zu siner notturft deß wüssen zu behelfen. Und dieweil kundschafft der warheyt niemands zu fürderung des Rechtens zu versagen ist, Hab ich die selben mit aller gebür ordentlich verhört,

und hat zu ersten der gemeldt Hans Swendin, venner, bezüget, das er in vergangenen Jarn, als der vermeldt Wolfgang v. L. von Bern har an die Schmidgassen zoch und Sin Plunder in sin huß legt, käme er ungevärlich darzu, das Wolfgang ein vaß uffschlug, in welchem er nützit Anderes sache, dann etlich Käß, zinngeschirr, hölze näpff, Allerley Pfännli, Kesselh und andern hußplunder. Darzu allerley alts Karrngeschirr, als komet und zöm; was vaß das aber gewäsen, das were Im unwüssend; Jedoch hette er nit gesechen, daß in demselben vaß deheim beschlossene gehältli, noch kystli nit were.

Benedikt Buwmann hätt in aller der gestalt, als der Venner Hans Swendi geredt; dann sovil mer, das er mit andern die gegenwärtig waren redt: In näme wunder, das Wolfgang v. L. sölich kleinfug Sachen kleiner wärschafft von Bern har tätte; fürwar, wo er gan Bern oder Anderswo ziechen müßt, welt er gar ungern der glichen klein fug Sachen inschlahen.

Hans Kulmi hett aber bezüget, daß Im Wolfgang v. L. uf ein zyt, als er noch nit ausgezogen was, das obbemeldt vaß, von Bern zu huß schickte, er söllte Im das empfachn und behalten, bis er käme. Daßelb ließ er vor sinem huß abladen, das lege Im ein gut zyt da. Als nu Wolfgang kam, fürt er das heym; was aber in denselbe vaß gewäsen, were im unwüssend.

Jonatha, Hans Kulmis ehelicher Gemachel, hätt glicher wyß wie die beyd erstern gezüge obbemeldt, geredt und bezüget; und sie selbs hab in guten trüwn Wolfgangn v. L. das vaß helfen ußleren und in sin huß tragn; da si nützit Andres zu dem, das obgelüttert ist, hab gesechen dann hölze züber.

Und so nun söliche Gezügnuß vor mir ordentlich ist geredt worden, hab ich Amptshalb zu bevestung der selben, diesern Brief uf beger, des obgeschrieben von Loupen mit minem uffgetruckten Sigel bewarn lässen. Doch mir und

minen Erben in all wäg an (on) schade. Datum 18. Februarÿ Anno 15hundert und 8.

Und nachdem beyder teyl kundschafften, schrifftlich und mündtlich dargeboten, nach langem verhört wurden, liessen min Herrn von der Gesellschaft, darzu reden: man habe anfangs an der kundschafft Kunratn Gerwers wol verstanden, wie gevärlichen Wolfgang v. L. in Iren Sachen gehandelt, und besunder ungeschribn Bapir mit Ir Gesellschafft Büttschet besigelt, und demnach das Büttschet vor Inen haben lassen zerschlachen. Deßglichen, wie er mit Guttmann Zollners hußfrown geteylt und sich hab lassen merken, trög und Kysten zurumen, damit si dester minder würden finden, als och sye beschechen. Darzu, so geben die Andern kundschafften lutter dar, wie und in welicher gestalt, ein fäßlin, und darin etlich Seck mit gelt, von dem Zurzach-merkt har gan Bern kommen, und sölich und ander mergklich gelt kürtzlich vor Abgang des von Loupen säligen, vorhanden sye gewäsen. Das auch an dem wol schin, so derselb von Loupen sich vor erbern lütten berumpt, was guter erlicher Rechnung er Inen hab wellen geben, wie ouch Wolfgang von Loupen den Gutzler heimlich gan Baden zu Lux Sebold gevertiget und Im bevolchen, In gan Wietlispach zubringen und ein ander wäg haruf dann hinab, zugand, werde an derselben kundschafft och verstanden. Dahar si nun müssen besorgen, das Wolfgang v. L. und der jetzgemeldt Lux Seebold etwas heimlicher anschleg und underred Inen zu mergklichem schaden haben understanden. Dann als si demnach Petern Schaffern zu dem genanndten Lux Seebolden gan Baden geschickt und Im bevolchen etwas mergklicher geltschuld, von demselben zu beziechen, habe er Im ein Quittantz under Irem Büttschet erzöugt und Im in krafft der selben nützit wellen geben. Als aber darnach derselb Lux Seebold zu Krankheit kommen, und och von zyt sye gescheyden, hab er verordnet und bevolchen, si zu bezalen. Daby wol zu bedenken, was Ir beider Anschlag gewäsen. Darzu so sye uff ein zyt der Schyttli von Sant

Gallen zu Jnen in die Herberg zu der Krone kommen, und hab mit Jnen umb sechshundert guldin Rinisch gegen dicken plaphart einen wechsel wellen tun, und Jnen allwägn uf dry dick plaphart ein halbn batzen zu fürwechsel wellen gebn. Und alls si erlich mit Wolfgangn hinuff geschickt den wechsel zu machen, und sich ouch Wolfgang erlüttert, das Sölichs da vorhanden wäre, habe sich derselb Wolfgang besinnt und sölichen wechsel abgeschlagn, und gemeynt uff dry dick plaphart, einen behemsch zu ervolgen. Desselben si Jm gevolget, daß si aber übel engolten; dann sie darnach eben ein klein unachtbar gelt funden. Als si hoffen Peter Schäffer, sölichs in siner kundschaft verrer habe erlüttert; und dieweil dazu Wolfgang v. L. mit abfuren, hußratts und Anders uß sins Vaters in sin huß und Andere ort eben gevärlichen gehandelt, sins Vatters Silbergeschirr zu sinen handen genommen; ein Schür, Acher, und Anderes verkouft; ouch fünfhundert guldin uß sins Vatters trog und gehalt genommen; und die Henz Henny gan Friburg zufürn bevolchen. Deßglichen habe Wolfgang Jnen Jr geltschuld von Hans Schindler heimlich inzuziechen underſtanden, über das er Jnen des nützit gedacht, und somit wyter vormals gegen Gutmann Zollner einen Eyd an die heiligen geswvorn, sins Vatters und Bruders gutts nützit hinder im haben. Als si das und Anderes durch Hansen Werren und andere Kundschafft bewyst. Harumb, so er nach abgang sins Vatters die Schlüssel etlich tag Jn siner gewalt gehept, und also in sins Vatters gut gestellt und gewellt über und ab gangn, und die Sachen durch Jn in obberürten gestalten verhandelt, syen si nit unbillichs bewegt sich zu erklagn, und Jn darumb anzuziechen, und getruwten deßhalb denselben Jrn wyderteil, so wit underricht und bezüget zu dem er zuletzt die fünfhundert guldin selbs bekannt, die Hennin geben, dadurch si Jm gethaner Klag nützit zu antworten haben; sunder er pflichtig sin sölli, Jnen umb das Jr mit Wandel und bekerung zu begegnen.

Dawider Wolfgang v. L. durch Sin Fürsprecher antwurten ließ: die kundschafft so Cunrat Gerwer schriftliches habe geben sye Im nit gemeyn (er nehme sie nicht an), uß dem das Er mit Im in Trostung gestanden und er Im vyend und gehaß und dazu och in miner Herrn kriegen von Jnen abgeträtten und wider si sye gewäsen. Das er ouch bekanntlich sye daß, so Guttmann Zollners hußfrow Jn anzieche, lüge er nit, und dieweyl er vormals gegen Jr in Jrrung und rechtsnemung gestanden, welle Im bedunken das si Im och parthyg und nit gemeyn sye noch wider Jn zu kundschafft gelassen sölle werden. Lux Seebolden halb sye er nit abred, den Gutzler zu Im geschickt, zu haben; sölichs uß dem Grund gethan, dieweil er und sin Vatter etwas mit ein andern gehandelt haben, sich an Im zu erfarn was Im, der Gesellschaft Sachen halb, were zu wüssen, und nit uß dem grund, ützit unzimliches zu bruchen oder Jemand zu betriegen. Darzu alls sin Vatter abgangn habe er mitsampt Henz Henny minen Herrn von der Gesellschaft die Schlüssel erbotten, die si Im nit haben wellen abnämen; sunder an Jn begert, Jr faktor zu sind und in Jren Sachen zu handeln; das er aber abgeschlagen und doch zuletzt Hennyn vermogen, damit derselb die Schlüssel genommen. Si haben och demnach die Trög und bücher uß Urß Werders huß hinab zu der Kronen und demnach wider hinuf getragn und all Sachen lassen uffschrieben. Darzu so hab er das Silbergeschirr sins Vatters nit Anders dann an sin Schuld genommen; so sye die Schür, durch Jn verkoufft, von sinem Vatter siner hußfrown gebn, und deßhalb nit sins Vatters gewäsen, wie er sich ouch vormals umb das und Anders mit sinem Eyd erlüttert, in massen min Herrn Jn uf beschuldigung Guttmann Zollners, also daß er einen unbillichen Eyd sollte gethan, by Eren haben lassen belieben, als nach Jnhalt einer bekanntnuß, Im darumb gebn, die er ouch darlegt und begert zu hören. Der fünfhundert guldin halb so er Hennyn geben, hab die gestallt, das derselb Henny och in der Gesellschaft ge-

wäsen und darin gewalt, och die Schlüssel gehept, und Im gesagt, wie min Herrn von der Gesellschaft Im gewilligt söllten habn, sölich fünfhundert guldin zu nämen und damit Irem geheiß nach zu handeln. Das er och sölichs verswygen, hab man an Geißmanns und meister Benedikt (Kolenberger) kundschafft, denen er sölichs geöffnet, wol verstanden.

Sodann werde er och an siner gelegn kundschaft wol vermerkt, was er mit hinvertigung des hußratts, darumb Caspar Moser kundschaft geben, gebrucht und gehandelt, und besunder das desselben vyl Junckfrow Ennelin und Andern worden, und das Ander, so gan Friburg kommen wenig schatzes wert gewäsen. So sye kundtlich und offenbar, das sin Vater vor annämung der Gesellschaft in mergklichen Schuldin gestanden; deßhalb wol zu bedenken, das der Gesellschaft gut dahin och kommen, und dieweil er dazu mer schuldig sye, dann er guts hab, mog ein Jeder bedenken, was er der Gesellschaft guts genossen; und dieweil die kundschaft wider In dargethan, noch niendert erlüttert habe. Das er ein böswicht und meyneidiger Schelm sye, so hofft und trüwt er, das si In zu siner notturfft entschlachen, oder In fürer, wie zu recht gnug ist, söllen underrichten; und setzt das hin zu der urteyl.

Dawider min Herrn von der Gesellschaft in Ir beschlußred antwurten liessen: Sie haben vor zu meren malen Irn verlust angezogen und Irn widertyl umb etlich Seck mit gelt, so kürtzlich uf die dry Tag vor sins Vatters Tod vorhanden, und darüber Im die Schlüssel vertrüwet syen gewäsen, ersucht und angezogen; das Inen aber allzyt gelougnet bis zuletzt. Das Werra von Friburg darumb lütterung geben, da hab er erst bekannt und veriechen. Was dann an gelt funden und sinem vetter Hennyn durch In gebn und zugelassen sye worden, und dieweil er Inen das Ir gevärlichen verschlagn und sich sust in Irn Sachen in mengen wäg nach Sag der kundschafft argwenig erzöugt und gehalten, deß Si verderplichen Schaden empfangen.

Zu dem das er, Cunraten Gerwer mit der unwarheyt verklagt und dargeben; das min Herrn wüssen, das er sich in Iren Kriegen nit Anders dann Erbarliche und wolgehalten. So hofften si nit, daß si Im zu einichem widerruf oder wandel verpflicht söllten werden, sunder er schuldig sin, Inen umb das Ir, die fünfhundert güldin und anders, Abtrag und bekerung (Ersatz) zetund, und bevalchen sölichs damit der urteyl.

Und nachdem abermals an beydteyl die früntschafft gesucht und aber nit volg funden, war nach eigentlichen verhörn das Alles, so obstätt, mit vil wytern worten zuzügen und umbständen, durch beydteyl eroffnet, und hie zu melden nit nott, nach miner umbfrag uf den Eyd zu recht erkannt und gesprochen: dieweil Wolfgang v. L. zum teyl bezüget und och selbs anred ist worden, das er ein Summ gelts uf die fünfhundert guldin Hentzmann Hennyn geben, und sölichs hinwäg und gan Friburg hab lässen füren, des er aber vormals minen Herrn von der Gesellschaft verswigen und nützit gedacht hätt, — das er inen deßhalb vor allen Dingen umb sovil red und antwurt geben und gnug tun sölle, er derselb Wolfgang v. L. möge dann erzöugen, das die berürten min Herrn von der Gesellschaft Im die Schlüssel geantwurt und sölich gelt hinuß zu gebn haben bevolchen. Und wann och sölichs geschicht, alldann (soll) demnach fürer der worten und anderer beyder syt zuspruch halb gehandelt und erlüttert werden, was recht ist.

Dieser urtheil begerten min Herrn von der Gesellschafft ein urkund das Inen auch, und wer deß begert, zu geben erkennt.

Und ward daruff fürer durch die Selben von der Gesellschaft angezogen: dieweil Inen sölich fünfhundert guldin mit recht gebenden urteyl zugesprochen syen, so hoffen si, das recht fürer söllen ervordern Irm wiederteyl zu gebieten, sölicher urteyl statt zetund, und Inen mit ußrichtung zu begegnen. Dawider Wolffgang v. L. ant-

wurten ließ: dieweyl die rechtgebende urteyl Im ein fürbringen zulasse, so getruwte er zu erzöugen, das min Herrn von der Gesellschaft Hentzmann Hennyn die Schlüssel gebn und er Im die gebracht, und das er deßhalb das gelt Im uf Ir bevelch hinuß geben hab. Daruff min Herrn von der Gesellschafft: Im sölichs anzugs nit geständig sin, und der kundschafft wollten erwarten. Dagegen Wolfgang aller kundschafft abstund, und zoch sölichs an Ir aller Händ und hofft ouch das si sich darumb erlüttern, und Ja oder neyn söllten sagen; und bevalch sölichs der urteyl.

Also ward daruf abermals zu recht erkennt: Dieweil min Herrn von der Gesellschaft abred sind, Hentzmann Hennyn die Schlüssel geben und Im bevolchen haben das gelt zu nämen und hinwäg zu füren, und Wolfgang v. L. alle kundschafft läßt vallen und die Sach an Ir Händ züdht, — das si diesshalb schuldig syen, Sich mit dem Eyd zu erlüttern.

Uf das min Herr Schultheß, Herr Hans Rudolf von Scharnachthal, Ritter, Caspar Hetzel von Lindnach und Hans Linder, darstunden und erbüttig waren, den Eyd zetund und erstgebner urteyl nach zukommen. Darzu Wolfgang reden ließ, dieweil Jakob von Wattenwil nit anheimsch noch zugegen were, so getruwte er, das si all vier zusammen söllten kommen; und wann das beschenche, alldann er der lütterung wellte erwarten. Daruff abermals zu recht erkennt ward, das die drey abbemeldt min Herrn swern; und so der Seekelmeister Jakob von Wattenwil komme, er alldann sin's teyls ouch tue, was sich in kraft vorgebner urteyl wirdt gebüren.

Und als daruff, die obbemeldten dry miner Herrn Ir Hand ufhuben und den Eyd und die lütterung wollten tun, wurden si deß von Wolfgangn erlassen, und daby angesechen, das jetzmal der handel bis zukunft Herrn Sekelmeisters v. Wattenwyl still stan und demnach aber gehandelt söllte werden, was sich den rechten nach gebürt. Des be-

gerten min Herrn von der Gesellschaft urkünd, das Inen auch under minem Sigel, und wer deß begert, zu geben erkennt ward. Geschechen und gehandelt des Jars und tags Als obstatt.

**1508.** 29. Septbr. (T. Spruchbuch, u. G. S. p. 788—92).

Wir nachgenannten Rudolf von Scharnachtal, Ritter, Schulthes, Caspar Hetzel von Lindnach, Venner, und Hans Linder des Rats zu Bern, an Einem, und Jacob von Wattenwil, Sekelmeister, und Niklaus von Graffenried och des Ratts daselbs zu Bern, dem andern teyl — thun kundt mit diserm Brief:

Als wir dann von wägen unser gehabten Gesellschaft mit wylant Jörgen v. L. in merklicher geltschuld und beladniß sind komen, und als die notturfft hat ervordret, ander unser geltschulden und das, so uns von sölicher Gesellschaft wägen zustan mag, anzugriffen und uns damit zu Ruw zu setzen — Das wir uns daruf guts frigs willens mit einanderen nach volgender meynung, Punkten und Artikeln underredt und die gegen einandren uf und angenommen haben, in wyß und form, wie hienach volget.

Dem ist also: und nemlichen so wollen wir, die genannten Jacob von Wattenwil und Niclaus von Graffenried, jetz angentz über und an uns nemen, und an (on) entgeltnuß der genannten unsern Mittherrn und gesellen, sunder ouch in unserm eygenen Kosten Bezalen und ußrichten diß nachgeschriben zins und Hauptsummen.

Des ersten an Heinrichen dem Schuhmacher zu Münsingen 500 Guld Rinisch, und davon 25 Guld jährlich Zinses; denne Ludwigen von Büren ouch 500 Guld Houptguts und davon zu järlichem Zins 25 Guld, alles noch sag der Houptbrief darumb versiglet ufgericht; mit solichen fürworten, das die jetzgemeldten beyd Houptsummen mit sampt dem zins davon vallend von jetz kommenden Winachten, über Ein jar, zu ablösung kommen, also das die brief und Sigel

darumb usgericht, heruß geantwurt und die genannten unser Mitherren und Gesellen ganz gelidiget und gelöst söllen werden; in gestalten, wo das nit beschech und darumb einicher kost erwüchse, das der uns und sust niemand anders sol berüren noch beladen. So dann als an den beyden Switzeren zu Fryburg uf die vierthalbhundert (350) Pfund Fryburger wärung. Deßgleichen an Martin Schaller daselbs zu Fryburg, 12 Pfund, vier gros derselben wärung, ouch an Meyster Martin dem Goldschmid 17 Pfund und an mir Niclausen Graffenried dritthalbhundert Pfund Bern-wärung zu bezalen vorhanden sind. Dieselben Summen all söllen und wöllen wir die genannten Jacob von Wattenwil und Niclaus von Graffenried auch über uns nemen und derohalb in unserm eygenen Costen und an schaden und entgeltnuß unser Mitherren und gesellen obbemelt, ußrichtung und bezalung tun, also das si dafür dehein beladnuß sollen besorgen noch erwarten. Und so verr das nit beschäche und si darumb ersucht und angelanget wurden, alldann wir Inen fürstan und si und Jr Erben für uns und unser Erben vor allem Costen und schaden verhütten und vertreten, by verpflichtung und Jnsetzung unser güter ligender und varender, die si darumb mögend angryffen, vertigen und beziechen biß uf Jr gut zimlich benügen.

Dagegen so haben aber wir, die genannten Hans Rudolf von Scharnachtal, Caspar Hetzel und Hans Linder, den jetzgemelten Jacob von Wattenwil und Niclausen von Grafenried übergeben und zugelassen:

Und nemlich des ersten: all und jekliche Schulden, so in den Schuldbüchern gemeinlich begriffen und uns von der Gesellschafft zuständig sin mögen, zu sampt den Schulden, uns von Ludwigen Geißmann und meyster Benedikten Kolenberger, nach inhalt des ußzugs gestoßen, Jr syen vil oder wenig; also das si die vordren beziechen und inbringen söllend und mögend und damit tun und lassen nach Jrem willen und gevallen, von uns andern an intrag und widerred. Und als die Kürsiner von Basel noch uf die 20 Guld.

schuldig sind; dieselben Summ, ob soliche durch die Bären, daselbs zu Basel, an Ir Schuld nit ingezogen wär, si ouch Innemen und sich dero behelfen mögen, wie das Ir notturft vordret. Darzu so soll den vermeldten Jacoben von Wattenwil und Niclausen von Graffenried verlangen und zustan die verbrieft Schuld, so uns gemeinlichen von der Gesellschaft zustat und wie denn die hienach gemeldt wird, und nemlich des ersten an Barthlome Meyen 800 Pfund Houptguts und davon 40 Pfund zins; denne an Niclausen und Micheln Tutzmann 900 Pfund Houptguts und davon 45 Pfund Zinß; aber an Hansen Zeender den Gloggengießer 440 Pfund Houptgutz und davon 22 Pfund Zinse, und zuletzt an Hansen Murner von Aeschi 100 Pfund Houptguts und davon 5 Pfund Zinß; also das si sölich Zins und Houptgut zusampt der Verschribung darüber gemacht, zu Iren Handen nemen und sich das Alles getrösten, gebruchen und behelfen, und damit als anderm Irem eygnen gut, tun, handlen und lassen mögen, von uns und merklichs von unsertwegen on Intrag und widerred. Doch ob sich begeben, das an sölichem Houptgut der verbrieften Schuld ützit abgan wurde, darumb söllend wir Inen, so vil uns das nach merkzal zücht, ersetzung tun, also das in sölichem Ich, der genant Jacob von Wattenwil, minen teil ouch tragen; aber Ich Nillaus von Graffenried sol solicher ersetzung halb gerüwiget beliben, als das die billigkeit vordret.

Und als hinder Lienharten Schaller Großweibel etwas Hußratts vorhanden, so wilant des von Loupen gewäsen ist, derselb Husrat zu sampt der ansprach, so wir an Niclausen Haßler vermeinen zu haben, sol Inen, den berürten Jacoben von Wattenwil und Niclausen von Graffenried, ouch hiemit übergeben und zugelassen sin, solichs alles zu erjagen und inzubringen, als si das getrüwen zu geniessen. Doch ob Inen desselben ützit mit Recht wurde inbehalten, darumb wellend wir Inen zu deheiner ersetzung verbunden noch verpflicht sin, sunder so söllen si verlust und abgang an Inen selbs haben. Und nachdem etwas gelts, von Niclausen Huber

herrürend, hinder unsern Herren glägen, und uns gemeinlich von der Gesellschaft uf bürgschaft herußgeantwurt, und ouch an unser Gesellschaft nutz verwandt, deßhalb ist abgeredt, ob von desselben geltz wägen anzug und ersuchung wurdi beschechen, das wir als gemeinlich — allein mich, Niclaus Graffenried ußgesetzt — darumb Red und antwurt geben und ob wir zu einicher ersetzung verpflicht wurden, uns solichs glichlichen sölli berüren.

Und ob wyter und ander geltschulden, dann hievor gelüteret stat, es sye gegen den Bären zu Basel oder andern, wurden erfunden, so unser Gesellschaft gemeinlichen zustünden zu bezalen, dieselben söllen den vilgemeldten Niclausen von Graffenried nützit berüren, sunder er derohalb enprosten bliben, und wir die übrigen all schuldig sin, derohalb Red und antwort zu geben und ouch bezalung zu tund, als sich gebürt. Hinwider ob über kurz oder lang ander gegenschulden, es sye in des von Loupen Büchern oder anderswo, klein oder groß, derohalb wir jetz dehein wüssen haben, wurden erfunden, dieselben söllen uns allen gemeinlichen dienen und zustan, und auch in unser aller nutz bekert und verwendt werden.

Zuletzt so ist zwüschen uns verkommen und abgeredt: Sover an Wolfgang v. L. jetz zu Fryburg, deßglichen an Hennis Erben daselbs ützit mit Recht wurde erlanget, das solichs gemeiner unser gesellschaft dienen und ouch uns allen gemeinlichen — allein Niclausen von Graffenried usgeschloßen — sölle erschießen, also das Niemant under uns dem andern deß vorsin oder daran soll hindern, Irren noch sumen. Und also hiemit so wellen wir obbemeldten sachen und händel halb gelüteret und geschidiget heißen und sin, dieserm Bescheid, wie wir uns des nach anzöug vorberürten Artikel vereint haben, geloben, nachkommen und genug tun, und dawider nützit handeln, fürnämen oder inziechen, das dem, so obstat, zu letzung oder abbruch deheinen wegs möge dienen. Alles in guten trüwen, erberlichen und in kraft diß briefs, dern zwen von wort zu wort glich lutend

under unser aller siglen verwart, ufgericht sind, und jeden teyl einen geben. Beschechen 2c. Michaelis Annno 8°. (1508).

**1508.** 18. Novbr. (Raths-Man. 140. 66.)

An die von Fryburg: wenn M. Hrn. Schulthes und Ander kommen, werde man Jnen Wolfg. v. L. halb mit wyter antwurt begegnen.

**1508.** 20. Novbr. (Raths-Man. 140. 68.)

An die von Fryburg, M. H. geben Wolfg. v. L. gleit zu recht und für (gegen) gwalt, mit bygär, Jn daruf bis Mentag harzuwisen. Das im Missivenbuch stat.

**1508.** 23. Novbr. (Raths-Man. 140. 73.)

An die von Fryburg: Wolfg. v. L. bis Mentag har zu wisen, M. H. Sekelmeisters*) lütrung zu hören; dann, er köme oder nit, so werd das Recht Fürgang haben.

**1508.** (23.) Novbr. (Varia Nr. 11 ohne Datum, sehr wahrscheinlich von hier bezeichnetem Tage.)

Jnstruktio an Herr Venner Achshalm und Hansen Krauchtaler, mit einem klein und groß Ratt zu Fryburg zu reden.

Anfangs, so wissend Jr Jnen zu sagen, Mr. H. fründtliche gruß und dienst, mit erbietten aller treu und gutz, als Jren lieben und guten fründen und getrüwen Mitburgern. Demnach Jnen fürzehalten, wie M. H. in deheinen Zwyfel setzen, dann si von Jren Ratzbotten vor und nach bericht't, was dann zwüschen Mn. H. von der Gesellschaft, und W. v. L. rechtlich gehandlet und erlüteret sye, und doch nit

*) Jacob von Wattenwil, siehe hienach.

so usträglich, dann das die selben H. von der Gesellschaft M. H. für und für ums Recht ersuchen und anrüfen, und wie wol M. H. deßhalb si schriftlich und mündlich gebetten und ankert, Iren bysäßen (Beisaßen) W. v. L. zu underrichten, sich har zu fügen und dem Rechten zu erwarten und statt zu tund, wie er dann darumb an den Stab, by trüw an Eydes statt gelobt und versprochen, so hab doch solichs nit vil erschossen, dann das der vermelt v. L. sich by Inen enthalte, sinem geloben und versprechen nit nach kome und also M. H. von der Gesellschaft Rechtz müssen manglen. Und damit si mögen wüssen, was M. H. zwüschen beyden teylen bißhar gehandlet haben, so wollend Inen darlegen den ergangnen Rechtzhandel und si bitten solichen zu hören.

Und so das beschicht und der Rechtzhandel verhört wird, so wellend fürer darzu reden: si haben an sölichem Rechtzhandel wol mögen verstan, wie zimlichen M. H. zwüschen beyden teylen gehandlet und dem Rechten in ufrechter gestalt sinen gang haben gelassen; demselben noch: wie dann W. v. L. gelobt und versprochen hett, dem Rechten zu erwarten und Ratt zu tund. Und so nu dem also, und die handel und Span sie erwachsen und vor M. H. in Recht hangen und bißhar endtlich nit syend ußgetragen. —

So wellen sy mit früntlichen Worten bitten, sölichs alles anzusechen und nochmals den v. L. darzuzuhalten, sich har zu stellen und M. H. von der Gesellschaft mit Red und Antwurt zu begegnen, ouch dem Statt zu tund, so er vorvormals by trüw an Eyds Statt het gelobt und versprochen. — So erbieten sich M. H. In zu Recht und für (gegen) gewalt zu sichern und Im ein sölich gut erber recht ergan zu lassen, das si hoffen Glimpf und Er söllen haben.

Und damit so ervordren antwurt in Ir gegenwärtikeit und lassend üch daby merken, wo söliche antwurt M. H. begär nit glichförmig, das Ir in bevelch haben wyter daruf zu reden.

Und so ver die antwurt nit also wurde sin, das Ir

üch dero möchten benügen, so wellend darlegen die manung und sölichs daby lassen bliben, und doch dabi begären zu versechen, damit des v. L. lyb und gut biß zu ußtrag der sach nit werde verendret.

So dann wollend anziechen, wie dann M. H. anlange u. s. w. (ein zweites Geschäft).

Diß alles wüssend Ir zu besseren, zu mindern, zu meren nach gstalt der sachen.

**1508.** 27. Novbr. (Raths-Man. 140. 77).

Es ward fürgenommen der Handel von der Gesellschaft gegen Wolfg. und daruf nach anbringen und clag erkennt: diewyl dises ein endtlicher tag und by guter zit verkündt u. s. w. (siehe hienach S. 350).

**1508.** 2. Dezbr. Urkund uf Papier, besiegelt (Varia 15).

Ich Wilhelm von Dießbach, Ritter, Herr zu Signau, Alt-Schultheß zu Bern und jetz Statthalter desselben Ampts, tue kund hiemit, das hüt Datum dis Briefs vor M. HH. den Rätten und 60 der Burgern hie nachgenannt und mir erschinen sind:

Die Edlen, strengen, frommen, vesten, ersamen, wysen, Herr Hans Rudolf v. Scharnachtal, Ritter, Herr zu Oberhofen, Schulthes, Kaspar Hetzel von Lindnach, vänner, Jacob von Wattenwil, Sekelmeister, und Hans Linder, alt vänner, und der Räten daselbs zu Bern, und haben durch Iren erloubten Fürsprechen und besonders der genannt Jacob von Wattenwil für sich selbs lassen eröffnen: nachdem kurzlich hievor zwüschen Inen und Wolfgangen v. L. von minen HH. Rätten und Burgern ein urteyl ergangen, die denn luter anzöugen sye, das derselb Wolfg. v. L. Inen umb 500 guldin, dero si In underricht und bezüget, red und antwurt geben und Bezalung tun sölte, er der selb v. L. möcht dann erzöugen, das si

Im die Schlüssel geantwurt, und Hentzmann Hennin säligen sölich gelt hinuszugeben bevolchen, — welch Fürbringen auch alle Kundschaft er hat lassen fallen, und die sach an Ir aller Händ gezogen, so wyt das si sich damals biß an In, den genannten Sekelmeister als er der zur zit nit anheimbsch ware, haben wollen erlüttern und Ir händ ufgehept, dann das si zulezt des Eydschwurs durch Irn Widerteyl wurden entlassen, wie dann das in dem Hoptrechtshandel und der urteyl darin begriffen, verrer werd gemeldet. — Und diewil diser tag siner, des gemelten Sekelmeisters, tunder lütrung halb angesezt, und Wolfg. v. L. bi guter zyt verkündt und er aber nit erschinen; und wo er zugegen, das er das erbüten sye, alles das ze tund und zu erstatten, so der billikeyt und dem Rechten gemäß sye, — harumb so hofft und getruwet er, das sölich sin erbieten so genugsam geachtet, damit er Im nützit erwinde, M. HH. vorgebner urteyl volg und statt getan solle werden. —

So haben desglichen M. H. Schulthes, Kaspar Hetzel und Hans Linder gemeynt: diewil si sich vorgebner urteyl nach erlüteret, das si Wolfg. v. L. die Schlüssel nit geben, und in solichen Im nit bevolchen haben, Hentzman Hennin die 500 Guldin zu antworten und In die gen Fryburg füren zu lassen, das si us kraft des Alles, ouch des genannten Jacoben von Wattenwil erbieten, by vorerlangter urteyl beliben, und Jnen von Wolfg. v. L. obgenannter Summ Gelt ußrichtung sölle beschechen. — Und setzten och sölichs hiemit zu aller sydt der urteyl.

Also nach verhören des Alles, ward daruf nach miner umbfrag uf den Eyd zu recht erkannt und gesprochen: diewyl disers ein endtlicher und rechtlicher Tag und Wolfg. v. L. by guter zit verkündt, und er aber nit erschinen, sunder ouch durch die vermeldten Herren, Schulthes, venner, Sekelmeister und alt-Venner Alles das erstattet, so Jnen in kraft vorgebener urteyl gebürlich sye gewäsen: das si deßhalb Ir vordrung und ansprach vorgemelter 500 Guldin

erjagt und bezogen haben, und Jnen der genannt Wolfg. v. L. darumb ußrichtung und genug tun sölle.

Des begerten die jetz gemelten M. H. Schulthes und sin Mithaften urkund. Das Jnen och under minem, des Statthalters, ufgetrukten Sigel zu geben erkennt ward. Und sind von M. HH. hieby gewäsen die frommen, festen, fürnämen, ersamen und wysen Jörg Friburger und (10 Andere) des kleinen Ratts, und des grossen (15 Namen). — Beschechen Mentag nach Kathrinen 15hundert und Achte.

# Jahresbericht 1877—1878.

Erstattet am 23. Juni 1878 an die Generalversammlung in Hindelbank

vom

Präsidenten Dr. **A. v. Gonzenbach.**

---

Tit.!

Ihrem Präsidenten liegt die Pflicht ob, der Generalversammlung des historischen Vereins alljährlich einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten, die im Laufe des Jahres aus der Mitte des Vereins hervorgegangen sind, zu geben.

In zehn Abendsitzungen, deren erste am 30. November 1877 und deren letzte am 29. März 1878 stattgefunden hat, sind unserem Verein sieben schriftliche Arbeiten vorgelegt worden, welche Ereignisse nnd Personen verschiedener Epochen unserer vaterländischen Geschichte zum Gegenstand hatten. Zeitlich am weitesten rückwärts wurde der Verein an der Hand des Herrn Professor Dr. Hagen geleitet, dem die Auffindung einer Inschrift auf einem in dem Beinhaus des Stiftes Amsoldingen eingemauerten Steine die Veranlassung gab, in einem mündlichen Vortrag nachzuweisen, daß die bezügliche Grabschrift, welche dem Betreffenden das Amt eines dendrophorus augustalis beilegte, dafür Zeugniß

gebe, daß in Aventicum, von welcher Stadt alle in Amsoldingen aufgefundenen römischen Funde herzustammen scheinen, der Augustuskultus gepflegt worden sei.

Der Stoff der übrigen Arbeiten war dem 13., 14., 16., 17. und 18. Jahrhundert entnommen.

I.

Herr Fürsprecher Haas legte dem Verein an zwei Abenden eine fleißige Arbeit vor: „Ueber die politische Stellung der Stadt Biel“ zur Zeit, als die Oberlehenherrlichkeit über dieselbe von den Grafen von Neuenburg im Jahr 1243 an den Bischof von Basel übergegangen war, sowie über die Mißhelligkeiten, die gegenüber dem Bischof Jean de Vienne entstanden waren, welcher die Aufhebung des ewigen Bundes mit Bern gefordert hatte, Mißhelligkeiten, die erst mit dem Ueberfall Biels durch die bischöflichen Truppen und später mit theilweiser Einäscherung der Stadt und der Intervention Berns ihr Ende erreichten. Es war dies die letzte Arbeit des verdienten Verfassers, der heute in unserer Mitte fehlt, da ihn der Tod unlängst abgerufen. Sie alle werden ihm ein freundliches Andenken bewahren.

II.

Eine milde Stiftung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte Herr Pfarrer Imobersteg von Bremgarten zur Grundlage seines Vortrages gewählt, indem er dem Verein einen Theil der von Herrn Fürsprech Matthys gesammelten, den Inselspital betreffenden Urkunden, voran den Stiftungsbrief der Seilerin vom Jahr 1354 in originali und mit Erläuterungen begleitet vorlegte.

III.

Bei weitem die wichtigste und umfangreichste Arbeit (die seither im Druck erschienen ist) hat der Verein dem Herrn Kantonsschullehrer Lüthi zu verdanken, der demselben wäh-

rend vier Abenden (4. und 18. Januar, 8. und 15. Februar 1878) einen gründlichen, auf Quellenstudien beruhenden Aufsatz über die Haltung Berns in den Jahren 1521 bis 1531, über die Oberländer Unruhen von 1528, über den ersten Kappelerkrieg 1529 und über den zweiten Kappelerkrieg 1531 vortrug. Als Hauptergebniß der Forschungen des Herrn Lüthi darf der Nachweis bezeichnet werden, daß Bern damals in seiner Politik gar nicht geschwankt hat, wie dies vielfach angenommen worden ist, sondern daß es wohlbewußt beiden Extremen, demjenigen sowohl, das durch die katholischen Orte repräsentirt wurde, als demjenigen, das sich in Zürich verkörpert hatte, entgegen trat, von der Ueberzeugung geleitet, daß um des Glaubens Willen Niemand verfolgt werden sollte.

Mit überzeugender Sicherheit hat Herr Lüthi im Fernern nachgewiesen, daß der Träger dieser weisen und großartigen Politik Berns der Venner Nicolaus Manuel war, der damals nicht nur entscheidenden Einfluß in den Räthen der Republik übte, sondern mehrfach als deren Abgesandter und Vermittler bei Zürich verwendet worden war.

Wenn diesfalls die Darstellung Herrn Lüthi's kaum wird widerlegt werden können, so dürfte dagegen das scharfe Urtheil, das er über die Haltung Zwingli's gefällt hat, mehr Widerspruch hervorrufen.

Es ist so selten, daß in der Geschichtschreibung neue Wege gesucht und betreten werden, wo einer dem andern zu folgen pflegt, eben weil längst betretene Wege leichter zu verfolgen sind, als neue selbstentdeckte Pfade.

Um so mehr ist der Muth des Verfassers zu ehren, der mit alten Traditionen zu brechen wagte, nachdem er sie als unbegründet erfunden hatte und der auch dem amicus Zwingli gegenüber die Wahrheit als magis amica zur Geltung zu bringen trachtete. An der lebhaften Diskussion über diese Arbeit haben sich nebst einigen Mitgliedern unseres Vereines auch die Herren Nationalräthe Dr. Segesser und Kantonsgerichts-Präsident Aepli betheiliget, die uns mit

ihrer Gegenwart erfreut hatten. Der Letztere namentlich war bemüht, seinen St. Gallischen Landsmann in ein günstigeres Licht zu stellen.

## IV.

Dem 17. Jahrhundert gehörten die Korrespondenzen an, durch deren Mittheilung Herr Professor Stern die Aufmerksamkeit des Vereines fesselte, indem er demseben an diese Korrespondenzen anknüpfend die Beziehungen schilderte, die zwischen König Karl I. von England, William Laud, Erzbischof von Canterbury, den Covenenters und einzelnen protestantischen Kantonen der Schweiz bestanden hatten.

Herr Professor Stern hatte die bezüglichen Korrespondenzen im Züricher Archive gefunden, so namentlich das von Antistes Breitinger verfaßte Schreiben der schweizerischen Reformirten an Laud und die darauf erfolgte unfreundliche Antwort. Gleichzeitig hatte Herr Professor Stern die Wirksamkeit des damaligen englischen Gesandten in der Schweiz, Oliwer Flemming, der unter Cromwell zu hohen Ehren gelangte, berührt und auch der Schritte gedacht, die in den Jahren 1642 und 1644 im Sinne der Presbyterianer und gegen die revolutionäre Haltung der Independentenpartei von der Schweiz aus gethan worden waren, wobei er namentlich die Schrift Diodatis von Genf anführte, die bei den königlich Gesinnten in England mehr Anklang gefunden hat, als bei den schweizerischen Reformirten, in deren Namen sie verfaßt worden war.

## V.

Eine hervorragende Persönlichkeit des 17. Jahrhunderts behandelte ferner Herr Dr. v. Gonzenbach in einem öffentlichen Vortrag im Großrathssaal, in der Absicht, einem größeren Publikum eine wahrhafte, auf dem in neuerer Zeit erst wieder aufgefundenen schriftlichen Nachlaß des

Generals Hans Ludwig v. Erlach von Castelen fußende Lebensskizze dieses berühmten Berners, der in der Geschichte vielfach mißhandelt worden ist, vorzulegen.

## VI.

In einem zweiten im Schooße des historischen Vereins gehaltenen Vortrage suchte Herr Dr. v. Gonzenbach im Weitern an der Hand der Originalacten, die von ihm vorgelegt wurden, die irrthümliche Annahme zu widerlegen, als seien erst durch den Vertrag, den die Direktoren der weimarischen Armee und an ihrer Spitze Hans Ludwig v. Erlach am 29. September und 9. Oktober 1639 mit Ludwig dem XIII. abgeschlossen hatten, die Festung Breysach und die vorderösterreichischen Lande an Frankreich abgetreten worden, während Herzog Bernhard von Weimar laut Vertrag vom 29. Oktober 1635 schon seine Armee unter die Autorität des Königs gestellt hatte, gegen die Verpflichtung, ihm die Landgrafschaft Elsaß zu überlassen, ihm jährlich vier Millionen Hülfsgelder zu bezahlen, eine Anzahl französischer Truppen seinem Heer einzuverleiben und ihm eine lebenslängliche Pension von Fr. 150,000 zuzusichern.

## VII.

In seiner letzten Sitzung endlich entwarf Herr Dr. Blösch vor dem Verein das Lebensbild eines Mannes, dessen Wirksamkeit am Ende des 17. Jahrhunderts beginnt und erst tief in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts endete, dasjenige des Dekans Johann Rudolf Gruner von Burgdorf nämlich, der wohl einer der fleißigsten Sammler war, die je gelebt haben. Wenn auch anerkannt wurde, daß die zahlreichen genealogischen Schriften Gruners nur mit Vorsicht benützt werden dürfen, so haben hinwieder andere Publikationen desselben Verfassers, wie die delicia urbis Bernæ, bleibenden Werth.

* * *

Herr Dr. Blösch hat den Verein auch mit einer mündlichen Relation über die Verhandlungen der letztjährigen Versammlung der allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Basel erfreut.

Hiemit meinen Bericht über die im Laufe des Jahres dem Verein mitgetheilten Arbeiten schließend, erübrigt mir, Ihnen anzuzeigen, daß hinsichtlich unserer Bibliothek verschiedene Vorkehren getroffen worden sind, welche deren Benutzung wesentlich erleichtern.

Unser verdienter Bibliothekar, Herr Sterchi, hat nämlich nicht nur den Katalog der Bücher ergänzt, sondern auch die zahlreichen Broschüren systematisch geordnet und großentheils binden lassen; auch ist er bemüht gewesen, unsere Verbindungen mit inländischen und ausländischen historischen Vereinen durch Austausch der gegenseitigen Publikationen wieder anzuknüpfen.

* * *

Durch die vorerwähnte verdienstvolle Arbeit des Herrn Lüthi veranlaßt, der den noch ungedruckten Theil der Chronik Valerius Anshelms vielfach benutzt hatte, ist im Schooße des Vereins die Ansicht ausgesprochen worden, es dürfte eine neue kritische Ausgabe der ganzen Chronik Anshelms oder doch der Druck des bisher nur in Manuskript vorhandenen Theiles derselben als eine würdige Aufgabe des bernischen historischen Vereines betrachtet werden.

Wenn dieser Anregung bisher noch keine Folge gegeben worden ist, so liegt der Grund dieser Verzögerung darin, daß bei näherer Erdauerung Besorgnisse darüber entstanden sind, ob diese Publikation nicht die finanziellen Kräfte unseres Vereines übersteigen dürfte.

Um diesfalls sicher zu gehen, ist von Seite des Ausschusses beschlossen worden, sich vorerst einen genauen Bericht über den Umfang des noch ungedruckten Theils der Anshelmischen Chronik erstatten zu lassen, worauf erst die

finanzielle Tragweite des Druckes beurtheilt werden kann. Diese Arbeit hat Herr Lüthi, der das Manuskript genau kennt, bereitwillig übernommen.

* * *

Die Zahl der Mitglieder unseres Vereines ist im Laufe des Jahres ungefähr sich gleich geblieben, indem der Austritt einzelner durch den Eintritt anderer ausgeglichen worden ist; infolge des Beschlusses indessen, alle in Bern wohnenden Mitglieder der allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft einzuladen, sich auch unserem Verein anzuschließen, hat die Zahl unserer Vereinsmitglieder, wenn auch nicht stark, zugenommen, indem unsere Einladung von verschiedenen Seiten günstig aufgenommen worden ist.

* * *

Noch habe ich der Betheiligung des historischen Vereins an der Gedächtnißfeier Albrechts v. Haller zu gedenken: Wenn ein Berner nicht nur der Kulturgeschichte seines engern Vaterlandes, sondern Europas angehört, so ist dies Albrecht v. Haller, der neue Bahnen eröffnet hat auf allen Gebieten der Naturwissenschaften, der als Botaniker ebenso berühmt war, wie als Physiolog und den man den Vater der vergleichenden Anatomie nennen darf. Es war daher angezeigt, daß sich der historische Verein als solcher bei der auf den 12. Dezbr. fallenden Gedächtnißfeier betheiligte; auch wurde beschlossen, einen angemessenen Beitrag zu der Hallerstiftung zu geben, und überdieß ist ihr Präsident beauftragt worden, am bezüglichen Festessen das Andenken des großen Gelehrten und Patrioten durch einen im Namen des Vereins ausgesprochenen Trinkspruch zu feiern.

Ihr Präsident glaubte bei diesem Anlaß namentlich die Verdienste Hallers um die Schweizergeschichte und um schweizerische Geschichtschreibung hervorheben zu sollen.

Um die Geschichte der Schweiz hat sich Haller aber dadurch hoch verdient gemacht, daß er selbst durch seinen Fleiß und sein umfassendens Wissen eine historische Persönlichkeit geworden ist, wenn er, der eine Leuchte war für alle Völker Europas, den schönen Wirkungskreis verließ, der ihm in Göttingen eröffnet worden war, und eine bescheidene Anstellung in seiner Vaterstadt all den glänzenden Anerbietungen vorzog, die ihm aus Deutschland und England gemacht worden waren, so ist dies seiner Liebe zur Heimat zu danken, die ihn zu den ausgezeichnetsten Männern zählt, welche die Schweiz je hervorgebracht hat.

Um die schweizerische Geschichtschreibung aber hat sich Albrecht v. Haller dadurch ein großes Verdienst erworben, daß der Geist der Kritik, den er zunächst in die medizinischen Wissenschaften einführte, indem er sich nicht damit begnügte, zu wissen, was Andere vor ihm gewußt oder geglaubt hatten, sondern sich die Mühe nahm, selbstständig zu untersuchen, ob das, was jene zu wissen glaubten, auch objektiv wahr sei, bald auch bei der schweizerischen Geschichtschreibung Eingang fand.

Aber auch durch seine Söhne hat sich Haller um die schweizerische Geschichtschreibung verdient gemacht.

Sein ältester Sohn, Gottlieb Emanuel, der Verfasser der Bibliothek der Schweizergeschichte, hat mit hallerischem kolossalem Fleiß (alles bei diesen Haller war groß angelegt) ein unermeßliches Material bewältiget und den schweizerischen Geschichtschreibern dadurch viele Mühen erspart, daß er ihnen die Quellen bezeichnete, an denen sie schöpfen können und dabei sein Urtheil über deren innern Gehalt und Werth nicht zurückgehalten hat.

Auch der Sohn Gottlieb Emanuel Hallers, Karl Ludwig, der Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaften“, hat einen großen wissenschaftlichen Namen erworben. Wenn auch die Entwicklung, die das europäische Staatsleben in neuerer Zeit genommen hat, in schroffem Gegensatz steht zu Hallers politischen Anschauungen, so wird dessenungeachtet

jeder Unbefangene den großen Fleiß und das reiche Wissen anerkennen, mit welchen sein ebenso berühmtes, als vielangefochtenes Werk aufgebaut worden ist. Politische wie religiöse Convertiten — und Karl Ludwig v. Haller war Convertit auf beiden Gebieten — fallen leicht in Extreme; an gründlichem Wissen aber und an Muth, seine Ueberzeugung offen auszusprechen, haben es ihm Wenige zuvor gethan.

Die Geschichte aber soll Allen gerecht werden, unbekümmert um Beifall oder Tadel der lebenden Geschlechter. Zählte Italien etwa Machiavelli deßhalb nicht zu seinen ausgezeichneten Schriftstellern, weil er Cäsar Borgia zum Vorbild seines Principes genommen, oder weil unser ethisches Gefühl dadurch verletzt wird, daß er die Konvenienz als den obersten Grundsatz in der Politik aufgestellt hat?

* * *

Bei der Würdigung von Personen und Verhältnissen hat der Historiker vor zwei Abwegen sich wohl zu hüten. Einmal darf er die Auffassungen der Gegenwart nicht in die Vergangenheit hineintragen oder den Maßstab der Jetztzeit an Personen und Sachen einer frühern Epoche anlegen; und ebensowenig darf er anderseits sein Urtheil über die Gegenwart durch Schreckbilder, die der Vergangenheit entlehnt sind, trüben lassen.

So ist es, um ein einziges Beispiel anzuführen, dem aber mit Rücksicht auf die Tagesereignisse einige Berechtigung kaum abgesprochen werden wird, gewiß irrig, Folgerungen für die Gegenwart aus Verhältnissen und Zuständen herzuleiten, die einer Zeit angehörten, in welcher die religiöse Idee im Volksbewußtsein den ersten Platz einnahm. Und doch hört man gegenwärtig, zu einer Zeit, in welcher die materiellen Interessen nur zu sehr prädominiren, nicht selten von den Gefahren sprechen, welche der Gesellschaft von den schwarzen Internationalen ebenso sehr als von den rothen drohen.

Unter den schwarzen Internationalen wird aber der sogenannte ultramontane Klerus verstanden.

Wessen man sich von den rothen Internationalen zu versehen hat, das haben Paris unter der Herrschaft der Kommune und Berlin in neuester Zeit erfahren. Worin aber die Gefahren bestehen sollen, welche der Gesellschaft von Seite des Klerus drohen, ist schwer einzusehen. Eine materielle Macht steht denselben nicht zu Gebot. Den Einfluß aber, welchen das 16. und 17. Jahrhundert den Geistlichen beider Konfessionen auf staatliche Verhältnisse noch einräumte, besitzen dieselben längst nicht mehr.

In der Schweiz, deren Bevölkerung größerntheils der protestantischen Konfession angehört, sind kirchliche Uebergriffe in das Staatsgebiet gewiß weniger als in jedem andern Lande zu befürchten. Dessenungeachtet sind derartige Besorgnisse in die Massen geworfen worden; und während die Aufmerksamkeit des Volkes sich nach dieser Seite richtete, sind von einer andern Gefahren an dasselbe herangetreten, die seinen wirthschaftlichen Zustand schwer beeinträchtigen.

Ein kurzer Rückblick auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Schweiz im Laufe des 19. Jahrhunderts sollte auch die Aengstlichen beruhigen.

Zur Zeit der helvetischen Republik im Beginn des Jahrhunderts kannte die schweizerische Geistlichkeit, die katholische wie die protestantische, nur Entbehrungen.

Durch die Mediations-Verfassung ist zwar ein Theil der aufgehobenen Klöster wieder hergestellt worden, allein es war dies ein politischer Akt und kein geistliches Postulat. Wo politische Rücksichten der Wiederherstellung eines Klosters entgegen standen, blieb dasselbe aufgehoben, wie die berühmte Benediktinerabtei St. Gallen.

Der große Mediator, der das Oberhaupt der katholischen Christenheit, Papst Pius VII., in Vincennes gefangen hielt, nachdem er sich durch ihn hatte krönen lassen, war überhaupt nicht der Mann, Uebergriffe der Kirche geduldig

hinzunehmen, und die Landammänner der Schweiz holten damals ihre Inspirationen an der Seine.

Zur Zeit des Wiener Kongresses aber zweifelte die römische Curie schon so sehr an ihrem Einfluß auf die schweizerischen Kantons-Regierungen, daß auf ihr Verlangen die Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster in den Art. XII. der Bundesverfassung vom 7. August 1815 aufgenommen worden ist. Hat diese Bestimmung aber die Klöster gerettet?

Sie fielen eines nach dem Andern vor der Macht des Zeitgeistes, trotz der Bundesgarantie.

Der Kanton Luzern hat allerdings auf die Sanktion des aargauischen Klosteraufhebungsbeschlusses durch die Tagsatzung mit der Berufung des Jesuitenordens an seine Schulen geantwortet, allein auch dieser Beschluß ging von den politischen und nicht von den kirchlichen Behörden aus. Die Jesuiten aber sind in Luzern nicht eingezogen, weil die Mehrheit der Kantone sich der Ausführung des Beschlusses widersetzt hat.

Seit dem Bestand der neuen Bundesverfassung hat die römische Curie es zwar versucht, die Bulle, durch welche im Jahr 1819 die katholischen Gemeinden des Kantons Genf dem Bisthum Lausanne einverleibt worden war, einseitig aufzuheben, was allerdings als ein Eingriff in die Rechte und Befugnisse des Staates angesehen werden kann; allein auch dieser Versuch ist an der Wachsamkeit der Kantons- und Bundesbehörden gescheitert und die Curie war gezwungen, ihre Prätensionen aufzugeben.

Bei solcher Vergangenheit und mit Rücksicht auf die ganze Zeitrichtung sind die Besorgnisse, als drohten der Schweiz Gefahren von Seite der Kirche, schwer zu begründen; auch werden die mit der vaterländischen Geschichte vertrauter werdenden schweizerischen Bevölkerungen sich durch derartige Gespensterseherei kaum auf die Dauer beunruhigen lassen.

Die schweizerischen historischen Vereine beider Konfessionen aber können und werden hoffentlich durch gründliche

und unbefangene Arbeiten, wie eine solche über einen Abschnitt der Reformationszeit aus unserer Mitte hervorgegangen ist, das Ihrige zu einem friedlichen Nebeneinanderleben der verschiedenen Konfessionen und zur Durchführung der durch die Bundesverfassung Allen gewährleisteten Glaubens- und Kultusfreiheit beitragen.

* * *

Dem Boden, auf dem wir heute versammelt sind, entsteigt gleichsam die Aufforderung an uns, der Wahrheit Zeugniß zu geben, mag dieselbe erfreulich oder betrübend sein. In der Nähe dieses Dorfes — im Grauholz — wurden vor 80 Jahren, am 5. März 1798, die Geschicke des Vaterlandes entschieden und in dem Schloß, das vor unsern Augen steht und das jetzt in eine Armenanstalt umgewandelt worden ist, wurde der unglückliche Feldherr geboren, der, wie er es am 5. März beim Aufgehen der Sonne ahnungsvoll vorhersagte, den Unglückstag nicht überleben sollte!

Bis heute aber hat es noch kein Geschichtschreiber gewagt, dem Volke den Spiegel der Wahrheit so vorzuhalten, daß es sich darin hätte erkennen können!

Die Großen dieser Erde, und zu diesen zählen mächtige Republiken so gut wie Kaiser und Könige, haben stets ihre Schmeichler, und so haben denn auch schweizerische Dichter und Geschichtschreiber es vorgezogen, in Versen und Prosa die Standhaftigkeit des greisen Schultheißen zu preisen, der damals an der Spitze des Gemeinwesens stand, oder einzelne glänzende Episoden des Vertheidigungskampfes zu verherrlichen. Die wahren Ursachen aber, welche allein es möglich machten, daß am 5. März 1798 zum ersten Mal seit der Erbauung Berns ein siegreicher Feind in seine Mauern einzog, hat man vorgezogen, entweder zu verdecken oder zu entstellen.

Staaten wie Individuen sind nur so lange stark, als sie an sich selbst glauben.

Im Jahr 1798 war nach den Vorgängen, die sich (seit 1789) in Frankreich abgerollt hatten, der Glaube an die souveräne Bürgerschaft von Bern bei vielen ihrer Unterthanen aber so sehr erschüttert, daß die Waadt einen ihrer Mitbürger pries und durch ein Denkmal ehrte, der den Feind in's Land gerufen, um durch diesen die Bande zerreißen zu lassen, welche die Waadt an die souveräne Stadt knüpften.

Bis ein Volk aber dazu kommt, zu dem zu halten, der sich in die Reihen des Feindes stellt, müssen große Mißgriffe vorausgegangen sein, und doch war die Verwaltung des Landes eine musterhafte, ja, die Regierung von Bern kann kein sprechenderes Zeugniß für ihre Tüchtigkeit anrufen, als indem sie darauf hinweist, was die savoische Waadt im Laufe von drei Jahrhunderten unter ihrer Pflege geworden war. Vorrechte werden aber in der Regel heftiger vertheidigt als Rechte und so konnte sich die bevorrechtigte Bürgerschaft von Bern nicht entschließen, ihren Angehörigen zeitig diejenigen politischen Rechte einzuräumen, welche das Land wahrscheinlich befriedigt und ihm die bittere Erinnerung erspart hätten, mit den Feinden gemeine Sache gemacht zu haben.

Aber nicht nur bei den Unterthanen, sondern auch bei den herrschenden Geschlechtern war Vieles nicht, wie es hätte sein sollen.

Der bernischen Armee gebrach es nicht an Muth und Liebe zum Vaterland, auch war sie gut bewaffnet, aber es fehlte ihr an Disziplin, und die Führer, obschon viele derselben das Waffenhandwerk kannten, hatten nicht die nöthigen strategischen und taktischen Kenntnisse; überdies bestand eine Kluft zwischen Offizieren und Soldaten, wodurch sich allein die Gewaltthätigkeiten erklären lassen, die gerade an den ausgezeichnetsten Führern von ihren eigenen Leuten verübt worden sind.

Der Geist, der die beiden einander gegenüberstehenden Armeen belebte, war ein sehr verschiedener. Die Berner kämpften, Männer und Frauen, theilweise mit Heldenmuth für Haus und Hof, ohne großes Vertrauen in ihre Führer. Die Franzosen, schlecht bewaffnet und schlecht gekleidet, stritten als Berufssoldaten, die seit Jahren es erlernt hatten, Länder zu erobern und auszusaugen; an strenge Disziplin gewöhnt, gehorchten sie Führern, die siegen mußten, wenn sie nicht vor Gericht gestellt werden wollten. Der Kampf war somit ein sehr ungleicher, und doch ist aus den durch den General Brüne hinterlassenen Akten, die ein glücklicher Zufall in den Besitz des Berner Staatsarchivs gebracht hat, ersichtlich, daß wenn der Angriff am 3. März stattgefunden hätte, wie dies ursprünglich beabsichtigt war, der Sieg sich auf unsere Seite geneigt haben dürfte. Eine getreue Darstellung der Ereignisse, die dem Zusammenbrechen der Stadt und Republik Bern vorausgegangen, könnte indessen große Fehler nicht verheimlichen, die begangen worden sind.

Die Aufgabe einer unbefangenen Geschichtschreibung besteht aber nicht darin, Fehler und Mängel, die einer Nation ankleben, zu verheimlichen oder zu beschönigen, sondern dieselben offen aufzudecken, auf daß das Vaterland nicht in eitler Selbstüberschätzung ebenso harten Schlägen des Schicksals entgegen gehe, wie sie unsere Nachbarn im Westen getroffen haben, die in Selbstbeweihräucherung ihr ruhiges und gesundes Urtheil eingebüßt hatten!

Lassen Sie mich dieses mit dem lebhaften Wunsch schließen, daß unser Verein die Leuchte historischer Kritik nicht nur in das Dunkel längst vergangener Zeiten, sondern auch in die Gegenwart tragen möge.

## Jahresrechnung für 1877/78,

abgelegt vom Kassier, Herrn Notar Howald, und genehmigt von der Hauptversammlung in Hindelbank den 23. Juni 1878.

---

### Einnehmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aktivsaldo letzter Rechnung . . . . | Fr. | 23. | 68 |
| Jahresbeiträge von 98 Mitgliedern zu Fr. 8 und 1 restanzlicher Beitrag für 1876 zu Fr. 6 . . . . . . . . . | „ | 790. | — |
| Erlös von verkauften Archivheften und Diverses . . . . . . . . . . | „ | 6. | 50 |
| Freie Gabe . . . . . . . . | „ | 20. | — |
| Kapitalverhandlungen . . . . . . | „ | 513. | 80 |
| Vortrag des Passivsaldo's auf neue Rechnung . . . . . . . . . | „ | 102. | 61 |
| Summe | Fr. | 1456. | 59 |

### Ausgeben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Druckkosten des Archivhefts, Heft 2, Bd. IX | Fr. | 548. | — |
| Kosten der Bibliothek des Vereins . . . | „ | 152. | 35 |
| Beitrag an die Hallerstiftung, laut Vereinsbeschluß . . . . . . . . | „ | 100. | — |
| Kosten der Jahresversammlung in Aarberg | „ | 36. | — |
| Publikations- und sonstige Unkosten . . . | „ | 106. | 44 |
| Kapitalverhandlungen . . . . . . | „ | 513. | 80 |
| Summe | Fr. | 1456. | 59 |

### Vermögensbestand auf 23. Juni 1878.

| | | |
|---|---|---|
| Guthaben bei der Spar- und Leihkasse in Bern, Sparheft Nr. 41,831 sammt Zins . . . | Fr. | 307. 05 |
| Hievon geht ab der Passivsaldo mit . . | „ | 102. 61 |
| Bleibt an reinem Vermögen auf 23. Juni 1878 . . . . . . . . | Fr. | 204. 44 |

Zudem besitzt der Verein ein Guthaben bei der gleichen Spar- und Leihkasse, Sparheft Nr. 3846, auf 31. Dezember 1877 betragend Fr. 164. 55, zum Unterhalt des Neueneck-denkmals bestimmt.

# Bericht über die Bibliothek

von

J. Sterchi, Oberlehrer,
Bibliothekar des historischen Vereins.

Die Bibliothek des hist. Vereins ist im Laufe des Berichtsjahres 1877/78 nach verschiedenen Seiten hin bereichert und vervollständigt worden. Es ist vor Allem die erfreuliche Thatsache zu konstatiren, daß es gelungen ist, durch freundliches Entgegenkommen der im vorjährigen Hefte, Seite 225, verzeichneten Tauschvereine die vielen Lücken, welche sich laut Katalog in unserer Bibliothek vorfanden, zum guten Theile auszufüllen, wogegen unsererseits auch jedem Gesuch um Zusendung älterer Archivhefte, die den mit uns in Beziehung stehenden Gesellschaften nie zugekommen waren, entsprochen wurde. In Folge dessen hat denn auch der Vorrath der Publikationen unseres Vereins abgenommen. Dagegen hat sich in dem Nachlaß des unlängst verstorbenen Herrn Fürsprechers Haas, gewes. Mitglied und Bibliothekar des hist. Vereins, eine Anzahl dieser Hefte, s. Z. wahrscheinlich zum Versenden bereit, vorgefunden und sind dieselben behändigt und unserer Bibliothek zugewendet worden. An Tauschschriften sind uns im letzten Jahr zugekommen:

1. Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich, XLII.
2. Geschichtsfreund der V. Orte, XXXII sammt Registerband zu XXI—XXX.

3. Von der histor. Gesellschaft in Basel: Bernoulli, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs. Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel, I—III.
4. Recueil diplomatique de Fribourg en Suisse. 8. Bd.
5. Vom histor. Verein in Schaffhausen: Beiträge, 4. Heft.
6. Vom histor. Verein in St. Gallen: Burgunderkrieg, Neujahrsbl. 1877, Ekkehardi (IV), Urkundenbuch 1241 bis 1296.
7. Thurgauische Beiträge, Hefte 17 und 18.
8. Mémoires et documents de la Suisse romande XXXI, Mélanges XXXIV, 1.
9. Mémoires, etc. de la Société d'hist. de Genève, Tom. XIX, 2.
10. Naturforschende Gesellschaft in Bern, Mittheilungen 923—936.
11. L'émulation jurassienne pro 1877.
12. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, XVI, 1. 2.
13. Zeitschrift des Vereins für Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau, IV, 2, ebenso die uns fehlenden frühern Bände.
14. Königl. Bair. Akademie in München: Sitzungsberichte 1877, 1. 2. 3., ferner diverse Schriften v. Liliencron, Trumpp, Prantl, Friedrich, Druffel, Wegele, Rockinger, Döllinger.
15. Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm: Pressel, Ulm und sein Münster.
16. Vom Verein für Geschichtsforschung zu Wiesbaden, auf Ersuchen nachgeliefert erhalten: Annalen V, 3 und 4, und X.
17. Vom histor. Verein in Gratz: Mittheilungen XXV, Formular für Ortschroniken, Steiermärkische Geschichtsquellen, 14. Jahrg.
18. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte in Kassel, Bd. 6 und 7.

19. Vom Verein für Geschichte des Bodensees rc. 7. und 8. Heft seiner Schriften.
20. Zeitschrift des Ferdinandeums in Insbruck, 21. Heft.
21. Anzeiger des germ. Museums in Nürnberg, Jahrg. 1877.
22. Zeitschrift des histor. Verein zu Weinsberg, X. 2.
23. Rechenschaftsbericht des Museumsverein in Bregenz, XVI.

---

Es sind ferner eine neue Anzahl von historischen Gesellschaften mit uns in Tauschverbindungen getreten, so daß wir nun mit 22 in- und 29 ausländischen Vereinen in Beziehung stehen. Die neu hinzugekommenen haben uns ihre Druckschriften zum Theil bereits zugesendet. Es sind:

1. Die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zu Salzburg. Von ihr erhalten: Mittheilungen 1878, 1. und 2. Heft sammt Anhang XII, 1. Zillner.
2. Der histor. Verein in Speyer, erhalten: Mittheil. VI.
3. Der Alterthumsverein in München.
4. Die histor. Vereine in Solothurn, Neuenburg und die gemeinnützige Gesellschaft in Basel.
5. Die schlesische Gesellschaft für vaterl. Kultur in Breslau; erhalten: 54. Jahresbericht.
6. Société d'émulation à Montbéliard.
7. Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier.
8. Bergischer Geschichtsverein in Elberfeld; erhalten: Bd. 1 bis 13 der „Zeitschrift."
9. Die Bibliothek des Gymnasiums in Burgdorf; erhalten: Jahresberichte pro 1874—1878.
10. Das königl. würtemb. statistische Büreau in Stuttgart, vereinigt mit dem würtemb. Alterthumsverein und dem Verein in Ulm.
11. La Société des Antiquaires à Amiens; erhalten: Bulletin pro 1877, 3 und 4, und 1878, Nr. 1.
12. La Société d'archéologie, etc. à Metz; erhalten: Mémoires, Bd. 14.

---

An Geschenken sind der Bibliothek des Vereins zugekommen und werden hiemit bestens verdankt:

1. Durch Herrn Prof. Dr. G. Studer: Manual über Aufnahme von Stadtsäßen, begonnen 1548. Manuscript.
2. Durch denselben: Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 1.
3. Durch Herrn v. Wattenwyl-Pourtales: Montmolin, Comté de Neuchâtel. 1. Bd., ferner durch seine Unterstützung: Bern. Neujahrsblätter, verschiedene Jahrgänge.
4. Durch Herrn Notar Howald: Neujahrsblatt 1857.
5. Durch Herrn Sekundarlehrer Frieden: Festschrift zur Feier der Guglerschlacht in Fraubrunnen.
6. Durch Herrn Joh. Huber, Stiftsprobst in Zurzach, dessen Werk: Regesten der Probsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau.
7. Durch Herrn Kantonsschullehrer Lüthi: Die bernische Politik in den Kappelerkriegen.
8. Durch Herrn E. v. Fellenberg: Photographien von Amsoldinger Inschriften.
9. Durch Herrn Oberst v. Goumoëns-Chéseaux: Peter von Savoien, von Wurstemberger. 33 Expl.

---

Zur fleißigen Benutzung der Bibliothek durch die verehrlichen Mitglieder wird hiemit freundlich eingeladen, zugleich aber auch der Wunsch ausgesprochen, es möchten die betreffenden Werke nicht übermäßig lang zurückbehalten bleiben. Im letzten Jahre war der Zuspruch im Verhältniß zu früheren Jahren recht gut; auch außerhalb der Hauptstadt wohnende Mitglieder haben der Einladung Folge geleistet. Offen ist die Bibliothek jeweilen Montags von 3—4 Uhr.

Bern, Anfangs Juni 1878.

# Archiv

des

# Historischen Vereins

des

# Kantons Bern.

IX. Band.

Viertes Heft.

Bern.
Stämpfli'sche Buchdruckerei.
1879.

# Inhaltsverzeichniß.

# Lokalbenennungen aus dem Berner Oberlande und dem Oberwallis,

erklärt von

**Alb. Gatschet.*)**

Der Tourist, der sich von der Höhe des Badùs oder der Fibbia das unendliche Gewirre der verschiedensten um ihn aufragenden Bergspitzen betrachtet, glaubt sich bei nur oberflächlicher Betrachtung ihrer Namen auf einer derjenigen Hochwarten der Mittelalpen, wo sich Deutsches und Romanisches, Nord und Süd seit alter Zeit geschieden haben. Heute sind diese Berge freilich Sprachgrenzen; denn seit Jahrhunderten schon ist dort die deutsche Sprache bis an die Wasserscheide des Alpengebirges vorgedrungen. Wenn der Besucher aber die sonderbaren Klänge der Berg- und Thalnamen auf der Nordseite seines Standpunktes reiflicher zu erwägen unternimmt, so mag wohl der Gedanke in ihm rege werden, dass dort einst ein anderes Volk als das deutsche gehaust habe, von dem jene Sprachbildungen herrühren mögen. Und wirklich ist in dem langen Kampfe um die Völkergrenze in den Alpen deutsche Sprache und deutsche Sitte nur schrittweise vorgedrungen, ja der Kampf dauert noch heute ungeschwächt fort und

---

*) Bedeutend vermehrter und verbesserter Abdruck aus dem Jahrbuch des S. A. C. 1867/68.

respectirt weder politische noch natürliche Grenzen, weder Wasserscheiden noch himmelhohe Bergesschranken. Freilich wird jetzt in friedlicherer Weise, durch Handel und Verkehr die Entscheidung angestrebt, welche im Mittelalter so manches Schlachtfeld Italiens mit Blut gedüngt hat.

Ein Sprachkundiger, der die Karte der Schweiz mit prüfendem Auge durchmustert, wird in allen deutschen Kantonen undeutsche Namenselemente entdecken, die meistentheils aus der einstigen Vulgärsprache des römischen Landvolkes erklärt werden müssen. Diese fremden Elemente, die sich selbst noch jenseits des Rheinstromes in Baden und Würtemberg vorfinden, sind unzweideutige Beweise der römischen Herrschaft, deren Sprache noch lange nach dem Fall ihrer politischen Macht in den einzelnen Provinzen sich sporadisch erhielt. Neben diesen Sprachdenkmälern finden sich andere, oft ebenso unverständlich klingend, deren deutscher Ursprung aber zeigt, in wie uralte Zeiten diese Sprachniedersetzung in den Ortsnamen zurückgeht.

In den nachstehenden Bogen haben wir einen erklärenden onomatologischen Versuch über einige Namensbildungen in den schweizerischen Hochalpen gewagt. Zur richtigen Beurtheilung desselben schicken wir einige Bemerkungen voraus:

a. Die Ortsnamen enthalten meist Dialektausdrücke und dialektisch umgebildete Sprachformen, zu deren Verständniss das Eingehen in die betreffenden Landesdialekte nothwendig wird.

b. Schwierigere Dorf-, Berg- und Flussnamen können nur durch Herbeiziehung ihrer älteren urkundlichen Schreibweisen erklärt werden. Wo diese fehlen, oder nicht in eine genügend alte Zeitepoche zurückreichen, da ist alles Rathen und Conjecturiren unnütz.

c. Das Ausbleiben dieser alten Namensschreibungen ist aber gerade in der Hochalpen-Nomenklatur am häufigsten; man verwundere sich daher nicht, wenn

Manches unerklärt bleiben musste, worüber ein Aufschluss höchst wünschbar sein würde.

d. Obwohl wir die alten Namenlesungen nicht überall anführen, so war doch die Anführung der Urformen aus den verschiedenen Sprachen alter und neuer Zeit unabweisbares Erforderniss dieser Darstellung und wir geben hier die dabei gebrauchten Abkürzungen an:
   ahd. = althochdeutsch,
   mhd. = mittelhochdeutsch,
   nhd. = neuhochdeutsch,
   mlat. = mittellateinisch, d. h. in den Urkunden des Mittelalters vorfindliche, latinisirte Ausdrücke aus den damaligen Vulgärsprachen oder Dialekten.
   rhät. = rhätoromanisch,
   urk. = urkundlich.

e. Berghöhen, Abhänge, Gletscher sind häufig nach Objecten und Naturgegenständen benannt, die nicht auf ihnen selbst, sondern am Fusse derselben oder in ihrer Nähe bemerkt oder angetroffen werden, also nach Weilern, Wohnungen, Alpen u. s. w. Ohne Beobachtung dieser Erklärungsregel könnten Namen wie Geltengletscher, Schilthorn, Titlis, Aletschgletscher niemals die richtige Deutung finden.

Wir schmeicheln uns durchaus nicht, alle Meinungen der Sprachkenner oder des Publikums durch diesen linguistischen Streifzug befriedigen zu können. Jeder hat über gewisse Namen seine eigene Ansicht, von der er sich oft schwer abbringen lässt. Diese Forschungen sind auch im Allgemeinen viel zu schwierig, um eine Einstimmigkeit selbst der competenten Beurtheiler erzielen zu können. Die Dialekte, die die Basis derselben bilden, sind zwar Erzeugnisse unwandelbarer Gesetze der Natur, erscheinen uns aber in ihrer unendlichen Differenzirung als unbeständig und capriciös, weil wir bis jetzt die Wirkungen dieser Gesetze erst zum geringsten Theile wissenschaftlich erforscht

und erkannt haben. — Billige Beurtheiler werden übrigens auch die Einförmigkeit des Styls durch den Umstand entschuldigen, dass der Stoff selbst eine gewisse Gleichförmigkeit besitzt und nur wenig Abwechslung in der Darstellung zulässt.

## Das bernische Oberland.

Unser Ausgangspunkt sei der weithin sichtbare westschweizerische Dreiländerstein, das Oldenhorn. Dasselbe heisst französisch Becca d'Eudon, d'Aoudon und enthält das in aud, old umgewandelte keltische Wort art, Stein, Fels, das auch im nahen Ardon (Wallis), vermuthlich dem alten Sitze der Ardyer, einer Völkerschaft, die Plinius in das heutige Wallis verlegt, auftritt. Das Oldenhorn ist demnach so viel als felsiges Horn und besitzt in seiner unmittelbaren Nähe den im ersten Worttheile gleichbedeutenden Sexrouge (Rothfels). Etwas weiter liegt der Sanetschpass, frz. Senin, urk. Senenz. Da wir den Namen des Flusses Saane und des Dorfes Saanen für das Patoiswort tzan, dzan, Feld, Ebene halten (Saanen und der nahe Weiler Ebnit liegen in einer Flussebene), so muss Senenz das spätlateinische campensis enthalten und der Pass erhielt diese Benennung, weil er nach Saanen führt. Die franz. Benennung la Sarine für die Saane ist aus einer Consonanten-Dissimilation des mlat. Sanuna, Sanina entstanden, während Gessenay, der franz. Name von Saanen, eine Urform (mlat.) casae campenses, im Dialekt etwa «chez tsanins» oder «chez tsané» enthält. Die franz. Präposition «chez» ist ja selbst aus dem Akkusativ von casa Haus, Wohnung entstanden. Obiges tzan, tsan tritt auch in den nahen Walliseralpen Sanfleuron und Sanperon auf. Das Stellihorn, wie das Gstellihorn im Urbachthal, deutet an, dass die Jäger an einem Punkte dieses Berges die Gemsen auf ihrer Flucht zum Stillstand bringen (dialektisch: stellen, gstellen); Schlauchhorn steht für Schluchthorn, das Arbelhorn entspricht dem Mont d'Arvel unweit Ville-

neuve (mlat. alpilla, kleine Alp). So nennt sich auch der Geltengletscher nach der nahen Geltenalp, wo der sehenswerthe Geltenschutz (Schutz, dialekt., = springender Wasserfall) seine Wassermasse im Sprunge zu Thal befördert. Die Gestalt dieses Falles erinnerte die dortigen Hirten an die Gelte, ein Gefäss mit bogenförmiger Ausflussröhre, das auf den Alpen zum Tränken säugender Kälber dient. Das Hahnenschutthorn hat zum Namensursprung eine Pflanze, indem dort Hahnenfussarten (Ranunculus) vorkommen. Des Wildhorns Name bezeichnet die vollständige Abwesenheit alles Graswuchses, das Dungelhorn und die Dungelalpen enthalten Schluchten (ahd. tunculla Schlucht, Sprossform von tunc Höhle). Das Ifigenthal ist das Thal der Einfänge, Einzäunungen (ahd. invanc), der Rawylpass führt durch eine furchtbar tiefe Schlucht am Ursprung der Rière (rivière, mlat. rivaria), deren Abgrund den dortigen Alpen die Benennung les Ravins verschafft hat. Rawyl, das den Wortton auf der Endsylbe hat, ist das lat. ruina, ital. rovina 1) Schutt, Geröll; dann: 2) Ort, wo Gerölle sich finden, Bergschlucht. Unterhalb dieser Alpen liegt Prò du Sex, d. h. Wiese am Felsen, oberhalb les Ravins die Alp Armillon (mlat. alpigulum, kleine Alp).

Die ins Thal der Saane einmündenden bernischen Thäler enthalten folgende Namen: Alp Tschertschis, mlat. cercinile, d. h. Ausreutung im Walde; der Meyelsgrund von der Alp Meyel (mayria, Maiensäss, Pachthof), das Rüblihorn (lat. rivulus, Bächlein, urk. Mons Reublo 1115). Bei Gsteig (Steigung der Strasse) erhebt sich die Wallis-Wispillen, wohl vom Pfeifen des Windes benannt (ahd. hwispalôn, pfeifen), die den Schreiendenbach (d. h. tosenden Bach) nach Westen entsendet, nördlich sich nach der Falschmatte (mlat. falcata, Wiese, Maad) und dem Chrinnenpasse niedersenkt (dialekt. Chrinne: Kluft, mlat. crana). Im Lauenenthal liegt das Mutthorn (dialekt. mutz: abgestumpft, lat. mutilus), der Dossen-Berg (lat. dorsum,

Bergrücken), der scharfkantige Wasserengrat (ahd. hwas, scharf, spitzig), die Alpen Rom (von Raumen, d. h. Abholzen des Waldes) und Brüschen (Erica vulgaris), sowie das Daubenhorn (nlat. dova, doga, Graben, Schlucht, Wasserrinne). Der Durbach durchfliesst das Durbachthal (Dornbach = Bach durch Dorngestrüpp fliessend) und mündet bei Gstaad (ahd. stat, Ufer) in den Lauibach, der von Lauinen herabkömmt (ahd. lowina, mlat. labina, Sturz von Steinen, Wasser oder Schnee).

Dialektisch zeigt das rings von Bergen umschlossene Saanenland unverkennbare Eigenheiten, die sich stark vom nahen Simmenthaldialekt abscheiden. Am Uebergang von Saanen nach Zweisimmen liegt Schönried (ahd. scôni, schön), Reichenstein (mhd. diu rihe, die Schlucht) und die Oeschseite (Oesch = Alpweide, auch Eschenbaum).

Im höchsten Theile des Lenkerthales liegt die Alp Seltenschon, die daher benannt sein soll, dass die Sonne selten herscheine; sprachlich ist dagegen nichts einzuwenden, doch wird sich jeder Sprachkundige fragen, ob nicht das Wort salida, Sälde, Haus, Hütte diesen Namen gebildet habe. Der Rätzlisberg, kurzweg Rätzlis, enthält den Namen eines frühern Alpbesitzers (ahd. Razilo), wie das auch beim nahen Regenbolshorn der Fall ist (ahd. Raginbold). Böschenried ist nach Grasböschen, d. h. Grasbüscheln, die Lenk von den Biegungen (ahd. hlinkan, mhd. lenken, biegen) des Flusses oder Thales benannt. Ammerten bezeichnet Pflanzungen von Ammergerste (ahd. amar), Oey ist dialektische Umbildung von Au, Ei = tiefliegende Wiese am Wasser (ahd. ouwa), Metsch scheint dem deutschen Mettlen zu entsprechen (mlat. mediaticus, in der Mitte gelegen). Lavey (Alp) deutet das Vorkommen des Lapathum, der Blackte oder Kile an, einer als Futter verwendeten grossblättrigen Alpenpflanze; die Reulissenalp ist die bachreiche Alptrift (mlat. alpa rivulosa). Im Fermelthale liegt der felsige Albrist (urk. an albrosten 1515), der Wannengrat (von einer Falkenart: Wanderli,

ahd. wannoweho, Weihe, mit den Flügeln wehend, wannend, schwingend; ein auch in dem Dialektwort «Hühnliweih'» vorkommender Ausdruck), der an die Wannerspitz in der Niesenkette und an das Wannihorn bei Interlaken erinnert; die Luglen, d. h. kleine Schlucht (ahd. luog), die Bibertschen (mlat. beveritia), nach einem durchfliessenden Bache (mlat. bevium, franz. le bief) und der Grimiberg (mlat. cremia, cremium, Erhöhung, Hügel). Der Name des malerischen Fermelthales selbst ist schwerlich deutsch (vallis mayriana, Hirtenthal?) und es lässt sich sprachlich damit der Weiler Vermol im St. Gallischen Oberlande vergleichen.

Unweit St. Stephan liegt Grodei, Grodoei (gerodete Au) und Bettelried, Ried an den abgetheilten Landparzellen (petiola, Dimin. von petia, pecia, franz. la pièce). Hier fangen die mit Galm auslautenden Bergnamen an aufzutreten (calamus, calamitium, Stoppelfeld, Feld, Wiesenfläche, Alp), wie Chumigalm, Muntigalm, Widdergalm, Würzigalm, sowie Hohgalm am Dreispitz (Kanderthal), Galmspitz in der Niesenkette (auch Drunengalm), ein Appellativ, das sich, und zwar viel häufiger, in den Chaux des neuenburgischen, bernischen und freigrafschaftlichen Jura (Chaux-de-fonds, Chaux d'Etalières etc.), im Kall des solothurnischen und aargauischen Jura und sporadisch auftretend auch im Wallis als Galn wiederholt.

Leider ist das Diemtigthal, das besonders in seinen höheren Theilen sehr sehenswerthe landschaftliche Bilder darbietet, von den Alpenwanderern noch zu wenig besucht, als dass hier ein näheres Eingehen auf dessen Namen besonderes Interesse erwecken dürfte. Einzelne Benennungen sind indess: Schurtenfluh aus ahd. scorrôta, Mehrheit von Hügeln (scorro, im franz. écore), Mänigenalp, Mäniggrund, gleich dem simmenthalischen Married, Manried vom romanischen maneria, Hofstatt, Narrenbach von dem Alpengrase Nardus, Nätsch; Filderich das Weidengebüsch (ahd. felwerahi), Tärfetenalp, wohl vom franz. Patoisworte derbi:

Tanne, Fichte, das aus «Terebinthe» entstanden ist, vergl. Terpentin aus terebinthina; der Berg Thurnen vom Dorngebüsche. Die Kileyalp, die schönste Alp des Thales, enthält den nämlichen Begriff wie Lavey, Lavoy oberhalb der Lenk, das Arbenhorn ist das Horn, an welchem Arven, Arben (Pinus cembra) gedeihen und die Wyhrien, gewöhnlich Twirien gesprochen, ist nach öden, unwirthbaren Alpflächen so geheissen worden (mlat. wauria, vaura, das unbebaute, unfruchtbare Feld). Das Anfangs-T in Twirien ist der vorgesetzte Artikel die Wirien, dialektisch abgekürzt. Der Name des Thales selbst lautet nach dem Kirchorte Diemtigen, das an seinem waldigen Ausgange liegt, und bildet für uns die erste patronymische Form auf -ingen (Dietmaringen: bei der Familie des Dietmar), während das Simmenthal, von der Simme durchflossen, eine dem Thale von Ifigen parallele Benennung uns darbietet (mlat. sepiana vallis, das Thal der Hofstätten, Einzäunungen, vom lat. sepes, Zaun). Der Volksmund hat also hier die ursprüngliche Form in «Sibenthal» noch bewahrt, und der Fluss Simme hat seine Benennung von dem Thal, nicht das Thal von dem Flusse erhalten. Ein mit Simmenthal ganz analoger Name ist der des Ultenthales im Tirol, da derselbe aus hortus, mlat. ortus: Garten, Baumgarten, umzäuntes Ackerfeld entstanden ist.

Der mächtige Berge-Halbmond, der die nordwestliche Einfassung des Simmenthales bildet, bietet uns ein lehrreiches Feld sprachlicher Ausbeute dar. Von Saanen aus erhebt sich dieser Kamm nach der Gegend von Abläntschen, frz. Avérenche, für welches Dorf die von den Gastlisflühen (casalitia, Wohnungen, Wirthschaftsgebäude oder Ställe; davon auch Käserz bei Bern) abstürzenden Schneelawinen (in Patois avélantze, avalantze, leàntze, vom mlat. advallare, ins Thal stürzen) namengebend geworden sind. Wir verlassen dieses sich nach Bellegarde, deutsch Jaun (juvina vallis, von eauve, Wasser) fortsetzende Thal, um den Hauptkamm zu verfolgen. Es be-

gegnen uns daselbst der Bäderberg (baito, die Alphütte, Sennhütte), die Laucheralp (vom ahd. luog, Schlucht), das Kaisereggschloss (casaria, im mlat. Alphütten), die tautologische Wallopalp (statt Walalpalp), deren Name in einfacher Gestalt (Walalp, Wahlalp) in den Berner Alpen nichts Seltenes ist und einen durchlaufenden Wassergraben (aual, mlat. aquale) andeutet. Hier fängt die Stockhornkette an und es wendet sich der Zug des Gebirges ostwärts.

Der Arnisch oder Harnisch nennt sich nach ackerbaren Feldern an seinen Abhängen (ahd. aran, ackern, bebauen); die Mährenfluh hat Analoga in der Mähre bei Sigriswyl und dem Mährenhorne im Hasli und enthält, wie diese, Alpgüter oder hochgelegene Hofstätten (mlat. mayria, magaria, Meierei). Die Sense, Nebenfluss der Saane, deren Quellbäche hier entspringen, ist der Weiden fluss (salaciona, saliciana, urkundlich Sensuna, gleichsam Sanasuna). Die freiburgische Alp Käsern stellt sich sprachlich zum Kaisereggschloss, wie zu Astrakäsara, einem der Kurfirsten, die Alp Wannels zum vorerwähnten Wannigrat, die Scheibe, d. h. flacher Fels, zur Scheibenfluh im Justisthale und zur Kileyscheibe, das häufige, auch hier vorkommende Alpbiglen zu Armillon (mlat. alpigulum, alpicula, kleine Alp). Die Alp Morgeten deutet auf moosiges Terrain hin (mhd. murc, weich, morsch, sumpfig). Bürglen ist eine ablautende Dialektform des Wortes Berg (von bergen, beschützen, wie mons von munire, und wie das gallische dûn von dunaim, ich befestige), was auch von Schwarzbirg, Weissbirg im Lauterbrunnenthale, von der Burgfluh bei Wimmis, vom Burghubel bei Golzwyl (?), vom Bürgen am Vierwaldstättersee gilt; Ganterisch ist der mit Gand, Geröll, herabgestürzten Steintrümmern bedeckte Berg; die Nünenenfluh, nach der Nünenenalp (Nuninon 1334) genannt, ist wohl eine Sprossform des altgallischen Ausdruckes nava, nova, Wiese. Die Wirtneren ist die Alp, wo Flechten (ahd. wirta) gedeihen, die Möntschelenalp

ist nach der Mutschulepflanze oder dem Spindelbaum benannt (Evonymus europaeus).

Die aussichtsreiche Hochwarte des Stockhorns ist schwerlich nach dem stockförmigen Aussehen des Hornes so geheissen, sondern weit eher nach den am Fusse desselben hingebauten Dörfern Ober- und Unterstocken; diese nach den bei der Waldrodung gebliebenen Baumstöcken. Ueber die Wahlalp siehe oben; die Günzenen enthält Pflanzen, deren lat. Name consolida, der frz. consoude lautet (Wallwurz, Beinwall; ehemals von Aerzten zur Heilung, «Consolidirung» von Wunden benutzt); die Moosbeere (Vaccinium oxycoccos) hat auf der Südseite der Bergkette die Schwieden- oder Schwiderenegg mundartlich benannt. Die Klusi oder die Klus ist von einer engeren Felskluft gebildet (lat. clausa, frz. écluse); die Heitialp ist reich an Heidelbeeren (dialekt. Heiti) und die Portfluh am engen Eingang des Thales setzt eine alte Quermauer mit Thor (lat. porta) zum Schutze des Landes voraus.

Die herrliche Rundsicht, die man von den Höhen der Stockhornkette geniesst, mag bei unsern Lesern noch manche onomatologische Neugier bezüglich der tief unten im bernischen Mittellande liegenden Dörfer und Berge erwecken; wir dürfen indess unserem Plane, nur das Hochgebirge zu berücksichtigen, nicht untreu werden, und werden daher auf obiges Gebiet nur flüchtige Seitenblicke werfen dürfen. Zunächst behandeln wir nun den noch übrigen Theil des Stromgebietes der Kander.

Die majestätische Niesenkette, die sich beim Wildstrubel von der Hauptkette der Berner Alpen lostrennt, ist zwar nach ihrem nördlichsten und niedrigsten Gipfel, dem Niesen (im Dialekt auch Nieser) benannt, enthält aber noch andere fast gleichnamige Höhen: den Hinterniesen und den Hohniesen. Unweit des Wildhorns liegt ferner das Niesenhorn. Der Umstand, dass auf der obern Staldenalp am Niesen noch jetzt Niesswurz vorkömmt, lässt uns die Herleitung von diesem Ausdrucke als die

richtige erscheinen; es gibt ja ausserdem einen Hof Hohniesen bei Biglen (Bern), einen Niesenberg im Aargau, einen Nieschberg bei St. Gallen. Urk. heisst unser Berg: Niesen mons 1577, am Niesen, am Niessen im Wimmis-Urbar 1613.

Das Fromberghorn (von frua, Alpnutzen, cf. frz. fruitière, Sennen- oder Milchwirthschaft) oder die Bettfluh erhebt sich zunächst am Niesen und heisst daher auch Hinterniesen; die Bezeichnung Bettfluh enthält wohl das bei Bäderberg erwähnte, noch im Südtyrol vorkommende Wort baita. Das Tristhorn ist von Heutristen, d. h. Heuschobern im Freien (in Urkund. tristel, dristell) benannt, das Drunenhorn von der Drunenalp, durch welche ein Bergbach (gall. und rhät. drun, vergl. Dronaz im Wallis) hinläuft. Das Megisserhorn enthält den Namen eines Alpbesitzers (Megisser), worüber Näheres bei der Hasler Mägisalp. Dann folgen Linterhorn, Kratzkumi (von der Alp Kratzeren, diese von der Kratzdistel) und Ladholzhorn (Alp Ladholz: wo ein zu Laden, Brettern verwendetes Holz sich findet). Die Männlifluh birgt auf dem Gipfel ein (natürliches oder künstliches) Steinmannli, d. h. Steinsignal, die Dreimännlifluh drei derselben. Vom Albristhorn senkt sich die Kette tief nach dem Passe der Hahnenmöser hinab, um sich bald wieder (im Ammertengrat) zu der Höhe der Eisregion zu erheben; ihr Schlusspunkt, der Wildstrubel, nennt sich nach dem nahen Trubelnthälchen und dem Trubelnstock (Wallis).

Eine andere Kette, die der Wildstrubel nach NO. aussendet, scheidet Adelboden vom Kanderthal. Der pittoreske Thalkessel von Adelboden (vom Adelgras, einem Alpenkraute, nach der richtigen Meinung der Einwohner; also aus «Adelgrasboden» durch Ellipse entstanden) umfasst die Alp Engstligen, aus welcher sich der Engstligbach durch eine enge Schlucht den Ausweg bahnt (ahd. angustlîh enge, lat. angustus), der Lämmerengletscher von Lammi, die Kluft (nhd. klemmen), das Kindbettihorn, das

Tschingelochtighorn (d. h. tschingelähnliche Horn), der Gross- und Klein-Lohner, d. h. Lauener, montes labinarii, von denen sich mehrere Lauizüge in's Thal hinabziehen. Im Thale selbst liegt der Steigelschwand (d. h. steile, abgeschwendete Waldpartie), die Thronegg, Drunegg, worüber s. Drunenhorn, der Hof Schwytz (mlat. sylvatica, Waldpartie, Waldboden), der Hirzboden (Hirschboden), Egernschwand (ahd. eherari, Scheuer, Aehrenvorrath), und die Achseten, d. h. Wasserseite. Die tiefeingefressenen Bachrunsen, die überall von der Niesenkette sich herunterziehen, heissen Spissen (ahd. spiz, Gebüsch) und werden von Wimmis aus gezählt: der zweite, vierte, fünfte Spiss. Schon hier tritt eine Bezeichnung auf, welche dem Kandergebiete ganz eigen ist; wir meinen das Appellativ Bond, Bund in Bonderlen, Bonderspitz, Bündihorn, Bunderbach, Bundalp, Bondläger etc. Bund, Bond bezeichnet ein eingegränztes, ausgemarchtes Landstück (Alp, Feld, Flur etc.) und stammt von bona, bonna, Grenze, March, ein Wort, das sich schon in Bonna (Bonn am Rhein), Vindobona (Wien), Juliobona (Lillebonne), auch in Bonne und Bonneville in Savoyen vorfindet. Am Ausgange des Thales liegt am Abhange Reinisch (urk. Reidenechs 1290), wohl eine Esch mit einer Hofreiti? die Tellenburg (teloneum, Zoll) und Frutigen (lat. frutices, Gebüsche).

Durch das Thal des Kandergrundes hinansteigend, treffen wir zur Rechten auf das Mittagshorn, Elsighorn an der Alp Elsigen, deren Name sich in dem Altels wiederfindet. Im dortigen Dialekte ist der Name Altels männlichen Geschlechts. Else ist Nebenform der Erle, Eller und muss in obigen Namen eine an Gebirgsbächen wachsende, verkrüppelte Bergerle bezeichnen. Ein Elsenholz findet sich auch bei Ins und Rüggisberg, ein Berg Wildelsigen im Gasterenthale, eine Elsenlücke am Walliser Eggischhorn. Die Höhe des Prattels enthält kleinere Grasflächen (mlat. pratale, Wiesenstück), Alpschelen ist eine eigenthümliche Deminutivform von Alp (mlat. alpi-

cella); Oeschinen und Ueschinen sind nur dialektisch verschiedene Ausdrücke, um eine Vielheit von Oeschen, d. h. Weideplätzen zu bezeichnen. Das Gellihorn ist das senkrecht sich erhebende Horn. Senkrecht abstürzende Felsen heissen in der innern Schweiz «gellende Flühe», weil sie die menschliche Stimme, selbst leiser gesprochene Worte mit Deutlichkeit als Echo zurückwerfen; vergl. engl. to yell, aufschreien. Daher auch die Windgelle in Uri, d. h. das «Felsen-Echo.» Daube und Daubensee enthalten das vorerwähnte dova, Graben, Tobel; die Gemmi endlich, 1577 Gemmius mons geheissen, im Dialekt Gämi, Gämmi, ist schwerlich etwas Anderes, als das oben erklärte Wort Galm und dürfte sich ursprünglich auf die Weideplätze um das Leukerbad bezogen haben, da zunächst nur der Hinaufweg vom Wallis her diesen Namen trägt. In nächster Nähe, südl. vom Torrenthorn, liegt eine Alp Galm; im Oberwallis findet sich dieser Ausdruck sonst in der Gestalt: Galn.

Zwischen Gemmi und Lötschenpass liegt das Balmhorn (ahd. balve, Fels, Felswand, ein gallisches Wort), dessen erster Namenstheil in der ganzen Schweiz äusserst häufig vorkommt und auch eine Felsenhöhle bezeichnet. Der Lötschenpass ist nach dem Walliser Lötschthale benannt, dieses nach der durchströmenden Lonza (trüber Bach, mlat. lozzerina). Das nahe am Passe gelegene Hockenhorn derivirt sich vom ahd. houc, Hügel, dialekt. Hoger. Das von Klüften rings umschlossene Gasternthal ist das Thal der Sennhütten (casada, casata, ahd. châste, die Hütte, mit der Adjectiv-Endung -arius, mhd. -aere), worin Heimriz (Ritz: eine Heumatte), Sälden (ahd. salida, Haus), der Faulbach-Wasserfall, der Gurnigel (Krähenbühl, mlat. cornicularius mons.). Der Tschingelgletscher (lat. cingulum, Felsband) sendet einen schmalen Ausläufer nach dem Thale hinab, den Alpetligletscher, dem die junge Kander entströmt; ihr Name (Chander im Dialekt, Kandel in Urk.), sowie der der Kander unweit Basel (Baden)

hängt vermuthlich mit dem Urworte von canalis, Kanal, mit dem mailänd. canna = Röhre, Wasserrinne (vergl. die tessinischen Val Canaria, Alpa Cana, zwei Dörfer Caneggio) zusammen und würde somit eine Sprossform-Bildung desselben (canataria, d. h. aqua) darstellen. Der Leitibach ist der dem Abhange (ahd. lita, hlita) entströmende Bach, das gegenüberliegende Doldenhorn, wie das nahe Zahlershorn sind nach Familiennamen benannt, die in den Urkunden Berns schon frühe auftreten. Dasselbe ist beim Wild- und Zahm-Andrist der Fall (Andrist aus Andreas). Die Blümlisalp oder Frau (Wilde und Zahme Frau) ist von nahen Alpen des Kienthales, das Freundhorn von der Alp ‹in den Freunden› benannt (frua, fruata, Alpnutzen, s. Fromberghorn). Im Gegensatz zu der im weissen Eisgewande prangenden Frau, deren Namensursprung aus frua man nicht mehr kannte, erhielt der gegenüberliegende kahle Felsstock die bezeichnende Benennung der Wittwe, an deren Nordseite sich der Schersax nach dem Kienthal herabzieht (ahd. scarasax, Rasirmesser). Die Birenfluh (griech. petra, frz. pierre, im Walliser Dialekt pirra) entsendet die Birenlaui in's Kanderthal; über ihr thront das Märwig-, Märbig- oder Aermighorn, dessen Namen Analogie mit der Märbegg im Gasterenthale aufweist. Das Gerihorn ob Frutigen ist die lanzenartig aufstrebende Bergesspitze (ahd. gêr, die Lanze).

Zwei bemerkenswerthe Seitenthäler münden weiter unten in's Kanderthal aus: das zweigetheilte Kienthal und das Thal der Sulg oder Suld. Ersteres beginnt an der Büttlassen, Bittlesen (Bindlosen vom mürben Gestein?) und führt daselbst die Bezeichnung Gornerengraben, d. h. felsiger Graben, Tobel (im Romaunsch corna, Fels, von corn, chiern, chuern, Horn, Bergspitze, vergl. das bündnerisch-oberländische Cornärathal); der Kienbach vereinigt sich unterhalb des Gwindlifalles (ahd. want, wenti, wentil, Felswand), der über eine hohe Felswand hinabstürzt, mit der Spiggenkiene, die aus dem wilden Spiggengrund her-

vordringt (viell. vom ahd. spihil, spigil, Dinkel, lat. spica, Aehre). NW. vom Felsenhaupte des Dreispitzes liegt die Engelalp, d. h. die Wiesen- oder Angeralp (mhd. enger, Anger), zu deren Füssen sich die gleichbedeutende Faltschenallment mit dem Dorfe Faltschen ausbreitet (falciata die Wiese, Maad, urk. Velschen).

Das Suldthal nimmt seinen Anfang an dem finstern Gebirgsstocke der Schwalmeren (von der Schwalbe, im Dialekt Schwalme, Schwalmli, ahd. swalawa) und enthält die Sold- oder Suldalpen, nach denen es benannt ist (ahd. sol, solaga, die Pfütze, Bach, wovon auch Sulgen). Eine andere Sulg, als die des Suldthales, fällt unterhalb Thun in die Aare, ein Suldbach durchfliesst die Beatenberggemeinde. Unweit der Einmündung des Sulgbaches in die Kander liegt der Hof Emdthal, urk. Mänthal, Mönthal (aus Mäntag, mlat. lunaris, lunagium, entstellt, das einst den vierten Theil der Hube oder des mansus bezeichnete, und aus menada, menata, menaida (Mäntag), d. h. «Fuhrleistung», corrumpirt ist). Ihm gegenüber liegt das Heustrichbad, d. h. Bad der jungen Buchen oder Hestern, Heistern, frz. hêtre (ahd. haganestriu: zu Hägen verwendeter Baum).

Was die Dialekte des Flussgebietes der Kander anbetrifft, so besitzen sie sämmtlich etwas Weiches, Wohltönendes in der Aussprache, das sich namentlich in der eigenthümlichen, hauchenden Pronunciation der K-Laute zeigt und vermuthlich von der unmittelbaren Nähe des französischen Sprachgebietes herrührt. Diesem letzteren ist auch das Eindringen undeutscher Ausdrücke in den lexikalischen Sprachschatz zuzuschreiben und selbst auf die Beschaffenheit der Menschenrace, wenigstens der simmenthalischen, ist diese Nachbarschaft nicht ohne Einfluss geblieben.

Unweit Einigen (richtig Zeiningen) bietet sich auf der Kanderthalstrasse auf einmal das herrliche Becken des Thunersee's in seiner ganzen Ausdehnung unsern

Blicken dar. Dieser See, die Eingangspforte zum östlichen Theil des Oberlandes, ragt mit dem untern Ende schon in die Ebenen des Aargebietes herab, während seine obern Partien ganz den Stempel hochalpinischer Gebirgsscenerien tragen, denen selbst der Ausblick auf die Gletscher nicht mangelt. Patronymische Namen sind hier häufig, wie Scherzlingen, Zeiningen, Leissigen, Därligen, Hilterfingen d. h. Ansiedlungen des Scartilo, Zeino, Leontius, Tatilo, Hiltolf und ihrer Familien; vermuthlich enthalten auch Krattigen, Ralligen und Merligen solche altdeutsche oder altromanische Mannsnamen. Spiez (Spiets 762) ragt wie ein Spiess (ahd. daz spioz, speotz, frz. épieu, Spiess) in die Fluthen des Sees hinein; das Morgenberghorn oder der Morgen ist nach kleinen Sümpfen an seiner Nordseite benannt (ahd. murg, sumpfig) und ist demnach: das Horn oberhalb des sumpfigen Berges, der Sumpfalp; das kleine Schiffli soll eine schiffähnliche, etwa 30 Fuss lange Vertiefung auf dem Gipfel tragen; das Grossschiffli oder die Faxeck ist nach einer büschelförmigen Grasart (fascia) benannt; der Ausdruck Egg (dialekt. für nhd. Ecke) ist in der ganzen Schweiz für kürzere oder längere, eben fortlaufende Hügel- und Bergzüge im Gebrauch, dient aber auch oft zur Bezeichnung einzelstehender Hügel, sofern sie eine etwas langgezogene Gestalt besitzen. Mit dem Abendberg senkt sich dieser Bergkamm ins Bödeli von Interlaken hinab, von wo aus derselbe abendwärts gelegen ist.

Das Hochgebirge beginnt auf der Nordseite des Thunersee's (von Thun, gall. dun, ursprünglich befestigter Ort, dann Stadt überhaupt, Flecken, Dorf) bei Merligen, wo der aus dem Justisthale hervortretende Grün- oder Grönbach (d. h. Grien- oder Kiesbach) seine trüben Fluthen in den See wälzt. Der Kirchort Sigriswyl ist der Weiler des Sigiher und muss ahd. Sigihereswilare gelautet haben; die nördlich vom Sigriswylergrate liegende Bergfläche Eritz enthält lat. ericetum, Heide, d. h. mit Heidekraut

überwachsener Ort. Das Justisthal, im Dialekt Uestisthal, Wüestisthal, soll nach Justus, dem Begleiter des Heiligen Beatus, genannt sein, und wirklich erscheint das Thal schon 1253 in Interlakener Urkunden unter der Bezeichnung: alpem justistal cum suis pertinentiis. Aus obigen Dialektformen glauben wir aber weit eher auf das ahd. owist, awist, Schafstall, Schafhürde, schliessen zu dürfen, und nehmen an, dass das hochgelegene Schafloch am Rothhorn, das dem Heiligen Justus zur Wohnung gedient haben soll, einst diese Bezeichnung geführt habe. Noch jetzt werden nämlich die Schafe und Ziegen bei plötzlichem Sturm und Schneefall in diese mächtige Eishöhle getrieben, wo sie oft 2 — 3 Tage lang verbleiben. Mährenhorn, Scheibe, Gemmenalp sind schon oben gedeutet (s. d. Art. Gemmi); die Schöritzfluh, nach der Alp Schöritz benannt, ist die Fluh oberhalb der Hügelgegend (ahd. scorro). Das Hohseil, ein gefährlicher Bergpfad, der sich vom Flöschhorn (Flösch: Pfütze) nach dem Justisthale herabzieht, bezeichnet die hohe Rinne (ahd. sigil, sihil, von sigan, seihen, tröpfeln, rinnen). Nach dem Heiligen Beatus, der das Christenthum ins Oberland verpflanzt haben soll und in den dortigen Legenden eine nicht unwichtige Rolle spielt, ist (nebst mehreren Ortschaften in Frankreich) die Höhe des Beatenberges benannt, wie aus ziemlich frühen urkundlichen Erwähnungen hervorgeht: H. de sancto Beato 1231, plebanus (Leutpriester) de Sancto Beato 1239. Seine Einsiedler-Cultstätte in der unten am Berge befindlichen Beatenhöhle, die 1566 wegen fortwährender Pilgerfahrten und daherigem Unfug von der Berner Regierung zugemauert wurde, muss jedoch lange vor dem 13. Jahrhundert ein Gegenstand der Verehrung beim Landvolke gewesen sein, und Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz, Band I, weist die ersten schweiz. Spuren des Beatuscultus in der Umgegend von Luzern im 8. oder 9. Jahrhundert nach. Am Südende des Lungernsee's ist dem St. Beat eine Kapelle geweiht. Der Weiler Spirenwald auf der

Höhe des St. Beatenberges liegt beim Walde, wo sich die Spiren, d. h. Bergschwalben, vor ihrem Abzuge nach dem Süden zu versammeln pflegen (Spir, Nebenform des ahd. sparo, Sperling).

Weit in den See hinaus ragt beim Nastel (d. h. Nasenthal) die Nase, deren felsige Abstürze den See im Mittelalter unter der Bezeichnung Wandelsee erscheinen liessen (Urk. 1323, vom ahd. want, Felswand, möglicherweise aber vom mhd. wenti, politische Grenze, die daselbst lange Zeit hindurch die Grafschaften geschieden hat). Der böse Rath, mhd. diu rade, Ufer, Gestade) und die kalte Kindbetti sind Landungsplätze an diesem Vorgebirge. Das Habkernthal, vom Lombach oder Luembach (trüber Bach) durchzogen, ist das Thal der Habichte (urk. Habicherron), die sich noch höher, auf der Habchegg, Habhegg vorgefunden haben; mitten auf der Bohlegg erhebt sich ein hoher Hügel (bol, roman. butulus); vom Hohgant (hohe Schuttfläche) herab ergiesst sich der Traubach, im dialekt. Truebach, d. h. trüber Bach, und auf dem Luegiboden (d. h. Schluchtboden) befindet sich der mächtigste Granitfündling der bernischen Alpen. Hoch über demselben, fast unzugänglich, senkt sich in die Eingeweide des Harders das Mondmilchloch, d. h. Höhle, wo Bergmilch, Kalksinter niederträufelt.

Auch das von der Natur so herrlich ausgestattete Bödeli von Interlaken hat uns in seinem Namen zahlreiche alte Sprachbildungen aufbewahrt. Unterseen ist die Uebersetzung des lateinischen Interlacus, und das Unterseendorf heisst in den Urkunden selbst Interlaken, d. h. Zwischenseen (ahd. untar, zwischen); die Krümmung der Aare unterhalb des Städtchens wird der Gurben genannt (lat. curvus, krumm), ein Name, der auch einem Bergbache an der Schwalmeren zukommt und sich in der Gürbe (Mittelland) wiederfindet. Der Rugen mag auf das Wort Rücken (ahd. hrucki) zurückgehen, wenn nicht das noch im Rhätischen vorhandene runc, Ausreutung, darin ent-

halten sein sollte. Unspunnen ist das mlat. in spuonda, in spunda, ‹am Bergeshang›, und Bönigen, dem ein solothurnisches Boningen zur Seite steht, enthält das bei Bond, Bund erwähnte gall. bona mit deutscher Endung. Der Harder ist der Waldige (ahd. hart, Wald), das Augstmattenhorn das Horn der Schafhüttenmatten (siehe Justisthal); ein Nebentheil des Hornes heisst Wymberghorn (ahd. wimi, die Quelle), und etwas weiter liegt der Blasenhubel (rhät. plaisa, bleisa, der Runs, Tobel), eine dem emmenthalischen Blasen, dem Gemsblaiskopfe bei Paznaun (Tirol) und der schönen Bleise, unweit der Lenzerhaide (Bünden), vergleichbarer Name. Unweit des Brienzer-Rothhorns ragen empor die Oberthorzähne, die Schärsäx, die Dürrengrindhöreli, das Lanzisgummhorn (Lanzo, altd. Personenname) und die sprachlich dunkeln ‹Briefe›, sowie die Alp Sitschenen (Sütschenen, Sutsch), welcher letztern Form wohl das ital. secco, rhät. scheggio, trocken, dürre, wasserlos zu Grunde liegt. An Ortsnamen romanischen Ursprungs haben wir hier noch Brienz, d. h. Gebüschland (mlat. brenitia); Tracht: Fischzug (mlat. tractus), Gurgen, Quelle, eigentlich Wasserschlund; Fontenen, Quellwasser (aqua fontana). Mehrere Namen desselben Ursprungs finden sich auf der Südseite des See's und der Aare vor.

Die zwei von den Naturfreunden besuchtesten Thäler des Oberlandes, das Grindelwald- und das Lauterbrunnenthal, senden beiderseits Zuflüsse zum Brienzersee und zum Aarstrom, die schwarze (trübe) und die weisse (klare) Lütschine. In diesem Namen haben wir eine dialektische Nebenform der Walliser Lonza zu erkennen (s. d.), welche auch in Lütschialp am Faulhorn, im Lütscher- oder Mühlebach bei Brienz vorkommt. Dagegen ist die Lütscherenfluh ob der Schlossruine Weissenau und das häufig vorkommende G l ü t s c h so viel wie Lischeren, Lische (Ort, in dessen Nähe Moosheu, Lische wächst).

Das westlich von der Lütschine liegende Hochgebirge, zu dem wir uns jetzt aus der Ebene erheben, schwingt sich durch die Abhänge von Saxeten (lat. saxetum, Felspartie) empor zur Bellenhöchst (d. h. höchster Punkt der Bellenalp, Bälm-, Balmalp) und zur Sulegg, an deren südlichem Fusse, auf der Alp Suls, zwei klare Seen liegen (ahd. sol, See, Pfütze). Ob der Alp Saus am Sausbache (mlat. saucia, Weidengebüsch) erheben sich die seltsam gestalteten Lobhörner (Lauihörner), zu deren Füssen der Sulsars liegt (ahd. aruz, rauh). Wer von Interlaken, Gsteig (Wegsteige) oder Wilderswyl (Weiler bei der Wilderi, beim Waldgestrüpp?) aus Mürren besuchen will, gelangt an der Stelle des verschütteten Grenchen (mlat. granchia, Scheuer) vorbei nach Zweilütschinen, nach der Hunnenfluh (Riesenfluh, d. h. Fluh der gallischen Urbewohner oder Hünen, Heunen) unter der Isenfluh, d. h. Felswand bei der Oesch oder Weidetrift (mhd. ezzisch), durch die Tripfi (die von Wasser triefenden Stellen) nach Lauterbrunnen (die «lautern», klaren Wasserfälle), steigt dann den Berg hinan, lässt die Alp Pletschen (mlat. plexitium, Geflecht, Einzäunung) rechts und gelangt durch den Wald nach dem Bergdorfe Mürren, d. h. Müeren (ahd. muor, Moos); das Sefinenthal, in das man von da hinabsieht, enthält das Dorf Gimmelwald (Gummelenwald, kleine Gumm, Vertiefung), die Alp Sefinen (wohl von der wilden Sevipflanze benannt) und das Schilthorn, dessen Ostseite bei der Schneeschmelze eine runde, schildförmige Figur von mächtiger Grösse im Eise hervortreten lässt. Die Mürren gegenüberliegende Schiltwaldalp ist dagegen nach Schilten, d. h. Dächern von Sennhütten, benannt. Die jenseitige Höhe, der Tschingelgrat, senkt sich über den «Busen» ins Thal, das auch hier wieder den Namen Ammerten trägt (s. Lenk). Ein Punkt am Tschingelgrat ist wohlbekannt unter der Benennung Ellstab (Ellstäbe heisst im Dialekt die Schafwurz, Genista sagittalis). Unterhalb Ammerten liegt Trachsellauinen (Trachsel Fa-

miliename) und Sichellauinen (ahd. sihil, das Sickern, s. Hohseil im Justisthal), sowie der Stechelberg (ahd. steigil, stihhil, steil). An den südöstlichen Gehängen liegen die Honalp (Hohenalp), die Stufensteinalp (ahd. stouf, Felsen?), das Roththal, rothes d. h. eisenhaltiges Gestein enthaltend, und die Stellifluh (vom Stellen, d. h. Aufhalten der Gemsen), einer der mächtigen Fussschemel der hochthronenden, mit ewig reinem Eiskleide angethanen Jungfrau. Dieser Name bezeichnet eine weissgekleidete Nonne, und derselbe wurde ihr im Gegensatze zum Schwarzmönche, dessen dunkle Felsenspitze kaputzenartig an der Stellifluh aufragt, ertheilt. Als sich die Namen Ausser- und Innereiger im Laufe der Zeit verloren, erhielt letztere Spitze, die neben der Jungfrau sich erhebt, den passenden Namen Weissmönch oder Mönch, der, wiewohl vielleicht nur aus Zufall, auch auf den Gegensatz der weissen Kleidung des Prämonstratenserordens zu der schwarzen des Benediktinerordens (Schwarzmönch) anspielt. Mit der Benennung Eiger soll wohl die scharfe Ecke, Kante des Ostabhanges (der Mittellegi) dieses Bergcolosses bezeichnet werden (Adjektiv vom ahd. ekka, Schärfe).

Nördlich vom Trümletenthal (Trümmerthal, Val Tremola?) erhebt sich der Itramengrat, der im Thunertschuggen kulminirt. Letzterer Berg enthält an der Westseite eine tiefe Höhle (tunc), worin ein kleiner Raubvogel, im Dialekt Dävi geheissen, nistet; Tschuggen ist allgemeine Bezeichnung für Berg (ursprünglich Joch, lat. jugum, ital. giogo); Thunertschuggen ist demnach aus Tunctschuggen entstanden. Nach den nahen Dörfern Inner- und Ausser-Wengen (Mehrzahl von wang, Feld) ist die Wengernalp genannt, über der sich, leicht zugänglich, das Laubhorn (Lauihorn) erhebt; den Nordpunkt des Grates nimmt der Männlichen ein (von einem menschenähnlich an der Seite aufragenden Felsen, ahd. manlik, mannähnlich), der sich ostwärts sanft nach der Itramenalp

absenkt (inter amnes, zwischen den zwei Bächen der Lütschine).

Den Eingang in den Thalkessel von Grindelwald (Hochwald an der Grindelalp, Felskopfalp) bezeichnet die Ortweid (ahd. ort, Spitze, Vorgebirge, vergl. Oertli, Riedort am Thunersee); höher, gegen die Scheidegg (scheidende, trennende Egg) zu liegt die Wergisthalalp (urk. Wergolstal, Thal des Wargulf) und das mehrerwähnte Alpiglen kommt auch hier vor. Ein Ausläufer der zerklüfteten Schreckhörner (ahd. scrican, springen) ist der Mettenberg, d. h. der in der Mitte zwischen beiden Gletschern liegende Berg (ahd. metamo, in der Mitte). Die nahen Wetterhörner zeigen eine gabelförmig geschwungene Gestalt ihrer Gipfelpartien (ahd. wetaro, Gabel), und diese Bezeichnung findet sich wieder im Wetterhorn und der Wetterlücke am Tschingelgletscher, sowie in der Wetterlatte bei Reichenbach (Frutigenthal). Von ihrer Gestalt sind auch das Simelihorn (ahd. sinwel, mhd. sinewël, oval) und die Simelwäng in der Nähe des Faulhorns (faules d. h. mürbes Gestein) benannt. An den Westabhängen des letzteren liegt die Burg (Ablautform von Birg, Berg, wie Bürgen, auch in: Oltschiburghorn), der Hintisberg, d. h. Berg der Himbeersträucher, das Sägisthal mit seinem kleinen Sumpfsee (mlat. sagna, Seggen, Riedgras), Iselten, eine Deminutivform des unter Isenfluh erwähnten Ausdruckes Oesch, Isch; die Scheinige Platte, eine feuchte, daher in der Sonne erglänzende, scheinende Felsplatte; das Gummhorn, das in einer Gumm (lat. concavus, hohl) liegt, das Daubenhorn und Laucherhorn (s. oben), dessen steile Felshänge sich nach der Künzlenalp (Künzli, Demin. von Konrad) hinabziehen. An der Nordseite des Faulhorns liegt Sengg (sich senkend, abschüssig), Iseltwald (Wald bei der kleinen Insel), die Bättenalp (ital. baita, Hütte), der Hof Gloten (mlat. cleta, irisch cliath, Umzäunung), die Axalp am Giessbach (von der Alpenweide), an dem auch der Rauft liegt (ahd. rampft, Rand, Kante); im mittleren Theil seines

Laufes stürzt sich der Giessbach in eine kufenförmige Kluft, die sogenannte Bott'hen (mlat. boccata, Mündung); östlich von ihr liegt die Alp Otmarschwendi (Waldausreutung eines Otmar); vrgl. Gündlischwand im Thal der schwarzen Lütschine: ‹ Die Schwende des Gundilo ›. Die Alp Oltscheren deutet auf frühern Anbau von Gerste (ital. orzaria) und über ihr erhebt sich auch das Gerstenhorn, der Gerstner oder Wildgerst; der Wandelbach, vom Wandelhorn herabkommend, stürzt sich über hohe Flühe zu Thal (mhd. wentil, Felswand). Von der Haslischeidegg herab strömt der Reichenbach (mhd. diu rihe, Schlucht, ein Wort, das auch im Dorfe Ringgenberg sich findet) durch die Rosenlauialpen (Alpenrosen am nahen Rosenhorn), vom nahen Wellhorn, d. h. geschwungenen Horn oder Horn mit bogenförmigen Wandungen, und vom Dossenhorn (lat. dorsum, Bergrücken) überragt, nach der Thalsohle von Meiringen, die er in der Nähe der Falcheren-Allmend erreicht (vom Falkenfange benannt). Oberhalb der Reichenbachfälle liegt noch die hoch quer über den Weg sich hinziehende Bodenerhebung des Twirgi oder Zwirgi (ahd. twer, tweri, quer, schweiz. zwarggen, drehen).

Unten im Haslithal (ahd. hasal, die Haselstaude) treffen wir wieder auf patronymische Benennungen, wie Isenbolgen (urk. Isinboldingin, d. h. bei Isambolds Familie), Aeppigen (von Eppo) und Bottigen (wohl von Boto, Bodo? oder von bott, Hügel?). Nur uneigentlich ist diesen beizuzählen: Brünigen (von den dortigen Brunnen) und Meiringen (mlat. mayriana, mayariana, d. h. villa, Dorf von Hofstätten, Landhäusern). Tobend drängt sich die Aare durch die finstere Schlauche oder Aarlamm (von Klemmen), ein Felsenweg, den sie sich wohl selbst durch den Kirchethügel (ahd. chirchôdi, der Kreis, die Umzäunung) gebahnt hat. Der halb in dem Aarbette liegende Achistein, Ochistein bei Bottigen, ein ungeheurer Trümmerblock, ist von seiner jetzigen Lage der Wasserstein genannt (ahd. acha, aha, Wasser).

Der fruchtbare, aussichtsreiche Hasliberg umfasst den Berg Schorren (ahd. scorro, Hügel), den Giebel (ahd. gibil, Dachgiebel), die Schonegg, d. h. schöne Egg, von ahd. scôni, schön, eine Bezeichnung, die häufig, namentlich auch im emmenthalischen Schangnau (urk. Schongowe) auftritt, jedoch nicht zur Andeutung einer schönen Aussicht dient, sondern den weit prosaischern Begriff der Fruchtbarkeit, Ergiebigkeit ausdrücken soll; die Balisalp (Eigenname), die Mägisalp, die vermuthlich einen mit Meiringen verwandten sprachlichen Ursprung besitzt, und die Stadtalp, wo jährlich der sogenannte Stadtdorf, d. h. festliche Versammlung der Aelpler in der Mitte des Sommers, stattfindet (ahd. stat, f., Stätte, Wohnstätte, Ort, Sitz). Golderen bezeichnet, wie Goldiwyl, Golzwyl, Goldei, eine Stelle, wo Steinschutt (im Dialekt Gol) liegt, und diese Namen sind aus den längeren Formen Golateren, Golatiwyl, Goletiswyl, Goletei oder Golatei entstanden.

Bei Innertkirchen öffnet sich der Einblick ins felsige Gadmenthal (ahd. gadam, Gebäude), in das man beim Cheistenhubel eintritt (lat. crista, franz. crêt, Hügelkamm). Weiter oben theilt es sich in zwei Arme, das eigentliche Gadmenthal und das Gäntel, d. h. Gandthal. Der malerische Hintergrund des letztern, die Engstlenalp (s. Adelboden) am Fusse des Jochpasses (lat. jugum), hat das Hochthal zu einem beliebten Kurorte gemacht. Ueber dieser Alp erhebt sich der «Reissend Nollen» d. h. die risende, Trümmer ins Thal stürzende, rundliche Berghöhe; weiterhin der Titlis, im Lande Titli geheissen, wohl nach einer nahen Alp benannt, die einst Besitzthum eines titulus, d. h. einer Titularkirche war. Der Berg ist auch unter dem Namen Wendestock bekannt (ahd. want, Felswand), da er auf der Südseite fast perpendikulär sich zum Wendengletscher hinabsenkt; so liegt auch die Wendenalp zu den Füssen der erschreckend schroffen Gadmerflühe. Der Sustenpass bildet den Uebergang vom Hasli nach Uri (ital. susta, Niederlage, eigentlich Dach). Dem Wendestock

oder Titlis gegenüber liegt der moränenbildende Urathstock (Unrath: Trümmergestein). Am Radolfshorn (ahd. Rathwulf, Eigenname) liegt der Murmetenstock (von Murmelthier, lat. mus montanus), der Drosistock (von der Bergdrosle, einer verkrüppelten Erlenart) und das Steinlimmi, d. h. die zum Steingletscher überführende Bergschwelle (lat. limes, Schwelle), womit sich die Habkernalp Trüschschübel sprachlich zusammenhalten lässt (ahd. driscufli, engl. threshold, Schwelle). Jenseits des Triftgletschers (Weidetrift der Gemsen oder Ziegen) erhebt sich die Windegg, das Mährenhorn (s. ob.) und der weisse Schinen, der aus ähnlicher Ursache wie die Scheinige Platte mit diesem Epitheton belegt wurde. Weiter nach Süden liegt das Gwächtihorn (Gwächti: zusammengewehter Schnee), das Strahlhorn von dort gefundenen Strahlen, d. h. Krystallen (ahd. stral, Pfeil, von der pfeilförmigen Gestalt der Bergkrystalle), die Gälmerhörner am Gälmersee (Galm, Wiesenfläche, Alp, s. Simmenthal), der Thierälplistock (Thier: Gemse), die Gerstenhörner (wohl von der Gärischpflanze, Astrantia major). Die Grimsel (urk. an der grymslun 1397) bezeichnet eine kleine Erhöhung, mlat. crematiola, worunter vermuthlich der Spitelnollen gemeint ist; die zum Rhonegletscher führende Meyenwang ist das «blumige Feld», die aussichtsreichen Sidelhörner die Hörner oberhalb der Sennhütten (ahd. diu sidila, die kleine Hütte).

Die Aare, die unweit der Grimsel aus zwei mächtigen Gletschern entspringt, ist ein Flussname uralter Herkunft. Das Aargebiet erscheint in römisch-helvetischen Inschriften als regio arurensis, die Bewohner desselben als Aruranci. Obwohl wir die Bedeutung des Namens nicht kennen, so muss doch zugestanden werden, das derselbe mit Araris, dem gallischen Namen der Saône, grosse Aehnlichkeit besitzt, vielleicht sogar mit ihm identisch ist. Aar bildet die Lokalnamen Oberaar, Unteraar, Finsteraarhorn (im Wallis Schwarzhorn), Lauteraarhorn am Lauteraar gletscher, dieser nach der Farbe seiner Oberfläche benannt.

Die Hochgebirgsnamen des Gletschergebietes zwischen Grimsel und Jungfrau enthalten meist neuere, daher noch ziemlich allgemein verständliche Sprachformen. Der Hühnerthälistock enthält Nester von Schneehühnern, der Gauligletscher ist der Gletscher am kleinen Alpgau, die Strahleckhörner bieten Bergkrystalle, am Abschwung schwenken zwei Gletscherarme links und rechts ab, und aus schneewiges, schneeiges Horn ist mit der Zeit «Ewiges Schneehorn» geworden. Das Urbachthal hat vermuthlich einst nach der dortigen Alp Urnen von oreana, dieses vom lat. ora, Rand, Saum, Saum des Waldes, d. h. «Urnenbachthal» geheissen, das Ritzlihorn oder Hochritzli deutet auf spärlichen Gewinn von Bergheu, Ritzheu, Wildheu an seinen düstern Abhängen; Namen wie Bettlerhorn und Tristenstock haben wir schon im Simmenthal gefunden. Die zwei Weiler «Urweid» im Hauptthale der Aare deuten vielleicht auf einstiges Dasein von Uren oder Wiesenten, indess stünde diese Lokalbezeichnung dann im Berner-Oberlande ganz vereinzelt da. Die Zuben bezeichnet eine enge Wasserrinne, denn das Dialektwort «zuben» bedeutet ein rasches, springendes Dahinfliessen. Weiter oben im Thale ragt ein runder gewaltiger Felsblock, der Aegerstein, am Wege empor; sein Name gemahnt auffallend an die Egesternsteine in Thüringen, sowie an die spitzig zulaufenden Eigilsteine, doch hat sich derselbe wohl aus Aegertstein, Stein an der Aegerten, d. h. am Brachfelde (mhd. ëgerde) gebildet. Bei Guttannen (urk. Guotentan, schöner Tannwald) haftet am erzreichen Lokal der Rothlaui die merkwürdige Sage vom Stollenwurm, einem mythischen Lindwurm, den man noch jetzt zuweilen erblicken will. An der Wachtlamm und Wybellug (Weidenschlucht) vorbei gelangt man durch die Stäubeten (der Aare) nach der Handeck (überhangende Egg), deren Analogon sich im Hangendgletscherhorn am Gauli wiederfindet. In den mächtigen Sturz der jungen Aare mischt sich hier der wasserreiche Erlen- oder Aerlenbach, dessen nördlicher

Zufluss vom Stampfhorn (Stapfhorn, Stufenhorn?) behend und geschwätzig herunterrieselt. Mit dem Räterichsboden (alt Rätigsboden), der einen Mannsnamen Raticho enthält, sind die unwirthbaren, aber doch so anziehenden Umgebungen der Grimsel wiederum erreicht.

So haben wir nun raschen Laufes das bernisch-oberländische Namensgebiet durchwandert. Dasselbe bietet nicht nur viele dialektische Eigenthümlichkeiten, die beim Studium des Dialektes selbst freilich noch mehr zu Tage treten, sondern es finden sich auch ganz eigenthümliche Lokalbenennungen, wie Galm, Lamm, Alpiglen, Bond, Zuben, Höchst, die namentlich für den Sprachkenner ein ganz besonderes Interesse haben werden.

Man kann sich leicht überzeugen, dass die ältesten Ansiedlungen des Oberlandes, sowohl an den Berghängen, als im Grunde der Thäler, einem der deutschen Einwanderung vorangehenden Volke angehört haben, da sich ihre Benennungen nur aus der alten Vulgärsprache der Lateiner oder Romanen deuten lassen. Nach ihrer grossen Zahl muss daher dieser Landestheil, wie auch römische Münzfunde und vorrömische Kunsterzeugnisse der Gegend schlagend beweisen, in der helvetisch-römischen Zeit ziemlich dicht bewohnt gewesen sein, und selbst nach dem Eindringen deutscher Stämme mag diese, das römische Vulgäridiom sprechende Bevölkerung noch eine Zeit lang die alten Sitten und Gebräuche bewahrt haben. Ueberall im Oberlande besitzen die Häuser dieselbe Bauart, die sich gewiss seit uralter Zeit gleich geblieben ist; das Steinfundament ragt über Mannshöhe aus dem Boden; diesem sind 2—3 niedrige Stockwerke aufgesetzt, mit kunstreich geschnitzten Balken durchzogen, an denen Bibelsprüche und praktische Lebensregeln in vertiefter Schrift angebracht sind. Mit schönem Masswerk durchbrochene Lauben umziehen oft die Blockhauswände, über denen sich dann das schwach gesenkte Dach mit weit hinausragender Traufe hinbreitet. Die flache Dachform wurde wegen der oft

centnerschweren, darauf lastenden Steine (Dachnägel) gewählt und diese lasten darum auf dem starken Dachgebälke, damit der in den engen Thälern mit erschreckender Gewalt einherbrausende Föhn den Bewohner nicht auf einmal schutzlos der Gewalt der Elemente preisgebe.

## Das Oberwallis.

Wir senden nunmehr dem Berner-Oberlande den letzten Abschiedsgruss zu, um uns dem deutschen Sprachgebiete des Wallis zuzuwenden. Für das Oberwallis fliessen zwar die urkundlichen Quellen reichlich, doch sind dieselben bis jetzt noch zum geringsten Theile im Druck herausgegeben. Es kann daher nicht befremden, wenn wir über viele Berg-, Fluss- und Dorfnamen hinweggehen müssen, zu denen uns die Fingerzeige der Urkundenlesungen fehlen: wo es angeht, werden wir in unmassgeblicher, nicht apodiktischer Weise unsere Muthmassungen äussern, wie wir es auch bisher, wenn die Urkunden uns im Stiche liessen, gethan haben. Freilich ist auch Manches ohne archivalische Zeugnisse an und für sich klar und braucht bloss durch Hinweisung auf bekannte ahd. oder mlat. Formen erläutert zu werden. In den Ortsnamen des Wallis zeigt sich die Einwirkung des Italienischen weit deutlicher, als in den deutschen Gebieten der Schweizeralpen.

Das weite Becken des Rhonegletschers wird im Westen begrenzt von den Eisfirnen an der Berner Grenze Thierälplistock, (Thier: Gemse); Limmistock s. o., vom Dammastock am Dammafirn (ital. damma, daino, daina, Gemse, von ihrer Aehnlichkeit mit dem Damhirsche) und vom steil abgerissenen Galenstock oder, wie an Ort und Stelle gesprochen wird, Gallenstock, in welchem man die Sonnensäulen des Dichters Avienus zu erkennen glaubte (solis columnae). Derselbe ist wohl von der entsetzlichen Steilheit seines östlichen Absturzes benannt (gellende Felswand, s. o. Gellihorn). Südlich vom Furkahorne zieht

sich die neue Furkakunststrasse nach den grünen Matten des Urserenthales hinüber. Das Wort Gletscher wird urk. durch glacies wiedergegeben und ist wirklich romanischen, nicht etwa deutschen Ursprungs; seine Urform ist lat. glaciarius d. h. mons, ital. ghiacciajo, frz. glacier. Die Rhone lat. Rodanus, deutsch der Rotten, Roden, in den Patois des Unterwallis Rouna, Râouna, bezeichnet den eilenden Strom (welsh: rhedainn). Vom Mutthorn (lat. mutilus, stumpf), ziehen sich steile Gehänge nach dem Gerenthal d. h. Ahornthal hinab, die auf der Südseite desselben in den Galmihörnern (s. Galm, im Simmenthal) und im Blasenhorn (rhät. pleisa, Runs) wieder emporsteigen. Bei Obergestelen (im Gegensatz zu Niedergestelen: oberes Kastell genannt) beginnen schon die kurzen und äusserst einförmigen Seitentobel des Hauptthales, die demselben bis nach Brig hin ein so charakteristisches Gepräge ertheilen. Gegenüber dem Schlachtfelde von Ulrichen liegt der Weiler im Loch (luoc, Schlucht) am Eingange ins Eginenthal, durch welches man über den Nufenenpass (ital. Novena, Wiesengelände) ins tessinische Bedrettothal gelangt (bedretto, der Gletscher, lat. inveteratus, vom altgewordenen Schnee). Denselben Begriff enthält das Firrenhorn und der Hangende Firren westlich vom Dorfe Münster. Die Gafenenalp bei Obergestelen enthält das mlat. capanna, Hütte, Sennhütte und der Ort Geschenen bezeichnet ländliche Wohnungen oder Hofstätten (mlat. casinada). Ueber Münster (mlat. monasterium, in der Bedeutung Kirche), erheben sich die beiden Kastelenhörner (lat. castellum, Schloss). Im Thalgrunde liegen mehrere Dorfschaften mit der Namensendung «ingen,» die aber schwerlich auf altdeutsche Personennamen, sondern eher auf Walliser Dialektausdrücke zurückgehen. So dürfte Reckingen das mlat. riga, gepflügter Boden, Ackerland, enthalten, Selkingen vielleicht das ahd. salahi, Weidengebüsch. Vom Hangenden Firren rauscht der Wallibach herunter (lat. aquale, Bergbach) und fällt unterhalb Biel,

d. h. Bühl, Hügel, in die Rhone. Die Gummen (kleinere Seitenschluchten) enthalten die Oertlichkeiten Bordstafel, d. h. Hüttenstall (borda, Hütte, stabulum, Stall), Nasenbord, Tschorneren (die Schorneren, ahd. scorn, Scholle), und den Ort Bister (Hutung, lat. pastura, rhät. pistira). Auf das Rappenthal (Rabenthal), das ob Aernen (areana, d. h. villa, aus Hofstätten bestehendes Dorf) ausmündet, folgt das Binnenthal, das Thal der Beunden, d. h. zur Ansaat eingezäunter Landstücke (ahd. bûende, von bûan, bauen, wohnen). Es enthält die Alpen Schinnern (vom Wort Scheune), Meigern (s. Saasthal) und die Kriegalp, die nach einer Schlehenart benannt sein dürfte (frz. le créquier, die Schlehe). Eine Kriegalp oder Kriegsalp erscheint auch in Davos, und eine Kriegmaad wird im Obersimmenthaler Urbar von 1515 erwähnt: von der Kriegmad zu Richennstein. Zwischen Aernen und Brieg liegen auf der rechten Thalseite noch Grengiols (mlat. granariolis, d. h. vicus oder villa: Scheunendorf), Tunnetsch, vermuthlich das ital. dovinaccia, von dova, Wassergraben, Tobel, und Termen, d. h. Grenze, abgegrenztes Feld (lat. terminus).

Auf der Nordseite sendet das bedeutendste Gletscherrevier der Schweiz seine mächtigsten Eisarme nach den Tiefen des Rhonethales. Die Grindelwalder Viescherhörner oder Walcherhörner (Walche: rundliche Gletscherkluft) senden im Vieschergletscher einen schmalen Eiszacken nach Viesch (lat. vicus, Dorf) hinunter; ein zweiter wird südöstlich nach der Lötschenlücke und von da nach dem Lötschthal detachirt und ein dritter, der grösste von allen, der grosse Aletschgletscher, geht in südlicher Richtung, das Aletschhorn links lassend, nach dem Thale, das er oberhalb Naters erreicht (urk. Narres, von nardus, Name eines Alpengrases). Das Aletschhorn ist die Lauinenspitze (alenz im Patois die Lauine, contrahirt aus avélantze), die Märjelenalp ist die Alp, wo Majoran (lat. amaracus, frz. marjolaine) wächst. Das Aeggischhorn dürfte, wenn

der Name nicht verändert worden ist, die ahd. Sprachform ekisk, spitzig, enthalten, deren Analogon sich im Eginer des Saasthales wiederfindet; eine ähnliche Form liegt auch im Bürgisch bei Mund (auf dem Bürg, Berg, Gebirge liegend). Der Titerhügel am Ausgange des Vieschergletschers geht auf das Dialektwort Titer, als Bezeichnung des grossblätterigen Sauerampfers zurück. Bellalp ist mlat. bella alpa, dass aber Belwald bella valle sei, ist sehr zu bezweifeln. Lax ist nach den vier kleinen Seen der nahen Laxeralp (lacus, See) benannt worden, wie Betten nach den Sennenstafeln (baito) der Bettenalp; Greich ist grangia, Scheuer, die Schlossruine Mangepan trägt den ausländischen Namen einstiger Herrschaft (ital. Mangiapane, Essbrod), Mörel, urk. Morgia, deutet auf Bergschutt oder Geröll des durchfliessenden Baches (aus Patois mordji, mordju, Geröll, Steinschutt, lat. murenula, ital. morena). Bitsch und Geimer bezeichnen Quellen (ahd. puzzo) und Klüfte (im Berner Dialekt Gîmen). Bei dem Dorfe Mund (lat. mons, Berg) öffnet sich das enge Gredetscherthal, dessen Name lautlich der deutschen Namensform von Granges bei Sitten (Gradetz) entspricht, und also Scheuernthal bedeutet; weiterhin thut sich das Baltschiederthal auf, über dessen Thalbach bei Baltschieder (urk. Pontesirri, Pontesirrum, von lat. sirus, Getreidekeller) eine Brücke geschlagen ist.

Der Jotacismus (Neigung zum i-Laute) des Walliserdialektes herrscht in den Namen derart vor, dass ihre Urgestalt häufig da verwischt wird, wo sie sich in andern Dialektgebieten noch erkennen lässt. Das Bietschthal, das vom Bietschhorn herabkommt, würde bernisch Bütschithal heissen (Brunnen- oder Quellenthal), Leiggern, Liggeren, NO. von Raron, mlat. legiaria, leiaria, Waldpartie, bernisch Leyeren, Raift, ahd. ramft, Rand, Absturz, bernisch Rauft, Kippel im Lötschthal aus Capella, bernisch Chappelen; Brig, Zurbriggen entstand aus Brücke, Zurbrücken etc.

Der Name sowohl des Lötschenthales als des Thalbaches Lonzà ist unter ‹Lütschinen› gedeutet; unter den Lokalnamen desselben heben wir Ferden (lat. viridarium, Baum- oder Krautgarten), Goltschenried (Ried an der kleinen Schutthalde) und Mitthal, mitten im Thale, hervor. Viele eigenthümliche Namen dieses Thales erregen den Reiz zu sprachlichen Conjekturen; da aber dieses Feld in unserer Wissenschaft das allerunsicherste ist, so übergehen wir Namen wie Faldum, Niven, Mallichhorn und Jeizenen, um in Bratsch das lat. pratum, Wiesengelände, wiederzufinden, an das sich westlich Guttet anschliesst (gutta, Tropfen, la Gottettaz, die Bewässerungsrinne). Der Ort Eisten im Lötschenthale, auch Zneisten, zen Eisten, d. h. bei dem Buchenwalde (nhd. Hester, Heister, die junge Buche, s. Heustrichbad) findet sich im Oberwallis mehrfach wieder. In Leuk, frz. Louèche, das seit ältester Zeit Leuca heisst, muss das gall. leic, leugh, Stein, wiedererkannt werden, das den Ort als auf steinigem, dürrem Boden erbaut erscheinen lässt. Ueber Leuk liegt das Bergdorf Albinen, Mehrzahl von Alp, das hier, wie fast durchweg im Wallis, in der weichen Form Alb erscheint (alp, die Weidetrift), so in Albenried, Albenbrunnen, Albinasca, Arbaz etc. Ueber den Alpen Torrent und Maing erhebt sich das Mainghorn (aus maneria, Wohnung) mit prachtvoller Weitsicht. Im Thal der Dala (vermuthlich so viel als Dohle, Tolaz, ahd. tuolla, Thalschlucht) liegt das Leukerbad (s. Leuk), der Aufgang zum Gemmipasse (s. Kanderthal), die Weiler Dorben (von derbi, Tanne?) und Chermignon (calminiacum, Feldfläche, Weidetrift). Westlich von der Dala liegen Varen, frz. Varonne, d. h. Farngestrüpp, und Salgesch, frz. Sarquène, das mit dem Stamme salix, Weide, verwandt sein dürfte (urk. in Salconio). Bei Miesen (mansus, Hube, oder mansoria, Wohnhäuser), erreichen wir die französische Sprachgrenze, da in dem Distriktshauptort Siders selbst die deutsche Sprache kaum häufiger gesprochen wird als die französische.

Nach dieser Durchwanderung der wenig ausgedehnten, durchschnittlich steil ins Hauptthal abfallenden nördlichen Seitenthäler des erhabenen Wallisthales (vom lat. vallensis, nicht vom einfachen vallis; ital. il Vallese, frz. le Valais) ist unsere Darstellung des deutschen Theiles der Berner Alpen vollendet. Mag auch die Natur ihrer Südseite mit der der Nordseite vieles gemein haben, so ist doch der Menschenschlag, das Klima, die heimische Sitte und vor allem die Sprache hier eine ganz andere. Diess letztere wird namentlich dann aufs Deutlichste hervortreten, wenn wir an der Hand der Sprachforschung die deutschen Wallisthäler der penninischen Kette durchziehen, deren drei eine ziemlich beträchtliche Ausdehnung besitzen.

Von Siders schreiten wir zuerst durch die sandigen Flächen bei Pfyn und im Pfynerwalde (finis, Gebiet oder Grenze) dahin bis zu den Dörfchen Susten (susta, Waarenhaus) Gampenen (mlat. campana oder campanea, Ebene), Pletschen (plaxitium, Einzäunung), Feythiren (Schaftrift, mlat. fetaria), Agarn (Ahorn, mlat. acernum), Turtman (turris de maneriis, Thurm bei den Hofstätten) und erblicken schon in der Ferne Gampel (ital. campello, kleines Feld) und Raron (raris, Wasserrinne?). Im alpenreichen Turtmanthale findet sich wiederum Pletschen und Raift, und der Weiler Rotigen scheint daselbst eine Rodung zu bezeichnen. Am Zehntenhorne treffen drei Bezirke oder Zehnten (urk. desenae) des Oberwallis zusammen. Im Dorfe Ergisch finden wir das keltische Argessa wieder (arg, Wald). Visp, Vispach, an dessen Mauern das Erdbeben von 1855 noch lange sichtbare Spuren zurückliess, ist aus Wiesenbach entstanden, wie auch der frz. Name des obersten Thalgrundes, Praborgne, andeutet. Visperterbinen enthält wiederum das lat. terminus, March, und Törbel das Patoiswort derbi, Tanne. Die östlichen Gehänge enthalten die Alpen Alpschlacht (Waldabholzung) und Arbegg (Arvenhügel) nebst der Bergspitze Gebüdem (Berg mit einem Ebnit, einer ebenen Bodenfläche). Das

Thal theilt sich nun in zwei Arme. Der westliche enthält das Augstbordthal (owist, Schafstall, borda, Hütte), ferner Kalpentran, d. h. Zimmermannswerkstatt (mlat. carpentarianum), Grächen, mlat. grangia, Scheune; St. Nikolaus, früher Zauson, Chauson, Gasen geheissen (etwa mlat. calciata, Landstrasse?), Herbrigen, d. h. bei der Herberge, den Guggiberg nach seiner spitzen, kaputzenartigen Gestalt benannt (lat. cucullus, kaputzenartige Kopfbedeckung), ein Galenhorn, das Dorf Randa (etwa rotondo, von einem runden Berge oder Acker benannt?), alsdann den Schallenberg am Schallhorn (scala oder scalata, Stufe, Leiter, Felsenstufe), dem ein Leiterspitz gegenüberliegt, Täsch (rhät. tegia, tigia, Alphütte, Dach), und Zermatt (d. h. bei der Wiese), nach welchem Dorfe das Matterhorn, frz. Mont Cervin (mons silvanus, Waldberg) benannt ist. Zu dem Dorfe Zmutt haben vermuthlich rundliche Hügelchen Veranlassung gegeben (Mutten, lat. mutilus).

Im Hintergrunde des Thales findet sich die eigenthümliche Deminutivform Zermättje, Stockje, Triftje, Blattje u. s. w. Die Augstkumme bildet eine im Consonantismus härtere Nebenform zu dem bernischen Gummen (Thalschluchten) und bedeutet das Tobel der Schafweiden, wie Grieskumme das Kiestobel; die besuchte Höhe des Gornergrates findet sich im rhätischen Cornära wieder (Graubündner Oberland), s. Gorneren im bernischen Kienthale. Das Riffelhorn ist das zersägte Horn (ahd. rifilôn, sägen), der Name des nahen Rimfischhorns ist eine getreue Naturmalerei der gekrümmten, gefalteten Rimfischwänge (mhd. rimpfen, eine Ritze machen, zusammenziehen, krümmen). Der mächtige Lyskamm mag nach einer nahen Waldung (mlat. legia, Wald) genannt sein; über den Monte Rosa dürfte die Vermuthung gewagt werden, dass auch hier, wie beim Hasler Rosenhorn, die Alpenrosen namengebend gewirkt haben, wenn nicht vielmehr die Bäche (mlat. rogii, span. arroyo) des nahen Macugnagathales im Spiele gewesen sind.

Wir kommen nunmehr zu den sogenannten arabischen Localnamen im Hintergrunde des Saasthales, welche in einer Abhandlung der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich, Bd. VII, für Denkmäler eines dortigen Aufenthaltes der Saracenen im 10. und 11. Jahrhundert erklärt werden. Eine saracenische Schaar hat wirklich im Wallis gehaust; selbst in der Waadt finden sich Traditionen über saracenische Einfälle in dortiges Gebiet und eine bündnerische Urkunde von 940 bezeugt die dortige unheilbringende Anwesenheit dieses Volkes. Historische Zeugnisse über saracenische Einfälle ins Saasthal sind dagegen keine auf uns gekommen. Uns wird es freilich auch nicht gelingen, die Etyma aller dieser Namen zu ergründen; wir gedenken unsere Meinung vielmehr bloss als eine hypothetische hinzustellen.

Der Pass des Monte Moro wird deutsch durch Distelberg wiedergegeben; eine Distelalp liegt am Abhange des Ueberganges. Mag nun das Moro soviel wie Gebüsch bedeuten (mlat. moro, Brombeerstrauch), oder das Simplex des lat. murena, murenula, Steinhaufen, enthalten, oder endlich den Berg als einen schwarzen bezeichnen (maurus, vgl. Cresta mora), so vermögen wir doch nicht, den Sinn von Mohren, d. h. Mauren, Afrikaner, hineinzulegen. In Almagell ist das ital. allo majello, beim kleinen Birkenwalde (majo, die Maie, Birke), in Allalinhorn, Allalainhorn vermuthlich das ital. all' alagna, bei den Haselstauden (mlat. avellana) enthalten. Die Eienalp ist die Alp am Thalbache (ahd. ouwa), sofern nicht Eieralp die richtige Lesart ist, die auf das nahe Felsenhaupt des Egginer (des Kantigen, oder in der Bergkante aufragenden Berges) hinweisen würde. Die lange Kette der Mischabel vom Allalinhorn nordwärts dürfte nach ihrer Lage zwischen den zwei Thälern deutsch durch Mettenhörner wiedergegeben werden, sofern wenigstens die Conjectur «montagne mezze alle valli» die richtige ist. Es muss hiebei bemerkt werden, dass von keinem dieser fünf Namen

irgend eine frühere urkundliche Schreibung zu Gebote steht. Alle diese Ortsnamen besitzen einen italianisirenden Klang und dürften aus der Zeit herrühren, als Gottfried III., Graf von Blandrata, eine Anzahl Anzasker ins Visperthal übersiedelte und dagegen den ausziehenden Saasthalern Wohnplätze in Macugnaga (von macchio, Gesträuch, Zaun) und im Thale der Sesia anwies.

Der Ort Fee bezeichnet einen Buchwald (lat. fagus, Buche); Zermeigern ist die mitteldeutsche Form für das nhd. zur Meierei; magariana, mayriana ist nämlich der allgemeine Ausdruck für landwirthschaftliche Ansiedelungen; zu diesem Namen stellen wir unbedenklich auch alle Benennungen, wie Meiggen, Meiggi, Meichten, die im Wallis so häufig angetroffen werden. Saas (mlat. saucea, saucia, Weidengebüsch) ist Name des Thales sowohl als des Hauptortes im Grund und kommt auch in der Ostschweiz vor; der Balferingletscher ist der nach dem Weiler Balen benannte Firn (ahd. firni, alt).

Das von der Gamsa, Gambsa (d. h. Gams-aha) durchflossene Nanzerthal geht auf die keltische Wurzel nant Thal, im frz. Patois: Waldbach, zurück, die im frz. Theile der Alpen weit häufiger vorkommt als im deutschen. Der Ort Gambsen, östlich von der fälschlich so geheissenen viberischen Mauer, einer mittelalterlichen Stromwehre, liegt in einer schönen Feldebene (ital. campasco, im Felde liegend).

Bei Gliss (urk. Glisa, Elisa, lat. ecclesia Kirche) fängt die Simplonstrasse an, in steilern Verhältnissen nach der Höhe emporzustreben. Der Name der Saltine setzt eine ältere Form Salatina (Weidenbach) voraus, der auf lat. salix, Weide, zurückgeht. Auch in diesen wilden Gegenden gibt es einen Schallberg (lat. scala, Stufen), ein Resti und ein Eisten. Eine Deminutivform zu borda bildet die dortige Bortelalp (ital. bordello, Häuschen). Der Name des auf der Südseite der penninischen Alpen gelegenen

Walliser Dorfes Simpeln ist auf den Pass und die ganze Heerstrasse von Genf bis Mailand übergegangen, und da der Pass seit alter Zeit der sempronische heisst, so ist wohl unbedenklich der einstige Besitz der Alpen um den Ort Simpeln einem Römer des Geschlechts Sempronius zuzuschreiben, wie denn auch die Alpen am Julier und Septimer von spätrömischen Alpbesitzern aus den Provincialgeschlechtern der Julier und Septimier ihre Benennungen erhalten haben dürften. Eine der letzten Localitäten auf schweizerischem Gebiete in diesem beengten Passe ist Gsteig oder Algaby, ital. allo Gabbio, beim Keller (aus lat. cavea); westlich davon erhebt sich das beeiste Fletschhorn (ital. avalasca, Rüfe, Steingeröll).

Aus dem Oberwallis drang die deutsche Sprache über den Monte Moro ins jenseitige Gebiet, über den Griespass in den obern Theil des Tocciathales und selbst bis in eine Gemeinde des Tessin, nämlich nach Bosco. Der obere Theil des von der Toccia durchflossenen Thales heisst Val Formazza (mlat. vallis formatica, Käsethal), nach welchem Ausdruck die deutschen Einwanderer den Hauptort Pommat genannt haben. Zu diesem Namen vergleiche man die nahe Alpe di Formazzora am tessinischen St. Giacomo- oder Jakobspasse. Die Toccia (ital. doccia, Wasserrinne, Röhre) nimmt bei Kehrbach den vom Griespasse (ahd. krioz, Kies) herfliessenden Griesbach auf, stürzt bei den Weilern Fruth (dialekt. froda, Wasserfall) in einer der schönsten Cascaden zu Thal, fliesst bei Brennen und Brennich (mlat. brena, Gebüsch) vorbei, um weiter unten in das weitgeöffnete Valle d' Antigorio überzugehen. Auch hier dürfte es noch deutsche Localnamen geben, doch sind sie in ihrer heutigen Gestalt schwer als solche erkennbar.

Das Wallis mit seinen pittoresken Seitenthälern ist das ethnographische Vermittlungsglied zwischen Deutschthum einerseits und französischem und italienischem Wesen andererseits. Als solches ist es in seiner Abgeschlossen-

heit von der Welt eine unerschöpfliche Fundgrube für Archäologie, Sittengeschichte, Sprachforschung und Ethnologie. Sowohl Inneres als Aeusseres eines Walliser Wohnhauses ist der Urtypus patriarchalischer Einrichtungen. Die Zimmer sind dumpfig und niedrig, die Fenster bestehen noch aus runden, mit Blei zusammengefügten Glasscheibchen, ein fast mannshohes Bett steht in der Ecke, die Schränke oder Spinde werden durch ungeheure, bemalte Truhen ersetzt, der Wein wird aus zinnernen Kannen, die Milch gemeinsam aus einer grossen ‹Gebse› genossen. Das Dach der Walliser Blockhäuser (im Unterwallis wird jetzt mehr von Stein gebaut) ist zeltförmig und hoch; Lauben finden sich nur an den Seiten des Hauses, nicht an der Façade. Häuser, Scheunen, Speicher, Ställe, alles steht in den Walliser Dörfern dicht beieinander, so dass die Sonne nicht immer auf den Grund der Strassen und Gässchen hinabzublicken vermag.

Die Sprache der Walliser ist ein wundersames Gemisch der ältesten und modernsten Sprachformen. Diese und andere Thatsachen der Art erklären sich in diesem Lande der Gegensätze durch eine erst in neuerer Zeit, seit der Erbauung der Simplon- und der Furkastrasse eingetretene Verkehrsvermehrung mit ausserkantonalen Gegenden. Wie daher neben dem sonnverbrannten Blockhause sich oft ein Haus neuesten Styles erhebt, so ist auch in Sprache und Sitte das Alte neben dem Neuen stehen geblieben. Der umgestaltende Drang der Neuzeit bricht jetzt unaufhaltsam in das schöne Alpenthal hinein; ehe ein Menschenalter verflossen sein wird, mag sich Sitte, Sprache und Bewohnerschaft des Landes beträchtlich geändert haben.

*Nachträgliche Bemerkungen.*

Wimmis, Dorf und Schloss am Fusse des Nieseus, urk. Windemis 995, ist nach Weinkultur, lat. vindemia, benannt.

Daube, Daubenhorn wird von R. Ritz (Jahrbuch des S. A. C. 1869/70) wohl richtig durch das Patoiswort douva Grat, Gemsengrat, erklärt. Dieser Ausdruck bedeutet eigentlich Fassdaube und konnte wegen der gekrümmten Gestalt derselben auf Gräte und Pässe angewendet werden, die eine regelmässige, nach unten bogenförmig geschwungene Form besitzen.

Géronde, altes Gebäude auf einem ovalen Hügel bei Siders (Wallis), ist frz. chez-ronde, mlat. casa rotunda, „Rundhaus“.

# Ein Bruchstück der bernischen Geschichte aus den Jahren 1711 und 1712.

Niedergeschrieben von Isak Steiger, Alt-Landvogt von Schenkenberg, nachherigem Schultheiß der Stadt und Republik Bern.*)

Es haben zwar alle und jede weltliche Regierungen von der Zeit ihres Ursprungs sich mit heilsamen Gesetzen versehen, auch solche, je nach Beschaffenheit, einreißender Corruptionen und erscheinender Mängeln geordnet, vermindert, vermehret, ja die alten aufgehoben und neue eingeführt, alles nur in dem Zweck und Absehen, daß der Stand dadurch

*) Das merkwürdige Schriftstück war schon vor 20 Jahren zum Abdruck im „Archiv" bestimmt und vorbereitet. Der damalige Besitzer des Originals, Herr Spitalverwalter Steck, hatte die Bemerkung vorausgeschickt:

Das nachfolgende, mit fester und schöner Handschrift geschriebene Autograph fand ich in meiner väterlichen Bibliothek und hielt es sowohl seines Inhalts, als der Persönlichkeit des Schreibers wegen für würdig, in dem Archiv unseres historischen Vereins veröffentlicht zu werden. Haben wir doch aus dieser Epoche, wo dergleichen als Staatsverrath galt, so wenige Mittheilungen über das innere Walten unserer noch in ihrem Verfall ehrwürdigen Republik!

Bern, den 26. Juli 1859.

J. Steck, Spitalverwalter.

Aus unbekannten Gründen ist damals der bereits angeordnete Druck unterblieben. Neuerdings geäußerten Wünschen entsprechend, hat der nunmehrige Besitzer des Manuscripts, Herr Großrath Albert Steck, Fürsprecher, dasselbe in verdankenswerther Weise der Redaktion überlassen. Die Person und das Leben Isak Steiger's betreffend sei verwiesen auf Berner Taschenbuch, Jahrgang 1879.

in höheres Aufnehmen gebracht, oder auch vor Verwirrung — so von dem vorstehenden, unvermeidlichen Untergang zeuget — bewahrt werde. Ungeacht aber aller solcher löblichen Gesetze sind dennoch unzählbar viel Staaten zu Grund gegangen und zwar der mehrere Theil haben ihr Unglück und Ruin mehr den allzu vielen und nicht dem Mangel der Gesetze, mehr den innerlichen Bewegungen und eingeschlichenen Unordnungen, Verachtung der Gesetze und Statuten, als einer äußerlichen und fremden Gewalt zu danken, wie solches mit einer Menge der Geschichten erwiesen werden könnte. Oder sehen wir nicht eben heutigen Tages verschiedene Staaten undStänd', die solches öffentlich bekennen und sich in einer solchen Unordnung und schädlicher Confusion befunden, daß die Standesglieder nicht mehr in einem solchen freien Zustand zu sein, die promotiones zu wichtigen Ehrenämtern ungebunden verrichten zu können, sich geglaubt haben, sondern selbiger Orten geklagt worden, daß ungeacht aller vorhandenen Ordnungen und aufgelegten eidlichen Verbindungen die Praktiquen und dannenherige Gewalt gewisser Prakticier-Fürsten dermaßen hoch gestiegen, daß mit Beiseitsetzung aller Meriten nur allein die Praktik-Kinder zu Ehrenämtern haben gelangen können, dermaßen, daß man daselbsten (als zu Schaffhausen und Freiburg) die Blindheit dem Gesicht, ich will sagen die blinde Wahl einer vernünftigen Besatzung vorgezogen. Eine heitere Probe, daß selbige Canton's durch Nichtbeobachtung der Gesetze, so viel ihr Policeywesen betrifft, völlig in Confusion gerathen und dem Untergang nahe gewesen, oder durch mit Unordnung eingeführte blinde Besatzungsmanier, wodurch viel Confusion nothwendig entstehen muß, darein gesetzt worden.

Es hat aber dieses Unheil auch allhier in Bern einreißen müssen. Denn nachdem wegen solcher und dergleichen Praktiken eint und anderer eben nicht so geschwind, als er wohl gewünschet und vielleicht meritirt oder doch zu meritiren geglaubt, promovirt werden können, ja auch einige Prakticier-

Fürsten ihr Spiel entdeckt gesehen und keine Hoffnung gehabt, daß ihre Gewalt länger werde bestehen können, haben sie selbsten am stärksten wider dergleichen Praktiken und dabei vorgehende Uebertretung der Eidschwüre (so wegen der aufrichtigen Prätension von dem Prätendenten selbst und wegen unversprochener Wahlstimm von dem Stimmgeber geleistet werden mußten) declamirt; dadurch sie viel ehrliche, gottesfürchtige Gemüther an sich gezogen, mithin haben sie denen von geringer Verwandtschaft ihre ungleiche Condition und doch gleiches Recht gegen einen von starker Verwandtschaft vorgestellt, sonderheitlich denen das vorstehende Jahr eingetretenen Neuburgern, die beschwerlich und sehr verdrüssige Arbeit, so in Prätension eines Amtes mit gebührender Ansprechung aller Ehrenmitgliedern des großen Rathes müsse ausgestanden werden, durch ein treffliches Microscopium vorgestellt, anbei eint und andere beredet, daß die Handwerk und vocationes eben deswegen darnieder liegen, weil ein Glied des großen Rathes, wann er je ein Amt mit der Zeit zu erlangen hoffen wolle, selbiger sein Handwerk und vocation bei Seite setzen und die Zeit mit Essen und Trinken, Gesellschaft- und Freundschaftsuchen und -machen verbrauchen müsse, welche Sachen dermaßen eifrig betrieben worden, daß endlich letzt verwichenen Sommer zu Ausweichung des Meineids, Abschaffung der Dependenz, Gleichstellung aller in die große Burgerstuben tretenden Ehrenmitgliedern und Aeufnung der Handwerke und Begangenschaften, das blinde Loos zu Besatzung der Vogteyen und Diensten, so vor Räth und Burgern besetzt werden, mit etwas weniger Einschränkung angenommen worden.*)

*) Loosordnung vom 17. Dezember 1710; erneuert und revidirt den 3. und 4. März 1718 und 31. März und 24. Mai 1730 und 14. März 1731. Rothes Buch, pag. 341—364, wodurch die zu vergebenden Aemter in vier Klassen getheilt und bestimmt wurde, welche Standesglieder bei Erledigung dafür sich zu melden berechtigt seyen, wobei dann unter den Mitbewerbern das Loos entschied.

Es ist nicht meines Vorhabens, zu zeigen, daß durch dieses traurige Mittel der Zweck bei dem Eidschwur nur zum Theil, im übrigen aber gar nicht getroffen worden, sondern ich beklage nur allein, daß man der im Stand bekanntlich eingerissenen Unordnung keinen bessern Damm als auch eine Unordnung hat entgegen setzen wollen. Wann die Redlichkeit und Liebe zu Gott und dem Vaterland nicht so sehr bei uns erloschen und der Eigennutz so hoch gestiegen wäre, hätte man noch viel bessere, vernünftigere und anständigere Mittel ergreifen können, und wann wir nur unsere alten Ordnungen hervor suchen und mit Herzhaftigkeit darob hätten halten wollen, hätte allem Unwesen leicht abgeholfen werden können. Weil wir aber leider dahin verfallen, daß wir nicht mehr die Uebertreter der Gesetze, sondern die Gesetze gestraft und jene gehen lassen, sind wir endlich in diese Finsternuß verfallen. Die Kunst, die Gesetze zu drehen, ist solcher Maßen auf den Thron gestiegen, daß sie nunmehro von bald Jedermann gelobet und von sehr wenigen getadelt wird. Diese Kunst hat uns das blinde Loos erkünstelt, sie wird uns auch, wo der liebe Gott nicht hütet, uns um unsere leibliche, vielleicht auch um die geistliche Freiheit bringen.

Diese so oft bemerkten, seltsamen, den Gesetzen angelegten Verdrehungen haben mich veranlaßt, nach meiner Ausbedienung des Amts Schenkenberg selbige und andere seltsamen und wichtigen Geschichten in dieses Buch zusammen zu tragen, in dem Absehen, daß ich, oder wer von den lieben Meinigen nach meinem Absterben selbiges bekommen möchte, sich alle Zeit in eint oder andern Fällen daraus Raths erholen möchte, auch den beobachtenden Veränderungen und Unordnungen wehren helfen könne. Der Gott aller Ordnung aber wolle selbsten nach seiner Gnad' alle gute ihm wohlgefällige Ordnung in unserm lieben Stand wieder einführen und selbigen in beständigem Aufnehmen, bis an das End aller Unordnung erhalten.

So wünscht und bittet:

Actum, 1. Dezember 1711. Jſ. Steiger.

Die Einführung des blinden Looses und dadurch beschehene Aufhebung der sogenannten Verdiensten und dero eine Zeit daher genossenen Vorgangs in Prätension der Aemtern hat nach sich gezogen, daß Herr Jakob Wagner, Bauherr von den Burgern, welcher mit andern für ihre Personen reservirten Verdienstleren nicht excipirt worden, die Verdopplung seiner Jahren sub dato . . . . . . . 1711 erhalten, dermaßen, daß er solchen Dienst zwölf Jahr betreten wird.

Diese Gratification hat seinem Vorfahren am Bauherrenamt, Herrn Beat Herport, Anlaß geben sich anzumelden, der dann das Amt Zweisimmen erhalten, und weil sein Verwandter, Herr Albrecht Herport, so es besessen, dessen müde war, hat er ihm mit Obrigkeitlichem Zusehen sein letztes Jahr verkauft, also daß Herr Beat Herport sieben Jahr dort sitzen wird, welches den . . . . . . . 1711 vor R. und B. verhandelt worden.

Die Salzdirektionstell' von den Burgeren, so durch den Tod Herrn Baltasar im Hoofs erlediget worden, ist den —. Dezember 1711 durch die Balloten mit Herrn Albrecht Wurstemberger besetzt worden, obgleich schon im Maien, des ersten Tags nach der Aemter Besatzung, die Gerichtsschreiberstell' mit Herrn Anton Wyttenbach, und die Stadt Ohmgeldnerstell' mit Herrn Johann Rudolf Wurstemberger Jun., doch ohne Verminderung der Beschwerden, durch das blinde Loos besetzt worden.

Castan, ein französischer Buchhalter in Diensten der berühmt gewesenen Banquiers zu Lion, Bernard & Nicolaz, hat, nach deren Banqueroute aus Frankreich geflüchtet, sich zu Vivis mit seinem Weib und einziger Tochter domicilirt und dem Verlaut nach etliche Millionen Thaler mitgebracht, allda er von dem damal schwer krank gelegenen Landvogt von Chillon, so wenig Monat hernach gestorben, gelitten worden. Ein halb Jahr nach seiner Ankunft kommt der Marquis de Tessé ihm nach, ruft Recht an und prätendirt, daß Castan ihm seine Tochter versprochen, er deßwegen seine

gehabten ansehnlichen geistlichen Beneficia, um sie zu heirathen, aufgegeben habe, und begehre nun dessen billige Ersatzung, seine Prätension auf 200,000 Thaler treibend, und begehrte, daß Castan nicht nur mit einem Arrest belegt, sondern auch bewachet werde, so er auf Recommendation Hrn. Ambassadeur du Luc erhalten, wozu geholfen, daß Herr Vogt Emanuel Bundelis, Barons zu Chatelard, Sohn mit dieser reichen Tochter sich in eheliche Versprechung eingelassen, aber von den Eltern derselbigen betrogen und selbige wieder cassirt worden, hiermit dieser aus Rach' — Herr Major Sigmund Willading, lediger Weiß, des großen Raths, aber aus Hoffnung, diese Tochter gegen leistende große Protection zu erhalten, — darzu mit ihren Verwandten contribuirt und Me. g. HH. die Räthe dahin verleitet, daß sie sich dieses Prozesses unglückhaftig und wider getreues Rathen des Hrn. Rathsherrn Franz Ludwig Lerbers angenommen und solches in die geheime Kammer zu überlegen gesandt. — Als aber der Castan solche Eheversprechung nur unter gewissen wichtigen Conditionen gestehen that und also dieser Prozeß für den Tessé nicht zum Besten gehen wollte, so sendet Herr Ambassadeur du Luc seinen Secretarium d'Ambassade, Mons. de la Martinière, und prätendirt, der Castan sei zu Lion wegen dem König enttragenen Geldern, so Bernard und Nicolaz unter Handen gehabt, für beinah 300,000 Thaler contumacirt, und begehre also, daß dieses Lionesische Urtheil allhier exequirt werde. Als aber Castan nicht gestehen wollte, Königliche Gelder zu haben, oder auf eine juridische Form contumacirt zu sein und solche Verantwortung dem Herrn Martiniere communicirt werden sollen, — hat er solche nicht annehmen wollen, sondern sich wieder nach Solothurn begeben, von dannen er in den ersten Tagen Dezembers 1711 wieder kommen, ein weitläufig Factum über die Lionesische Urtheil in Contum. ergangen ausgetheilt und sans si ni cas Antwort begehrt, ob man hier solchem Urtheil das Leben geben wolle. Weil aber unter der Burgerschaft große Bewegungen, von den fran-

zösischen Hauptleuten herkommend, verspührt worden, geschah eine Mahnung an Heimlicher Noht, damit die Verwandten dieser Offiziere bei Verhandlung dieses Geschäfts abtreten. Weil aber solche Mahnung ein weiteres Aussehen hatte, ist solche den 23. Dezember vor R. und Burgern getragen worden. — Erstlich weigerten sich diese Verwandten abzutreten, aus Grund der König sei nit intressirt, der Castan leugne es; so sehe der Abtritt in den Burgerspunkten nur das Militarische an — und endlich sind sie dennoch ausgetretten, in Hoffnung man werde sie wieder herein berufen uud erwarteten also der Decision. — Vor der Decision geschah durch die Abgetretenen eine Mahnung, die holländischen Offiziere und dero Verwandte als Feind des Königs auch zum Abtritt zu halten, so alsobald geschah, sind aber alsobald wieder herein gemehrt worden. Folgends entstund die Question, ob nicht die Hauptleut, so eines andern Compagnie commandiren und Brevet haben, sammt ihren Verwandten nicht auch abtreten sollen? Darüber ward geschlossen, daß die Burgerspunkten nur von solchen Offiziren und Hauptleuten (reden), welche von der Oberkeit in Erhaltung der Recrue den Genuß haben, sind also diese wieder eingetreten. In diesem geschahe noch eine Mahnung, Herr . . . . . Zehender, Hauptmann par brevet, zeuche eine Pension von dem König, hiemit sollen seine Verwandten, weil er ein Pensionarius sei, laut Burgerspunkt Fol. . . . abtreten. Weil aber dieses eine militarische und erlaubte Pension, sind die Verwandten wieder herein berufen worden; hingegen aber Herr Simon Bundeli, Envoyé des Königs von Prusse, und Herrn Emanuel Groß, Pensionarius von Preußen, zum Austritt gehalten; ihren Verwandten aber der Beisitz gegönnt worden. Diesemnach mußte Herr Major Willading sich eidlich verantworten, ob er mit des Castans Tochter eine eheliche Versprechung habe, um solchen Falls den Abtritt zu nehmen, wozu vielleicht auch seine Verwandten wären gehalten worden. Als er aber bezeuget, daß alles in einer bloßen Hoffnung bestehe, ist ihm der

Austritt ferner nit angemuthet worden. Herr Landvogt Bundeli mußte sich seines Sohnes halber auch declariren, der dann sagte, daß zwar sein Sohn eine realische Eheversprechung gehabt, er seie aber von diesem Betrüger Castan betrogen worden, wobei es verblieben. — Endlich war über die französischen Offiziere und deren Verwandte deliberirt worden und mit einem großen Mehr, 81 gegen 3 Stimmen, geschlossen, daß es bei dem Abtritt verbleiben solle.

Demnach aber durch solche Erkanntniß die ganze geheime Kammer außer Herr Venner Dübelbeiß und Heimlicher Roht intressirt worden, ward das Geschäft acht Herren, als 4 der Räthen und 4 der Burgeren, zu übergeben geschlossen, und weil Herr Heimlicher Roht als der Burgern angesehen worden, sind Herr Zeugherr von Bonstetten, Herr Franz Ludwig Lerber und Herr Augsburger, der Räthen, und Herr Johannes Müller, alt Landvogt von Milden, Herr Rudolf Sinner, alt Landvogt von Lenzburg, und Herr Georg Thormann, der Burgeren, durch das Balloten-Mehr ihnen zugesellt worden, mit Insinuation, die erste consultation dahin abzufassen, ob der französischen Offiziere weitere Verwandte außer Geschwistert-Kind zur Verstärkung der Versammlung nicht herein gelassen werden könnten.

Nachdem nun diese Commission relatiren sollte, hat die Malacridanische Banque declarirt, durch ihren Associrten, Herrn von Mollens, Sigmund Wyß, daß sie von Herrn Ambassadore du Luc eine schriftliche Versprechung haben, Innhalts: — so Me. g. HH. dem König wider den Castan Recht halten werden, daß von dem dannerher fließenden Geld diese Banque um ihre an Bernard und Nicolaz habende Ansprach bezahlt werden sollen, und anbei das Original der Versprechung vorgewiesen. Alsobald declarirte die Tilliersche Banque durch Herrn Carl Thormann ein gleiches, doch daß sie keine Schrift in Handen habe. Weil aber Herr Thormann in puncto durch den associrten Herrn Joh. Rudolf Tillier, Landvogt zu Aubonne, so gegenwärtig

war, widersprochen worden, ist durch ergangenes Mehr, wie weit diese beiden Banque intressirt seien, der geheimen Kammer übersandt und zugleich erkennt worden, daß auf Montag den 11. Januar über das Geschäft abgesprochen und alle Amtleute, welche nicht abtreten müssen, bei ihrem Eid beschrieben werden sollen.

Auf bedeuten Tag nun ward erstlich die Tilliersche Banque, deren Interesse nicht am Tag und widersprochen wird, mit ihrem Verwandten eingelassen, die andere aber ausgeschlossen, und endlich erkennt, daß nicht am Tag, ob zu Lion ein Contummation-Urtheil in forma ergangen, auch ob solches wäre, man hier nicht schuldig sei, eine solche Urtheil (wohl aber eine Urtheil, die contradictorie ausgefällt) zu exequiren. Damit aber dennoch keine Ursach zu Klagen über denegirte Justiz gegeben werde, soll der Castan noch 3 Monat allhier im Arrest sitzen, oder genugsamlich deponiren und erwarten, ob er von Jemand besprochen und angefochten werden wolle, welcher mit gebührendem Bescheid zu begegnen schuldig sein solle; mit welchem Bescheid Herr de la Martinière abgefertigt worden. Sobald solche Sentenz gegeben war, hat der Marquis de Tessé alsobald seinen bisher unterlassenen Prozeß wieder hervorgesucht und ist mit selbigem vor obige HH. Commitirten gewiesen, allda der Castan begehrt, daß der Marquis de Tessé ihm die Prozedurkösten verbürgen solle, so er auch erhalten. Als aber der Marquis de Tessé hierzu den Hrn. . . . . Jenner und Herrn Rudolf Zehender ernamset und dadurch seinen Zweck, die in besagter Commission sich befindende seiner Prätension ungewogen besorgende Herren zum Abtritt zu halten erlanget, hat einerseits der Castan von solcher Bürgschaft wieder abstehen wollen, ander Seits dann die abtretenden Herren (aus Anlaß H. v. Tessé sich solches seines Streiches berühmet) ihm einen Injurien-Prozeß formieren wollèn. — Es haben aber Mn. g. HH. und Oberen alsobald eine neue Commission verordnet und darzu M. g. H. Welschseckelmeister Steiger, Hr. Lerber, Salzdirektor, vom

Rath, und Herrn Venner von Erlach, denn Hrn. Heinrich Steiger, Alt-Schultheiß von Burgdorf, Hrn. Beat Rudolf Fischer und Johann Anton Tillier (Tertius), der Burgeren, hierzu ernamset, welche dann die Partheien angehört und ihren Schluß auf 150,000 L. Cour., so der Castan dem Marquis de Tessé für alle seine Anforderungen bezahlen solle, gerichtet. — Es ist aber solch' abgefaßtes Gutachten ungeacht aufgelegter eidlicher Verschwiegenheit darnach durch den Castan in Erfahrung gebracht worden, dannhero er sich Samstag den 2. April 1712 in einem Weiberkleid in Begleit seiner Frauen aus dem Arrest fortgemacht, welches um so viel leichter geschehen konnte, als die auf ihn bestellt gewesene Wacht sich nicht in, sondern nur vor dem Gemach, in welches Jedermann unverwehrt zu dem Castan gelassen werden mußte, aufgehalten. Folgenden Sonntag ist die Frau und Tochter in einer Post-Chaise auch fort und auf Freiburg gegangen, allhier keine andern Effecten als des Castan's alte Mutter hinterlassend. Zu Freiburg ist sie erstlich zum Salmen eingekehrt, hat sich aber noch selbigen Abend in eines Priesters Haus verfügt, allwo der nachjagende Marquis de Tessé sie angetroffen, das Gemach aufgesprengt und die in 700 Thlr. baar Geld, etlichen Kleinodien und undienlichem Papier bestandenen Effecten in richterliche Verwahrung nehmen, sie, die Frau und Tochter, aber in ihrem Gemach bewachen ließ. Mit solcher seiner Verrichtung ist er den 3. April wieder in Bern angelangt und hat wider den ausgerissenen Castan einen Rechtszug begehrt, der ihm auch auf seine ganze Anforderung der 400,000 L. ertheilt worden. Mithin, weil glaublich, daß der Castan sich in der Stadt aufhaltet, ist durch offenen Trommelschlag ausgerufen worden, daß demjenigen, so den Castan liefere, 1000 Thlr. bezahlt werden, falls er auch der Hehler selbsten wäre, ihm nicht nur sein Fehler verzogen, sondern zu den 1000 Thlr. ihm noch dasjenige entrichtet werden soll, was der Castan wegen seiner Geheimhaltung ihm versprochen haben möchte.

Das dieß Mal waltende Toggenburger Geschäft in der Gedächtnuß zu behalten, muß selbiges von Anfang her mit wenigem berührt werden. Solche Grafschaft ist bereits Anno 1 . . . käuflich an den Abt von St. Gallen kommen. Als bei der Reformation wohl zum dritten Theil solche Landschaft der Reformtion zugefallen, hat der Abt Anlaß genommen, die bereits hievor vielfaltig untergrabenen, von ihren ersten und letzten Grafen her besitzenden Freiheiten völlig über einen Haufen zu werfen, welches ihm um so viel besser gelungen, als Zürich und Bern nach der Anno 1531 unglücklich verlorenen Cappeler Schlacht sich ihrer anzunehmen verschwören mußten. Es haben aber auch die römisch-katholischen Toggenburger selbsten die Stürzung ihrer Freiheiten nicht zu hindern begehrt, weil sie jeder Zeit von dem Abt von St. Gallen beredet worden, sobald die Reformirten werden unterdrückt sein, wolle er ihnen ihre völlige Libertät wieder herstellen, da dann leicht zu ermessen, daß bei so beschaffenen Dingen der Abt je mehr und mehr zugriff, diese Leute mit unerhörten Tribulationen gedrückt, mit ihrem Leib, Hab' und Gut nach eigenem, unumschränktem Belieben gefahren, und es den römisch Katholischen nicht besser als den Reformirten ergangen, dermaßen, daß den Ersteren endlich die Augen aufgegangen und sie gesehen, daß es nicht um die Religion, sondern um die Freiheit zu thun sei. Solches hat sie gezwungen, ihre Schutzorte Schwyz und Glarus um Hülfe anzuflehen; wie aber solche Orte weder Willen noch Vermögen gehabt, diesem Uebel zu steuern, haben die gedrückten Leut' bei Zürich und Bern sich angemeldet, denen aber oben gesagte Verschwörung de anno 1531 im Weg gelegen. Solchem nun abzuhelfen, haben sie hieraus eine gemein eidgenössische Sach' gemacht, und solche in etlichen Tagsatzungen ohne Frucht tractirt. Endlich als Anno 1708 die Reformirten Orte bereits von der Tagsatzung zu Baden verreis't waren, so verstunden sich die löbl. Kathol. Orte, im Namen aller 13 Orte an die Toggenburger zu schreiben, daß aus Rath aller löbl. Orte sie sich

dem Abt unterwerfen sollen, hernach werde er ihnen auch über ihre Beschwerden nach Billigkeit Recht verschaffen.

Es hat Zürich und Bern den Mißbrauch ihres Namens in solchem Schreiben billig hoch aufgenommen und sich resolvirt in Gottes Namen die Sach allein an die Hand zu nehmen und die Toggenburger beider Religionen bei ihren leiblichen und geistlichen Freiheiten zu handhaben; vorhin aber sich ihrer Rechte gründlich unterrichten zu lassen. Zu dem End sich mit einer hochansehnlichen Ehrengesandtschaft von Zürich sechs Toggenburger beider Religionen allhar verfügt: Da denn endlich beschlossen worden, nachfolgende sechs Sätz ihnen einzuhändigen, mit Rath sich der darinn enthaltenen Sachen in Posseß zu setzen, als darbei man sie handhaben wolle. Anbei sollen diese 6 Puncte durch eine Gesandtschaft beider Cantone dem Abt überbracht und ihm declarirt werden, daß man die Toggenburger darbei zu schirmen gesinnet sei.

Die Sätz' sind folgende:

(Fehlen im Original. Vergl. J. v. Müller, Bd. 10, 499.)

Diese Ankündigung und von den Toggenburgern gethane Effectuirung solcher Puncte hat auf nächst folgender Tagsatzung zwar viel Geschrei verursachet, allein noch keinen Effect zu einichem Vergleich thun, sondern im Gegentheil, es hat der Abt seine im Toggenburg besitzenden Schlösser mit Munition versehen wollen, und mit 3 Pferden Pulver und Blei nach Iberg gesandt, so aber von den Landleuten, die sich in dessen mit einem Landeid alle sämmtlich vor einen Mann zu stehen zusammen verbunden und einen Landrath aufgerichtet, aufgefangen und alle drei Schlösser mit beider Stände Consens in Posseß genommen worden, welches zwar das Geschrei der römisch-katholischen Kantone vermehrt und die Sache auch dahin veranlaßt, daß man sich gewüsser Sätzen zu Aufhebung solcher Streitigkeiten verglichen. Als aber solche sich nicht vereinbaren konnten, haben die römisch-katholischen Cantons ihr Urtheil zu Gunsten des Abtes ausgestellt und ihm eingehändigt,

anbei sich verlauten lassen, daß der Abt zu seiner Zeit mit Hülf' seiner übrigen Unterthanen und Bundesverwandten sein Recht zu gelten zu machen schon wissen werde.

Diese bedenkliche Wort und des Kaisers, als vermeintem Lehenherren über das Toggenburg, declaration, daß seinen Lehenmann den Abt zu St. Gallen bei seiner Besitzung zu handhaben er resolirt sei, haben Zürich und Bern bewegt, Mittel zu suchen, wie diese Sach vor einem allgemeinen Frieden Europä in völlige Anregung gebracht und dann in solchem Frieden auch erörtert werden möchte, und haben derowegen zugeben, daß die Toggenburger zu Erhaltung einiger Mannschaft in den Schlössern, einen gewissen äbtischen Zoll dahin anwenden mögen. Es ist aber auch hierin des Zwecks in so weit verfehlt worden, daß der Abt in keine öffentliche Bewegung kommen, sondern bei der österlichen Zeit durch die Geistlichkeit bei den röm. Katholischen dermaßen ernstlich ansetzen lassen, daß von dem untern Amt Toggenburg 7 Gemeinden sich wieder zu dem Abt geschlagen und sich demselbigen ohne Condition unterworfen. Doch zu Moßnang, einem großen in 800 Mann bestehenden, mitten unter den 7 Gemeinden liegenden blos papistischen Dorf, ist solch Vorhaben nicht angegangen, sondern solches bei der Union verblieben. Bei solchen seltsamen Läufen hat löbl. Kanton Zürich einen ihrer Burgeren, Hauptmann Nabholtz, Rathsprocuratoren, sonst ein Schuhmacher seines Handwerks, in das Toggenburg gesandt, welcher wiederbracht, daß die Landvögt beider Religionen die Aufwirkler zwar gern bestrafen thäten, sonderlich die aufwirklenden Priester. Er könne aber solche nicht behändigen, wegen ihnen versprochener Hilf aus der alten Landschaft, es sei dann, daß sie aus dem obern Amt Toggenburg eine genugsame Anzahl Volk nehmen. Dieses aber sei schwer zu thun, ehe und bevor die drei Klöster alt und neu St. Johann und Maggenau mit ihrem Volk besetzt seien, aus Beisorg, daß sonsten während ihrer Expedition die von Schwyz ihnen ihre Häuser verbrennen, ja ihnen gar den Rück-

weg abschneiden könnten, und hiermit den Consens solche Klöster zu besetzen allhier begehrt. So ihnen auch, nachdem Zürich angelegentlich darum angehalten, mit 87 Stimmen gegen 71 zugelassen worden, doch daß solches ohne Insolenz, ohne die Religiosen zu vertreiben, oder in ihrer Religionsübung zu hindern geschehe, auch ihnen weder an Leib, noch an Hab' und Gut kein Schaden zugefügt werde. Es ist aber dieser Schluß den dießmaligen H. Ehrengesandten nach Baden übersendet worden, mit Befehl, selbigen nicht eher von Handen zu geben, bis der Landrath zu Toggenburg (verstehet sich beider Religionen) dieß ihr Begehren, daß namentlich solche Klöster in Verwahrung genommen werden möchten, schriftlich werde von Handen gestellt haben. Solche genommene Präkaution aber hat dieses Vorhaben um so viel entdeckt, daß die äbtisch Gesinnten des Orts einigen Argwohn geschöpft und solchem vorzukommen gewisse Brücken abwerfen wollen, so aber ohne Blutvergießen verhindert worden. Indessen weil die katholische Priesterschaft zu der Beunruhigung der toggenburgischen Landschaft sehr behülflich gewesen, wider die Landräth grausame Schmach- und Scheltworte ausgoßen, und sonderlich der Official Betschen außer obigen wieder zu dem Abt gefallenen 7 Gemeinden noch einige andere zu versammeln und zu solchem Abfall zu vermögen trachten wollen, ist dagegen gebührende Remedur veranstaltet, sonderlich aber resolvirt worden, ihn Betschen und unruhige Priester oder Häupter der abgewichenen Gemeinden wo möglich aufzuheben, in gebührende Verwahrung zu nehmen und zur Correction zu zeuchen. Wie aber vor dem Landrath nichts Heimliches geschlossen werden konnte, also war auch dieses bald offenbar, dadurch dieser Betschen und Priesterschaft in Furcht gesetzt, daß sie die Versammlung anderer Gemeinden unterlassen, und von dem päbstlichen Nuntio zu Luzern ein ernstliches Monitorium an die römisch-katholischen Toggenburger erlassen wurde, sich bei Straf der Excomunication um des Banns an den Geistlichen nicht zu vergreifen, wogegen die Toggenburger ein wohlgefaßtes Manifest herausgegeben haben.

Die noch steif haltenden Moßnanger haben ein Zentner Bleikugeln, so dem Abt zuständig waren und sich daselbst befunden, weggenommen. So langte den 13. April der Bericht von Zürich ein, daß selbiger Kanton 4000 Mann sammt 200 Dragoner und benöthigter Artillerie nach Elg auf ihre Grenze gegen das Toggenburg anmarschieren lasse, so gleichen Abend daselbst stehen sollen, den Stand Bern vermahnend, mit ihren Völkern auch anzurücken und sonderlich sich des Passes durch das Amt Baden, allweil selbiger noch offen, zu bedienen, da dann resolvirt worden, alsobald 2000 Mann Infanterie und 350 Cavalleristen auf die Grenzen gegen Baden zu cantoniren. Item sollen 5 Compagnien von dem Unterargäuischen Füselier-Regiment in dem Amt Lenzburg, Aarburg, Trachselwald und Sumiswald aufgestellt werden, um die Luzerner und freien Aemter zu beobachten. Die zum marschieren destinirten welsche troupes sollen auf Iferten gehen, daselbst eingeschifft werden, so aber widerwärtiger Wind, durch das Neuenburgerbiet gehen, zu dessen Behülf und auch um Vermahnung zu fleißiger Aufsicht ein Schreiben dahin gesandt werden.

Was dann den Paß durch Baden Graffschaft betrifft, war vielfältig raisonirt, ob solcher besser über Stille oder Windisch per Schiffbrück, oder ob man sich nicht des Passes Mellingen bemächtigen sollte. Endlich war geschlossen, daß diese Consultation und Execution dem löbl. Kanton Zürich und hiesigen dorthin gehenden Represententanten und Ehrengesandten Herrn Venner Samuel Frisching und Herrn Weltsch Ober-Commandanten Niklaus von Dießbach lediglich überlaßen werden solle.

Aus Sorg auch daß diese Bewegungen bei den benachbarten Kantonen Luzern, Freiburg und Solothurn einen bösen Effect thun, item aus Hoffnung eines anderweitigen guten Successes sind an diese Ort Gesandtschaften zu senden erkennt worden, um der Enden zu sinceriren und zugleich zu bezeugen, daß man bereit sei, wegen des Toggenburgischen Streitgeschäfts die ihrer Seits abrompierte Negotiation und

Mediation wieder fortzusetzen, nichts suchende, als einem jeden zu dem Seinen zu verhelfen, und sind geordnet worden nach Luzern: Herr Seckelmeister Christian Steiger, weltsch Seckelmeister des Raths, und Herr Bartlome May, alt Landvogt von Interlaken, von Burgern.

Fryburg: Herr Gabriel Thormann, deutsch Seckelmeister des Raths, und Herr Johann Heinrich Steiger, alt Schultheiß von Burgdorf, der Burgern.

Solothurn: Herr Johann Rudolf Bucher, Venner und des Raths, und Herr Niklaus May, alt Landvogt von Aarwangen, der Burgern, — welche sammtlich von der Toggenburgischen Commission instruirt werden und alsobald verreisen sollen; so zwar auch beschehen, aber diese widerwärtige Wirkung gethan, daß vielmehr Mißtrauen bei diesen Ständen dadurch erreget, als aber das angehende Feuer gelöschet worden, wie dann solches der Stand Luzern in seinem Rescript nicht verhehlet und alsobald darauf sammt den Orten Zug, Schwyz, Uri und Unterwalden die Städte Baden, Bremgarten und Melligen mit ihrem Volk besetzt, auch ihre ganze Militz zum Marsch parat gehalten.

Demnach nun diese Sachen durch Antrieb gewisser hoher und heftiger Personen unter dem Vorwand der guten Conjuncturen (indem Frankreich von den Allirten heftig gedrückt, den katholischen Kantonen keine Hilf leisten, noch der Kaiser, in den Krieg verwickelt, sich des Abts zu St. Gallen nicht annehmen könne, und daß in dem nächst vorstehenden allgemeinen Frieden Europä diese Streitsach, falls sie in einer völligen Bewegung sei, auch werde mit terminiert werden) dahin gelangt, daß das Schwert den lange gewährten Streit entscheiden sollte, sendete Bern 10,000 Mann ihres Volks nach Lenzburg, unter Commando Junker Rathsherrn Niklaus Tscharner, als Generalen; ihm sind als Kriegsräth beigegeben worden Herr Venner Joh. Anton Kirchberger, Gabriel von Wattenwyl, Alt-Landvogt von Wifflisburg und Morsee, — als aber selbiger vor Anfang des Kriegs wegen Leibsindisposition demittiert wurde, — ward an

seine Stell verordnet Rudolf Manuel, gewesener Brigade-Major und Hauptmann in Frankreich, dem bald hernach die Generalmajorstell aufgetragen wurde. Item war zum dritten Kriegsrath neben Junker von Wattenwyl verordnet: Bernhard Effinger, alt Obervogt von Schenkenberg, Herr zu Wildegg, als dem die Situation der Landschaft im Amt Lenzburg, Freiamt und Grafschaft Baden sonderlich wohl bekannt sein sollte. Johannes von Sacconay, gewesener Oberster in Holland und Brigadier in Piemont, war zum Generallieutenant erwählet und also um Lenzburg eine kleine Armee formieret, bei welcher ich mich als Zahlherr eingefunden.

Zürich drunge hart auf den, obgleich nicht von dem Stand, doch vielleicht, und, wie sie sagten, von gewissen Particularer ihr versprochenen Zuzug von 2000 Mann, so auch bewilliget worden. Weil aber besagter Maaßen die Pässe und auch das Ufer änet der Still' mit einer ziemlichen Mannschaft besetzt waren, ist die Frag gewesen, wie es anzustellen, endlich aber zwischen beiden Cantones oder dero Generalität verabschiedet worden, daß den . . . . . . Morgens um 9 Uhr die zürichischen trouppes das katholische, gegen der Stille postirte Volk angreifen, unser Volk aber zu gleicher Zeit auf Schiffen die Aare hinab kommen und sie auf der Seiten des Wassers angreifen, und sich also beide trouppes conjugieren sollten. Es sind auch unsere Völker um die bestimmte Stunde zu Brugg abgefahren und enet der Stille, ob, bei und unter dem Thurm angelandet und ausgestiegen, unter Commando Obrist Mosnier und Obrist Ludwig von Wattenwyl an zweien unterschiedenlichen Orten von dem Wasser den Berg hinan gestiegen, da in dessen von diesseits dem Wasser ob dem Dorf Stille mit 12 Stücken kanoniert worden, welches, ob es wohl keinen beschädiget, sie dennoch in solchen Schrecken gebracht, daß sie die Flucht geben, ehe unser Volk die Höhe erlangen konnte. Allein es waren keine Züricher zu sehen, bis gegen Abend um 4 Uhren, da sie endlich ankamen und darauf hin

unser Volk auf Regensberg geführt, die dann so weiters auf Zürich nachwärts gegen das Toggenburg marschiert und gegen Weil advanciert, welches Städtlein durch der Züricher Artillerie beschossen und bombardirt werden sollen. Die zürcherischen Büchsenmeister aber waren nit zu bereden, daß sie zu halbbehöriger Nähe gegen der Stadt Weil angerückt wären, es für eine Thorheit achtend, sich in Gefahr zu begeben, hingegen aber sie ihre Stück überladen und lauter Bogenschüsse thun mußten, damit sie in die Stadt schießen können, welches unsere Offiziere beklaget, da endlich . . . . Kienberger, ein Hauptmann unseres Volks, sich erbotten, wann man ihm die 3 letzten Bomben lassen wolle, so hoffe er selbige in die Stadt zu werfen, welches er endlich erhalten, und darüber hin einen schlechten Kessel in behöriger Nähe der Stadt gemacht, die erste Bombe aber zu weit, die andere zwar in die Stadt, aber ohne zu schaden, die dritte dann in die Stadt in eine Scheuer geworfen, da alsobald Feuer aufgangen, welches einen solchen Schrecken verursachet, daß die Garnison sich alsobald fortgemacht, die Burgerschaft aber capituliert. Solch glücklichen Wurfs wegen ward dem Kienberger der wichtige*) weltsche Weinschenkdienst consignirt. Selbiger Zeit hielt der Abt von St. Gallen, dem man hiermit seine letzte Stadt abgenommen, sich dennoch dießseits der Thur in einem Schloß auf, war derowegen durch unsere Offiziere gerathen, man sollte in geschwinder Eil' mit den habenden Dragonern und bestem Fußvolk alle Päß besetzen, und ihn wegzunehmen trachten, welches, als nur 3 Stunden vom Ort, gar wohl hätte geschehen können. Allweil man sich mit diesen Sachen verweilte, ist der Abt entwichen und hat sich auf Roschach an Bodensee begeben, dahin unsere und zürcherische trouppes

*) Ist ironisch gemeint, da der Welschweinschenkdienst ein kleines Einkommen gewährte ohne große Mühe. Wirklich wurde im Jahr 1715 Hans Jakob Kienberger, Burger von Bern, zum Welsch-Weinschenk befördert, was zeigt, daß der Verfasser seine Aufzeichnungen auch später fortgesetzt hat.

gefolget, das Kloster St. Gallen in Posseß genommen und auch das Kloster Roschach eingenommen, also daß der Herr Abt sich nach Costanz flüchten mußte. Mithin haben die beiden Kantons sich auch der gemeinen Aemtern, als Thurgau und Rheinthal in Posseß gesetzet.

Es ist merkwürdig, daß in dem Kloster St. Gallen unter anderm in einem verborgenen, aber entdeckten Gewölbe ein Verabredung der Katholischen Orten de anno 1696 angetroffen worden, die da mitgeben, daß die katholischen Ort mit dem Abt, eben aus Anlaß des Toggenburgerstreits, mit den beiden Ständen Zürich und Bern brechen wollen. Da sich dann Wallis, Freiburg und Solothurn verpflichtet, das Kanton Bern an allen Orten anzufallen und selbiges zu occupiren, indessen daß Luzern und die 4 Ort den Stand Zürich angreifen sollen, St. Gallen dann der Abt solle sich der Stadt St. Gallen bemächtigen und das reformirte Appenzell ruiniren.

Unter den Schriften deß bei Wyl gefangenen äbtischen Hauptmanns . . . . . . ward eine verschlossene Ordre gefunden, zu eröffnen wann die Kantone werden daselbst abgezogen sein, Innhalts daß er alsobald auf den Höggersberg bei St. Gallen die Artillerie führen und selbige Stadt in Grund schießen und ruiniren solle. Gott aber hat solche böse Rathschläg' gewendet und auf die Erfinder ausgossen.

Da indessen solches in dem St. Gallischen also vorgangen, hat Löbl. Stand Bern seine Völker auf die Füß gestellt und um Lenzburg ein Corps von 6000 versammelt und von denselbigen vorgemeldetes Detachement über Stille zu den Zürichern stoßen lassen, und allenthalben ihre Grenze gegen den katholischen Orten in Defensions-Stand gestellt, bei Milden, Pätterlingen, Oron und Aehlen in 4000 Mann gehalten, so beide die Walliser und Freiburger observiren sollen. In dem obern Aargau waren auch in 4000 Mann postirt, Solothurn und Luzern zu beobachten, wiederum das Emmenthal hinauf in 3000 Mann, so auf Luzern allein wacheten. Endlich in 1200 Mann in dem obern Hasliland,

um das Kanton Unterwalden in Respect zu halten. Item 800 Mann, so zu Saanen gegen Wallis postirt waren. Die Hauptarmee aber sammelte sich um Lenzburg, unter Commando Mr. g. H. Rathshr. Niklaus Tscharner; dem waren zugeben als Kriegsräth Herr Venner Anton Kilchberger, Herr alt Landvogt Gabriel von Wattenwyl, wegen er aber wegen Leibsindispositionen vor der Ruptur heimgegangen, Herr General-Major Rudolf Mannel und Junker alt Obervogt Bernhard Effinger, und befande sich selbige vor dero Aufbruch, mit Begriff der Besatzung zu Zofingen 1000 Mann, Aarau 200 Mann, Brugg 250 Mann und Lenzburg 400 Mann, item der Postierung Staffelbach 200 Mann, Rynach 600 Mann, in allem und allem 15,000 Mann. Indem nun die Sachen also disponirt und der offenbare Paß von den katholischen Orten obgeschlagen worden, besorgeten sich selbige, die von Bern möchten sich des Fahrs zu Windisch bemächtigen wollen, derowegen der Commandant zu Baden einiges Volk mit 2 Feldstücken detachirt, um solches Fahrseil abzuhauen, welchem man von dießseits zugesehen, als aber von jenseits einige Schüsse auf die unsern losgebrannt wurden, haben diese mit gleicher Waar geantwortet, dermaßen, daß unserseits ein Burger von Brugg, ihrerseits aber ein verrühmter Wachtmeister von Schwyz und etliche andere geblieben, das Fahrseil aber abgehauen worden, und als unser Volk darüber hin mit einem Schiff hinüber gesetzt, haben sie ferner Niemand angetroffen.

Darüber hin Samstag den ... May bewegte sich unsere Armee gegen den Maiengrün, einem Posten im freien Amt, so mit 600 Mann 5-örtisch Volk verwahrt war, und den man um nach Mellingen zu marschieren nothwendig haben mußte. Man ließ über die Büntz, neben der steinernen, noch eine hölzerne Brücke schlagen und marschirte im Angesicht der Feinde und unter ihren Stücken, so aber als zu hoch auf den Berg gepflanzet, wenig Schaden thaten, über das Wasser und den Berg hinauf. Die Feinde aber, unerwartet unser, zertrennten ihre Ordnung und begaben sich

in die Flucht, ehe und bevor ein einiger Schuß gegen sie beschehen. Unsere Dragoner setzten den Stücken nach und eroberten selbige in dem Dorf Wohlen, darbei 4 oder 5 der ihrigen todt geblieben. Wir aber haben einen einzigen Mann, so aus Mißverstand von einem unserer welschen Dragoner niedergeschossen worden, verloren, und also diesen ansehnlichen Posten erobert und noch selbigen Tag über den Berg bis vor Mellingen gerückt. Die zürichischen Völker hätten gleichen Tags auch auf der andern Seite der Reuß nach Abred noch erscheinen sollen; weil sie aber einen halben Tag zu spät kommen, so hat sich die Garnison mit 4 Stucken nach Bremgarten salviret. — die Burgerschaft aber am Morgen capituliret, und ist Herr Obrist Lieutenant Samuel Morlot ihnen zu einem Commandanten geben worden. Die Armee aber allernächst campirt. — Allhier nicht für über zu gehen, daß das Kanton Zürich sich nicht entschließen dürfen, ihr Volk über den Hasenberg gegen Mellingen zu commandiren, es sei dann ein Antheil unserer Offiziere und Soldaten mit bei ihnen, wozu Herr Obrist Karl Hackbrett und Herr Obrist Lieutenant Victor von Erlach erwählet und ihnen 800 Mann untergeben worden. Ob nun gleich selbige alle Mühe angewandt die Sachen wohl anzustellen und allenthalben vorausmarschiret, haben sie dennoch die Züricher, wo einige Gefahr angeschienen kaum nachhin zu marschiren bewegen mögen. Wie sie dann, als sie hinter einem grünen Haag den Feind zu sehen vermeint, auf den Haag nicht nur Feuer geben und obgleich ihnen nicht geantwortet worden, dennoch die Flucht ergriffen. Es ist zu bedauern, daß bei ihnen so gar keine Subordination und kein Gehorsam, keine Offizirer, aber großer Stolz; wo keine Gefahr sind sie das Vorort, wo aber Gefahr mußten unsere Offizirer die Ehr haben *).

*) Daß wir diese und ähnliche Stellen stehen ließen, möge ja nicht so ausgelegt werden, als ob wir auch hier die kleinliche Rivalität zwischen Zürich und Bern neu aufzufrischen gedächten, sondern weil wir unsern Autor nicht verstümmeln, vielmehr im Sinne historischer Wahrheit so

Als nun unsere Armee bei Mellingen etliche Tage still gelegen, war die Frag, ob man nach Baden oder nach Bremgarten marschiren solle. Dann dieses letztere im Kriegsrath prävalirt. Tags vor dem Anmarsch aber begehrten die katholischen Orte eine Conferenz, so ihnen auf der route im Klösterli Gnadenthal zugesaget worden, allwo sie die Neutralität der gemeinschaftlichen Orte proponirt; allein als man den Schluß machen sollte, 4 Mal 24 Stund Zeit begehrt, um die endliche Resolution von allen Orten selbst einzuholen, so ihnen aber nicht zugestanden werden können, sondern ihnen verdeutet worden, man werde noch selbigen Frohnleichnahmstag Abend bis vor Bremgarten, doch ohne Feindthätlichkeit, marschiren und bis am Morgen der endlichen Resolution erwarten, worauf der Herr Obrist am Ryhn von Luzern geantwortet: Man werde unterwegs einen Posten finden, so besetzt und werde man sich dem Durchmarsch opponiren, wir auch daselbst mehr finden, als wir suchen. Welches auf einen guten Posten im Dorf .... verstanden worden, so aber die Katholisch auf unser Anmarsch alsobald verlassen.

Marschirt also unsere Armee, in allem effective 8000 stark in 2 Colonnes, die erste so auch die Artillerie hatte, oben der Höhe und harten Landstraß nach, die andere aber linker Hand unten im Boden hindurch.

Der Feind aber, in 6000 stark, hatte sich unter Bremgarten hinter den Grünhägen postiert, der Meinung uns bis auf ein gewißes Feldlein, ein Kanonenschuß unter

---

geben wollten, wie er sich selbst gibt. Uebrigens ist es bekannt, daß damals das zürcherische Wehrwesen manche Blößen darbot, wie die Zürcher selbst zugeben, namentlich der geistreiche Heß vom Beckenhof, Badenfahrt pag. 389 sq. 405, ohne Hehl gesteht, ja noch pikantere Anekdoten davon zu erzählen weiß, als unser Steiger. Milizen werden im Anfang immer solche Erscheinungen darbieten, liefen ja auch die Berner auf die erste Salve des Feindes bei Bremgarten davon, wie weiter unten von unserm Autor erzählt wird.

Anmerkung des Hrn. Spitalverwalter Steck.

Bremgarten einrücken zu lassen, alsdann auf dreien Seiten anzugreifen und alles mit einander in die Reuß zu jagen, welches auch, indem wir von keinem Feind nichts wußten, ohne sonderlich göttlichen Beistand nicht auszuweichen gewesen.

Daß man aber von den Feinden nichts gewußt, war nicht unser Generalen Schuld sonder der Situation des Lands, dann weil hinter den fünf Orten gleichsam Niemand mehr wohnet und keine Korrespondenzen durch die 5 Ort gegen Italien gehet, haben die Spione kein prätext, sich zu ihnen zu begeben, so leben sie von dem was die ihrigen von Hause bringen und wird ein jeder Fremder gar leicht erkennt und arrestirt. Als nun 600 unser Grenadierer unter Commando Herrn Obrist Lieutenant Portefair von Iferten, so die Avantgarde hatten, bis auf besagtes Feld avanciret und daselbst Posto gefasset, hat er die Feind entdeckt und solches alsobald zurück entboten, worauf man zwar mit dem Marsch best möglichst geeilt, aber wegen den engen und bösen Straßen und Défilés nicht wohl fortkommen konnte, dermaßen daß der Feind vermeint die Armee werde zurück bleiben und anderwärtig Posto faßen, deßwegen sie getrachtet unsere Grenadirer abzuschneiden, deßwegen sich ob denselben der Höhe nach durch den Wald gezogen, diese aber haben auf Ersehen solchen Vorhabens nach einiger Defension sich den Berg abwärts gegen unsere andere Linie retirirt. Indeßen marschierte die Compagnie Dragoner von La Sarraz den Grenadierer zu Hilf. Item das Tscharner'sche Regiment Füselierer, wie sie aber hart unter dem Wald, darin die Feind sich nun postirt hatten hin marschiren mußten, haben sie darvon eine ganze Décharge ausgestanden, dadurch auch in völlige Unordnung kommen und die Flucht genommen, dermaßen daß nun unsere Grenadierer, ein Theil Dragoner und Haupt der ersten Linien völlig geschlagen waren und man doch den Feind, als welcher in dem Wald und in den Studen, und sich zu unserm Glück uns zu verfolgen nicht da heraus

lassen durfte, nicht ein Mal sehen konnte. Selbige nun da heraus zu jagen sind 3 deutsche und 3 welsche Compagnien von der ersten Linie hinten ab genommen und durch den Wald zu marschiren beordert worden. Von der andern Linie aber sind etliche Compagnien obsig gegen dem Ort, da die Deroute geschehen, angerücket. Als nun unsere in den Wald gegangen, den Feind von der Seite angriffen, ist selbiger alsobald in die Flucht getrieben worden, da sie sonderlich um den Galgen herum, als ihrem fürnehmsten Posten, viel Volks haben liegen und uns das Feld sammt 2 Stücken und einem Munition-Wagen völlig überlassen müssen. Ihr Verlurst kam auf . . . Mann. Wir aber hatten 95 Todtne, darunter Herr Dragoner-Hauptmann Baron von La Sarraz vom Geschlecht de Gingins, sammt seinem Lieutenant Pache, und bei 200 Blessirte, unter welchen Herr General Tscharner an die Hand, Herr Hauptmann Frisching durch beide Bein und Herr Volontair May durch den Leib getroffen, aber glücklich curiret worden.

Selbigen Abend campirte unsere matte und müde Armee, in sehr strengem Regenwetter unter dem bloßen Himmel, auf dem zuerst angezogenen Feldlein und nachdem die in der Stadt nicht nur daß ihre Völker geschlagen, sondern auch die zürichischen Völker an der andern Seite der Reuß angerückt seien, vernommen, hat die Garnison sich fortgemacht und dem Fluß nach auf Zug marschiert, die Stadt aber am Morgen capitulirt, deren Herr . . . . Escher von Zürich zum Commandanten und Herr Johann Rudolf Willading zum Majoren gegeben worden, die Armee aber gleichen Tags wieder nach Mellingen marschiret und nun mit der Zürichischen Generalität verabredet, daß Baden auch angegriffen werden soll. Weil aber bisher in allen Marschen die Züricher nicht Parole gehalten, sondern später angerückt, als verabredet war, hat man ihnen verdeutet, daß unser Mann nicht anrücken werden, bis man ihre wirkliche Ankunft vor Baden vernommen, und sind solches nicht nur eingegangen, sondern haben solches auch herzhaft

in's Werk gesetzt und sind den . . Mai darvor angelangt und etliche Häuser verbrönnt und geplündert, folgenden Tags ihre Stück und Mörsel änet der Reuß*), des Wegs nach Zürich, hinter einem entlegenen Grunhaag, weit genug von der Stadt gepflanzet und die Häuser und das alte und neue Schloß a tout hazard und ohne Effect beschossen, — darvon eine Kugel in die große Rathstuben der Kantonen gefahren und eine Säule zerschellet, eine Bombe aber durch das Gewölb der Kirchen, als eben die Leut darin den Gottesdienst verrichtet, ohne Schaden gefallen. Hierüber haben die Belagerten ein Ausfall gethan, es sind aber die Züricher auf dem Vorposten der Maßen geschwind geflohen, daß die Belagerten keinen Schuß gegen ihnen thun können; weil sie sich auch nicht so gar weit von der Stadt, dann sie nur 200 Mann stark waren, aus Forcht abgeschnitten zu werden, wagen durften, sind sie wieder hinein marschirt. Sonst wird vermeint, wenn sie sich gegen die Artillerie gewagt hätten, sie würden selbige, wegen darbei bereits gewesener großer Furcht und Confusion gar leicht erobert haben.

Selbigen Abend langte das bernische Detaschement und Herr General-Lieutenant de Saconay auf Seite des Schlosses vor der Stadt Baden an und campirte auf der Höhe hinter dem Schloß, allwo sie von den zürichischen ungewiß und zu hoch fliegenden Stückkugeln wenig Sicherheit hatten, — als die sich unterstunden das Schloß über 600 Schritt weit zu beschießen.

Alsobald am Morgen sendeten die Belagerten eine Deputatschaft an die bernerische Generalität und begehrten zu accordiren, sind aber an die zürichische Generalität, sich auch daselbst anzumelden, gewiesen worden, und weilen über die Limmath annoch keine Brugg geschlagen werden konnte, so wurde ihnen vorgeschlagen unserer Generalität einen freien Paß und Repaß durch die Stadt nach Wettingen zu

*) Soll wohl heißen Limmath.

geben und zur Sicherheit das Bruggerthor von unsern troupes besetzen zu lassen, mit Versprechen, falls die Capitulation nicht geschlossen werden könnte, ihnen das Thor wieder eingeraumt werden solle. Welches die Belagerten auch eingegangen und wurde das Thor unter Herr Obrist Hackbrett von 200 Mann unserer welschen trouppes besetzt.

Nachdem nun unsere Generalität hindurch geritten und mit der zürichischen Generalität und den Ausgeschossenen von Baden im Kloster Wettingen tractirten, hat indessen Herr Obrist Hackbrett den Kommandanten von Luzern Namens . . . .*) beredt, es werde die Burgerschaft allein für sich capituliren und die Garnison sich hernach als Kriegsgefangene ergeben müssen, welches der Kommandant alsobald geglaubt, und für sich und die Garnison aparte mit Herrn Hackbrett dahin getroffen, daß er freien Abzug nach Muri haben solle, woraufhin er sogleich das wehrhafte Schloß unseren trouppes übergeben, der Maßen daß selbiges von unserem Volk besetzt war, ehe und bevor zu Wettingen die Capitulation geschlossen worden, oder man darvon gewußt, allermaßen die Stadt in ihrer Capitulation eingehen mußte, daß selbige lediglich den beiden löbl. Ständen Zürich und Bern zur Corroboration oder Aenderung gänzlich überlassen sein solle, welche dann auch von selbigen gänzlich aufgehebt, der Stadt alle ihre Artillerie, Geld und Silbergeschirr genommen und unter beiden Ständen vertheilt worden. Die Festung wie auch die Bastionen bei den Stadtthoren, wurden auf des Kantons Zürich unablässiges Anhalten abgeworfen, und wie die Stadt bisher gleichsam allen Souverainitäts-Rechtens sich gebraucht und die Landvögt ihnen in keinen Dingen zu befehlen hatten, ja sie selbigen alle Nächt zwischen den

*) Dieser Commandant hieß Criwelli. Daß die Sache so hergegangen, scheint viel wahrscheinlicher, als die von Rodt und Tillier gegebene Erzählung, nach welcher der bekannte Major Davel allein die Uebergabe herbeigeführt haben soll.

Thoren im alten Schloß eingesperrt zu halten pflegten, ja auch den dießmaligen Herr Hieronymus Thormann von Anfang dieser Unruh' etliche Wochen lang in dem Schloß im Arrest gehalten und verwachet, soll hingegen in's künftige der Landvogt allen ihren Rathsversammlungen beiwohnen, die Stadtschlüssel haben (so aber folgends bis an die Schlüssel des ersteren Thores bei dem alten Schloß abgeändert, und solche der Stadt wieder zugestellt worden, doch daß die Thor dem Landvogt je und zu aller Zeit offen stehen sollen) und auch eine reformirte Kirche, zwischen der Stadt und den großen Bädern gebauet werden solle, welche auch noch im August A. 1713 angefangen worden und hat die Stadt den Platz ob dem Spitalacker darzu geben müssen.

Dem Herrn Thormann aber, welcher auf Johanni 1713 abziehen sollen, ward noch ein Jahr präfectur zugeben, welches Jahr deß Kanton Zürich nächster Landvogt auch haben und ebenfalls 3 Jahr regieren solle.

# Die schweizerische Abordnung an den Friedenskongreß in Münster und Osnabrück.

## Vorwort.

Herr Dr. D. A. Fechter hat in einem vortrefflichen (im Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, abgedruckten) Aufsatz die Verhandlungen beschrieben, welche der Abordnung des Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein von Basel an den westphälischen Friedenskongreß vorangegangen sind.

Da die nachfolgende Arbeit theilweise denselben Gegenstand behandelt, so ist zur Entschuldigung vorauszuschicken, daß durch seither aufgefundene neue Quellen die Angaben des Hrn. Dr. Fechter theils ergänzt, theils berichtigt werden.

Unter dem im Jahr 1875 wieder aufgefundenen schriftlichen Nachlaß des Generalmajors Hans Ludwig von Erlach hat sich nämlich ein starker Band Original-Korrespondenzen zwischen den drei französischen Bevollmächtigten am Friedenskongreß (Herzog Heinrich de Longueville, Graf d'Avaux und Graf Servien) und dem Generalmajor von Erlach vorgefunden, welcher werthvolle Aufschlüsse über die Abordnung des Bürgermeisters Wettstein nach Münster enthält. Namentlich wird durch die in eben demselben Band aufbewahrte direkte Korrespondenz des Bürgermeisters Wettstein mit dem Gouverneur von Breisach ein neues Licht auf die zwischen den schweizerischen Kantonen dießfalls gepflogenen Verhandlungen geworfen, und manches aufgeklärt, was bisher dunkel geblieben war.

Bern, Dezember 1879.

Der Verfasser.

# I.

## Verhandlungen, die in der Schweiz der Abordnung an den Friedenskongreß nach Münster und Osnabrück vorangegangen sind.

### 1. Einleitung.

Im Herbst des Jahres 1646 hatte sich in der Schweiz das Gerücht verbreitet, der Abschluß des Friedens zwischen dem Kaiser und den beiden Kronen Frankreich und Schweden sammt ihren Adhärenten sei dem Abschlusse nahe. Gewisses darüber wußte indessen Niemand.

Bei unseren heutigen Verkehrsmitteln und der schnellen Verbreitung wichtiger politischer Nachrichten durch die Presse können wir uns von der Abgeschlossenheit, in welcher man um die Mitte des 17. Jahrhunderts lebte, kaum eine richtige Vorstellung machen. Eisenbahnen und Telegraphen lagen im Schooß einer fernen Zukunft, und auch Zeitungen gab es zu jener Zeit sozusagen noch keine; die Ordinari-Reichspost brachte wöchentlich einmal die Briefe aus dem Reich und bedurfte 10 bis 12 Tage, um von Münster bis Basel zu gelangen.

Im Jahr 1615 ist zwar in Frankfurt am Main die erste Zeitung, das „Frankfurter Journal", gegründet worden, dem bald darauf die „Postavisen" folgten, allein einerseits waren diese Zeitungen kostspielig und anderseits sind zu jener Zeit alle politischen Verhandlungen möglichst geheim gehalten worden. Selbst Kriegs- und Handelsnachrichten erhielt man meistens nur vermittelst geschriebener Blätter, deren in unsern Archiven aus dem 17. Jahrhundert noch eine Menge aufbewahrt werden. Wer sich sichere Nachrichten verschaffen wollte, war daher genöthigt, Vertrauensmänner an Ort und Stelle zu senden.

Von allen europäischen Staaten war nebst dem König von England, dem Großfürsten von Moskau und dem Sultan die Schweiz der einzige, der bis dahin keinen Abgesandten

an den seit 1643 in Münster und Osnabrück tagenden Friedenskongreß gesandt hatte, von welchem Theilnehmer mit Stolz erklärten, daß seit den Zeiten Karls des Großen keine so glänzende Vereinigung von Bevollmächtigten stattgefunden habe [1]).

Hatte die Schweiz aber vielleicht keine Interessen bei dem Friedensschluß zu wahren, durch welchen dem entsetzlichen, rings um ihre Grenzen seit bald 30 Jahren tobenden Krieg ein Ende gemacht werden sollte?

Sie hatte allerdings weniger Bedürfniß nach Frieden, als alle sie umgebenden Staaten, da sie in Mitte der Kriegführenden neutral geblieben war, und den Lockungen von hüben und drüben, sich auch in den Kampf zu mischen, widerstanden hatte; und wirklich glich die Schweiz damals einer Oase in Mitte der Wüste. „Während Deutschland „nach dreißig Jahren voll Schlachten, Brand, Mord und „Seuchen sich (nach dem Urtheil eines deutschen Geschicht-„schreibers [2]) nicht mehr ähnlich sah, indem die stolze „Nation sozusagen nur noch aus verhungerten Bauern, feigen „Bürgern, liederlichen Soldaten, grollenden Pfaffen und „mattherzigen Höflingen bestand," war die Schweiz im gleichen Zeitraum wohlhabender geworden, als sie es jemals vorher gewesen war. Der Landmann konnte nicht nur seine Felder in Sicherheit bestellen, sondern auch seine Früchte den ringsherum lagernden Armeen theuer verkaufen. In die Städte der Schweiz hatten Adelige, Bürger und Bauern der Umgegend ihre Schätze, wie in eine starke Festung, gerettet und daselbst auch für sich Asyl gefunden, so namentlich in Zürich und Basel; während Klostergeistliche und andere Prälaten in den katholischen Orten und im Gebiete des Abtes von St. Gallen

[1]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors v. Erlach von Castelen den Band betitelt: Lettres de Mess. les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck, Seite 42. Das Schreiben Jeremias Stenglin's, des Dolmetschers des Herzogs von Longueville, d. d. 20. April 1646.

[2]) Siehe Wolfgang Menzel's Geschichte der Deutschen, 4. Ausgabe, zweite Abtheilung, Seite 859.

Schutz gesucht und gefunden hatten[1]). Daraus schließen zu wollen, die Schweiz habe bei dem allgemeinen Sturm, der durch Europa tobte, nicht auch gelitten, wäre indessen irrig. Mehr als einmal leckte die Kriegsflamme auch über ihre Grenzen hinüber, und einzelne ihrer Bundesverwandten, wie die Graubündner und der Bischof von Basel, die in unseliger Verblendung bald den einen, bald den andern der Kriegführenden auf ihr Gebiet gerufen hatten, fielen dem gleichen Jammer und Elend anheim, wie das übrige Deutschland.

In den III Bünden namentlich schlugen sich von 1620 bis 1637, d. h. vom sogenannten Veltliner-Mord bis zum Abschluß des Insprugger-Vertrages (17. Januar 1637) mit Oesterreich[2]), und des ewigen Friedens der III Bünde mit Spanien[3]), französische und venetianische, spanische und päpstliche Truppen nebst den Landesmilizen und den Berner- und Züricher-Zuzügern mit wechselndem Glück. Ebenso wurden die Bischof Baselschen Lande bald von kaiserlichen Truppen unter Feldmarschall Gallas und Colloredo, bald von sogenannten Schweden unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar besetzt und gebrandschatzt, so daß dem Bischof nur noch Arlesheim übrig blieb, während Delsberg und Pruntrut, sowie seine

---

[1]) Ein Zeitgenosse, der damals die Schweiz betrat, schrieb über den Eindruck, den er erhalten hatte: „Das Land kam mir so fremd vor gegen „andern teutschen Ländern, als wenn ich in Brasilia oder in China ge„wesen wäre. Da sah ich die Leute in dem Frieden handeln und wandeln, „die Ställe stunden voll Viehe, die Bauernhöfe lieffen voll Hüner, Gäns „und Enten, die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die „Wirthshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten; da war keine „Forcht vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib, noch Leben „zu verlieren, ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, „und zwar gegen andern teutschen Ländern zu nehmen in lauter Wollust „und Freud, also daß ich dieß Land für ein irdisch Paradies hielte, wie„wohlen es von Art rauh genug zu sein schien."

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2. Herrschafts- und Schirmorts-Angelegenheiten. Beilagen, Seite 2165.

[3]) Siehe ibid. den am 3. Sept. 1639 in Mailand abgeschlossenen ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien, Seite 2174 und folgende.

Schlösser Erguel, Birseck, Zwingen, Angenstein und Pfeffigen sich alle in Feindeshand befanden.

Aber nicht nur die schweizerischen Bundesverwandten waren durch die Heere der kriegführenden Parteien schwer geschädigt worden, sondern deren Nähe an den Grenzen hatte auch die innere Sicherheit und den Frieden zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz selbst mehr als einmal bedroht.

In Folge des Durchmarsches des Feldmarschalls Horn im Jahr 1633 über ein Stück schweizerischen Gebiets, um die Stadt Constanz von der Schweizerseite her zu belagern, entstanden zwischen den katholischen Orten und den Städten Bern und Zürich namentlich durch den sich daran knüpfenden sogenannten Kesselring-Handel so schwere Mißhelligkeiten, daß im Jahre 1634 der Ausbruch des Krieges nahe stand. Beidseitig waren schon Truppen einberufen, deren Kommandanten bezeichnet und der Kriegsplan festgestellt worden[1]), und auch später, als durch den Vertrag der katholischen Orte mit Spanien vom 30. März 1634 Burgund in die Erbeinigung aufgenommen worden war, wodurch eventuell der Zuzug von Truppen der katholischen Kantone in die Freigrafschaft bedingt wurde, war der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden Konfessionsparteien auf dem Gebiet der Schweiz abermals drohend. Im Hinblick darauf beschloß die Tagsatzung am 23. Juni 1636, „aus christlichem Mitleid „und weil der Allmächtige die Eidgenossenschaft mit dem „Kriegselend verschont habe, an den Kaiser und sämmtliche „Churfürsten des Reichs, an die Directoren und Assistenz-Räthe „der Krone Schweden und die mitverbündeten Fürsten und „Stände, an den König von Frankreich und den Cardinal „Richelieu, an den König von Spanien und den Cardinal-„Infanten und an den Herzog von Savoyen Ermahnungs-

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 811, Abschied 663. Konferenz zwischen Zürich und Bern. Königsfelden, 23.—25. Jan. 1634, wo beschlossen wurde, Zürich soll von Truppen Rohan's und Horn's unterstützt Rapperswyl, Bern aber die Päße von Mellingen und Bremgarten erobern und auf Luzern marschiren.

„schreiben zum Frieden zu erlassen; Luzern aber sollte in „gleichem Sinne an den Papst schreiben [1]).“

Diese schwache Stimme verhallte, wie leicht vorauszusehen war, in der Wüste, durch das Kriegsgetümmel übertäubt.

Seither waren wieder 10 Jahre verflossen, während welcher die Lande rings umher, durch den Krieg verheert, theilweise Herrn gewechselt hatten.

Am Schluß des Jahres 1646 standen nämlich die Schweden unter Wrangel der Schweizergrenze nahe bei Bregenz und besetzten bald darauf die Insel Reichenau und das Deutsch=Ordenshaus auf der Mainau; im März 1647 wurde ihnen durch den Ulmer Waffenstillstandsvertrag mit Bayern auch Ueberlingen, Memmingen und Heilbronn eingeräumt. Zum Schutz der Grenze wurden schweizerischerseits im Januar 1647 einige Truppen aufgeboten und Gesandte an Feldmarschall Wrangel und Turenne gesandt, um mit ihnen über die Neutralität zu unterhandeln. Die Stadt Lindau wurde von der Land= wie von der Seeseite durch die Schweden blokirt. Augsburg, das statt 80,000, wie vor dem Krieg, nur noch 18,000 Seelen Bevölkerung zählte, war eben erst mit genauer Noth durch Jean de Werth's eiligen Zuzug entsetzt worden.

Ganz Schwaben war verwüstet. Von den Herzogen von Württemberg war der eine Bruder, Eberhard, auf Seite des Kaisers, während der andere, Friedrich, ein Regiment in der weimarischen Armee kommandirte.

Rottweil war von der schwedisch=französischen Armee wiederholt erobert und wieder verloren worden. In der zunächst Schaffhausen gelegenen starken, ursprünglich württembergischen Festung Hohentwiel kommandirte seit 1637 Oberst Conrad Widerholt anfänglich unter der Autorität Herzog Bernhard's von Sachsen=Weimar und seit dessen Tod unter derjenigen Frankreichs. Im Jahr 1638 waren auch die 4 Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden durch

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 788. Jahresrechnungs=Tagsatzung vom 6.—23. Juli 1636, Seite 995 und 996.

Herzog Bernhard besetzt, später auch Hüningen, Freiburg, Neuenburg am Rhein und endlich auch die wichtige Festung Breisach durch die weimarisch-französische Armee erobert worden.

Diese Rheinfestungen alle, von Hohentwiel bis Breisach, standen im Jahr 1646 unter dem Kommando des Generalmajors Hans Ludwig von Erlach; nur das kleine Benfeldt hatte noch eine schwedische Garnison. Dergestalt war die ganze Ost- und Nordgrenze der Schweiz in die Hände der verbündeten Kronen Frankreich und Schweden gefallen. Ebenso hielten im Westen französische Truppen noch einen Theil der Bischof Basel'schen Lande, den Sundgau, sowie Ober- und Nieder-Elsaß und Lothringen besetzt. Der Freigrafschaft Burgund gegenüber, wo die Reichsabtei Lure und der berühmte Wallfahrtsort St-Claude niedergebrannt worden waren, bestand im Jahr 1646 Waffenstillstand. Im Fort de Joux kommandirte Johann Christoph von der Grün, der ehemalige Generaladjutant Herzog Bernhard's, unter dem Oberkommando des Gouverneurs von Breisach.

Auf der Südgrenze waren durch den ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien, durch welchen Veltlin mit der Restriction, daß die protestantische Religion daraus verbannt bleiben solle, an die Bündner zurückgegeben worden war, die früheren Verhältnisse so ziemlich wieder hergestellt worden. Indessen hielten die französischen Armeen noch Plätze und Landschaften besetzt, von denen die einen Savoyen gehörten, während auf andere der Kaiser Erbansprüche hatte oder über dieselben Hoheitsrechte besaß. Bei solchen politischen Umgestaltungen rings um ihre Grenzen hatte die Schweiz Grund genug, beim Friedenskongreß, der über die Satisfaktions-Forderungen der beiden Kronen Frankreich und Schweden entscheiden sollte, ihre Interessen zu wahren, zumal diese „Satisfaktionen" nur in Landabtretungen gefunden werden konnten, durch welche auch ein Theil der an die Schweiz unmittelbar angrenzenden Lande in andere Hände gelangen sollte.

Allein seit der Glaubenstrennung hatte die Schweiz gleichsam ihr nationales Selbstbewußtsein verloren; Niemand fühlte sich stark und unbefangen genug, um im Namen aller XIII Orte und der Zugewandten das Wort zu führen; im Feld wie im Rath war die Schweiz getrennt und zwiespältig. Seit dem Regierungsantritt Heinrichs II. in Frankreich hatten die Kantone Zürich und Bern ihre Fahnen nicht mehr neben diejenigen der katholischen Orte in französischen Dienst gestellt, trotz des mit Franz I. 1516 abgeschlossenen ewigen Friedens und des Vertrages von 1521. Und jetzt, wo es sich darum handelte, am Friedenskongreß in Münster und Osnabrück die Interessen der gesammten Schweiz sicher zu stellen, konnten die katholischen Kantone nicht zum Entschluß gelangen, mit den Evangelischen gemeinsame Sache zu machen!

Die Schweiz war über den innern Wirren, welche ihre ganze Kraft absorbirten und ihren politischen Horizont verengerten, kleinmüthig geworden. Im vorigen Jahrhundert hatte Franz I. sich bei den Eidgenossen gegen die Anklage vertheidigen zu müssen geglaubt, daß er nach der Kaiserkrone strebe, worauf die Tagsatzung, dieser Versicherung nicht trauend, einmüthig beschloß, den Churfürsten zu schreiben:

„Gemeine Eidgnossenschaft möge und könne nicht erleiden: daß solich keyserlich Kron und Ere, die viel hundert „Jahr der tütschen Nation zugestanden und mit nit kleinem „Blutvergießen zu Handen derselben erobert ist, in der „Franzosen und weltscher Hände Gewalt sollte kommen — „daher sie keinen solcher Nation, zu Kaiser fördern noch erwählen wellint, und ob einer, welscher Nation erwählt oder „in ander Weg zu der kaiserlichen Kron kommen werde, daß „doch die Heiligkeit ein solchen nit annehmen, noch bestätigen „welle [1]."

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. III, 2, Seite 1145, Abschied 775. Zürich, 1. April, Freitag vor Lätare, 1519. An die Churfürsten hatte die Tagsatzung geschrieben: „Damit dann Euer Hochwürden und fürstlich Gnaden unser Herrn und Obern Will und Meinung mög verstan, berichten wir sy des, daß wir Eidgenossen noch also sind harkommen, daß

Wo war das frühere Selbstbewußtsein hingekommen? Wie gänzlich waren die Rollen dermal gewechselt! Der König von Frankreich entschuldigte sich jetzt nicht mehr, daß seine Armee in's Reich eingefallen, und die Eidgenossen hatten kaum mehr den Muth, sich darnach zu erkundigen, wie sich die Verhältnisse an ihren Grenzen beim neuen Friedensschluß gestalten sollten.

Wären nicht privatrechtliche Interessen mit in's Spiel gekommen, so wäre am Friedenskongreß in Münster und Osnabrück kein Abgeordneter der Schweiz erschienen, um daselbst daran zu erinnern, daß in Mitte Europa's die XIII-örtige Eidgenossenschaft bestehe, deren Interessen auch einige Berücksichtigung verdienen. Das ganze Geschlecht war im Laufe eines Jahrhunderts in seinen Auffassungen und Bestrebungen kleiner geworden. Die kernige Sprache des vorigen Jahrhunderts hatte einer langfädigen, mit unzähligen lateinischen und französischen Worten zersetzten Phrase Platz gemacht. Selbst die Schriftzüge (Handschriften) hatten sich verschlechtert. Auf evangelischer Seite namentlich hatte Alles einen theologischen Beigeschmack erhalten, Folge der hundertjährigen Zänkereien; in Ansprachen, Denkschriften u. s. w. wurden Staatsgrundsätze nicht aus den Erfahrungen Karls des Großen, der Hohenstaufen oder Kaiser Karls V. und seiner Zeitgenossen abgeleitet, sondern man berief sich auf die Könige der Juden, dort suchte man auch die Parallelen. Gustav Adolph wurde mit dem Könige Hiskias, Herzog Bernhard mit den Makkabäern verglichen!

---

wir uns von den zwei Houptstetten, das ist von dem heiligen Stuhl zu Rom und dem heiligen römischen Rich nie habent gesündert u. s. w. So ist kundtpar und offenbar, wir syeent zogen zu wellichen Herrn das ist, wir habint uns verpunden gegen wem das syg, so hand wir allweg usgelassen und vorbehept das heilig römisch Rych und nit unpillich, diewyl wir von dem unser best und höchst Fryheit haben, den Adler und das Rych ob unsern Schilten füren, und des Glieder sind, ouch uns des in allweg freuent, berühment und gebruchent und des gänzlichen Lob und Eer haben wellendt, wie ander sine Stend und Glider."

Folge dieses kleinern Horizontes, an den man sich gewöhnt, mag es denn auch sein, daß im vorliegenden Fall civilrechtliche Rücksichten schwerer in's Gewicht fielen, als die staatsrechtlichen.

## 2. Veranlassung zur Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten an den Friedenskongreß von Münster und Osnabrück.

Im Laufe der letzten 20 Jahre war es wiederholt vorgekommen, daß Angehörige schweizerischer Kantone und Bundesverwandter von fremden Ansprechern vor das Reichskammergericht in Speyer geladen worden waren.

1) So hatte im Jahr 1627 Wilhelm Schmalz von Straßburg vom kaiserlichen Kammergericht zu Speyer ein Mandat gegen die Stadt Mülhausen ausgewirkt, bei welchem Anlaß Dr. Steck von Bern als Rechtskonsulent von Mülhausen in einem besondern Consilium die kaiserlichen und königlichen Privilegien der Stadt Mülhausen deducirte.

Der Fall ward in einer Konferenz der vier evangelischen Städte und Mülhausens am 19./29. November 1627 verhandelt [1]). Man hatte die Sache als sehr ernst angesehen und beschlossen, unter dem Siegel der Städte Zürich und Bern ein ernstes Schreiben an Straßburg zu erlassen und ein anderes Namens der fünf mit Mülhausen verbündeten Städte unter dem Insiegel Zürichs an das Reichskammergericht in Speyer abzuschicken.

2) Bald darauf, im Jahr 1628, wandte sich der Dr. juris Melchior ab Insula (de l'Isle), aus Genua gebürtig (später Bürger und Professor in Basel), in einem Prozeß gegen den Barbier Ludwig Meyer, einem geistesschwachen Mann, dem er sein Haus verkauft hatte, in einem darob entstandenen Prozeß vor dem Stadtgericht Basel aber unterlegen war, an das Reichskammergericht von Speyer, um dieß Urtheil annulliren zu lassen.

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 529, Abschied 481.

Vorher hatte de l'Isle indessen sein Bürgerrecht aufgegeben, war vom König von Frankreich zum Kammerherrn und später sogar zu seinem Residenten in Straßburg ernannt worden [1]). Nach dem Tode de l'Isle's hat dessen Wittwe den Prozeß fortgeführt.

3) Ein dritter Handel, der ebenfalls vor das Reichskammergericht gezogen worden war, ist derjenige des Florian Wachter, Bürger von Schlettstadt, dem man während der Kriegszeiten Aufenthalt in Basel gestattet, und der dort im Jahr 1641 einen Prozeß einigen Weinfuhrleuten gegenüber verloren hatte.

De l'Isle sowohl als Wachter hatten vom Reichskammergericht zunächst die Citation der Basler Gegenpartei und später einen Arrestbefehl auf alle Güter von Baslern ausgewirkt, wo dieselben sich finden möchten [2]). Die Regierung von Basel dagegen hatte ihren Bürgern verboten, der Citation Folge zu leisten, gleichzeitig aber beschlossen, ihre Beschwerden gegen das Reichskammergericht bei der Tagsatzung zur Sprache zu bringen und deren Intervention zu verlangen.

In Folge dieser Beschwerde wurde an der Jahresrechnungs-Tagsatzung im Jahr 1643 beschlossen, darüber an den Kaiser zu schreiben und denselben zu ersuchen, daß Angehörige der Eidgenossenschaft mit derlei Citationen und

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, den Aufsatz von Dr. D. A. Fechter, Seite 77, und den Band der hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach, betitelt: Lettres de Mess. les Ambassadeurs du Roi, de Caumartin et de la Barde, de l'Isle, Bd. II, Seite 23. Schreiben de l'Isle's vom 9. Juli 1643. Diesem Brief ist ein Mémoire beigelegt, concernant les divers et notables emplois que le Sieur de l'Isle a eu pour le service du Roi, 1630. Der gleiche Band enthält viele zum Theil sehr interessante Briefe de l'Isle's, ohne daß er jedoch den Ort anzugeben pflegte, von woher er schrieb. Die meisten Briefe schrieb er indessen aus Straßburg.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, loco citato Seite 78.

Arresten verschont werden mögen[1]). Dabei hatte man jedoch mehr die privatrechtlichen Nachtheile im Auge, zumal die Reichsjustiz langsam und theuer war, als die staatsrechtlichen Gefahren.

Im Laufe derselben Tagsatzung hatte der französische Ambassador Lefèvre-Caumartin ein königliches Schreiben mitgetheilt, und angezeigt: „die Königin Regentin sei bereit, beim „künftigen Friedensschluß sich der Eidgenossen anzunehmen „und dahin zu wirken, daß sie in den Frieden aufgenommen „werden [2])."

Diese Zusicherung erweckte nun bei der Regierung von Basel den Gedanken, es dürfte zweckmäßig sein, auch die Beschwerden gegen die Jurisdiction, die sich das Reichskammergericht zu Speyer angemaßt, beim Friedenskongreß in Münster vorzubringen, zumal dieß Gericht nicht vom Kaiser allein, sondern vom römischen Reich abhänge. Die Gesandtschaft von Basel sprach daher im Schooß einer evangelischen Konferenz im Februar 1644 [3]) die Ansicht aus, es dürfte am zweckmäßigsten sein, „wenn man dieß „Geschäft dem französischen Ambassador nachdrücklich em„pfehlen und zu erlangen suchen würde, daß die fran„zösische Deputation nach Münster instruirt werde, bei den „Friedensverhandlungen auch der eidgenössischen Exemtion „zu gedenken und dahin zu wirken, daß das Kammergericht,

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1282, Abschied 1007 der Jahresrechnungs-Tagsatzung zu Baden, 5. Juli bis 1. August 1643.

[2]) Siehe ibid. Seite 1283. In Antwort darauf wurde beschlossen, in aller Orte Namen ein Kondolenz- und Gratulationsschreiben abgehen zu lassen (wegen des kurz vorher, am 14. Mai, erfolgten Todes Ludwigs XIII. und der Regentschaft der Königin Anne d'Autriche), dem Ambassador aber wurde im Namen der Mehrheit eröffnet, „man habe mit Vergnügen vernommen, daß der Anfang zu einem allgemeinen Friedens„traktat gemacht worden sei, und daß die Königin gedenke, die Eid„genossenschaft darin einzuschließen."

[3]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1310, Abschied 1028. Konferenz der evang. Orte und zugewandten. Aarau, 16.—18. Februar 1644.

„Hofgerichte und andere Tribunale wider die Eidgenossen „keine weiteren Prozesse beginnen oder Mandate erlassen."

Allein dieser Gedanke, die Sache beim Friedenskongreß, wenn auch nicht direkt, doch durch die Vermittlung der französischen Gesandtschaft zur Sprache zu bringen, hatte bei den übrigen Orten noch nicht Eingang gefunden, vielmehr wurde in Folge neuer Beschwerden Basels, „daß das „Kammergericht in Speyer gegen Bürger von Basel, denen „von Seite der Regierung verboten worden war, der Citation „Folge zu geben, sogleich die contumacia erkannt habe und „mit Arresten vorgegangen sei," wieder der alte Weg einzuschlagen beschlossen, derjenige nämlich, an den Kaiser und den Kammerpräsidenten zu Speyer zu schreiben [1]).

Allein in Basel war man immer mehr davon überzeugt, daß der einzige zum gewünschten Ziel führende Weg derjenige sei, durch die französische Gesandtschaft am Kongreß in Münster die Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer unterstützen zu lassen; ja man ging sogar einen Schritt weiter und deutete an, „daß man zu mehrerer Beförderung „der Sache eine eigene Person am Orte der Friedensverhand„lungen haben sollte, was vielleicht ohne Kosten für die „Eidgenossen geschehen könnte [2])."

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1325. Gemeineidgenössische Jahresrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte. Baden 1644, 4.—19. Juli.

[2]) Siehe ibid. Abschied der evangelischen Städte und Orte während der Jahresrechnungs-Tagsatzung, Baden, im Juli 1645, Seite 1361. Der Gesandte von Basel erklärte, „man könne kein besseres Mittel finden, als „daß man Zürich und Luzern (als katholischer Vorort) um Bewilligung „eines eidgenössischen Schreibens an den Herzog von Longueville angehe; „in demselben wäre dem Herzog zu dem Amt eines französischen Pleni„potentiaire's zu gratuliren und seine Vermittlung nachzusuchen, daß die „Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden, über welchen zu Münster „und Osnabrück verhandelt werde, eingeschlossen und mit solchen Neue„rungen, die ihrer althergebrachten Souveränität zuwider seien, künftig „verschont werde." — „Auch der französische Botschafter," wurde bemerkt, „finde dieß Mittel rathsam und biete seine guten Officien an. Für den „Fall, daß die Bewilligung von Luzern nicht erhältlich wäre, würde „für passend erachtet, in der evangelischen Städte Namen an den Herzog „zu schreiben."

Die Hoffnung, auf diesem Wege zum Ziel zu gelangen, knüpfte sich namentlich an die Person des Herzogs von Longueville, welcher im Juni 1645 durch den Kardinal Mazarin als oberster Bevollmächtigter Frankreichs nach Münster gesandt worden war[1]), theils um eine zwischen den beiden andern französischen Bevollmächtigten, Grafen d'Avaux und Servien, vermittelnde Stellung einzunehmen, theils um der französischen Botschaft größeren Glanz zu verleihen.

Im November 1645 wurde dann wirklich Namens der XIII Orte an den französischen Ambassador und an die französischen Bevollmächtigten in Münster ein Schreiben erlassen, in welchem deren Beistand für Exemtion vom Kammergericht angesprochen wurde, wobei alle eidgenössischen Orte

[1]) Siehe Flassan, Histoire de la diplomatie française, Bd. III, Seite 118. La cour de France voulant assoupir des inimitiés (entre d'Avaux et Servien) qui nuisaient à la considération des plénipotentiaires et à l'œuvre de la paix nomma chef de la légation française à Munster Henri d'Orléans, duc de Longueville. Ce seigneur, issu en ligne directe du fameux comte Dunois, libérateur de la France sous Charles VII, était affable, libéral, magnifique et propre à donner de l'éclat à l'ambassade.

Der Kardinal de Retz, ein guter Menschenkenner, schildert den Herzog von Longueville wie folgt: (Siehe Mémoires du Cardinal de Retz, Amsterdam, 1719. Tom. I, pag. 265.)

Monsieur de Longueville avait avec le beau nom d'Orléans de la vivacité, de l'agrément, de la dépense, de la libéralité, de la justice, de la valeur, de la grandeur et il ne fut jamais qu'un homme médiocre, parce qu'il eut toujours des idées qui furent infiniment au-dessus de sa capacité. Avec la capacité et les grands desseins l'on n'est jamais compté pour rien quand on ne les soutient pas, etc.

Diesem scharfen Urtheil des boshaften Kardinals glauben wir schon aus Dankbarkeit, da der Herzog der Schweiz einen großen Dienst geleistet, dasjenige Flassan's gegenüberstellen zu sollen, der sich über die Wirksamkeit Longueville's am Kongreß sehr anerkennend ausspricht, indem er Bd. III, Seite 154 schreibt: Le Duc de Longueville ennuyé des délais et des obstacles qu'éprouvait le traité avec l'Espagne, était retourné à Paris emportant l'estime de tous les parties qu'il s'était conciliée par des manières nobles et franches ainsi que par un désir sincère de la paix, etc. etc.

interessirt seien. Hingegen war auf Anregung Basels davon abstrahirt worden, die Einschließung in den Frieden zu verlangen, weil dieß ein Hinderniß für die Zustimmung der katholischen Orte sein könnte, dem beabsichtigten Schritte beizustimmen [1]).

Herzog Heinrich II. von Longueville, auf dessen Unterstützung man zählte, war als souveräner Fürst von Neuchâtel mit mehreren schweizerischen Kantonen verbündet und hatte als Oberbefehlshaber der weimarischen Armee nach dem Tode Herzog Bernhard's sich mit dem Generalmajor jener Armee, Hans Ludwig von Erlach, Gouverneur von Breisach, nahe befreundet.

Dieser letztere scheint auch seinerseits Werth darauf gelegt zu haben, daß sich die Schweiz am Kongreß in Münster durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten lasse. Mit dem neu erwählten Bürgermeister von Basel, Johann Rudolph Wettstein, genau bekannt und durch diesen von den zwischen Basel und dem Kammergericht von Speyer waltenden Differenzen unterrichtet, hatte sich der Generalmajor von Erlach zu Ende des Jahres 1645 mit der Bitte an den Herzog von Longueville gewandt, sich zu Gunsten der Stadt Basel gegenüber den Prätentionen des Kammergerichts in Speyer verwenden zu wollen [2]).

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, Seite 81, den Aufsatz Dr. Fechter's.

[2]) Siehe hinterlassene Schriften des Generalmajors von Erlach im Band betitelt: Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck, Seite 5.

Am 10./20. Dez. 1645 schrieb der Sekretär des Generalmajors (Stoz) an den Dolmetscher des Herzogs von Longueville (Stenglin): Monseigneur m'a aussi commandé de vous prier de supplier S. Altesse Monseigneur le Duc de Longueville de vouloir avoir pour recommandés les intérêts de la Suisse au présent traité de la paix, singulièrement touchant ce qui concerne les procès de la chambre impériale de Spire par le moyen de laquelle les villes de Suisse ont déjà reçues beaucoup de traverses au préjudice de leurs privilèges et immunités, diverses répressailles et saisies de leurs biens et personnes, ayant été accordées à l'instance de ceux qui les ont voulu et veulent

Schon am 9. Jan. 1646 hatte der Dolmetscher Longueville's[1]) darauf geantwortet, „der Herzog sei auch durch den Ambassador „Caumartin von den dem Kammergericht in Speyer gegenüber „bestehenden Differenzen benachrichtigt worden, die der Herzog „für sehr ernst ansehe und daher die Ansicht theile, daß die „Schweiz den Anlaß der Friedensverhandlungen benutzen „sollte, um das bezügliche Verhältniß in's Reine zu bringen. „Dagegen stehe es den französischen Bevollmächtigten nicht „zu, die Absendung eines eigenen schweizerischen Bevollmäch-„mächtigten nach Münster ihrerseits zu beantragen, vielmehr „hätten die Kantone selbst zu beurtheilen, was sie dießfalls „für zweckmäßig finden; übrigens dürften die Kantone, möge „ihr Entscheid sein, welcher er wolle, der Unterstützung von „Seite der französischen Bevollmächtigten den bestehenden

obliger à répondre devant la dite chambre comme feu Mr. de l'Isle a fait et duquel les héritiers tâchent encore de faire la même chose à Messieurs de Bâle ayant demandé des mandements ou arrêts exécutoriels (mandata sine clausula executorialia) contre iceux de la dite chambre. S. A. obligera grandement tous les cantons de la Suisse en leur faisant cette grâce, et comme les terres de S. A. sont en partie contigues à la Suisse, Monseigneur se promet tout de sa bonté qu'elle fera réflexion là-dessus, à laquelle je vous supplie de vouloir délivrer la ci-jointe que Monseigneur lui a écrite. Leider ist das Concept des direkten Schreibens des Generalmajors an den Herzog von Longueville, dessen hier Erwähnung gethan wird, unter den hinterlassenen Schriften nicht aufbewahrt worden.

[1]) Von diesem Dolmetscher Longueville's, Jeremias Stenglin von Augsburg, sind eine Menge höchst interessanter Briefe an den Generalmajor von Erlach und an dessen Sekretär Stoz vorhanden, unterzeichnet J. Stenglin. Derselbe ist später in die Dienste Longueville's getreten als Kanzler in Neuenburg. Siehe Dr. A. Heusler's „Bürgermeister Wettstein's eidgenössisches Wirken", Seite 28.

In einem Schreiben vom 26. Oktober 1646 in dem Band: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck nennt sich Stenglin „français d'affection et de devoir quoique pas de naissance". Heusler irrt aber, wenn er annimmt, der Dolmetscher Longueville's sei gleichzeitig Gesandter der Stadt Frankfurt gewesen. Dieser Letztere residirte in Osnabrück, hieß Zacharias Stenglin und war Doktor der Rechte.

„Verträgen gemäß sicher sein; immerhin halte der „Herzog von Longueville dafür, daß die Absen„dung eines schweizerischen Bevollmächtigten „zweckmäßig sein dürfte[1]).“

Diese Antwort Stenglin's läßt vermuthen, daß der Generalmajor in seinem direkten Schreiben an den Herzog von Longueville das Ansinnen gestellt habe, es möchte dieser direkt bei den Kantonen die Abordnung eines Bevollmächtigten an den Friedenskongreß in Anregung bringen,

[1]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach den Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabruck, Seite 17. Schreiben Stenglin's, d. d. 9. Jan. 1646, an Stoz, Sekretär des Gouverneurs in Breisach:

Depuis celle que je vous ai écrite le 5me de ce mois, j'ai reçu de votre part la lettre pour S. A. Monseigneur le Duc de Longueville laquelle je lui ai aussitot présentée et lui ai dit de plus ce que vous avez désiré que je lui dise au sujet de Messieurs les Cantons suisses. S. A. m'a répondu qu'elle ferait réponse à Monsieur le général-major d'Erlach, mais comme je vois qu'à cause de quantité d'affaires qu'elle a présentement cela ne se pourra pas faire par cet ordinaire, je vous dirais toujours que S. A. m'a témoigné qu'elle prendrait à cœur l'affaire de Messieurs les Cantons, que Mr. de Caumartin lui en ayant déjà écrit, il lui avait fait réponse qu'il prenait ceci pour une chose trés-importante, et qu'il estimait que Mess. les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir en cette occurrence présente: qu'il apréhendait qu'en cas que l'on négligeat l'affaire à l'occasion, la justice de la chambre impériale n'y prît pied et n'entreprint d'avantage au préjudice de l'Etat de Messieurs les Cantons et qu'il était à croire qu'ils ne faisaient pas ce qu'ils ont fait sans ordre supérieur et que partant il ne fallait pas s'endormir.....
..... „Que toutefois ce n'était pas à S. A. et à Messieurs les plénipotentiaires de France à proposer à Mrs. les Cantons d'envoyer „pour cet effet quelqu'un à cette assemblée, qu'ils savaient ce qu'ils „y auraient à faire, et qu'envoyant ou n'envoyant pas, ils pouvaient „être assurés de l'assistance et du support de la France au point „qu'elle ferait pour ses propres intérêts eu égard à l'alliance et à la „véritable et longue amitié qu'elle a avec les Cantons, que néanmoins „S. A. croit qu'il sera bien à propos qu'ils envoyassent quelqu'un, „et qu'en cas qu'ils prinsent cette résolution, il serait bon de l'exé„cuter au plutot puisque les traités de paix s'avancent.“

zumal in dem vorerwähnten Brief des Sekretärs Stoz nichts enthalten war, was diese Antwort des Herzogs motiviren konnte.

Diese von Seite des Herzogs von Longueville erhaltene Zusicherung theilte der Generalmajor dem Bürgermeister Wettstein mit [1]). Aehnliche Zusagen hatte der Oberzunftmeister Brand von Basel bereits durch den Ambassador Caumartin am 1. Januar 1646 erhalten [2]).

### 3. Basel beantragt eine Abordnung an den Friedenskongreß. Dadurch veranlaßte Verhandlungen der Tagsatzung.

Beinahe gleichzeitig hatte der Vorort Zürich ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen, in welchem dieselben eingeladen wurden, sich darüber auszusprechen, welche fernern Maßregeln in dieser Beziehung zu treffen seien.

In Beantwortung darauf erklärte sich Bern für Verwendung zum Zweck der Einschließung der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden.

Basel wünschte, daß bei der nächsten Tagsatzung in Baden die Frage in Berathung gezogen werde, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine passende Person in Münster zu bestellen, welche das gemeineidgenössische Interesse im Auge behalte und was demselben zuwiderlaufe, abzuwehren suche.

Dieser Antrag stützte sich darauf, daß nicht nur die Exemtion vom Kammergericht in Speyer wünschbar erscheine,

---

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, Seite 81. Dr. Fechter irrt, wenn er annimmt, der Generallieutenant von Erlach sei zu jener Zeit persönlich in Münster gewesen. Derselbe war zu jener Zeit noch nicht Generallieutenant und stand damals mit seinen Truppen im Feld vor der lothringischen Feste Wildenstein, die er im April 1646 einnahm. Siehe das Schreiben vom 30. April 1646, durch welches ihm Mazarin dafür seinen Dank ausspricht. Mémoires historiques, Band II, Seite 183, und unter den hinterlassenen Schriften: Band: Lettres du Roi, de la Reine et de la Cour, Schreiben des Königs, d. d. 28. April 1648. Siehe Mémoires historiques, Bd. I, Seite 244.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 81.

sondern daß auch noch andere Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Reich oder andern Nachbarstaaten bei diesem Anlaß bereinigt werden sollten. So waren im Jahr 1640 die Städte Basel, Schaffhausen und St. Gallen wahrscheinlich abermals nach einer alten Reichsmatrikel auf den Reichstag citirt worden [1]).

Ein anderes für Basel wichtiges Verhältniß, das definitiv geregelt werden sollte, betraf Großhüningen.

Dieß Dorf auf dem linken Rheinufer war 1638 durch Herzog Bernhard seinem Banquier Joh. Heinrich Herwart als Pathengeschenk für einen diesem gebornen Sohn geschenkt worden. Im Jahr 1644 hatte Basel mit J. H. Herwart einen Admodiationstraktat auf 10 Jahre unter Ratifikation der Regierung in Breisach abgeschlossen, laut welchem Basel dem Herrn Herwart jährlich 400 Reichsthaler bezahlen sollte. Da die Ratifikation der Erzherzogin Claudia noch nicht eingelangt war, Basel aber am Besitz dieses Ortes viel gelegen war, so wünschte es, daß auch dieß Verhältniß durch den Friedenskongreß definitiv geregelt werde [2]).

Auch Schaffhausen hat gegen Zürich den Wunsch ausgesprochen, daß zwei qualifizirte Personen im Namen der XIII Orte oder doch wenigstens der Evangelischen nach Münster geschickt würden, welche die Einschließung in den Frieden und die Exemtion vom Kammergericht betreiben sollten [3]).

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1172, Abschied 931 der Tagsatzung zu Baden, 1. Juli 1640. Eine ähnliche Aufforderung war im Jahr 1547 durch Karl V. als auf einem Versehen beruhend erklärt worden; es wurde daher beschlossen, diese Aufklärung durch Zürich und Luzern wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

[2]) Siehe ibid. Abschied 1057, Konferenz der evangelischen Städte und Orte während der Tagsatzung, Baden 1645 im Februar, Seite 1344.

Eine Kopie dieses am 4. Nov. 1644 zu Breisach zwischen den Deputirten von Basel und Herrn Joh. Heinrich Herwart aufgesetzten Vergliches findet sich unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach im Band betitelt: „Lettres de Messieurs Herwart et Herouard,“ in fine.

[3]) Siehe Schreiben Schaffhausens d. d. 18./8. Februar 1646.

Aehnliche Wünsche hegte auch Graubünden [1]).

Bevor noch die ordentliche Tagsatzung sich versammelte, wurde diese Angelegenheit an einer zum Zwecke der Beilegung der zwischen den regierenden Orten im Thurgau über den Bau einer evangelischen Kirche in Frauenfeld ausgebrochenen Differenzen am 18. Februar 1646 zu Baden zusammengetretenen Konferenz der Kantone Bern, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell zur Sprache gebracht [2]).

Nachdem Bern erwähnt hatte, es sei mehrfach vorgekommen, „daß eidgenössische Burger vor die Kammer und „Hofgerichte zu Speyer, Rottweil und anderswohin citirt und „mit Arresten verfolgt worden, auch seien schon Orte auf den „Reichstag geladen worden, was der Kaiser damit entschuldigt „habe, daß die betreffenden Orte durch ein Versehen der „Schreiber noch in der Reichsmatrikel eingeschrieben geblieben „seien, daher es wichtig scheine, zu wissen, ob bei den Friedens„verhandlungen zu Münster und Osnabrück etwas der Eid„genossenschaft zum Nachtheil verhandelt, oder wie derselben „in dem Frieden gedacht werde,

wurde im Laufe der Berathung die Ansicht geltend gemacht, „es sollten vier Gesandte, von jeder Religion zwei, „oder wenigstens zwei vertraute und qualifizirte Eidgenossen zur „Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach Münster „und Osnabrück abgeordnet werden. Diese sollten den Be„vollmächtigten von Frankreich, Spanien und Schweden von „den in der Schweiz accreditirten Gesandten dieser Staaten „empfohlen werden, so daß durch Vermittlung jener Bevoll„mächtigten die Eidgenossenschaft von den Citationen und „Arresten des Kammergerichtes befreit und die noch in der „Reichsmatrikel enthaltenen Orte gestrichen werden könnten. „Endlich sollten diese Gesandten bei dem Herzog von Longue-

[1]) Siehe Schreiben Graubündens vom 30. Januar/9. Februar 1646. Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, den Aufsatz Dr. Fechter's, Seite 82.

[2]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Abschied 1084, Seite 1372.

„ville dahin wirken, daß der Eidgenossenschaft, die mit Frankreich verbündet sei, im Friedensschluß nach Nothdurft gedacht werde."

Dieser Entwurf sollte auch den übrigen sieben Orten mitgetheilt werden. Die an der Konferenz vertretenen aber wurden eingeladen, ihre bezüglichen Ansichten innert dreier Wochen an Zürich zu eröffnen, das dann weitere Anordnungen treffen werde. —

Bevor noch von Seite der katholischen Orte eine Antwort auf die denselben gemachte Mittheilung eingetroffen war, schienen indessen aus damals noch unbekannten Gründen auch die evangelischen Städte wieder von einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück zurückzukommen, indem an einer evangelischen Konferenz von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen dem Antrage Basels entgegen beschlossen wurde, weder eine Gesandtschaft noch ein Schreiben an den Kongreß zu schicken, sondern „die Sache der Königlichen Majestät von Frankreich „zu empfehlen, damit dieselbe geruhe, durch ihren Bevoll„mächtigten, den Herzog von Longueville, die gesammte Eid„genossenschaft nicht nur als Frankreichs Bundesgenossin, „sondern auch als freien Staat in den Frieden einschließen „zu lassen."

Auch Mülhausen, das sich wegen der kammergerichtlichen Prozesse beschwert hatte, suchte man damit zu beschwichtigen, „daß man ihm mittheilte, es soll getrachtet „werden, auch Mülhausen in den Frieden einschließen zu „lassen [1])."

Noch weniger Willfährigkeit für eine solche Abordnung an den Friedenskongreß zeigte sich bei den katholischen Orten; in einer am 14. und 15. März 1646 zu Luzern stattgehabten Konferenz der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug [2]) wurden nämlich Bedenken gegen die zu Baden an-

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Seite 1374, Abschied 1085 der Konferenz der IX evangelischen Städte, Baden, 24. und 25. Februar 1646.

[2]) Siehe ibid. Seite 1376, Abschied 1087 der Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 14. und 15. März 1646.

geregte Abordnung nach Münster, in welcher Form dies auch geschehen möchte, erhoben, zumal man hoffte, „daß der be„absichtigte Friedensschluß dem eidgenössischen Stande keinen „Nachtheil bringen werde, und daß den Beschwerden auch „ohne eine so kostbare Maßregel abgeholfen werden könne, „da von Inspruck aus Vertröstung geschehen sei, daß die „Abhülfe beim Kaiser und dem Reichshofrath wohl ange„bracht sei. Nidwalden hatte geradezu instruirt: was die „„Gesandtschaft“ anbetrifft, sollen unsere Gesandten „ganz dawider sein.“

Der so bestimmte Abschlag von Seite der katholischen Orte, sich bei einer Abordnung an dem Friedenskongreß in Münster und Osnabrück zu betheiligen, hätte bei den evangelischen Ständen die Ueberzeugung erwecken sollen, daß sie um so mehr Grund haben dürften, ihrerseits daselbst ihre Interessen zu wahren; allein statt dessen schien man auch auf Seite der evangelischen Städte immer mehr geneigt, auf jede Abordnung zu verzichten. —

Die Mißstimmung der katholischen Orte hatte in neuster Zeit namentlich Zürich gegenüber, wegen des beabsichtigten Kirchenbaues in Frauenfeld, wegen der Zerstörung einer katholischen Kapelle in Uttwyl, und wegen der Verweigerung der Einführung eines katholischen Priesters in Lustorf solche Dimensionen angenommen, daß Frankreich glaubte seine Vermittlung anbieten zu sollen [1]).

An einer von Bern auf den 15. April 1646 ausgeschriebenen neuen Vermittlungskonferenz war Freiburg aus dem Grund ausgeblieben, „weil bei der beharrlichen Weigerung „Zürichs, den im Landfrieden begründeten Begehren der katho„lischen Orte zu entsprechen, keine Vereinbarung möglich sei.“ Im Laufe dieser Konferenz stellte sodann Bern sehr uner-

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1084 der Konferenz wegen Vermittlung des Streites der regierenden Orte im Thurgau, Baden, 18.—23. Februar, Seite 1373.

wartet den Antrag, von jeder Abordnung an den Friedenskongreß zu abstrahiren [1]).

Die drei andern evangelischen Städte aber hielten für einmal noch an ihrer frühern Ansicht fest und beschlossen an der am 19. und 20. April zu Baden stattgehabten Konferenz, unbeirrt durch die abweichenden Ansichten der Berner Gesandten, es seien eine oder zwei geeignete Personen nach Münster und Osnabrück abzuordnen, „zumal das Standes- und das „Religionsinteresse der evangelischen Städte und Orte, jenes „durch den französischen Bevollmächtigten, Herzog von Longue„ville, und dieses durch die landgräflich hessischen und die „staadischen Gesandten (diejenigen der Generalstaaten) gefördert „werden könne. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, „daß der Herzog von Longueville dem Generalmajor von Erlach „gegenüber die Abordnung einer zuverlässigen Person gut be„funden, und daß der französische Ambassador sich dahin „ausgesprochen habe, daß, wenn die übrigen Orte Niemanden „senden wollten, doch die evangelischen dies für sich thun „sollen [2])."

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1089 der Konferenz von Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Der Abschied sagt zwar (Seite 1378) nur: e) Was auf Anzug Berns wegen der Sendung nach Osnabrück und Münster diskutirt worden ist, wird jeder Bote zu berichten wissen. Aus dem Berner Instruktionenbuch, Band vom 20. Juni 1644 bis 29. November 1658, Seite 69, ergibt es sich aber, daß die Gesandten, Johann Rudolf Willading, Venner und Zeugherr, und Hans Rudolf Dübi, des Raths, instruirt waren, anzurathen, von jeder Abordnung an den Friedenskongreß zu abstrahiren. Diese Sinnesänderung, die wahrscheinlich durch den französischen Ambassador Caumartin veranlaßt worden ist, wurde sogar noch am 24. April festgehalten, als die gleichen Gesandten instruirt worden sind, an der auf den 28. April nach Aarau ausgeschriebenen Konferenz der evangelischen Städte und Zugewandten von der Abordnung abzurathen. (Siehe ibid. Seite 71.)

[2]) Diese Ansicht, Namens der evangelischen Stände allein eine Abordnung zu senden, wenn die andern sich nicht dazu entschließen könnten, ist schwerlich vom Ambassador Caumartin eröffnet worden, sondern dürfte eher vom „Ambassador" Herzog von Longueville gegen den Generalmajor von Erlach ausgesprochen worden sein, wie dieß Dr. Fechter bezeugt (siehe loco

In der Absicht, diese Abordnung zu beschleunigen und dieselbe mit den geeigneten Instruktionen zu versehen, wurde beschlossen, auf den 28. April eine neue Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst evangelisch Glarus und Appenzell und den evangelischen Zugewandten auszuschreiben[1]). Da von Seite Mülhausens gleichzeitig die Bitte eingegangen war, seine beiden Dörfer Bronnstadt und Rüdesheim in den Frieden einschließen zu lassen, so wurde beschlossen, diese Sache dem Ambassador Caumartin und dem Generalmajor von Erlach zu empfehlen. Am 29. und 30. April d. J. trat darauf die ausgeschriebene Konferenz der evangelischen Städte und der zugewandten Orte in Aarau wirklich zusammen[2]) und faßte trotz der Bitte des französischen Ambassadors, „sich ausschließlich seiner Sorge anzuvertrauen und versichert „zu sein, daß der französische Bevollmächtigte in Münster „und Osnabrück die Rechte der Verbündeten Frankreichs zu „wahren wissen werde", und trotz der Unterstützung, welche dieses Ansinnen Caumartin's namentlich bei der Gesandtschaft von Bern gefunden hatte, in Folge dringender Vorstellungen der Gesandten von Basel (Joh. Rudolf Wettstein, Bürgermeister, und Niklaus Bischoff, Stadthauptmann und des Raths) und von Mülhausen (Dr. Johann Lucas Smielecius, Seckelmeister) den Beschluß: eine Person im der evangelischen Orte Namen an den Friedenskongreß abzuordnen, um selbst für den Fall, daß der Frieden, wie verlaute, schon abgeschlossen sein solle, bei der Nachkommenschaft entschuldigt zu sein.

Als Abgeordnete wurden sodann, weil Basel und Schaffhausen am meisten Grund zu Beschwerden haben, vorgeschlagen:

Bernhard Brand, Oberstzunftmeister in Basel, und Hans Jakob Ziegler, Bürgermeister von Schaffhausen,

---

citato Seite 87). Das betreffende Schreiben findet sich indessen nicht unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors.

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1090. Konferenz der IV evangelischen Städte zu Baden, 1846, 19. und 20. April, Seite 1338.

[2]) Siehe ibid. Abschied 1091, Seite 1379 und folgende.

welche Hans Kaspar Hirzel, Unterstadtschreiber von Zürich, als Mitgesandter und Schreiber begleiten sollte[1]).

Diese Gesandten sollten am 30. Mai sich in Basel einfinden und gemeinsam über Wesel nach Münster und Osnabrück reisen. Vorher aber sollten dieselben mit Empfehlungsschreiben in der evangelischen Orte Namen versehen werden, „partikulariter" an den Herzog von Longueville, auf allgemeinere Weise an die Bevollmächtigten des Kaisers, der Krone von Schweden, Oesterreichs, des Churfürsten zu Brandenburg, des Landgrafen zu Hessen und der Generalstaaten.

Auf der Durchreise aber sollten die Abgeordneten auch noch zu Breisach Empfehlungsschreiben vom Generalmajor von Erlach sich geben lassen[2]).

Neben der allgemeinen Instruktion und dem offenen von Zürich auszustellenden Paßbrief sollte es jedem Ort gestattet sein, den Gesandten noch besondere, seine Interessen beschlagende Instruktionen mitzugeben.

Die Kosten sollten in sechs gleichen Theilen von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen getragen werden, Mülhausen vereint mit Biel aber sollte den letzten Theil übernehmen.

---

[1]) Die Gesandtschaft von St. Gallen (Georg Spindler, Seckelmeister) äußerte sich indessen schließlich dahin: „Ihre Herren und Obern möchten „wegen Absendung des Bürgermeisters Ziegler Bedenken haben." Diese Einwendung bezog sich auf einen langwierigen Streit, in welchen St. Gallen in Folge des Falliments des Handlungshauses Zollikofer und Schlumpf mit den Söhnen des Bürgermeisters Ziegler verwickelt worden war. Hans Peter Zollikofer war sogar durch den Generalmajor von Erlach längere Zeit gefangen gehalten worden, was schon zu wiederholten Tagsatzungsverhandlungen Anlaß gegeben hatte. (Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1091, Seite 1381.

[2]) Diese Empfehlungsschreiben des Generalmajors von Erlach an den Herzog von Longueville galten zu jener Zeit aus dem Grunde vielleicht für besonders wirksam, weil zwischen dem Herzog und dem Gouverneur von Breisach Unterhandlungen in Betreff des Fort de Joux bestanden, in welchem damals noch der Generaladjutant Herzog Bernhard von der Grün kommandirte, der unter dem Befehl des Generalmajors von Erlach stand.

Bevor indessen diese Gesandtschaft ihre Reise antrat, trachtete man sowohl die katholischen Orte, als den französischen Ambassador darüber zu beschwichtigen, daß man ihrer Abmahnungen ungeachtet sich zu dieser Abordnung entschlossen habe.

Zu dem Ende wurde erstern die getroffene Schlußnahme und die Gründe, welche derselben zu Grunde liegen, zur Kenntniß gebracht.

Dem französischen Botschafter sollten die Gesandten von Bern und Basel auf ihrer Heimreise die Beweggründe, welche man für eine Abordnung habe, mündlich auseinandersetzen und gleichzeitig dessen Unterstützung beim König ansprechen.

Die bezügliche Konferenz, an welcher nebst den Berner Gesandten Johann Rudolf Willading und Hans Rudolf Dübi, den Basler Gesandten (Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein und Stadthauptmann Niklaus Bischoff) auch die Gesandten von Biel (Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister) und von Mülhausen (Dr. Lucas Smielecius, Seckelmeister) Theil nahmen, hat am 11. Mai in Solothurn in der Wohnung des französischen Ambassadors Lefevre de Caumartin stattgefunden[1]).

Dieser letztere wiederholte seine Abmahnungen und gründete dieselben namentlich darauf, „daß es nicht zweckmäßig sei, sich bei einer so wichtigen Deputation vor dem Ausland **getrennt** zu zeigen, was im vorliegenden Fall geschehen müßte, da die katholischen Orte ihre Betheiligung abgeschlagen, daher er sie ersuche, ihm ein Memorial zu überreichen, das er dem König einsenden werde, welcher dann sonder Zweifel seine Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück beauftragen werde, sich ihrer Interessen anzunehmen, wozu er diese letztern ganz geneigt wisse. Zudem dürften die schweizerischen Gesandten, die sich in einer unklaren Stellung in Mitte dieser großen Versammlung befänden, zumal sie weder als Krieg-

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1381—1384, wo die gepflogenen Verhandlungen einläßlich abgedruckt sind.

führende, noch als Reichsglieder Zutritt verlangen, in schwierige Lagen kommen und nicht das Ansehen genießen, das sie verdienten. Nach seiner Auffassung habe die Schweiz nämlich nur Grund, sich darüber zu freuen, daß die Länder nächst ihrer Grenze, das Elsaß und der Sundgau, in die Hände ihres treuen Alliirten, des Königs von Frankreich, gelangen. Wollten die schweizerischen Gesandten diese billigen Ansprüche Frankreichs unterstüzen, so würde dieß wenig nüzen, sollte aber das Gegentheil der Fall sein, was er zwar nicht annehmen könne, so würden sie darob nur Schande ernten und möglicherweise die Freundschaft Frankreichs einbüßen."

Namens der eidgenössischen Abordnung antwortete der Bürgermeister Wettstein von Basel.

Da man von Münster und Osnabrück her vernommen, daß viele Länder, Städte und Schlösser in ihrer Nachbarschaft unter andere Herrschaft kommen sollen, so sei es für die Schweiz wichtig, am Friedenskongreß Leute zu haben, welche befähiget seien, die Rechte und Interessen der Schweiz zu wahren; auch sei es besser, die Beschwerden, welche gegen das Kammergericht in Speyer schon wiederholt eingebracht worden seien, statt durch ein neues Memorial, welches ohne Replik bleiben dürfte, durch Personen erneuern zu lassen, welche, wie Oberstzunftmeister Brand von Basel und Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen, mit dem ganzen Sachverhalt genau vertraut seien, und welchen man überdieß die vom Kaiser erhaltenen Exemtionsfreiheiten zur Vorweisung mitgeben könnte, um dadurch bei der eigenen Jurisdiction geschützt zu werden.

Diese leztere Andeutung veranlaßte den Ambassador, zu erwidern, die Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer habe er auf Begehren der Herren von Basel schon vor zwei Jahren seinem König empfohlen, welcher seinerseits seinen Bevollmächtigten längst die nöthigen Aufträge ertheilt habe, daher sie dießfalls keine weitern Schritte zu thun benöthigt wären.

Dabei bemerkte der Ambassador wohl nicht ganz mit Unrecht, „sie sollten jedenfalls nichts reden von ihren Freiheiten, so „sie von Kaisern empfangen, weil es der schlechteste Titel sei, „so sie anzeigen möchten, hingegen aber der schönste ihre „Freiheit, so sie durch das Recht der Waffen erlangt, durch „welche sie sich auch schirmen sollten, gleich wie die Herren „Staaten in Holland, welche sich einiger Freiheit oder Exem= „tion nicht bedienen, so sie von den Königen in Spanien „haben, sondern der Gewalt ihrer Waffen[1]."

Auch werde der König ein großes Mißfallen empfangen, wenn es ihm in Folge des Weges, den man einschlage, nicht gelingen sollte, die Interessen der Schweiz, wie diejenigen der Generalstaaten, durch seine Hülfe zu gutem Ziel zu führen.

Nun wäre es aber leicht möglich, daß bei selbstständigem Auftreten der schweizerischen Gesandtschaft die Antwort ertheilt werden könnte:

„Die Versammlung wäre zu keinem andern Zweck ein= „berufen, als um die Kriege zu einem glückhaftigen Ende zu „bringen, mit denen die Christenheit so lange Jahre her übel „gedrängt worden, und nicht sonderbare Geschäfte zu erörtern, „sondern davon werde auf den Reichstagen zu traktiren sein, „was ihnen zu schlechter Ehre gereichen würde[2]."

Der Ambassador bat sodann die Abgesandten, das ihnen Vorgetragene ihren Obern zur Kenntniß zu bringen, ihn aber, falls man dennoch auf einer besondern Abordnung beharren

---

[1]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 91. Faites le semblable, hatte der Ambassador geschlossen: appuiés de l'autorité du Roi, votre meilleur ami, allié et confédéré, lequel vous maintiendra envers et contre tous y étant obligé par son alliance avec la Suisse.

[2]) Diese letztere Andeutung war um so begründeter, als schon mehrere zur Berathung gebrachte Gegenstände an einen später abzu= haltenden Reichstag verwiesen worden waren, und wirklich ist hinsichtlich des schweizerischen Begehrens später vom Haus Sachsen und Braunschweig beantragt worden: den Entscheid auf künftigen Reichstag zu verschieben. Siehe v. Meiern, Bd. V, Seite 651, IX.

sollte, schleunig davon zu benachrichtigen, damit er diesen Entschluß seinem Könige zur Kenntniß bringen könne.

Von Seite der eidgenössischen Abgeordneten wurde an den Herrn Ambassador darauf die Anfrage gerichtet, ob er versichern könne, „daß, falls man keinen Gesandten abordnen „werde, die Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten dessen„ungeachtet in die Friedensverhandlung aufgenommen werden, „unter der Zahl der vorbehaltenen Stände, und daß dabei „nichts vorgehen solle ihnen zum Nachtheil, und ob die „französischen Herren Plenipotentiaren, falls sie durch ihre „Herren und Obern ersucht würden, der Stadt Basel Inte„ressen bei dem Kammergericht in Speyer zu favorisiren, dieß „auch wirklich thun würden?"

Darauf hat der Ambassador geantwortet: „Daß ihre „Majestät sich alles desjenigen annehmen werde, so sie be„rührt, indem sie um so mehr Vertrauen werden zu genießen „haben, als sie ihrerseits dem König Vertrauen beweisen "werden[1])."

Diese Konferenz mit dem Ambassador in Solothurn hatte zur Folge, daß der Gedanke, einen eigenen Bevollmächtigten nach Münster zu senden, beinahe allerorts aufgegeben wurde, zumal Caumartin an die schweizerischen Regierungen ein Memorial richtete, durch welches er denselben Kenntniß von den am 11. Mai gepflogenen Verhandlungen gab und dabei namentlich die durch ihn gegen eine Abordnung vorgebrachten Gründe weitläufig entwickelte.

In Folge dessen sprach sich Bern am 22./12. Mai dahin aus, „es wolle die Sache in die Hand des Ambassa„dors legen und ihm überlassen, die Interessen der evan„gelischen Orte und der zugewandten zu vertreten."

In einem Privatschreiben an den Bürgermeister Wettstein fügte Venner Willading noch bei, es sei vorauszusehen,

---

[1]) Siehe auch die Darstellung dieser Konferenz mit dem französischen Ambassador in dem Aufsatz D. Fechters, Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 90—92.

daß Caumartin, wenn man auf der Abordnung beharre, derselben alle möglichen Hindernisse in den Weg legen werde.

Auch Schaffhausen hatte sich nunmehr am 19./9. Mai gegen die Abordnung erklärt, und selbst Zürich schien derselben abgeneigt zu werden. Die am 4. und 5. Juni in Luzern versammelten katholischen Orte aber beschlossen, das Schreiben Basels, erneute Beschwerden über das Kammergericht in Speyer enthaltend, erst an der nächsten Tagsatzung in Baden zu beantworten. Daß diese Antwort nicht beifällig ausfallen werde, konnte schon aus dem Umstand abgenommen werden, daß im Schooß dieser Konferenz bittere Klagen darüber geführt wurden, daß Angehörige der katholischen Orte so unfreundlich in Basel behandelt würden, wogegen Remonstrationen erhoben werden sollen[1]).

Während dergestalt die Einwilligung der andern Orte zu der von Basel gewünschten Abordnung an den Friedenskongreß immer zweifelhafter wurde, hatte das Kammergericht eine Sententia condemnatoria wegen der Ansprachen Wachters und wegen Reklamationen erlassen, welche die Passavant gegen das Basler Stadtgericht erhoben hatten, gemäß welcher auf Basler Güter, wo immer dieselben sich fänden, Arrest gelegt werden sollte.

Basel schickte in Folge dessen den Oberstzunftmeister Brand und den Stadthauptmann Niklaus Bischoff zum Ambassador Caumartin, um demselben die neue Sachlage mitzutheilen und ihn zur Zustimmung zu der Abordnung nach Münster zu bewegen; auch beschloß man den Schutz der französischen Kommandanten in den Rheingegenden zu Gunsten der Basler Kaufmannsgüter anzusprechen[2]).

Die Mission an den Ambassador hatte nicht den gewünschten Erfolg, was Basel veranlaßte, seinen Gesandten an die gemeineidgenössische Tagsatzung, welche am 13. Juni zu Baden zusammentrat, den Auftrag zu ertheilen, die drei

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1093 der Konferenz der katholischen Orte in Luzern, 4. und 5. Juni, Seite 1385.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 93.

andern evangelischen Städte zu bestimmen, die Gesandtschaft nach Münster auch gegen den Willen des Ambassadors abgehen zu lassen, indem Basel es für unwürdig ansehe, daß ein von den Orten gefaßter Beschluß durch das Gutdünken des Ambassadors sollte umgestoßen werden. Für den Fall, daß dieß nicht beliebt würde und die katholischen Orte nicht gemeinsame Sache machen wollten, so sollten die Gesandten Basels beantragen: im Namen der Evangelischen die Sache dem französischen Ambassador, den französischen Bevollmächtigten in Münster, dem Kaiser, dem Churfürsten zu Trier, als Kammerrichter, und dem ganzen Gericht, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Grafen Trautmannsdorf, den Reichs- und andern Ständen zu Münster und Osnabrück zu empfehlen [1]).

Allein die Stimmung an der Tagsatzung war so ungünstig, daß die Kantone Luzern, Schwyz und Unterwalden sogar alle und jede Vorkehrungen verweigerten, welche zur Wahrung der Interessen Basels und Solothurns gethan werden sollten, die im Elsaß Gefälle u. s. w. besaßen, für den Fall, daß durch den Frieden in Münster Territorialveränderungen stattfinden sollten. Dagegen fand man Entgegenkommen von einer Seite, von welcher man es am wenigsten erwartet hatte, indem der erste kaiserliche Bevollmächtigte am Kongreß in Münster, Graf Trautmannsdorf durch den kaiserlichen Agenten in der Schweiz, Oberst Zweier von Evebach, eröffnen ließ, daß man von Seite des Kaisers kein Bedenken haben werde, die gesammte Eidgenossenschaft als des Hauses Oesterreich Erbvereinigte in den mit der Krone Frankreich und Schweden aufzurichtenden Frieden einzuschließen, worauf das kaiserliche aufgelegte Projekt bereits Rücksicht genommen habe [2]).

In Folge dieses freundlichen Entgegenkommens ist der Theil der geheimen Instruktion der Basler Gesandtschaft, gemäß welchem dieselbe ermächtigt worden war, dem kaiser-

[1]) Siehe A. S. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1094 der gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte zu Baden 1646, 13—30. Juni, Seite 1389 c.

[2]) Siehe ibid. Seite 1389.

lichen Feldwachtmeister Sebastian Pilgerim Zweier von Evebach, Rathsherrn von Uri, eine Belohnung von 2—300 Thalern in Aussicht zu stellen, wenn er sich für die Streichung Basels in der Reichsmatrikel und für dessen Befreiung vom Speyerschen Kammergericht verwenden wolle, wohl kaum zur Ausführung gekommen [1]).

Ein weiterer Antrag, zu welchem die Gesandtschaft von Basel durch ihre Instruktionen ermächtigt war, derjenige nämlich, zu beantragen: als Repressalien auf die in der Eidgenossenschaft befindlichen Güter Arrest zu legen [2]), ist wahrscheinlich bei der waltenden ungünstigen Stimmung im Schooße der Tagsatzung nicht eröffnet worden, wenigstens wird im Abschied desselben keine Erwähnung gethan.

Da indessen die Vexationen von Seite des Kammergerichtes nicht aufhörten, so erneuerte Basel seine Beschwerden bei der Jahresrechnungs-Tagsatzung, die am 2. Juli zu Baden zusammentrat [3]). Allein zu der von Basel gewünschten Abordnung nach Münster konnte man sich abermals nicht verständigen; jedoch ließ man dem Ambassador Caumartin eröffnen, „daß, wenn derlei Rekurse nicht abgelehnt würden, man nach „Inhalt der Bünde Basel an die Hand gehen müßte.“ Auf dessen Rath wurde dann abermals an den König, an Kardinal Mazarin, an den Churfürsten von Trier, an den Herzog von Longueville und die übrigen französischen Bevollmächtigten in Münster zu schreiben beschlossen.

Da sich der Ambassador einer Abordnung nach Münster immer noch abgeneigt zeigte, so scheint sich der Bürgermeister Wettstein neuerdings an den Generalmajor von Erlach ge-

[1]) Siehe in der A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1393, die Verhandlungen der katholischen Orte über die vom Ambassador Caumartin gemachte Beschwerde, daß er in Anwesenheit des Oberst Zweier, der ein kaiserlicher Agent sei, künftig keine Propositionen vortragen könne.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, den Aufsatz Dr. Fechter's, Seite 93 und 94.

[3]) Siehe A. S. a. e. A., Abschied 1098 der gemeineidgenössischen Jahresrechnungs-Tagsatzung, Baden 1646, 2.—18. Juli, Seite 1302.

wandt zu haben, um durch dessen Vermittlung den Herzog von Longueville für eine solche günstig zu stimmen. Dieser hat denn auch die Wünsche Basels dem Herzog von Longueville abermals vorgetragen, worauf dieser Letztere mittelst eines eigenhändigen Schreibens, d. d. Münster 4. August, dem Generalmajor erwiderte:

Jai reçu votre lettre, je vous supplie d'assurer Messieurs des Ligues du soin et de l'affection que j'apporterai pour apuyer leurs intérêts, et s'il y a quelqu'autre chose qui les regarde que ce qui est contenu dans la lettre qu'ils ont écrite au Roi, et que vous me le fassiez savoir: j'y travaillerai avec la même bonne volonté, ayant et prenant un intérêt dans le leur.

Diese Antwort des Herzogs von Longueville schickte der Generalmajor dem Bürgermeister Wettstein im Original ein, und bemerkte dabei: „Da die schweizerischen Orte souverain „seien, so habe Niemand das Recht, sie daran zu verhindern, „einen eigenen Abgeordneten an den Friedenskongreß zu „senden; auch sollte ein freier Stand es niemals Andern „überlassen, für seine Sicherheit und seinen Ruhm zu sorgen."

„Die Bevollmächtigten in Münster, die er rücksichtlich „der Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten sondirt, „habe er für eine solche willfährig gefunden[1])."

Diese erfreuliche Nachricht kam dem Bürgermeister Wettstein in Bern zu, wo er im Auftrag seiner Regierung bemüht war, die Zustimmung zur Abordnung nach Münster zu erwirken[2]). Um die Mitte August hatte der Rath von Basel

[1]) Siehe Mémoires historiques concernant Monsieur le Général d'Erlach. Tom. I, pag. 266.

[2]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach, im Band betitelt: „Schreiben von 1645 bis 1648", ein eigenhändiges Schreiben Wettstein's, d. d. 27. August 1646, das mit den Worten beginnt: „Tit. Vor vierzehn Tagen bin von meinen gnädigen Herren „ich nacher Zürich, Bern und Luzern wegen bewußten Speyerischen Pro„zesses versandt worden, und ist mir daher Euer Excellenz Schreiben erst „vor 5 Tagen zu Bern eingeliefert worden. Bitte derowegen, weil sich „die Zurücksendung des mitkommenden Originals, dessen Communication

nämlich den Bürgermeister Wettstein nach Zürich, Luzern und Bern abgeordnet, diese Orte um nochmalige dringende Schreiben an die Bevollmächtigten zu Münster zu bitten, sowie um die Bewilligung, durch Gegenarreste Repressalien ergreifen zu dürfen.

Das erste Ansinnen wurde gutgeheißen, indem die Orte das in Zürich concipirte Schreiben billigten, dagegen lehnten sie ihre Zustimmung zu Ergreifung von Gegenarresten ab, als eine für die Eidgenossenschaft zum Verderben ausschlagende Maßregel. Bald darauf meldeten die französischen Bevollmächtigten in Münster, daß sie durch Vermittlung der kaiserlichen Bevollmächtigten einen Befehl des Kaisers an das Reichskammergericht ausgewirkt hätten: einstweilen die Exekutionsmaßregeln einzustellen und einen Bericht über deren Berechtigung einzusenden.

Dieß wurde später auch durch ein kaiserliches Schreiben vom 8. Oktober 1846 bestätigt [1]).

In welchem Sinne der dem Kammergericht abgeforderte Bericht ausfallen werde, konnte indessen demjenigen Memorial entnommen werden, welches dieselbe Behörde an den französischen Residenten Vauxtorte und den französischen Kommandanten in Speyer, de Varenne la Chapelle, überreicht hatte, als diese sich aus Auftrag Caumartin's zu Gunsten Basels verwendet und dabei angeführt hatten, Basel sei in Folge der Macht der Zeitumstände vom Reichsverband frei geworden.

Von Seiten des Kammergerichtes war nämlich darauf erwidert worden: «Les juges ne doivent pas se fonder sur cette opinion, mais sur la vérité, quand ils la peuvent trouver. Elle leur apprend que la ville de Bâle ayant été autrefois un membre de l'Empire, ne peut

„ich mich ganz dienstlichen und hochfleißig bedanke, etwas verweilet, es „im besten auszudeuten, und unsere allgemeinen Geschäfte des geliebten „Vaterlandes fürbas in großgünstiger Recommandation zu halten &c. &c."

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 95.

cesser de l'être, que par des moyens légitimes, et que la Chambre la réputera toujours pour telle, tandis que l'Empire ne lui défendra point, mais au contraire la comptera au nombre de ses membres dans tous les actes les plus solennels [1]).»

Gleichzeitig hatte Caumartin durch seinen Sekretär im Laufe des Septembers an Basel eröffnen lassen, daß er es jetzt für rathsam erachte, daß ein Sachverständiger ohne Verzug nach Münster abgeschickt werde, um die Bevollmächtigten zur Aufrechthaltung der Freiheiten der Eidgenossenschaft und namentlich Basels zu unterstützen, zumal das Kammergericht zwei Abgeordnete nach Münster gesandt habe, um den Kongreß gegen Basel und dessen Prätentionen einzunehmen [2]).

Wir irren wohl kaum, wenn wir diese so plötzliche Sinnesänderung Caumartin's dem Umstand zuschreiben, daß ihm die Ansicht des Herzogs von Longueville bekannt geworden war, welche dieser gegen den Generalmajor von Erlach ausgesprochen hatte, und welche dahin ging, daß, falls die katholischen Kantone sich weigern sollten, einer Abordnung an den Friedenskongreß beizustimmen, eine solche von Seite der evangelischen Orte eingeleitet werden könnte. Im Felde wie im Rath hatten im Laufe des 17. Jahrhunderts die Fürsten die erste Stimme. Wo ein königlicher Prinz anwesend war, wurde jeweilen ihm die Ehre gegeben. Der junge Herzog von Enghien galt als der alleinige Sieger von Rocroi und Nördlingen, obschon der erstere Sieg eher dem Marschall Gassion und der letztere Turenne zugeschrieben werde durfte.

Wie hätte im vorliegenden Falle Caumartin dem Herzog von Longueville, einem Bourbon und nahen Verwandten des Königs, gegenüber eine abweichende Ansicht festhalten dürfen, nachdem dieser sich für eine schweizerische Abordnung

---

[1]) Dieß Memorial des Kammergerichts, das auch dem französischen Staatssekretär, Comte de Brienne, mitgetheilt worden war, hatte Caumartin durch seinen Sekretär Baron dem Rathe von Basel abschriftlich mittheilen lassen.

[2]) Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 98.

ausgesprochen hatte? Es darf daher wohl angenommen werden, daß, wenn endlich die Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten an den Kongreß von Münster und Osnabrück zugestanden worden ist, dieß nebst dem Bürgermeister Wettstein hauptsächlich dem Generalmajor von Erlach zu verdanken ist, der sich dießfalls bei dem ihm nahe befreundeten Herzog von Longueville mit Erfolg verwendet hatte.

Nachdem dergestalt der Widerspruch des Ambassadors überwunden war, besprachen Bürgermeister Wettstein und Stadthauptmann Bischoff mit demselben die Form, in welcher diese Abordnung stattfinden sollte. Am 19. November aber traten die Orte Zürich, Basel und Schaffhausen dießfalls in besonderer Konferenz in Zürich zusammen. Daselbst wurde, in Erwägung, („daß der Ambassador sich sicherlich aus Wohl„wollen für die Eidgenossenschaft der Sache so annehme, daher „dieß nicht außer Acht zu lassen, sondern „„darein der Wille „zu geben sei,"") beschlossen, eine solche Abordnung abgehen „zu lassen. Die Wahl zu einem Abgeordneten sollte auf eine „dazu taugliche Person der Stadt Basel fallen. Diese soll „sich des eidgenössischen Standes oder besonderer Orte wegen „in keine Disputation einlassen, sondern einzig und allein bei „den anwesenden Bevollmächtigten dafür sich verwenden, daß „gemeine Eidgenossenschaft ihrer Privilegien und ihres Her„kommens halber unperturbirt und gesichert bleibe."

Da aber dieß Geschäft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft mit Zuthun sämmtlicher Orte und deren Vorwissen unternommen werden sollte, so wurde Wettstein ersucht, nach Luzern und Bern zu reisen, um von beiden, und zwar von Luzern im Namen der gesammten katholischen Orte, die Zustimmung auszuwirken.

Nebst einem Kredenzschreiben wurde Wettstein auch die in Zürich concipirte Instruktion mitgegeben. Auf seiner Rückreise aber sollte Wettstein dem französischen Ambassador davon Mittheilung machen und ihn um seine Mitwirkung ersuchen.

Endlich wurde beschlossen, „daß, falls Luzern sich „zur Absendung eines Gesandten und zu dem

„Kreditiv nicht verstehen wollte, so soll der Ab-„ordnung dennoch im Namen gemeiner Eidge-„nossenschaft der Fortgang gelassen werden [1]).“

Dieser Beschluß ließ sich um so weniger rechtfertigen, als auf die Zustimmung Luzerns kaum gerechnet werden durfte.

Wettstein begab sich nun sofort nach Luzern und trug dem Schultheißen Flekenstein in Anwesenheit des Kornherrn Meyer und des Stadtschreibers Hartmann das Anliegen der Evangelischen vor. Dieser gab ihm die Versicherung, daß dasselbe dem Rath vorgetragen werden solle, oder daß er werde aufgefordert werden, es selbst vorzutragen. Bald darauf erhielt Bürgermeister Wettstein und der ihn begleitende Rathssubstitut Holzhalb von Zürich indessen den Bescheid, „daß der gesessene Rath sich nicht bevollmächtigt finde, „im Namen sämmtlicher katholischen Orte zu dieser Deputat-„schaft beizustimmen, und solche für ganz unnöthig halte, da „Basel im kammergerichtlichen Prozeßfalle Stillstand auf „6 Monate bewilligt worden sei.“

„Zudem werden die obschwebenden Friedensverhand-„lungen entweder bald zum Ziele führen oder dann für ein-„mal sich ganz zerschlagen. In letzterem Falle sei eine Deputat-„schaft ganz unnöthig, in ersterem Falle werde das Kammer-„gericht in Speyer in französische Gewalt kommen oder es „werde in kaiserlicher Gewalt bleiben. Komme es an Frank-„reich, so sei man aller favor versichert, bleibe es beim „Kaiser, so habe man, wenn Widriges vorfalle, immer noch „Mittel zur Abwehr.“

„Auch für sich allein wollte Luzern nicht beipflichten.“

Es wurde Wettstein nun zwar freigestellt, seine Sache vor dem Rath selbst vorzutragen, zugleich aber ihm wenig Hoffnung gemacht, auch wurde ihm ein schriftlicher Rezeß verweigert.

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1401, Abschied 1110. Konferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen. Zürich 1646, 19. November.

Von Luzern reiste Wettstein nach Basel zur Berichterstattung, wo er mittheilen konnte, daß auch der schwedische Gesandte mit der Abordnung einverstanden sei.

Von Zürich und Schaffhausen aber war in der Zwischenzeit gegen Basel schriftlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß man den Bürgermeister Wettstein allein mit der Mission nach Münster und Osnabrück betrauen möchte. Nach kurzem Aufenthalt in Basel reiste Wettstein nach Bern und hatte dort am 21. November / 1. Dezember einen Vorstand vor dem Rath der Zweihundert, um vor demselben alle Gründe zu entwickeln, welche für die Abordnung nach Münster und Osnabrück sprechen, wobei er bemerkte, daß nunmehr auch der Ambassador der Abordnung günstig sei; auch legte er den Zweihundert die in Zürich entworfene Instruktion vor.

Am 22. November / 2. Dezember nahmen Rath und Zweihundert die betreffenden Vorschläge an und erklärten, mit Zürich und Schaffhausen einig gehen zu wollen [1]).

In Solothurn aber erhielt Wettstein vom Ambassador, dem er Bericht erstattete, Empfehlungsschreiben an die französischen Bevollmächtigten Herzog von Longueville, d'Avaux und Servien.

Nachdem auch die übrigen evangelischen Orte ihre Zustimmung schriftlich ertheilt hatten, wurde am 2./12. Dezember von beiden Räthen (dem alten und dem neuen) von Basel Bürgermeister Johann Rudolph Wettstein definitiv zum Abgeordneten nach Münster und Osnabrück erwählt. Am 4./14. Dezember bestieg er, begleitet von seinem Sohn Friedrich, vom Rathssubstituten Rudolph Burkhardt, als seinem Sekretär, und mit zwei Bedienten, ein Schiff, fuhr den Rhein hinunter, am ersten Tage bis Breisach und darauf weiter bis Wesel, wo er am 16. Dezember Morgens um 10 Uhr anlangte. Dort hat er sich um „Karren und Pferde umgesehen" und ist darauf am 18./28. Dezember Abends zu Münster angekommen.

[1]) Siehe Instruktionenbuch im Berner Staatsarchiv, vom 20. Juni 1644 bis 29. November 1658, Seite 96.

Die Instruktion, welche dem Bürgermeister Wettstein mitgegeben worden war und die er größtentheils selbst concipirt hatte, lautet:

Instruction.

Wir Burgermeister, Schultheiß, Landammann und Räthe hernach vermeldten Stätt und Orthen der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen und Biel urkundent hiemit, daß wir gemeinlich den hochgeachten Edeln, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen und Wysen Herrn Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister der Stadt Basel, auch respective unsern lieben Herren und guten Freund naher Münster und Osnabruck in unser aller Namen zu reisen abgeordnet und Ihn dahin mit gegenwärtiger Instruktion und Befelch versehen.

„Bevorderst sollen Ihr üch zu der Römischen kaisserlichen „wie auch königlichen Majestät zu Frankreich Bevollmachtigten „verfügen, und denen, nebst gebührenden Complimenten und „Ueberreichung behabender Creditive anmelden, wiewohl gemeine „löbliche Eidtgnossenschaft sich bis dato beflissen, mit mengk„lichen sonderlichen aber mit dem heiligen Römischen Rych „gutte fridliche Verstendnuß zu erhalten, so were doch nun „eine geruhme Zyt hero, etlichen dero sonderbaren Glidern „und mit Nammen einer Statt Basel vil widrige Begegnuß „von dem keysserlichen Cammergericht zu Spyr wider dero „sonderbahre keysserliche und königliche Privilegien auch die „mit uns gemein habende Exemptions-Freiheit zur Hand ge„stossen, und obwohl zu verschiedenen Zyten und Orten, sonder„lich bey der Römischen kaysserlichen Majestät, solches ange„bracht und die remedierung in größter demut gesucht worden, „hette man doch biß dato nicht zu erwünschendem End ge„langen mögen, dahero man dann entlichen genötiget worden, „die Sach in fernere Deliberation zu ziehen und were gentzlich „gesinnet, und Intentionirt, solche Lobliche hergebrachte Frey„heiten, auch wyters mit Gottes Hilf bestmöglich zu handhaben

„und zu erhalten; dabey aber auch des ohnzwyfentlichen Ver„trauens uff gebührende Repräsentation der Rechtmeßigkeit „dieser Sach, allen fehrneren widrigen Attentaten behörigen „orthen sonsten wohl werde erforderliche remedierung beschehen „und nit erst anjetzo, da man einen durchgehenden Friden zu „erhalten verhofft, solche widrige Sachen gegen gemeiner Löb„licher Eidtgnossenschaft continuirt werden, welche lychtlich ein „neuwe Unruhw erwecken und in sehr gefährliche wyterung „ußbrechen möchten. Derowegen man Hochnothwendig erachtet „zu Ablainung aller gefährlicheren Begegnussen dissyths überall „nichts zu unterlassen, gestalten uff das End hin üwere Ab„ordnung beschehen, wo es die Nothdurft erfordert, die wahre „Beschaffenheit des Handels und desselben Hochwichtigkeit „genugsammlich für Augen zu stellen und gebührend anzehalten, „man ein gemeine Löbliche Eidgnoßschaft auch wyters bey „Ihren Löblichen hargebrachten Freyheiten rühwig ohnange„fochten und unbekümbert lassen wolle. Ihr sollend auch, wann „Ihr es für gutt und nothwendig befindend, üch by mehreren „Stenden anzemelden, zwahre gwalt haben, in allwäg aber üch „hütten, die Sach by gemeiner Versamblung oder also zu pro„ponieren, daß solche dahin zur Berathschlagung sollte gezogen „werden, sonders üch viel mehr beflyßen, die Intention ver„mittest der königlichen Majestät in Frankrych, unsers gnedig„sten Herren Pundsgnossen hohes Ansehen und vermögliche „Intervention, wie auch anderer hochen Stenden, die Er darzu „disponirt befinden wurde, zu erreichen, als solche durch einen „gemeinen Schluß, der gar lycht widerig fallen möchte, zu „erhalten, und in Summa sollend Ihr dissen einigen Zweckh „vor üch haben, daß Ihr üch mit niemanden in einich Gezänkh „oder Disputat diser Sachen wegen ynlassind und das wenigste „unserer Fryheit dardurch in Compromiß oder Gefahr setzind, „sondern vilmehr üch höchst angelegen syn lassind, da von „anderen uns widriges zu machinieren unterstanden wurde, „darwider bester Formb zu protestieren, und da das Geschäfft „behörigen Orthes nach Nothdurfft angebracht, Ihr auch ge„ringste Gefahr und Anstoß verspüren thettend, üwere Heimb-

„reis zu befördern. Ihr sollend auch generaliter unseren ge„meinen Stand an solchen Hochen Orten bester, doch unvergriff„und unverbindtlicher Formb, recommandieren, und sonderlich „by den Herren Plenipotentiariis üch ouch dahin bearbeiten, „daß Ihr anerbottene auch in Craft Pundts schuldige Fridens„ynschließung der gemeinen Eidgnoßschaft in bester Formb als „immer müglich beschehen thüge. Wie Wir dann schließlichen „üch wohl vertrauend, daß Ihr in disserem Geschäfft glychwie „in allen anderen Sachen, an müglichstem Flyß, Yfer und „trüwen, nützit unterlassen und üsserist üch dahin bearbeiten „werdint, daß es möge ablauffen zu Ehr und Reputation unsere „allgemeinen Geliebten Vatterlandts, und gemeinem Wesen „zum besten, darzu der allerhöchste auch synen Gnadenrychen „Sägen verlyhen und üch aller Orten Gnediglich und wol „begleiten wölle. Und dessen allesse zu wahrem Urkhundt „habendt wir gegenwärtige Instruction mit Unserer getrüwen „Eidtgnossen der Statt Zürich Insiegel bekrefftigen lassen. „Beschach Montags den letzten Novembris, im Jahr von der „Geburt Christi gezalt Einthussent Sechshundert Viertzig und „Sechse."

## II.

### Einleitungen zum allgemeinen Friedenskongreß in Münster und Osnabrück. Dessen Aufgabe. Form der Verhandlungen und Stimmung beim Eintreffen der schweizerischen Abordnung.

#### 1. Die Friedenspräliminarien.

Der Kongreß in Münster und Osnabrück, aus dessen Verhandlungen am 24. Oktober 1648 das Friedensinstrument hervorgegangen ist, welches dem dreißigjährigen Krieg ein Ende machte, war die schwerfälligste und komplizirteste Friedensmaschine, die jemals konstruirt worden ist. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, über die Entstehungsweise dieses Kongresses, sowie über dessen Aufgabe und innere Einrichtung

einige Andeutungen vorauszuschicken, bevor wir zur Darstellung der Verhandlungen übergehen, welche der schweizerische Abgeordnete daselbst gepflogen hat.

Beiläufig 20 Jahre hatte der Krieg einzelner evangelischer Stände, unterstützt durch Schweden und Frankreich, gegen den Kaiser und seine Verbündeten gedauert, als auf Verwendung des Papstes Urban VIII., des Königs Christian IV. von Dänemark und der Republik Venedig die Stadt Köln als derjenige Ort bezeichnet wurde, wo sich die Bevollmächtigten der Kriegführenden versammeln sollten, um unter der Vermittlung der drei Vorgenannten über den Frieden zu unterhandeln.

Im Oktober 1636 war nämlich der Kardinal Ginelli als Legat des Papstes und Mediator in Köln eingetroffen.

Der Kaiser Ferdinand aber hatte den Baron von Questenberg und Herrn Hiane, Spanien den Don Roquillo, Frankreich den Kardinal Richelieu, Erzbischof von Lyon, Bruder des berühmten gleichnamigen Kardinals und Ministers Ludwigs XIII., ebendahin abgeordnet.

Auf die Einwendung des Kaisers, daß der französische Bevollmächtigte nicht von höherem Rang sein dürfe, als diejenigen der andern Staaten, wurden an Richelieu's Stelle der Marquis von St. Chaumont und der Prälat Jules Mazarin (später Kardinal und Minister) als französische Bevollmächtigte ernannt.

Allein als dieser Anstand kaum gehoben schien, erklärten die Schweden, sie werden nie an Friedensverhandlungen unter der Mediation eines päpstlichen Legaten Theil nehmen und überhaupt nicht in der gleichen Stadt mit den Franzosen über den Frieden verhandeln.

In Folge dessen wurde beschlossen, einen zweiten Kongreß unter der Mediation des Königs von Dänemark in Lübeck zu eröffnen, und wirklich vereinigten sich daselbst Bevollmächtigte des Kaisers mit solchen von Frankreich, Schweden, Dänemark, Spanien, England, Holland und des Pfalzgrafen.

Die Mediatoren hatten zunächst einen Waffenstillstand vorgeschlagen, allein dieser traf auf so große Hindernisse, daß sie davon wieder abstrahiren mußten.

Bald entstanden nun wegen der den Bevollmächtigten zu ihrer persönlichen Sicherheit zu ertheilenden Freipässe neue Schwierigkeiten. Der spanische Bevollmächtigte verweigerte nämlich seine Pässe für die Gesandten der vereinigten Niederlande und ebenso wollte der Kaiser keine Pässe für die deutschen evangelischen Alliirten Frankreichs ausstellen, indem er besorgte, dadurch mittelbar auf die Reichsoberhoheit über die betreffenden Reichsstände zu verzichten. Unter keinen Umständen aber wollte er diese Bevollmächtigten den seinigen gleichstellen lassen. Später aber (am 21. April 1638) willigte der Kaiser indessen doch ein, daß seine Bevollmächtigten in Köln den Gesandten derjenigen Reichsstände, die er als Rebellen betrachtete, Pässe ausstellen durften, mittelst welchen dieselben sich nach Köln verfügen könnten, um ihre Interessen den französischen Bevollmächtigten vorzutragen, unter deren Schutz sie sich zu stellen hätten.

Allein nun weigerten sich die französischen Bevollmächtigten, derartige von den kaiserlichen Bevollmächtigten in Köln an die Alliirten Frankreichs unter gewissen Klauseln auszustellende Pässe anzunehmen.

Nach langwierigen Verhandlungen entschloß sich der Kaiser schließlich, auf Verwendung des venetianischen Gesandten, die verlangten Pässe auszustellen und sogar auch für die Bevollmächtigten des Pfalzgrafen, des Churfürsten von Trier und der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, obschon er deren Vollmachtsgeber für Majestätsverbrecher ansah. Als Gegenleistung für diese Konzession war Ludwig XIII. bereit, den Kaiser Ferdinand III. als solchen anzuerkennen, den er bis dahin aus dem Grund nur als König von Ungarn titulirt hatte, weil der Churfürst von Trier an der Kaiserwahl nicht Theil genommen hatte, und ebenso stellte der König von Frankreich Pässe für den Herzog von Lothringen aus, was er bis dahin verweigert hatte.

Von Seite der französischen und schwedischen Bevollmächtigten wurde nunmehr vorgeschlagen, den Kongreß von Köln und Lübeck nach Münster und Osnabrück zu verlegen, da durch die Nähe dieser beiden Städte die Verhandlungen zwischen beiden Abtheilungen erleichtert würden, und zwar sollte der Friede zwischen dem Kaiser, Frankreich und Spanien in Münster und derjenige zwischen dem Kaiser, Schweden und den evangelischen Fürsten in Osnabrück vermittelt werden.

Nachdem man sich darüber geeinigt, wurde festgestellt, daß in Hamburg zwischen den Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten die Friedenspräliminarien vereinbart werden sollten.

Am 25. Dezember 1641 sind darauf unter Vermittlung Dänemarks diese Friedenspräliminarien zwischen dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Konrad von Lüzau, und dem französischen Bevollmächtigten, Claude de Mesme Comte d'Avaux, und ebenso zwischen Lüzau und dem schwedischen Bevollmächtigten, Johann Adler Salvius, unterzeichnet worden.

Diesem Uebereinkommen gemäß sollten die Friedensverhandlungen gleichzeitig in Münster und Osnabrück am 25. März 1642 beginnen, nachdem diese beiden Städte für die Dauer des Kongresses der Verpflichtung gegen den Kaiser entbunden und von allen und jeden kaiserlichen Truppen entledigt sein würden. Durch Vermittlung Dänemarks sollten innerhalb zweier Monate die nöthigen Päße für die Bevollmächtigten ausgewechselt werden (Art. 4).

Der Kaiser und der König von Spanien sollten nämlich verpflichtet sein, die nöthigen Päße auszustellen für die französischen Bevollmächtigten, die schwedischen Residenten, die Bevollmächtigten der Herzogin von Savoyen, der Generalstaaten, des Churfürsten von Trier, für den Pfalzgrafen, dessen Brüder und deren Bevollmächtigte, für die Herzoge von Lüneburg und ihre Abgesandten, für die Bevollmächtigten der Landgräfin von Hessen und für alle mit Frankreich verbündeten Reichsstände. Ebenso sollte Frankreich die nöthigen Päße für die Bevollmächtigten des Kaisers und des Königs

von Spanien und ihrer Verbündeten, sowie für die Abgesandten der Churfürsten von Köln und Bayern ausstellen.

Der mit Frankreich und Schweden abzuschließende Frieden aber sollte, wenn auch in zwei verschiedenen Städten verhandelt, in ein und dasselbe Instrument aufgenommen werden. Auch in Hamburg waren am gleichen Tag durch den kaiserlichen Gesandten die Präliminarien mit dem französischen und dem schwedischen Bevollmächtigten betreffend den Vertrag für die Vereinigung in Münster und Osnabrück unterzeichnet worden.

Allein der Kaiser ratifizirte diese Präliminarien nicht und zwar aus drei Gründen:

1) weil Baron Lüzau sich mit den französischen und schwedischen Gesandten auf gleichen Fuß gesetzt habe, statt die Superiorität als kaiserlicher Bevollmächtigter zu behaupten[1];
2) weil er eingewilligt habe, die Städte Münster und Osnabrück momentan von den Pflichten gegen den Kaiser zu entbinden, was für den Kaiser darum verletzend sei, weil seine Freipässe den Bevollmächtigten hinlängliche Sicherheit gewähren, die Entbindung jener Städte von ihren Pflichten gegen den Kaiser aber nachtheilig werden könnte;
3) weil das Zugeständniß, daß die mit Frankreich und Schweden abzuschließenden Friedensverträge als ein und dieselbe Verhandlung zu betrachten seien, gleichsam die Billigung dieser französisch-schwedischen Allianz involvire.

Lüzau wurde abberufen[2]) und durch den Grafen Auersperg

---

[1]) Siehe Flassan, Histoire générale de la diplomatie française. Tom III, Seite 75.

[2]) Als Gründe der Abberufung Lüzau's bezeichnet Karl Adolph Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen, Bd. III, Seite 23 ff.: daß er im Vertrage dem Kaiser den Titel Serenissimus (Durchlauchtiger) statt cæsarea majestas hatte beilegen lassen, daß er in der schwedischen Ausfertigung dem durchlauchtigen Kaiser die Königin von Schweden habe voranstellen lassen (Alternat) und daß er auf eine zweimonatliche Frist zur Auswechslung der Vollmachten eingegangen war, da dieser Termin zu kurz sei.

ersetzt, der nun erklärte, der Kaiser sei bereit, neue Verträge abzuschließen, und billige sowohl, was über den Sitz des Kongresses als hinsichtlich der Sicherheit der Bevollmächtigten festgesetzt worden sei, auch hätte er Freipässe für alle Bevollmächtigten in Handen.

Dagegen mußte nunmehr der Zusammentritt der Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück in Folge dieser Anstände weiter hinausgeschoben werden, und zwar bis in den Monat Juni 1643.

## 2. Neue Schwierigkeiten vor und nach dem Zusammentritt des Kongresses in Münster und Osnabrück.

Waren seit dem ersten Zusammentritt von Vermittlern in Köln im Oktober 1636 bis zu der in den Friedenspräliminarien vereinbarten Eröffnung des Kongresses auf den 15./25. März 1642 mehr als fünf Jahre verstrichen, so ließ sich leicht voraussehen, daß theils durch die Zahl und den Umfang der Gegenstände und Verhältnisse, die am Friedenskongreß verhandelt und geregelt werden sollten, theils durch die Form, in welcher dieß geschehen sollte, unzählige neue Schwierigkeiten entstehen würden, deren Ueberwindung viel Zeit und Mühe in Anspruch nehmen werde.

Was zunächst Zahl und Umfang der zu verhandelnden Geschäfte betrifft, so konnte das Ziel: „dem dreißigjährigen Krieg ein Ende zu machen,“ nur dadurch erreicht werden, daß die Ursachen gehoben wurden, die Anlaß zum Krieg gegeben hatten. Zunächst mußten daher 1) die waltenden Beschwerden (Gravamina) beseitigt werden, die zwischen den verschiedenen Konfessionen bestanden. Während des Krieges hatten sich aber 2) viele Verhältnisse geändert, die zum Zweck der allgemeinen Beruhigung nun entweder in ihrem gegenwärtigen Bestande sanktionirt, oder aber wieder rückgängig gemacht werden mußten. Die bezüglichen Entscheidungen faßte man unter dem Ausdruck „Amnestie“ zusammen.

Dazu kam als dritter Punkt die Feststellung der Kriegs-Entschädigungen.

Solche wurden namentlich von den beiden Kronen Schweden und Frankreich dafür angesprochen, daß sie während beiläufig 20 Jahren (Schweden seit 1630, Frankreich seit 1634) Deutschland in allen Richtungen verheert und ausgeraubt, unzählige Dörfer und Städte verbrannt hatten! Man nannte dieß die „Genugthuung", „Satisfaktion" der Kronen. Aehnliche Satisfaktion wurde auch von einzelnen Reichsständen, wie z. B. von der Landgräfin von Hessen u. s. w., angesprochen, als Verbündete jener beiden Kronen.

Diese Satisfaktionen, die großentheils in Landabtretungen bestehen sollten, veranlaßten dann wieder Entschädigungsforderungen von Seite derer, von welchen derartige Landabtretungen gefordert wurden. Dieß war der Rahmen, innert welchem die Friedensverhandlungen sich zu bewegen hatten.

Die Form aber, die gewählt worden war für die fraglichen Berathungen, trug sicherlich nicht dazu bei, schnell zum Ziele zu gelangen und allseitig befriedigende Zustände zu schaffen.

1) Gemäß den Friedenspräliminarien hätten vom 15. bis 20. März 1642 die Verhandlungen gleichzeitig in Münster und Osnabrück eröffnet werden sollen. Der Grund dieser Spaltung der Verhandlungen lag hauptsächlich in der Besorgniß der Schweden, von Seite Frankreichs, wenn am gleichen Ort unterhandelt würde, Kontestationen in Betreff des Vorrangs (préséance) zu erfahren.[1])

[1]) Siehe Mémoires pour servir à l'histoire de Christine Reine de Suède, par Arkenholz, Tom I, Seite 246. Puffendorf rapporte diverses considérations sur cette paix à peu près en ces termes. Après qu'on eut contesté sept ans au sujet des préliminaires, on entama la négociation à Münster et à Osnabruck pour éviter les contestations qui auraient pu survenir entre la Suède et la France touchant la préséance comme aussi parceque les Suédois ne voulaient rien avoir à démêler avec le Nonce du pape ni celui-ci avec eux.

Die Franzosen behaupteten nämlich: dem Könige von Frankreich habe der Rang über alle Könige von jeher gebührt, was vom Papst und Venedig ausdrücklich anerkannt worden sei.

Dem stand nun aber eine schwedische Tradition entgegen. Gustav Adolph hatte nämlich bei Abschluß des Vertrags mit Frankreich im Jahr 1630 dem König von Frankreich diesen Vorrang verweigert, und im Jahre 1632, als eine Zusammenkunft zwischen Gustav Adolph und Ludwig XIII. in Metz eingeleitet werden sollte, hatte der König von Schweden in dieselbe nur unter der Bedingung einwilligen wollen, daß ihm der Vorrang über den König von Frankreich eingeräumt werde[1]). Die junge Königin Christine von Schweden aber glaubte diese Ansprüche ihres seligen Vaters festhalten zu sollen. Durch den dadurch bedingten Dualismus in den Unterhandlungen eines Vertrages, der beim Abschluß dennoch ein gemeinsamer sein sollte, entstanden begreiflich vielfache Verzögerungen.

2) Zu großem Zeitverluste führte auch die Bestimmung, daß schriftlich und zwar durch das Mittel von sogenannten Mediatoren oder Interpositoren verhandelt werden sollte.

In Münster waren als Mediatoren eingetroffen der päpstliche Nuntius Fabius Chigi und der venetianische Bot=

---

[1]) Siehe Arkenholz, Tome I, Seite 147 in der Note.

M. de Charnassé, Ambassadeur de France, envoié en 1630 vers Gustave Adolphe pour conclure un traité d'alliance entre lui et Louis XIII prétendait tout de bon que le Roi de Suède devait laisser la main à celui de France dans les deux instruments de ratification, mais Gustave Adolphe lui répondit sèchement, qu'il ne reconnaissait d'autre différence entre les Rois que leur mérite, etc.

Quand le Cardinal de Richelieu fit proposer l'an 1632 par le Marquis de Brézé son Beaufrère une entrevue entre Gustave Adolphe et Louis XIII à Metz, le Roi de Suède n'y consentit qu'à condition d'avoir le pas par tout sur le Roi de France étant alors chez lui.

schafter Contareno[1]); in Osnabrück sollten die Gesandten des Königs von Dänemark als Mediatoren auftreten[2]).

3) Auch der Gebrauch der verschiedenen Sprachen, in welchen die Friedensvorschläge vorgelegt wurden, verursachte mancherlei Verzögerungen.

Die kaiserliche Kanzlei bediente sich der lateinischen Sprache und auch die Schweden gaben ihre Propositionen lateinisch ein. Die Franzosen dagegen schrieben mitunter französisch,

[1]) Ihre Titel lauteten: Fabius Chisius, episcopus Neritonensis Legatus a latere Nuncius ac Mediator.

Aloysius Contareno eques, Patricius venetus extraordinarius ad pacis tractatus universalis Legatus, et reipublicæ venetæ nomine Mediator.

Siehe Universalregister über die westphälichen Friedens- und Nurenbergischen Exekutionshandlungen von Johann Ludolph Walther. Göttingen 1730. Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten, Seite 3.

Fabius Chisius ward am 15. Februar 1599 in Siena geboren. Schon im 20. Altersjahr disputirte er öffentlich in philosophicis, wurde später auch Dr. juris und 1626 Doctor theologiæ. Er war ein Poet und hat in seiner Jugend das Buch Thomæ a Kempis de imitatione Christi in die italienische Sprache übersetzt.

Als er nach geschehener Wahl zum Papst am 8. April 1655 in die St. Peterskirche geführt wurde, um den cultum adorationis von den Kardinälen daselbst zu empfangen, nahm er solche Verehrung nicht an, sondern blieb vor dem Altar bei einem Kruzifix knieend liegen; im Vatikan ließ er sich sogleich einen Sarg von Cypressenholz fertigen, welcher beständig unter seinem Bett stand. Bei der Tafel mußte auch allezeit ein Todtenkopf unter den Speisen mit aufgesetzt werden, um sich dadurch seiner Sterblichkeit zu erinnern.

Unter seiner Regierung entstund die Lehre der Jesuiten de Pontificis Romani infallibilitate æquali cum infallibilitate Christi, etiam in quæstionibus facti.

Merkwürdigerweise war Papst Alexander VII. mit dem gleichzeitig regierenden türkischen Kaiser Mahomet im fünften Grad der Blutsverwandtschaft verwandt.

[2]) Die als Vermittler bestimmten dänischen Gesandten waren: 1) der Reichskanzler Jobst Höge, 2) der Reichsrath Gerhard Crabbe, 3) Christoph von der Lippe, 4) Dr. Langermann. Siehe v. Meiern, Westphälische Friedensverhandlungen, Bd. I, Beilage Seite 9.

worauf dann ihre Anträge in der kaiserlichen Kanzlei erst übersetzt werden mußten.

4) Da indessen über die Form, wie verhandelt werden sollte, vor dem Zusammentritt des Kongresses in den Friedenspräliminarien nichts Bestimmtes festgesetzt worden war, so entstanden auch dießfalls viele Differenzen, indem der Kaiser eher geneigt war, den Frieden ohne den Rath der Reichsstände abzuschließen, während die beiden Kronen Frankreich und Schweden unter dem Vorgeben, sie hätten den Krieg nur geführt, um den Reichsständen ihre Freiheit zu sichern, die Mitwirkung dieser letztern verlangten.

Am Reichstag zu Regensburg war zwar beliebt worden, daß alle Reichsstände Abgeordnete nach Münster und Osnabrück senden könnten[1]), der Kaiser hielt aber dafür, es genüge, wenn die in Frankfurt am Main seit dem Jahr 1642 versammelte Reichsdeputation in die Kongreßstädte herübergezogen werde, allein die beiden Kronen von Frankreich und Schweden begnügten sich damit nicht, und so fanden sich denn

5) beim Friedenskongreß nach und nach so viele reichsständische Gesandtschaften ein, daß förmliche Reichsgutachten daselbst abgefaßt werden konnten.

Die meisten katholischen Reichsstände hielten sich in Münster, die evangelischen in Osnabrück auf; einzelne hatten Gesandte an beiden Orten.

Beide Konfessionstheile hielten ihre eigenen Konferenzen und theilten sich wohl auch gegenseitig ihre Beschwerden (Gravamina) schriftlich mit.

6) Mit den auswärtigen Gesandten verhandelten die kaiserlichen Gesandten allein. Bei Verhandlungen mit den Schweden wurden indessen die evangelischen Reichsstände zuweilen zugezogen.

7) Der Friede wurde schließlich so abgeschlossen, daß auf beiden Seiten Churfürsten, Fürsten und Stände als

[1]) Neuere Geschichte der Deutschen von Karl Adolph Menzel, Bd. III, Seite 191.

Bundesgenossen sowohl des Kaisers als der beiden Kronen als den Frieden schließend genannt wurden.

8) Aus allen drei Reichskollegien wurden außerordentliche Delegirte ernannt, in gleicher Anzahl von beiden Religionen, welche den Frieden im Namen sämmtlicher Reichsstände unterschreiben sollten. Die Unterschrift war überdieß jedem andern reichsständischen Gesandten freigestellt.

Doch wurde die Ratifikation des Friedens von Seite des gesammten Reiches und die Einrückung in den nächstfolgenden Reichsabschied vorbehalten.

9) Den beiden Kronen gegenüber fanden die Unterhandlungen in folgender Weise statt:

Die französischen Bevollmächtigten zu Münster übersandten ihre Anträge in französischer oder lateinischer Sprache dem päpstlichen Nuntius in seine Behausung, der dann dieselben an die kaiserlichen und reichsständischen Gesandten gelangen ließ.

10) In Osnabrück sollten, nachdem die dänischen Mediatoren sich zurückgezogen hatten, die schwedischen Propositionen direkt den kaiserlichen Bevollmächtigten eingehändigt werden.

Selbst wenn Alles im richtigen Geleise blieb und seinen ruhigen Fortgang nahm, war eine lange Zeit erforderlich, bis alle dem Friedenskongreß überwiesenen Geschäfte durch diesen doppelten Mahlgang gelaufen waren, um als Friedensartikel daraus hervorzugehen.

Wie viel mehr Zeit aber mußte darüber verloren gehen, wenn man nicht allseitig gleich sehr bemüht war, das Friedenswerk zu fördern, sondern eher geneigt, durch Incidenzfragen aller Art den regelmäßigen Lauf dieser so komplizirten Friedensmaschine zu stören.

Den Präliminarien gemäß hätte, wie oben erwähnt worden, der Kongreß am 15./25. März 1642 eröffnet werden sollen, da aber die Ratifikation der Präliminarien erst im März 1643 erfolgte, so fanden sich erst im Laufe dieses und der folgenden Jahre die Gesandten nach und nach in Münster und Osnabrück ein.

Zuerst trafen die kaiserlichen Gesandten, Graf Auersperg[1]) und Dr. Isaak Volmar, kaiserlicher und erzherzoglich österreichischer geheimer Rath und oberösterreichischer Kammerpräsident, in Osnabrück, und Graf Ludwig von Nassau und Reichshofrath und Licenciat der Rechte Johann Crane in Münster ein.

Durch diesen letzteren waren am 27. Mai auf dem Rathhaus in Münster und am 18. Juni in Osnabrück die beiden Städte des Eides entbunden worden, den sie Kaiser und Reich und ihren respektiven Bischöfen geleistet hatten.

Diese kaiserlichen Gesandten blieben indessen lange allein. Das verspätete Eintreffen der übrigen Gesandten wurde anfänglich dadurch entschuldigt, daß die Titulaturen auf den durch die kaiserliche Kanzlei ausgestellten Geleitsbriefen nicht richtig seien[2]). Auch wirkte der Umstand störend, daß das nächst Osnabrück gelegene Schloß Petersberg eine schwedische Besatzung behalten hatte, vor deren Abzug die Bevollmächtigten der andern Staaten sich nicht nach Osnabrück begeben wollten[3]).

Allein bald zeigte es sich, daß bei beiden Kronen, Schweden und Frankreich, überhaupt wenig Geneigtheit zu einem aufrichtigen Friedensschluß vorhanden war, und auch der Kaiser war noch nicht entschlossen, alle streitigen Fragen durch einen Generalfrieden zu erledigen, daher er den Churpfälzischen Abgeordneten die Paßbriefe verweigerte, indem er die Churpfälzische Angelegenheit, sowie diejenigen Savoyen und die Generalstaaten betreffend nicht zur Universalfriedensverhandlung gezogen wissen wollte[4]). Die schwedischen wie

---

[1]) Derselbe ist bald darauf durch den Grafen Max von Lamberg ersetzt worden, während Dr. Isaak Volmar mit Crane Stellung wechselte, indem er statt Crane's der Gesandtschaft in Münster beigegeben wurde.

[2]) Siehe Johann Gottfried von Meiern, Westphälische Friedensverhandlungen, Bd. I, 1. Buch, § 5.

[3]) Siehe ibid. § 14.

[4]) Siehe Johann Gottfried von Meiern. Westphälische Friedensverhandlungen. Hannover, 1734—36, Bd. I, Buch 1, § 17 und Buch 2, § 50.

die französischen Bevollmächtigten aber legten durch ihr Ausbleiben den deutlichsten Beweis dafür ab, wie wenig ihren Regierungen an der Eröffnung des Kongresses gelegen war.

Die beiden schwedischen Bevollmächtigten Oxenstiern und Salvius, welche bis Minden gelangt waren, erklärten: sie werden nicht vor den Franzosen erscheinen[1]).

Die Franzosen hinwieder suchten ihr Ausbleiben durch den Regierungswechsel zu entschuldigen, der in Folge des Todes Ludwigs XIII. (am 14. Mai 1643) eingetreten war. Und wirklich waren an die Stelle des Grafen Chavigny und Mazarin's, welcher letztere an die Spitze des Ministeriums trat, Graf Claude de Mesmes d'Avaux und Abel Servien, Graf de la Roche des Aubiers, vormals Generalprokurator in Grenoble, zu Bevollmächtigten an den Friedenskongreß ernannt worden[2]).

Ueberdieß weigerten sich aber die französischen Bevollmächtigten, nach Münster zu kommen, bevor ein päpstlicher Legat als Mediator daselbst eingetroffen sein werde, und gleichzeitig machten sie Einwendungen gegen den für diese Stelle bezeichneten Kardinal Rosetti, der dann nach längerer Zögerung durch den Kardinal Fabius Chigi ersetzt worden ist.

Der andere Mediator war der venetianische Botschafter Contareno, der diese letztere Stelle schon zu London, Paris, Rom und Konstantinopel bekleidet hatte[3]).

---

[1]) Siehe von Meiern, Bd. I, Buch 1, § 21. Schreiben von Adler Salvius d. d. 31. August 1643, aus Minden.

[2]) Graf Chavigny war als Günstling Richelieu's bald nach dessen Tod im November 1642 in Ungnade gefallen und Mazarin war durch Richelieu selbst als sein Nachfolger bezeichnet worden. Statt dieser beiden wurden nun Claude de Mesmes Comte d'Avaux und Abel Servien Comte de la Roche des Aubiers, vormals Generalprokurator in Grenoble, zu Bevollmächtigten an den Friedenskongreß gesandt.

[3]) Siehe Meiern, Beilage zu Bd. I. Wiqaefort (Ambassadeur lib. 2, c. 17, p. 200) bezeichnet denselben als einen homme de belle préstance, de bon jugement, de facile perception qui témoigne en son procédé une certaine franchise aimable, bien disant, résolu, exécutif.

In Osnabrück sollten, wie erwähnt, die dänischen Bevollmächtigten als Mediatoren auftreten, welchen sowohl von den kaiserlichen als von den schwedischen Gesandten die bezüglichen Vollmachten und Friedenspropositionen eingehändigt werden sollten.

Im November 1643 erst traf der zweite Gesandte Schwedens, Johann Adler Salvius, in Osnabrück ein, während der erste Gesandte, Johann Oxenstiern, Graf von Södermöre, im Einverständniß mit seinem Vater, dem berühmten Reichskanzler Axel Oxenstiern, fortwährend noch in Minden verweilte[1]). Diese Zögerung Oxenstierns hatte, wie es sich bald zeigte, ihren Grund in der Absicht Schwedens, ganz unversehens in die Lande des Königs von Dänemark einzufallen, was dann auch demnächst durch den schwedischen Feldmarschall Torstenson in's Werk gesetzt wurde, der am 16./26. Dezember 1643 in Havelberg, am rechten Elbufer, nachdem er den kaiserlichen General Gallas durch ein Waffenstillstandsbegehren getäuscht, seinen Obersten ankündigte, er habe den Befehl erhalten, in Holstein einzufallen. Zu Weihnachten 1643 stand die schwedische Armee schon in Kiel[2]).

---

Wiquefort sagt ferners von ihm: Il y apporta une grande application et il faut avouer qu'il s'aquitta dignement de son employ, bien qu'il ne satisfit point les ministres de France, étant certain que pendant ce congrès il se trouva à plus de 800 conférences qui furent toutes inutiles à l'égard des deux couronnes de France et d'Espagne, et encore qu'il contribuait beaucoup à la paix d'Allemagne on ne trouva pas apropos néanmoins de parler de lui au traité, non plus que du Nonce, parceque le Pape (Innocens X) ne pouvant consentir aux avantages que l'on y accordait aux protestans ne voulut point que son Nonce y fut nommé.

[1]) Siehe Mémoires pour servir à l'histoire de Christine Reine de Suède, Tome I, Seite 99.

Am 1. Dezember 1643 schrieb der Reichskanzler seinem Sohn nach Minden: J'apprends aussi que Mons. Salvius est à Osnabruck; cela à ce que je puis connaître ne peut pas apporter grand préjudice, tant que vous demeurez coi et en repos à Minden jusques les Français soient arrivés, etc. etc.

[2]) Siehe Barthold's Geschichte des großen deutschen Krieges, Bd. II, Seite 467.

Der Kaiser hatte nicht ohne Grund großes Bedenken getragen[1]), in das durch die schwedischen Bevollmächtigten in Osnabrück gestellte Begehren eines Waffenstillstandes ohne Zustimmung des Königs von Dänemark, dessen Vermittlung für den Generalfrieden er angenommen hatte, einzuwilligen, und sah sich nun nicht nur durch den Einfall Torstenson's in Holstein getäuscht, sondern auch in seinen wichtigsten Interessen verletzt, indem dadurch die Fortdauer des Friedenskongresses in Frage gestellt werden konnte, zumal die dänischen Bevollmächtigten begreiflich Osnabrück sofort verließen und ihre Vermittlerstelle aufgaben.

Auf Anregung Contareno's, der sich anerboten hatte, auch in Osnabrück als Mediator aufzutreten, was der Kaiser indessen abgelehnt, kam man nach langwierigen Berathungen endlich unter Zustimmung Frankreichs und Dänemarks dahin überein, daß in Osnabrück die Verhandlungen ohne Mediator direkt geführt werden sollten[2]).

Es ist hier nicht der Ort, alle die formellen und materiellen Schwierigkeiten zu erwähnen, welche die schwedischen Bevollmächtigten über Titulaturen und über die Form der Verhandlungen erhoben haben, nachdem auch der Graf Oxenstiern im Dezember 1643 endlich in Osnabrück eingetroffen war[3]), wohl aber muß angeführt werden, daß das Bestreben der schwedischen Bevollmächtigten, welche schon vor ihrem Eintreffen in Osnabrück am 20. April 1643 aus Hamburg und am 14. November 1643 aus Minden an alle protestantischen Fürsten und Grafen und an viele Reichsstädte direkte Einladungen erlassen hatten, am Friedenskongreß zu erscheinen[4]), stetsfort dahin gerichtet war, die Friedenspropositionen in Collegialdeliberationen verhandeln zu lassen, indem davon das jus suffragii liberi abhänge.

---

[1]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 1, § 49.

[2]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 2, §§ 1, 12, 20, 21, 57, 59 und Buch 3, § 14.

[3]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 2, §§ 24, 56 und 61.

[4]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 1, §§ 9 und 32.

Da die Schweden die innern Reichsangelegenheiten und so namentlich die Religionsbeschwerden der evangelischen Reichsstände in den Bereich ihrer Friedenspropositionen hineinzogen, so wurde dadurch der Abschluß des Friedens unendlich erschwert, indem die Schweden den evangelischen Reichsständen ihren Schutz in jeder Weise angedeihen ließen.

Ueber diesen Verhandlungen war das Jahr 1644 verstrichen [1]).

Trotzdem man über die direkte Unterhandlung ohne Mediatoren übereingekommen [2]), war das gegenseitige Vertrauen noch nicht befestigt, was die Schweden dadurch bezeugten, daß sie am Dreifaltigkeitstag, 1./11. Juni 1645, ihre Friedenspropositionen durch den Gesandtschaftssekretär Myconius, von zwei Hofjunkern begleitet, in einem mit sechs Pferden bespannten Prachtwagen nicht nur den kaiserlichen Gesandten überbringen ließen, sondern dieselben gleichzeitig in Abschrift auch allen churfürstlichen Gesandten und ebenso dem Gesandten des Erzbischofs von Magdeburg zu Handen der fürstlichen Reichsstände und dem Gesandten der Stadt Straßburg zu Handen der Reichsstädte zustellten. Dadurch sollte das Mißtrauen der Schweden in die Churmainzische Abordnung angedeutet werden, die möglicherweise die schwedischen Propositionen nicht allen Reichsständen per dictaturam zur Kenntniß bringen würde [3]).

Nicht mehr als das Auftreten der schwedischen Bevollmächtigten war dasjenige der französischen geeignet, Vertrauen zu erwecken.

Hatten doch die beiden französischen Botschafter, bevor sie im Frühjahr 1644 endlich in Münster eintrafen, am 29. Februar 1644 mit den Generalstaaten im Haag noch

---

[1]) Siehe Meiern, Bd. 1, Buch 5, Seite 432.

[2]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 2, § 62.

[3]) Siehe Meiern, Bd. 1, Buch 5, Seite 435—438 die schwedischen Propositionen in lateinischer und Seite 439—45 in deutscher Sprache.

einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem diese letztern sich verpflichteten, Frankreich gegen Spanien und jeden andern Fürsten aus dem Haus Oesterreich Hülfe zu leisten[1]).

Gleich wie bei ihren Unterhandlungen im Haag, wo die beiden Gesandten als Botschafter des Königs den Titel „Excellenz" und überdieß noch verlangt hatten, daß der Prinz von Oranien ihnen, wenn seine Gesundheit es erlaube, bei ihrer Ankunft entgegenfahre, erhoben die Franzosen auch in Münster, wo d'Avaux am 25. März, Servien und seine Frau aber am 5. April 1644 eintrafen, eine Menge Prätentionen rücksichtlich der Etiquette bei ihrem Empfang, welche zu langwierigen Verhandlungen und Schwierigkeiten aller Art Anlaß gaben[2]).

Graf d'Avaux fuhr seinem Kollegen in einem mit 6 Pferden bespannten Wagen mit 12 Pagen und 32 Cavalieren zu Pferd entgegen. Die andern Gesandten sollten ein Gleiches thun, und der Umstand, daß Dr. Isaak Volmar, der zweite kaiserliche Gesandte, es unterlassen hatte, Karossen und Pagen entgegenzuschicken, wäre bald zu einer großen Staatsaffaire durch d'Avaux aufgebauscht worden, wenn nicht der venetianische Mediator Contareno mit der Versicherung beschwichtigend dazwischen getreten wäre, daß dieser kaiserliche Bevollmächtigte nur eine alte Kutsche mit zwei Pferden, aber keine Pagen, sondern nur zwei Diener besitze; was denn d'Avaux nicht unterließ, gegenüber der Königin Anna entschuldigend anzuführen[3]).

Alle diese Etiquettenfragen nahmen während der Jahre 1644 und 45 eine kostbare Zeit in Anspruch, denn ähnliche Prätentionen wurden nun von allen Seiten erhoben. Auch

---

[1]) Siehe Flassan, histoire de la diplomatie française, Tome III, Seite 94.

[2]) Siehe Meiern, Band I, Buch 1, §§ 56 und 72, und Buch 2, § 13.

[3]) Siehe ibid. Band I, Buch 2, § 17.

die staadischen Gesandten hatten dasselbe Ceremoniel verlangt wie die Kronen[1]).

Kaum hatten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem venetianischen Mediator den Titel „Excellenz“ übungsgemäß zugestanden, als derselbe auch von den churfürstlichen und altfürstlichen Gesandten beansprucht wurde. Der Kaiser hatte zwar darauf geantwortet, „der Titel „Excellenz“ sei nicht deutsch und erst seit Kurzem im Deutschland aufgekommen, daher sie sich mit der teutschen Titulatur begnügen mögen, wie solche vordem zwischen kaiserlichen und churfürstlichen Abgeordneten üblich gewesen sei, zumal dem Kaiser und dem römischen Reich unreputirlich erscheine, sich nach fremden Nationen zu richten.“ Allein der Kaiser mußte in dieser Etiquette-Frage wie in vielen andern, viel wichtigern, nachgeben [2]).

Kaum hatte man sich mit den französischen Bevollmächtigten rücksichtlich ihres Empfanges, der ihnen zu ertheilenden Titulatur und des ihnen im Verkehr mit andern Gesandten zukommenden Ranges verständigt[3]), als über den Wortlaut ihrer Vollmachten, die sie dem Kardinal Chigi, als Mediator, in französischer Sprache abgefaßt übergeben hatten, sowohl von Seite der kaiserlichen Gesandtschaft, als von

---

[1]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 2, § 23.

[2]) Siehe Meiern, Band I, Buch 2, §§ 40, 41. Dieser Excellenztitel, der seit dem westphälischen Frieden den Botschaftern oder Gesandten ersten Ranges beigelegt wurde, und den auch die churfürstlichen Gesandten zugestanden erhielten, verursachte vielfache Schwierigkeiten bei den Unterhandlungen, da einzelne altfürstliche Häuser ihre Abgeordneten beauftragten, mit den churfürstlichen nicht zu verhandeln, wenn ihnen nicht derselbe Titel zugestanden werde. Der brandenburgische Gesandte von Löben sagte einst zu Oxenstiern, als von churfürstlichen und fürstlichen Gesandten die Rede war: „Sie wollten was Gutes mit einander ausrichten, wenn nur die gottlose Excellenz nicht wäre.“ Siehe Pfanner, Hist. pac. westph. (edit. 3, 1697), lib. 2, § 44, pag. 133.

[3]) Siehe Meiern, Band I, Buch 1, § 56, und Buch 2, §§ 13, 38, 39, 40.

Seite des spanischen Bevollmächtigten Einsprachen erhoben wurden [1]).

Der Nuntius, als Mediator, suchte zu vermitteln und fand die Vollmachten genügend. [2])

Allein der Kaiser war anderer Ansicht und gab seinen Bevollmächtigten den Auftrag, sich für einmal in keine Traktate einzulassen [3]).

Später ist durch die Mediatoren ein allgemeines Formular für die Vollmachten vorgeschlagen worden [4]). Früher schon waren alle dem Nuntius Chigi wie dem Mediator Contareno und den schwedischen und spanischen Bevollmächtigten gegenüber zu beobachtenden Etiquette-Fragen entschieden worden [5]).

Am Tage nach der Ankunft Servien's in Münster hatten aber die französischen Gesandten vollends ihre amtliche Thätigkeit durch einen Schritt eröffnet, der eher geeignet war, auf Seite des Kaisers die friedlichen Gesinnungen zu zerstören, als dieselben zu fördern.

Am 6. April 1644 erließen dieselben nämlich ein Circular an die am Frankfurter Reichsdeputationstag versammelten Reichsstände, in welchem sie das Haus Habsburg beschul-

[1]) Siehe Meiern, Band I, Buch 2, §§ 47, 48, 49, 50. Die kaiserlichen Gesandten setzten an den französischen Vollmachten aus, daß dieselben nur von dem minorennen König, ohne Mitwirkung der Königin Regentin und des Parlaments, ausgestellt worden seien, daß darin die causa belli präjudizirlich angeführt, sowie daß erwähnt werde, daß die Gesandten im Verein mit ihren Alliirten unterhandeln sollen, während der Kaiser Savoyen und die Generalstaaten nicht wünsche in das Universal-Friedensinstrument einschließen zu lassen.

[2]) Siehe Meiern, Band I, Buch 2, § 51.

[3]) Siehe ibid. § 55.

[4]) Siehe ibid. Band 1, Buch 3, § 7.

[5]) Siehe Meiern, Band 1, Buch 1, §§ 37, 42, 45, 54, 58, und Band I, Buch 2, § 26 u. s. w. Wie stark die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten damals noch war, erhellt aus den Klagen der Spanier über das Loos ihrer Bevollmächtigten in Osnabrück, unter Ketzern leben zu müssen, „deinceps inter hæreticos et catholicæ veritatis hostes sint vitam traducturi“.

digten, auf den Trümmern der deutschen Freiheit eine Universal-Monarchie in Europa errichten zu wollen, und sich gleichzeitig beklagten: in Münster keine Abgeordneten weder der Reichsstände insgesammt, noch der einzelnen Fürsten vorgefunden zu haben, um derentwillen vornehmlich der Krieg geführt worden sei, indem Frankreich und Schweden die Waffen nicht niederlegen werden, bevor nicht die Reichsstände ihre Freiheiten wieder erlangt haben werden. Alle Fürsten wurden dann aufgefordert, herbeizukommen, indem die Verhandlungen zugleich mit dem Kaiser und den Ständen geführt werden sollen, denn nicht dem Kaiser allein gehöre das Recht des Krieges und des Friedens, und Frankreich, welches stets die Freiheit Deutschlands beschützt habe, werde die rechtmäßigen Grundlagen dieser Freiheit nicht umstürzen lassen. Daher sei es gut, diesem Unheil zu steuern, und jedem Fürsten liege es ob, Gesandte zu senden und gemeinsam mit den Kronen an dem heilsamen Werk zu arbeiten [1]).

Daß dieß Schreiben, welches gleichzeitig in französischer Sprache verbreitet worden war, in Wien wegen der direkten Anklagen gegen den Kaiser und sein Haus im höchsten Grade verletzen mußte, ist leicht erklärlich.

Es wurde als eine „famose Lästerschrift“ erklärt, durch welche die Reichsstände aufgewiegelt werden sollten, und der Kaiser forderte von dem Deputationsausschuß ein Gutachten darüber, was darauf zu antworten sei und wie gegen den Verfasser gehandelt werden solle [2]).

Dergestalt waren die Aussichten auf einen nahen Friedensschluß gering, zumal beide Kronen, Frankreich wie Schweden, demselben eher entgegenzuwirken trachteten.

---

[1]) Siehe Meiern, Band I, Buch 2, § 63. Das Schreiben war von d'Avaux verfaßt, im schönsten Latein geschrieben. Flassan, Hist. de la diplom. française, Tome III, Seite 111, gibt diesem Circularschreiben irrig das Datum vom 20. August 1646, während dasselbe in Wirklichkeit vom 6. April datirt ist.

[2]) Siehe Meiern, Band I, Buch 2, §§ 63 und 64.

Von Seite des venetianischen Mediators wurde der Abschluß eines Waffenstillstandes in Anregung gebracht[1]); allein weder der Kaiser noch Spanien glaubten auf diesen Antrag eingehen zu können. Der Kaiser besorgte nämlich, nach Abschluß eines Waffenstillstandes die feindlichen Armeen, die auf Kosten des Landes lebten und alle Gegenden, in welchen sie lagerten, gründlich zerstörten, nicht mehr aus dem Lande zu bringen und in Folge dessen zur Eingehung noch ungünstigerer Bedingungen gezwungen zu werden.

Da man auf beiden Seiten hoffte, durch kriegerische Erfolge in eine günstigere Stellung zu gelangen, so hatten die Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück ihren Blick stets nach dem Kriegsschauplatz gerichtet und modifizirten ihre Anträge je nach den Nachrichten, die von den Armeen einlangten.

Durch den blutigen Sieg des Herzogs von Enghien vor Freiburg und die Einnahme Philippsburgs im Jahr 1644 ermuthigt, hatten die französischen Bevollmächtigten am 4. Dezember 1644 gefordert, daß vor Allem der Churfürst von Trier, der seit 10 Jahren in kaiserlicher Gefangenschaft gehalten worden war, weil er die Landesfesten (den Hermannstein und Philippsburg) den Franzosen ausgeliefert hatte, in alle seine Würden wieder eingesetzt werde, bevor sie in irgend welche Friedensunterhandlungen eintreten werden. Der Kaiser hatte das Begehren anfänglich abgeschlagen.

Allein nach der unglücklichen Schlacht bei Jankau in Böhmen (am 6. März / 24. Februar 1645), 3 Meilen von Tabor, in welcher Feldmarschall Götz getödtet, Hatzfeld gefangen, die ganze Artillerie verloren und die Armee großentheils vernichtet worden war, sah sich der Kaiser genöthigt, dieser Forderung zu entsprechen, den Churfürsten Philipp Christoph von Sötern am 25. April 1645 aus der Gefangenschaft zu entlassen[2]) und ihn mit den Regalien neu zu belehnen, worauf derselbe durch Turenne feierlich wieder nach Trier geleitet worden ist.

---

[1]) Siehe Meiern, Band I, Buch 1, § 59.

[2]) Siehe Barthold, Band II, Seite 535.

Während die französischen Bevollmächtigten dergestalt einem deutschen Churfürsten, der sein Land verrathen hatte, Sitz und Stimme im Churfürstenkollegium verschafften, verlangten sie gleichzeitig den Ausschluß des Herzogs Karl von Lothringen, eines Reichsstandes, der seine Truppen vor Rottweil mit denen des Kaisers und Bayerns vereinigt hatte, und stellten als Bedingung ihrer eigenen Theilnahme an den Friedensverhandlungen, daß dem Herzog Karl keine Pässe zu denselben ertheilt werden [1]).

Das Jahr 1645 war für die Sache des Kaisers ein sehr unglückliches gewesen [2]). Er hatte zwar beabsichtigt, im Januar selbst wieder zur Armee zu gehen, was seit der Schlacht von Nördlingen (1634), wo er mit dem Kardinal-Infanten vereint den Sieg über das vereinigte schwedisch-deutsche Heer errungen hatte, nicht mehr geschehen war, allein er konnte die Niederlage Hatzfeld's in Böhmen nicht aufhalten und war genöthigt, nach Wien zurückzueilen, vor dessen Thoren die siegreichen Schweden erschienen, die dann Monate lang Brünn belagerten. Des Kaisers Bruder Erzherzog Leopold Wilhelm aber hatte den fünften Mann aus den Erblanden zur Armee gezogen. Der Churfürst von Sachsen, durch Königsmark gedrängt, war am 25. August 1645

---

[1]) Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generals H. L. v. Erlach von Castelen den Band betitelt: Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck, Seite 6.

[2]) Siehe ibidem Seite 24, Schreiben des Dolmetschers des Herzogs von Longueville, Stenglin, an den Sekretär des Generalmajors in Breisach, d. d. 2. Februar 1646. ..... Je vous assure que l'Empire coure risque d'être totalement démembré, puisque les Etats d'icelui feraient, en même temps, quelques-uns des alliances et les autres des neutralités avec les couronnes ainsi qu'il serait le plus commode à un chacun selon sa situation, ce qui serait ruiner entièrement les affaires de l'Empereur dont les Ambassadeurs connaissent bien l'importance et partant se font entendre que dans deux ou trois mois tout sera fait. Ils disent bien que l'on demande à l'Empereur des choses impossibles à accorder, mais ils disent à leurs affidés qu'il faut nécessité qu'ils fassent la paix, etc. etc.

gezwungen worden, einen Waffenstillstand mit Schweden zu schließen, und am 13. gl. Mts. war zwischen Schweden und Dänemark Friede geschlossen worden.

Auf Seite des Kaisers standen nur noch der Churfürst von Bayern und dessen Bruder, der Churfürst von Köln, deren Lande auch schon theilweise vom Feinde besetzt waren. Des Kaisers Oberfeldherr in Westphalen war seit November 1645 Melander, den er zum Grafen von Holzapfel gemacht hatte. Obschon der alte Soldat nunmehr eben so viel Eifer für die Sache des Kaisers entwickelte, wie vormals als Widersacher, so gelang es ihm doch nicht, die Vereinigung des schwedischen Feldmarschalls Wrangel mit Turenne im Juni 1646 zu verhindern [1]). Vielmehr gingen im August 1646 die vereinten Heere bei Aschaffenburg und Hanau über den Main.

Im September 1646 eroberten dieselben Donauwörth und Rain und begannen bald darauf die Belagerung von Augsburg, das mit genauer Noth durch Jean de Werth noch entsetzt werden konnte. Der alternde Churfürst Maximilian hatte abermals seine Hauptstadt München verlassen und sich nach Wasserburg und Braunau zurückziehen müssen.

Im Glauben, der Kaiser wolle nur aus Rücksicht auf Spanien nicht Frieden schließen, klagte er den Erzherzog Leopold Wilhelm an, zu spät am Lech erschienen zu sein. Bei beiden bayrischen Brüdern entstand der Gedanke, einen Separat-Waffenstillstand mit den Franzosen zu schließen. Auch der Kaiser war im Oktober 1646 zu einem Waffenstillstand ge-

---

[1]) Siehe v. Erlachs hinterlassene Schriften, Band betitelt: Lettres de Mess. les Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck. Am 29. Mai 1646 schrieb Stenglin: Nous avons en ce pays-ci Monsieur Mélander, maintenant comte de Holzapfel, qui fait ce qu'il peut pour donner un bon commencement à son généralat pour le service de l'Empereur, mais je vous assure que quelques petits avantages dont il se pourra vanter sur les Hessiens et dont on fera encore plus grand bruit ne sont nullement considérables et tels que cela ne vaut pas la peine d'en parler, etc. etc.

neigt [1]), der indessen nicht zu Stande kam, während am 14. März 1647 ein solcher Waffenstillstand zwischen Churfürst Maximilian von Bayern, seinem Bruder Ferdinand, Churfürst von Köln, und dessen Coadjutor Maximilian Heinrich, seinem Neffen einerseits, und dem König von Frankreich, der Königin von Schweden und der Landgräfin von Hessen andererseits in Ulm zum großen Nachtheil des Kaisers wirklich abgeschlossen worden ist [2]).

Nachdem der Churfürst von Sachsen sich genöthigt gesehen hatte, im März 1646 den Waffenstillstandsvertrag mit Schweden zu erneuern, und Baiern von den vereinigten schwedisch-französischen Armeen besetzt worden war, ist die Lage des Kaisers eine beinahe hoffnungslose geworden. Wie hätten seine Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück unter solchen Verhältnissen und von den Reichsständen nicht unterstützt dem Satisfaktionsbegehren der beiden Kronen mit Erfolg widerstehen können [3]).

---

[1]) Siehe v. Erlachs hinterlassene Schriften: Lettres de Mess. les Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck, S. 38 u. 91, Schreiben Stenglin's aus Münster vom 10. April und 12. Oktober 1646: Les Impériaux ont offert à la couronne de Suède Vorderpommern et à la France la Basse-Alsace dans laquelle a été nommé particulièrement Hagenau, Saverne, Cron-Weissenburg et Philippsbourg, mais la Suède demeure dans sa prétention de la Pommeranie entière etc. et la France persiste en ses demandes des deux Alsaces, du Brisgau, Sundgau et des villes forestières, tellement qu'on est encore assez loin du compte les uns d'avec les autres, néanmoins on conçoit de bonnes éspérances, puisqu'on remarque que la maison d'Autriche pourra finalement se résoudre à boire ce calice. Il y a quelque traité secret qui se mène pour la satisfaction du Duc de Bavière, de ses treize millions et par ce moyen-là restituer la maison palatine, mais nous n'en saurons les particularités que dans son temps. Am 12. Oktober schrieb er: On a traité ces jours passés puissamment d'une suspension d'armes, etc. etc.

[2]) Siehe v. Erlachs hinterlassene Schriften: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck, Seite 11 den Neutralitätsvertrag mit Bayern, d. d. Ulm 14. März 1647, und die französische Uebersetzung Seite 13 und folgende. Barthold, Band II, Seite 563 und folgende.

[3]) Siehe Band: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck. Am 14. April 1646 schrieb der Herzog von Longueville dem

Es ist nicht die Aufgabe dieses Aufsatzes, alle die mühsamen Unterhandlungen anzuführen, welche im Laufe der Jahre 1645 und 1646 in Münster und Osnabrück sowohl hinsichtlich der innern Reichsangelegenheiten, als namentlich auch rücksichtlich der Satisfaktionsbegehren der Kronen gepflogen worden sind und welche dann im Juni 1647 zur Eingabe des kaiserlichen Friedensentwurfes führten[1]), worauf die französischen Gesandten im Juli ihr Gegenprojekt eingaben[2]).

Das von den schwedischen Bevollmächtigten eingereichte Friedensinstrument trägt schon das Datum vom 14. April 1647[3]). An diesen Vorschlägen ist Wesentliches nicht mehr geändert worden, obschon sich der definitive Abschluß noch lange verzögerte.

Zu Ende des Jahres 1646, zur Zeit der Ankunft der schweizerischen Abgeordneten in Münster, waren die kaiserlichen Bevollmächtigten, da der bevorstehende Waffenstillstand Bayerns gleichsam schon in der Luft schwebte, sehr niedergeschlagen. Der Friede gleichsam um jeden Preis war zur Nothwendigkeit geworden[4]). Der Zeitpunkt des Eintreffens der schweizerischen

---

Generalmajor: Les délibérations des Princes et Etats de l'Empire sur la supplique des couronnes ayant passé par toutes les formes il y aurait lieu d'espérer dans peu de temps la paix dans l'Empire si les Espagnols ne faisaient tous les efforts possibles pour la retarder.... Mais déjà plusieurs Princes et Etats ont dit tout haut que les affaires de l'Empire n'avaient rien de commun avec celles d'Espagne, qu'ils ne veulent point se consommer pour d'autres et qu'ils ont besoin de la paix. L'Empereur même de qui les Etats héréditaires sont en danger est contraint de céder à la nécessité et les grandes forces que le Turc prépare et par mer et par terre obligent tous les Princes chrétiens à se joindre et réunir ensemble contre un si puissant ennemi, etc.

[1]) Siehe v. Meiern, Bd. V, Seite 130.

[2]) Siehe ibid. Bd. V, Seite 168.

[3]) Siehe ibid. Bd. V, Seite 457.

[4]) Siehe Meiern, Bd. IV, Buch XXXI, den merkwürdigen Diskurs des Reichshofraths Gebhard.

Abordnung in Münster war daher insofern ein sehr günstiger, als von allen Seiten gedrängt, von keiner unterstützt, der Kaiser zu allen annehmbaren Konzessionen geneigt war, durch welche der Friedensschluß gefördert werden konnte.

Bevor wir zur Darstellung der Unterhandlungen übergehen, welche Bürgermeister Wettstein in Münster und Osnabrück gepflogen hat, ist es nothwendig, hier noch eines kaiserlichen Bevollmächtigten zu erwähnen, der im Laufe des Jahres 1645 beim Friedenskongreß akkreditirt worden ist und der auf den endlichen Friedensschluß großen Einfluß geübt hat, und zwar namentlich auch auf den Entscheid, der rücksichtlich der schweizerischen Ansprachen gefaßt worden ist.

Im Monat Dezember 1645 hatte Kaiser Ferdinand III. nämlich seinen vertrautesten Minister, den Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, als Hauptbotschafter nach Münster und Osnabrück gesandt. Ihm namentlich ist der Fortgang der Friedensverhandlungen zu danken. Graf Trautmannsdorf war von seinem Vater Johann Friedrich in der evangelischen Religion erzogen worden und ist später erst katholisch geworden. Dessenungeachtet hatte er des Kaisers volles Vertrauen gewonnen; mit dessen eigenhändig geschriebener Instruktion an den Friedenskongreß gesandt, durfte er bei seiner Ankunft in Wahrheit sagen: „er komme nicht nur mit Vollmacht, sondern mit Allmacht[1]).

---

[1]) Siehe hinterlassene Schriften des Generalmajors H. L. v. Erlach, Band: Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck. Stenglin sagt in seinem Schreiben vom 9. Februar 1646: Nous voyons le Comte Trautmannsdorf qui ne presse plus si fort qu'il a fait au commencement, et qui aulieu qu'à son arrivée il disait non seulement avoir apporté plein pouvoir mais Allmacht de tout faire, dit maintenant qu'il attend des ordres de la Cour impériale, etc.

Siehe auch Walther's Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten, Seite 6. Dort wird von Trautmannsdorf gesagt:

Auf dem Kongreß selbst erwies er die Stärke seines Geistes in allen Stücken dergestalt, daß der schwedische Gesandte Graf Oxenstiern von ihm gesagt: Trautmandorfus est anima legationis Cæsareæ, ohngeachtet der subtile, kluge und verschlagene Volmar sich mit unter der Zahl der Gesandten befunden hat.

Graf Trautmannsdorf war ein langer, hagerer Mann; zwar nicht schön von Gesicht, aber von redlichem Herzen und großer Einsicht, von unerschrockenem Muth und ungemeiner Standhaftigkeit. Er wurde im Jahr 1647 vom Kongreß abberufen, weil er beim Kaiser verdächtigt worden war[1]), als sei er den Ansprüchen der Protestanten gegenüber zu nachgiebig.

Daß beim Eintreffen des schweizerischen Abgeordneten ein Mann von der Bedeutung und der Stellung Trautmannsdorf's am kaiserlichen Hof noch am Kongreß weilte, war für das Gelingen der schweizerischen Mission von großer Wichtigkeit.

## III.

## Verhandlungen des schweizerischen Gesandten in Münster und Osnabrück.

Quellen:

1) Band V, VI und VII der hinterlassenen Wettstein'schen Schriften, welche laut Beschluß der Tagsatzung vom Juli 1648 (siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1464) im Archiv in Basel liegen.

---

In einem Schreiben, d. d. 6. April 1647 sagt der Baslerische Staatsschreiber Rippel über ihn: er habe sich aus den Protokollen von der Tüchtigkeit Trautmannsdorfs überzeugt, den er bloß für einen Mignon gehalten und Dr. Volmar für den Kopf der Gesandtschaft, während er jetzt einsehe, daß die Gründe, welche Trautmannsdorf anführe, schlagender seien, als die seines Kollegen. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 233.

Nikolaus Rippel, Sohn des Deputaten Nikolaus Rippel, ward geboren 1594, Rathssubstitut 1622, des Großen Rathes 1631, Rathschreiber 1634, Stadtschreiber 1654, Dreierherr 1656, Oberstzunftmeister 1658, Bürgermeister 1660, starb den 15. März 1666 kinderlos.

[1]) In einem Briefe, den der Münsterische Jesuit Johann Mühlmann am 12. Juli 1647 an den kaiserlichen Beichtvater geschrieben, wird Trautmannsdorf unter dem Namen „Aesculapius" als ein Mann bezeichnet, der den Protestanten besonders zugethan sei. Siehe „der Geist des westphälischen Friedens", von Pütter, Seite 55, wo der bezügliche Brief abgedruckt ist.

2) Hinterlassene Schriften des Generals H. L. von Erlach von Castelen, betitelt: Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck (im Privatbesitz in Bern).

3) Die offizielle Berichterstattung des Bürgermeisters J. R. Wettstein über den Verlauf seiner Mission in der amtlichen Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede, Bd. V, 2. Abschied 1143 b, Seite 1453, und Beilage 8, Seite 2261—2277.

4) Acta und Handlungen betreffend Gemeiner Eydgnoßschaft Exemption und was deren durch die Cammer zu Speyer darwider vorgenommener Turbationen halb, sowohl bei den westphälischen Friedenstractaten als am kayserlichen Hof und anderswo negocirt und verrichtet worden. Gedruckt im Jahr 1651. Diese Schrift hat, wiewohl dieselbe anonym erschien, den Bürgermeister Wettstein zum Verfasser. (Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Anhang 8 zu Abschied 1143 b, Seite 2267.)

5) Die gerettete völlige Souverainetät der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Johann Jakob Moser, herzoglich würtembergischer Regierungsrath und Professor juris. Tübingen 1731.

6) Der Aufsatz Dr. D. A. Fechter's im Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, 1873.

## 1. Unterhandlungen in Münster.

Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, dem von den evangelischen Orten die Gesandtschaft an den Friedenskongreß anvertraut worden war, stand damals in seinem 52. Altersjahr. 1594 geboren, hatte er in seiner Jugend, 1616, als Hauptmann der venetianischen Republik gedient, war aber schon 1620 in den Kleinen Rath seiner Vaterstadt gewählt worden; 1635 ist er Oberstzunftmeister und 10 Jahre später, 1645, Bürgermeister geworden.

In mehr als 100 Tagsatzungen und Konferenzen, denen er im Laufe seines langen öffentlichen Lebens beigewohnt haben soll, hatte er Geschäfts- und Menschenkenntniß erworben und sich zum Diplomaten ausgebildet. Das Feld, auf dem er sich zu bewegen hatte, war ihm daher kein fremdes, sind doch die Menschen beiläufig überall gleich. Um an den beiden Versammlungen in Münster und Osnabrück Erfolge zu erzielen, hat Wettstein dieselben Mittel angewendet, die ihm als Gesandter an schweizerischen Tagsatzungen geläufig geworden waren.

Die erste Eigenschaft des Diplomaten ist Takt, richtige Beurtheilung von Personen und Verhältnissen, die zweite Geschmeidigkeit mit Zähigkeit verbunden; Klugheit, Verschwiegenheit und Geduld sollten dem Diplomaten auch nicht abgehen, gefällige Formen aber erleichtern in der Regel den Erfolg.

In diesen Richtungen allen hatte der Bürgermeister Wettstein sich schon vielfach bewährt; dabei hatte er ein gefälliges Aeußeres und Gewandtheit in der Rede [1]).

Seine feine, gleichmäßige Schrift zeugt für Umsicht und Ueberlegung; sein Styl ist einfach und klar, ohne Schwung, aber stets dem Gegenstand angemessen.

Auf den ersten Blick wird man gewahr, daß man es mit einem besonnenen, gleichmüthigen, sich selbst bewußten Mann zu thun hat. Uebrigens war Wettstein offenbar in der Rede gewandter als in der Schrift. Er arbeitete langsam und änderte seine Konzepte drei und vier Mal, bis sie ihm genügten [2]).

Am 18. Dezember 1646 war Bürgermeister Wettstein, wie schon bemerkt, in Münster angelangt, und zwar ohne Sang und Klang, d. h. ohne alle und jede Empfangsfeier-

---

[1]) Pütter (Geist des westphälischen Friedens, Seite 46) sagt von ihm: Die Angelegenheiten der Stadt Basel und der übrigen helvetischen Eidgenossen besorgte mit vieler Klugheit der zum Kongreß abgeschickte Bürgermeister Johann Rudolph Wettstein von Basel, den einige wegen des großen Ansehens, das er sich erworben hatte, den König der Schweizer nannten. Von den kaiserlichen wie von den französischen Bevollmächtigten wurde er bei schwierigen Angelegenheiten zu Rath gezogen. (Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 234, Schreiben des Rathsschreibers Rippel von Basel, d. d. 6./16. April 1647, und d. d. 12./22. Sept., Bd. VI, Nr. 90.)

[2]) In seinen hinterlassenen Schriften sind viele solcher Konzepte aufbewahrt, die er anfänglich meistens zu weitläufig anlegte und dann immer mehr zusammenzog. Auch die Ausfertigungen schrieb Wettstein oft eigenhändig; so sind in dem oben erwähnten Band der Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabruck mehrere eigenhändige Schreiben Wettstein's an den Generalmajor von Erlach in Breisach enthalten, d. d. 21./31. Januar, 19./29. März 1647, deren Konzepte in den Wettsteinischen Schriften aufbewahrt worden sind.

lichkeit, da er seine Ankunft nicht zum Voraus angezeigt hatte. Mit Mühe fand er für sich und seine beiden Begleiter eine Wohnung in der Nähe des Rathhauses. Kaum war dieß gelungen, so bewarb er sich um eine Audienz beim Herzog von Longueville, auf dessen Unterstützung er hauptsächlich zählte und an welchen er sowohl vom Ambassador Caumartin, als vom Generalmajor von Erlach dringend empfohlen worden war.

Nachdem Wettstein dem Herzog sein Kreditiv eingehändigt und ihm auftragsgemäß zu seiner Ernennung als erster französischer Bevollmächtigter am Friedenskongreß gratulirt hatte, sprach er gegen denselben die Hoffnung aus: „daß „nunmehr, nachdem es mit den vorderösterreichischen Erb„landen zur Richtigkeit gekommen" (indem dieselben an Frankreich abgetreten werden sollten), die Renten, welche die Stadt Basel und andere Orte daselbst besäßen, die aber wegen der Kriegsereignisse während vieler Jahre nicht bezogen werden konnten, in integrum restituirt würden[1]). Erst in zweiter Linie berührte er die Beschwerden gegenüber dem Reichskammergericht in Speyer.

---

[1]) Siehe Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabrück, Beilage I zum Schreiben d. d. 21./31. Januar 1647. „Es hat eine „Löbliche Eidgenossenschaft herzlich erfreut, als sie vernommen, daß Ihre „fürstliche Durchlaucht von der königlichen Majestät zu Frankreich, ihrem „gnädigsten Herrn und Bundtsgnoßen, zu den gemeinen Friedenstractaten „bevollmächtigt worden; haben dabei von Gott gewünschet, daß er Ihre „fürstliche Durchlaucht also zu segnen geruhe, damit durch dero vielgültige „Arbeit die Ehr seiner Allmacht befördert und der so hoch desiderirte „allgemeine Frieden zum Trost und Erquickung der werthen Christenheit, „und Ihrer fürstlichen Durchlaucht unsterblichem Ruhm wiedergebracht „werden möchte.

„Es haben auch die interessirten Orth und unter denen vornehmlich „eine Stadt Basel sehr gerne verstanden, daß nunmehr es mit etlichen „schweren Punkten und sonderlich denen vorderöstreichischen Erblanden zur „Richtigkeit gebracht, der Hoffnung, weil von vielen Jahren her sie ihrer „Einkommen der Enden entweders gar nicht oder sehr wenig genossen, „auch durch die gewährten troubles an der Uebung ihrer Rechtsamen ver„hindert worden, es werde nunmehr alles in integrum restituirt und sie hie„durch ihres erlittenen merklichen Schadens in etwas wieder ergözt werden."

Seine Abordnung hat er als von „Basel auf Gutachten mehrerentheiles Orten geschehen" bezeichnet[1]).

Wettstein bat dann besonders darum: daß der Stadt Basel diejenigen 20,000 Gulden sammt den seit 24 Jahren ausstehenden Zinsen, die sie auf dem Dorf Hüningen zu fordern habe, in baarer Bezahlung verschafft oder aber, daß ihr zur Einräumung der Hypothek verholfen werden möchte[2]).

Erst nachdem er sich dieses Auftrages entledigt, ersuchte Wettstein unter Anführung, daß im Monat August ein nach Frankfurt gehendes, mit Basler Waaren beladenes Schiff in Folge kammergerichtlichen Urtheiles in Speyer arretirt und ausgeladen worden sei, den Herzog von Longueville: er möchte „durch sein hohes Ansehen dahin vermitteln, daß solche Tribu„lationen gänzlich abgeschafft und sowohl eine Stadt Basel „als gesammte Eidgenossenschaft aller fernern Weitläufigkeiten „enthebt würden."

Endlich schloß Wettstein seinen Vortrag mit der Bitte: der Herzog von Longueville möge sich dahin verwenden, „daß „die Eidgenossenschaft von Seiten ihrer Majestät mit allen „ihren Freiheiten in den Generalfrieden in der Weise ein„geschlossen werde, daß sie und ihre Nachkommen ruhig, un„turbirt und unangefochten bei denselben künftig belassen „werden."

Der Herzog von Longueville hatte die Ansprache des schweizerischen Abgeordneten, die dieser ihm schriftlich zurück-

---

1) Siehe Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck, Beilage I zum Schreiben d. d. 21./31. Januar 1647. Das Schreiben fährt nämlich wörtlich fort:

„Zu welchem Ende dann und weilen das gemein Interesse es also „erfordert, gegenwärtige Abordnnng von einer Stadt Basel auf Gutachten „mehrentheiles Orthen beschehen mit Befelch, „Ihr fürstlichen Durchlaucht „deroselben bereitwillige Dienst und Gruß zu vermelden" u. s. w.

2) Diese Eingabe an Longueville, soweit sie Großhüningen betrifft, ist weder in den „Acta und Handlungen" von 1651, noch in der Schrift Moser's über die gerettete Souveränetät der schweizerischen Eidgenossenschaft erwähnt, wohl aber in der offiziellen Relation, die Wettstein an der evangelischen Konferenz in Aarau im Januar 1648 ablegte. (Siehe Anhang Nr. 8, A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Beilage 1, Seite 2267.)

ließ, beifällig aufgenommen, dabei der Großmuth des Königs, seines Herrn, erwähnt, welche dem Erzherzog Karl Ferdinand von Oesterreich: Elsaß und Sundgau um drei Millionen gleichsam abkaufe, während er diese Länder als Kriegsentschädigung zu behalten berechtigt wäre; dann fügte er bei: Diese Liberalität des Königs werde es denn auch möglich machen, den Wünschen der Stadt Basel hinsichtlich Hüningens dadurch entgegenzukommen, daß dieselbe entweder für ihre ausstehenden Forderungen aus den von Frankreich bewilligten Geldern entschädigt oder daß ihr Hüningen überlassen werde[1]).

[1]) Siehe den Band der hinterlassenen Schriften des Generalmajors v. Erlach, betitelt: Lettres de Mess. les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck. Aus dem Schreiben, das Wettstein am 21./31. Januar 1647 an den Generalmajor richtete, um ihm von dem Verlauf seiner Anbringen bei den französischen und kaiserlichen Gesandten Bericht zu erstatten, scheint hervorzugehen, daß man in Basel die Abtretung Hüningens der Rückzahlung der darauf angeliehenen Gelder aus mancherlei Gründen vorgezogen hätte und zwar vornehmlich darum: „daß die Nicodemiten (Protestanten), „so es noch von Alters dort habe, in etwas möchten erquickt, und also „unsere wahre seligmachende Religion bei denen erhalten, und etwan die widrige nach und nach wieder abgeschafft werden." Den Generalmajor bittet Wettstein „derowegen dienstlich und angelegentlich, daß er aus „gnädiger Affection und der zum Vaterland und der Religion habenden „guten Eifer und Liebe geruhen möge, Alles beizutragen, was zur Er„langung des intents dienlich sei. Euer Excellenz" (fügt Wettstein bei) „könnten nächst Gott hiezu ein großes Mittel sein."

Von Seite des Rathschreibers Rippel in Basel, des Schwagers Wettstein's (dessen Schwester er geheirathet) wurde nachmals vorgeschlagen, den Churfürsten von Bayern durch Ueberlassung eines Holbeinischen Altargemäldes, das diesem besonders gefallen hatte und für welches er 1000 Faß Salz zu geben bereit wäre, für Abtretung Großhüningens an Basel zu gewinnen, wobei der Herr Rathschreiber, der übrigens ein sehr gebildeter und witziger, dabei aber stark protestantisch gefärbter Mann war (dessen äußerst interessante Korrespondenz mit Wettstein längst verdient hätte, publizirt zu werden), besonderes Gefallen daran gefunden hätte: „daß durch ein papistisches Gemälde die Abgötterei von diesem Ort (Groß„hüningen) weggebracht werden könnte." Uebrigens meinte Rippel, es könnte von diesem „Götzenfresser" (dem Churfürsten von Bayern) bei seinen Lebzeiten vielleicht noch mehr für das betreffende Holbeinische Gemälde erhalten werden. (Siehe Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 312. Schreiben Rippel's d. d. 25. Juni 1647.)

Rücksichtlich der Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer rieth der Herzog, sich an die kaiserlichen Gesandten zu wenden, bei welchen er die gestellten Begehren „um so „bereitwilliger unterstützen werde, als sein eigenes Interesse „„als Eidgenoß““ (so nannte er sich als Fürst von Neuenburg, der mit einigen Kantonen verbündet war) „dabei auch „betheiligt sei.“

Den Einschluß der Eidgenossenschaft in den Frieden betreffend, bemerkte der Herzog, daß er dießfalls bereits Aufträge von Seite des Königs erhalten habe, falls aber eine besondere Form gewünscht werden sollte, so möge ihm Wettstein ein Memoire eingeben.

Am 22. Dezember Nachmittags erhielt Wettstein eine Audienz beim Grafen d'Avaux, der sich in ähnlichem Sinne wie der Herzog aussprach und namentlich wiederholte: daß er sich hinsichtlich der Beschwerden gegen das Reichskammergericht in Speyer an die kaiserliche Gesandtschaft wenden möge.

Der dritte Gesandte, Servien, scheint damals nicht in Münster anwesend gewesen zu sein, wenigstens erwähnt Wettstein seiner in der Berichterstattung nicht [1]).

Am 23. Dezember hatte Wettstein „nach vorhergehender „Ersuchung und Einlieferung der Credentialien“ Audienz bei dem Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, Herrn Johann Ludwig Grafen von Nassau, beide Ritter „des guldin Flüßes“, und Dr. Isaak Volmar, römisch kaiserlicher Majestät Geheimem Rath [2]).

Bevor wir zur Darstellung der Verhandlungen übergehen, welche Bürgermeister Wettstein mit der kaiserlichen Gesandtschaft mündlich und schriftlich gepflogen hat, scheint es angemessen, über die Personen einiges vorauszuschicken, aus welchen die kaiserliche Gesandtschaft bestand.

---

[1]) Siehe Wettstein's Schlußbericht in der A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2261 und folgende.

[2]) Siehe den Bericht in der Beilage 8, Seite 2261, zu Abschied 1143 b, Seite 1452.

Des Grafen Maximilian von Trautmannsdorf ist bereits oben Erwähnung gethan worden.

Zweiter kaiserlicher Gesandter war Graf Ludwig von Nassau und Catzenellenbogen, geboren 1590. Auch er war wie Trautmannsdorf in der reformirten Religion erzogen worden und erst 1627 zur katholischen übergetreten, worauf er durch König Philipp IV. von Spanien das goldene Fließ und durch Kaiser Ferdinand II. den Kammerherrnschlüssel erhielt. Ferdinand III. aber hat ihn, nachdem er die Botschaftsstelle in Münster bekleidet, in den Fürstenstand erhoben[1]).

Der dritte kaiserliche Gesandte, Dr. Isaak Volmar, geboren 1586, war der Sohn eines Stadtschreibers zu Weinsberg in Schwaben, lutherischer Religion, studirte anfänglich Theologie und soll sogar gepredigt haben. Seines Vaters Bruder, Alexander Volmar, war Pfarrer zu Grumbach im würtembergischen Amt Schorndorf. Später kam Volmar in die Dienste des vorgenannten Grafen Johann Ludwig von Nassau und trat gleichzeitig mit ihm zum Katholizismus über[2]),

[1]) Er starb im Mai 1653 und seine Linie erlosch mit seinem Enkel Franz Alexander, gestorben 1711. Siehe Pütter, Geist des westphälischen Friedens. Göttingen, 1795. Seite 38.

[2]) Als die kaiserlichen Gesandten vermöge einer kaiserlichen Erklärung mit den Schwedischen Unterhandlungen über Religionsbeschwerden pflegten, machten einige katholische Gesandte die Bemerkung: es sei kein Wunder, daß die Protestanten mehr von ihnen begünstigt würden als die Katholischen, da die zwei Häupter der kaiserlichen Gesandtschaft, die Grafen von Nassau und Trautmannsdorf, in der protestantischen Religion erzogen, sich erst in spätern Jahren zu der katholischen gewandt hätten, so daß nicht alle Neigung zu der ersten bei ihnen erstickt worden sein dürfte, Volmar aber gar ein Prediger und Lehrer der protestantischen Kirche gewesen sei. Schmid, Geschichte der Teutschen, Theil II, Seite 149. Oxenstirn las im Dezember 1646 aus einem aus Münster eingelangten Schreiben vor, daß gegen ihre Verhandlungen ultra viginti protestationes, innumeræ autem maledictiones eingewandt und sogar auch der Graf Trautmannsdorf von etlichen und sonderlich von einer fürstlichen Person (dem Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück) vor das Thal Josaphat citirt worden sei. Siehe Meiern, Bd. IV, Seite 30. Auch sein Kollege Johann Crane soll Volmar mitunter vorgeworfen haben, sich der Säkularisirung der geistlichen Güter nicht genug widersetzt zu haben.

wurde Doktor der Rechte, darauf Kanzler und Kammerpräsident im Dienste des Erzherzogs Ferdinand Karl von Inspruck in den oberöstreichischen Landen, mit Residenz in Ensisheim und Breisach. Er ist derjenige, den Herzog Bernhard bei der Einnahme Breisachs wegen angeblicher persönlicher Beleidigung von der Amnestie ausschließen wollte[1]).

Wiederholt Gesandter der Herzogin Claudia von Inspruck in der Schweiz, war er an verschiedenen schweizerischen Tagsatzungen seit dem Jahr 1639 mit dem damaligen Oberstzunftmeister Wettstein genau bekannt geworden[2]).

Volmar, der sehr geläufig Latein sprach, war bei den Audienzen, welche die Kongreßgesandten bei der kaiserlichen Gesandtschaft nachsuchten, meistens der Orator[3]) und genoß großes Ansehen, obschon er, wie schon erwähnt, nicht durch äußere Glücksgüter glänzte.

Diese persönliche Bekanntschaft[4]) zwischen dem Bürgermeister Wettstein und Dr. Isaak Volmar war für den Erfolg

---

[1]) Dr. J. Volmar wurde später, als Freiherr von Rieden geadelt, kaiserlicher geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt. Zuletzt österreichischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg, starb er am 13. Oktober 1662, 76 Jahre alt, unverheirathet.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1126. Abschied der eidg. Tagsatzung der XIII Orte in Baden, vom 27. März bis 5. April rc. rc.

[3]) Siehe Meiern, Bd. I, Buch 1, § 48 bei Empfang der spanischen Gesandten rc. rc.

Siehe auch Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten in J. L. Walther's Universalregister, Seite 9. Volmar hat ein Diarium seu protocollum actorum publicorum instrumenti pacis generalis westphælicæ Monasteriensis et Osnabrügensis 1643–1648 geschrieben, das Moser sehr lobt. Wiquefort, Ambassadeur, Lib. II, pag. 215, sagt von ihm: Volmar était un des plus habiles ministres de l'assemblée. Il entendait parfaitement les interest de la maison d'Autriche et les savait ménager de sorte qu'on peut dire que ce fut l'un de ceux qui y rendirent le plus de services au parti. Il était civil et modéré, etc. etc.

[4]) Jeremias Stenglin, der später durch Wettstein mit der Betreibung der schweizerischen Angelegenheiten betraut worden ist, bezeichnete Dr. Volmar geradezu als Wettstein's „Freund". (Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. VI, Nr. 258, Schreiben Stenglin's vom 20. Dezember 1647).

der Mission des erstern von der größten Bedeutung, und zwar um so mehr, als Volmar im Ruf stand, den kaiserlichen Rechten nichts zu vergeben[1]).

Dieser aus drei ursprünglichen Protestanten bestehenden kaiserlichen Gesandtschaft trug der von den evangelischen Orten allein abgesandte, aber mit einem allgemein lautenden Kreditiv versehene Bürgermeister Wettstein am 23. Dezember 1646, Vormittags um 11 Uhr ungefähr, vor, was er bereits den französischen Gesandten eröffnet hatte, mit Ausnahme jedoch der Begehren, welche auf die eventuelle Abtretung Hüningens und den Einschluß in den Frieden Bezug hatten. Namentlich beschwerte er sich über die im August letzthin in Folge kammergerichtlichen Urtheils erfolgte Arrestlegung auf baslische Kaufmannsgüter, dankte für den durch den Kaiser gnädigst angeordneten Stillstand und fuhr dann fort, „daß „man in Betracht, daß von friedhässigen Leuten wieder neue „Ungelegenheiten erweckt werden könnten, gegenwärtige Abord„nung für nothwendig erachtet, mit Befelch Ihren Excellenzien „einer Eidgenossenschaft dienstlichen Willen und Gruß, sammt „demjenigen, was sie in ihren Mitteln habe zu vermelden, dann „aber dienstlich zu repräsentiren, daß die Eidgenossenschaft „wiederholt und besonders in der letzten Tagsatzung sich er„klärt, bei ihrer Freiheit und Hoheit zu verharren, daher denn „Ihre Excellenzien, welche im Begriffe stehen, der Christen„heit den längst ersehnten Frieden zu geben, ersucht werden „sollen, dahin zu wirken, daß die Eidgenossenschaft in Zukunft „mit derlei beschwerlichen Zumuthungen verschont und bei

---

[1]) Freiherr von Boineburg schrieb über Volmar an Conring: „Libertas patriæ vix habuit inimicitius sibi nomen a multo tempore."

Ueber die Wichtigkeit persönlicher Bekanntschaften mit den Mächtigen des Tages könnten interessante Beispiele auch vom Wienerkongreß 1814 und 1815 und von den Konferenzen in Paris 1857 angeführt werden, bei welchen Anlässen die Schweiz und einzelne Kantone abermals den persönlichen Bekanntschaften ihrer Abgeordneten große Vortheile zu verdanken hatten. Wir brauchen nur die Namen Cäsar Friedrich de la Harpe, Pictet de Rochemont, Sir Francis d'Ivernois und Dr. Kern auszusprechen, um verstanden zu werden.

„ihren rühmlich erworbenen und so viel Jahr ruhig besessenen „Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit belassen, und darin von „niemand weiters turbirt und angefochten werde.

„Dieß werde der römischen kaiserlichen Majestät den „Stand der Eidgenossenschaft (neben tragendem demüthigstem „Respekt) in mehrerem obligiren und die mit dem heiligen „römischen Reich gepflogene friedliche Verständniß bekräftigen" u. s. w.[1]).

Auch in dieser Ansprache wird mit Gewandtheit ausgewichen, irgend ein Begehren im Namen der XIII Orte zu stellen, sondern nur erklärt, die Eidgenossenschaft habe an der letzten Tagsatzung beschlossen, bei ihren Freiheiten und Rechten beharren zu wollen; dieß konnte Wettstein wahrheitsgemäß bezeugen, indem auch diejenigen Stände, welche nicht für eine Abordnung an den Friedenskongreß gestimmt hatten, dennoch ihre längst erworbenen Rechte und Freiheiten zu bewahren wünschten.

Im Uebrigen war der Ton der Eingabe an die kaiserlichen Gesandten von demjenigen des Schreibens an Longueville sehr verschieden. Vom Kaiser wird nur Remedur gegenüber den Beschwerden, zu welchen das Reichskammergericht Anlaß gegeben hatte, verlangt, von dem Einschluß in den Frieden aber wird nichts erwähnt, obschon durch den kaiserlichen Agenten Oberst Zweier von Evebach bereits in der Tagsatzung angezeigt worden war, daß der Kaiser bereit sei, die Eidgenossenschaft in das allgemeine Friedens-Instrument einschließen zu lassen[2]), während bei Frankreich

---

[1]) Siehe Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaires de Munster et Osnabruk, Beilage Nr. 2 zum Schreiben Wettstein's an den Generalmajor v. Erlach, d. d. 21./31. Januar 1647.

Siehe auch Acta und Verhandlungen, Seite 22, litt. A, und ebenso Moser, Beilage, litt. A. Diese Eingabe hat weder Datum noch Unterschrift und wurde somit als note verbale gleichsam als promemoria des mündlich Vorgebrachten eingereicht.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1389, f., Absch. Nr. 1694. Baden 13.—30. Juni. Gemeineidgenössische Tagsatzung. Graf v. Trautmannsdorf schreibt an Zweier von Evebach: „daß man von Seite des

auf Verwendung in dieser Richtung besonders gedrungen wurde.

So groß ist die Macht historischer Erinnerungen! Die ersten Kämpfe für Freiheit und Unabhängigkeit haben gegen österreichische Heere stattgefunden. Seit Aegidius Tschudi die ersten Anfänge des Schweizerbundes so hübsch dramatisirt hat, gibt es keinen Schweizer, der nicht in seiner Jugend mit Wilhelm Tell sein Bett getheilt, d. h. von ihm und den andern Gründern schweizerischer Freiheit und Selbständigkeit geträumt hätte! Jeder Bauernjunge, der am Sonntag mit der Armbrust schießt, gedenkt dabei des Apfelschußes und zielt in seinen Gedanken auf den österreichischen Vogt Geßler, den Erzfeind seines Landes. Die Heroen der schweizerischen Freiheit, die Männer im Rütli, die Helden der Freiheitsschlachten am Morgarten und bei Sempach aber leben fort im Herzen und im Mund des Volkes; deßhalb wird Oesterreich und das Haus Habsburg im Volke als der Eidgenossenschaft feindlich angesehen, obschon seit den Zeiten Kaiser Maximilians I. der Schweiz wenig Grund zu Klagen von dieser Seite gegeben worden ist[1]).

Die ersten Verträge zwischen den Kantonen und Frankreich dagegen waren gleichsam zum Schutz der Eidgenossenschaft gegen die Ansprachen der Herzoge von Oesterreich oder des Reiches geschlossen worden, daher gewöhnte man sich mehr und mehr daran, in Frankreich den mächtigen Beschützer der Eidgenossenschaft zu sehen, wozu die Militärkapitulationen wesentlich beitrugen. Zur Zeit des westphälischen Friedens

---

„Kaisers kein Bedenken trage, die Eidgenossenschaft in den aufzurichtenden „Frieden einzuschließen, was in dem kaiserlichen aufgelegten Projekt ge„schehen."

[1]) Trotz den gelehrten Schriften von Prof. Eutich Kopp und seiner Nachfolger wird gegenwärtig die Kapelle auf der Tellsplatte restaurirt. Glauben ist leichter als Wissen und viel allgemeiner verbreitet. In jeder Dorfschule werden die jüdischen Sagen vom Durchgang durchs rothe Meer, vom Stillstehen der Sonne auf Befehl Josua's gelehrt, warum sollten die Schüler nicht an die Sagen des eigenen Volkes glauben?

war diese Auffassung um so mehr maßgebend, als man sich über das kaiserliche Kammergericht in Speyer zu beklagen hatte und glaubte annehmen zu sollen, es seien dessen Uebergriffe nicht ohne Zustimmung des Kaisers und der Reichsstände geschehen. Deßhalb hatte man bei Anlaß der Abordnung nach Münster und Osnabrück beinahe ausschließlich nur auf die Unterstützung Frankreichs und seines ersten Bevollmächtigten, des Herzogs von Longueville, gezählt.

Um so mehr mag Bürgermeister Wettstein erstaunt gewesen sein, als ihm von Seiten der kaiserlichen Bevollmächtigten eine so günstige Aufnahme zu Theil wurde; kaum hatte Wettstein nämlich seine Ansprache beendigt, als die kaiserlichen Gesandten, die einen Augenblick bei Seite getreten waren, durch Dr. Volmar eröffnen ließen:

„Sie hätten vernommen, was er im Namen der Stadt „Basel und sämptlicher Eidgnossenschaft für und angebracht, „und wären sehr geneigt, ihn so bald wie möglich mit will„fährigem Bescheid wiederum abzufertigen. Da indessen diese „Angelegenheit das churfürstliche Collegium und die gesammten „Reichsstände angehe, so müsse sie denselben mitgetheilt wer„den. Durch den Umstand, daß die einen in Münster, die „andern in Osnabrück residiren, dürfte sich die Sache zwar „etwas verzögern; hingegen sei die kaiserliche Gesandtschaft „gerne bereit, das Geschäft möglichst zu fördern. Immerhin „werde er sich aber etwas gedulden müssen, bis eine Antwort „erfolgen könne, mit welcher gesammte löbliche Eidgenossen„schaft zufrieden sein werde [1]."

Wettstein erbat sich hierauf noch eine besondere Audienz bei seinem Bekannten Dr. Volmar und erhielt dieselbe schon am folgenden Tag Morgens 11 Uhr.

Bei diesem Anlaß überreichte Wettstein dem kaiserlichen Gesandten das Begehren schriftlich, das er Tags zuvor mündlich vorgetragen hatte. Dieser theilte dem schweizerischen Ab-

[1]) Siehe den Generalbericht Wettsteins, A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Seite 2261.

gesandten mit: daß er seinen Vortrag bereits abgefaßt und dem churmainzischen Direktorium [1]) eingereicht habe, welches denselben weiter an die Reichsräthe bringen werde. Gleichzeitig bemerkte Dr. Volmar, er sei zwar genöthigt, sich Tags darauf der schwedischen Satisfaktionsforderung wegen nach Osnabrück zu begeben, wolle ihm aber an die Hand geben lassen, was ferner zu thun sein werde [2]). Wettstein überzeugte sich dergestalt sofort, daß von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten den schweizerischen Begehren nicht nur nicht entgegengearbeitet werde, sondern daß Dr. Volmar es sich zur Aufgabe mache, dieselben zu gutem Ziel zu führen. Gerne hätte Wettstein die günstige Antwort, die er von den kaiserlichen Bevollmächtigten erhalten hatte, seinen französischen Gönnern sofort zur Kenntniß gebracht, allein vom Herzog von Longueville konnte er nicht empfangen werden, weil die Nachricht von dem Ableben des Prinzen Heinrich von Condé, seines Schwiegervaters, eingetroffen war, und d'Avaux konnte ihm der vielen Besuche wegen keine Audienz ertheilen, welche theils durch den Tod des Prinzen, theils durch die bevorstehende Abreise des Grafen Trautmannsdorf nach Osnabrück veranlaßt wurden.

Am 29. Dezember suchte Wettstein den Legationssekretär des Grafen Trautmannsdorf, Dr. Schröter, auf, um denselben darüber aufzuklären, daß er die kaiserlichen Privilegien betreffend die Exemtion von fremden Gerichten nur aus dem Grunde vorgewiesen habe, um deren rechtmäßigen Ursprung darzuthun und nachzuweisen, daß die Stadt Basel schon vor ihrem Eintritt in den eidgenössischen Bund, 1501, von fremden Gerichten frei gewesen sei; im Uebrigen aber stütze er sein Begehren auf die Exemtion der Stadt Basel als freiem Stand. Dr. Schröter nahm dies Alles schriftlich ad notam und ver-

---

[1]) Siehe Wettsteins Schlußbericht loco citato, Seite 2262.

[2]) Die churmainzischen Gesandten waren: 1) Hugo Eberhard Cratz, Graf von Scharpfenstein; 2) Niclas Georg von Reigersberger; 3) Heinrich Brömbser von Rüdelheim; 4) Dr. Johann Adam Krebs.

sprach, davon die Herren Bevollmächtigten und das churmainzische Direktorium zu benachrichtigen.[1])

Diese seine Deduktion setzte Wettstein denn auch schriftlich auf und ließ dieselbe in's Französische übersetzen, um sie den Bevollmächtigten Frankreichs mitzutheilen. Am 30. Dezember überbrachte er dieselbe dem Herzog von Longueville, dem er bei dem Anlaß zum Hinschied seines Schwiegervaters Namens der evangelischen Kantone kondolirte.

---

[1]) Wettstein hatte sich nämlich berufen:

a. Auf die Bestätigung der durch Kaiser Sigismund ertheilten Privilegien durch Kaiser Friedrich III., gegeben zu Rom 1452, Freitag vor dem Sonntag Judicä, also lautend:

„Wer zu vorgenannten von Basel u. s. w. zuzusprechen, zu klagen, „oder Forderung hat oder gewinnt, der soll das thun vor den Stadt„Schultheißen oder Stadtgericht zu Basel und das Recht daselbst suchen, „fordern und nehmen und nirgens anderswo" 2c. 2c.

b. Auf Kaiser Maximilian, der als römischer König alle Eidgenossen vom Kammer- und Hofgericht von Rottweil befreite.

c. Auf Karl V., der Basels Freiheiten 1541 konfirmirt hatte.

d. Auf die Verordnung, durch welche der Kaiser Karl V. anno 1544 am 28. Juli in Augsburg verordnet hatte, „daß eine löbliche Eidgenossenschaft und deren Verwandte von frömden, vorab vom kaiserlichen Cammergericht und denselbigen Prozessen befreit sein sollen."

e. Auf Kaiser Ferdinand, der den Beibrief Kaiser Maximilian's, d. d. 3. September 1536, in Botzen bestätigt hatte.

f. Auf die Bestätigung der frühern Privilegien durch Kaiser Ferdinand. Augsburg, den 4. Mai 1566. Siehe Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V im Anfang. Ueberdieß berief sich Wettstein auf die Basel durch kaiserliche und königliche Privilegien ertheilte Exemtion vom Reiche, durch welche es zu keinen andern Leistungen verpflichtet sei, als den römischen König, wenn er über das Gebirg zog, um die Kaiserkrone zu empfangen, mit 10 Glenen in der Stadt Kosten zu begleiten, und diese Unabhängigkeit habe Basel z. B. auch 1460 gegen die Zumuthungen Friedrichs III. aufrecht erhalten. Was das Kammergericht in Speier betrifft, so war dasselbe schon 1495 vom Kaiser Maximilian in Anregung gebracht, aber erst 1548 von den gesammten Reichsständen in's Leben gerufen worden. Von diesen und dem Kaiser wurden die Richter bezahlt. Dabei waren die Eidgenossen nie betheiligt gewesen, zumal Basel nicht, das schon 100 Jahre vor seinem Eintritt in den Bund, 1501, von jedem äußern Gerichtszwang durch seine Privilegien eximirt gewesen war.

Am 31. Dezember sandte Wettstein dieselbe Deduktion in deutscher Sprache sammt einer weitern Ausführung der Rechte eines freien Standes durch einen besondern Boten den kaiserlichen Bevollmächtigten nach Osnabrück, und am gleichen Tag gab er dem Herzog von Longueville ein Memorial ein, welches folgende drei Ansuchen enthielt:

1) Es möge Graf d'Avaux, welcher auch nach Osnabrück übersiedeln sollte, beim Grafen Trautmannsdorf die schweizerischen Begehren in Erinnerung bringen.

2) Der Herzog möge sich dafür verwenden, daß das Geschäft Florian Wachters, welcher in Speyer ein Urtheil erhalten, auf welches gestützt die Arreste gegen baslerisches Eigenthum angelegt worden waren, vom Kaiser nicht angenommen, und wenn es schon geschehen sein sollte, wieder abgestellt werde.

3) Der Herzog möge bei dem churfürstlichen Kollegium und bei den Reichsständen die schweizerischen Begehren seinerseits unterstützen.

Allen drei Begehren verhieß der Herzog von Longueville zu entsprechen.

Am 5. Januar 1647 wurde Wettstein durch den churmainzischen Sekretarius mitgetheilt, daß von Osnabrück aus Dr. Volmar empfohlen habe, die von ihm erhobenen Beschwerden beförderlich zu erledigen; da indessen das churfürstliche Direktorium dießfalls keine andern Akten besitze, „als „ein Schreiben von Zürich, eines von Basel und etwas Ge„drucktes“, so möchte er ihn ersuchen, ihm mitzutheilen, „wohin seine Petition gehe“. Wettstein fühlte gar wohl, daß die Bemerkung des churmainzischen Sekretärs im Grunde bedeutete: er sei nicht gehörig akkreditirt [1]).

Nach reiflichem Nachdenken, wie er sich dem churmainzischen Sekretär gegenüber zu benehmen habe, erwiderte

[1]) Siehe dessen Schreiben an die Regierung von Basel, d. d. 2. Januar 1647, worin er erwähnt, daß er keine gehörigen Kredentialien für Churmainz besitze. (Siehe Bd. V, Nr. 24 der hinterlassenen Schriften.

Wettstein: es wäre seinen Instruktionen zuwider, sich bei den Reichsständen einzulassen; seine Propositionen aber habe er den kaiserlichen Gesandten übergeben, welchen er es überlasse, die weitern Schritte zu thun, zumal er „nicht Befehl habe, „von den Reichsständen etwas zu suchen, sich in Weitläufig„keiten einzulassen und seinen freien eximirten Stand in einige „Consideration ziehen zu lassen[1])."

Am 7. Januar aber sandte Wettstein abermals einen Boten nach Osnabrück, um die kaiserlichen Bevollmächtigten zu ersuchen, diejenigen Aufschlüsse an das churmainzische Direktorium gelangen zu lassen, die bei ihm direkt beansprucht worden seien; gleichzeitig schrieb er an den Probst Crane, mit dem er zufällig bekannt geworden war, um ihn zu ersuchen, seinem Bruder, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Licentiaten Johann Crane, und dessen Kollegen, dem Grafen Lamberg, die schweizerischen Begehren, welche er dem Probst zur Kenntniß gebracht, zu guter Aufnahme zu empfehlen[2]).

Tags darauf, den 8./18. Januar, ließ der Herzog von Longueville dem Bürgermeister Wettstein eröffnen, daß das churfürstliche Kollegium demnächst in sein Begehren eintreten werde, daher er die Gesandten günstig zu stimmen bemüht sei, dabei aber von Wettstein, dem das Geschäft besser be-

[1]) Siehe das Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d. d. 8. Januar 1647, Bd. V, Nr. 35 der hinterlassenen Schriften, durch welches er neue Instruktionen verlangt für den Fall, daß er nicht den richtigen Weg eingeschlagen haben sollte.

[2]) Siehe im Universalregister ꝛc. von Joh. Ludolf Walther, Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten: Joannes Maximilianus Comes de Lamberg, liber Baro in Ortenegg et Ottenstein u. s. w. war 1608 geboren, hatte sich 1634 in der Schlacht bei Nördlingen an der Seite des Kaisers befunden, wurde später Ajo und Obersthofmeister Kaiser Leopolds, erhielt als Brautwerber um eine spanische Infantin für König Ferdinand IV., der indessen vor der Vermählung starb, das goldene Vließ vom König von Spanien und starb 1682.

Ueber Joannes Crane J. U. Licenciatus ist nicht viel mehr zu erwähnen, als das spaßhafte Wort des braunschweig-lüneburgischen Gesandten Jakob Lampadius, der von ihm zu sagen pflegte: Cranius parum Cranii.

kannt sei, zu vernehmen wünsche, „in was Form das Be„gehren zu thun und worauf solches zu richten sei [1])".

Was sollte Wettstein darauf antworten?

Durch seine Instruktion war er angewiesen: „sich in „allwäg zu hüten, die Sach bey gemeiner Versammlung „oder also zu proponiren, daß solche dahin zur Berath„schlagung sollte gezogen werden, sondern sich vielmehr zu „befleißen, die Intention vermittelst der königlichen Majestät „in Frankreich, unseres gnädigsten Herrn und Pundsgenossen „hoches Ansehen und vermögliche Intervention, wie auch „anderer hohen Ständen, die er dazu disponirt finden werde, „zu erreichen, statt solche durch einen gemeinen Schluß, der „gar licht widrig fallen könnte, zu erhalten". Wettstein mußte daher bei seiner Antwort zunächst diese Instruktion im Auge behalten und hätte nur in dem Fall wagen dürfen, davon abzugehen, wenn er sich bei Erwägung aller Umstände davon hätte überzeugen müssen, daß dieser Weg nicht zum gewünschten Ziele führe.

Zu dem Ende mußte Wettstein zunächst seinen Blick auf die Behörde werfen, von welcher der endliche Entscheid abhing, und auf seine eigene Stellung dieser gegenüber.

Im Churfürstenkollegium, welches zuerst in Berathung treten sollte, saßen neben den Bevollmächtigten der drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln und denjenigen von Böhmen und Bayern die Bevollmächtigten eines einzigen evangelischen Churfürsten, diejenigen für Brandenburg nämlich, denn Chursachsen war abwesend, in Osnabrück [2]).

---

[1]) Siehe Wettsteins Schlußbericht loco citato, Seite 2263.

[2]) Die churmainzischen Gesandten haben wir oben bereits angeführt. Als Gesandte von Chur-Trier waren anwesend: 1) Hugo Friedrich von Elz, Domherr zu Mainz und Trier; 2) Licentiat Johann Anethan, trierischer Kanzler; 3) Dr. Johann Friedrich Bruer, Offizial in Trier; 4) Licentiat Herrmann Adolf Scherer.

Von Köln: 1) Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Bischof zu Osnabrück, Minden und Verden; 2) Diedrich Herrmann von Meerfeld; 3) Diedrich Adolf von der Rek, Domprobst zu Paderborn; 4) Dr. Peter Buschmann, paderbornischer Kanzler.

Im Hinblick auf diese Zusammensetzung des Churfürstenkollegiums mußte sich Wettstein sagen, daß kein Grund vorliege, von seiner Instruktion abzugehen, indem seine eigenen Chancen als Abgeordneter der evangelischen Orte viel geringer sein dürften, als diejenigen der französischen Bevollmächtigten; er war daher sofort entschlossen, seine Begehren nicht selbst vorzubringen, sondern deren Begründung dem Herzog von Longueville anzuvertrauen.

Wettstein antwortete daher dem Herzog von Longueville: „es bedunke ihn das Beste zu sein, wann bei Ersuch- und „Ansprechung der churfürstlichen HH. Gesandten nicht gesagt „werde, daß es auf seine Instanz, sondern aus Ihrer Durch- „laucht eigener Bewegung geschehe, und das Fundament „darauf gestellt werde, daß Ihr Majestät Interesse, so sie bei „einer Eidgnossenschaft hette, solches erforderte."

Vom Standpunkt des nationalen Selbstbewußtseins kann man es beklagen, daß Wettstein seinen Instruktionen gemäß diese Form gewählt hat; auch würde sich ein Jahrhundert früher, zur Zeit Kaiser Karls V. und Königs Franz I., ein schweizerischer Gesandter kaum veranlaßt gesehen haben, die Wünsche seiner Herren und Obern den Churfürsten durch den französischen Gesandten vortragen zu lassen; ebenso ist später die Eidgenossenschaft glücklicherweise wieder soweit erstarkt, daß sie bei ähnlichen Anläßen ihre Angelegenheiten selbstständig verfochten hat [1]).

---

Von Böhmen: Der Reichshofrath Ernst Graf von Wallenstein.

Von Bayern: 1) Georg Christoff Freiherr von Haslang; 2) Johann Adolf Krebs; 3) Dr. Johann Ernst; 4) Licentiat Niklas Drachter.

Die chursächsischen Gesandten Ernst Pistorius und Johann Leuber verweilten in Osnabrück

Von Brandenburg: 1) Johann Graf von Sain und Wittgenstein; 2) Johann Friedrich von Löben; 3) Dr. Johann Fromhold; 4) Matthäus Wesenbek; 5) Dr. Peter Fritz; 6) Dr. Johann Portmann; 7) Friedrich von Heyden.

[1]) So am Wiener Kongreß durch die HH. Landammann Reinhard von Zürich, Rathsherr von Montenach von Freiburg und Bürgermeister Wieland von Basel.

Allein ein Diplomat hat die Zeiten zu nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollten; seine Aufgabe ist es, mit denjenigen Karten das Spiel zu gewinnen, die er in Händen hat; bei einem Spiel aber, nach dessen Regeln die Könige alle andern Figuren stechen, muß man diese ausspielen, wenn man solche in der Hand hat.

Wettstein hatte nicht den Auftrag erhalten, in Münster und Osnabrück einen Akt schweizerischer Selbstständigkeit aufzuführen, sondern diese Selbstständigkeit diplomatisch durch das allgemeine Friedensinstrument anerkennen zu lassen. Er hat daher als Diplomat ganz richtig und verdienstlich gehandelt, dies Ziel durch den König von Frankreich sicherstellen zu lassen, insofern er voraussah, dasselbe allein nicht erreichen zu können.

Die Zeit war so angethan, daß nur die Großen Stimme hatten und angehört wurden; wie im Mittelalter freies Eigenthum nicht selten Mächtigen abgetreten wurde, um es von denselben sammt deren Schutz und Schirm als Lehen wieder zu empfangen, so galt auch im 17. Jahrhundert und leider auch noch viel später die Macht oft mehr als das Recht.

Lag ein Fehler darin, daß Wettstein seinen Instruktionen konform die Exemtion vom Reichskammergericht und die Anerkennung der schweizerischen Unabhängigkeit durch Frankreich befürworten ließ, statt sie direkt zu begehren, so fällt derselbe nicht ihm, sondern seiner Zeit zur Last. Wie richtig er gehandelt, um zu seinem Ziel zu gelangen, soll sofort gezeigt werden.

---

Gleichberechtigt ist die Schweiz zum ersten Mal bei der in Paris 1857, nach dem Krimkrieg, einberufenen Konferenz der Großmächte erschienen. Es ist dies das Verdienst unseres Gesandten, des Herrn Dr. Kern, der in seinem Begehren durch den damals allmächtigen Kaiser Napoleon III. unterstützt worden ist, dessen wohlwollender Vermittlung auch die definitive Einverleibung Neuenburgs in die Schweiz zu verdanken ist. Solche Freundesdienste ollten Staaten so wenig als Individuen vergessen.

Kaum hatte der Herzog von Longueville die Antwort Wettsteins erhalten, mit welcher er sich ganz einverstanden erklärte, so trachtete er, die einzelnen churfürstlichen Gesandten für die schweizerischen Begehren, die er nun gleichsam als Begehren Frankreichs hinstellte, günstig zu stimmen. Mit den churmainzischen Bevollmächtigten scheinen die französischen Gesandten indessen damals so gespannt gewesen zu sein, daß bei denselben kein Schritt gethan wurde.

Der größte Werth wurde auf die Stimme von Chur-Trier gelegt, weil dieses im Churfürstenkollegium die Stimmgebung eröffnete.

Die Gesandten von Chur-Trier hatten sich denn auch sehr willfährig geäußert und versprochen, da die von Wettstein den kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten eingegebenen Memorialien dem churfürstlichen Kollegium bereits übergeben worden seien, ihre Instruktionen aber sie anweisen, „auf Frankreich zu sehen", „die Sache nach Ihrer „Durchlaucht Begehren anzurathen."

Die Bevollmächtigten von Chur-Köln[1]) hatten sich vernehmen lassen: „Die Kammer zu Speyer habe zwar an das „churfürstliche Collegium geschrieben und weitläufig ihre Pos„session mit Anführung vieler Exempel, so sie wider eine „Stadt Basel haben, ausgeführt, jedoch hielten sie nicht dafür, „daß es großes Bedenken beim Churfürsten-Collegio geben „werde, sintemal bekannt seie, daß Ihre Majestät (der Kaiser) „zu Willfahr inclinire."

---

[1]) Namentlich galt auch das Haupt der churkölnischen Gesandtschaft als ein Feind Frankreichs. Siehe Lebensgeschichte der westphälischen Friedensabgesandten, von Johann Ludolph Walther. Der Titel des ersten churkölnischen Gesandten lautete: Franciscus Wilhelmus Dei et Apostolicæ Sedis gratia episcopus Osnabrugensis, Mindensis et Verdensis S. R. J. Princeps, Comes de Wartemberg et Schaumburg. Ser. Electoris Colonensis ac postea totius Collegii electoralis ad pacem universalem Legatus primatus. Er stammte von den Herzogen von Bayern und ist der erstgeborne Sohn Ferdinand's, Herzog in Bayern, der sich 1588 mit Georg Pettenbek's, eines bayerischen Hofbedienten, Tochter Maria vermählt und die Wartenbergische Linie stiftete. 1660 ward er Kardinal und starb 1661.

Die Gesandten von Chur-Bayern gaben zur Antwort: „es wäre ihnen zwar lieb, vorerst den Befehl ihres Herrn „einholen zu können, allein wenn man wünsche, das Geschäft „zu befördern, so seien sie bereit, in der Erwartung, daß der „Churfürst solchem nicht zuwider sein werde, wenn von „eintwederen der Vorgehenden in favorem der Statt Basel „und consequenter der Eidgnossenschaft votirt werde, solchen „Beifall zu thun."

Auch Chur-Brandenburg hatte sich willfährig gezeigt, und die Bevollmächtigten versicherten: „daß sie dem Werk „nicht zuwider sein wollten".

Die chursächsischen Bevollmächtigten waren in Osnabrück, wo Graf d'Avaux sich mit denselben besprechen sollte [1]), wofür Wettstein den Grafen noch durch ein eigenes Schreiben angesprochen hatte.

Da sich der schweizerische Abgeordnete in neuester Zeit auch die Eingabe des Reichskammergerichts an das Churfürstenkollegium zu verschaffen gewußt und überdies vernommen hatte, daß die Reichsstände noch keinen Entschluß gefaßt, sondern die Einziehung mehrerer Informationen angeordnet hatten, so hielt er für angemessen, zwar nicht Gegenvorstellung einzugeben, zumal seine Instruktionen ihm vorschrieben, „sich mit nie„mandem in einige Weitläufigkeit, Gezänk und Disputat ein„zulassen," wohl aber in einem Schreiben an die kaiserlichen Gesandten so viel möglich die subtilen Einwendungen des Kammergerichts zu entkräften und sich über die Verzögerung zu beschweren, die durch die überflüssige Einziehung neuer Informationen entstehen müßte; gleichzeitig sandte er denselben den Bericht des französischen Residenten Vautorte über seine Unterredung mit den Cameralen ein, durch welchen alle weitern Informationen als überflüssig erscheinen mußten [2]).

---

[1]) Siehe den Bericht Wettstein's loco citato, Seite 2263. Ueber die Stimmgebung von Chur-Böhmen wird im Bericht Wettstein's nichts gesagt.

[2]) Dieser Bericht Vautorte's ist oben, Kap. I, kurz erwähnt worden. Siehe Dr. Fechter's Aufsatz im 18. Band des Archivs für Schweizergeschichte, Seite 95—97.

Dies Schreiben Wettsteins scheint bei den kaiserlichen Gesandten gezündet zu haben, zumal deren Eigenliebe dadurch verletzt war, daß ihr Begehren, beförderlich ein Gutachten über die Abstellung der Kammergerichtsprozesse für jetzt und künftig an kaiserliche Majestät gelangen zu lassen, unberücksichtigt geblieben war.

Die kaiserlichen Gesandten Graf von Trautmannsdorf und Dr. Vollmar richteten in Folge dessen am 25. Januar 1647 ein in so bestimmten Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an das churmainzische Direktorium in Münster, daß dadurch eigentlich der zwischen dem Reichskammergericht und der Stadt Basel und den übrigen eidgenössischen Orten waltende Streit, soweit dies vom Kaiser abhing, zu Gunsten der Schweiz bereits entschieden schien.

In dem Schreiben an das churmainzische Reichsdirektorium erklärten die kaiserlichen Gesandten unter Uebersendung des neuesten Schreibens Wettsteins [1]):

„Sie wollten Ihren Excellenzien und Herren nicht verhalten, daß nicht geläugnet werden könne, daß die Stadt „Basel schon über 140 Jahr in possessione vel quasi omni- «modæ Libertatis gewesen, für ein Glied der Eidgnossenschaft gehalten und nie zu einigen Dienstbarkeiten des Reichs „bekantlich gezogen worden: auch nimmer zu gedenken, daß „die Schweizer dergestalt einen Bruch und Eingriff in ihren „freien Stand werden machen lassen, sondern nichts Gewisseres „zu gewarten stehe, als wenn man mit dergleichen cameralischen informationibus sich aufhalten, und dieser Stadt „ihre Freiheit disputirlich machen wollte, daß der Abgeordnete Ursach nehmen würde und vielleicht auch bereits darauf „instruirt sein möchte, sich dessentwegen alsobalden bei den „königlich französischen und schwedischen Gesandten zu beschweren, welche dann sonder allen Zweifel bei dieser Stadt „und gemeiner Eidgnossenschaft eine mehrere Gunst und Zu-

[1]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 23, Beilage B, und Moser: Die gerettete Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft, wo dies merkwürdige Schreiben ebenfalls als Beilage Litt. B abgedruckt ist.

„neigung auch dem heiligen römischen Reich zum höchsten „Nachtheil zu gewinnen nicht unterlassen werden, sich der „Sachen (wie von den Franzosen allbereits, zwar nur pri« vato nomine, beschehen) anzunehmen und dahin zu arbeiten, „daß man solche ihre omnimodam Exemtionem et liber« tatem in das Instrumentum pacis als ein Pactum publi« cum würde einkommen lassen, oder wo man sich dawider „setzen sollte, mit diesem Stand in neue Unruhe gerathen „müßte, deren man aber bei jetzigem gefährlichen motu des „Reichs gar nicht bedürftig sei; vielmehr erfordere die Ver„nunft, daß man, hintangesetzt aller Rechtsgründe, auf Mittel „bedacht seie, dieses eidgenössische Corpus gegen dem Reich „in gutem Willen zu erhalten und mit gutthätiger Willfahr „dazu zu verbinden.

„Demnach so ersuchen wir Euer Excellenz und die Herren, „sie wollen dieses Geschäft unverzüglich in die Reichs-Räthe « ad consultandum bringen, dabei aber die Erinnerung thun, „daß aus obvermerkten Ursachen gar nicht rathsam sein werde, „mehrbesagter Stadt Basel oder einig anderm eidgenössischen „Stand derzeit quæstionem status zu moviren, sondern daß „vielmehr die Nothdurft erfordere, dem Kaiserlichen Kammer„gericht anzubefehlen, die angefangenen Prozesse gänzlich ab„zustellen, auch ins künftig dergleichen nicht mehr zu erkennen, „sondern die nachfolgenden Parteien davon ab- und an die „Obrigkeiten, worunter die Beklagten gesessen sind, zu weisen, „allwo sie billig das ergehende Recht ihnen wohl und weh „thun lassen und sich keine weitere Provocation anmaaßen „sollen."

Zum Schluß erklärten die kaiserlichen Gesandten:

„Sie wollen also nicht zweifeln, daß insofern die dieser „Orten anwesenden Räthe, Bottschafter und Gesandte des „heiligen Römischen Reichs, Churfürsten und Stände dem „Werk besser nachdenken, sie auch dergleichen Gutachten an „Ihre Kaiserliche Majestät gehorsamst zu ertheilen kein Be„denken tragen werden."

Dies Schreiben der kaiserlichen Bevollmächtigten hätte

vom schweizerischen Abgeordneten selbst nicht günstiger abgefaßt werden können.

Nachdem Wettstein durch den Herzog von Longueville und auf anderm Wege vernommen, „daß es nunmehr, wie„wohl es anfänglich ziemlich widerwärtig hergegangen, beim „churfürstlichen Collegio wohl abgehen werde und die Sache „bereits nach Osnabrügg in die Reichsdictatur übergeben „worden sei," so entschloß sich derselbe am 25. Januar (also gerade am Tage der Ausstellung des vorerwähnten Schreibens der kaiserlichen Bevollmächtigten), selbst nach Osnabrück zu reisen.

Er war dazu vom Herzog von Longueville aufgefordert und mit Briefen an den Grafen d'Avaux versehen worden; auch hatte der Herzog, welchen Wettstein darüber berathen hatte, ob er die Unterstützung der schwedischen Gesandten ansprechen solle, da diese bei den evangelischen Ständen viel vermögen, dies gebilligt.

## 2. Unterhandlungen Wettsteins in Osnabrück.

Kaum war Wettstein in Osnabrück angekommen, als er vernahm, daß seine Angelegenheit Tags zuvor von den Reichsräthen behandelt worden sei, wobei sehr verschiedene Ansichten gewaltet hätten, indem einige weitere Informationen vom Kammergericht abwarten, andere dem in Münster gefaßten Entscheid beistimmen, und noch andere die Sache einstellen, an einen künftigen Reichstag weisen oder ganz abstellen wollten [1]).

Bei dieser Sachlage hielt Wettstein es für angemessen,

[1]) Siehe Meiern, Bd. V, Seite 651. Sogar viel später noch, im April 1648, hielten bei Berathung des Paragraphen de Helvetiis die Gesandten von Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg dafür, da nicht allein die Stadt Basel, sondern auch die ganze Eidgenossenschaft in der Schweiz a jurisdictione imperii romani von denen Kaiserlichen exempt declarirt werden wolle, solches aber von überaus großer Wichtigkeit sei, Evangelici darinnen aber keinen Befehl hätten: man könne wohl diesen Punkt auf künftigen Reichstag verschieben.

sich beim Grafen d'Avaux und bei seinem guten Bekannten Dr. Volmar Raths zu erholen.

Die Hülfe, die er bei d'Avaux fand, scheint nicht groß gewesen zu sein; derselbe versprach zwar, mit den zu ihm kommenden Gesandten sprechen zu wollen, allein Wettstein bemerkt in seinem Berichte, „es habe bei diesem Ver„sprechen woll sein Bewenden gehabt".

Um so kräftigere und intelligentere Unterstützung fand er bei Dr. Volmar, der sich bereit erklärte, falls Wettstein ein neues Begehren aufsetzen wolle, die Ausschüsse des Fürstenrathes zum Grafen Trautmannsdorf zu bescheiden und darauf einzuwirken, daß dieselben auf ihre Schlußnahme zurückkommen.

Wettstein machte sich sofort an die Arbeit, allein bevor er noch sein neues Memoire den kaiserlichen Gesandten eingereicht, hatten diese beschlossen, statt eine Einberufung der Ausschüsse des Fürstentags zu veranstalten, sich direkt beschwerend an das churmainzische Direktorium in Münster zu wenden, worauf sie das oben erwähnte Schreiben, d. d. 25. Januar (das sie auf den Tag der in Osnabrück stattgehabten Schlußnahme zurückdatirten), erlassen haben.

Die kaiserlichen Gesandten, welche im Fürstentag keinen Widerstand erwartet hatten, äußerten gegen Wettstein: „es „bewähre sich da das alte Sprichwort: viel Köpfe, viel Sinn"; übrigens werde der Kaiser, wenn ihm das Conclusum zukomme, welches sie in Münster sollicitirt hätten, schon zu remediren wissen.

Am 5. Februar 1647 hatte Wettstein eine Audienz beim ersten schwedischen Gesandten, dem Grafen Johann Oxenstiern.

Dieser war der Sohn des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstiern. Im Jahr 1611 geboren, hatte er zu Upsala studirt, war dann in den Niederlanden, Frankreich und England gereist, hatte später als Oberst des rothen Regiments zu Pferd unter seinem Schwager, dem Feldmarschall Gustav Horn, gedient. Darauf hat er der vom Kanzler Oxenstiern präsidirten Versammlung der evangelischen Reichsstände zu Frank-

furt beigewohnt, war 1634 zum Gesandten in England, 1635 in Preußen und 1643 zum ersten schwedischen Botschafter in Osnabrück ernannt worden[1]). Ihm gegenüber hatte der Reichskanzler, als Graf Johann Zweifel darüber äußerte, ob er dieser Stellung auch gewachsen sei, die berühmten Worte ausgesprochen: An nescis mi fili quantilla prudentia regitur orbis[2]). Gleichsam um seine hohe Stellung nie zu vergessen, fuhr Oxenstiern nie anders aus, als in einem Staatswagen seiner Königin, dem 12 Trabanten mit Helleparten und eine Menge Edelleute mit Pagen und Lakaien in kostbaren Livreen folgten[3]). Graf Oxenstiern war ein hoher, steifer, zugeknöpfter Mann, beharrlich und zähe, aber dabei launisch und ohne diejenige Flexibilität, die ein Diplomat haben sollte, um sich in den wechselnden Situationen zurecht zu finden[4]). Zuweilen kam indessen der alte Soldat wieder bei ihm an die Oberfläche, namentlich bei Gastmahlen[5]), und mitunter konnte er sehr sarkastisch sein, so, als er einst an die kaiserlichen Gesandten, die sich auf des Kaisers Vorfahren beriefen, die Frage stellte: ob sie auch den Kaiser Tiberius zu diesen Vorfahren zählten?

[1]) Siehe die Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten im Universalregister Joh. Ludolph Walther's, und Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 41.

[2]) Siehe Mémoires concernant Christine Reine de Suède, par Arkenholz, Tome I, page 99.

[3]) Siehe v. Stek, im Schottischen Wochenblatt, 4. Theil, Seite 105.

[4]) Graf d'Avaux, der viel mit Oxenstiern verkehrt hatte, schildert ihn in einem Brief an den Herzog von Longueville folgendermaßen: M. d'Oxenstiern n'écoute rien, son esprit est comme son corps, tout d'une pièce, et cette machine ne se remue que par des ressorts qu'on ne peut pas faire jouer. Les remontrances, la raison, la bienveillance n'y servent de rien. Siehe Flassan, Tome III, page 135.

[5]) Siehe Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 62; in der Note e wird bemerkt: An einem Abendessen, 5. Februar 1646, bei Oxenstiern habe es einen ziemlich starken Trunk abgegeben. Post cœnam habe Se. Excellenz, wiewohl bei trunkenem Muthe, gesagt ꝛc. Am folgenden Tag sei der Graf von Wittgenstein bei Oxenstiern gewesen, habe aber von Geschäften nicht reden können, weil Oxenstiern trunken gewesen und Frauenzimmer bei sich gehabt.

Der zweite schwedische Gesandte war Johann Adler Salvius. Geboren 1590, hatte er zu Upsala, Rostock, Helmstädt und Marburg studirt, war darauf in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Italien gereist und 1620 zu Paris Doktor der Rechte geworden. 1622 war er Gesandter am chursächsischen Hof, 1624 Staatssekretär zu Stockholm; als Reichskanzler ging er 1634 mit Axel Oxenstiern wieder nach Deutschland, war 1638—41 Gesandter zu Hamburg und darauf am Friedenskongreß zu Osnabrück 1643—48.

Wie zwischen den beiden französischen Gesandten, so bestand auch zwischen den beiden schwedischen nicht das beste Einvernehmen. Die Stellung des Salvius wurde indessen durch die entschiedene Vorliebe verbessert, welche die junge Königin Christine für ihn hegte, in der Beglaubigung, er sei mehr für den Frieden geneigt, als die Oxenstiern, Vater und Sohn [1]).

---

[1]) Siehe Mémoires sur la Reine Christine, par Arkenholz, Tome I, pages 112—115.

Am 10. April 1647 hatte die Königin Christine einen eigenhändigen Brief voller Vorwürfe über die lange Verzögerung des Friedensabschlusses an ihre beiden Bevollmächtigten nach Osnabrück gerichtet, dann aber in einem besondern Schreiben an Salvius beigefügt: „Ma lettre ci-jointe „est adressée à vous deux et remettez-la sur le champ au Comte Jean „d'Oxenstiern, et quoique je l'y touche vivement aussi bien que vous, „cependant ce n'est que de lui seul que je prétens parler." Als Nachschrift hatte die Königin sogar beigefügt: „Je vous prie de me faire „savoir quelles grimaces aura fait Oxenstiern en lisant ma lettre et „mes ordres adressés à vous deux."

Am 18. November 1647 schrieb die Königin an Salvius (siehe ibid. page 131): Vous me feriez un grand tort si vous portiez un jugement qui peut préjudicier à l'estime et à l'affection que vous vous êtes acquises auprès de moi par votre fidélité, par vos bons services aussi bien que par d'autres grandes qualités, etc., etc. Die Königin erhob ihn später in den Adelstand und machte ihn trotz der Opposition der Oxenstiern zum Senator, bei welchem Anlaß sie erklärte: Quand il est question de bons avis et de sages conseils, on ne demande point les seize quartiers, mais ce qu'il faut faire. Salvius serait sans doute un homme capable s'il était de grande famille.

Während der Audienz, die Wettstein am 5. Februar vom Grafen Oxenstiern erhielt, bat er den schwedischen Bevollmächtigten, auf die evangelischen Stände in dem Sinn einzuwirken, daß diese zu Erhaltung friedlicher Verhältnisse zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft hinarbeiten mögen.

Oxenstiern, der, wie sich Wettstein in seinem Bericht ausdrückt, „Leibes halber ziemlich übel disponirt war", sagte seine Unterstützung Namens der Krone Schweden und seines Kollegen Salvius, „der dießmal in wichtigen Geschäften verhafftet seie", zu, theilte darauf dem schweizerischen Abgeordneten den gegenwärtigen Stand der Unterhandlungen mit und berührte dabei namentlich die Religionsverhältnisse in den Erblanden des Kaisers und das „Pfälzische Wesen", was Wettstein veranlaßte, darüber an seine Vollmachtgeber zu schreiben [1]). Die vier evangelischen Städte sahen sich dadurch veranlaßt, abermals Namens gemeiner Eidgenossenschaft Wettstein ein Kreditiv an die schwedischen, brandenburgischen, hessischen und staadischen Gesandten zuzusenden.

Am 7. Februar, Nachmittags um 2 Uhr, sagt Wettstein in seinem Schlußbericht, sei er wieder zu den kaiserlichen

---

Siehe ibid. page 135. Wiquefort sagt von Salvius, indem er ihn mit seinem Kollegen Oxenstiern vergleicht: Salvius n'avait pas tant de naissance, mais il était bien aussi fin qu'Oxenstierna, et comme créature de la Reine il avait la confiance de cette Princesse, qui n'aimait pas le chancelier, etc. etc.

Servien sagte, die beiden schwedischen Gesandten mit einander vergleichend: Que s'il avait le choix d'agir avec l'un des deux ministres de Suède, il aimerait mieux le Comte Oxenstierna que le Baron Salvius, jugeant qu'il lui serait plus facile de réduire les inégalités du premier que de fortifier la mollesse de l'autre — und Arkenholz, Tome I, page 138, fügt diesem Urtheil bei: quand on épluche les mémoires qui nous restent des négociations de Salvius, sa conduite réglée par une finesse ou circonspection trop grande ne saurait être tout à fait exempte de critique.

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2., Abschied 1121 der Konferenz der evangelischen Städte und Orte, Aarau, 8. u. 9. April 1647, Seite 1422 und 1423.

Gesandten gegangen, habe dabei „neben dem eidgenössischen Schreiben“ seine endliche Recharge gethan und hernach in Schrift übergeben.

Diese Recharge ist in einem von der ersten Eingabe sehr verschiedenen Ton geschrieben.

Im ersten Schreiben, das er am 23. Dezember 1646 ohne Datum und Unterschrift übergeben, hatte Wettstein erwähnt: „daß im Augusto jüngsthin ein auf dem Rhein „nacher Frankfurt gehendes Kaufmannsschiff zu Speyer an„gehalten und nach starker Inquisition die darauf befind„lichen Güter ausgeladen, eröffnet und inventirt worden „seien — Sachen welche niemalen soweit wider eine Eid„gnossenschaft tentirt und vernommen worden seien.“

Nachdem dann der durch den Kaiser gebotene Stillstand verdankt worden, fährt Wettstein wörtlich fort: „Es wird aber „eidgenössischer Seiten ersorgt, daß vielleicht in wenig zeiten „dergleichen Prozeß von friedhässigen Leuten wieder angetrieben „und neue Ungelegenheit erwecket werden möchte, daher man „gegenwärtige Abordnung für nothwendig erachtet mit Befelch, „EE. Excellenz einer Eidgenossenschaft dienstlichen Willen und „Gruß samt demjenigen, was sie in ihren Mitteln haben, zu „vermelden und anzubieten, den Verlauf der Sachen erholen, „auch dann dienstlich zu repräsentiren: sintemal eine gemein „Eidgnossenschaft sich unterschiedlich und vornemlich in letztern „Tagsatzungen insgesamt und absonderlich erkläret bei ihrer „Frei= und Hoheit zu verbleiben, was (auch) die widrige „Beharrung für Weiterung und Ungelegenheit nach sich ziehen „möchte und dabei EE. Excellenz ganz dienstlich zu ersuchen: „daß dieselbigen Ihnen auch nicht wollen zu wider sein lassen, „solcher Beschwerd abzuhelfen und an ihrem hohen Ort so „weit einzukommen und zu vermitteln, damit doch eine löb„liche Eidgenossenschaft samt und sonders mit dergleichen „beschwerlichen Zumuthungen verschont und bei ihren rühm„lich erworbenen und so viele Jahre ruhig besessenen Frei„heiten, Recht und Gerechtigkeiten gelassen und darin von

„niemand weiters turbirt und angefochten werden [1]). Diese Note war offenbar sehr gemessen und ruhig gehalten.

Am 14./24. Februar 1647 äußert hinwieder Wettstein, nachdem er abermals die im August vorgefallene Arrestation eines Schiffes angeführt, er sei beauftragt: „Ihren Excellenzien „zu berichten, weil diese verübte Gewalt einer löblichen Eidge„nossenschaft Freiheit, Herkommen und Exemption schnurstraks „zuwiderlaufe, daß man eidgenössischerseits gänzlich resolvirt „und entschlossen seie sich selbsten bei erlangter Frei„heit, Souveränetät und Herkommen durch Gottes „Gnad zu schirmen und Gewalt mit Gewalt ab„zutreiben, und Ihr Excellenzien dabei zu repräsentiren, „weil gleichwohl diese Sache von großer Consequenz seie, „was für Alteration und Ungelegenheiten daraus entstehen „werden."

Wettstein fährt dann fort: „daß er weder Bestätigung „noch Extension besonderer Privilegien begehren noch suchen, „sondern die Kön. Kais. Maj. durch deren Plenipotentiarios „demüthigst bitten solle, eine löbliche Eidgnossenschaft bei „ihrem freien souveränen Stand und Herkommen fürbaß „ruhig und ohnturbirt zu lassen, und dem Kaiserlichen Kammer„gericht zu Speyer aus Römisch Kaiserlicher Machtvollkommen„heit zu gebieten und anzubefehlen, sobalden (alsbald) alle „wider eine Stadt Basel geführte Prozeß gänzlich zu cassiren „und abzustellen, und denen ernstlich zu injungiren, daß sie „weder jetzt noch künftig, unter was Schein und Prätext dieß „immer geschehen möchte, wider sie, noch übrige Orte der „gesamten Eidgnossenschaft und dero Anverwandte dergleichen „vorzunehmen und zu tentiren."

Das Schreiben schloß mit der „im Namen gemeiner „dreizehn und zugewandten Orte der Eidgnossen„schaft ausgesprochenen ganz dienst- und hochfleißigen

[1] Siehe Acta und Handlungen 1651, Beilage litt. A, Seite 22, und die „Gerettete völlige Souveränetät der schweizerschen Eidgenossenschaft," von Joh. Jak. Moser, Beilage A, Seite 1.

„Bitt, Ihre Excellenzien möchten ihrerseits dazu beitragen, „und den gewünschten Zweck erreichen helfen“ u. s. w.[1])

Bei Vergleichung dieser beiden Schreiben drängt sich die Frage auf: wie Wettstein zu so energischer Sprache kam, ähnlich derjenigen, welche s. Z. der Ambassador Caumartin angerathen hatte, ohne indessen Anklang zu finden[2]), und was ihn bestimmen konnte, dermal sein Begehren ausdrücklich Namens aller XIII Orte zu stellen, während er dieß in seinem ersten Schreiben sorgfältig vermieden hatte.

Auch ist ein näherer Nachweis darüber nothwendig, wie es sich mit dem „eidgenössischen Schreiben“ verhält, das Wettstein in seinem Schlußbericht erwähnt und welches die kaiserlichen Gesandten in originali nach Wien gesandt haben[3]).

Die so ganz veränderte Sprache Wettstein's in seinem zweiten Schreiben ließe sich allenfalls erklären, wenn sein erstes Begehren abschlägig beantwortet worden wäre, oder wenn in der Zwischenzeit die Verhältnisse der Schweiz dem Kaiser gegenüber sich verschlimmert hätten; weder das eine noch das andere war der Fall; die kaiserlichen Gesandten hatten das Begehren, wie bereits erwähnt, am 23. Dezember günstig aufgenommen und am 25. Januar dasselbe aus Osnabrück beim churmainzischen Direktorium kräftig unterstützt, überdieß war in der Zwischenzeit von Seite des Kaisers in Zürich ein Schreiben eingelangt, durch welches die Einstellung

---

[1]) Siehe Acta und Handlungen von 1651, Seite 28, Beilage litt. D und Moser: „Gerettete Souveränetät der schweiz. Eidgenossenschaft“, ebenfalls Beilage litt. D.

[2]) Siehe den Aufsatz Dr. Fechter's, loco citato Seite 91, wo derselbe gegenüber der Andeutung Caumartin's, die kaiserlichen Privilegien seien der schlechteste Titel, den man anrufen könne, „man solle sich lieber „auf die mit den Waffen errungene Freiheit stützen“, bemerkt: „Man „weiß nicht recht, ob Caumartin den Zweck hatte, die Abgeordneten in „ihrem Vertrauen auf die verbrieften Rechte herabzustimmen.“

[3]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2265. „Daselbsten (bei „den kaiserlichen Gesandten) habe ich neben den eidgenössischen Schreiben auch meine endliche Recharge gethan.“

der Prozesse beim Reichskammergericht in Speyer bis auf Weiteres zugesagt worden war[1]).

Die militärischen Anordnungen aber, welche die Eidgenossenschaft im Januar 1647 in Folge der Eroberung von Bregenz durch den Feldmarschall Wrangel zum Schutz ihrer Grenzen ergriffen hatte, konnten dem Kaiser nur angenehm sein, weil dadurch mittelbar auch das von den Schweden bedrohte Konstanz einigermaßen gedeckt wurde[2]).

Unter solchen Verhältnissen läßt sich vom schweizerischen Standpunkt der veränderte Ton der neuesten Eingabe Wettsteins vom 14./24. Februar kaum erklären.

Nach all dem bereitwilligen Entgegenkommen den schweizerischen Begehren gegenüber gleicht dieß neue, beinahe drohende Schreiben dem Einstoßen einer offenen Thüre. In der Diplomatie aber gilt es, wie in der Mechanik, für fehlerhaft, große Kraftanstrengungen für die Erreichung eines Resultats zu machen, das ohne solche erhältlich ist.

Die Veranlassung zu dem auffallenden Schreiben muß daher auf der andern Seite, d. h. bei den kaiserlichen Gesandten gesucht werden. Einigen Aufschluß dürfte das „eidgenössische Schreiben" geben, welches Wettstein gleichzeitig übergeben hat.

Dieß Schreiben erklärt nämlich, wie Wettstein nunmehr dazu kam, in seiner neuesten Eingabe vom 14./24. Februar:

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1406, Konferenz der VIII katholischen Orte in Luzern, 4.—6. Januar 1647, in welcher den Betreffenden das bezügliche kaiserliche Schreiben mitgetheilt wurde.

[2]) Siehe ibid. Seite 1114. Beschluß der Konferenz zwischen Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, d. d. 11. Januar 1647, wo der Aufbruch von Schwyz und Glarus zu Hülfe des Abtes von St. Gallen gutgeheißen wurde; und auf Seite 1115 die Beschlüsse des Kriegsraths der XIII Orte in Wyl, gemäß welchen keiner der kriegführenden Parteien Zutritt auf eidg. Gebiet gewährt werden soll; welche Beschlüsse sowohl dem Feldmarschall Wrangel als dem Marschall Turenne und dem in Konstanz kommandirenden Oberst Rost zur Kenntniß gebracht werden sollen; wegen Konstanz wollte man auch an den Erzherzog Ferdinand Karl beruhigende Zusicherungen gelangen lassen.

seine Begehren ausdrücklich im Namen der XIII Orte zu stellen.

Wettstein hatte längst eingesehen, daß er sich dadurch in einer falschen Stellung befinde, daß er nicht von allen XIII Orten beglaubigt sei und deßhalb auch nicht in Aller Namen verhandeln könne. Dessen hat er seinen Vollmachtgebern und seinen nähern Freunden gegenüber kein Hehl gehabt [1]), und wenn er auch anfänglich auf allerlei Weise darzuthun trachtete, daß er Namens der gesammten Eidgenossenschaft handle, weil sein Begehren alle Orte interessire, und daß sein Kreditiv als richtig und vollgültig angesehen werden könne, weil es Uebung sei, unter der Stadt Zürich Insiegel Namens gemeiner Eidgenossenschaft zu schreiben [2]), so

[1]) Siehe unter Wettstein's hinterlassenen Schriften Bd. V, Nr. 35, Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, vom 8. Januar 1647, und Nr. 44, Schreiben vom 12./22. Januar wegen des Dankschreibens an Trautmannsdorf und Volmar. Siehe namentlich ibidem Nr. 62 und 63, das Schreiben Wettstein's d. d. 15./25. Januar an Zürich, die Bitte enthaltend, ihm eine Empfehlung von gesammter Eidgenossenschaft an die kaiserlichen und französischen Gesandten zu übersenden, wobei er ausdrücklich bemerkt, man hätte besser gethan, Gesandte von „beiden Religionen" hierher zu senden. Siehe auch ibid. Nr. 78, das interessante Schreiben des Oberst Zweier von Evebach, d. d. Wyl 18./28. Januar 1647, mittelst welchem dieser mit Wettstein befreundete Abgesandte von Uri verspricht: „fleißig zu sollicitiren, daß man seiner Negotiation von Seite gesammter Eidgenossenschaft Color gebe" und das Favorschreiben so erlasse, wie es Wettstein eingesandt hatte. (Siehe Nr. 76 und 80.) Oberst Zweier hatte offene Schreiben an Volmar und Schröter, den Sekretär Trautmannsdorf's, beigelegt, um Wettstein's Mission zu unterstützen, dabei aber die Besorgniß ausgesprochen: Caumartin dürfte an die Tagsatzung nach Wyl kommen, „um die Leute wieder blind zu machen".

[2]) Siehe Bd. V der hinterlassenen Wettsteinischen Schriften, Nr. 49, vom 14./24. Januar 1847, Konzept eines Schreibens an die kaiserlichen Gesandten, Nr. 51, 57, 58. In dem bezüglichen Schreiben sucht Wettstein darzuthun, daß aus seinen Kredentialien zu ersehen, daß seine Abordnung von allen evangelischen Ständen geschehen, die Sache aber, die er verfechte, alle Orte der Eidgenossenschaft berühre und angehe. Dabei erwähnte er, siehe ibid. Nr. 59, daß auch andere die gesammte Eidgenossenschaft angehende Sachen unter der Stadt Zürich Insiegel allein ausgefertigt werden, daher er nicht gedacht, daß hierin einig Bedenken sollte

konnte er damit Dr. Volmar namentlich kaum überzeugen, welchem die eidgenössischen Verhältnisse so genau bekannt waren.

Die Ueberzeugung, daß die Abordnung an den Friedenskongreß namentlich der damit verbundenen großen Kosten wegen bei den katholischen Orten so großen Widerstand gefunden habe, erweckte bei Wettstein die Hoffnung, es sollte doch möglich sein, ein Dankschreiben an die Bevollmächtigten der drei Kronen für die von denselben erhaltene Hülfeleistung und Unterstützung von Seite der XIII Orte zu erhalten.

Dieß schien unverfänglich, veranlaßte keine Kosten und konnte mit frühern Vorgängen um so leichter in Einklang gebracht werden, als man vormals auch schon gegen den Kaiser Namens gemeiner Eidgenossenschaft den Wunsch ausgesprochen hatte, bei den wohl erworbenen Freiheiten und der Exemtion von allen fremden Gerichten geschützt zu werden.

Wettstein bemühte sich daher, sowohl bei der Regierung von Basel, als beim Vorort Zürich, ein solches, Namens aller XIII Orte ausgestelltes, Dankschreiben zu erhalten, wodurch seine Stellung gekräftigt würde und an Bedeutung gewänne. Daß dieser Schritt im Einverständniß namentlich mit Dr. Volmar geschehen, ist kaum zu bezweifeln, da Wettstein vom Augenblick an, als er sich davon überzeugt hatte, daß die kaiserlichen Gesandten ihrerseits günstig gestimmt seien, aber bei einzelnen Reichsständen Widerstand finden, alle vorzunehmenden Schrittemit den kaiserlichen und den französischen Gesandten vorerst zu besprechen pflegte, um zum erwünschten Ziel zu gelangen.

Der von Seite des churmainzischen Direktoriums gemachten Andeutung gegenüber, daß Wettstein nur durch Zürich und Basel akkreditirt sei, war es für das Gelingen seiner Mission von großer Wichtigkeit, daß er in einem Punkt

vorfallen, wobei er sich auf die in den Jahren 1643 und 1644 an den Kaiser erlassenen Schreiben berief. Siehe ibid. Nr. 89, das Schreiben Wettstein's an die Regierung von Basel, d.d. Osnabrück 29. Jan. 1647

Namens aller XIII Kantone sprechen dürfe[1]). Dieß wollte man durch das sogenannte „Favorschreiben“ erzielen, und dabei waren die kaiserlichen Bevollmächtigten ebenso sehr interessirt als Wettstein selbst, indem dadurch die vorzusehende Einwendung nicht gehöriger Akkreditirung abgeschnitten wurde.

Allein dieß Favorschreiben scheint von den katholischen Kantonen nicht beliebt worden zu sein. Ein Schreiben, welches Unterschreiber Hans Kaspar Hirzel am 19. Januar während der Dauer des vom 17. bis 31. Januar 1647 in Wyl versammelt gewesenen Kriegsrathes[2]) an Wettstein gerichtet hatte, enthält nämlich die Anzeige: daß die V katholischen Orte sich geweigert hätten, einem solchen in gemeineidgenössischem Namen zu erlassenden Schreiben ihre Zustimmung zu geben, weil sie dazu keinen Befehl haben[3]). Bald darauf aber (am 6. Februar) soll sich Luzern herbeigelassen haben, zu erklären: „Wir haben „uns zwar erinnert, was dieser Sach halber jeweilen unsere „Meinung gewesen, und wie weit sich dieselbige erstrecket, „weil aber uns beinebens gedunkt, daß gedachtem Herrn „Burgermeister mit denen Danksagungs-Schreiben an die „Herren kaiserlichen und französischen Plenipotentiarien durch„aus in dem Tenor des von Euch unsern G. L. A. E. „empfangenen Concepts, wohl möge gratificirt werden als „lassent wir uns nit entgegen sein, daß soliche fürderlichst

---

[1]) Siehe Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 86, das Schreiben d. d. Osnabrück 29. Januar 1647, durch welches Wettstein den Wunsch ausspricht, bei Churmainz akkreditirt zu werden u. s. w.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied Nr. 1115, Seite 1411 und folgende.

[3]) Siehe Wettstein's hinterlassene Schriften, Bd. V, Nr. 81. Hirzel bemerkt dabei, Oberst Amrhyn habe sie zu Gunsten eines solchen in gemeineidgenössischem Namen zu erlassenden Schreiben bearbeitet, „aber allhier nit auswirken mögen, hoffe es aber hernach noch zu Weg zu bringen.“ Hirzel fügt dann bei: er werde nicht ermangeln, dieß Schreiben in seiner gnädigen Herren Namen einstweilen ausfertigen zu lassen, „was weiter „geschehe, werde er berichten, da es hier (in Wyl) bald zu End gehen werde.“

„unter euerem Ehren-Secret (Sigill) verfertiget und ihme „zugesandt werden[1]).“

In Folge dieser Zustimmung Luzerns zu dem Dankschreiben und in der Voraussetzung, Luzern habe nicht nur in seinem eigenen Namen, sondern in demjenigen der übrigen katholischen Orte dem Dankschreiben beigestimmt, wurde nun dieses ausdrücklich im Namen aller XIII Orte ausgestellt[2]).

Daß Wettstein aber auch das Exemtionsbegehren im Namen der XIII Orte ausstellte, war jedenfalls sehr gewagt.

Zweifelsohne hatten die kaiserlichen Gesandten Werth darauf gesetzt, daß alle XIII Orte und nicht nur die evangelischen durch Vermittlung Wettstein's mit dem Kaiser unterhandeln. Wir schließen dieß daraus, daß dieselben glaubten, dieß Dankschreiben dem Kaiser sofort in originali einschicken zu sollen[3]).

---

[1]) Siehe den Aufsatz Dr. Fechter's, Archiv für Schweizergeschichte, Seite 107. Irrthümlich steht auf der letzten Zeile: „Erren Decret“, was keinen Sinn hat, es soll heißen Ehren-Secret (Sigill).

Dieß von Dr. Fechter angeführte Schreiben Luzerns vom 6. Februar findet sich nicht unter den Wettsteinischen Schriften. Daß sich aber die Sache dennoch so verhalten kann, dafür spricht ein Schreiben des Unterschreibers H. Kaspar Hirzel, d. d. 28. Januar, die Anzeige enthaltend, daß man die bewußten Favorschreiben nach dem von ihm eingesandten Formular, das man „anständig und ersprießlich“ gefunden, im eidgenössischen Namen habe ausfertigen und nach Luzern senden lassen, in der Hoffnung, daß dasselbe dort gut geheißen werde, da sein Herr Vater, Burgermeister Salomon Hirzel von Zürich, mit dem neu erwählten Schultheißen Dulliker von Luzern gute Bekanntschaft gemacht habe. Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 101.

[2]) Wenn Wettstein in seinem Schlußrapport (A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2262) erklärt, dieß XIIIörtige Schreiben schon am 7. Februar übergeben zu haben, so irrt er offenbar. Hingegen ist es möglich, daß er dasselbe mit seinem Schreiben vom 14./24. Februar den kaiserlichen Gesandten überreicht habe, zumal das Schreiben am 28. Januar von Zürich nach Luzern gesandt und dort, wie es scheint, gut geheißen worden ist, so daß es bis am 10. Februar in Osnabrück sein konnte.

[3]) Siehe Wettsteinische Schriften, Band V, Nr. 100. Noch am 27. Januar hatte Wettstein von Osnabrück geschrieben: „Das beschwerlichste sei, daß er nicht mit gemeineidgenössischem Titel und Namen nach er-

Es handelte sich also darum, auf den Kaiser und seine Umgebung Eindruck zu machen. Darf aber dieß angenommen werden, so hat wohl der veränderte Ton des Schreibens Wettstein's vom 14./24. Februar den gleichen Erklärungsgrund:

Auch der Tenor dieses Schreibens war wohl auf den Kaiser und die Hofräthe[1]) berechnet.

Wird aber in Erwägung gezogen, daß Graf Trautmannsdorf und Dr. Volmar in ihrem oben erwähnten Schreiben vom 25. Januar an das churmainzische Direktorium geschrieben: „es sei nicht zu gedenken, daß die Schweizer einen „Bruch und Eingriff in ihren freien Stand werden machen „lassen," um von denselben ein für die schweizerischen Begehren günstiges Gutachten an den Kaiser auszuwirken, so liegt die Vermuthung nahe, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten hofften, durch dieselbe Argumentation, durch welche sie auf das churmainzische Direktorium Eindruck zu machen beabsichtigt hatten, auch auf die kaiserlichen Reichshofräthe bestimmend einzuwirken.

Nichts war aber mehr geeignet, den Kaiser und seine Räthe für die schweizerischen Begehren günstig zu stimmen, als die Aussicht, daß zu den vielen Feinden, welchen man schon gegenüber stand, noch ein neuer kommen dürfte, die Eidgenossenschaft nämlich, wenn ihren gerechten Begehren nicht entsprochen werde.

Dieß entscheidende Argument ließen die kaiserlichen Bevollmächtigten indessen dem Kaiser wohl lieber durch den schweizerischen Gesandten vortragen, als daß sie es selbst thaten.

Das schweizerische Exemtionsbegehren konnte nicht verletzen, hatte doch Graf Trautmannsdorf, gleichsam als

heischender Nothdurft auftreten könne; habe dieß zwar von Zürich längst verlangt, aber wahrscheinlich wegen der Unruhen an der Grenze noch keine Antwort erhalten."

[1]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 11, wo Wettstein geradezu sagt: er habe besorgt, es möchte die eigentliche Intention des eidgenössischen Vortrags, ohnerachtet allerhand guter Vertröstung, von der römischen kaiserlichen Majestät Herren Reichshofräthen künftigs ungleich (ungünstig) aufgenommen und dahero von der römisch kaiserlichen Majestät eine widrige Decision ertheilt werden.

Grundlage der Friedensunterhandlungen, angenommen: daß die faktischen Verhältnisse, die seit Kaiser Karl V. bestanden, in rechtliche umgewandelt werden sollten. Von diesem Standpunkt aus hatte er den Franzosen die Ueberlassung der Bisthümer Toul, Metz und Verdun gleich beim Beginn der Unterhandlungen proprio motu angetragen, weil dieselben seit Kaiser Karls V. Zeiten faktisch bei Frankreich gewesen waren.

Dieselbe Unterhandlungsbasis kam aber auch der Schweiz zu Statten, welche Kaiser Karl V. im Jahr 1521 mittelbar dadurch als einen freien Stand anerkannt zu haben schien, daß er gegen den damals zwischen der Schweiz und Franz I. von Frankreich geschlossenen Vertrag keine Einsprache erhob und überdieß keine Beiträge zur Tragung der Reichslasten von der Eidgenossenschaft gefordert hatte[1]).

Wir glauben daher nicht zu irren, indem wir annehmen, daß die „Recharge" Wettsteins vom 14. 24. nach Form und Inhalt mit den kaiserlichen Gesandten vereinbart worden war, gleich wie durch diese letztern das XIIIörtige Dankschreiben, welches das Datum vom 29. Januar trug, provozirt worden ist.

In dieser Auffassung werden wir durch Alles, was weiter in dieser Angelegenheit zwischen Wettstein und den kaiserlichen Bevollmächtigten verhandelt worden ist, bestärkt[2]).

Dr. Volmar theilte nämlich dem schweizerischen Abgeordneten mit: „Graf Trautmannsdorf habe sich, wie er selbst, „in der Erwartung, daß den schweizerischen Begehren willfährig

---

[1]) Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 103 und 104.

[2]) Dafür spricht namentlich auch das Schreiben, das Wettstein am 19./29. Februar 1647 aus Osnabrück an Oberst Zweier von Evebach gerichtet hat, in welchem er bemerkt, „daß er wohl schon wieder in der „Heimat wäre, wenn er früher das gemeineidgenössische Schreiben er„halten hätte," sowie dasjenige, das er am 18./28. Febeuar an die Regierung von Basel erlassen hat, in welchem er geradezu erklärt: er halte sich nur an die kaiserlichen Bevollmächtigten, mit welchen er zuvor die Recharge und das Favorschreiben besprochen habe. Siehe Wettsteinische Schriften, Bd. V, Nr. 147 und 148.

„von Seite der Stände werde entsprochen werden, getäuscht, „indem in Osnabrück namentlich widrige Consilia dazwischen „getreten seien;" sobald nunmehr aber das vom churmainzischen Direktorium verlangte Gutachten eingetroffen sein werde, beabsichtigten sie (die kaiserlichen Bevollmächtigten) die Sache dem Kaiser zur Decision vorlegen und durch ihren Anhang unterstützen zu lassen, auch zweifle er nicht, „daß eine gnä„digste Resolution erfolgen werde, bei welcher sich eine Stadt „Basel und gemeine Eidgenossenschaft ersättigen werden."

Dabei wurde Wettstein freigestellt, die kaiserliche Resolution, die innert 5 – 6 Wochen erfolgen dürfte, noch hier zu erwarten; im entgegengesetzten Fall aber versprach Volmar ihm dieselbe nachzusenden. Graf Trautmansdorf hatte dem aber beigefügt: „wenn er rathen solle, so thäte Wettstein besser, zu warten, „bis ihm der kaiserliche Befehl in die Hand gelegt werden „könne."

In Folge dessen entschloß sich Wettstein, zu warten.

Bald darauf vernahm er durch Dr. Volmar, daß im churfürstlichen Collegium die Ansicht ausgesprochen worden sei, seinem Begehren mit Vorbehalt der Wachter'schen Sache zu entsprechen.

Diesem Vorbehalt hatte sich Dr. Volmar jedoch sofort aus dem Grund widersetzt, weil auch im Wachter'schen Fall keine Rechtsverweigerung vorliege, da in Basel in erster und zweiter Instanz darüber gesprochen und das Recht ausgeführt worden sei. — In dieser selbständigen Abweisung eines im churfürstlichen Collegium gemachten Vorbehalts durch die kaiserlichen Bevollmächtigten lag ein unzweideutiger Beweis dafür, daß dieselben den schweizerischen Begehren gerecht zu werden wünschten.

Offenbar nahmen sich die Kaiserlichen der Sache mehr an, als Graf d'Avaux, dem Wettstein erst am 10./20. Februar das für ihn bestimmte, oben berührte Dankschreiben übergeben konnte[1]).

[1]) Die für die französischen Bevollmächtigten bestimmten Dankschreiben wurden am 20./30. Januar 1647 in Zürich im Namen aller eidgenössischen

In der Besorgniß, daß der Entscheid des Kaisers einzig und allein die Exemtion der Stadt Basel betreffen und dadurch für die andern Orte eher nachtheilig werden möchte, ersuchte Wettstein den Grafen d'Avaux, bei den kaiserlichen Bevollmächtigten darauf hinzuwirken, daß dieser Uebelstand ausgewichen werde, was denn auch von d'Avaux zugesagt und erfüllt worden ist.

Am 2. März erst, nachdem Wettstein wiederholt auf Beschleunigung gedrungen, traf endlich von Seite des chur-mainzischen Direktoriums das gefaßte Conclusum ein, wie dasselbe im churfürstlichen Collegium einmüthig, bei den Fürsten- und Stätt-Räthen aber per majora gefaßt worden war[1]).

Demselben gemäß sollte dem Kaiser gerathen werden: „der Stadt Basel die nachgesuchte exemtio a cammerali „jurisdictione allergnädigst zu ertheilen und zu dem Ende „das von dero Vorfahren Kaiser Sigismundo derselben er-„theilte Privilegium in derselben Form, jedoch zu Verhütung „etwa besorgender Consequenzen mit Einrückung dieser For-„malien „aus gewissen erheblichen Ursachen" allergnädigst zu „confirmiren, dasselbe auf das kaiserliche Kammergericht zu „extendiren, demselben aber allergnädigst anzubefehlen, kraft „solcher kaiserlicher Verordnung und des heiligen Reichs „Genehmhaltung der Stadt Basel jetzt und künftig mit Er-„kennung einiger Prozeß allerdings zu verschonen."

Hingegen sollte diese Exemtion auf den Wachterischen Fall nicht ausgedehnt werden, zumal dem Reichskammergericht

---

Stände ausgestellt und mit der Stadt Zürich Insiegel versehen. Siehe Wettsteinische Schriften, Band V, Nr. 84, Schreiben von Bürgermeister und Rath, und ibid. Nr. 102. Am 29. Januar noch hatte sich Wettstein beim Unterschreiber Kaspar Hirzel darüber beschwert, daß er nicht in eidgenössischem Namen habe handeln können, in welchem Falle er guten Erfolg gehabt hätte Siehe ibid. Nr. 116.

[1]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 25, Beilage litt. C, und Moser, Die gerettete Souveränetät, Seite 5, ebenfalls Beilage litt. C, wo das ganze weitläufige Reichsgutachten abgedruckt ist.

vor dem Urtheilsspruch die Baslerische Exemtion nicht intimirt worden war, wie dieß vermöge der Reichs- und Visitations-Abschiede hätte geschehen sollen.

Dem gefaßten Conclusum gemäß sollte denn auch mit der Confirmation und Extension des privilegii so lange gezögert werden, bis die Stadt Basel sich gutwillig mit dem Kläger abgefunden und denselben klaglos gestellt haben werde; gleichzeitig sollte der Stadt Basel in Erinnerung gebracht werden, daß sie den Reichsständen und Unterthanen schleunig Recht widerfahren zu lassen und gute nachbarliche Verständniß zu erhalten beflissen sein möge.

Dieß vom 18. Februar aus Münster datirte Reichsgutachten schickten die kaiserlichen Gesandten am Tage, nachdem sie es erhalten, am 3. März 1647, an den Kaiser nach Wien. In ihrem Begleitschreiben formulirten dieselben, nachdem sie den Gegenstand, welcher den Prozeß mit Wachter veranlaßt hatte, erzählt, das Begehren Wettstein's dahin: „daß „er weder Bestätigung noch Extension sonderbarer Privi„legien begehre noch suche (sintemal er solche allein zum „Bericht, wie es mit der Stadt Basel vor aufgerichtem eid„genössischen Bund gestanden, angezogen), sondern J. Kaiser„liche Majestät durch sie, dero Plenipotentiarios bitten solle, „die Eidgenossenschaft bei ihrem freien souveränen Stand und „Herkommen, fürbaß ruhig und unturbirt bleiben zu lassen „und dem kaiserlichen Kammergericht zu Speyer aus kaiser„licher Machtvollkommenheit zu gebieten und anzubefehlen, „sobalden (alsobald) alle wider die Stadt Basel geführte „Prozeß gänzlich zu kassiren und abzustellen, und deme anzu„befehlen, daß sie weder jetzt noch künftig unter was Schein „und Vorwand das auch immer zugehen und beschehen möchte, „weder sie noch übrige Orth der gesamten Eidgenossenschaft „und deren Anverwandten dergleichen vorzunehmen und zu „ersuchen nicht mehr unterfangen sollte."

Gleichzeitig übersandten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Kaiser das Danksagungsschreiben, das Namens der XIII Orte an sie gerichtet worden war, in originali, wohl um

dadurch darzuthun, daß die XIII Orte sich der Sache Basels annehmen. Ihre eigene Ansicht aber sprachen dieselben dem Kaiser gegenüber dahin aus, „daß sie keine begründete „Ursach finden, nachdem gemeine XIII Orte der Eidgnossen„schaft so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel „quasi eines freien und ausgezogenen Standts gewesen, „auch die wider die Stadt Basel angezogenen actus pos„sessorii nichts anderes als für lauter attentata, ohne „daß darauf einige förmliche Parition beschehen wäre, zu „achten ..... daher es viel besser und räthlicher, auch dem „h. römischen Reich nutzlich sein werde, die gebetene decla„rationem exemptionis ... zu ertheilen, wodurch J. K. Ma„jestät gemeiner Eidgnossenschaft eine sonderbare Gnade er„weisen, und sie hiegegen zu desto beständigerer Beobachtung „deren mit dem Haus Oestreich habender Erbverein geneigt „und willfährig erhalten werden, da im widrigen Fall, und „wann hiebei zu einigem Mißtrauen Anlaß gegeben werden „sollte, wohl fürzusorgen wäre, daß mit der Zeit nicht geringe „Ungelegenheiten hieraus entspringen möchten.“

Am 21. März erstattete denn auch der Reichshofrath ein einläßliches Gutachten über die Frage der Exemtion der XIII Orte der Schweiz vom Reichskammergericht[1]).

Auch dies Gutachten schloß nach reiflicher Erwägung aller für und gegen das Begehren sprechenden Gründe mit

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, S. 2272, wo das ganze sehr interessante Gutachten abgedruckt ist. Aus demselben ergibt sich, daß am Kongreß in Münster wirklich die Klage verhandelt worden ist, wie sie der Duc de Longueville als ein Bundgenoß ermeldter Eidgenossenschaft bei den kaiserlichen Bevollmächtigten über die vom Reichskammergericht von Speyer der Stadt Basel angelegten Citationen u. s. w. erhoben hat.

Am Schluß des Gutachtens steht nämlich die sehr bezeichnende Bemerkung: Was nun Euer Kaiserliche Majestät sich hierüber allerdgnädigst resolviren werden, das möchte dem Herrn Grafen von Trautmannsdorf, nicht zwar, daß er solches dem Duc de Longueville oder wer sich sonst wegen der Schweizer anmelden möchte, communiciren sollte, sondern allein zu seiner Wissenschaft mit sammt des Kammergerichts Bericht von diesem Gutachten nachrichtlich eingeschlossen werden.

dem Rath: „Es möge Kaiserliche Majestät das Cammergericht „nochmal ernstlich ab= und anmahnen, mit dergleichen und „andern Prozessen wider die Stadt Basel, in Ruh zu stehen, „und zu Verhütung mehrer Unruh und Weitläufigkeit weiter „keine wider sie ausgehen zu lassen, noch die angefangenen „zu verfolgen."

Nachdem Wettstein dergestalt seinem Auftrag hinsichtlich der Befreiung vom Reichskammergericht bei den kaiserlichen Bevollmächtigten mit Erfolg nachgekommen war, ging sein Bestreben dahin, daß diese Exemtion vom Reichskammergericht nun auch förmlich durch das Friedensinstrument anerkannt werde. Er reiste deßhalb nach Münster zurück, um sich zunächst mit dem Herzog von Longueville dießfalls zu besprechen.

### 3. Wiederaufnahme der Unterhandlungen in Münster.

Bei der Ungewißheit, wie die kaiserliche Resolution lauten werde, welche der vom Kongreß abberufene Graf Trautmannsdorf in Wien zu sollicitiren versprochen hatte, und wenn dieselbe eintreffen werde, legte Wettstein großen Werth darauf, daß die schweizerische Exemtion vom Reichskammergericht in Speyer, in das Friedensprojekt aufgenommen werde, welches die französischen Bevollmächtigten im Laufe des Monats Juli als Antwort auf den von den kaiserlichen Gesandten vorgelegten Friedensentwurf eingeben sollten[1]). Graf d'Avaux hatte zwar in Osnabrück schon erklärt: er werde eine Bedingung sine qua non daraus machen: daß die Exemtion der schweizerischen Kantone im Allgemeinen und Basels im Besondern in's Friedensinstrument aufgenommen werde, aber über die Form in welcher dieß geschehen sollte, war noch nichts festgesetzt worden.

Nach langen Unterhandlungen und verschiedenen Redaktionsversuchen ist Wettstein endlich mit dem Herzog von

[1]) Siehe Meiern, Bd. V, Seite 130 und 141.

Longueville und Graf d'Avaux dahin übereingekommen, daß die Exemtion vom Reichskammergericht in der hier nachfolgenden Form in's französische Friedensprojekt aufgenommen werden solle. Et quoniam a camera Imperiali Spirensi contra quosdam Helvetiæ Cantones processus decreti, mandata emissa, arresta quoque nec non executiones tentatæ sunt; id quod libertati et omnimodæ superioritati, qua gaudent, contrarium est et motus periculosos excitare posset, ea propter, ad firmandam pacem et tranquillitatem publicam vigore præsentis transactionis conventum est: ut omnes et singuli ejusmodi processus decreti, sententiæ latæ, mandata; arresta quoque præterea a dicta camera Spirensi contra unum vel alterum totius corporis Helvetici membrum, eorumve cives, subditos et clientes universos et singulos, nominatim contra civitatem et cives Basileenses quocumque modo aut prætextu facta attentataque sunt, plane sublata rescissa atque abolita sunt nec in posterum ulla ratione aut via titulove tale quid attentetur[1]).

Dieser französischen Proposition gegenüber verständigten sich die kaiserlichen Bevollmächtigten mit Schweden über eine andere, mehr der Form als dem Wesen nach verschiedene

[1]) In einer damals im Drucke herausgekommenen Uebersetzung lautete der Vorschlag: Weil auch die Reichskammer zu Speyer tentirt worden, wider etliche Ort der Herrn Eidgenossen processus zu decretiren, Mandata auszufertigen, auch arresta und executiones anzubefehlen; welches doch ihrer Libertät und vollkommenen Superiorität, deren sie genießen, ganz zuwider ist und gefährliche Unruhe verursachen könnte: derowegen und zu Befestigung allgemeiner Ruhe und Friedens ist kraft gegenwärtiger Transaction verabschidet, daß alle und jede dergleichen processus, Decreta, ergangene Urtheil, Mandata, arresta und was sonsten mehr von gedachter Kammer zu Speyer wider einen oder den andern des ganzen Schweizer-Bundes oder Eidgnossenschaft, derselben Burger, Unterthanen, Schirmsverwandte, alle und jede insonderheit wider die Stadt und Burger zu Basel, auf einigerlei Weise und unter was Prätext geschehen oder attentirt worden, alles gänzlichen aufgehebt, abgethan und abgeschafft sein; auch dergleichen ins künftig auf einigerlei Weise und Weg, oder einigerlei Titel nicht soll vorgenommen werden.

Redaktion, so daß Wettstein zwischen denselben nicht entscheiden wollte, sondern sich damit zufrieden erklärte, wenn eine derselben in das Friedensinstrument aufgenommen und vom ganzen Reich ratificirt werde[1]).

Da einerseits die kaiserliche Resolution noch immer nicht erfolgt war, das Reichskammergericht aber trotz der kaiserlichen Inhibitions-Reskripte seine Jurisdiktion laut einem am 13. Juli 1649 an die beim westphälischen Friedenstraktat versammelten Reichsstände erlassenen Schreiben stets noch behaupten wollte[2]), so war das Begehren Wettstein's, eine schriftliche Zusicherung darüber zu erhalten, daß, falls nicht vorher durch den Kaiser direkt Abhülfe geschaffen würde, eine sicherstellende Bestimmung ins Friedensinstrument aufgenommen werde, ein ganz berechtigtes. Die kaiserlichen, französischen und schwedischen Gesandten verständigten sich denn auch zu nachfolgender Erklärung, welche von allen drei Botschaftern dem schweizerischen Abgeordneten in besonderer Ausfertigung und mit den bezüglichen Unterschriften versehen zugestellt worden ist. Dieselbe lautet:

Et quoniam contra quosdam ex tredecim Helvetiæ cantonibus, quique præterea corpori ipsorum accensentur, et nominatim contra civitatem, civesque Basileenses a camera Imperiali Spirensi subinde non processus solum decreti, sed arresta quoque et executiones tentatæ sunt, quibus tamen utpote contrariis libertati et exemptioni omnimodæ totius corporis Helvetici se submittere, prætensamve cameræ Imperialis jurisdictionem agnoscere nec voluerunt nec potuerunt, quin imo ex hac causa quam natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes oriri facillime potuissent; ea propter ad tollenda

---

[1]) Siehe Wettstein's Schlußbericht, A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2266. Am 30. Juli hat die Regierung von Basel diese französische Proposition den Regierungen von Zürich, Bern und Schaffhausen mitgetheilt. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 10.

[2]) Siehe Moser, a. a. O., Seite 11 und Beilage Litt. E.

quævis dissidiorum et diffidentiæ semina, firmandamque pacem et tranquillitatem publicam, unanimi Sanctæ cæsareæ Majestatis nec non Imperii Romani Electorum, Principum et Statuum consensu declaratum atque conventum est, ut omnes et singuli contra quempiam ipsorum, in specie civitatem civesque Basileenses intentati processus, sententiæ latæ et res judicatæ executione qualicunque in perpetuum careant, arrestis quoque et executionibus earum occasione jam nunc forsan, decretis et demandatis plane rescissis atque abolitis: Nec in posterum a camera Imperiali aliove præsente vel futuro judicio, contra unum vel alterum corporis Helvetici membrum, eorumve cives, clientes, aut subditos, tale quid quacunque ratione, prætextu vel titulo fiat aut attentetur [1]).

---

[1]) Diese Erklärung haben) da Graf Trautmannsdorf schon im Juli nach Wien zurückberufen worden war) Johann Ludwig Graf zu Nassau-Catzenellenbogen und Dr. Isaak Volmar am 14. September 1617 in Münster unterschrieben und mit ihren Pittschaften versiegelt dem schweizerischen Abgeordneten übergeben und die Versicherung beigefügt, falls inzwischen Ihrer Majestät Resolution, dem gethanen Begehren gemäß, einkommen sollte, dieselbige durch eine Generalklausel in den Reichsfriedensschluß, „es erfolge gleich solcher jetzt gemeiniglich, oder künftigs sonderbar, zu bestätigen, da aber nicht, alsdann einen sonderlichen Articul dem Friedensinstrument einzurücken, nachfolgenden Inhalts: Et quoniam etc. etc." Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 29, Beilage litt. E, und Moser, „Gerettete schweizerische Souveränetät", Beilage litt. F, wo die ganze Erklärung mit Eingang und Schluß steht.

Die gleiche Erklärung haben in Münster am 29. September 1647 die französischen Bevollmächtigten Henri d'Orleans, De Mesmes und Servien, gegengezeichnet Boulanger dem Bürgermeister Wettstein zugestellt und dabei bemerkt: Nous déclarons au Sieur Wettstein ... que si l'on ne peut obtenir l'article susdict dans les termes qu'il a été par nous couché et inséré dans le traité, Nous persisterons de la part de la dicte Majesté à ce que pour le moins la déclaration de Messieurs les commissaires impériaux cy-dessus écrite soit insérée au traité de Paix qui interviendra, etc. etc. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 31–33, wo die ganze Erklärung französisch und in deutscher

Dieser von den Bevollmächtigten der drei Kronen mit ihren Unterschriften und Siegeln bekräftigten Zusicherung gab Wettstein in seiner Korrespondenz mit den heimischen Behörden den Namen « Assurance »; wenn daher im fernern Verlauf dieser Darstellung von der Assurance gesprochen wird, so ist darunter die obstehende Erklärung, beginnend mit den Worten: Et quoniam und schließend mit den Worten: aut attentetur, zu verstehen.

Damit war aber Wettstein noch nicht zufrieden, vielmehr hatte er schon am 16. August an die kaiserlichen Bevollmächtigten das Ansuchen gestellt [1]), vom gesammten Reich einen Stillstand bei der Kammer zu Speyer zu verlangen, bis entweder durch kaiserliche Resolution oder aber vermittelst des Friedensschlusses den Beschwerden abgeholfen sein werde.

Auch diesem Ansuchen ist von Seiten der kaiserlichen Bevollmächtigten sofort entsprochen worden, indem am 8. September von des h. römischen Reiches Chur-Fürsten und Ständen bei den Generalfriedenstraktaten versammelten Räthen, Bot-

---

Uebersetzung steht, und Moser loco citato, Seite 14 und 15, Beilage litt. G.

Am 30. September stellten auch die schwedischen Bevollmächtigten Johannes Oxenstierna und Johann Adler Salvius dieselbe Erklärung aus, und versprachen dabei: Sin vero contigerit præmemoratam declarationem vel non advenire, vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum articulus sequens Helveticum hoc negotium concernens, authentico futuræ pacis generalis instrumento inserendus foret: *„et quoniam“* etc. etc. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 33—35, die ganze Erklärung mit Eingang und Schluß lateinisch und deutsch, und ebenso in Moser, „Gerettete schweizerische Souveränetät“, Seite 16, die schwedische Erklärung mit Eingang und Schluß, in lateinischer Sprache. Beilage litt. H.

[1]) Im Abschied, Bd. V, 2, ist die betreffende Eingabe an die Kaiserlichen als Beilage 13 zum Bericht Wettstein's citirt, allein deren Abdruck oder Inhaltsangabe ist unter den Beilagen übersehen worden. Siehe ibid. Seite 2274, wo von Beilage 12 gleich zu Beilage 14 übergegangen wird. Auch in den „Acta und Handlungen“ und in Moser's „geretteter Souveränetät“ fehlt diese Eingabe. Dieselbe findet sich in den Wettsteinischen Schriften, Bd. VI, Nr. 11.

schaftern und Gesandten an das kaiserliche Kammergericht zu Speyer die Aufforderung ergangen ist: nicht nur „alle wider „die Stadt Basel und ihre Angehörige erlassene Mandata u. s. w. „aufzuheben, sondern auch mit Erkennung neuer bis zu J. „Kaiserlichen Majestät erfolgenden endlichen Erklärung, oder „sonst zu Erhaltung eines allgemeinen Friedensschlusses inn„zuhalten, die Basler nicht zu beschweren, vielmehr den „Commercien ihren freien, ungehinderten Lauf lassen zu „wollen" [1]).

Dadurch war nun allerdings vorgesorgt, daß die Exemtion vom Reichskammergericht ins Friedensinstrument aufgenommen werde, falls nicht im weitern Verlauf der Verhandlungen neue Schwierigkeiten erhoben werden, was um so wahrscheinlicher war, als von Seite der Reichsstände troß der durch sie am 8. September an das Reichskammergericht erlassenen Inhibition, diese Exemtion selbst noch keineswegs berathen, geschweige denn zugestanden worden war.

Durch seine Instruktion war aber Wettstein ferner angewiesen worden, sich bei den französischen Herren Plenipotentiariis dahin zu verwenden, „daß die anerbotene, auch in „Kraft Pundts schuldige Friedensinschließung der gemeinen „Eidgnossenschaft in bester Form als immer möglich beschehen „thüge." Was darunter zu verstehen sei, war wohl den Auftraggebern selbst nicht recht klar. Wettstein verlangte deßhalb von den vier evangelischen Städten bestimmtere Instruktionen und rühmte bei diesem Anlaß die Bereitwilligkeit, die er beim Herzog von Longueville dießfalls gefunden habe[2]).

Allein bestimmte Direktionen wurden ihm nur von einer Seite ertheilt. Basel und Bern wollten die Form der Auf-

---

[1]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 35, Beilage litt. H, das von des heiligen römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen bei den General-Friedenstraktaten versammelten Räthen, Pottschaften und Gesandten an das kaiserliche Kammergericht zu Speyer abgegangene Schreiben, d. d. 8. September, und Moser, „Gerettete Souveränetät", Seite 11, Beilage litt. E.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 189.

nahme in die Diskretion Wettstein's setzen[1]), Zürich versprach, diese Angelegenheit an der nächsten Tagsatzung mit den evangelischen Orten zu berathen[2]).

Einzig Schaffhausen äußerte die Ansicht, daß die Aufnahme in den Frieden beiläufig in der Form geschehen könnte, wie z. B. beim Frieden von Vervins[3]).

An der Konferenz der vier evangelischen Städte, welche am 29. und 30. März (8. und 9. April 1647) zu Aarau stattfand, wurde auf die Anfrage Wettstein's: „in was terminis die Friedenseinschließung geschehen solle", einmüthig beschlossen, dieß seiner Diskretion zu überlassen[4]).

Damit war nun freilich Wettstein wenig geholfen und zwar um so weniger, als er erfuhr, daß in Basel, wo man zunächst nur die Exemtion vom Reichskammergericht im Auge hatte, die Frage über den Friedenseinschluß der gesammten Eidgenossenschaft aus Besorgniß dadurch die baslerische Exemtion zu gefährden, nicht einmal vor den Rath gebracht worden war[5]).

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Band V, Nr. 189. Schreiben des Staatsschreibers Burkhardt, d. d. 6. März 1647; Nr. 171, woraus sich ergibt, daß man in Basel sogar darüber getheilter Ansicht war, ob nicht die Exemtion Basels allein, unvermischt mit derjenigen der übrigen Kantone, im Frieden erwähnt werden soll. Die Gründe, für sich nicht zu trennen, sind zusammengestellt in Nr. 184, Siehe auch das Schreiben der Regierung von Bern, d. d. 11. März 1647, Nr. 178.

[2]) Siehe ibid. Schreiben des Hans Ulrich Wolf, d. d. 15. März 1647, Nr. 192, und des Unterschreibers Hans Kaspar Hirzel, d. d. Zürich 23. März, Nr. 193.

[3]) Siehe ibid. Nr. 190. Schreiben der Regierung von Schaffhausen, d. d. 15. März 1647.

Im Frieden von Vervins zwischen Philipp II. von Spanien und Heinrich IV. von Frankreich, 1598, waren von Seite Frankreichs eingeschlossen worden die Könige von Schottland, Polen, Dänemark und Schweden; den Allianztraktaten gemäß sodann die Republiken Venedig und Lucca, die 13 Kantone der Eidgenossenschaft und Graubünden, der Großherzog von Toscana und die Herzoge von Lothringen und von Mantua. Siehe Flassan, Histoire générale de la diplomatie française, Tom II, Seite 184.

[4]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1421.

[5]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 199. Schreiben des Rathschreibers Rippel, d. d. 20. März 1647.

Bei Mittheilung des Konferenzbeschlusses von Aarau hatte die Regierung von Zürich beigefügt, es werde Werth darauf gelegt, daß „der ganze eidgenössische Lyb" in Ansehen und Autorität erhalten werde[1]). Gleichzeitig wurden Wettstein die Interessen der Religionsgenossen und namentlich der Einschluß Mülhausens und die pfälzische Angelegenheit empfohlen[2]).

Bei den Besprechungen über diesen Einschluß der gesammten Eidgenossenschaft in das Friedensinstrument überzeugte sich Wettstein immer mehr davon, wie irrig es war, ihn nicht durch alle XIII Orte akkreditiren zu lassen; er äußerte dießfalls seinen Unmuth unverhohlen zunächst seinen nähern Freunden gegenüber, wie z. B. gegen den Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen[3]), von welchem er zu erfahren wünschte, ob er dafür halte, man solle sich durch die Franzosen in den Frieden aufnehmen lassen?

Aber auch dem Vorort Zürich gegenüber verhehlte Wett=

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Band V, Nr. 222, das Schreiben Zürichs, d. d. 2. April 1647, und das Schreiben Hans Kaspar Hirzel's, d. d. 5. April, Nr. 131. Auch die Aufnahme der III Bünde in den Frieden wurde beantragt. Siehe Schreiben von Joh. Friedrich Wolf, d. d. Zürich 2. April, Nr. 224.

[2]) Die von der Konferenz in Aarau festgestellten Kredentialien zum Zweck der Unterstützung der pfälzischen Angelegenheit waren abermals nur unter dem Siegel von Zürich, aber Namens der evangelischen Städte und Orte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell A. Rh. erlassen.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 211, das Schreiben Wettstein's an Bürgermeister Ziegler in Schaffhausen, d. d. Münster 26. März 1647. In demselben bemerkt er: Seine Stellung sei von Anfang an dadurch schwierig gewesen, daß er der Unterstützung des ganzen corporis helvetici nicht versichert gewesen sei, indem die Camerales stets annahmen, es handle sich nur um Basel, Schaffhausen und Mülhausen, daher er die Separation mit Mühe habe verdecken müssen. In seinem Unmuth fügt Wettstein bei: „Die Andern wollen ihn nicht einmal mit „einem kräftigen Wort unterstützen, wenn es sich um einen Pfaffen handle „(Lustorf=Handel), so muß Alles mit Spieß und Stangen mit sein, auch „die Evangelischen. Wenn es sich aber um die leibliche Freiheit der jüngern „Orte handle und kein Prätext der Religion zu finden ist, so schweigt „Alles still."

stein nicht, daß wenn von allen XIII Orten die Anerkennung ihrer Souveränetät verlangt worden wäre, dieß leicht zu erreichen gewesen wäre; weil die Katholischen aber dieß s. Z. nicht wollten, so sei die gute Gelegenheit versäumt[1]) worden.

Bürgermeister Ziegler hat hinwieder die an ihn gestellte Einfrage ganz richtig dahin beantwortet: „es sei „wichtig, nicht nur durch Erwähnung einer kaiserlichen Exemp- „tion und Indult gleichsam auf dem Gnadenweg in dem „Friedensinstrument erwähnt zu werden, sondern auf ähnliche „Weise, wie dieß bei Anlaß des Friedens von Vervins 1598 „geschehen war auf Begehren des Königs von Frankreich[2])."

Seinerseits scheint denn auch Bürgermeister Wettstein Nachforschungen darüber angestellt zu haben, in welcher Form vormals der Schweiz bei Friedensverträgen gedacht worden sei. Dem Vorort Zürich gegenüber aber erwähnte er, daß die beiden französischen Abgeordneten sich bereit erklärt hätten, auch Mülhausen in den Frieden aufzunehmen, nachdem er denselben nachgewiesen habe, daß dieß auch im Frieden von Cateau-Cambresis von 1559, und von Vervins 1598 stattgefunden habe[3]).

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 232, Schreiben Wettstein's, d. d. Münster 6./16. April 1647.

[2]) Siehe ibid. Nr. 237, das Schreiben des Bürgermeisters Ziegler, d. d. 20. April 1647, mittelst welchem er ein Projekt zu einem bezüglichen Artikel einsandte, gemäß welchem die XIII Orte der Eidgnossenschaft oder der große Bund oberdeutscher Lande und der Zugewandten, als gemeine III Bünde, Abt und Stadt St. Gallen, Mülhausen und die Grafschaft Neuenburg dermaßen in den Frieden sollten aufgenommen werden, daß sie sollen bei ihrem souveränen und freien Stand friedlich bestehen, und auch bei den alten wohlhergebrachten Exemtionen und Freiheiten wider Ausländische unturbirt verbleiben und daran weder direkte noch indirekte beunruhigt werden.

[3]) Siehe ibid. Nr. 251. Schreiben Wettstein's an die Regierung von Zürich, d. d. 17./27. April 1647, in welchem er die Verträge von Madrid 1526, Cambray 1529, von Nizza 1. Februar 1539, von Crespi 18. September 1544, von Vaucelles vom 5. Februar 1555, von Cateau-Cambresis 3. April 1559 und von Vervins vom 2. Mai 1598 anführte. Siehe Dumont, Tome IV und V, und Flassan, Tome I und II, und Schreiben

Während seines Aufenthaltes in Osnabrück verkehrte Wettstein häufig mit seinem alten Bekannten Dr. Volmar, bei welchem er so viel aufrichtiges Entgegenkommen rücksichtlich desjenigen Punktes gefunden hatte, der für Basel der hauptsächlichste war, die Exemtion nämlich vom Reichskammergericht. Das Gutachten des Reichshofraths, das ihm Graf Trautmannsdorf seiner Zeit vertraulich mitgetheilt hatte, und welches günstiger war, als man es je hätte erwarten können, bürgte, wie der durch die kaiserlichen Gesandten bei den Reichsständen am 8. September ausgewirkte Inhibitionsbefehl an das Kammergericht, dafür, daß man von dieser Seite auf kräftige Unterstützung rechnen dürfe. Es ist daher leicht begreiflich, daß Wettstein die allgemeine Aufnahme der Eidgenossenschaft ins Friedensinstrument, rücksichtlich welcher er weder gehörig akkreditirt noch instruirt war, und welche er durch den Herzog von Longueville in Anregung bringen lassen sollte, während seines Aufenthaltes in Osnabrück einigermaßen aus dem Auge verlor[1]) und sein Hauptbestreben dahin richtete, die Exemtion vom Reichskammergericht zu erzielen, in Betreff welcher der Entscheid des Kaisers maßgebend war.

Am 16./26. Juli hatte Wettstein der Regierung von Basel einläßlichen Bericht über seine in Osnabrück gepflogenen

---

Wettstein's an Zürich, d. d. Osnabrück 22. April, über die Verhandlungen in Betreff Mülhausens, Nr. 256. Siehe auch das Schreiben d. d. Mülhausen 24. April, von Smielecius.

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 158. Sein Schwager Rathschreiber Nikolaus Rippel schrieb: er traue mehr den Deutschen als den Welschen, und am 20. März schrieb derselbe, siehe Nr. 199: „Er möge sich hauptsächlich mit Dr. Volmar berathen und auf den allgemeinen Einschluß nicht insistiren;" am 13. April, Nr. 247: „er halte nichts auf den Promessen der Franzosen, terrent vestigia"; und am 22. Mai, siehe Nr. 281, äußert Rippel mit Rücksicht auf die französischen Versprechungen: „viel Wort füllen die Säck nicht." Im gleichen Sinn schrieb auch Oberst Zweier, siehe Bd. V, Nr. 78, sein Schreiben aus Wyl, d. d. 18./28. Januar 1647, und Nr. 172, Schreiben d. d. Altorf 6./16. März 1647, und Nr. 203, Schreiben vom 20./30. März: Caumartin sei der Ansicht, man soll sich contentiren, „freie Leute nach der Franzosen Gefallen zu sein".

Unterhandlungen mit den kaiserlichen, schwedischen und französischen Gesandten erstattet, wobei er erwähnte, Dr. Volmar habe den Wunsch geäußert, daß im Frieden ausdrücklich erklärt werde, daß der Kaiser und die Stände die Exemtion bewilligt haben, ja derselbe habe sich anerboten, die Sache selbst zur Aufnahme in den Frieden einzubringen, falls die Franzosen es nicht thun sollten; wobei indessen immer noch zweifelhaft bleibe, ob die Reichsstände darein willigen werden.

Der Hauptzweck seiner Abordnung schien durch die sogenannte «Assurance» von Seite der Bevollmächtigten des Kaisers und derjenigen der beiden Kronen erreicht, durch den Inhibitionsbeschluß der Reichsstände vom 8. September aber waren seine Vaterstadt und die übrigen eidgenössischen Orte gegen weitere Vexationen von Seite des Reichskammergerichts für einmal gesichert; und da Wettstein auf den so wünschbaren Abschluß des Friedens seinerseits nicht einwirken konnte, so kam er bei seinen Vollmachtgebern mit der Bitte ein: ihm die Rückkehr in die Heimat gestatten zu wollen, wohin ihn wichtige öffentliche und Privatgeschäfte riefen. Diese Bewilligung hatte er eben erhalten, als ihm von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten angezeigt wurde, „es sei von der Römisch Kaiserlichen Majestät ein Decret „und Befehl an sie gekommen, ihm solches zu überliefern, „daher er Tag und Stunde bestimmen möge, wenn er dieß „Kaiserliche Decret entgegennehmen wolle, worauf denn (so schreibt Wettstein) H. Volmers Excellenz und Ihr Gnaden „Excellenz Grave von Nassau zu mir kommen, und hat der „erste mir berührtes Decret mit erforderlichen Umständen überliefert“ [1]).

Das kaiserliche Exemptionsdecret, das vom 16. Mai 1647 datirt war, lautet:

---

[1]) Siehe den Schlußbericht Wettstein's, A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2235; es steht dies Dekret irrig als Nr. 17 der Beilagen, statt als Nr. 16. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 16 und 17, Beilage litt. J und Moser's „Gerettete Souveränetät“, Seite 18, Beilage litt. K.

„Der Römischen Kaiserlichen Majestät, unserm allergnä-„digsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen „worden, was deroselben nach Münster und Osnabrugg zu „den Friedenshandlungen verordnete Gesandten und Bevoll-„mächtigte, Herr Maximilian Graf von Trautmannsdorf und „Weinsperg und Herr Johan Maximilian Graf von Lamberg „und Herr Johan Crane und Herr Isaak Volmar respective „geheimder Rath, Obristhofmeister, Reichshofräthe, Cammer-„und Oberöstreichische Cammerpräsident unter dato Osnabrugg „den dritten des verflossenen Monats Martii, in ihrer einge-„schickten Relation berichtet haben, daß im Namen der Stadt „Basel und gemeinen dreizehn Orte der Eidgnossenschaft, Herr „Rudolph Wettstein, Burgermeister daselbst zu Basel, wegen „Ihrer Majestät und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu „Speier wider jeßgemeldte Stadt Basel und dero Bürgerschaft „ergangenen starken Pressuren und angelegten Arresten beklagt, „und darneben pro declaratione Exemptionis dergestalt ge-„beten, gemeldte Eidgnossenschaft bei ihrem freien souveränen „Stand und Herkommen, fürbaß ruhig und unturbirt bleiben „zu lassen, und jeßtgemeldtem Cammergericht aus Römisch „Kaiserlicher Majestät Vollkommenheit zu gebieten und anzu-„befehlen, sobalden alle wider eine Stadt Basel geführte Prozeß „gänzlich zu cassiren und abzustellen, auch dem ernstlich auf-„zulegen, daß sie weder jeßt noch künftigs, unter was Schein „und Vorwand das auch immer zugehen oder geschehen möchte, „wider sie, noch übrige Orte der gesammten Eidgnossenschaft „dergleichen vorzunehmen und zu ersuchen nicht mehr unter-„fangen sollen.

„Wenn dann allerhöchst gedachte Kaiserliche Majestät be-„finden, daß besagte gemeine dreizehn Ort der Eidgnossenschaft „nun so viel lange Zeit und Jahr in possessione vel quasi „eines freien ausgezogenen Stands gewesen, als haben sie ob-„vermeldte Declaration exemptionis allergnädigst Kraft dieses „Decreti zu ertheilen verwilliget und dero Kaiserliche Ge-„sandten anbefohlen, solches besagtem Burgermeister Rudolph „Wettstein einzuhändigen und verbleiben allerhöchst gedachte

„Majestät denselben samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden
„wohl gewogen.

Signatum unter Ihrer Kaiserlichen Majestät aufgetrüktem Secret=Insigel zu Wien den sechzehendten Maji, anno Sechzenhundert Siben und vierzig.

Vt. Ferdinand Graff Churz. L. S.

Johan Söldner, Dr.

Wettstein mußte das Datum dieses Dekretes (vom 16. Mai), das ihm erst im Monat Oktober mitgetheilt wurde, auffallen.

Als er dieß gegen die kaiserlichen Gesandten laut werden ließ, so haben dieselben ihm erklärt, daß diese Antedatirung aus Auftrag des Kaisers geschehen sei, wie er dem ihm nun vorgelegten kaiserlichen Begleitschreiben d. d. 19. Oktober 1647 selbst entnehmen könne.

Dieß kaiserliche Begleitschreiben lautet[1]):

Denen Hoch= und Wohlgebornen, auch Ehrsamen, Gelehrten Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Johann Ludwigen Grafen zu Nassau, Catzenellenbogen, Vianden und Diez, Herren zu Beylstein, Rittern des güldenen Fluß, Johann Maximilian Grafen von Lamberg, Johann Crane und Isaac Vollmarn, Beeden der Rechten Licentiaten und Doctor, unsern respective geheimen Räthen, Reichs=Hof=Räthen, Cammerer und Oberöstreichischen Cammer=Präsidenten.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kaiser, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs.

Hoch= und Wohlgeborne, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue.

Ihr werdet euch wohl zu erinnern wissen, was auf der Stadt Basel Burgermeisters Rudolph Wettstein gethanes Anbringen die begehrte Declaration Exemptionis besagter Stadt Basel und der dreizehn Ort gemeiner Eidgnoßschafft, neben

---

[1]) Siehe Moser, „Gerettete Souveränetät", Seite 17, Beilage litt. J. Graf Trautmannsdorf war, wie schon bemerkt, bereits im Juli nach Wien zurückgekehrt. Deßhalb wird sein Name auf der Adresse nicht auch erwähnt.

Unserem Geheimen Rath und Obristen Hofmeistern Grafen Maximilian zu Trautmannsdorf sub dato Osnabrug den dritten nechst verwichenen Monats Martii ihr für ein Gutachten Uns überschickt habt.

Nun ist uns solches den neunten nächstverwichenen Monats September in Unserer Königlichen Stadt Pilsen gehorsamst vorgetragen worden, so wir uns auch gefallen und darüber unser Dekret ausfertigen lassen, wie ihr hiebei in originali zu empfangen habt, das Datum berührten Decrets aber haben wir zurückzusetzen befohlen, auff daß es vor der Exhibition des französischen instrumenti pacis gesetzet seie, werdet euch also obbemeldtes Decret nach euerer uns bekannten Dexterität zu gebrauchen und auszuliefern wissen. Sein und verbleiben Euch hierbei sambt und sonders mit Kaiserlichen Gnaden wohl beigethan. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den neunzehendten October Sechzehnhundert Siben und Vierzig, Unserer Reiche des Römischen im eilften, des Hungarischen im zweiundzwanzigsten und des Böhmischen im zwanzigsten.

**Ferdinand.**

Ferdinand Graff Churz.

Ad mandatum
sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium:
Johann Söldner.

Dadurch war nun dem Begehren Wettstein's vollständig entsprochen.

Die durch den Kaiser angeordnete Antedatirung aber ließ Wettstein einen Blick werfen in die Motive, welche die kaiserlichen Gesandten von Anfang an geleitet haben mochten, als sie seinem Begehren so willfährig entgegenkamen.

Dieß Motiv war kein anderes, als daß die Eidgenossenschaft es weder Frankreich noch einer andern fremden Krone sollte zu danken haben, wenn ihre Exemtion von der Jurisdiction des Reichskammergerichts und mittelbar auch ihre Unabhängigkeit

vom Reich, ihr freier souveräner Stand, den sie faktisch schon so viele Jahre her genossen, nun auch rechtlich anerkannt und durch das Friedensinstrument festgestellt werde, vielmehr sollte der Schein gerettet werden, als sei dieß aus kaiserlicher Machtvollkommenheit gleichsam ohne Pression von außen geschehen, um dadurch die freundlichen Beziehungen zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft zu verstärken und neuerdings zu befestigen.

Die kaiserlichen Gesandten boten Wettstein gleichzeitig noch ein Kaiserliches Diploma über denselben Gegenstand in extendirter Form an, wenn er ein solches wünschen sollte.

Nach Einholung guten Raths, was dießfalls zweckmäßig sein dürfte, beschränkte sich Wettstein für einmal darauf, durch Vermittlung der kaiserlichen Gesandten die Bitte an den Kaiser zu richten, das vorerwähnte Dekret vom 16. Mai dem Kammergericht beförderlichst zur Nachachtung mitzutheilen[1]).

In Folge dessen hat der Kaiser am 27. November 1647 auf dem Königlichen Schloß zu Prag an das Kammergericht den bezüglichen Befehl in denselben Verbalien, aber mit allen kaiserlichen Titeln amplifizirt, erlassen.

Da die durch die obenerwähnten kaiserlichen und französischen Gesandten am 14. und 19. Sept. zu Münster, durch die schwedischen aber am 30. Sept. zu Osnabrück ausgestellte gleichlautende eventuelle Zusicherung dahin fallen sollte, wenn vor dem Friedensschluß eine befriedigende kaiserliche Resolution eintreffen würde, die dann in das Friedensinstrument aufgenommen werden sollte[2]),

---

[1]) Siehe Wettstein's Schlußbericht, loco citato, Seite 2276, Beilage Nr. 19.

[2]) Die kaiserlichen Gesandten hatten nämlich am 14. September durch die sogenannte „Assurance" erklärt:

„Demnach von Seite einer löblichen Eidgnossenschaft Herr Johann „Rudolph Wettstein, Burgermeister in Basel, als ein dazu Deputirter in „währenden Münster-Osnabrückischen Friedenstraktaten, bei der Römisch „Kaiserlichen Majestät Herrn Plenipotentiariis für- und angebracht, was „maaßen das Kaiserliche Kammergericht zu Speier auf Nachfolgen un„ruhiger Leuten wider ermeldter Eidgnoßschaft und Stadt Basel wohl-

so hat sich Wettstein noch bemüht, vor seiner Abreise die betreffende Bestimmung mit den kaiserlichen Bevollmächtigten

„hergebrachte gemeine und sonderbare Freiheit und Exemtion, Prozeß und „Arresta zu erkennen und anzulegen, auch alles mit strengen Exekutions„mitteln durchzubringen sich unterstanden und mit gebührlichem Ersuchen „diesseits für jetzt und künftigs dergleichen Attentata gänzlichen abzu„schaffen, und nun solch Anbringen deren in Münster und Osnabrück „bei den angestellten Friedenstraktaten versammelten Chur- und Fürstlichen „auch übriger Reichsständen Räthen, Pottschaften und Gesandten ein räth„liches Gutachten zugestellt, folgendes auch in die römisch kaiserliche Majestät „unsern allergnädigsten Herrn zu endlichem Ausschlag referirt, unterdessen „aber in Fortsetzung der Friedenstractaten auf diese Beschwärnuß von ein „und anderer Partei angeregt, auch deren in Abfassung des Friedens„Briefs Meldung zu thun verglichen worden, als ist darauf von wohl„gedachten Herrn Kaiserlichen plenipotentiariis die gewisse Vertröstung „beschehen, falls inzwischen endlichem Friedensschluß Ihrer Majestät Reso„lution dem gethanen Begehren gemäß einkommen sollte, dieselbige durch „eine Generalklausul in den Reichsfriedensschluß, es erfolge gleich solcher „jetzt gemeiniglich, oder künftigs sonderbar, zu bestätigen: da aber nicht „alsdann einen sonderbaren Artikel dem Friedensinstrument einzurucken „nachfolgenden Inhalts: Et quoniam, etc. etc.“

Die französischen Bevollmächtigten aber erklärten am 29. September 1647 mittelst der sogenannten Assurance:

. . . . . de quoi Messieurs les Plénipotentiaires de l'Empereur, et les états de l'Empire ayant été pleinements informés et a eux représenté les grands désordres et inconvéniens qui se pourraient ensuivre des dits attentats ils auraient donné au dict deputé éspérance que S. M. I. à qui les dicts Etats s'étaient remis pour y pourvoir donneraient sur cela une entière satisfaction aux dicts Sieurs des Ligues en défaut de quoi le dict Sieur Wettstein nous aurait prié de prendre cette affaire en main, en vertu de l'alliance du Roi avec les dits Sieurs des Ligues ce qui nous aurait obligé d'en faire mettre un article exprès au projet du traité par nous donné à Messieurs les Plénipotentiaires Impériaux sur lequel article les dits Sieurs Plénipotentiaires ont repondu et fait la déclarations qui suit: *Et quoniam*, etc.

Die „Assurance“ der schwedischen Bevollmächtigten, d. d. Osnabrück den 30. September, aber lautete:

Tandem etiam inter cæsaroos et Regios Suecicos Legatos conventum est, ut si priusquam hic tractatus pacis ad finem perducantur supra nominata Cæsareæ Majestatis declaratio æquitati ipsius causæ et Reipublicæ Helvetiorum petitioni desideriaque conformis adveniat tum eadem illa declaratio adoptis verbis et commoda aliqua clausula

zu vereinbaren[1]), wobei man dahin übereinkam, daß das kaiserliche Dekret wörtlich und ohne etwas davon oder daran zu thun in das Friedensinstrument aufgenommen werden solle[2]).

Nachdem die kaiserlichen Gesandten sich durch ihre Unterschrift zur Aufnahme dieses Artikels verpflichtet, hat Wettstein diese Erklärung den Gesandten von Frankreich und Schweden zugestellt[3]), in Folge welcher, dem früher gegebenen Versprechen gemäß, das kaiserliche Dekret in der hier nachfolgenden Redaktion in das Osnabrückische Friedensinstrument (als Artikel 6) und in das Münsterische (als Artikel 61) aufgenommen werden sollte. Derselbe lautet in beiden Instrumenten:

---

futuræ pacis Instrumento inserenda confirmari ratihaberi deberet: sin vero contigerit præmemoratam declarationem vel non advnire vel allatam justo Helvetiorum desiderio non satisfacere, tum articulus sequens Helveticum hoc negotium concernens authentico futuræ pacis generalis Instrumento inferendus foret: *Et quoniam*, etc.

[1]) Siehe Wettstein's Schlußbericht, A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2267.

[2]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 12, und Moser's „gerettete Souveränetät", Seite 13, Note 18. Es ist dabei indessen das Versehen vorgekommen, daß im Friedensinstrument das kaiserliche Exemtionsdekret das Datum vom 14. Mai 1647 trägt, während es im Original vom 16. Mai datirt ist.

[3]) Den französischen und schwedischen Bevollmächtigten gegenüber scheint Wettstein sich darauf beschränkt zu haben, ihnen die mit den kaiserlichen Gesandten vereinbarten Generalklausel (die man später clausula remissoria nannte, weil sie sich auf das kaiserliche Dekret zurückbezog) mitzutheilen, ohne dießfalls mit ihnen zu verhandeln. In seinem Schlußbericht (A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2267) sagt Wettstein nur, daß diese Generalklausel den beiden übrigen Kronen communicirt worden. In den Acta und Handlungen, Seite 12, aber sagt er: „habe derohalb vor miner endlichen Abreis mit der Cronen Herrn Abgesandten mich eines sonderbaren Articuls, wie selbiger in dem aufgerichteten Friedensschluß kommen, verglichen. Dieß ist nicht buchstäblich richtig, denn aus dem Schreiben Wettstein's d. d. 23. September 1648 an Dr. Volmar geht hervor, daß die Bevollmächtigten der Kronen die Generalklausel dem Bürgrrmeister Wettstein ohne Bemerkung zurückgesandt haben. (Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 71 und 72.)

Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine civitatis Basileensis et universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis super nonnullis processibus et Mandatis executivis a camera Imperiali contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum unitos cantones eorumque cives et subditos emanatis, requisita ordinum imperii sententia et consilio, singulari Decreto die decimo quarto mensis Maji anno proxime præterito declaraverit prædictam civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis et exemtionis, ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos, placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere ratumque et firmum manere, atque id circo ejusmodi Processus una cum arrestis eorum occasione quandocumque decretis prorsus cassos et irritos esse debere.

Die deutsche Uebersetzung lautet:

Art. VI. Nachdem auch Ihro Kaiserliche Majestät auf die Klagen, so im Namen der Stadt Basel und gesamter Eidgnoßschaft vor dero zu gegenwärtigen Friedenstractaten geordneten vollmächtigen Abgesandten eingebracht worden, und das wegen etlicher von der Kammer zu Speier gegen bemeldte Stadt Basel und andere der Eidgnoßschaft zugethane Ort, deren Burger und Unterthanen und ausgelassener Prozessen und Executions-Mandaten, nach eingeholtem Rath und Gutachten der Reichsstände durch ein sonderbares Dekret unterm dato 14. (16.) Mai des nächstabgeloffenen Jahres die Erläuterung gethan, daß ermeldte Stadt Basel, wie auch übrige Ort der Eidgnoßschaft in possesione vel quasi vollkommener Freiheit und Exemption vom Reiche und dessen Gerichten und Rechten keineswegs unterworfen sein. Aber ist verglichen, daß solches gegenwärtig gemeiner Friedenshandlung auch eingerückt, steif und fest gehalten werden, und derwegen alle dergleichen Prozeß neben denen aus Anlaß derselben immer erkannten Arresten gänzlich aufgehebt und abgethan sein sollen.

Nachdem Wettstein dergestalt den schweizerischen Exemtions-Artikel, wie er in das Friedensinstrument aufgenommen werden sollte, mit den kaiserlichen Bevollmächtigten festgestellt und denselben den französischen und schwedischen Gesandten mitgetheilt hatte [1]), glaubte er vor seiner Abreise noch mit den französischen Bevollmächtigten einen Abschied darüber aufnehmen zu sollen, was mit denselben verhandelt worden war und unter deren Beihülfe noch verhandelt werden sollte.

Die Begehren Wettstein's und die darauf französischer Seits erfolgten Antworten lauten:

1) Bitte: Um Unterstützung der Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer und Sicherheit dagegen durch den Frieden oder auf andere Weise.

Der Herzog von Longueville bleibt bei den dießfalls gegebenen Zusicherungen.

2) Bitte, daß im Friedensinstrument die XIII Orte der Eidgenossenschaft nebst Mülhausen in der Form aufgenommen werden möchte, wie dieß in den Verträgen von Cateau-Cambresis 1559 und Vervins 1598 geschehen war.

Der Herzog von Longueville verspricht dieß.

3) Bitte, da Elsaß, Sundgau, Pfirt und andere Orte an Frankreich kommen, so möge die Eidgenossenschaft bei allen ihren in diesen Landen besitzenden Rechten belassen werden.

Die französischen Bevollmächtigten haben dießfalls keine Instruktionen, können aber doch bezeugen, daß die XIII Orte wie Basel bei allen Rechten, Gefällen u. s. w. wie unter Oesterreich belassen werden sollen.

4) Bitte, den Pfalzgrafen Karl Ludwig zu unterstützen.

Von Seite der französischen Bevollmächtigten ist dieß instruktionsgemäß zugestanden.

5) Bitte, Basel, welches 1613 dem Erzherzog Maximilian fl. 20,000 auf Hüningen angeliehen, bei seinem Pfand und

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 71 und 72. Das Schreiben Wettstein's an Dr. Volmar d. d. Basel 23. Sept. 1648.

Rechten zu beschützen, bis das Hauptgut zurückbezahlt worden sei.

Die französischen Bevollmächtigten versprechen, dießfalls empfehlend an Ihre Majestät zu schreiben [1]).

Durch diesen gegenseitig unterschriebenen Abschied hoffte Wettstein zwar, sich des Beistandes der französischen Abgeordneten versichert zu haben, allein deß ungeachtet schien es angemessen, einen mit den Verhältnissen in Münster und Osnabrück vertrauten Geschäftsträger zurück zu lassen [2]), den er mit der weitern Besorgung der ihm übertragenen schweizerischen Interessen beauftragte. Seine Wahl fiel auf den als Dolmetscher beim Herzog von Longueville angestellten Jeremias Stenglin von Augsburg, dessen Hülfe Wettstein während seines Aufenthalts in Münster schon vielfach, namentlich für Uebersetzung seiner Eingaben in's Französische, in Anspruch genommen hatte [3]).

Diese Wahl war eine vortreffliche, denn Stenglin bewies während seiner kurzen Geschäftsführung ebenso viel Eifer als Einsicht. Seine in den Wettsteinischen Schriften aufbewahrten Depeschen geben jeweilen nicht nur ein deutliches Bild der Sachlage, sondern auch der handelnden Personen und der sie bestimmenden Gründe.

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 140. Abschied mit den französischen Bevollmächtigten, gegenseitig unterschrieben den 2. November 1647. Derselbe ist von der Hand des Rathssubstituten Johann Rudolph Burkhardt geschrieben und ist folgendermaßen unterschrieben:

Beschehen und verglichen zu Münster den 2. November 1647.

Johann Rudolph Wettstein. Henri d'Orleans.
d'Avaux. Servien.
Aus Befehl Ihrer Hoheit und Excellenzien Boulanger.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 109. Aus dem Schreiben des Rathschreibers Rippel, d. d. 24. September, ergibt es sich, daß Wettstein darüber angefragt hatte, ob er einen Geschäftsträger in Münster zurücklassen solle, und daß dieß in seine Diskretion gestellt worden war.

[3]) Wettstein ist mit demselben wahrscheinlich durch den Generalmajor von Erlach in Verbindung gekommen, mit welchem Stenglin gut bekannt war.

Uebrigens ließ Wettstein dem von ihm bestellten Geschäftsträger bestimmte Instruktionen zurück und wies ihn an, in Fällen, wo er zweifelhaft sein sollte, den Rath des Dr. Volmar und des Dr. Valentin Heyder, Gesandter und Syndikus der Stadt Lindau, einzuholen, welcher in Osnabrück residirte[1]).

Nachdem dieß geordnet war, entwarf Wettstein ein Formular für seine Rekreditive an die XIII Orte, an die Evangelischen und an die Regierung von Basel, das er von den betreffenden Gesandschaften, bei welchen er akkreditirt worden war, ausstellen ließ[2]), worauf er, mit den nöthigen Pässen versehen[3]), nach elfmonatlichem Aufenthalt in den beiden Kongreßstädten am 11./21. November 1647 seine Rückreise antrat.

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 153 und 154, das Verzeichniß der Stenglin zu seiner Orientirung hinterlassenen Schriften und die demselben ertheilten Instruktionen.

Kaum in die Heimat zurückgekehrt, hat Wettstein bei der vom 21. bis 23. Januar in Aarau versammelten evangelischen Konferenz angefragt: „ob es belieben möchte, zwei Personen in Münster gegen eine Recognition von wöchentlich 10 Reichsthalern anzustellen, welche das, was ferner dort vorgehe, zu berichten hätten, wie es seit seiner Abreise geschehen sei, wobei er bemerkte, daß der eine derselben auch nach Beendigung der Friedensverhandlungen am französischen Hof große Dienste leisten könnte.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 141—144.

[3]) Siehe ibidem Band VI, Nr. 155, kaiserlicher Paßbrief, d. d. Münster den 3. Oktober 1647, ausgestellt vom Grafen von Nassau und Dr. Volmar; Nr. 156, schwedischer Paßbrief, d. d. Osnabrück 1. Oktober 1647, ausgestellt uon Johann Oxenstiern-Axelsohn; Nr. 157, französischer Paßbrief, d. d. Münster den 12. November 1647, ausgestellt von Henri de Longueville, de Mesme und Servien; Nr. 158, churbayerischer Paßbrief, d. d. Münster 6. November, ausgestellt durch Dr. Johann Ernst; Nr. 159, spanischer Paßbrief, d. d. Münster 30. Oktober, ausgestellt von Don Gaspar de Bracamonte, Guzmann, Conte de Penaranda und Brun; Nr. 160, ein zweiter kaiserlicher Paßbrief, d. d. Münster Novembris 1647, „nach Hus"; Nr. 161, ein hessischer Paßbrief, d. d. Münster 19. November 1647, ausgestellt von Johann Vultejius.

# IV.

## Rückreise und deren nächste Veranlassung.

Obschon Wettstein durch die Regierung von Basel zur Rückkehr ermächtigt worden war [1]), so ist dieselbe dennoch, wie es sich bald zeigte, verfrüht gewesen. Der Auftrag, die Eidgenossenschaft sammt Mülhausen und den andern zugewandten Orten in der Form in das Friedensinstrument aufnehmen zu lassen, wie dieß in den Friedensverträgen von Cateau-Cambresis und Vervins geschehen war, hatte seine endliche Erledigung noch nicht gefunden, obschon zwischen den kaiserlichen, französischen und schwedischen Bevollmächtigten dießfalls Verhandlungen stattgefunden hatten [2]).

Aber auch der Exemtionsartikel war von den Reichsständen noch gar nicht berathen worden. Die definitive Re-

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 106, Schreiben der Regierung von Basel, d. d. 22. September 1647. Die drei andern Städte hatten darüber nichts geantwortet. Siehe ibid. Nr. 133, Rippel's Schreiben d. d. 16. Oktober 1847.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 25, 26, 54—59. Wettstein hatte schon am 10./20. August an Longueville geschrieben, man wünsche, daß die XIII Kantone und zugewandten Orte, St. Gallen, Mülhausen, Biel, als freie und souveräne Stände aufgenommen werden und war seither wieder darauf zurückgekommen.

Die Schweden hatten bei Anlaß ihrer Friedenspropositionn vom 14. April 1647 (siehe Meiern, Band V, Buch XXX, § 14, Seite 467) nur die protestantischen Schweizer in den Frieden einschließen wollen: Hac pacificatione comprehendantur ex parte Reginæ Sueciæ omnes ejus fœderati et adhærentes ...... respublica Veneta, fœderatum Belgium, Princeps Transsylvaniæ, et Helvetii protestantes.

Der Kaiser dagegen war geneigt, alle XIII Orte und Graubünden in den Frieden einzuschließen (siehe Meiern, Band V. Buch XXXVI, Seite 139): In hac pacificatione comprehendantur et includantur: Sanctissimus Dominus noster Papa .... Status et respublicæ Italiæ, respublicæ item Helvetiorium et Rhetorum ut pote cum domo austriaca fœdere hæreditario conjunctorum.

Die französischen Bevollmächtigten hatten im Juni 1647 in das Friedensprojekt eingeschlossen (siehe Meiern, Band IV, Buch XXX, Seite 589): .... Regina Regnumque Sueciæ ..... respublica veneta, fœderatum Belgium, Helvetii et Princeps Transsylvaniæ, etc.

daktion war sogar nicht einmal mit den Bevollmächtigten der drei Kronen, sondern nur mit den kaiserlichen Gesandten festgestellt worden. Dieser Artikel hat denn auch noch zu heftigen Erörterungen Anlaß gegeben.

Wären nicht gewichtige Gründe vorgelegen, welche die Rückkehr Wettstein's in die Heimat wünschbar machten, so wäre dieselbe kaum zu rechtfertigen. Diese Gründe bezogen sich theils auf öffentliche, theils auf Privatverhältnisse.

Bei der neuen Besetzung der Aemter im Monat Juni war Wettstein nämlich einmüthig wieder zum Amtsbürgermeister erwählt worden [1]). Die ihm dadurch zukommende Leitung der Staatsgeschäfte selbst wieder aufzunehmen, schien ihm wohl um so dringender, als er sich nicht verhehlen konnte, daß er im Rath viele Neider hatte [2]) und daß die großen Kosten, welche diese Gesandtschaft veranlaßte, und deren theilweise Wiedervergütung durch die übrigen evangelischen Orte sehr zweifelhaft erschien, auch von solchen nicht gerne gesehen wurden, die ihm näher standen.

Bei den heutigen Kreditverhältnissen ist es kaum zu begreifen, daß eine Ausgabe von beiläufig 6000 Thaler, die sich auf 11 Monate vertheilte, einer reichen Handelsstadt, wie Basel, schwer werden konnte, und doch ergibt sich dieß

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 314, Schreiben Dr. Joh. Rudolph Burkhard's, des Staatsschreibers, d. d. 26. Juni 1647.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 105, Schreiben Rippel's d. d. 29. Januar 1647, und überhaupt die ganze Korrespondenz mit seinem Schwager, dem Rathsschreiber Rippel, der den Bürgermeister über die gegen ihn bei mehreren seiner Kollegen des Raths (die er indessen häufig nur durch sogenannte noms de guerre, wie: der Rothe, Barbarossa, Pommerli, Schwarze Sau u. s. w. bezeichnete, zu welchen man erst nach und nach den Schlüssel findet) herrschende Mißstimmung unterrichtete. Von Anfang an scheint der andere Bürgermeister, Fäsch, der Mission abgeneigt gewesen zu sein und den Erfolg derselben nicht gern gesehen zu haben. So schreibt Rippel am 21. September 1647 (siehe Bd. VI, Nr. 35): ein Rathsherr (wahrscheinlich Fäsch) sähe lieber, wenn die Mission ohne Erfolg bliebe; schon am 19. Februar 1647 (Bd. V, Nr. 151) hatte Rippel geschrieben, der andere Bürgermeister (Fäsch) hörte lieber, Wettstein sei krank, als das Geschäft sei gelungen.

aus der bezüglichen Korrespondenz mit Rathschreiber Rippel nur zu deutlich[1]).

Zu diesen dem öffentlichen Leben entnommenen Motiven zur Heimkehr kamen aber noch häusliche Verhältnisse, welche Wettstein's Heimkehr beinahe zur Nothwendigkeit machten.

In den ersten Tagen Augusts war nämlich seine Frau (geborne Falkner) gestorben, mit welcher er in glücklicher Ehe gelebt zu haben scheint, wie aus den vielen Kondolenzbriefen zu schließen[2]) ist; dadurch und durch sein wiederholtes Erkranken war Wettstein's Arbeitskraft theilweise, vollends aber seine Arbeitsfreudigkeit gebrochen, überdieß machten ökonomische Verhältnisse, in welche Wettstein durch zwei große Fallimente verwickelt worden war, seine Rückkehr in die Heimat wünschenswerth[3]).

[1]) Siehe ibid. Bd. V, Nr. 277, und Bd. V, Nr. 38, Schreiben Rippel's d. d. 14. August 1647; und Bd. VI, Nr. 78, Schreiben Rippel's d. d. 7. September 1647; und Bd. VI, Nr. 90, Rippel's Schreiben vom 12./22. September 1647. Am 20. September 1647 (siehe Bd. VI, Nr. 112) schreibt Rippel, Schaffhausen und St. Gallen werden wohl allein etwas zu den schweren Kosten beitragen. Später haben zu diesen Kosten beigetragen: Zürich 1500 fl., siehe Bd. VII, Nr. 46 der Wettsteinischen Schriften. Schreiben Zürichs d. d. 20. Juli 1648; Bern 1500 fl., ibid. Nr. 51. Schreiben d. d. 22. Juli 1648: Schaffhausen 1000 fl., ibid. Nr. 65. Schreiben d. d. 29. August 1648.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr 29, das Schreiben Rippel's d. d. 10. August 1647, durch welches er Wettstein den Tod seiner Frau anzeigt, und die Kondolenzschreiben von Zwinger Antistes, Nr. 32, vom Oberstzunftmeister Brand, Nr. 37, von Hans Kaspar Hirzel, Nr. 39, von Bürgermeister Ziegler, Nr. 39 u. s. w.

[3]) Siehe ibid. Bd. V, Nr. 252, 276, 278, 289, 299, aus welchen sich ergibt, daß bei dem über Ludwig Ruedi zu St. Martin ausgebrochenen Falliment Wettstein stark betheiligt war; bei demselben war auch der weimarische Oberst der Artillerie Kluge mit 18,000 Thalern betheiligt, der drohte, auch diese Angelegenheit vor's Reichskammergericht zu ziehen. Wettstein war auch bei dem Falliment, das über Christof Ringler ausgebrochen war, interessirt, der nach Straßburg und später nach Benfelden flüchtete. Siehe Schreiben Rippel's d. d. 20. April 1647, Bd. V, Nr. 255 und 257. Siehe auch Rippel's Schreiben, 7. September 1647, Bd. VI, Nr. 78, über die Gant des Gasthofes im Storchen, bei welcher Wettstein betheiligt war.

So entschloß sich denn Wettstein zur Rückkehr in die Heimat. Er hatte von seinem Kollegen in Osnabrück, dem Syndikus Dr. Zacharias Stenglin von Frankfurt, eine Kutsche gekauft [1]) und genaue Erkundigungen über den einzuschlagenden Weg eingezogen, welcher durch Gegenden genommen werden mußte, die nicht durch Truppen der Kriegführenden besetzt waren.

Diesen Rath befolgend, ist Wettstein am 11./21. November von Münster abgereist und über Köln, Frankfurt und Breisach, wo er sich mit dem Generalmajor von Erlach besprach, am 5. Dezember 1647 wohlbehalten in Basel angelangt, das er ein Jahr früher, am 4. Dezember 1646, verlassen hatte.

## V.

## Fortsetzung der Unterhandlungen durch Jeremias Stenglin und Dr. Valentin Heider in Münster und Osnabrück bis zur Unterzeichnung des Friedens 14./24. Oktober 1648.

Mittelst Schreiben d. d. Osnabrück 19. / 29. Dezember berichtete Dr. Volmar dem Bürgermeister Wettstein nach Basel, daß das von ihm in Aussicht gestellte kaiserliche Diplom, betreffend die Exemtion vom Reichskammergericht, eingetroffen sei, und daß dafür eine Kanzleitaxe von 2200 Goldgulden gefordert werde, die Dr. Schröter indessen hoffe noch etwas moderiren zu können; in demselben werde indessen

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 147. Dr. Zacharias Stenglin hatte Wettstein mit Schreiben vom 5. November gerathen, über Paderborn, Frankenberg, Marburg und dann nach Frankfurt und rheinaufwärts zu reisen, sich dabei mit kalter Küche wohl zu versehen, da das ganze Land so verödet sei, daß man nichts zu essen bekomme.

Aus der von Wettstein abgelegten Rechnung, siehe Bd. VI, Nr. 167 bis 170, ergibt es sich, daß er für die Kutsche bezahlt hatte 100 Thaler und für vier Kutschengeschirre 15 Thaler. Für die sieben Pferde, welche Wettstein während seines Aufenthaltes in Münster und Osnabrück gehalten hatte, verrechnet er als Ankaufspreis nicht mehr als 344 Thaler.

In die verschiedenen Kanzleien hatte Wettstein als Verehrung 1460 Rthlr. abgegeben, die Sporteln für die Pässe mitinbegriffen.

St. Gallen nicht erwähnt, weil dieß s. Z. von Wettstein nicht gefordert worden sei.

Das Original dieses Diploms, das nur auf Papier ausgestellt und nur mit dem kleinern kaiserlichen Sigill versehen worden war, weil man in Prag (von wo dasselbe datirt war) kein anderes Sigill bei sich gehabt hatte, ist durch Dr. Volmar dem Herrn Stenglin während seines Aufenthalts in Osnabrück übergeben worden [1]).

Dabei hatte Dr. Volmar eingewilligt, daß das Diplom nach Basel zur Einsicht gesandt werden möge. — Gleichzeitig berichtete Stenglin, daß er mit den schwedischen Bevollmächtigten über die Aufnahme der sogenannten General-Klausel «Et quoniam contra» &c. &c. verhandelt habe. Diese seien aber der Ansicht, daß, da in der Klausel der Zustimmung der Stände Erwähnung gethan werde (Principum et statuum consensu), vorerst eine bezügliche Berathung der Stände stattfinden müsse, welche nicht vereinzelt angeordnet werden, sondern nur bei Anlaß der Berathung de juribus statuum überhaupt stattfinden könne; anderseits hätten sowohl Salvius als Oxenstiern vorgezogen, statt der zwischen Wettstein und Dr. Volmar vereinbarten Redaktion: «Cum item Cæsarea Majestas» &c. bei der Generalklausel zu verbleiben und diese dem Friedensinstrument einzuverleiben [2]).

Auch in der Schweiz ließen sich Stimmen vernehmen, welche den Ausdruck: «in possessione *vel quasi* libertatis» im kaiserlichen Dekret für bedenklich ansahen [3]).

Da diese Worte auch in dem Diplome vorkamen, welches Stenglin nach Basel gesandt hatte, so mochte wohl auch Bürgermeister Wettstein etwas zweifelhaft darüber werden, ob es nicht besser gewesen wäre, die Redaktion in den Frieden

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 264. Das sehr interessante Schreiben Stenglin's d. d. Osnabrück 20./30. Dezember 1647.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 289 und 294. Schreiben Stenglin's d. d. Münster 30. Januar und 4. Februar 1648.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 268. Schreiben des Bürgermeisters Ziegler von Schaffhausen, d. d. 24. Dezember 1647.

aufzunehmen, wie sie in der sogenannten Generalklausel (Et quoniam contra) vereinbart worden war, und die er kurz vor seiner eiligen Abreise und kaum mit reifer Ueberlegung aufgegeben und gegen die von Dr. Volmar vorgeschlagene eingetauscht hatte. —

Auf die frühere Fassung wieder zurückzukommen, hatte indessen um so größere Schwierigkeit, als der Kaiser sich bereits mit der Aufnahme seines Dekretes vom 16./14. Mai einverstanden erklärt hatte [1]).

Hingegen hoffte man das kaiserliche Diplom, falls ein solches, ohne Dr. Volmar zu verstimmen, in veränderter Form erbeten werden dürfe, etwas entsprechender ausfertigen lassen zu können, wofür man zum Vorwand nahm, daß dasselbe auf Pergament geschrieben und mit dem großen kaiserlichen Sigill versehen werden sollte [2]); auch die großen Kosten hoffte man etwas reduzirt zu sehen.

Dr. Heyder, mit welchem sich Stenglin auftragsgemäß berathen sollte, legte seinerseits um so größern Werth auf das Diplom, als der Frieden noch in der Ferne stehe, daran aber nicht zu denken sei, daß der betreffende Paragraph einzeln und vor andern Friedenspunkten vor die Stände gebracht werden könnte; auch glaubte er, das hohe Ansehen der Eidgenossenschaft erheische: wenn nicht eine „Taxe" von 2200 Thalern, doch eine „Verehrung" von 500—600 Thalern in die kaiserliche Kanzlei zu geben, wenn das Diplom richtig ausgestellt werde [3]). Dabei anerbot er sich, die Redaktion

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 277. Das Schreiben Dr. Volmar's d. d Osnabrück 12. Januar 1648.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 296. Das Schreiben Stenglin's d. d. Münster 3. Februar 1648.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 297. Das Schreiben Stenglins d. d. Osnabrück 13. Februar 1648.

Dr. Valentin Heyder war am Kongreß in Osnabrück im Namen der Städte Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Lindau, Kempten und Weißenburg im Nordgau akkreditirt. Er hatte sich 1632 mit Margaretha Kreidenmännin von Lindau verheirathet, von welcher er fünf Söhne und sechs Töchter hatte. Im Jahr 1635 ward er

des Diploms zu übernehmen, falls Dr. Volmar wegeu Geschäftsüberhäufung die Sache verzögern sollte.

Nach gepflogener Rücksprache mit Dr. Volmar kam man indessen dahin überein, daß Stenglin eine Abschrift des Diploms besorgen und dann in margine die Abänderungen bezeichnen solle, die daran gewünscht werden [1]); nach erfolgter gehöriger Ausfertigung sollten aber 1000 Rthlr. in die kaiserliche Kanzlei als „Verehrung" verabfolgt werden.

In der Erwartung, daß das Diplom in der angedeuteten veränderten Form alsbald zurückkommen werde, hatte sich Stenglin um die Mitte März 1648 wieder nach Osnabrück begeben, um darauf zu warten und dafür zu sorgen,

---

Syndicus von Lindau. 1647 ging er eine zweite Ehe ein mit Margaretha Elisabetha Glorin, der Tochter des Dr. David Glorin, welcher Bevollmächtigter von Lübeck am Friedenskongreß war, und hatte mit derselben noch acht Kinder. (Siehe Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Seite 50, und Lebensgeschichte der westphälischen Friedensgesandten, von Johann Ludolph Walther, Seite 86.) Dr. Heyder war mit Personen und Verhältnissen am Kongreß und namentlich mit den Formen der Berathung genau vertraut und dabei ein guter Jurist. Die schweizerischen Interessen besorgte er gewissenhaft und mit großer Umsicht; wo dieselben mit den Reichsinteressen zu kollidiren schienen, wie in den Ansprachen auf Hüningen, zog er vor, sich mit denselben nicht zu befassen.

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 301 u. 302. Schreiben Stenglin's d. d. 18. Februar, und Memorial über die gewünschten Abänderungen, die von Dr. Volmar verlangt werden sollten; dieselben bestanden darin:

1) daß das Diplom auf Pergament ingrossirt und mit dem großen kaiserlichen Siegel versehen werden solle;
2) daß darin der Petition Wettstein's Erwähnung gethan und die Souveränetät der Schweiz angeführt werde;
3) daß das von Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeholte Gutachten erwähnt werde;
4) daß nicht nur Churfürsten, Fürsten nnd Ständen, sondern auch dem Kammergericht anbefohlen werde, die Eidgenossenschaft und Basel bei der kaiserlichen Exemtionsdeklaration ruhig verbleiben zu lassen; auch soll dem Kammergericht Kassation der anhängigen Prozesse anbefohlen werden;
5) die Pön für Widerhandlungen soll hinwieder nicht theilweis der Eidgenossenschaft und Basel zugesprochen werden.

daß dasselbe der Berathung der Reichsstände unterstellt werde; auch wollte er auftragsgemäß bei dem Anlaß 1000 Rthlr. als Verehrung in die kaiserliche Kanzlei geben[1]).

Allein kaum hatte Stenglin dieß Alles eingeleitet, als er den Auftrag erhielt, dem Herzog von Longueville nach Paris zu folgen, worauf er alle schweizerischen Geschäfte an Dr. Heyder zur Besorgung übergab[2]).

Dieser Letztere versprach, auf Alles ein wachsames Auge zu halten, „da die Pratiken geschwind und die Untreu groß sei", und so viel möglich im Verein mit Dr. Volmar und dem französischen Residenten in Osnabrück, de la Cour, zu handeln[3]).

Dr. Heyder, der vernommen hatte, daß einige Reichsstände beabsichtigten, die Exemtionssache an einen künftigen Reichstag zu verweisen, hielt darüber mit Dr. Volmar Rücksprache, ihn darauf aufmerksam machend, daß Wettstein die von den drei Kronen ertheilte Generalklausel («Et quoniam contra» etc.) bereits der schweizerischen Tagsatzung zur Kenntniß gebracht habe, daher man davon kaum mehr werde zurückgehen können[4]), worauf Dr. Volmar erwiderte, „die „Begehren Basels seien in facto und jure begründet und „werde sich diese Stadt bei der possession, die sie von „mehr als 100 Jahren hergebracht, wohl manuteniren; „übrigens könnte Basel und die Eidgenossenschaft an Straß-

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 306 und 308. Die Schreiben Stenglin's d. d. Münster 28. Februar und 13. März 1648.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 309. Das Schreiben Stenglin's d. d. Münster 27. März.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 310. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück 6. April 1648 Der Titel des französischen Residenten in Osnabrück lautete: Henricus Groulart dominus de la Court in omnibus consiliis regis christianissimi consiliarius et suæ Sacræ Majestatis ad universalis Pacis Tractatus Monasterii Plenipotentiarius.

[4]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 315. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück Ostermontag 1648.

„burger=, Frankfurter= und andern Reichs=Gütern gefährliche „Repressalien üben.

„Zudem habe man an diesem Congreß der Crone „Schweden und Frankreich schon so viele Fürstenthümer und „Bisthümer ohne sonderlich Bedenken übergeben und alienirt, „daß es beinahe närrisch sei, sich träumen zu lassen, man „könnte die Eidgenossenschaft jetzt wieder zum Reich bringen. „Dazu seien ihrer viel zu wenig [1]). Zudem würden die „Herren Eidgenossen, wenn sie auch nicht bastant sein sollten, „wider das ganze Reich Krieg zu führen, demselben mit ihren „Allianzen, die sie haben, genug zu schaffen machen. Sollte „auch Schweden von den frühern Erklärungen abweichen, „„als weiter gesessen", so würden Frankreich und sie, die „cæsareani, von ihrer Versprechnuß und conclusio nimmer „abgehen; auch wollte Dr. Volmar nicht glauben, daß dieser „Antrag von den katholischen Reichsständen ausgehe, mit „denen er sofort Rücksprache nehmen und den Kanzler „Reigersperger veranlassen werde, diese Frage für einmal „nicht in die Reichscollegien zu bringen."

Indem Dr. Heyder diese Unterredung mit Volmar dem Bürgermeister Wettstein zur Kenntniß brachte, fügte er bei: „es wäre sehr gut gewesen, daß der Herr Bürger= „meister allhier hätte ausharren können, um all „diesen *machinationibus in cuniculis* vorzubauen." Dabei versprach er, durch den französischen Residenten de la

---

[1]) Dr. Volmar hielt den ganzen Widerstand für eine Intrigue von vier Abgesandten, nämlich von dem churmainzischen Abgeordneten Mehl, dem churbayerischen Johann Adolf Krebs, dem sachsen=altenburgischen Wolfgang Conrad von Thumbshirn, und dem braunschweig=lüneburgischen Heinrich Langenbeck. Siehe Walther's Universalregister ꝛc.

Der churmainzische Abgeordnete hieß Sebastian Wilhelm Mehl J.U.L., churmainzischer Geheimer Rath und Gesandter, auch Vize=Kanzler; dabei wird er als vir majorum meritorum bezeichnet. Der sachsen=altenburgische Gesandte hieß Wolfgangus Conradus Thumbshirn in Poniz; ihm ist nebst Carpzow seit 1647 das Direktorium im Evangelischen Fürstenrath aufgetragen worden. Es wird von ihm gesagt, Seite 56: „daß er sich bei dem ganzen Friedenswerk mühsam, unverdrossen und vigilant erwiesen".

Cour auf die schwedischen und churbayerischen und andere katholische Gesandte einwirken zu lassen, indem auch er der Ansicht sei: das Gewitter sei durch den churmainzischen Abgeordneten Vize-Kanzler Mehl heraufbeschworen worden. Am 13. April hat darauf Dr. Volmar in der im kaiserlichen Quartier abgehaltenen Konferenz mit den Reichsständen erklärt: „daß Cæsareani und Sueci der Meinung seien, daß es „1) bei dem bleiben solle, was mit dem eidgenössischen Ge„sandten vereinbart worden sei, und daß dieß dem instru„mento pacis einzuverleiben. Darauf bestehe auch de la Cour und der Nuncius. 2) Die gleiche Zusage sei auch „vom Kaiser ratifizirt worden. Wenn daher auch 3) einige „Katholische und Evangelische diese Clausel lieber nicht auf„nehmen wollten, so werde doch Frankreich darauf bestehen, „daher es 4) vergeblich sei, diese Exemtion, die schon mehr „als 150 Jahre bestehe, zu disputiren, zumal die Helvetii „Repressalien gegen Strasburger- und Lindauer-Güter üben „könnten. Auch seien 5) Basel und die XIII Orte erbötig, „ratione administratæ justitiæ Rede und Antwort zu geben, „daher auch Oestreich, das mit den Eidgenossen im Bündniß „stehe, sich nicht zu Widrigem verstehen könnte [1])."

Dr. Heyder unterließ seinerseits nichts, um die Aufnahme des Exemtionsartikels in das Friedensinstrument zu erwirken, und bestimmte namentlich den französischen Residenten de la Cour, auf die verschiedenen Abgesandten einzuwirken, von welchen er vernommen, daß sie für eine Verschiebung des Entscheides auf einen künftigen Reichstag gestimmt hatten [2]). Diesen sollte er vorstellen, daß die Schweizer mehr als andere Völker fidem datam observiren, daher man Deutschland nicht

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 316.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 317. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 13. August 1648. De la Cour hatte es namentlich übernommen, mit den churmainzischen Gesandten und mit dem churbrandenburgischen Gesandten Dr. Johann Fromhold, sowie dem sachsenaltenburgischen Gesandten Wolfgang Conrad von Thumbshirn Rücksprache zu nehmen.

pacificiren werde, wenn man den Eidgenossen das Wort breche. Er selbst aber, Dr. Heyder, suchte den Dr. Volmar zu bestimmen, die clausula absoluta, d. h. die in der Assurance festgestellte Erklärung auch in das Friedensinstrument aufzunehmen, statt der kurzen clausula remissoria, d. h. der Verweisung auf das kaiserliche Dekret vom 14./16. Mai; allein auf dieß Begehren erklärte Volmar nicht eingehen zu können, weil die clausula remissoria bereits durch den churmainzischen Kanzler Reigersberger, durch den churtrierrischen Kanzler Anethan und durch den churbayerischen Gesandten Dr. Ernst [1]) gutgeheißen worden sei, auch habe der Kaiser die clausula remissoria approbirt und nicht die absoluta, so daß jene in's Friedensinstrument aufgenommen werden müsse. Der Opposition Thumbshirn's legte Dr. Volmar aber um so weniger Gewicht bei, als er wisse, daß dieser sich von den Schweden nicht trennen werde.

Diese Opposition scheint indessen doch schon bewußter gewesen zu sein, als Dr. Volmar vermuthet hatte, denn de la Cour berichtete, daß mehrere Abgesandte ihm erklärt hätten: „sie lassen sich durch das nicht beirren, was die Herrn Kaiser„lichen unter ihrer Hand und Siegel geben, sondern eben „darum, weil die Kaiserlichen solches versprechen, sollen die „Stände es nicht leiden“, nachdem aber de la Cour dem churmainzischen Gesandten Mehl und dem churbayerischen J. A. Krebs die von den Bevollmächtigten der drei Kronen unterschriebene Generalkausel (Et quoniam contra, etc.) vorgelegt, hatten dieselben zugegeben, daß man von diesem Versprechen nicht mehr zurück könne.

Nach längerer Berathung haben die katholischen Stände sodann den Evangelischen berichten lassen: sie seien bereit, der Exemtion unter folgenden Bedingungen beizustimmen: 1) daß die Eidgenossen versprechen, gute Justiz zu halten (und zwar sollte vorher das kaiserliche Diplom nicht ausgehändigt

---

[1]) Niclas Georg von Reigersberger; Licentiat Johann Anethan, Trierischer Kanzler; Dr. Johann Ernst.

werden), und 2) daß dem Florian Wachter vorher Satisfaktion gegeben werde.

Dr. Heyder verwarf indessen beide Bedingungen als unannehmbar und stellte dem französischen Residenten de la Cour fünf in lateinischer Sprache abgefaßte Gründe zu, welche er für unbedingte Aufnahme der Exemtion in's Friedensinstrument vorbringen möge [1]). Der Andeutung gegenüber, als habe man die Stände umgehen wollen, verwies Dr. Heyder auf das Schreiben, welches Chur-Fürsten und Stände am 8. September 1647 an das Reichskammergericht erlassen hatten, um dasselbe aufzufordern, „alle wider die „Stadt Basel und ihre Angehörigen erlassenen Mandate auf„zuheben und keine neuen zu erkennen bis zu Ihr Majestät „hiernächst erfolgenden endlichen Erklärung [2])."

Da Wettstein in Basel von allen diesen Umtrieben Nachricht erhielt, so drang er in Volmar, bei dem schriftlichen und mündlichen Versprechen zu verbleiben [3]).

Die Besorgnisse wurden aber bald wieder durch Stenglin gehoben, der kurz vor seiner Abreise meldete: Servien, der von den französischen Bevollmächtigten allein am Kongreß geblieben war, habe sich mit Oxenstiern in Münster verständigt, in Betreff der schweizerischen Exemtion bei den früher gegebenen Zusicherungen zu verbleiben [4]).

Während des Monats Mai kam man hinsichtlich des Exemtionsartikels in Osnabrück indessen noch zu keinem Entscheid. Dr. Heyder suchte den sachsenaltenburgischen Gesandten v. Thumbshirn dahin zu bearbeiten, daß er als Mitglied des Direktoriums der Evangelischen nicht auf Einrückung der

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 318. Rationes pro insertione clausulæ de exemtione. Und Nr. 322: Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück, 1. August.

[2]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 35, Beilage H.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 324. Wettstein's Schreiben d. d. Basel 24. August 1648.

[4]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 328. Das Schreiben Stenglin's d. d. 27. April 1648.

Konditionen in das Friedensinstrument beharre und daß er auch auf einen von Seite der Eidgenossenschaft auszustellenden schriftlichen Revers, gute Justiz halten zu wollen, verzichte [4]).

Indessen wurde der endliche Entscheid um so zweifelhafter, als auch Dr. Volmar, obschon er versicherte, seinerseits im Namen des Kaisers festhalten zu wollen; dennoch die schweizerische Exemtion in das neuerdings eingereichte Friedensprojekt nicht aufgenommen hatte und als man unter der Hand vernahm, die Schweden neigen sich zu der Auffassung der Stände [5]).

Bei solcher Lage sprach Dr. Heyder wiederholt den Wunsch aus, daß Wettstein entweder persönlich wieder die Unterhandlungen leiten möchte, oder daß ihm ganz genaue Instruktionen zugesandt werden.

In der Schweiz ward man über die Wendung, welche die Verhandlungen in Osnabrück zu nehmen schienen, auch unruhig, zumal sowohl Zürich, als Schaffhausen, die Aufnahme von Konditionen in das Friedensinstrument sehr bedenklich gefunden hatten [1]).

Nachdem auch der französische Resident de la Cour gegen Dr. Heyder die Ansicht ausgesprochen hatte: die Eidgenossenschaft werde sich wohl dazu verstehen müssen, hinsichtlich Haltung guter Justiz eine Versicherung zu geben und dem Florian Wachter eine Entschädigung von einigen Tausend Thalern zu bezahlen, was sie um so eher thun könne, als sie nicht nur Exemtion vom Reichskammergericht, wie solche andere Stände auch besitzen, sondern volle Souveränität

---

[4]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 2. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 4. Mai 1648.

[5]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 3. Das Protokoll der Stände bei Berathung der kaiserlichen Friedensvorschläge.

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 8. Das Schreiben des Bürgermeisters Salomon Hirzel, d. d. Zürich 14. Mai, und das Schreiben des Bürgermeisters Ziegler von Schaffhausen, d. d. 17. Mai, Seite 12.

erhalte [1]), beschloß Dr. Heyder neuerdings, die Unterstützung Servien's anzusprechen, sich dabei auf die sogenannte Generalklausel (Et quoniam contra etc.) berufend [2]). Dieser war denn auch geneigt, bei der von Seite der französischen Bevollmächtigten schriftlich gegebenen Erklärung zu verharren, welche in den Frieden aufzunehmen er bereit sei.

Von der Schweiz aus wurde aber gleichzeitig Namens der evangelischen Stände an Churbrandenburg und an die Landgräfin von Hessen direkt geschrieben, um deren Unterstützung in der Exemtionsfrage zu erhalten [3]). Basel aber wandte sich an den neuen französischen Botschafter de la Barde in Solothurn, um sich dessen Unterstützung bei den französischen Bevollmächtigten am Kongreß zu versichern, die von Seite de la Barde's in der That auch eingetreten ist [4]).

In den ersten Tagen des Juni langten von Seite Dr. Volmar's wieder günstigere Berichte in Zürich ein, durch welche den XIII Orten die Versicherung gegeben wurde: der Kaiser sei entschlossen, auf die Einrückung der sogenannten clausula remissoria (so nannte man jetzt die Aufnahme des kaiserlichen Dekrets vom 16. Mai 1647) in das Friedensinstrument zu beharren [5]).

Auch die brandenburgischen Gesandten, welche das Schreiben der evangelischen Orte dem Churfürsten einzusenden versprachen, schienen geneigt, die schweizerischen Begehren zu

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 10. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 25. Mai 1648.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 10 und 11.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 6 und 7. Die Schreiben Zürich's d. d. 8. Mai, an die Landgräfin von Hessen-Cassel und an Churbrandenburg.

[4]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 4, Schreiben Basel's an de la Barde, vom 10. Mai 1640: Schreiben de la Barde's d. d. 13. Juni, ibid. Seite 25 und 26, an Servien und de la Cour.

[5]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 13 und 14, die Schreiben Dr. Volmar's d. d. Münster 13. Mai und Osnabrück 4. Juni.

unterstützen [1]). Namentlich aber zählte Dr. Heyder auf die Unterstützung Servien's, dem er vorstellte, daß insofern „die „Schweden, die Kaiserlichen und er (Servien) an der Exemtionsklausel festhalten, die andern Stände sich den drei „mächtigen Potentaten wohl werden fügen und von ihnen „leges annehmen müssen“ [2]). Servien versprach nun zwar seinerseits festzuhalten, verhehlte aber nicht, daß ihm zu Ohren gekommen, die Schweden seien geneigt, zu den Ständen in dem Sinne zu halten, daß die Exemtionsfrage einem künftigen Reichstag zum Entscheid vorgelegt werden solle. Nachdem Dr. Heyder darauf Servien ersucht, die Schweden doch an ihre schriftlich ertheilte assurance zu erinnern, hielt er es nun doch für angemessen, seine Unterhandlungen bei den Ständen mit Ernst wieder aufzunehmen, und da Thumbshirn die Evangelischen am 7. Juli zu einer Sitzung auf 6½ Uhr beschieden, so ging er vorher noch zu ihm, um ihn mit Rücksicht auf die Ruhe im Reich zu bewegen, von den Konditionen abzulassen, da die Beruhigung des Reichs doch mehr zu beachten sei, als die Beruhigung Florian Wachter's. Thumbshirn antwortete, die Exemtionsklausel enthalte viel Mehreres als der Stände Schreiben vom 8. September, durch dieses sei dem Kammergericht rücksichtlich der Basel beschlagenden Prozesse nur Stillstand den bestehenden Privilegien gemäß geboten worden; jedenfalls aber müsse man auf der Forderung gleicher Justiz beharren, indem es ungerecht wäre, daß in Fällen, wo zwei gleiche Rechte haben, der eine, weil er ein Eidgenoß sei, einen günstigern Entscheid erhalte, als der andere, weil er ein Fremder sei. Darauf antwortete Dr. Heyder,

[1]) In Betreff der von anderer Seite verlangten Entschädigung von 20,000 Thalern für Florian Wachter äußerten die brandenburgischen Bevollmächtigten: es sei dieß eine Intrigue des erst unlängst beim Kongreß akkreditirten churmainzischen Vizekanzlers Mehl, des altenburgischen Thumbshirn und des braunschweig-lüneburgischen Langenbeck, welche wahrscheinlich diese Summe längst unter sich vertheilt hätten u. s. w. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 16, Schreiben Dr. Heyder's vom 25. Mai.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 53, Schreiben Dr. Heyder's vom 22. Juni 1648.

es sei unmöglich, in der Eidgenossenschaft alte Statuten, nach welchen Recht gesprochen werde, in einen neuen Model zu gießen u. s. w.

Nach langen Erörterungen versprach Thumbshirn endlich, sein erstes Votum in der Versammlung der Evangelischen, für Exemtion abzugeben. Darauf verfügte sich Dr. Heyder zum hessen-kassel'schen Gesandten Reinhard Scheffer und bat diesen, sein Votum durch den brandenburgischen Gesandten abgeben zu lassen, da auch dieser (geheimer Rath Johann Müller) versprochen hatte, gut zu votiren.

Dagegen wollten die hessen-darmstädtischen Gesandten [1]) sich dazu nicht bestimmen lassen, unter dem sonderbaren Vorgeben, Basel sei kein eidgenössischer Stand, sondern eine Reichsstadt, gleich wie Straßburg, welches auch mit einzelnen Kantonen Verbindungen habe, auch sei ihnen bewußt, daß Servien erklärt habe: er werde wegen der schweizerischen Exemtion den Friedensschluß nicht stören, was auch den Gesandten von Lübeck (Dr. David Gloxin) stutzig gemacht hatte.

Der endliche Entscheid über die acht noch streitigen Punkte de juribus statuum ist dann aber auf den Antrag der braunschweigischen Gesandten [2]) noch verschoben worden.

Die dadurch gewonnene Zeit benutzte Dr. Heyder, um den churbayerischen Gesandten vorzustellen [3]), welcher ökonomische Schaden für die churfürstliche Rentkammer durch die Verweigerung der schweizerischen Exemtion entstehen könnte, indem die Schweizer in diesem Falle das Salz zuverlässig aus Burgund, statt aus Bayern beziehen würden. Der bayerische Gesandte klagte zwar auch über die Florian Wachter gegenüber stattgehabte Justizverweigerung, erzeigte sich im Uebrigen aber ziemlich günstig gestimmt.

---

[1]) Die Gesandten von Hessen-Darmstadt waren Just Sinold, genannt Schütz, Johann Jakob Wolfgang von Todtenwart und Dr. Johann Jakob Wolf.

[2]) Heinrich Langenbeck und Jakob Lampadius.

[3]) Georg Christoph, Freiherr von Haslang, Johann Adolf Krebs, Dr. Johann Ernst und Licentiat Niklas Drachter.

Als Dr. Heyder dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Dr. Volmar, über seine Verhandlungen Bericht erstattete, klagte dieser bitter darüber, daß die Stände so schnell entschlossen gewesen seien, Bisthümer und Fürstenthümer fremden Kronen abzutreten, nun aber in diesem unbedeutenden Punkt so starre Opposition machten, unter der Anführung der churmainzischen Bevollmächtigten Dr. Krebs und des Vizekanzlers Mehl, welche sich zu Fürsprechern der Kammeralen von Speier aufgeworfen haben. Auch über Salvius klagte Dr. Volmar, der sogar geläugnet habe, die «assurance» unterschrieben zu haben.

Seinerseits versprach Dr. Volmar, bei der clausula remissoria zu verbleiben; auch hegte er die Hoffnung, daß das Diploma noch anlangen werde. Bald darauf sandten die schwedischen Bevollmächtigten dem Dr. Heyder die clausula remissoria zu mit der Anfrage, ob er Namens seiner Committenten damit einverstanden sei? Als Dr. Heyder diese Klausel mit der Versicherung, daß man sich damit befriedigt erkläre, Oxenstiern zurückbrachte, versicherte dieser, er habe sich mit Servien über Festhaltung an derselben verständigt, obschon die Stände damit unzufrieden seien, worauf Dr. Heyder erwiderte: „nur einige wenige Stände, deren Widerstand nichts nütze!" „Oestreich habe während 200 Jahren mit der Eidgenossenschaft Krieg geführt und nichts ausgerichtet, was man sich denn bei jetziger Zerrüttung des agonisirenden Teutschlands, da der letzte Athem fast auf der Zunge sitze, von der Reduktion der Eidgenossen träumen lassen wolle." . . .

Im Laufe des Monats Juli kam denn endlich nach vielfältigen Schwankungen der Exemtionsartikel zum Abschluß.

Als Hauptgegner einer bedingungslosen Exemtion erwies sich der churmainzische Vizekanzler Mehl, der die Eidgenossenschaft nicht aus dem Reichsverband entlassen wollte, ohne daß dieselbe Garantie für gute Handhabung der Justiz den Reichsangehörigen gegenüber gebe, welchem Begehren auch die Gesandten von Straßburg und Kolmar beistimmten. Dabei machte Mehl wiederholt darauf aufmerksam, daß es nicht dem Kaiser allein zustehe, ein Glied aus dem Reich zu ent=

lassen, daher denn auch der am 8. September zugestandene Stillstand beim Reichskammergericht erst noch im Schooß der Stände berathen werden müsse.

Am 7. Juli wurde zwischen Churfürsten, Fürsten und Ständen die exemtio Helvetiorum behandelt, allein in allen drei Abtheilungen (Stuben) zeigte sich keine Neigung, diese Exemtion nude crude zuzugeben [1]).

Im Churfürsten-Kollegium hatten Brandenburg und Bayern für unbedingte Exemtion gestimmt, Churmainz aber die Konditionen festgehalten, jedoch war man bereit, zuzugeben, daß dieselben nicht in's Friedensinstrument aufgenommen werden sollen, hingegen solle das kaiserliche Diploma vorher nicht ausgeliefert werden, bis die Konditionen erfüllt seien.

Sonntag den 9. Juli kam die Sache bei den Schweden wieder zur Sprache. Da Volmar an der konditionslosen Exemtion festhielt, so stimmten auch die Schweden bei [2]). Bei den Ständen stimmte nun auch Wesenbeck, der churbrandenburgische, Thumbshirn, der altenburgische, und Dr. Heyder, der Gesandte von Lindau ꝛc. für unbedingte Exemtion, jedoch wurde nun beantragt, da die Aufnahme von Konditionen in's Friedensinstrument bei dem Widerstand Volmar's und der Schweden nicht erreicht werden konnte, eine Intercession mittelst eines Schreibens bei der Eidgenossenschaft zu versuchen. Am 11. Juli hatte Dr. Volmar sogar die Ansicht geäußert, bei dem heftigen Widerstand der Stände könnte vielleicht die Versicherung guter Justiz von Seite der Eidgenossenschaft in's Instrument aufgenommen werden, da diese bereits zugesichert worden sei.

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 23. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 23. Juli.

[2]) Es bestand zwar dießfalls einige Differenz zwischen Oxenstiern und Salvius, welch' letzterer die Meinung äußerte, diese Sache beschlage nicht die ganze Eidgenossenschaft, sondern nur ein Glied derselben, dessen die andern sich nicht annehmen. Siehe Meiern Bd. V, Seite 87.

Am 12. Juli war die Aufnahme aller Konditionen in den Ständen festgehalten worden, und gleichzeitig wurden die Schweden neuerdings stark bearbeitet. In Folge dessen wandte sich Dr. Heyder wieder an Servien, von welchem die Schweden ihre endliche Stimmgebung abhängig gemacht hatten.

Glücklicherweise ist Servien, von de la Cour unterstützt, fest geblieben und hat es verweigert, irgend eine Kondition in's Friedensinstrument aufnehmen zu lassen, namentlich nachdem Dr. Volmar erklärt hatte, er wisse aus seiner frühern Praxis, daß die Eidgenossenschaft Gegenrecht halte.

Am 17. Juli wurden bei Servien neuerdings Schritte gethan, um ihn zur Aufnahme der Konditionen zu bestimmen, was aber nicht gelang[1]).

Nachdem die drei Kronen sich darüber geeinigt hatten, daß der Exemtionsartikel ohne alle Konditionen in's Friedensinstrument aufgenommen werden solle, hatten endlich am 19. Juli auch die Stände sich dahin geeinigt: daß die Klausel de exemtione helvetiorum absque conditionibus in's Friedensinstrument inserirt werden solle, jedoch sollen Churfürsten, Fürsten und Stände wegen der Erfüllung dieser Konditionen an die Eidgenossenschaft schreiben[2]).

Dadurch war nun das so lange Zeit beanstandete Ziel erreicht.

Mit Schreiben vom 31. Juli berichtete Dr. Heyder, daß als man in pleno den passus de exemtione Helvetiæ vorgelesen, das Direktorium bemerkt habe, daß die Stände per Majora nicht anders als salvis conditionibus notificatis hiezu gewilligt hätten[3]), gleichzeitig daher denn deßhalb an die Eidgenossenschaft geschrieben werden solle.

---

[1]) Siehe Meiern Bd. VI, Seite 103.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VII, Seite 45. Das Schreiben Dr. Heyder's d. d. 20. Juli. Meiern Bd. VI, Seite 120 und 125.

[3]) Siehe Meiern Bd. VI, Buch 43, § XIX, Seite 125.

Als im Quartier des Grafen Oxenstiern das Friedensinstrument abgelesen wurde, ist bei dem Punkt die Stadt Basel und die Schweizer betreffend durch den churmainzischen Kanzler daran erinnert worden, daß

„Abends 5 Uhr (so berichtete Dr. Heyder) am 27. Juli ist endlich im Namen Gottes „die Unterhandlung geschlossen „und von allen Interessenten Stipulata manu angelobt „und versprochen worden, daß es nun allerseits hiebei „gelassen und weder davon noch dazu gethan, auch sobald „der französische Traktat zu gleichmäßiger Richtigkeit gelangt, „alsdann solenniter subskribirt und also beiderlei Friede auf „einmal völlig geschlossen werden solle."

Viele hätten gewünscht, daß das Instrument durch die Schweden und Kaiserlichen sofort unterschrieben werde, allein die Schweden schützten ihre Allianz mit Frankreich vor und erklärten, es nur mit Servien's Einwilligung thun zu können [1]).

Servien aber, der am 30. Juli um seine Zustimmung ersucht worden war, glaubte dieselbe aus formellen Gründen nicht geben zu dürfen, indem beide Frieden gleichzeitig geschlossen werden sollen; hingegen kam man überein, daß demnächst auch der französische Frieden in Osnabrück, statt in Münster, vollends bereinigt werden solle.

Nachdem somit das schwedische Friedensinstrument, wenn auch noch nicht unterschrieben, doch durch Handschlag festgestellt war [2]), hat Dr. Heyder Osnabrück verlassen, um sich

---

die Stände in solchen articulum andergestalt nicht als mit den vorhin vorkommenden conditionibus willigen, welche darin bestünden:

1) daß sich die Exemtion vom Kammergericht allein auf das futurum verstehe und also die lites pendentes und res decisæ ausgenommen, auch
2) denen im römischen Reich unpartheiische Justiz von den Schweizern solle widerfahren und
3) semel pro semper von ihnen ein Stück Geld zu mehrerer Unterhaltung des Kammergerichts gereicht werde, deßwegen denn auch an die Schweizer solle geschrieben werden.

[1]) Siehe Meiern, Band VI, Seite 151.

[2]) Siehe von Meiern, Bd. VI, 43. Buch, § XIX, Seite 125. Darauf geschahe im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit von ihnen einandern ein Handschlag wie auch dem churmainzischen Kanzler und Herrn Grafen von Wittgenstein, im gleichen dem Churbayerischen, der auch gerade bei

in's Bad nach Wildungen zu begeben. Vor seiner Abreise aber hat er seinen Schwiegervater, den Gesandten von Lübeck, Dr. David Glorin, mit Besorgung der schweizerischen Interessen bei Anlaß des Abschlusses des Friedens mit Frankreich beauftragt[1]).

Nach dem Wortlaut der Präliminarien hätte der Frieden mit Frankreich in Münster unterhandelt werden sollen, allein Servien hat es namentlich des päpstlichen Mediators wegen, den er spanischer Gesinnung beschuldigte, vorgezogen, die noch streitigen Punkte in Osnabrück zu bereinigen, wohin zu kommen der venetianische Mediator sich bereit erklärt hatte. Es wurde denn auch beschlossen, den Grafen von Nassau und Dr. Volmar zu ersuchen, wieder nach Osnabrück zurückzukehren[2]).

Bei Durchgehung des französischen Friedensinstruments mit den Ständen hatten bei Anlaß des Exemtionsartikels die Stände ihre frühern Konditionen wiederholt, Servien aber hatte dazu geschwiegen, was einige als Beistimmung auffaßten, so zwar, daß die Churmainzischen dießfalls schon eine Diktatur angeordnet hatten, ohne indessen vielen Anklang zu finden[3]). Dr. Glorin hatte vielmehr die Ueberzeugung gewonnen, daß in beide Instrumente der Exemtionsartikel bedingungslos werde aufgenommen werden; jedoch hatte man mit Erlassung des Intercessionsschreibens an Basel bisdahin noch zugewartet, vielleicht in der Hoffnung, die Bedingungen doch noch in das Friedensinstrument mit Frankreich einrücken

---

dem Tische stund und die Hand hinreckte, mit der Zusage, daß hiemit der schwedische Friede solle geschlossen sein, und was im instrumento enthalten, ungeändert gelassen werden, es laufe auch mit dem Kriege, wie es wolle. Es war allbereit 5 Uhr, als man auseinander schied. Dieser Vorgang hat im Quartier Oxenstierns stattgefunden.

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 56. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Wildungen den 25. August 1648.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 52. Wettstein's Schreiben d. d. Osnabrück 31. Juli.

[3]) Siehe Meiern Bd. VI, Seite 301, 321 und 340.

zu können[1]). Als dieß nicht zu gelingen schien, ist das bezügliche Schreiben am 31. August von des h. römischen Reiches Chur-Fürsten und Ständen zu der Universalfriedenshandlung verordneten gevollmächtigten Räthen aus Osnabrück an die Regierung von Basel wirklich erlassen worden[2]).

In demselben wurde daran erinnert: „daß man den „Exemtionsartikel nur unter folgenden conditionibus und „reservatis sine quibus non approbirt habe:

„1) Daß die exemption a dato ratificatæ pacis ihren „Anfang nehme.

„2) Daß die Herren (Basel) wie ohne das billig und „sie von selbst geneigt sein werden, inskünftig nächst Ab„schneidung aller unnöthigen Weitläufigkeiten des h. Reichs „Ständen und Unterthanen eine unpartheiische, schleunige und „zwar dergleichen Justiz widerfahren lassen, wie die Ständ „des Reiches den Herren und ihren Angehörigen widerfahren „zu lassen erbietig sind.

„3) daß der Lauf Rechtens nicht gehindert, sondern die „von dem Kaiserlichen Cammergericht dato wider die Stadt „Basel und deren Eingesessene ergangene Urtheile zu ihrer „Wirklichkeit und Execution gebracht, denen durchgehend parirt, „den interessirten obsiegenden Parteien und in specie dem „Wachter billige Satisfaction gegeben, denjenigen Sachen „aber, so annoch an ermeldten Kaiserlichen Cammergericht „rechthängig, der Lauf gelassen, und nach Gestalt der hiernächst „ausfallendenden Urtheil allerseits parirt. Sodann

„4) sintemal die Stadt Basel nun von vielen Jahren „hero in Beitragung ihres schuldigen Contingentes zu höchst„nöthiger Unterhaltung des Kaiserlichen Cammergerichts sich „säumig erzeigt, daß demselben ein vor allemal mit einer

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 60. Schreiben Dr. Heyder's aus Wildungen, d. d. 22. August. Meiern Bd. VI, Seite 383, Art. 6 und 61.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 66. Acta und Handlungen, Beilage litt. L, Seite 38, und Moser's Gerettete Souveränetät, Seite 19, Beilage litt. L.

„gewissen und zwar solchen erklecklichen Summa demnächst „an Hand gegangen und die Schuldigkeit dießfalls in Ent„richtung des Restanten zu vergnüglicher Satisfaction der „Herren Präsidenten und Assessoren abgetragen werde."

Dieß Schreiben scheint zwar den Bürgermeister Wettstein nicht sehr erschreckt zu haben, zumal er dasselbe „ein hölzernes Reibeisen" nannte[1]), aber dennoch fand er sich veranlaßt, in einem einläßlichen Schreiben an Dr. Volmar auseinanderzusetzen, wie sehr die aufgestellten Konditionen sowohl dem kaiserlichen Dekret vom 16. Mai 1647, als der von den Bevollmächtigten der drei Kronen ihm gegebenen Assurance widersprechen, daher er sich der Hoffnung hingebe, die kaiserlichen Gesandten werden, um das Ansehen des Kaisers aufrecht zu halten, denselben ihre Billigung nicht geben[2]).

Offiziell aber antwortete die Regierung von Basel am 30. September an des h. römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, in gleichem Sinne, sich darauf berufend, daß keine neuen Exemtionen, sondern nur Schutz bei den längst genossenen von Seite des schweizerischen Abgeordneten verlangt worden sei. Rücksichtlich der beanspruchten guten und schnellen Justiz wurde hinwieder die Versicherung gegeben: „man ver„bleibe bei dem Anerbieten männiglich, fürnämlich des h. Reichs „Unterthanen und Angehörigen auf Begehren und Erfordern „gut schleunig unparteiisch Recht widerfahren zu lassen, wie „man wünsche, daß es auch den Schweizern administrirt „werde, und ebenso wurde anerboten, dafern Wachter oder „jemand anders sich zu erklagen oder an Basel was Spruch „und Forderung zu haben vermeint, deme oder denselben vor „den gesammten Herren Eidgenossen gut- und rechtlich Red „und Antwort zu geben und sich zu aller Gebühr und Billig„keit anweisen und verleiten zu lassen[3])."

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 64.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 71 u. 72. Schreiben Wettstein's an Dr. Volmar, vom 23. September.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 73 und 47. Acta und Handlungen von 1651, Seite 40, Beilage M, und Moser, Gerettete Souveränetät, Seite 22, Beilage litt. M.

Durch Jeremias Stenglin, der inzwischen als Kanzler des Herzogs von Longueville in Neuenburg eingetroffen war, ließ Bürgermeister Wettstein in gleichen Sinne, wie er selbst an den Grafen von Nassau und an Dr. Volmar geschrieben hatte, auch an den Herzog von Longueville schreiben und diesen ersuchen, auf Servien, der allein von den französischen Bevollmächtigten am Kongreß geblieben war, dahin einwirken zu wollen: daß er gemäß der am 29. September 1647 ertheilten Zusicherung (Assurance) auf der Aufnahme der bedingslosen Exemtion in das Friedensinstrument beharre[1]).

Während das schwedische Friedensinstrument schon seit dem 27. Juli und das französische seit dem 5. September bereinigt war[2]), wurde von Seite der kaiserlichen Bevollmächtigten die feierliche Unterzeichnung immer noch hinausgeschoben.

Von Seite des Churfürstenkollegiums wurde in Folge dessen beschlossen, die kaiserlichen Bevollmächtigten aufzufordern, diese Subscription nicht länger zu verzögern, widrigenfalls die Unterzeichnung ohne sie vor sich gehen würde, in dem Sinne jedoch, daß der Kaiser in den Frieden eingeschlossen würde.

Diese Schlußnahme, welcher sich die beiden andern Stände angeschlossen, eröffnete der churmainzische Kanzler Reigersberger in Beisein aller Stände den kaiserlichen Bevollmächtigten in ihrem Quartier, wohin alle gefahren waren[3]). Von Seite der kaiserlichen Gesandten wurde vorgeschützt, sie hätten die Ziffer (Chiffre) für das letzte Schreiben des Kaisers verloren, und dasselbe daher noch nicht lesen können, daher sie noch einen Aufschub von 20 Tagen sich erbitten müßten, in der Hoffnung, in der Zwischenzeit die Ziffer zu finden, was um so mehr erwartet werden dürfe, als dasselbe Schreiben

---

1) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 75. Schreiben Stenglin's an den Herzog von Longueville, d. d. Neuenburg 30. Sept. 1648.

2) Siehe Meiern, Bd. VI, Seite 119 und 365—373.

3) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 77. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster den 26. September 1648.

auch den churbayerischen Gesandten zugegangen sei. Wirklich hatte am 25. Sept. Dr. Volmar die Chiffre endlich aufzulösen vermocht, worauf er sofort die Stände zur Anhörung des kaiserlichen Willens in seine Wohnung beschied. Alle vier kaiserlichen Bevollmächtigten hatten sich daselbst eingefunden und zwar der Graf von Nassau „so übel zugerichtet", daß er an einem Arm geführt werden mußte, während er sich mit dem andern auf einen Stock stützte. Die kaiserlichen Bevollmächtigten erklärten hierauf: daß sie herausgebracht haben, „daß J. M. „der Kaiser das in Osnabrück mit den Franzosen Verabredete „genehm halten, was sie erklären und heute noch den Media- „toren zur Kenntniß bringen sollen." Nachdem die Stände dafür Gott, dem Kaiser und dessen Bevollmächtigten gedankt, erklärten sie sich bereit, sofort die Instrumente zu unterschreiben. Allein dieß mußte wegen der Abwesenheit des Grafen Oxenstiern noch um einige Tage verschoben werden.

Gegen die Fassung des französischen Friedensinstruments hatte einzig der burgundische Gesandte protestirt [1]), derjenige des Stifts Straßburg hatte seine Nothdurft reservirt [2]), Adami [3]) und Dr. Leuxelring [4]) hatten sich absentirt, alle übrigen hatten ihre Freude bezeugt.

Nachdem am 13. Oktober alle noch zweifelhaften Punkte erledigt worden waren, ist denn am 14./24. Oktober, Nachmittags um 1 Uhr, das schwedische und das französische Friedensinstrument von den kaiserlichen, französischen und schwedischen Plenipotentiarien unterzeichnet worden, darauf von den churfürstlichen, fürstlichen und stättischen bis Nachts um 9 Uhr. Gleichen Abends sind die Couriere mit der Friedensbotschaft an die bayerische und hessische Armee ab-

---

[1]) Gesandte für die burgundischen Lande waren Peter von Weyms und Johann Cuyermanns.

[2]) Gesandter für das Stift Straßburg war Johann von Giffen.

[3]) Adam Adami war Abgesandter der gefürsteten Abtei Corvey.

[4]) Dr. Johann von Leuxelring war Abgesandter der schwäbischen Grafen.

gegangen. Sonntags den 15. Oktober wurde in der Kathedrale zu Osnabrück ein te deum laudamus gesungen und der Friede auf allen Kreuzstraßen publizirt und mit Trompeten ausgeblasen, die Geschütze wurden losgebrannt und von der Bürgerwehr Salven geschossen. Nach der Predigt ist der chursächsische Gesandte[1]) in das Quartier der Schweden gefahren, um den Bevollmächtigten für den den Evangelischen gewährten Schutz zu danken und eine schnelle Exekution zu erbitten. Die Schweden hatten das Friedensinstrument bereits durch einen Legationssekretär nach Stockholm gesandt. Auch die kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten hatten dasselbe sofort mit Courieren an ihre Höfe befördert. Von den Churfürsten hatten Churköln[2]) und Chursachsen das Instrument für einmal noch nicht unterschrieben und zwar wegen des Artikels de reformatis. Im Fürstenrath der Abgesandte des Teutschmeisters, weil er zu spät dazu gekommen[3]), die Abgesandten von Burgund und Savoyen[4]) als malcontent. Unter den ständischen hatten nicht unterschrieben Dr. Leuxelring, der Abgesandte der schwäbischen Grafen, weil er 14 Tage vorher abgereist war, der kölnische und brämische Gesandte[5]) nicht, als malcontent wegen Spezialbeschwerden.

So war denn endlich der Friede unterzeichnet und die Exemtion vom Reichskammergericht in Speyer war bedingungslos in denselben aufgenommen worden wie folgt:

Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine civitatis Basileensis et universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus et mandatis executivis a camera Imperali contra dictam civitatem aliosque Helvetiorum

---

[1]) Gesandte von Chursachsen waren Johann Ernst Pistorius und Johann Leuber.

[2]) Die Gesandten von Churköln waren Franz Wilhelm, Graf von Wartemberg, Bischof von Osnabrück ꝛc.

[3]) Gesandter des Teutschmeisters Erzherzog Leopold Wilhelm war Johann von Giffen.

[4]) Gesandter für Savoyen war Claudius von Chabot.

[5]) Gesandter von Brämen war Gerhard Coch und Liborius von Line.

unitos cantones, eorumque cives et subditos, emanatis, requisita ordinum imperii Sententia et consilio singulari decreto die 14. Mensis Maji anno proxime præterito declaraverit prædictam civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum cantones in possessione vel quasi, plenæ libertatis et exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus ejusdem imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos; placuit hoc idem publicæ huic pacificationis conventioni inserere, ratumque et firmum manere, atque idcirco ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos et irritos esse debere[1]).

---

[1]) Siehe Meiern, Band VI, Buch 43, § XIX, Seite 128. Der Artikel VI des 27. Juli / 6. August 1648 zur Richtigkeit gebrachten schwedischen Friedensinstrument.

Daß dieser Artikel wirklich in dieser Form in die beiden Friedensinstrumente aufgenommen worden ist, haben im Jahr 1649 die kaiserlichen Gesandten zu Münster, Johann Ludwig Graf zu Nassau und Isaak Volmar, und diejenigen zu Osnabrück, Johann Maximilian Graf von Lamberg und Johannes Crane, eigenhändig bezeugt. Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 2219. Das Original liegt im Kantonsarchiv Basel. E. 45/46, Nr. 4.

Nos sacræ Cæsareæ Majestatis Legati et Plenipotentiarii ad tractatus pacis Monasterii et Osnabrugis Westphalorum institutos Joannes Ludowicus Comes à Nassau, Cazenelenbogen, Vianden et Diez dominus in Beilstein. Eques aurei Velleris ejusdem Cæsareæ Majestatis Consiliarius Secretus ac camerarius, Joannes Maximilianus, Comes à Lamberg, consiliarius aulicus ac camerarius, Isacus Volmarus Jurisconsultus Serenissimi domini Archiducis Fernandi Caroli Consiliarius intimus et cameræ Superioris Austriæ Præses, et Joannes Crane, U. J. Licentiatus ejusdem Majestatis consiliarius aulicus notum et manifestum facimus omnibus quorum interest aut quomodolibet interesse potest, inter cæteros conventæ pacis articulos etiam hunc sequentem de Excemptione civitatis Basileensis ac reliquorum Helvetiæ cantonum eorumque libertate contineri communique paciscentium placito insertum esse qui de verbo ad verbum ita habet (folgt der Friedensartikel wie oben), cum item Cæsarea Majestas . . . . . irritos esse debere.

Attestamur igitur hunc articulum ex authenticis ratificatæ pacis tum Germano-Gallicæ quam Germano-Suedicæ Cæsareo Regiisque diplomatibus desumptum atque authenticis per omnia conformem esse.

Aber auch der Einschluß der Schweiz in den Frieden, in ähnlicher Form wie es im Frieden von Cateau-Cambresis 1559 und von Vervins 1598 geschehen, ist von keiner Seite beanstandet worden und lautet[1]):

Hac pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Imperatoris, omnes Suæ Majestatis fœderati et adhærentes, imprimis Rex catholicus, Domus Austriaca, Rex Angliæ, Rex Poloniæ, Sacri Romani Imperii Electores Principes interque eos etiam Dux Sabaudiæ cæterique status, comprehensa Libera et Immediata Imperii Nobilitate et civitates Anseaticæ, item Rex et Regna Daniæ, Norwegiæque cum annexis provinciis, ut et Ducatu Schlesvicensi, Dux Lotharingiæ omnesque Principes et Respublicæ Italiæ, Ordinesque fœderati Belgii et Helvetiæ, Rhetiæque Princeps etiam Transylvaniæ.

Ex parte vero Serenissimæ Reginæ Regnique Sueciæ, omnes ejus fœderati et adhærentes imprimis Rex Christianissimus, tum Electores Principes, Status, Libera et Immediata Imperii Nobilitate comprehensa et civitates Anseaticæ, item Rex Angliæ, Rex et Regna Daniæ, Norwegiæque cum annexis Provinciis ut et Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniæ, Rex et Regnum Lusitaniæ, Magnus Dux Muscoviæ, Respublica veneta, fœderatum Belgium, Helvetii, Rhetiique et Princeps Transylvaniæ.

---

In cuius testimonium et fidem propria manu sulscripsimus nomina nostra Sigillaque nostra imprimi curavimus.

Actum Monasterii anno domini millesimo sexcentesimo quadragesimo nono.

| | |
|---|---|
| Johannes Ludovicus<br>Comes de Nassau<br>(L. S.)<br>Isaacus Volmarus<br>(L. S.) | Johannes Maximilianus<br>Comes de Lamberg<br>(L. S.)<br>Joannes Crane<br>(L. S.) |

[1]) Siehe Meiern, Bd. VI, Buch 43, § XIX, Seite 171, im Art. XVII im schwedischen Instrument.

Ganz übereinstimmend hat der Einschluß der Schweiz auch im französischen Friedensinstrument stattgefunden[1]).

Ex parte vero Galliorum regis omnes Sacræ Majestatis christianissimæ fœderati et adhærentes imprimis Regina Regnumque Suciæ, Sacri Romani Imperii Electores, Principes, status, comprehensa libera et imediata Imperii Nobilitate, civitates Hanseaticæ: Item Rex Angliæ, Rex Poloniæ, Rex Daniæ, Rex et Regnum Lusitaniæ, Respuclica Veneta omnesque principes et Respublicæ Italiæ præcipue vero Duces Sabaudiæ et Mantuæ fœderatum Belgium, Helvetii, Rhetique, et Princeps Transylvaniæ.

Durch den französischen Bevollmächtigten Servien wurde der Regierung von Basel der die Exemtion betreffende Friedensartikel mit Schreiben d. d. Münster den 28. Oktober mitgetheilt und dabei erwähnt, wie sehr er selbst und seine Kollegen, der Herzog von Longueville und Graf d'Avaux, bemüht gewesen seien, denselben bedingungslos durchzusetzen[2]).

Allein noch wollte sich das Reichskammergericht nicht zur Ruhe begeben, vielmehr hatte dasselbe unmittelbar vor Unterzeichnung des Friedens am 7./17. Oktober sich neuerdings an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände gewandt und gebeten, Basel zur Bezahlung der Unterhaltungskosten anzuhalten, die es dem Kammergericht schulde[3]), und schon war der churmainzische Kanzler bereit, trotz der in der Zwischenzeit erfolgten Unterzeichnung des Friedens, diese neue Beschwerde den Ständen zur Berathung vorzulegen, als Dr. Volmar, dem Dr. Heyder förmlich versprach, gegen die Wiederaufnahme der Berathungen Einsprache zu thun, indem Basel alle durch den Friedensvertrag errungenen Vortheile wieder einbüßen würde, wenn es sich zu irgend welcher Bezahlung an das Kammer-

---

[1]) Siehe Meiern Bd. V, Seite 139 und Bd. VI, Seite 394.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften:, Bd. VII, Seite 84. Schreiben Servien's d. d. Münster 28. Oktober 1648. Acta und Handlungen von 1651, Seite 42, Beilage litt. N, und Moser's Gerettete Souveränetät, Seite 25, Beilage litt. N.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VII, Seite 81.

gericht bewegen ließe[1]). Dr. Volmar hat die Deliberation denn auch wirklich abgestellt, „indem der Friede auf „schwachen Füßen stehen würde, wenn gestattet würde, troß „der Unterzeichnung desselben auf einzelne Bestimmungen „wieder zurückzukommen.“

Indem Dr. Heyder dieß dem Bürgermeister Wettstein mittheilte, sprach er die Hoffnung aus: es sei jetzt nichts mehr zu besorgen, indem die Stände nun doch wohl von den aufgestellten Konditionen zurückkommen werden[2]).

„In Betreff des Diploms ging die Ansicht Dr. Heyder's dahin, es dürfte vielleicht besser sein, auf dasselbe zu verzichten, indem die Bestimmung des Friedensinstruments durch dasselbe eher geschwächt werden könnte; vorsichtshalber müßte jedenfalls vorerst eine Kopie des Diploms verlangt werden, die er dann einer genauen Prüfung unterwerfen werde.

Allein noch einmal versuchte der churmainzische Kanzler, die Frage: der an das Kammergericht in Speyer von Seite Basels zu leistenden finanziellen Beiträge, bei den Ständen zur Berathung zu bringen. Durch Dr. Volmar sowohl als durch Servien ist indessen dieser neue Versuch auf's Bestimmteste abgelehnt worden, und seinen schriftlichen Bemerkungen hat Dr. Volmar mündliche beigefügt, „welche dem „Kanzler Reigersberger sehr schmerzlich waren, zumal sie ihm „keine gute Stellung beim Kaiser machen dürften.“ „Jetzt erst,“ so schreibt Dr. Heyder, „steht die Klausel im Friedensinstrument „fest und dieß ist mehr als 10,000 Gulden werth[3]).“

---

[1]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 85. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster 23. Oktober.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 90. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Osnabrück 16. November.

[3]) Siehe Wettstein's Schriften, Band VII, Seite 100. Schreiben Dr. Heyder's d. d. Münster 12./22. Dezember 1648.

# VI.

## Zur Beantwortung der Frage, ob Bürgermeister Wettstein durch die XIII Orte oder nur durch die Evangelischen abgeordnet worden und wem der glückliche Erfolg der Unterhandlungen zu verdanken sei.

Selten ist wohl mit geringern und unzureichendern Mitteln ein größerer Erfolg erzielt worden, als im vorliegenden Falle.

Was nicht nur die zeitgenössischen Schriftsteller, sondern auch ein großer Theil der Bevollmächtigten, die mit Wettstein unterhandelt hatten, nicht ahnten, und was seiner Zeit ohne Gefahr für die Schweiz nicht hätte aufgedeckt werden dürfen, das darf heute im Interesse historischer Wahrheit nicht länger verschwiegen bleiben: der Umstand nämlich, daß Bürgermeister Wettstein, der in Münster und Osnabrück Namens der XIII Orte der Eidgenossenschaft unterhandelt hat, niemals von diesen XIII Orten dazu bevollmächtigt worden war[1]), sondern einzig von den evangelischen Orten und Zugewandten, obwohl das Kredenzschreiben im Namen gemeiner Eidgenossenschaft ausgestellt[2]) gewesen ist.

---

[1]) Dr. Fechter sagt in seinem bezüglichen Aufsatz, Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 18, Seite 76: Aeltere Geschichtschreiber (Leu, Waldkirch u. A.) erzählten, daß Bürgermeister Wettstein von der gesammten Eidgenossenschaft nach Münster geschickt worden sei. Die unserm Zeitalter näher stehenden Geschichtschreiber haben sich von diesem Irrthum losgemacht (Ochs ist auf halbem Weg stehen geblieben) und berichten, daß es bloß die evangelischen Orte gewesen sind, welche Wettstein abgeordnet haben.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1401, im Abschied Nr. 1110 über die Konferenz zwischen Zürich, Basel und Schaffhausen vom 19. November a. K. steht nämlich: Nebst einem Kredenzschreiben wird ihm auch die Instruktion nach Münster und Osnabrück mitgegeben (nach Luzern und Bern), dann wird beigefügt: Sollte Luzern zur Absendung eines Gesandten und zu dem Kreditiv (dieß war demnach schon ausgestellt) sich nicht verstehen wollen, so soll der Abordnung dennoch im Namen gemeiner Eidgenossenschaft der Fortgang gelassen werden.

Dieß Kreditschreiben hat Wettstein den kaiserlichen und französischen Gesandten bei der ersten Audienz am 21./23. Dezember 1646 übergeben; hätte dasselbe nur im Namen der evangelischen Orte gelautet, so wäre dieß von Seite der kaiserlichen Gesandten doch wohl in irgend einer Form bemerkt worden.

Wettstein selbst fühlte diese schwache Seite seiner Stellung indessen nur zu sehr, deßhalb wagte er es nicht in seinem ersten Schreiben ohne Datum[1]): die XIII Orte als diejenigen zu bezeichnen, die ihn abgeordnet haben. Da Dr. Volmar, der die Schweiz und die dortigen Verhältnisse so genau kannte, den richtigen Sachverhalt wahrscheinlich ahnte, hat Wettstein, wie oben bemerkt, aus der Noth eine Tugend gemacht d. h. dadurch zu helfen getrachtet, daß er von den XIII Orten ein Dankschreiben an die kaiserlichen Bevollmächtigten zu erhalten suchte.

Aber auch nach „Erlaß des Dankschreibens", von welchem es zweifelhaft bleibt, ob Luzern dasselbe im Namen aller katholischen Stände oder nur in seinem eigenen gebilligt habe, und obschon Wettstein dasselbe am 14./24. Februar den kaiserlichen Bevollmächtigten Namens der XIII Orte eingehändigt hatte, ist die Abordnung doch nur Sache der Evangelischen geblieben. Dieß erhellt auch aus dem Umstand, daß die Anfrage: „in was terminis die Friedenseinschließung gemeiner „löblicher Eidgenossenschaft geschehen soll," welche Wettstein später erst an seine Vollmachtgeber gerichtet hat, nicht vor eine XIIIörtige Tagsatzung, sondern nur vor eine Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst den III Bünden gebracht worden ist, die am 8. und 9. April 1647 in Aarau zusammentrat[2]).

Diese überließ einmüthig „den Entscheid seiner Diskretion", gleichzeitig aber hatte diese Konferenz beschlossen: „dem Bürger=

---

[1]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 22, Beilage A, und Moser, „Gerettete schweizerische Souveränetät", Beilage A.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1121, Seite 1422.

„meister Wettstein," welcher über den Stand der pfälzischen Angelegenheiten und namentlich über die Religionssachen Berichte eingesandt hatte, „durch die vier evangelischen Städte „im Namen gemeiner Eidgenossenschaft von Zürich „ein Kreditivschreiben den schwedischen, brandenburgischen, „hessischen und staadischen (der Generalstaaten) Gesandten zuzu„stellen und ihm zu überlassen, nach Gestalt der Sache und „bei Gelegenheit das Geschäft zu urgiren und anzubringen, „wie er sich dann seiner bekannten Dexterität nach zu ver„halten wohl wissen werde."

Mit dem ersten im November 1646 ebenfalls von Zürich ausgestellten Kredenzschreiben hatte es wohl dieselbe Bewandtniß, indem Zürich auch jenes Kreditiv im Namen gemeiner Eidgenossenschaft ausgestellt hat, nachdem von den evangelischen Orten am 19. November 1646 beschlossen worden war, der Abordnung, selbst wenn Luzern nicht beistimmen sollte, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft den Fortgang zu lassen[1]).

Merkwürdig ist, daß, während derartige Kreditive im Namen der XIII Orte ausgestellt wurden, man gleichzeitig wegen der pfälzischen Angelegenheit an König und Parlament in England in der vier evangelischen Städte Namen schrieb und von dem geistlichen Stand der vier Städte an die Geistlichen in England, Hessen und in den Niederlanden Schreiben richten ließ. Wettstein wurden diese Schreiben zur Weiterbeförderung gesendet[2]) und dabei ausdrücklich beschlossen: damit weder bei den katholischen Orten noch anderswo Jalousie erweckt werde, soll dieses Vorhaben geheim gehalten werden).

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1402. Abschied Nr. 1110 vom 19. November zu Zürich. Konferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1423. Wettstein hat den ihm ertheilten Auftrag zwar vollzogen, aber ohne Hoffnung auf Gelingen. Siehe Wettstein's Schriften, Bd. V, Nr. 210, wo er rücksichtlich der pfälzischen Sache sehr mißmuthig bemerkt, „man ziehe unserm Herrgott „den Rock aus, um damit andere zu bekleiden, die es nicht nöthig haben".

Noch entscheidender für Beantwortung der Frage, ob Wettstein wirklich der Abgeordnete der XIII Orte war, in deren Namen er in Münster unterhandelt, oder aber nur der evangelischen Orte, ist der Umstand, daß er nach seiner Rückkehr seine Rekreditive, die er von den kaiserlichen, schwedischen und französischen Bevollmächtigten erhalten hatte, zuerst nicht den XIII Orten, sondern der am 21./23. Januar in Aarau versammelten Konferenz der evangelischen Orte einhändigte[1]), und daß er dieser diejenige weitläufige Relation erstattet hat, welche in den Abschied niedergelegt und bei dieser Arbeit hauptsächlich benutzt worden ist[2]).

Im Schooße dieser Konferenz stellte Wettstein sogar die Anfrage: „ob und auf was Weise die katholischen Orte über seine Gesandtschaft in Kenntniß gesetzt werden sollen?"

Daß dieß geschehen solle, hielt die Konferenz für nothwendig, damit das vertrauliche Verhältniß um so eher erhalten werden könne, doch stellte man das wie Wettstein anheim.

Schlagender läßt sich wohl der Beweis nicht führen, daß die katholischen Orte der Abordnung gänzlich fremd geblieben waren, als durch diese Verhandlung, in welcher am Schluß der stattgehabten Mission noch darüber berathen wird, ob den katholischen Orten überhaupt Kenntniß von dieser Abordnung gegeben werden solle.

Auch der Umstand, daß Wettstein im Schooße dieser evangelischen Konferenz die Hoffnung aussprach, daß die übrigen evangelischen Orte (von den andern war dabei gar keine Rede) die Kosten seiner Mission, die sich auf beiläufig 6000 Reichsthaler belaufen hätten, nicht von der Stadt Basel allein werden tragen lassen, beweist, daß die katholischen Orte dabei überhaupt nicht betheiligt waren[3]).

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1453.
[2]) Siehe ibid. in den Beilagen Nr. 33 und Anhang Nr. 8.
[3]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1454.

Wettstein relatirte dann allerdings ein zweites Mal über seine Mission an der am 20. und 21. Februar 1648 zu Solothurn stattgehabten gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte und der Zugewandten [1]), legte auch dieser die Rekreditive vor[2]), die er sich hatte ausstellen lassen; dabei bemerkte er: „er habe vermittelst großer Mühe und großer „Unkosten das eidgenössische Interesse bei dem Kaiser und „den Reichsständen soweit vertreten, daß jener durch ein „Diplom die Eidgenossenschaft für einen souveränen oder „unmittelbaren Stand erklärt und die exemtio omnimoda „gutgeheißen habe. Dieselbe werde dem Friedensinstrumente „einverleibt werden.“ Da sich sowohl die französischen als die kaiserlichen Gesandten dieses Geschäfts mit gutem Willen angenommen hatten, so empfahl Wettstein ferners: „daß „man ihnen mit einem freundlichen Schreiben danke und „die Sache nochmals empfehle.“ Der Abschied lautet: „Wegen „Kürze der Zeit kann man den völligen Verlauf der Ver„handlungen und die eingelegten Originalschriften nicht an„hören, man dankt aber dem Bürgermeister für das Zustande„kommen eines so nützlichen Werks und ersucht ihn, auf „Johannis zu Baden eine einläßliche Relation vorzutragen“ und jedem Ort eine Abschrift aller wichtigern Aktenstücke zukommen zu lassen. In die begehrten Komplimentschreiben willigten alle Orte, obgleich die Gesandten darüber ohne Instruktion sind, bis auf Luzern und Schwyz ein, welche die Sache auch jetzt wieder bloß ad referendum nahmen.

Erst von diesem Augenblick an ist diese Angelegenheit zur g e m e i n e i d g e n ö s s i s c h e n geworden.

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Abschied 1145, Seite 1457.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften, Bd. VI, Nr. 285. Am 23. Januar 1648, nach der Rückkehr Wettstein's, hat aber Joh. Heinrich Holzhalb, Stadtschreiber von Zürich, noch große Bedenken darüber geäußert, die an alle XIII Orte gerichteten Rekreditive Wettstein's an die katholischen Orte zu senden, und gerathen, dieselben bei der Konferenz in Solothurn beim Empfang des neuen Ambassadors nur v o r z u w e i s e n, da die Kommunikation ganz zu unterlassen auch bedenklich sei.

An der Jahresrechnungstagsatzung der XIII Orte, welche vom 5. bis 22. Juli 1648 in Baden stattfand [1]), hat Bürgermeister Wettstein dann abermals einläßlichen Bericht erstattet, worauf ihm seine Dexterität verdankt [1]) worden ist.

Auch wurde beschlossen, dem Kaiser in einem Schreiben für die Unterstützung zu danken, welche er dem Begehren der Exemtion habe angedeihen lassen, und ebenso wurde derselbe ersucht, sich die völlige Beruhigung der Eidgenossenschaft gehörigen Orts auch ferner angelegen sein zu lassen. In ähnlichem Sinne wurde an die kaiserlichen Plenipotentiarien geschrieben.

Dies sind die beiden ersten Schreiben, welche rücksichtlich der Abordnung des Bürgermeisters Wettstein nach Münster und Osnabrück durch die XIII Orte an den Kaiser und dessen Bevollmächtigte erlassen worden sind; alle frühern emanirten im Grunde nur von den evangelischen Orten.

Gleichwie die Kreditive, welche Wettstein für die kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten erhalten hatte fehlerhaft waren und ihn im Grunde nicht ermächtigten, im Namen der XIII Orte zu unterhandeln, da seine Vollmachten nicht von diesen ausgegangen waren, ebenso sind auch seine Instruktionen sehr unzureichend gewesen. Dieselben bestanden in folgenden Aufträgen: Er sollte:

1) Seine Kreditive den kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten einhändigen.

2) Denselben die mit dem Reichskammergericht in Speyer entstandenen Differenzen einläßlich zur Kenntniß bringen und dabei bemerken, man sei gesinnt, Basels Exemtionsrecht auch ferner zu handhaben und zu erhalten.

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied Nr. 1151, Seite 1464. Die Relation sollte in der Kanzlei Baden deponirt und jedem Ort, welcher dies begehre, abschriftlich mitgetheilt werden. Die dabei befindlichen Instrumente und Briefe sollen im Original in Basel aufbewahrt werden.

3) Gebührend anhalten, eine gemeine Eidgenossenschaft auch weiters bei ihren hergebrachten Freiheiten ruhig, unangefochten und unbekümmert zu erhalten.

4) Die Sache nicht vor die Versammlung bringen, da deren Entscheid ungünstig ausfallen könnte, sondern den Zweck durch des Königs von Frankreich hohes Ansehen und seine Intervention, sowie durch andere Stände zu erreichen bemüht sein, sich in kein Disput einlassen, sondern, wenn von anderer Seite Widriges versucht werden sollte, protestiren und heimreisen.

5) Den Einschluß der Eidgenossenschaft in den Friedensschluß in bester Form als immer möglich kraft des gemachten Anerbietens und kraft Bundes (mit Frankreich) empfehlen und betreiben.

Wie oben nachgewiesen worden, ist Wettstein hinsichtlich der Form der Unterhandlungen seinen Instruktionen anfänglich genau nachgekommen, indem er sich weigerte, dem churmainzischen Direktorium eine direkte Eingabe zu machen, sich darauf berufend, daß er sich nicht in Disput einlassen dürfe.

Auftragsgemäß hat er auch sein Begehren durch den französischen Bevollmächtigten beim Churfürstenkollegium als ein französisches Begehren vortragen lassen, das kraft des zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Bundes gestellt werde, indem es Frankreich nicht gleichgültig sein könne, daß einzelne schweizerische Orte noch von der Reichsjudikatur abhängig seien.

Allein die Vorschrift, daß sein Begehren nicht vor die Reichsstände gebracht werden solle, konnte Wettstein nicht festhalten, indem die kaiserlichen Gesandten dasselbe aus dem Grund den Reichsständen vorlegen mußten, weil das Kammergericht nicht vom Kaiser allein abhing.

Den Einschluß in den Frieden hat Wettstein wieder instruktionsgemäß nur bei den französischen Bevollmächtigten erbeten, indem er dem Herzog von Longueville schon in seiner ersten Eingabe eröffnete: Löbliche Eidgenossenschaft „stelle in

„Ihr fürstlich Durchlaucht das gänzliche Vertrauen und er„suche sie darum ernstlich an: bei vollkommenem Schluß des „Generalfriedens, welchen Gott bald verleihen wolle, eine „löbliche Eidgenossenschaft von Seiten ihrer Königlichen „Majestät also einzuschließen und mit allen ihren Freiheiten „zu conserviren, daß sie und ihre Nachkommenden ruhig, „unturbirt und unangefochten bei denselben künftig belassen werden [1])."

Dieser Einschluß in den Friedensvertrag in der gleichen Form, wie dieß schon bei frühern Anlässen geschehen war, ist von keiner Seite beanstandet worden und hat zu keinen weitläufigen Verhandlungen Veranlassung gegeben, zumal die kaiserlichen Gesandten ebenso geneigt waren, die XIII Orte und deren Verbündete in den Frieden einzuschließen, wie die französischen Bevollmächtigten; einzig die Schweden wollten anfänglich nur den protestantischen Kantonen diesen Einschluß gewähren [2]), haben aber keine Schwierigkeiten dagegen erhoben, denselben auf alle Kantone und deren Verbündete auszudehnen.

Aus den bei Anlaß des westphälischen Friedens von der Schweiz gemachten Erfahrungen läßt sich der Schluß ziehen, daß die Gewähr für den Erfolg einer Unterhandlung

---

[1]) Siehe Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck. Beilage I zum Originalschreiben Wettstein's, d. d. 19./29. März 1647, an den Generalmajor von Erlach.

Dies Schreiben Wettstein's an Longueville, als note verbale ohne Unterschrift und Datum übergeben, das nur enthalten sollte, was Wettstein Longueville bei seiner Audienz am 21. Dezember 1646 eröffnet hatte, ist weder in den durch Wettstein selbst im Jahr 1651 publizirten Acta und Handlungen, noch in der Schrift Moser's: „Die gerettete Souveränetät der l. schweizerischen Eidgenossenschaft" enthalten. Daß dasselbe aber so erlassen worden ist, unterliegt keinem Zweifel; ich citire es hier nach der Abschrift, die Wettstein dem Generalmajor von Erlach eingesandt hat.

[2]) Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nr. 295. Das Schreiben Rippel's d. d. 1. Juni 1647, in welchem derselbe davor warnt, die Protestanten allein in den Frieden einzuschließen, was Jalousie erwecken könnte.

nicht sowohl in sorgfältig ausgearbeiteten Instruktionen, als in der richtigen Wahl des Unterhändlers liegt.

Die meisten Voraussetzungen, auf welchen Wettstein's Instruktionen beruhten, hatten sich als irrthümlich erwiesen, so namentlich auch diejenige, daß nächst Frankreich vornämlich die protestantischen Staaten und unter diesen die Bevollmächtigten der niederländischen Generalstaaten die schweizerischen Begehren unterstützen dürften.

Die Bevollmächtigten der Generalstaaten haben am Friedenskongreß [1]) keine hervorragende Stellung eingenommen, aber auch der Bevollmächtigten anderer protestantischen Staaten, wie derjenigen Schwedens und Hessens, hatte sich Wettstein nicht besonders zu rühmen. Diejenigen der lutherischen Staaten begünstigten vollends nicht selten, wie z. B. in der pfälzischen Angelegenheit, die Katholiken mehr als die Protestanten[2]).

Hätte Wettstein sich streng an seine Instruktion halten wollen, so wäre er unverrichteter Dinge nach Hause zurückgekommen. Wenn seine Mission einen günstigen Erfolg gehabt hat, so ist dieß dem Umstand zu danken, daß Wettstein den „Geist" über den „Buchstaben" setzte, daß er den Zweck, der erreicht werden sollte, im Auge behielt, ohne der Form allzugroßen Werth beizulegen.

Diplomaten des 17. Jahrhunderts mußten, da das Gängelband [3]) des Telegraphen noch nicht erfunden war, überhaupt etwas auf sich zu nehmen wagen.

---

[1]) Die Gesandten der vereinigten Niederlande waren: 1) Hadrian Pauw, 2) Johann von Knuyt, 3) Johann von Matenesse, 4) Franz von Donia, 5) Godard von Reede, 6) Wilhelm Ripperda, 7) Adrian Clant von Stedum, 8) Barthold von Gent.

[2]) So z. B. in der pfälzischen Angelegenhrit. Siehe Wettstein's Schriften Bd. VI, Nro. 239. Schreiben Rippel's vom 20. April 1647.

[3]) Uebrigens stehen den großen Vortheilen, welche im diplomatischen Verkehr der Telegraph darbietet, auch Gefahren gegenüber, welche für die Regierungen sowohl als für die Diplomaten daraus entstehen können.

Regierungen werden nicht selten dadurch zu allzuschnellen Entschlüssen ab irato verleitet, die besser unterblieben wären; die Diplomaten aber die sich gerne aller und jeder Verantwortlichkeit entschlagen, laufen Ge-

Das Resultat, das Wettstein auf diesem Wege erreichte, bestand darin, daß nicht nur der Kaiser, sondern alle vertragsschließenden Mächte anerkannten, „daß gemeine XIII „Orte der Eidgenossenschaft schon seit vielen Jahren in pos-„sessione vel quasi eines freien Standes gewesen seien und „noch seien.“

Ein so befriedigendes Resultat hatten bei der Abordnung Wettstein's im November 1646 seine Vollmachtgeber kaum erwartet, indem dadurch die Selbstständigkeit der Schweiz vom Reich vertragsgemäß für alle Zukunft festgestellt und seither ernstlich auch nie mehr beanstandet worden ist, obschon diese Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gleichsam nur als Motiv zur Exemtion vom Reichskammergericht, statt als Dispositiv in den Frieden aufgenommen worden ist.

Während es bisher Uebung war, das Hauptverdienst der Unabhängigkeits-Erklärung der Schweiz vom Reich dem Herzog von Longueville zuzuschreiben, welcher die schweizerischen Begehren im Namen Frankreichs als Bundesgenosse der Schweiz beim Kongreß zur Sprache gebracht und kräftig unterstützt hatte, wird jeder Unbefangene, der diese aktenmäßige Darstellung liest, anerkennen, daß kein geringeres Verdienst den kaiserlichen Bevollmächtigten Graf Trautmannsdorf und besonders dem Dr. Isaak Volmar zukommt, die beide für die Schweiz günstig gestimmt, bei den Reichsständen und beim Kaiser nichts unterlassen haben, um einen den schweizerischen Wünschen entsprechenden Entscheid herbeizuführen und die Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz durch den Friedensschluß sanktioniren zu lassen.

---

fahr, durch zu häufiges Ein- und Anfragen nur noch als Sprachrohre oder Briefeinwürfe zu gelten. Diplomaten aber gleichen dem Magnet, dessen Kraft zunimmt, je mehr man daran hängt, unbenützt aber abnimmt.

# VII.

## Nachträgliche Verhandlungen.

In einem vom 27. März 1649 datirten Schreiben, das auch von Seite des Kammergerichts unterstützt wurde, kamen die Stände des Reichs auf die vier vorbemerkten Bedingungen[1]) zurück, unter dem Vorgeben, daß auch die schwedischen Bevollmächtigten damit einverstanden seien [2]).

Dies Schreiben wurde nun, in Erwägung, daß dasselbe nicht Basel allein betreffe, durch die in Baden versammelte gemeineidgenössische Tagsatzung am 29. Juli 1649 durch eine Gegenerklärung an die Stände des Reichs und das Kammergericht beantwortet [3]). Der Kaiser aber wurde ersucht, den Cameralen die weitere Beunruhigung der Stadt Basel zu verbieten; den Reichsständen aber wurde angezeigt, der eidgenössische Bund anerkenne keinen andern Richter als sich selbst.

Der Kaiser entsprach dem schweizerischen Ansuchen und erließ am 29. November 1649 die nöthigen Schreiben an seine Gesandten bei der Vollziehungskommission in Nürenberg sowohl als direkt an das Kammergericht [4]). Allein das

---

[1]) 1) Daß die exemtio erst vom Tage ratificatæ pacis ihren Anfang nehmen solle.

2) Daß die Eidgenossen den Reichsunterthanen prompte Justiz widerfahren lassen.

3) Daß den bisherigen kammergerichtlichen Urtheilen parirt und den anhängigen der Lauf gelassen werden solle.

4) Daß ein für allemal etwas Erkleckliches zum Unterhalt des Kammergerichts beigetragen werden solle.

[2]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 14, 15 und 16, und Beilagen litt. N und O.

[3]) Siehe A. S. a. e. A., Band VI, 1, Seite 10, und Acta und Handlungen 1651, Seite 14 und 15, und Beilagen P. und Q.

[4]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 15, und Beilagen R und S.

Kammergericht fügte sich noch nicht, sondern erlaubte sich sogar im Jahr 1650 neuerdings, Basler Güter zu Germersheim, Mainz und Schlettstadt mit Arrest zu belegen und nach Speyer liefern zu lassen. In Folge dessen wurde am 9. November von der in Baden versammelten Tagsatzung der XIII Orte beschlossen, Basel beizustehen und vorerst an den Churfürsten von Mainz und an die Reichsstadt Schlettstadt zu schreiben, dem Kaiser aber mündliche Vorstellungen durch eine Gesandtschaft machen zu lassen. Zu Gesandten sind bezeichnet worden: Oberst Sebastian Peregrin Zweier von Evebach, Landammann von Uri, und Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein [1]). Der am 16. April 1651 zu Baden versammelten Tagsatzung erstatteten dann die beiden Gesandten Bericht über die Audienz, welche der Kaiser und der König von Ungarn ihnen schon am dritten Tag nach ihrer Ankunft in Wien ertheilten, wobei ihnen die Versicherung gegeben worden sei, daß es bei dem VI. Artikel des Friedensschlusses sein Verbleiben habe und alle Verfügungen der Kammer zu Speyer kassirt werden sollen [2]). Die schweizerischen Gesandten rühmten, wie stattlich sie vom Kaiser bewirthet worden seien, und wie sie auf der Rückreise auch vom Churfürsten von Bayern die besten Zusicherungen empfangen hätten. Der Kaiser hatte bei dem Anlaß gegen sie die Hoffnung ausgesprochen, daß bei Erneuerung des auf den 14. Mai 1651 ablaufenden Bündnisses mit Frankreich dafür gesorgt werde, daß die Schweizertruppen im französischen Dienst in Zukunft nicht mehr vertragswidrig gebraucht werden. Und die Schweizer Gesandten hatten gegen den Kaiser den Wunsch ausgesprochen, daß in

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Band VI, Seite 40, Abschied Nr. 34, und Acta und Handlungen, Seite 15 und 16, und Beilage litt. T, Seite 52 ff.

[2]) Am 31. Dezember 1649 hat der Kaiser denn wirklich dem Kammergericht ein Mandatum de restituendo et non amplius turbando durch eigenen Courier — gleichzeitig hat er dem Advocato fisci sein Mißfallen bezeugt — und den schweizerischen Abgeordneten Patente in das ganze Reich ertheilt, um den mandatis de arrestando entgegenzutreten. Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 17 und 18, und Beilagen V, X, Y, Z, Seite 55 bis 64.

der Titulatur der Schweiz nunmehr, da sie als selbstständiger Staat anerkannt worden sei, das Wort „getreu" weggelassen werden möge. Es ist diesem Wunsch sofort entsprochen worden wogegen die Gesandten versprachen, die Eidgenossenschaft werde ihrerseits auch der kaiserlichen Majestät die gebührenden Titel geben. Durch die Tagsatzung ist der Titel des Kaisers dann also festgestellt worden: „Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando III., dieß Namens Römischen Kaisern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn rc. rc., unserem allergnädigsten Herrn. Unterschrift: Allerdemüthigste [1])."

Das Reichskammergericht gehorchte aber noch nicht und erwiderte, daß es im Einklang mit den Reichsständen gehandelt habe, und auch der Churfürst von Mainz rescribirte am 12. März 1651 im gleichen Sinn an den Kaiser. Allein der Kaiser hielt seinerseits an seinem Entscheid fest und hatte schon in einem Schreiben vom 4. März 1651, in welchem er die Schweizer als „Compaciscenten" bezeichnete, die unbedingte Vollziehung des Art. VI des Friedensvertrags verlangt [2]).

Nachdem auch die Eidgenossenschaft am 14. März 1651 ihre Rechte gegenüber dem Churfürsten von Mainz neuerdings vertheidigt [3]) und die Hülfe Frankreichs angesprochen hatte, ließ endlich das Kammergericht die arrestirten Basler Güter wieder verabfolgen, nachdem Frankreich diesfalls an die Churfürsten von Mainz und Trier geschrieben hatte [4]). Die Ge-

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. VI, Absch. 42, Baden, 16. April 1651, Seite 51. Siehe auch Acta und Handlungen 1651, Seite 18, und Beilagen A a, B b u. C c, und Moser, „Gerettete schweizerische Souveränetät," Seite 18 und Beilage. Der Kaiser hatte bei diesem Anlaß den Bürgermeister Wettstein überdieß mit einer goldenen Kette beschenkt und ihn in den Reichsadelsstand erhoben.

[2]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 19, und Beilagen C c, D d, E e u. F f, Seite 67—76.

[3]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 20 und Beilage I i. und Moser, Seite 18 und Beilage H h.

[4]) Siehe Acta und Handlungen 1651, Seite 21 und Beilage L l und M m, und Moser, Beilage I i.

sandtschaft von Basel gab hievon der am 2. Juli 1651 in Baden versammelten Tagsatzung Kenntniß, worauf beschlossen wurde, dem Kaiser ein Dankschreiben dafür zuzusenden[1]), und so darf denn wohl gesagt werden, die Schweiz habe ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Reich nebst ihrem eigenen Schwert und dem westphälischen Friedensvertrag namentlich auch dem guten Willen Kaiser Ferdinand's III. zu danken, der vielfach von Seite der Reichsstände dafür getadelt worden ist, daß er ultra petita gegangen und, statt der Exemtion Basels vom Kammergericht in Speyer, die Lostrennung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich bewilligt habe.

Bern, den 29. Februar 1880, dem Tag des Durchbruchs des Gotthard.

Dr. v. Gonzenbach.

# Errata.

Seite 447 im letzten Alinea lies: der in einem Prozeß gegen den Barbier Ludwig Mayer u. s. w. vor dem Stadtgericht unterlegen war, an das Reichskammergericht u. s. w.
Seite 458 in Note 1 lies: Konferenz der IV evangelischen Städte statt IX u. s. w.
Seite 462 in Note 2 lies: Bernhard's statt Bernhard.
Seite 471 Zeile 11 von unten lies: Vautorte statt Vauxtorte.
Seite 486 Note 1 lies: Als er nach geschehener Wahl zum Papst (unter dem Namen Alexander VII.).
Seite 490 Zeile 13 von oben und in Note 2 lies: Aubieurs statt Aubiers.
Seite 499, Note 2, Zeile 2 von unten lies: qu'il faut de nécessité, etc. etc.
Seite 513 Zeile 14 von oben lies: baslerische statt baslische.
Seite 514 Zeile 4 von unten lies: bereits der Tagsatzung statt in der Tagsatzung.
Seite 523 letzte Zeile der Note lies: sollten Staaten u. s. w.
Seite 539 Zeile 8 von oben, Seite 540, Note 1, Zeile 6 von oben und Seite 544 in der Note, Zeile 6 von unten lies: Unter-Stadtschreiber.
Seite 548 Zeile 2 von unten lies: mit den Schweden statt mit Schweden.

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Band VI, Seite 62, Abschied Nr. 46.

## Bericht an die Hauptversammlung des historischen Vereins des Kantons Bern.

Höchstetten 22. Juni 1879.

Tit.

Erlauben Sie Ihrem Präsidenten, daß er Ihnen, nachdem er Sie willkommen geheißen, pflichtgemäß einen kurzen Bericht über die Arbeiten vorlegt, die von Mitgliedern des historischen Vereins seit der letzten Hauptversammlung in dessen Mitte vorgetragen worden sind.

Die Jahre folgen sich, aber gleichen sich nicht, pflegt man zu sagen. Diese Regel scheint auch für den bernischen historischen Verein zu gelten, zumal das Jahr, das seit unserer letzten Hauptversammlung am 28. Juni 1878 in Hindelbank bis auf den heutigen Tag verflossen ist, an historischen Arbeiten nicht so fruchtbar war, als das unmittelbar vorhergegangene.

Der historische Verein hat sich im Laufe des letzten Winters nur acht Male versammelt, statt zehn Male, wie im Vorjahr. Die erste Sitzung hat am 22. November 1878, die letzte am 28. März 1879 stattgefunden.

In diesen acht Sitzungen wurden dem Vereine acht verschiedene historische Arbeiten vorgelegt, welche Ereignisse, Verhältnisse und Personen behandelten, die der Reformationszeit, dem 17., 18. und 19. Jahrhundert angehörten.

Zum lebhaftesten Dank ist der Verein namentlich seinem unermüdlichen Sekretär, Herrn Dr. Blösch, verpflichtet, der denselben mit drei verschiedenen Arbeiten erfreut hat.

1) Der Zeit nach am weitesten zurück ging sein Vortrag (Sitzung vom 21. Februar) über die evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz, der gleichsam als eine Ergänzung des verdienstlichen bezüglichen Werkes von Mörikofer gelten kann, in welchem er die im Jahr 1542 dem gelehrten Italiener Caelius Secundus aus Lucca in Bern erwiesene Gastfreundschaft, sowie die Theilnahme dargestellt hat, welche die unter der Regierung der blutigen Maria 1555 — 1557 verfolgten Engländer in Aarau und Vivis, sowie bei andern evangelischen Glaubensgenossen in der Schweiz gefunden haben.

2) In einer spätern Sitzung (vom 5. März) legte Herr Dr. Blösch an der Hand einer Staatsrechnung aus dem Jahr 1620 dem Verein ein Bild der vormaligen bernischen Finanzverwaltung vor; endlich hat er

3) in einer größern Arbeit die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiederholt beabsichtigte Erbauung einer befestigten Stadt in Versoix durch die französische Regierung näher beleuchtet und die von Seite Berns zur Vereitelung dieses Planes getroffenen Vorkehren einläßlich geschildert (am 22. November).

Nächst Herrn Dr. Blösch hat Herr Prof. Stern sich durch verschiedene Arbeiten und Mittheilungen um den historischen Verein verdient gemacht.

4) Derselbe beleuchtete nämlich (am 10. Januar 1879) an der Hand der Aufzeichnungen des Schultheißen Siegwart-Müller, des Staatsschreibers Bernh. Meyer, des Dr. Segesser, des Generals Dufour und des französischen Ministers Guizot, welche alle Mithandelnde waren, sowie des englischen Schriftstellers Groote, die diplomatischen Verhandlungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, sowie zwischen den Großmächten selbst, die der Auflösung des Sonderbundes vorangegangen sind.

In einer andern Sitzung aber lenkte Herr Prof. Stern die Aufmerksamkeit des Vereins auf eine Anzahl neuerer Werke, die wichtige Aufschlüsse über die ersten Anfänge der französischen Revolution und ihre Rückwirkung auf die Schweiz

enthalten, wie auf das Werk Vivenots, in welchem wichtige Aktenstücke aus dem Wiener Archiv aus jener Epoche veröffentlicht worden sind. Als sehr lesenswerth bezeichnete Herr Prof. Stern des fernern eine auf die Biographie des Generals von Clausewitz bezügliche neue Publikation Sybels, in welcher der Begegnung des Erstern mit Frau von Staël im Schloß Coppet und mit Pestalozzi in Yverdon Erwähnung gethan wird (7. März).

5) Herr Prof. Dr. Hagen hat dem Verein über eine beabsichtigte neue Ausgabe der römischen Inschriften in der Schweiz Bericht erstattet und demselben ein Exemplar seiner zur Hochschulfeier erschienenen Arbeit zu Handen der Bibliothek geschenkt, was ihm bestens verdankt worden ist (13. Dez. 1878).

6) Herr Prof. Vetter hinwieder hat dem Verein eine Reihe von Versuchen oberländischer Dichter aus dem 17. Jahrhundert vorgelegt, herrührend von Clewi Stoller, Beat Ritter von Frutigen, Mathys Zwald von Hasle, Anthoni Kernen von Reutigen, Gwer (Quirinus) Ritter aus Hasle, Michel Kohli aus Saanen, Johann Däppen aus dem Obersimmenthal, Abraham Allenbach in Adelboden, Hans Schmid der jüngere ebendaher, Gwer Zaller von Frutigen, Gabriel Kübli von Saanen u. s. w.

Endlich machte derselbe den Verein auch auf handschriftliche Gedichte aufmerksam, die von Johann Rudolph Kuhn, Pfarrer in Sigriswyl (?) und Bruder des bekannten Volksdichters, herstammen (10. Januar).

7) An diese literarhistorischen Mittheilungen reihte sich ein recht interessanter Aufsatz des Herrn Bibliothekar Rettig (24 Januar 1879) über Mathias Apiarius, den ersten Buchdrucker Berns, der im Jahr 1537 durch die Regierung von Straßburg nach Bern berufen worden war, woselbst er bis 1554 druckte.

8) Herr Kantonsschullehrer Lüthi theilte dem Verein (7. Februar 1879) einen Aufsatz mit, den Herr Dekan Zimmermann von Zürich im „Kirchenfreund" als Antwort auf seine Darstellung der bernischen Politik in den Kappelerkriegen hatte

erscheinen lassen, sowie seine im gleichen Blatte darauf erfolgte Widerlegung.

9) Einen höchst interessanten Aufsatz über die Entwicklung der Glasmalerei in der Schweiz seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hat der Verein dem Herrn Glasmaler Müller zu verdanken, der (am 7. März) demselben auch verschiedene Zeichnungen und Nachbildungen solcher Glasgemälde vorgelegt hat.

10) Noch ist zweier Lebensbilder von Zeitgenossen zu erwähnen, die dem Verein mitgetheilt worden sind.

Das eine hat den Herrn Staatsschreiber von Stürler zum Verfasser, und zum Gegenstand unsern frühern verdienten Präsidenten, Herrn Dr. Eduard von Wattenwyl von Dießbach.

In einem dem Verein am 7. Februar 1879 vorgelegten Schreiben spricht der Verfasser indessen den Wunsch aus, daß seine Arbeit für einmal noch nicht publizirt werden möchte.

11) Die zweite biographische Arbeit ist ein Lebensbild des im Jahr 1874 verstorbenen Prof. Dr. Wilhelm Vischer von Basel, verfaßt durch Dr. Gonzenbach. Diese dem Verein am 24. Januar 1879 vorgelegte Arbeit ist seither im zweiten Band von Vischer's kleinen Schriften bei Salomon Hirzel in Leipzig im Druck erschienen.

Hiemit habe ich so ziemlich alle dem Verein im Laufe des letzten Winters vorgelegten Arbeiten erwähnt und dennoch habe ich das Beste, was der Verein, wenn auch noch nicht vollbracht, doch gewollt hat, noch nicht berührt.

Eine neue Herausgabe der Chronik des Valerius Anshelm nämlich, deren schon im letztjährigen Bericht Erwähnung gethan worden ist.

Zunächst durch unsern verehrten Kollegen Hrn. Kantonsschullehrer Lüthi angeregt, der bei seiner mehrerwähnten Arbeit über die Politik Berns in den Kappelerkriegen die auf der Stadtbibliothek in Bern liegende Originalhandschrift der Chronik des Valerius Anshelm vielfach benutzt hatte, ist der leitende Ausschuß des historischen Vereins wiederholt darüber

in Berathung getreten: ob es nicht angezeigt sei, eine neue Ausgabe dieser Chronik, die in den Jahren 1825—1828 durch die Herren Dekan Stierlin und Prof. J. R. Wyß in sechs Bänden publizirt worden war, zu veranstalten und in diese neue Edition auch die Aufzeichnungen Anshelm's aufzunehmen, welche die Epoche von 1526—1536 betreffen und die bei der frühern Ausgabe übergangen, seither aber nur auszugsweise im schweizerischen Geschichtsforscher (10. Band) publizirt worden waren. Nachdem man durch die gründlichen Nachforschungen des Herrn Lüthi zur Ueberzeugung gelangt war, daß der in dem bezüglichen Manuskriptenband der Stadtbibliothek von der Hand Michael Stettler's geschriebene Abschnitt den richtigen Text Anshelm's enthalte und daß somit die Chronik des Letztern fast vollständig bis 1536 vorhanden sei, so wurde beschlossen, durch eine Spezialkommission (Dr. Gonzenbach, Prof. Studer, Prof. Stern, Lüthi und Blösch) die Mittel vorberathen zu lassen, welche erforderlich seien, um eine neue Ausgabe der Chronik Anshelm's zu bewerkstelligen, sei es, daß man sich darauf beschränke, den bisher ungedruckten Abschnitt von 1526—1536 herauszugeben, sei es, daß zu einer neuen Gesammtausgabe des ganzen Werkes geschritten werden könne.

Nachdem in Folge einläßlicher Unterhandlungen mit Herrn Buchdrucker Wyß in Bern die finanziellen Opfer beurtheilt werden konnten, welche dem historischen Verein bei der neuen Herausgabe der ganzen Chronik Anshelm's, und nicht nur des bisher ungedruckten Theiles derselben, auffallen könnten, wurde in der Sitzung vom 21. Februar d. J., zu welcher mit Einladungskarten geboten worden war, beschlossen:

1) Der historische Verein des Kantons Bern übernimmt die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Chronik Valerius Anshelm's und wird zu dem Ende eine Redaktionskommission bestellen.

Gleichzeitig wurde beschlossen:

2) Den h. Bundesrath, die h. Regierung von Bern, den Burgerrath und die bernischen Zunftgesellschaften zur Unter-

stützung dieses patriotischen Werkes einzuladen, wobei denselben freigestellt bleiben soll, das Werk sei es durch direkte Beiträge, sei es durch Subskriptionen für die herauszugebende Chronik zu unterstützen.

Noch im Laufe Februars ist durch die Verlagsbuchhandlung von K. J. Wyß in Bern eine Einladung zur Subskription betreffend eine neue Ausgabe von Valerius Anshelm's Berner Chronik veröffentlicht worden, in welcher auf die Bedeutung dieser Chronik für die bernische, schweizerische und die allgemeine Geschichte, als von einem charaktervollen Manne herrührend, der klassische Bildung mit sicherm Urtheil, Geist und Witz verband und der die Zeitepoche, die er beschrieb, theils aus archivalischen Quellen, theils als Augenzeuge und Mithandelnder kannte, aufmerksam gemacht wurde. Noch ist indessen die Bedingung von 200 Unterschriften, welche die Verlagshandlung an die Uebernahme dieser neuen Ausgabe, welche den Ansprüchen der Gegenwart gerecht werden soll, geknüpft hat, nicht erfüllt; hoffentlich wird unsere heutige Versammlung dazu beitragen, das patriotische Werk zu Stande zu bringen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch ein Kuriosum anzuführen, welches dem Verein durch Herrn Dr. Blösch im Laufe des Winters vorgelegt worden ist. Es ist dieß der Brief, mittelst welchem der Prinz Louis Napoleon sich um Aufnahme in die bernische Artillerie beworben hat, und welcher sich dermal im Besitz des Herrn Dr. Blösch befindet.

Für einen spätern Historiker kann dieß Dokument von großem Werth sein, daher es nicht unzweckmäßig scheint, hier dessen Existenz und dessen Besitzer zu erwähnen.

Der ehemalige bernische Artilleriehauptmann und spätere Kaiser von Frankreich, Louis Napoleon Bonaparte, hat zwar in neuerer Zeit das væ victis in hohem Maße erfahren, und selbst sein Sohn, der vor wenigen Tagen am Kap der guten Hoffnung sein junges Leben ausgehaucht, hat in einem Theil der schweizerischen Presse wenig Theilnahme gefunden, und doch

hat wohl kein Land mehr Grund, seinem Vater ein freundliches Andenken zu bewahren, als gerade die Schweiz.

Von allen politischen Flüchtlingen, welche in der Schweiz Asyl gefunden haben, ist der Prinz Louis Napoleon Bonaparte nicht nur nach seinem Rang der höchststehende, sondern er ist auch einer der dankbarsten gewesen und derjenige, welcher den Grundsätzen, die er in der Schweiz gleichsam eingesogen, die weiteste Verbreitung in Europa gegeben hat. Das allgemeine Stimmrecht und das Freihandelssystem sind, wir wollen es hoffen, in Frankreich, das bis dahin nicht nur das Land der industriellen Protektion, sondern der Prohibition gewesen, zu bleibenden Institutionen geworden.

In neuerer Zeit ist zwar das System des Freihandels wieder vielfach in Frage gezogen worden, was viel weniger auffallend erscheint in einem Land wie Frankreich, das vormals mehr als alle andern Staaten am Protektions- und Prohibitionssystem festgehalten hatte, als daß es dem Kaiser Napoleon III. gelungen war, Frankreich in die Bahnen des freien Handels zu leiten, auf welchen er die Schweiz zu großem Wohlstand hatte gelangen sehen. Mit dieser veränderten Handelspolitik Frankreichs hat sich aber für die schweizerische Industrie eine Epoche großer Prosperität eröffnet.

Vergessen wir auch nicht, daß wir dem bernischen Artilleriehauptmann, nachdem er Kaiser von Frankreich geworden war, die Verzichtleistung Preußens auf das ehemalige Fürstenthum Neuenburg und die definitive, bedingungslose Einverleibung des 21. Kantons in die schweizerische Eidgenossenschaft zu verdanken haben.

Es wird eine Zeit kommen, wo die unbefangene Geschichte auch ihm gerecht werden wird. Wenn aber je ein Geschichtschreiber das Leben dieses bernischen Artilleriehauptmanns schreibt, der seine Fahne in Peking und in Mexiko aufgepflanzt, der vor Sebastopol Rußland gedemüthigt und bei Magenta und Solferino einer edeln Nation zur Erringung ihrer Unabhängigkeit verholfen, so wird das vorerwähnte Schreiben für ihn nicht ohne Werth sein.

Bis dahin aber lassen Sie uns in unsern Kreisen nicht vergessen, daß Dankbarkeit Republiken so gut ehrt als Monarchen, daß das Unglück reiniget und heiliget, daß es die Schweiz nicht verkleinert, wenn sie in Erinnerung des Vaters, der die schweizerische Uniform und das weiße Kreuz im rothen Feld getragen, mit Theilnahme auf den blutigen Leichnam des Sohnes sieht, mit welchem diese Linie des Geschlechts erlischt, das vorübergehend schon so viele europäische Throne eingenommen hatte und das in der Geschichte einen großen Namen behalten wird, nicht sowohl durch kriegerische Lorbeeren, die sich an denselben knüpfen, zumal diese durch unerhörte Niederlagen in neuerer Zeit verdunkelt worden sind, sondern vielmehr noch durch die politischen und administrativen Grundsätze, die durch den Code Napoléon und andere legislative Akte durch sein Vorgehen in's europäische Staatsleben eingeführt worden sind.

Die Zahl der Mitglieder unseres Vereins ist sich ungefähr gleich geblieben, indem fünf Mitglieder neu eingetreten sind, während die gleiche Anzahl aus verschiedenen Gründen ihren Austritt erklärt hat.

Dagegen hat der Tod leider reiche Ernte gemacht in den Reihen des bernischen historischen Vereins. Vor wenigen Wochen starb ein Mann, der während der Jahre 1857—1859 Präsident unseres Vereins war, Herr Berchtold von Mülinen nämlich, der Sohn des bernischen Schultheißen, der für die schweizerische Geschichtsforschung so viel geleistet hat und dessen reichhaltige historische Sammlungen sich nunmehr im Besitz seines Enkels, Herrn Fritz von Mülinen, befinden. Herr Berchtold von Mülinen hat mehrere historische Arbeiten, so namentlich einen Aufsatz über die Reise des Generals Bonaparte durch die Schweiz, als er zum Kongreß nach Rastatt ging, im Druck herausgegeben.

Am Begräbnißtag des Herrn von Mülinen ist Herr Oberst August von Stürler gestorben, der seinen Namen selbst in die Geschichte des schweizerischen Militärdienstes im Ausland eingeschrieben, indem er die Berner kommandirt hat,

welche im Jahr 1848 die Stadt Messina nach tapferer Gegenwehr eingenommen haben.

Wenige Wochen später starb der Senior unseres Vereins, Herr Robert von Erlach von Hindelbank, in seinem 86. Jahre, und beinahe gleichzeitig Herr Gerber-Tripet, welcher während des letzten Winters unsere Sitzungen noch regelmäßig besucht hatte. Sie werden alle, Tit., diesen unsern uns vorangegangenen Freunden ein wohlwollendes Andenken bewahren.

Indem ich hiemit unsere dießjährige Hauptversammlung eröffnet erkläre, ersuche ich unsern Herrn Quästor, Ihnen die Jahresrechnung vorzulegen.

Muri, den 16. Juni 1879.

Dr. **Gonzenbach.**

## Rechnungs-Auszug für den Zeitraum vom 23. Juni 1878 bis 22. Juni 1879.

Genehmigt von der Hauptversammlung in Großhöchstetten am 22. Juni 1879.

### Einnehmen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jahresbeitrag für 1878/1879 von 100 Mitgliedern, à Fr. 8 | Fr. | 800. | — |
| Verkaufte Archivhefte | „ | 22. | — |
| Kapitalverhandlungen | „ | 710. | — |
| Kapitalzinse | „ | 11. | 90 |
| Beiträge zur Herausgabe des Valerius Anshelm von den HochEden Zünften zu Ober-Gerwern, Zimmerleuten u. Mohren in Bern | „ | 150. | — |
| Summa | Fr. | 1693. | 90 |

Anmerkung. In die neue Rechnungsperiode fallen die Beisteuern der HochEden Zünfte zu Metzgern Fr. 100, Schmieden Fr. 50 und Distelzwang Fr. 100.

### Ausgeben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Passivrechnungsrestanz letzten Jahres | Fr. | 102. | 61 |
| Druckkosten der Archivhefte | „ | 514. | 05 |
| Bibliothek (Miethe, Besoldung und Diverses) | „ | 148. | 45 |
| Jahresversammlung in Hindelbank | „ | 58. | 50 |
| Sekretariats-, Publikations- und sonstige Unkosten | „ | 107. | 45 |
| Kapitalverhandlungen | „ | 761. | 90 |
| Vortrag des Saldo's auf neue Rechnung | „ | —. | 94 |
| Summa | Fr. | 1693. | 90 |

**Vermögen auf 22. Juni 1879.**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Guthaben bei der Spar- und Leihkasse in Bern (Betriebsfond) . . . . . . . | Fr. | 208. | 20 |
| Guthaben bei der Spar- und Leihkasse in Bern zum Unterhalt des Neueneck-Denkmals . | „ | 171. | 10 |
| Guthaben bei der Amtsersparnißkasse in Bern für Valerius Anshelm . . . . . . | „ | 150. | — |

Von den Publikationen des bernischen historischen Vereins sind noch vorräthig und können zu den beigesetzten reduzirten Preisen bei dem Bibliothekar bezogen werden:

1. Zu Fr. 1 per Heft:

**Band III, 3. und 4. Heft.** Hidber, Burgunder- und Schwabenkrieg; v. Mülinen, Bonaparte's Reise nach Rastatt.

**Band IV, 1.—4. Heft.** Studer, Geschichte des Inselklosters. Quellen zur Geschichte des Laupenkrieges. Die Handschriften Justinger's, Tschachtlan's und Schilling's. Jahn, Alb., Alterthümer.

**Band V, 1.—4. Heft.** Hidber, Wilh. Tell. Studer, Die Chronik von Zehender. Das Laupenlied. v. Stürler, Reformationsurkunden. Bähler, Das Schlachtfeld bei Laupen. Gelpke, Romainmotier. Ed. v. Wattenwyl, Bern und der Herzog von Zähringen. Quiquerez, Les comtes de Sogren.

**Band VI, 1.—4. Heft.** Studer, Justinger. Uhlmann und Jahn, Alterthümer. v. Stürler, Gedenktage von Fraubrunnen. Gatschet, Jahrzeitbuch des Vinzenzenmünsters. Stantz, Dr., Die Wappen der Eidgenossenschaft.

**Band VII, 1. — 4. Heft.** v. Mülinen, Münchenbuchsee. Studer, Die Chronisten Fründ und Bullinger. v. Stürler, Die Grafen La Roche in Bern. Volksanfragen. Hidber, Volksanfragen. Referendum. Handelswesen im 15. Jahrhundert. Tobler, Historische Volkslieder v. Stürler, Staatspolitik Berns gegenüber Genf. *Besson*, Réforme de Diesse. Ed. v. Wattenwyl, Kiburgische Burglehen. Jahrzeitenrodel in Interlaken. Prof. Winkelmann, Suwarow's Feldzug in Italien. v. Stürler, Jahrzeitenbuch von Jegenstorf. Von Basel über den Gotthard. Hidber, Frankreich und die Schweiz. Studer, Dominikaner-Frauenklöster.

**Band VIII, 1.—4. Heft.** v. Stürler, Stromgebiet der Emme. Studer, Topographie des alten Bern. v. Mülinen, Weltliche und geistliche Herren im Emmenthal. K. Howald, Topographie von Bern. Gisi, Gesandtschaftsbericht von R. v. Wattenwyl an Napoleon, 1807. v. Stürler, Die Ermordung des Generals K. Ludw. v. Erlach, 1798. A. Haller, Bern und die niederländischen Hochschulen. Ed. v. Wattenwyl, Die Herrschaft Dießbach. A. Stern, Komödie von Zweitracht und Einigkeit. Hidber, Die Golattengasse. Kampf der Walliser wider ihren Bischof. E. Blösch, Geschichte von Laupen.

2. **Band IX,** zu Fr. 5.

3. **Peter der Zweite,** Graf von Savoien, Markgraf in Italien, sein Haus und seine Lande. Diplomatisch bearbeitet von Ludwig Wurstemberger. Bern und Zürich, 1856—1858. 3 Bände sammt einem Band Urkunden. Preis aller 4 Bände zusammen Fr. 5.

4. In Kurzem wird in der Verlagshandlung K. J. Wyß in Bern erscheinen: Die Chronik von Valerius Anshelm, neu herausgegeben auf Veranlassung des historischen Vereins des Kantons Bern. 4 Bände zu Fr. 20.